

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Jörg-Martin Jehle • Sabine Hohmann-Fricke

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2016 bis 2019 • 2010 bis 2019

Mit Ansätzen zu einer Strafzumessungsdatenbank
sowie Ergänzungen der Strafrechtspflegestatistiken

Jörg-Martin Jehle, Sabine Hohmann-Fricke
Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen als Band 47 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2024

Jörg-Martin Jehle • Sabine Hohmann-Fricke

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2016 bis 2019 • 2010 bis 2019

Mit Ansätzen zu einer Strafzumessungsdatenbank sowie
Ergänzungen der Strafrechtspflegestatistiken

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 47

Universitätsverlag Göttingen
2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

In Kooperation mit dem Bundesamt für Justiz

Gefördert durch



Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Tillmann Bartsch, Alexander Baur, Gunnar Duttge, Jörg Martin Jehle, Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar.
Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Sabine Hohmann-Fricke

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp



© 2024 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-652-3

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2024-2661>

ISSN: 1864-2136

e-ISSN: 2512-7047

Vorwort

Die vorliegende 5. Ausgabe der „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ schließt an die früheren Ausgaben aus den Jahren 2010, 2013, 2016 und 2020 an, um eine gewisse Kontinuität rückfallstatistischer Auswertungen zu gewährleisten. Für den Bezugsjahrgang 2016 werden die aktuellen Rückfallraten in der bewährten Form repliziert; der Bericht wird sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.¹

Der Bezugsjahrgang 2016 weist nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum ähnliche Rückfallraten wie die vorangegangenen Wellen auf, und zwar generell wie auch differenziert nach personen-, sanktions- und deliktsbezogenen Merkmalen (Abschnitt B). Durch die Einbeziehung früherer Erhebungswellen kann ein Rückfallzeitraum von 9 Jahren beobachtet werden. Für das Bezugsjahr 2010 steigt die allgemeine Rückfallrate von 36 % nach drei Jahren um 9 Prozentpunkte nach sechs Jahren und nochmals um weitere 4 nach neun Jahren, so dass am Ende etwa die Hälfte der Betroffenen zumindest ein weiteres Mal erneut strafrechtlich belangt worden ist (Abschnitt C 2). Dabei geht es im Allgemeinen um eher geringfügige Rückfalldelikte. Einschlägige Rückfälle mit schweren Gewalt- und Sexualdelikten sind dagegen auch im verlängerten Beobachtungszeitraum eher selten (Abschnitt C 6).

Aus zahlreichen kriminologischen Studien lässt sich ableiten, dass sich strafrechtliche Auffälligkeiten in bestimmten Altersperioden häufen und dann allmählich ausklingen. Um dies beobachten zu können, ist es nötig, Straffällige über viele Jahre weiterzuverfolgen und damit nicht nur den ersten, sondern auch spätere, u.U. weniger gewichtige Rückfälle bzw. dauerhafte Abbrüche zu erfassen. Solche Verläufe von kriminellen Karrieren über einen längeren Zeitraum lassen sich mit den verknüpften Daten der Rückfalluntersuchung analysieren. Dies wird hier am Beispiel junger Ersttäter sowie älterer Straftatlassener demonstriert (Abschnitt C.8).

¹ <http://legalbewahrung.uni-goettingen.de>; eine Registrierung ist erforderlich.

Die hier gewählte Darstellung bezieht sich auf die wesentlichen Kategorien von Sanktionen und Delikten, erschöpft aber die Auswertungsmöglichkeiten des Datenmaterials keineswegs. Deshalb wird parallel zu dieser Publikation eine Forschungsdatenbank Rückfall in Deutschland (FoRD) geführt. Sie bietet open access zu repräsentativen bundesweit gültigen Basisraten des Rückfalls, die anderen Forschern dazu dienen können, ihre an Stichproben gewonnenen Ergebnisse damit abzugleichen. Darüber hinaus können mit Hilfe der in anonymisierter Form vorliegenden Datensätze der Forschungsdatenbank auch Sonderauswertungen für bestimmte Täter- und Deliktgruppen bzw. Sanktionsarten vorgenommen werden, die genau auf die Fragestellung spezifischer Einzeluntersuchungen abgestimmt sind. In beiden Fällen wird eine weitere Übermittlung von personenbezogenen Bundeszentralregisterdaten unnötig, was sowohl aus forschungsökonomischer als auch aus datenschutzrechtlicher Sicht vorteilhaft erscheint.

Neben der rückfallbezogenen Längsschnittbetrachtung lassen sich im Querschnitt auch Erkenntnisse zu der regional unterschiedlichen Strafzumessungspraxis sowie zu den Faktoren der Strafzumessungsentscheidungen ableiten. Am Beispiel der Raubdelikte (Abschnitt E) ist zu zeigen, dass sich mithilfe von Bundeszentralregister-Daten (BZR-Daten) eine Datenbank für Strafzumessungsentscheidungen aufbauen lässt, welche der Strafzumessungspraxis als Orientierung für ihre konkrete Entscheidung dienen kann.

Ein weiterer Nebeneffekt der sekundäranalytischen Auswertung der BZR-Daten zur Rückfälligkeit ist, dass sich Lücken in den zur Verfügung stehenden Strafrechtspflegestatistiken schließen lassen. So enthält das BZR z.B. Angaben zur Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht (Abschnitt D 2); dagegen weist die Strafverfolgungsstatistik dies nicht aus; und die Bewährungshilfestatistik wird seit 2011 nicht mehr bundesweit geführt. Auch die im Jugendstrafrecht zahlenmäßig vorherrschenden Diversionsentscheidungen sind von den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken nur unvollständig erfasst. Dagegen lassen sich hier die im Erziehungsregister enthaltenen Diversionsentscheidungen vollständig darstellen (Abschnitt D 1).

Das Zustandekommen dieser fünften Welle der Legalbewährungsuntersuchung verdankt sich in erster Linie der Förderung durch die Deutschen Forschungsgemeinschaft. Dank schulden wir auch dem Bundesamt für Justiz für die Absammlung und Übermittlung der Daten sowie dem Bundesministerium der Justiz dafür, dass es die Genehmigung für die Datenerhebung erteilt hat. Am Ende einer langjährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit ist es uns ein besonderes Anliegen, den Partnern vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht von Herzen zu danken: Wie in den früheren Erhebungswellen hat Hans-Jörg Albrecht die Antragsstellung mitgetragen und Carina Tetel hat wie stets in guter Kooperation mit uns die anspruchsvolle und mühselige Basisarbeit der Umwandlung der BZR-Daten erbracht. Dadurch wurde auch im Besonderen der Aufbau einer Forschungsdatenbank ermöglicht. Hierzu haben dankenswerter Weise Matthias Schumann und seine Mitarbeiter von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Georg-August Universität Göttingen, maßgeblich beigetragen. Schließlich haben Louisa Finauer, Katharina Kellner und Hannah Plückthun an der Erstellung der zahllosen Tabellen und Schaubilder verdienstvoll mitgewirkt.

Göttingen, im Oktober 2024

Jörg-Martin Jehle und Sabine Hohmann-Fricke

Inhalt

Vorwort.....	5
Zusammenfassung	11
Teil A: Konzeption.....	29
1 Was will die Rückfalluntersuchung.....	29
2 Rückfalluntersuchung 2010 bis 2019 und 2016 bis 2019	30
3 Datenerhebungskonzept	31
4 Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial.....	31
4.1 Basisjahre und Ziehungszeitpunkte	32
4.2 Bezugsgebiet.....	33
4.3 Die gewählte Bezugsentscheidung.....	33
4.4 Folgeentscheidung und Rückfallkriterium.....	36
5 Risikozeitraum.....	37
6 Voreintragungen	37
7 Sonstige Merkmale	37
8 Beschränkungen aufgrund der Eigenarten des BZR	38

8.1	Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO.....	37
8.2	Unvollständige Einträge	38
9	Konzeption der Auswertung	40
10	Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung.....	40
Teil B: Bezugszeitraum 2016–2019.....		43
1	Kontrolle und Darstellung der Daten	43
1.1	Validität der Ausgangsdaten.....	43
1.2	Tilgungsverluste	47
1.3	Daten und Tabellen, Forschungsdatenbank.....	48
2	Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung	52
2.1	Überblick.....	52
2.2	Folgeentscheidungen im Einzelnen.....	53
3	Persönliche Merkmale.....	56
3.1	Alter	56
3.2	Geschlecht	59
3.3	Nationalität	60
4	Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	61
4.1	Sanktionsgruppen	61
4.2	Geldstrafe.....	62
4.3	Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot	63
4.4	Jugendstrafrechtliche Sanktionen.....	65
4.5	Entlassene nach dem Strafvollzug	66
4.6	Bewährungs- und Führungsaufsicht.....	71
5	Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen.....	77
5.1	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen	79
5.2	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden	81
6	Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen	83
6.1	Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen.....	83
6.2	Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen	85
6.3	Einschlägiger Rückfall bei ausgewählten Deliktgruppen.....	91
7	Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern.....	126

Teil C: Bezugszeitraum 2010–2019	129
1 Konzeption und Kontrolle der Daten	129
1.1 Konzeption.....	129
1.2 Datenzusammenführung.....	129
1.3 Validität der Ausgangsdaten	133
1.4 Zur Darstellung der Daten.....	136
2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung	137
2.1 Überblick.....	137
2.2 Folgeentscheidungen im Einzelnen.....	138
2.3 Verlauf der Rückfälligkeit.....	140
3 Persönliche Merkmale.....	145
3.1 Alter	145
3.2 Geschlecht	151
3.3 Nationalität	154
4 Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	157
4.1 Geldstrafe.....	157
4.2 Entlassene aus dem Strafvollzug.....	158
4.3 Führungsaufsicht	178
5 Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen.....	183
5.1 Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen.....	183
5.2 Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden.....	191
6 Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen	198
6.1 Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen	198
6.2 Rückfall nach Sexualdelikten	201
6.3 Rückfall nach Gewaltdelikten	215
6.4 Rückfall nach Diebstahldelikten.....	229
7 Sanktionskarrieren und Alterskohorten.....	243
7.1 Fortdauer bzw. Abbruch von Karrieren junger Ersttäter.....	243
7.2 Karrieren junger Diebe.....	245
7.3 Entlassene Strafgefangene.....	246

Teil D: Ergänzung der Strafrechtspflegestatistiken	249
1 Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht	249
2 Bewährungs- und Führungsaufsicht.....	252
2.1 Anordnungsquoten bei Freiheits- und Jugendstrafen.....	252
2.2 Zugänge zu Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.....	254
Teil E: Ansätze zu einer Entscheidungsdatenbank	257
1 Anliegen	257
2 Eignung des Datensatzes.....	257
3 Ansatz zu einer Entscheidungsdatenbank.....	258
4 (Regionale) Strafzumessung am Beispiel der Raubdelikte	259
5 Aufbau und Nutzung der Entscheidungsdatenbank	264

Zusammenfassung

Was bezwecken Strafen, was bedeutet Legalbewährung?

Die Verhängung einer Kriminalstrafe ist die schärfste Form der Missbilligung, die eine Gesellschaft bestimmten Verhaltensweisen gegenüber zum Ausdruck bringt. Das durch die Straftat verwirklichte Unrecht wird mit der Rechtseinbuße, die der Täter durch die Strafe erfährt, vergolten. Freilich will das Strafrecht mehr als Vergeltung. Die Strafe dient dem Zweck, den Täter selbst wie auch andere Menschen davon abzuhalten, vergleichbare Taten zu begehen. Sie soll insbesondere erneuten Straftaten des Täters entgegenwirken.

Wozu Rückfalluntersuchungen?

Ob dies gelingen kann, ob Strafen also eine rückfallpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik von jeher begleitet. Nimmt man den präventiven Anspruch des Strafrechts ernst, muss es sich daran messen lassen, in welchem Maße Rückfallverhütung gelingt. Und anders als manche anderen Grundannahmen der Wirkung von Recht ist sie der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung zugänglich: Wir können messen, ob Verurteilte erneut gegen (Straf-)Gesetze verstoßen oder ob sie sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewähren“, also nicht mehr rückfällig werden.

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten statistischen Berichte – ehemals „Fachserie 10“ – liefern wertvolle empirische Erkenntnisse über die Strafrechtspflege in Deutschland. Jährlich werden dort die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen im statistischen Bericht der Staatsanwaltschaften, die strafgerichtliche Tätigkeit im statistischen Bericht der Strafgerichte sowie die strafgerichtlichen Entscheidungen im statistischen Bericht zur Strafverfolgung erfasst. Daneben werden Daten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe im statistischen Bericht zum Strafvollzug mitgeteilt. Rechtspflegestatistiken können aber von ihrer Anlage her

nur die Daten für einen spezifischen Bezugszeitraum erfassen (manchmal werden dabei Personen gezählt, manchmal Verfahren), ohne dass ermittelt werden kann, was aus den in diesem Jahr Betroffenen später wird. Um Rückfälle zu messen, benötigt man also einen anderen Ansatz.² Diese Einsicht hat das Bundesministerium der Justiz veranlasst, eine bundesweite Untersuchung zur Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Auftrag zu geben. So konnten beginnend mit dem Bezugsjahr 2004 in dreijährigem Abstand periodische Erhebungen durchgeführt werden, die mittels Verknüpfung der einzelnen Erhebungswellen auch längere Beobachtungszeiträume ermöglichen.

Deutschland folgt hier Modellen aus Nachbarländern, die seit Längerem einen entsprechenden Ansatz verfolgen. Denn Rückfallstatistiken haben in den letzten zwei Jahrzehnten international erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Das Interesse an systematischen und umfassenden Informationen zum Rückfall kommt nunmehr in vielen Ländern in Form regelmäßiger landesweiter Erhebungen von Daten zum Rückfall zum Ausdruck. In Europa werden nationale Rückfallstatistiken in England/Wales, Schottland, Frankreich, in den Niederlanden, in Österreich, in skandinavischen Staaten, in der Schweiz, in Estland und in Irland geführt.³ Rückfallstatistiken gewinnen aber auch im Zusammenhang mit Prognosen in der Strafrechtspflege an Bedeutung: Angesichts eines zunehmend an Risikoeinschätzungen ausgerichteten Strafrechts liegt der Bedarf an einer nur durch nationale und wiederholte Rückfallstatistiken herstellbaren Datenlage, die auch Basisinformationen über den Rückfall in kleinen Gruppen von verurteilten Straftätern liefern kann, auf der Hand.

Wie lässt sich erneute Straffälligkeit bzw. Rückfallprävention messen?

Die bundesweite Untersuchung der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen wurde in drei Erhebungswellen mit den Bezugsjahren 2004, 2007 und 2010 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen unter der Leitung von Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle durchgeführt.⁴ Die Durchführung der vierten und fünften Welle mit den Bezugsjahren 2013 und 2016 sowie die Untersuchung spezifischer Forschungsfragen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

Ein zu diesem Zweck aus dem Bundeszentralregister gewonnener Datensatz wird für die Rückfalluntersuchung zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst, so dass es sowohl für das Bezugsjahr 2016 als auch für die Bezugsjahre 2010 und 2013 möglich wird, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter, Geschlecht und Nationalität der Sanktionierten zu informieren.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem sogenannten Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden. Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wird am Vollstreckungsende bzw. am Entlassungsdatum angesetzt, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafauf-

² Vgl. dazu ausführlich: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, Kap. 3.8.

³ Vgl. hierzu Wartna, B.S.J., Nijssen, L.T.J.: National studies on recidivism. An inventory of large-scale recidivism research in 33 European countries. WODC, The Hague, February, 2006; Ministry of Justice: Comparing International Criminal Justice Systems. Briefing for the House of Commons Justice Committee, London 2012, S. 32ff.

⁴ Als Grundlage diente dabei die Vorläuferuntersuchung: Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

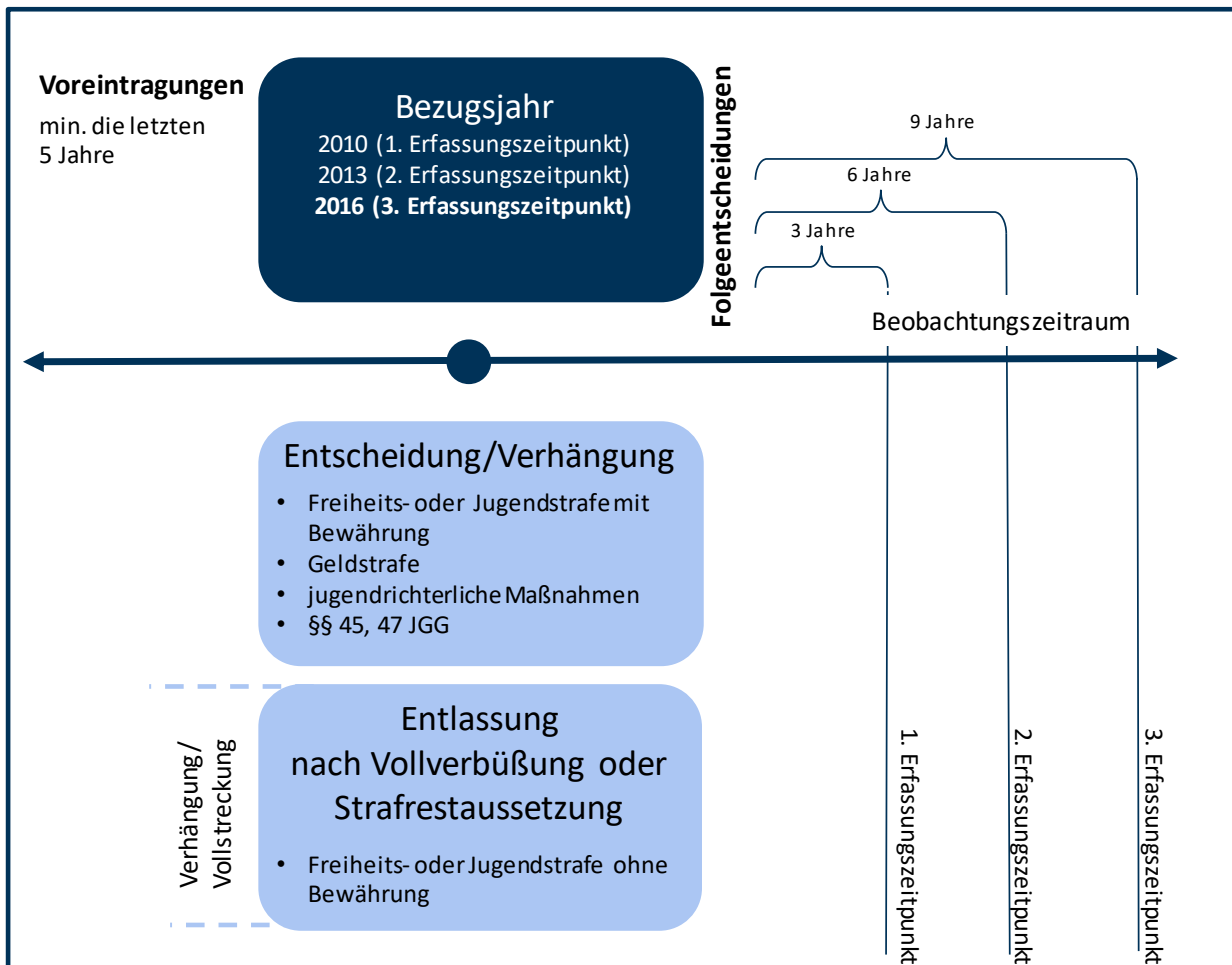
setzung zur Bewährung – und jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen beim Entscheidungsdatum. Um einen längeren Rückfallzeitraum zu erreichen, sind die einzelnen Erhebungswellen miteinander zu verknüpfen. Aus register- und datenschutzrechtlichen Gründen ist dieser Zeitraum allerdings auf neun Jahre zu begrenzen. Deshalb wird für die vorliegende Ausgabe der Bezugsjahrgang 2016 mit den vorangegangenen Erhebungswellen der Bezugsjahre 2013 und 2010 verknüpft (siehe Abb. 1).

Das Forschungsprojekt „Legalbewährung“ kann somit erneut für das gesamte Bundesgebiet rückfallstatistische Informationen für alle Sanktionen erfassen, die im Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragen werden, und für ein einheitliches Bezugsjahr Daten zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt, der Sanktion, dem Alter, möglichen Voreintragungen, dem Geschlecht und der Nationalität vorlegen. Der zu diesem Zweck ausgewertete Datenbestand des Bundeszentralregisters ist somit geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben. So kann zum Beispiel ermittelt werden, wie häufig es bei wegen Gewalt- oder Sexualdelikten bestraften Tätern zu Rückfällen kommt. Auch häufig geäußerte kriminalpolitische Auffassungen zu unterschiedlichen Rückfallraten bei verschiedenen Sanktionstypen können mit diesem Datensatz auf einer gesicherten Grundlage überprüft werden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass mithilfe des Datensatzes zunächst einmal lediglich die Häufigkeit des Rückfalls benannt werden kann („Entlassene aus dem Strafvollzug werden häufiger rückfällig als zu Geldstrafe Verurteilte“), ohne dass damit Aussagen über Kausalzusammenhänge getroffen werden können („Der Strafvollzug bewirkt die Rückfälligkeit“).⁵ Im genannten Beispiel könnte die Erklärung auch sein, dass Geldstrafen von den Gerichten von vornherein bei weniger schweren Straftaten und bei Tätern mit günstigerer Sozialprognose verhängt werden, so dass es sich bei den im Vollzug befindlichen Verurteilten um eine Art „Negativauslese“ handelt, deren häufigeres Versagen bei der Legalbewährung nicht überraschend ist. Überraschend ist hier vielleicht eher, dass es dennoch vergleichsweise selten zu gravierenden Rückfällen kommt.⁶

⁵ Vgl. dazu Erster Periodischer Sicherheitsbericht (Fn.1), Berlin 2001, Kap. 3.8.3.

⁶ Vgl. dazu unten die Ausführungen im Zusammenhang mit Abb. 2.

Abb. 1: Struktur der Rückfalluntersuchung – 3., 4. und 5. Erhebungswelle



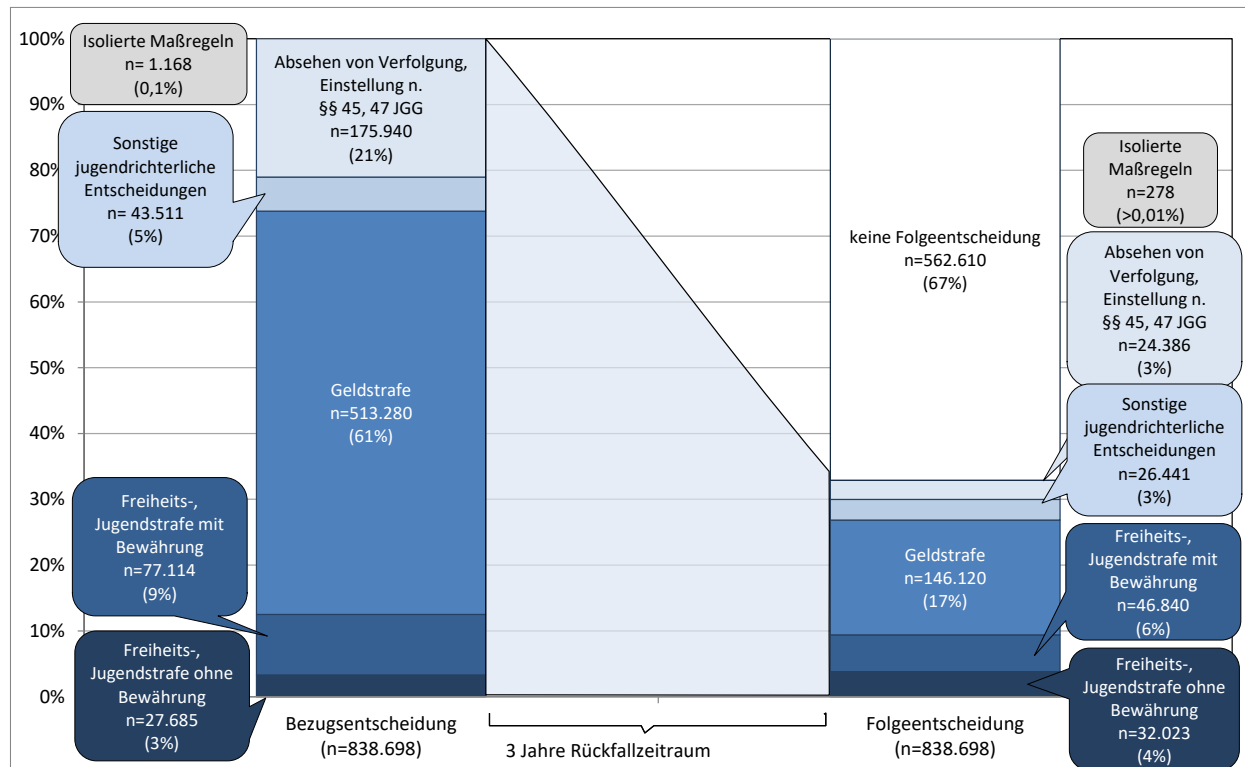
In der nunmehr vorgelegten Veröffentlichung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2016–2019 und 2010–2019“ werden die Ergebnisse der fünften Erhebungswelle der Rückfalluntersuchung vorgestellt. Mit diesen Basisdaten wird ein breites Fundament geschaffen, um bereits vorhandene Erkenntnisse aus speziellen, regional und zeitlich begrenzten Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weitergehende Auswertungsmöglichkeiten, zum Beispiel für eine vergleichende Betrachtung der in Deutschland regional unterschiedlichen Strafzumessungspraxis (vgl. Abschnitt E). Auch eine Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren wird ermöglicht (vgl. Abschnitt C 7).

Ausgewählte Ergebnisse

Im Folgenden werden einige besonders wichtige Ergebnisse schlaglichtartig präsentiert; vertiefte Informationen finden sich in den Abschnitten B bis E der Veröffentlichung.

Ergebnisse zum dreijährigen Rückfallzeitraum (2016–2019)

Abb. 2: Allgemeiner Rückfall (Bezugsjahr 2016)



Für die meisten der im Jahr 2016 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im dreijährigen Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte (33 %) strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (siehe Abb. 2). Das heißt, von den für das Bezugsjahr 2016 erfassten 838.698 Personen wurden 562.610 (67 %) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erneut strafrechtlich registriert. Dieses Ergebnis entspricht den Erkenntnissen aus den Vorläuferstudien für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013.

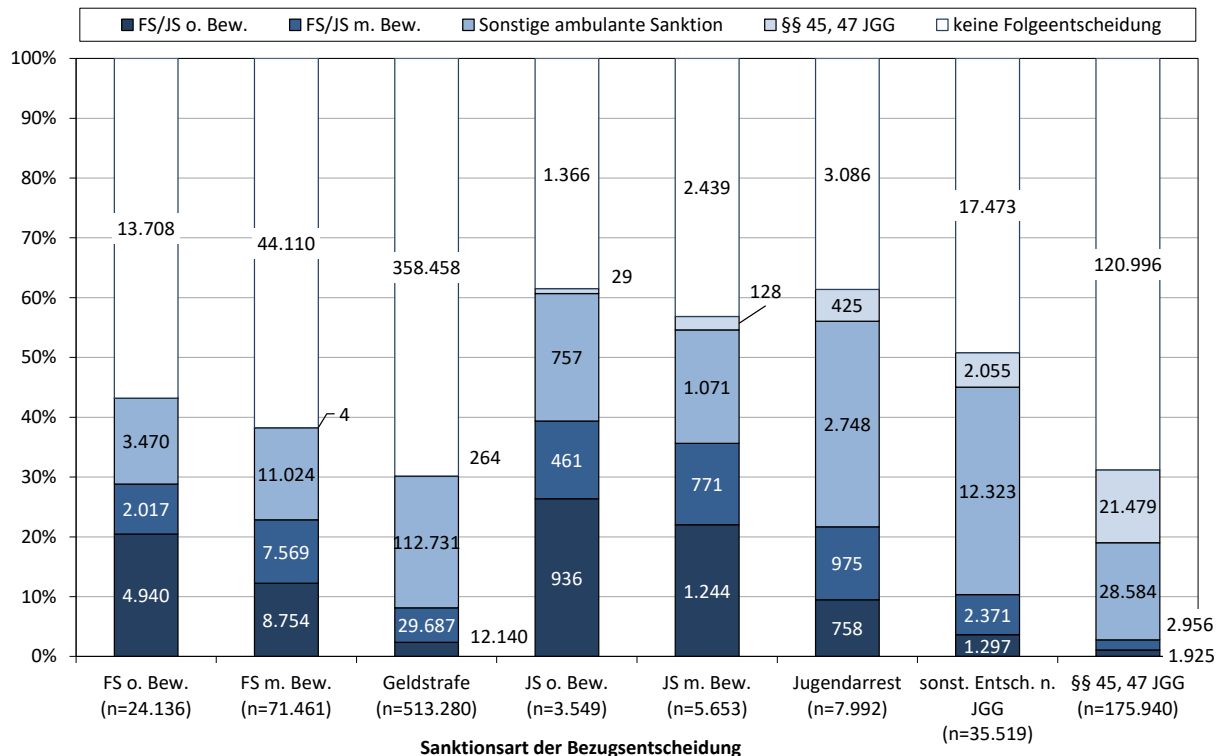
Bei den erneuten strafrechtlichen Registrierungen handelt es sich in den meisten Fällen nicht um so schwere Rückfälle, dass eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung notwendig würde. Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu mildereren Sanktionen. So werden nur 4 % aller im Jahr 2016 verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen (erneut) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. 6 % erhalten aufgrund einer Rückfalltat eine Freiheits- oder Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, 17 % eine Geldstrafe und 3 % eine

jugendrichterliche Entscheidung. Bei 3 % aller Personen kann die erneute Straftat sogar noch einmal mit einer jugendstrafrechtlichen Einstellung (Diversion) erledigt werden (siehe Abb. 2).

Alter und Geschlecht sind für die Rückfallhäufigkeit erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene weisen mit ca. 38 % die höchsten Rückfallraten auf, die über 60-Jährigen mit 14 % die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang als Männer rückfällig (vgl. Abschnitt B 3). Darüber hinaus besitzt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl und der Sanktionsschwere früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu (vgl. Abschnitt B 5).

Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Abb. 3: *Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2016)*



Auch unterschiedliche Sanktionsformen weisen deutliche Unterschiede in den Rückfallraten auf (siehe Abb. 3). Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings, wie oben bereits erwähnt, Vorsicht geboten: Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden.

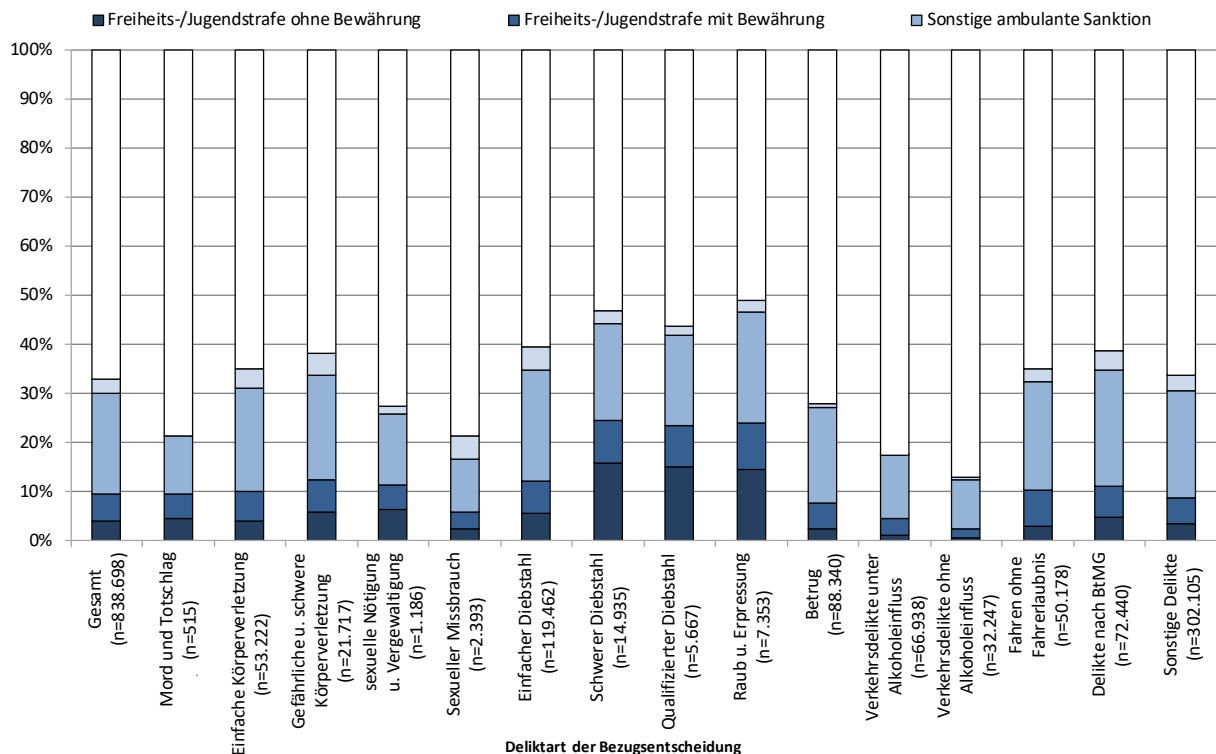
Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als diejenigen mit milderer Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen. Die höchsten Rückfallraten ergeben sich nach Jugendstrafe ohne Bewährung und Jugendarrest mit 62 bzw. 61 %, die niedrigste nach Geldstrafe mit 30 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu

Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit von Personen junger Jahrgänge. Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen niedriger (siehe Abb. 3).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, zeigen die schwereren Bezugssanktionen erwartungsgemäß größere Anteile an ebenfalls stationären Folgeentscheidungen: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung entlassen wurden werden zwar gehäuft (43 %) bzw. sogar überwiegend (62 %) erneut straffällig, dennoch kehrt nur ein Viertel (nach Jugendstrafe) bzw. ein Fünftel (nach Freiheitsstrafe) innerhalb von drei Jahren wieder in den Strafvollzug zurück (vgl. Abschnitt B 4).

Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt

Abb. 4: Art der Folgeentscheidung nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2016)



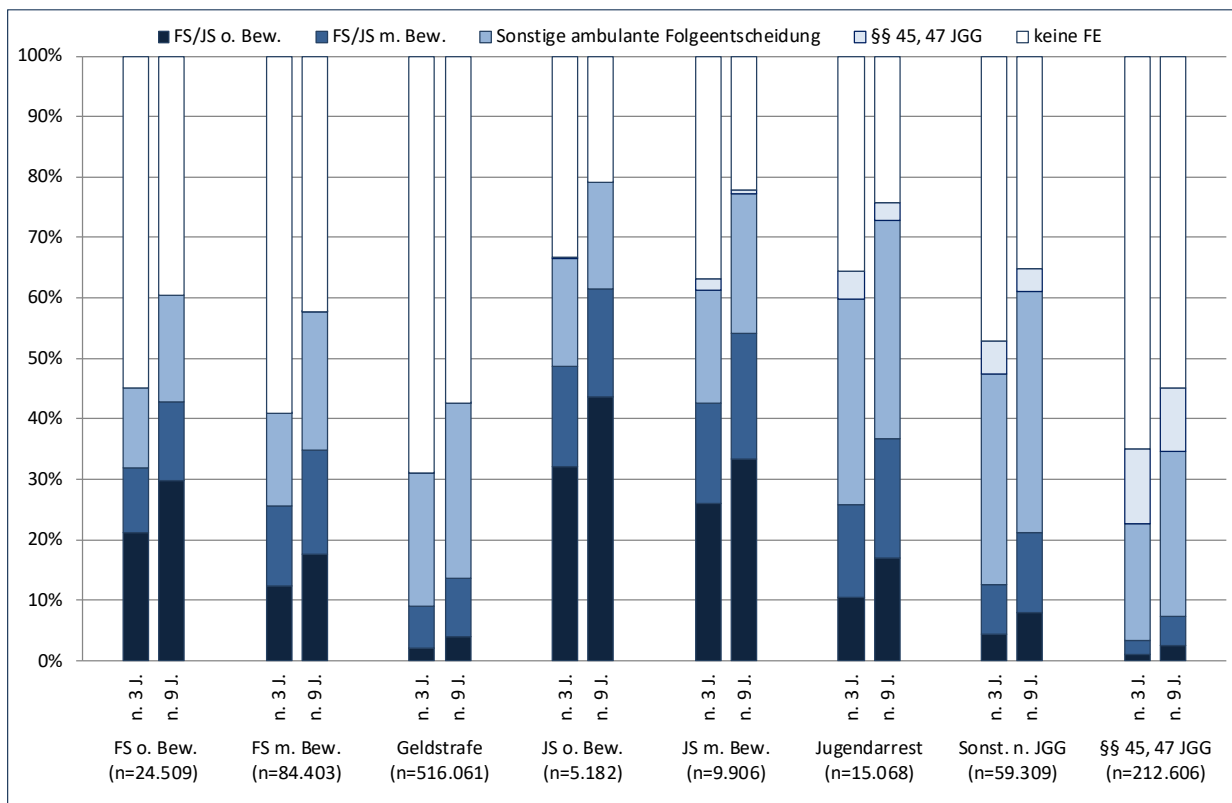
Die allgemeine Rückfälligkeit (jede Art einer neuen Straftat) unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen Deliktgruppen: Nach drei Jahren weisen die Straßenverkehrsstraftäter (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis; 35 %) mit 13 % (ohne Alkoholeinfluss) und 17 % (mit Alkoholeinfluss) sowie die wegen Tötungsdelikten Verurteilten mit 21 % die niedrigsten Rückfallraten auf. Leicht unterdurchschnittlich ist das Rückfallrisiko auch bei „Betrug“ (28 %) und „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (27 %) und „sexuellem Missbrauch“ (21 %). Danach folgen mit überdurchschnittlichen Rückfallraten die Gruppen „einfache Körperverletzung“ (35 %), „gefährliche und schwere Körperverletzung“ und „Verstöße gegen das BtMG“ (mit je 38

bzw. 39 %) sowie „einfacher Diebstahl“ (40 %). Bei den Tätern von schweren Formen des Diebstahls (44 bzw. 47 %) und Raubdelikten (49 %) wird sogar fast jeder zweite rückfällig (vgl. Abschnitt B 6).

Ergebnisse zum neunjährigen Rückfallzeitraum (2010–2019)

Allgemeine Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Abb. 5: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung⁷ Bezugsjahr (2010)



Durch die Einbeziehung der früheren Erhebungswellen kann der Bezugsjahrgang 2010 mit einem Rückfallzeitraum von 9 Jahren beobachtet werden. Hier steigt die allgemeine Rückfallrate von 36 % nach drei Jahren um 9 Prozentpunkte nach sechs Jahren und um weitere 4 nach neun Jahren, so dass am Ende etwa die Hälfte der Betroffenen erneut strafrechtlich belangt wird (48%, vgl. Abschnitt C 4). Der Zuwachs ist je nach Ausgangssanktion nur geringfügig unterschiedlich, im Ergebnis weisen die zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf (annähernd 4 von 5 Personen werden rückfällig, siehe Abb. 5). Allerdings ist die Wiederkehrertrate deutlich niedriger: Es kehrt nicht einmal jeder zweite (43 %) zu unbedingter Jugendstrafe und nur etwa jeder dritte (33 %) zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilte in den Strafvollzug

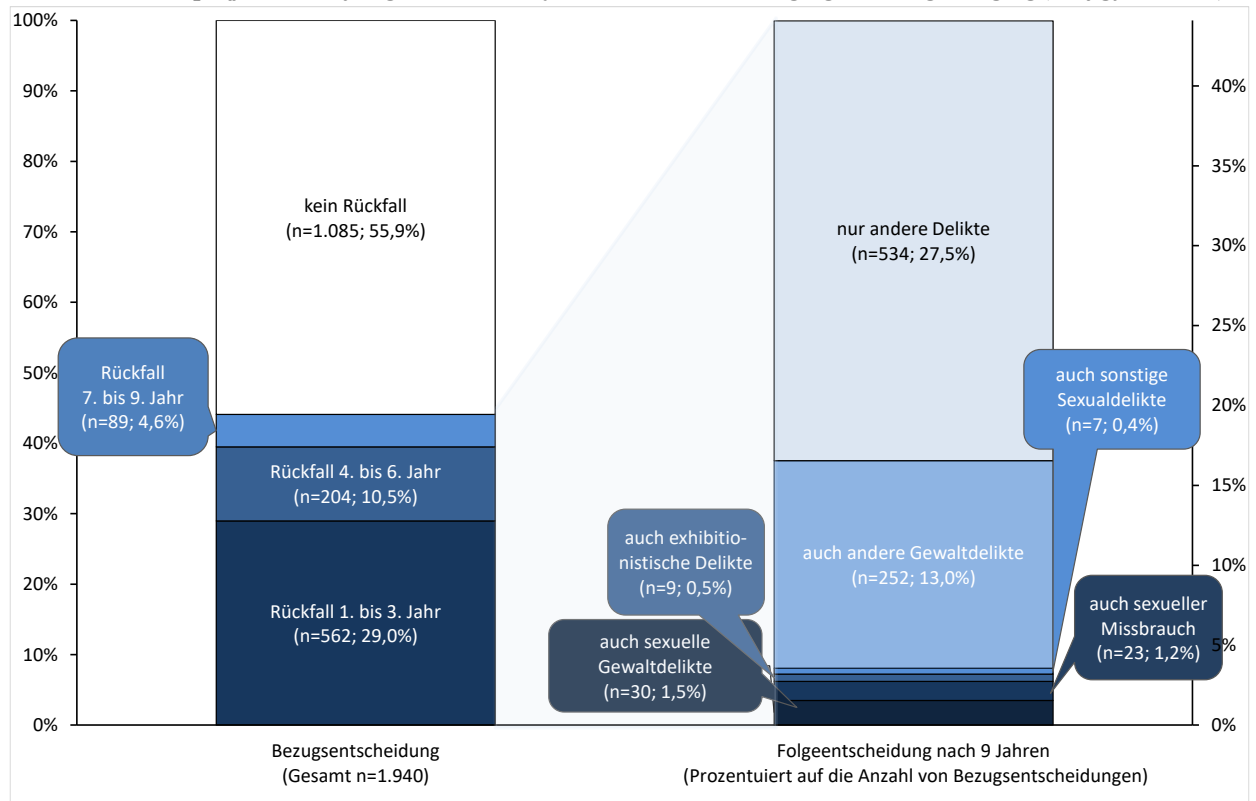
⁷ 1.058 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

zurück. Deutlich günstiger ist diese Wiederkehrtrate bei zu Freiheitsstrafen Verurteilten. Etwas weniger als jeder fünfte (18 %) zu Bewährungsstrafe und etwas weniger als jeder dritte (30 %) zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte wird im Laufe von neun Jahren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wiederverurteilt. Vergleichsweise weist die Geldstrafe die niedrigste Rückfallrate auf (43 %) und hat sehr selten eine Freiheitsentziehung zur Folge (3 %, vgl. Abschnitt C 2).

Einschlägige Rückfälligkeit (Sexualdelikte, Gewaltdelikte, Diebstahl)

In welchem Umfang nach bestimmten Delikten auch schwere bzw. einschlägige Rückfälle festzustellen sind, kann für ausgewählte Deliktgruppen anhand des Delikts der Rückfalltat untersucht werden.

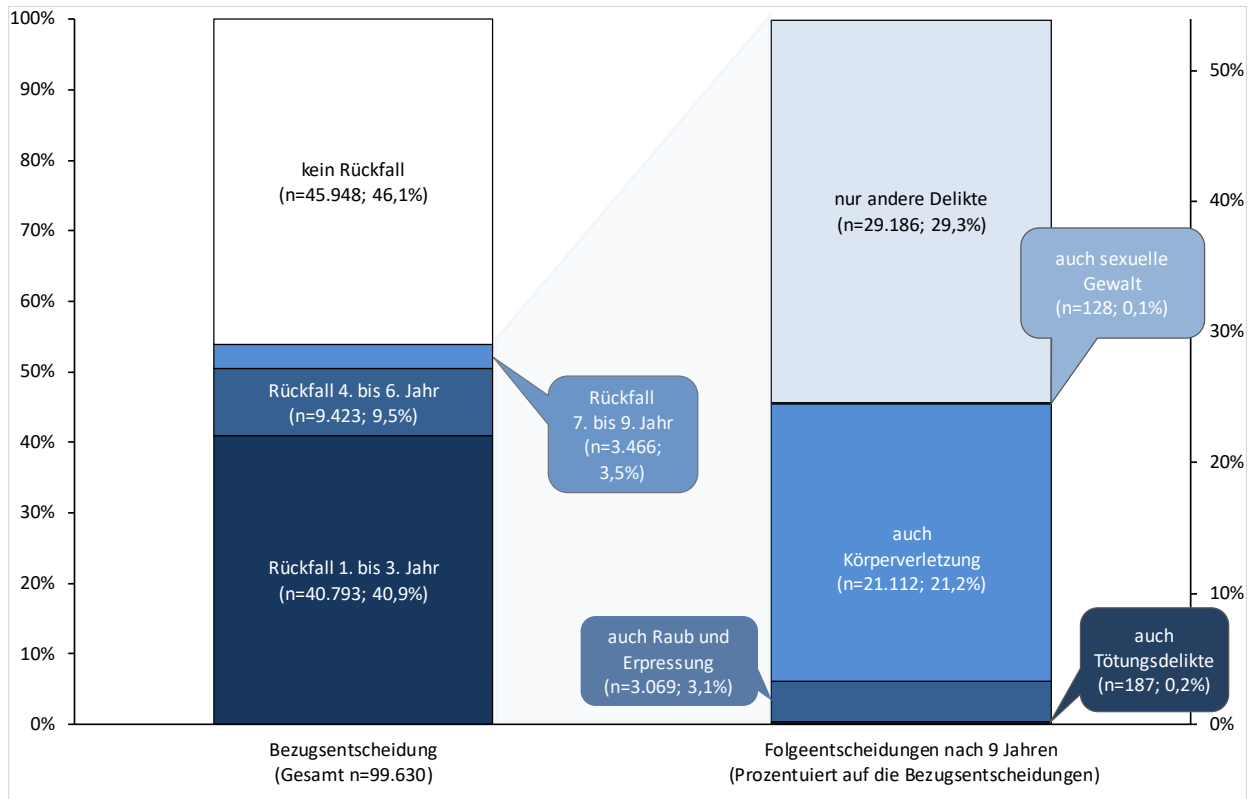
Abb. 6: *Delikt-spezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (Bezugsjahr 2010)*



Bei Sexualdelikten zeigen sich nur in geringem Maße auch einschlägige Rückfälle. So liegt z.B. bei Tätern, die aufgrund von sexueller Nötigung oder Vergewaltigung registriert wurden, nach neun Jahren die Rückfälligkeit mit einem erneuten sexuellen Gewaltdelikt bei 2 % und mit anderen Arten von Gewalt- oder Sexualdelikten bei 15 % (siehe Abb. 6). Ähnliches gilt auch für den sexuellen Missbrauch: Nur eine sehr kleine Minderheit der wegen sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird erneut aufgrund von einschlägigen Delikten registriert (4 %). Anders verhält es sich bei Personen, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Hier ist ein relativ großer Anteil von Personen auffällig, die wiederum aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden

(12 %). Anhaltspunkte für eine Interpretation des exhibitionistischen Delikts als „Einstiegstat“ für spätere schwerere Sexualstraftaten lassen sich nicht finden (vgl. Abschnitt C 6).

Abb. 7: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei Körperverletzung (Bezugsjahr 2010)*



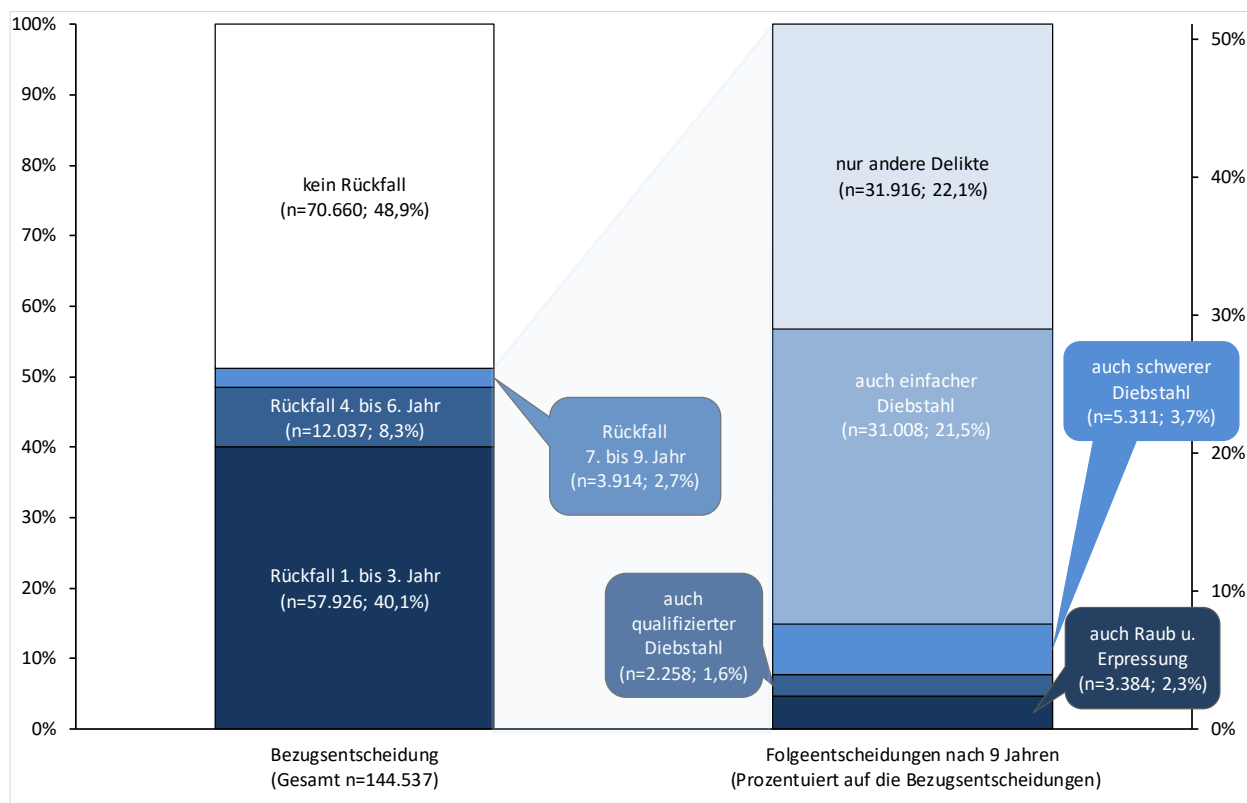
Unter den Gewalttätern sind Körperverletzer am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums relativ häufig einschlägig mit einer erneuten Körperverletzung (21 %), und noch häufiger mit anderen Delikten rückfällig geworden (29 %, siehe Abb. 7). Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt oder aus der Haft entlassen worden sind, werden zwar deutlich seltener einschlägig – also aufgrund eines erneuten Raub- oder Erpressungsdelikts – verurteilt (10 %), aber sie fallen häufiger mit erneuten Straftaten aus anderen Bereichen auf: 20 % mit Körperverletzung, weniger als 1 % mit Tötungsdelikten oder sexuellen Gewaltdelikten sowie 38 % mit Nicht-Gewaltdelikten (vgl. Abschnitt C 6).

Ein anderes Bild zeigt sich bei den Tötungsdelinquenten, die nach neun Jahren mit 30 % eine unterdurchschnittliche allgemeine Rückfallrate aufweisen. Diese Personengruppe wird in der Regel nicht aufgrund eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (21 %); 8 % wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 1 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig (vgl. Abschnitt C 6).

Aus kriminalpolitischer Perspektive ist auch ein Massendelikt wie der einfache Diebstahl interessant, denn beinahe ein Fünftel der erfassten Straftäter wurde aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242–244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Generell sind die allgemeinen Rückfallraten der

wegen einfachen Diebstahls Verurteilten überdurchschnittlich hoch (51 %). Auch die einschlägigen Rückfallraten sind hoch: Nach einfachem Diebstahl wird der Großteil der Täter wieder aufgrund eines erneuten Diebstahl- oder Raubdelikts verurteilt (29 %, siehe Abb. 8); nach schwerem Diebstahl werden bereits 34 % und nach qualifiziertem Diebstahl sogar 37 % einschlägig rückfällig (vgl. Abschnitt C 6). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur wenige der wegen einfachen Diebstahls Verurteilten zu schweren Formen des Diebstahls oder des Raubs übergehen (8 %, siehe Abb. 8).

Abb. 8: *Delikt-spezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei einfachem Diebstahl (Bezugsjahr 2010)*



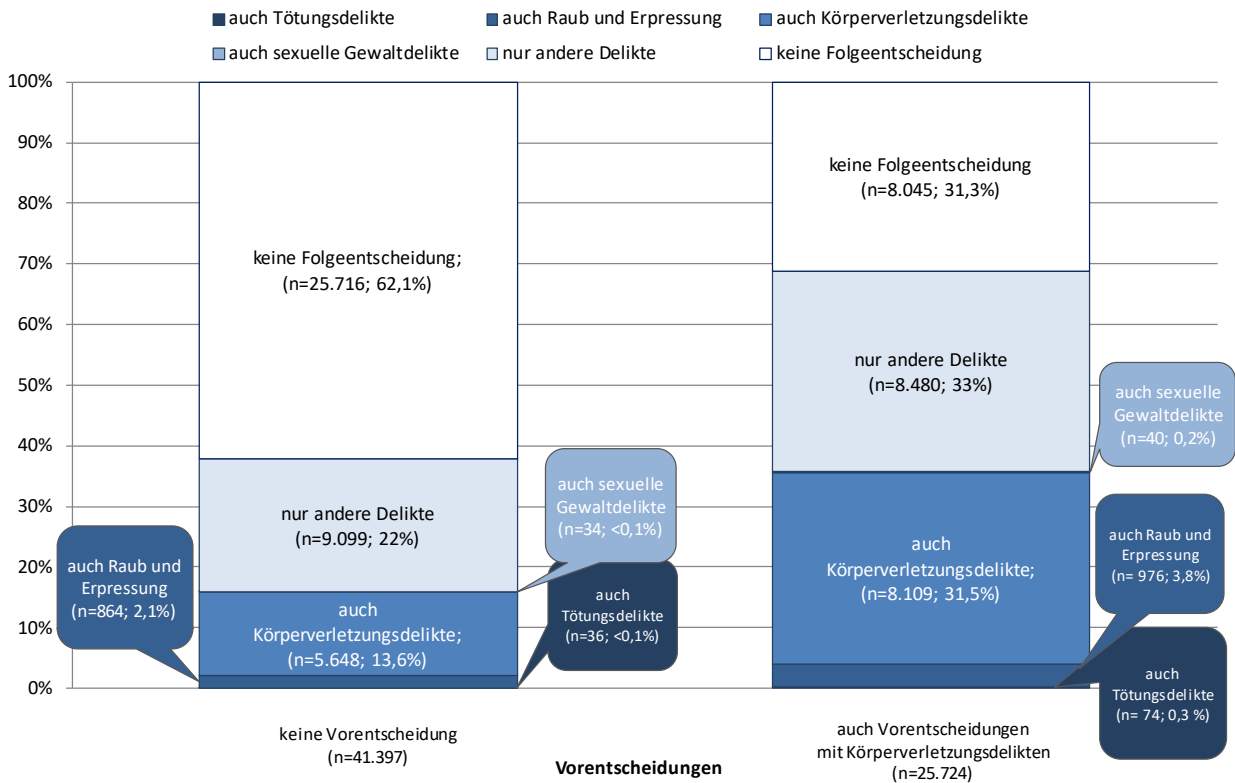
Rückfälligkeit und Vorstrafen

Nimmt man die strafrechtliche Vorbelastung in den Blick, erhält man das erwartungsgemäße Ergebnis: Die Rückfallraten für nicht vorbestrafte Personen sind in allen Deliktbereichen deutlich niedriger als die für einschlägig vorbestrafte Personen.

Eine erneute Registrierung wegen eines einschlägigen Delikts kommt in allen Deliktbereichen häufiger bei Personen vor, die bereits eine einschlägige Vorstrafe aufweisen: Bei Körperverletzern ist die Rate einschlägig wieder-verurteilter Täter generell relativ hoch, aber auch hier zeigt sich nochmals ein deutlicher Anstieg in der Tätergruppe, die bereits aufgrund eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft waren (36 %, siehe Abb. 9). Auch Personen, die bereits mehrfach wegen einfacher Diebstahldelikte erfasst wurden, werden ähnlich häufig (zu 34 %) mit erneutem

einfachen Diebstahl straffällig; aber nur ein vergleichsweise geringer Anteil wird mit schwereren Formen des Diebstahls oder Raubs rückfällig (9 %, vgl. Abschnitt C 6).

Abb. 9: *Delikt-spezifischer Rückfall für nicht oder einschlägig Vorbestrafte wegen Körperverletzung nach neun Jahren (Bezugsjahr 2010)*



Abbruch krimineller Karrieren

Die jetzt vorgelegten Ergebnisse der fünften Welle ermöglichen es, die Straftäter über einen neunjährigen Beobachtungszeitraum zu verfolgen. Sie zeigen, dass es auch nach einigen Jahren der Legalbewährung noch gewisse Rückfallrisiken gibt und es erst in späteren Zeitabschnitten noch zu Rückfällen kommt.

Die bisher gewählte Darstellungsweise war dergestalt, dass die Rückfälligen kumuliert werden, d.h. alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der neun Folgejahre zumindest einmal wieder straffällig wurden, zählen zur Gesamtgruppe der Rückfälligen. Umgekehrt gelten als Legalbewährte nur diejenigen, die im gesamten Zeitraum niemals wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus interessiert aber, ob die Rückfälligen beständig straffällig werden oder nur in einer bestimmten Periode und dann ihre Sanktionskarrieren abbrechen. Auch dies lässt sich mit dem bestehenden Datensatz untersuchen, indem man z.B. verschiedene Alterskohorten von Ersttätern (vgl. Abschnitte C 7.1 und 7.2) und Straftätern (vgl. Abschnitt C 7.3) bildet.

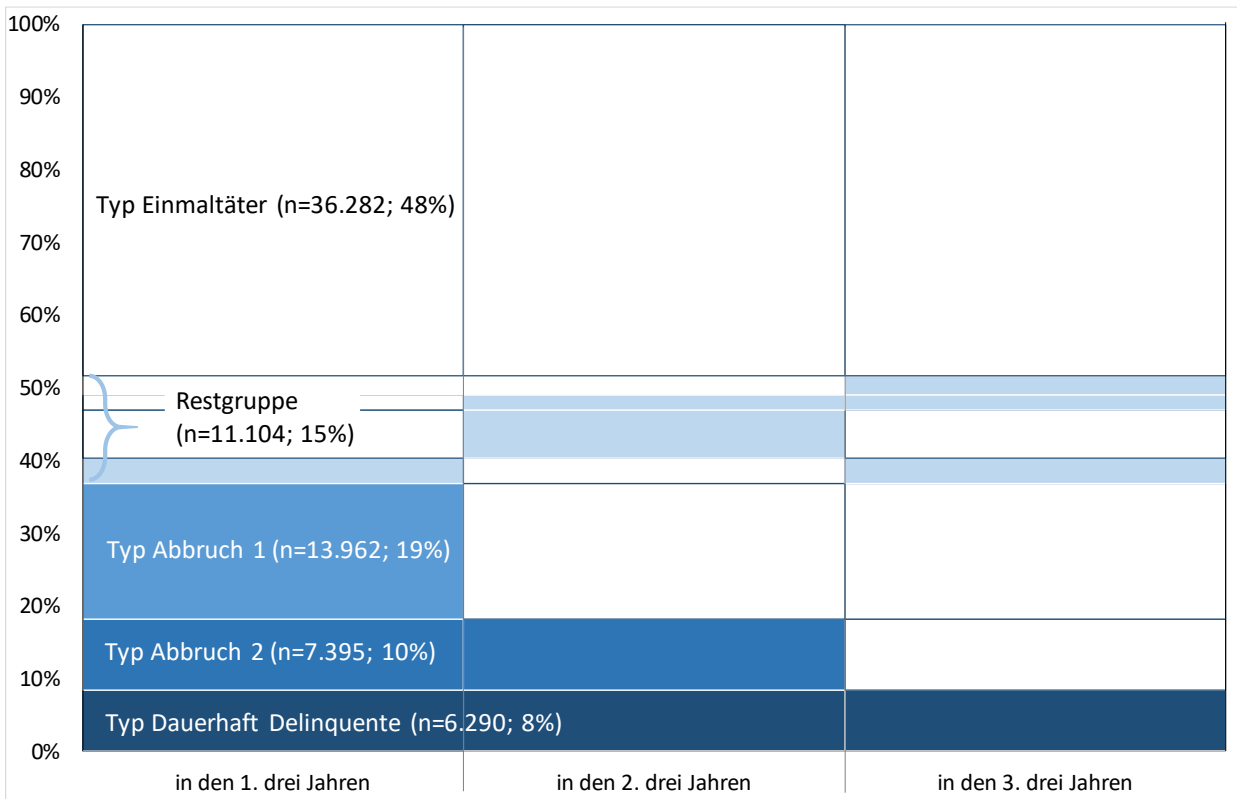
Hier sollen als markantes Beispiel die kriminellen Karrieren von 14–15jährigen Ersttätern im Verlauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums dargestellt werden (vgl. Abb. 10). Zunächst gibt es die „Einmaltäter“, die über den

gesamten Rückfallzeitraum hinweg nicht wieder straffällig werden. Als Extremgruppe gilt der Rückfalltyp der „dauerhaft Delinquenten“, die in jedem der drei Dreijahreszeiträume auffällig werden. Abbruchtyp 1 wird nur im ersten Zeitabschnitt von drei Jahren und Abbruchtyp 2 in den ersten beiden Zeitabschnitten wieder straffällig. Es zeigt sich, dass auch Täter, die zunächst im ersten und zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch rückfällig wurden, im dritten Abschnitt ihre kriminelle Karriere (zunächst) nicht fortsetzen.

Neben diesen drei typisierten Verlaufsformen des Rückfalls bzw. des Abbruchs gibt es zahlreiche Variationen, die in Abb. 10 als „Restgruppe“ zusammengefasst werden. So gibt es nicht wenige Ersttäter, die zwar in den nächsten drei Jahren nicht straffällig werden, aber in späteren Abschnitten, zum Teil wiederholt, auffallen. Ähnliches gilt für diejenigen, die wie die Abbrecher von Typus 1 in der ersten Periode, dann in der zweiten nicht, aber in der dritten wieder auftauchen.

Die in Abbildung 10 dargestellten 14/15jährigen Ersttäter sind am Ende des dritten Abschnitts des Beobachtungszeitraums 23 bzw. 24 Jahre alt. Für 48 % der Ersttäter bleibt die Straffälligkeit ein einmaliges Ereignis. Umgekehrt sind 52% im neunjährigen Zeitraum wenigstens einmal wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten, aber zumeist nicht während der ganzen Zeit: Bei 19 % erfolgt ein Abbruch nach drei Jahren, bei weiteren 10 % nach sechs Jahren, so dass die überwiegende Mehrzahl der Ersttäter tatsächlich nicht mehr oder nur in einer kurzen Periode rückfällig werden. Der Anteil von Personen, die bis zum Erreichen des 23. bzw. 24. Lebensjahres in jedem Abschnitt strafrechtlich sanktioniert werden, liegt bei immerhin 8 %. Hinzu tritt allerdings eine bedeutsame Gruppe (15 %) von Ersttätern (Restgruppe), die später alternierend straffreie und rückfällige Intervalle aufweisen.

Abb. 10: Rückfälligkeit von 14–15jährigen Ersttätern (n= 75.033) im Verlauf des neunjährigen Beobachtungszeitraum



Entscheidungsdatenbank

Neben der rückfallbezogenen Längsschnittbetrachtung lassen sich im Querschnitt auch Erkenntnisse zu der bundesweiten und regional unterschiedlichen Strafzumessungspraxis sowie zu den Faktoren der Strafzumessungsentscheidungen ableiten. Am Beispiel der Raubdelikte (s. Teil E.) ist zu zeigen, dass sich mithilfe von BZR-Daten eine Datenbank für Strafzumessungsentscheidungen aufbauen lässt, welche der Strafzumessungspraxis als Orientierung für ihre konkrete Entscheidung dienen kann.

Die in die Entscheidungsdatenbank einzustellenden Informationen sollen anhand der Raubdelikte, die eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen, exemplifiziert werden. Raubdelikte, die nach JGG geahndet werden, sind hier ausgeschlossen. Anders als viele Straftatbestände gibt es beim Raub nicht nur einen gesetzlichen Tatbestand mit einem einheitlichen abstrakten Strafraumen, sondern Qualifikationen und minderschwere Fälle mit je eigenen Strafraumen. Dies lässt die Raubdelikte besonders geeignet erscheinen.

Mit einbezogen sind die Fälle von räuberischem Diebstahl (§ 252 StGB) und räuberischer Erpressung (§ 255 StGB), weil sich ihr abstrakter Strafraumen nach den Raubdelikten gemäß §§ 249, 250 StGB richtet. Ausgewählt werden die betreffenden Bezugsentscheidungen der Jahrgänge 2016, 2017 und 2018. Es handelt sich um 9.149 Raubfälle, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Fälle werden folgenden Kategorien zugeordnet: Besonders schwerer Raub nach § 250 Abs. 2 StGB (Mindeststrafe 5 Jahre), schwerer Raub nach

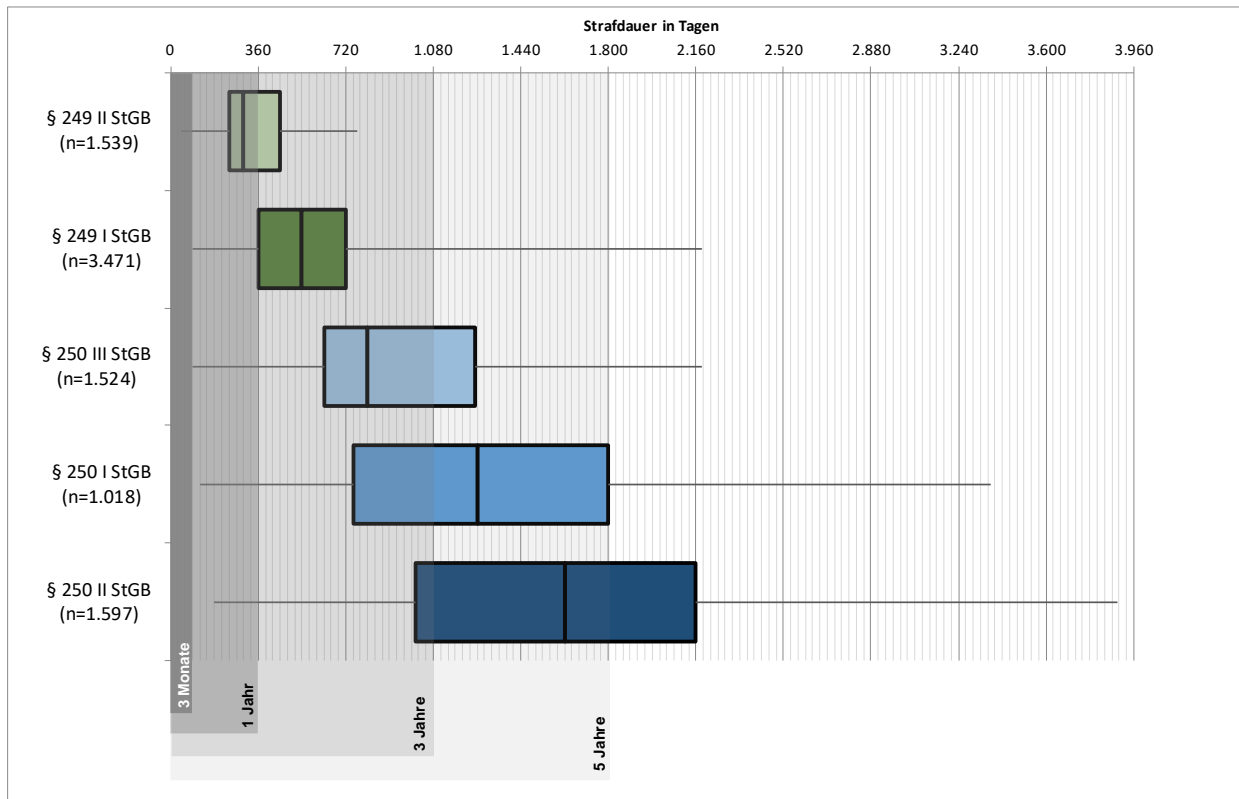
§ 250 Abs. 1 StGB (Mindeststrafe 3 Jahre), minder schwerer Fall nach § 250 Abs. 3 StGB (Strafrahmen 1 bis 10 Jahre), einfacher Raub nach § 249 Abs. 1 StGB (Mindeststrafe 1 Jahr) sowie minder schwerer Fall nach § 249 Abs. 2 StGB (Strafrahmen 6 Monate bis 5 Jahre).

Abbildung 11 stellt auf Bundesebene das Sanktionsspektrum für die gewählten Raubdelikte dar. Zur Darstellung der Strafdauer werden sog. Whiskers-Boxplots verwendet. Diese beschreiben den Bereich zwischen dem 1. und dem 3. Quartil, der als „Box“ bezeichnet wird und die zentrale Hälfte der Strafdauern enthält. Der Median - in der Abbildung als Strich innerhalb der Box dargestellt - markiert den Punkt, über und unter dem jeweils 50 % der Straflängen liegen. Die Fälle diesseits und jenseits der Box geben als sog. Whiskers einen Eindruck von der Streuung der Strafdauern. Sie erstrecken sich hier aber nicht bis zum kleinsten bzw. größten Wert, sondern werden auf Straflängen bis zum 1,5fachen Interquartilsabstand begrenzt. Auf diese Weise werden die wenigen extremen Ausreißer ausgeschlossen, was zugleich den Vorteil besitzt, dass diese Einzelfälle nicht identifizierbar sind.

Wie die Abbildung 11 zeigt, folgt die bundesweite Strafzumessungspraxis der Schwererangfolge der gesetzlichen Strafrahmen. Zugleich erweist sich, dass der Kern der Entscheidungen sich im unteren Bereich der Strafdrohung bewegt. Bei den schweren Raubfällen des § 250 Abs. 1 und 2 StGB fällt zudem auf, dass ein Gutteil der Fälle Straflängen unterhalb der gesetzlichen Mindeststrafe aufweist; hier greifen also gesetzliche Milderungsvorschriften, die nicht an dieser Stelle, aber in der Entscheidungsdatenbank dargestellt werden. Wählt man die gleiche Darstellungsform für das Sanktionsspektrum in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken, erhält man ein ähnliches Bild; zugleich erweisen sich für die Straflängen bei einzelnen Raubformen erhebliche regionale Unterschiede (s. Teil E.).

Mit einem solchen bundesweit und regional üblichen Sanktionsspektrum ist ein erster grober Orientierungsrahmen für den zu entscheidenden Einzelfall gegeben. In einem zweiten Schritt können die Fallgruppen verfeinert werden, einerseits tatbezogen danach, ob mehrere abzuurteilende Delikte und gesetzliche Milderungsgründe vorliegen, andererseits personenbezogen nach Anzahl, Art und Einschlägigkeit der Vorstrafen sowie nach Altersgruppen und Geschlecht. Damit kann der Einzelfall spezifischeren Fallgruppen zugeordnet werden, die zugleich ein sehr viel engeres Sanktionsspektrum aufweisen. Indessen ist evident, dass wichtige Strafzumessungsgesichtspunkte außer Acht bleiben müssen, wie z.B. Schadenshöhe oder Anzahl und Art der Opfer. Deshalb soll für die jeweilige Fallgruppe nicht nur ein Durchschnittswert, sondern vor allem ein Sanktionsspektrum angegeben werden, in dem sich z.B. die Mehrzahl der entschiedenen Fälle bewegen. Die so gestaltete Entscheidungsdatenbank startet mit den erwähnten Raubdelikten und soll nach und nach auf weitere Delikte ausgedehnt werden. Sie kann in die bereits mit der letzten Erhebungswelle etablierte Datenbank zur Legalbewährungsuntersuchung eingebunden werden und wird bis Ende Januar 2025 freigeschaltet. Dort stehen auch die erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung, um die Zugriffsmöglichkeiten auf Berechtigte zu begrenzen.

Abb. 11: Bundesweite Verteilung der Strafdauern bei Raubdelikten



Ergänzung der Strafrechtspflegestatistiken

Ein weiterer Nebeneffekt der sekundäranalytischen Auswertung der BZR-Daten zur Rückfälligkeit ist, dass sich Lücken in den zur Verfügung stehenden Strafrechtspflegestatistiken schließen lassen. So enthält das BZR z.B. Angaben zur Unterstellung unter die Bewährungshilfe (vgl. Abschnitt D 2); dagegen weist die Strafverfolgungsstatistik dies nicht aus; und die Bewährungshilfestatistik wird seit 2011 nicht mehr bundesweit geführt. Auch die im Jugendstrafrecht zahlenmäßig vorherrschenden Diversionsentscheidungen sind von den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken nur unvollständig erfasst. Dagegen lassen sich hier die im Erziehungsregister enthaltenen Diversionsentscheidungen vollständig darstellen (vgl. Abschnitt D 1).

Fazit

Das inzwischen etablierte Vorgehen, aus den Daten des Bundeszentralregisters die statistischen Grundlagen für die Rückfallforschung zu schaffen, hat sich bewährt. Es wurde ein Instrument geschaffen, das über die verschiedenen Erhebungswellen hinweg stabile Ergebnisse erzeugt, die in der Tendenz den Erkenntnissen aus unseren europäischen Nachbarländern ähneln: Ein Drittel der erwachsenen Straftäter wird innerhalb von drei Jahren wieder verurteilt. Männer haben höhere Rückfallraten als Frauen, jüngere höhere als ältere Personen, Verurteilte mit Vorstrafen höhere als Nichtvorbestrafte. Die Rückfallraten von Straftlassenen sind höher als bei ambulanten Sanktionen Verurteilten. Bei den Straftatengruppen haben die schweren Formen des Diebstahls und räuberische Handlungen die höchsten Rückfallraten.

Die BZR-Daten können auch dafür genutzt werden, eine bundesweite und regional nach Oberlandesgerichtsbezirken gegliederte Datenbank für Strafzumessungsentscheidungen herzustellen, die als Orientierungsrahmen für die Strafrechtspraxis dienen kann. Schließlich lassen sich mit den Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und den Unterstellungen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht wichtige Bereiche darstellen, die in den Strafrechtspflegestatistiken fehlen.

Teil A: Konzeption

1 Was will die Rückfalluntersuchung

Rückfallprävention ist eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts. In welchem Maße dies gelingt, war in Deutschland allerdings weithin unbekannt. Mit einer im Jahr 2003 vorgelegten Pilotstudie (s. Fn. 4) für das Bezugsjahr 1994 wurde erstmals für Deutschland die Forderung nach einer alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfalluntersuchung erfüllt. Dieses Konzept bildet die Basis für die folgenden periodischen Erhebungen für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem Basisjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden. Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Mit diesem Ansatz unterscheidet sich die Rückfalluntersuchung grundlegend von den herkömmlichen Rechtspflegestatistiken. Können diese nur für das jeweilige Basisjahr die betroffenen Personen erfassen – ohne die geringste Möglichkeit zu erfahren, was aus ihnen später wird – erlaubt es die einzigartige Datenquelle des Bundeszentralregisters (BZR), die justiziell erfassten Personen weiterzuverfolgen. Allerdings kann es nicht darum gehen, die einzelne Person in ihrem individuellen Verlauf abzubilden; vielmehr muss die Vielfältigkeit der Daten für die Zwecke einer statistischen Auswertung auf wenige statistisch handhabbare und aussagekräftige Kriterien und Kategorien zurückgeführt werden. Dies bedeutet allerdings nicht eine endgültige Festlegung auf ein bestimmtes Auswertungsmuster im Sinne einer Statistik; das Datenmaterial (in Form von Individualdatensätzen) ist grundsätzlich auch für andere Auswertungsmöglichkeiten offen.

Der für die Rückfalluntersuchung ausgewertete Datenbestand des BZR ist geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben, etwa bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern. Fragen der Rechtspolitik, z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen, können mit diesem Datensatz auf einer abgesicherten Grundlage beantwortet werden, ohne dass damit freilich über Kausalzusammenhänge Aussagen getroffen werden können (siehe auch 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 3.8.3).

Für alle Sanktionierten insgesamt, wie auch differenziert nach verschiedenen Deliktgruppen, werden in dem vorliegenden Bericht Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht, Na-

tionalität und strafrechtlicher Vorbelastung vorgestellt. Mit diesen Basisraten wird ein breites Fundament geschaffen, um spezielle regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weitergehende Auswertungsmöglichkeiten, die sich auf eine vergleichende Betrachtung regional unterschiedlicher Strafzumessungspraktiken beziehen können. Ferner wird eine Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren möglich.

2 Rückfalluntersuchung 2010 bis 2019 und 2016 bis 2019

Die vorliegende Rückfalluntersuchung hat einen wegweisenden Vorläufer, die Rückfallstatistik, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Dienststelle Bundeszentralregister) für die Basisjahre 1980 bis 1984 geführt worden war⁸. Aus Sicht der kriminologischen Forschung wies diese Statistik indessen eine Reihe von gravierenden Einschränkungen auf, u.a. hinsichtlich der Erfassung des Risikozeitraums sowie der isolierten Betrachtung der freiheitsentziehenden Sanktionen. Diese Defizite sollten durch ein geändertes und erweitertes Konzept überwunden werden. Mit einer Machbarkeitsstudie sollte geprüft werden, ob auf der Grundlage dieses Konzepts künftig eine periodische Rückfalluntersuchung etabliert werden könnte. Das neue Konzept sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister zu berücksichtigen. Die damalige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wurde aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende bzw. das Entlassungsdatum, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – das Entscheidungsdatum. Wie bisher werden auch im vorliegenden Konzept die Ausgangsdelikte sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Sanktionierten erfasst. Auf dieser Basis kann eine differenziertere und gehaltvollere Rückfalluntersuchung als Grundlage für rechtstatsächliche und kriminologische Untersuchungen erstellt werden. So kann die Legalbiographie vor und nach der Bezugsentscheidung umfassender und im Sinne der kriminologischen Sanktions- und Karriereforschung untersucht werden.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz hatte das Statistische Bundesamt im Jahr 1999 erstmalig den Auftrag zur Erstellung einer geänderten Rückfalluntersuchung drei miteinander kooperierenden Institutionen erteilt: Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (BZR); dem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universität Konstanz, sowie der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Universität Göttingen. Dieser Rückfalluntersuchung 2003 waren konzeptionelle Überlegungen an der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, vorangegangen⁹, die in eine erste Pilotstudie mündeten, welche auch die auftretenden theoretischen und praktischen Probleme sichtbar machen sollte¹⁰. Die Rückfalluntersuchung wurde für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016 in Kooperation des Bundeszentralregisters, des Max-Planck Instituts für ausländisches und internationales Straf-

⁸ Uhlig, Das Bundeszentralregister und andere Zentralregister. Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten; sowie Seither, Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“ aus dem Bundeszentralregister, jeweils in: Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

⁹ Vgl. bereits Jehle, Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

¹⁰ Unveröffentlichter Projektbericht an das Statistische Bundesamt Wiesbaden: Rückfallstatistik, Abschlußbericht einer Untersuchung gem. § 7 Abs. 1 BStatG, von Jörg-Martin Jehle in Zusammenarbeit mit Wolfgang Heinz, Wiesbaden 1999; s. auch Jehle/Brings: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, S. 498 ff. sowie Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 441 ff.

recht in Freiburg und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen fortgesetzt.¹¹ Die ersten drei Wellen wurden durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherforschung in Auftrag gegeben; die vierte und die aktuelle Erhebungswelle wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

3 Datenerhebungskonzept

Die vorliegende Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen beruht auf den Grundlagen der Vorgängerstudien. Die Zielsetzung einer periodischen Rückfalluntersuchung machte einige Veränderungen im Datenerhebungskonzept nötig. Die Konzeption der Rückfalluntersuchung enthält seit der Untersuchung 2004–2007 im Wesentlichen drei Veränderungen gegenüber der Vorgängerstudie (2003):

- Damit ein Anschluss der aktuell zu ziehenden Daten an zukünftig geplante Ziehungen reibungslos möglich ist, wird das ursprüngliche Datenerhebungskonzept um ein Kriterium verkürzt: Es werden alle Personen, für deren Einträge im BZR das letzte Bearbeitungsdatum nicht vor dem 01.01. des Bezugsjahres liegt, erfasst. Auf eine weitere Einschränkung des Datenerhebungszeitraums, wie sie aus dem Konzept der Rückfalluntersuchung 2003 für das Bezugsjahr 1994 hervorgeht (Personen, deren erste Entscheidung nach dem Bezugsjahr eingetragen ist, werden nicht berücksichtigt), kann im Hinblick auf die Periodizität der aktuellen Untersuchung verzichtet werden.
- Darüber hinaus wurde auf Grundlage der Erfahrungen aus der Rückfalluntersuchung 2003 der Risikozeitraum für die aktuelle Untersuchung auf drei Jahre reduziert, um mögliche Tilgungsverluste zu minimieren.
- Die Grundlage für ein Längsschnittdesign wurde geschaffen. Dazu wurden die Daten pseudonymisiert, so dass eine Identifikation der betroffenen Person nicht möglich ist. Damit in späteren Erhebungswellen die neuen Daten den schon vorhandenen zugeordnet werden können, wurde eine vom Bundesamt für die Sicherheit der Informationstechnik (BSI) entwickelte pseudonymisierte Personenkennung eingeführt. Zur weiteren Auswertung in Göttingen wurden die Daten vollständig anonymisiert (siehe näher Teil A 7 sowie Teil C 1.2).

4 Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial

Erfasst werden Eintragungen im Zentralregister bzw. Erziehungsregister für alle Personen, die im Basisjahr 2010, 2013 bzw. 2016

entweder

- mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer Maßregel strafrechtlich belegt

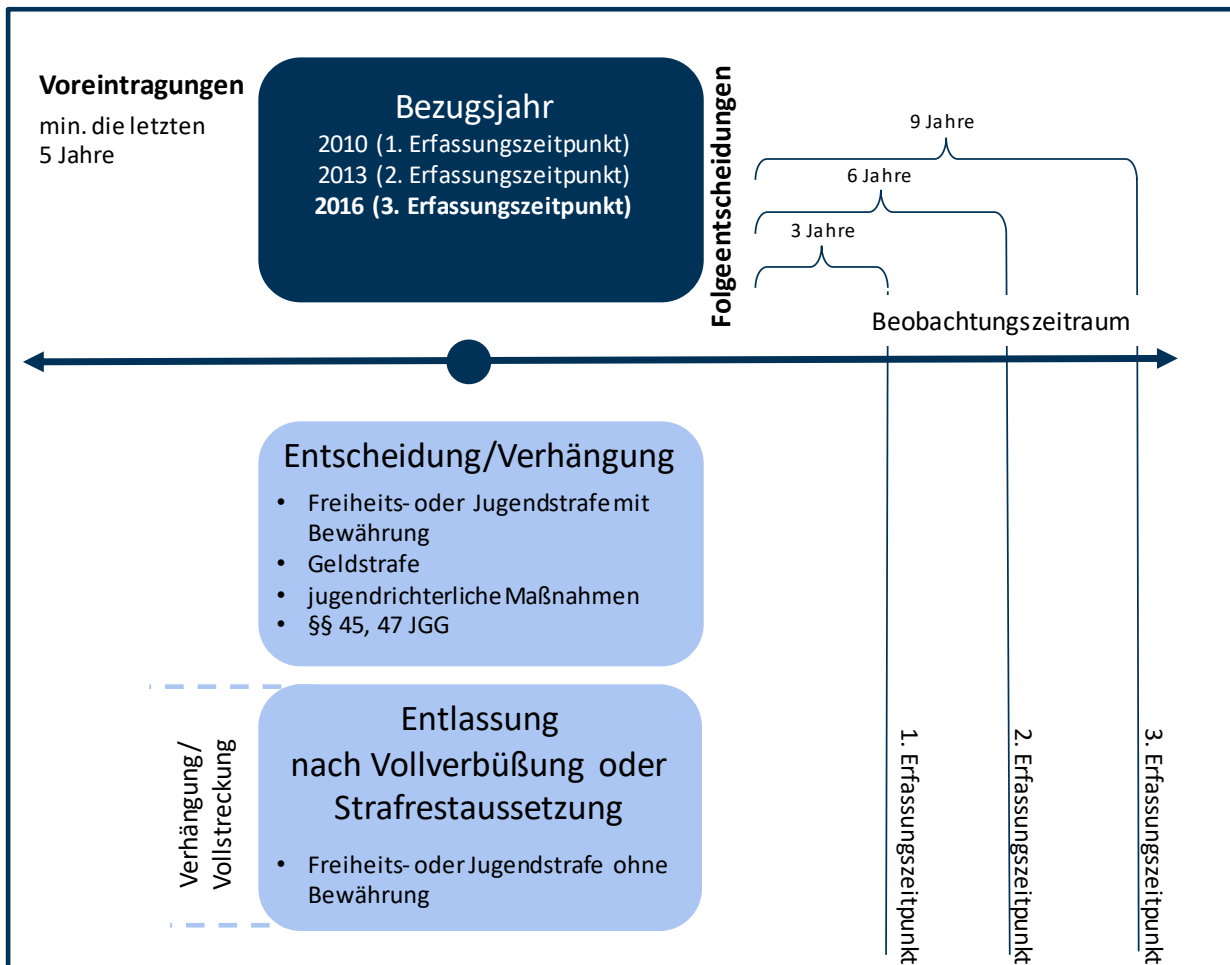
oder

- nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind.

Die so erfassten Personen werden individuell über einen Folgezeitraum von drei, sechs bzw. neun Jahren daraufhin überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe, wegen sonstiger Entscheidungen nach JGG oder/und wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgen.

¹¹ Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

Abb. A 4.1: Struktur der Rückfalluntersuchung – 1., 2. und 3. Erhebungszeitpunkt



Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier ausschließlich Ergebnisse für die Bezugsjahre 2016 (dreijähriger Beobachtungszeitraum) und 2010 (neunjähriger Beobachtungszeitraum) vorgestellt. Die Auswertungen für das Bezugsjahr 2013 (sechsjähriger Beobachtungszeitraum) zeigen deutliche Übereinstimmungen mit den Auswertungen zum sechsjährigen Beobachtungszeitraum in Folge der Bezugsjahre 2004 und 2007 (vgl. Abschnitt C in diesem bzw. im früheren Bericht zur Legalbewährungsuntersuchung¹²). Im Übrigen enthält die inzwischen etablierte Rückfalldatenbank FoRD (<http://legalbewaehrung.uni-goettingen.de>) die Auswertungen für sämtliche Erhebungswellen.

4.1 Basisjahre und Ziehungszeitpunkte

Basisjahre sind die Kalenderjahre 2010 bzw. 2016. Der dreijährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2016 sowie der neunjährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2010, für die spätere Entscheidungen im Sinne eines Rückfalls erfasst wurden, reichen damit bis maximal 31.12.2019. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte zu zwei Zeitpunkten jeweils im April 2019 und 2020.

¹² Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, 2010, S. 149ff.

4.2 Bezugsgebiet

Bezugsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gebietsstand seit dem 03. Oktober 1990. Damit sind Aussagen über die Legalbewährung im gesamten Bundesgebiet möglich.

4.3 Die gewählte Bezugsentscheidung

4.3.1 Grundsätzliches

Neben Freiheits- und Jugendstrafen werden Geldstrafen, Entscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Maßnahmen erfasst. Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Nebenstrafen werden grundsätzlich miterfasst. Von den ambulanten Maßregeln und den Nebenstrafen werden nur die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot aufgeführt. Den Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG entsprechende Entscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO gegen erwachsene Beschuldigte werden nicht zum Bundeszentralregister gemeldet. Sie sind deshalb, anders als die jugendrechtlichen Einstellungsentscheidungen, in der Rückfalluntersuchung nicht erfasst.

Die Grundgesamtheit der verzeichneten Fälle bilden die sogenannten Bezugsentscheidungen, die folgenden Bezug zum Basisjahr haben:

- Ambulante Sanktionen, die den Betroffenen in Freiheit belassen, werden registriert, wenn das Entscheidungsdatum in 2010 bzw. in 2016 liegt. Dazu zählen: zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen, Straf-arreste¹³ und Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; Geldstrafen; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafverfolgung; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des Jugendarrests)¹⁴ sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen (jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife § 3 S. 2 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, Überweisung an den Vormund-schaftsrichter gemäß § 53 JGG).
- Vollständig vollstreckte Freiheitsentziehungen (Freiheits- und Jugendstrafe, Straf-arrest sowie Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB) werden registriert, wenn die Haftentlassung in 2010 bzw. 2016 liegt (dies wird für den Bezugsjahrgang 2010 erfasst durch die Eintragung: Strafvollstreckung erledigt im Bezugsjahr; das Datum der Haftentlassung ist erst seit 2012 im BZR einzutragen).
- Restaussetzungen bei Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln, deren weitere Vollstreckung ausgesetzt wurde, werden nach dem Aussetzungsdatum in 2010 bzw. 2016 registriert. Für die Bezugsjahre kann nicht auf das konkrete Entlassungsdatum abgestellt werden.¹⁵ Die Erfassung knüpft daher an die dem BZR gemeldeten richterlichen Aussetzungsbeschlüsse an. Allerdings erfolgt in der Regel die Meldung nicht zeitgleich mit der Aussetzung, sondern kann sich bis zu einigen Monaten verzögern. Um Personen, die gegen Ende des Basisjahres mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafreist in die Freiheit entlassen werden, dennoch als solche zu erfassen, wird der einjährige Erfassungszeitraum in diesem Fall um 4 Monate in das Folgejahr verschoben (d.h. vom 01.05.2010 bis 30.04.2011 bzw. vom 01.05.2016 bis 30.04.2017 erhoben).

4.3.2 Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf bei Freiheits- und Jugendstrafen

Nicht jede Eintragung im Basisjahr dient als Bezugsentscheidung, sondern es wird jeweils auf bestimmte Zeitpunkte im Vollstreckungsverlauf abgestellt, die mit einem hypothetischen Risikoeintritt verbunden sind. Der Intention der Rückfalluntersuchung entsprechend soll überprüft werden, wie die Sanktion mit dem Rückfallverhalten einer Person zusammenhängt, so dass bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und Rest-

¹³ Verhängt nach dem Wehrstrafgesetz.

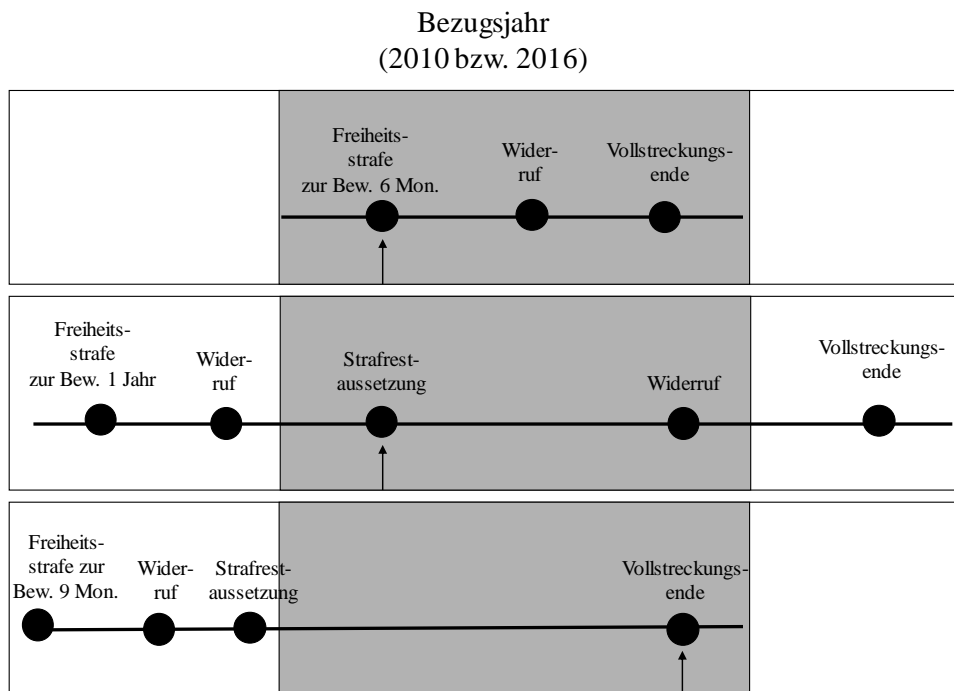
¹⁴ Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, so dass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen.

¹⁵ Erst seit 2012 soll das Entlassungsdatum im BZR eingetragen werden. Allerdings wird dieses Datum von den Meldebehörden häufig nicht übermittelt; fehlt also im Registerdatensatz, so dass es bei der Anknüpfung an den Aussetzungsbeschluss bleibt.

strafen der Beobachtungszeitraum mit dem Beginn der Bewährungszeit korrespondiert, sofern dieser Zeitpunkt in 2010 bzw. 2016 liegt. Bei vollverbüßten Freiheitsstrafen muss dagegen auf das Vollstreckungsende im Bezugsjahr abgestellt werden, um zu überprüfen, wie sich eine Person in Freiheit ab dem Zeitpunkt der Haftentlassung bewährt (vgl. Abb. A 4.3.2.1).

Für die Übersichten in den Kapiteln B 2 bzw. C 2 werden alle Freiheits- und Jugendstrafen – unabhängig vom Anknüpfungzeitpunkt – ausgehend von der ursprünglichen Sanktion kategorisiert. D.h. eine Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung wird in der entsprechenden Gruppe auch dann geführt, wenn sie – nach Widerruf der ursprünglichen Strafaussetzung erst zum Zeitpunkt der Strafrestausssetzung oder Vollverbüßung erfasst wird. Umgekehrt werden als unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen nur solche erfasst, die ursprünglich vollstreckt waren. Diese urteilsbezogene Betrachtungsweise wird in Kapitel B 4 bzw. C 4 zu Gunsten einer vollzugsbezogenen Betrachtungsweise aufgehoben, wenn es um den Vergleich der Kategorien „Strafaussetzung“, „Strafrestausssetzung“ und „Vollverbüßung“ geht.

Abb. A 4.3.2.1: *Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf*



4.3.3 Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen in einem Jahr

Die Rückfalluntersuchung ist als Personenstatistik angelegt. D.h. jede Person wird nur einmal gezählt (Ausnahme bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung). Im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik (StVS), die jede Aburteilung des betreffenden Jahres zählt, wird hier also nur eine Entscheidung im Basisjahr als für die Untersuchung relevante Entscheidung ausgewählt. Der Fall, dass sich für eine Person nur eine Eintragung im Basisjahr findet, ist unproblematisch (und die am häufigsten beobachtete Konstellation).

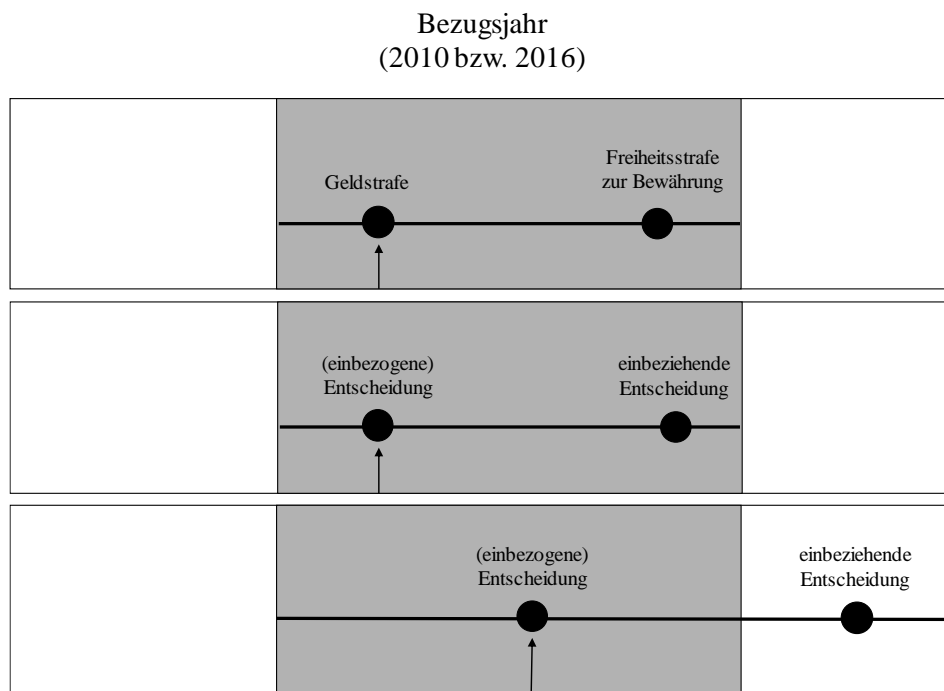
Weist eine Person im Basisjahr mehrere Eintragungen auf, die für sich genommen alle den obigen Auswahlkriterien entsprechen, wird grundsätzlich nur die erste Entscheidung im Basisjahr als maßgebliche Bezugsentscheidung ausgewählt, so dass die im selben Jahr folgende Entscheidung bereits als Rückfall gewertet wird, sofern das Datum der nachfolgenden Entscheidung zugrundeliegenden Tat im Risikozeitraum liegt.

Wird also beispielsweise gegen eine Person am Anfang des Basisjahres eine bedingte Freiheitsstrafe und am Ende des Basisjahres eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so wird dieser Fall in der Strafverfolgungsstatistik

zweimal gezählt (die zeitlich erste Entscheidung bei den bedingten, die nachfolgende Entscheidung zusätzlich bei den unbedingten Freiheitsstrafen), während in unserer Rückfalluntersuchung nur die zeitlich erste Entscheidung als Bezugsentscheidung und die spätere Entscheidung als Rückfall gewertet wird. Auf diese Weise werden weniger Fälle als in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Durch die spezifische Auswahl der ersten (statt der letzten) Entscheidung im Jahr wird für diejenigen Personen, bei denen zwei oder mehr Entscheidungen im Jahr (aber mit jeweils unterschiedlichen Sanktionen) registriert sind, (bei Annahme einer steigenden Sanktionsschwere) vermutlich häufiger die leichtere Sanktion als Ausgangspunkt gewählt. Wird also eine Geldstrafe statt der nachfolgenden Freiheitsstrafe als Bezugsentscheidung gewählt, kann diese Festlegung besonders im Bereich der (kurzen) Freiheitsstrafen zu einer Mindererfassung gegenüber der StVS führen. Als Bezugsentscheidung erfasst werden auch später einbezogene Entscheidungen (vgl. Abb. A 4.3.3.1).

Abb. A 4.3.3.1: Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen im Basisjahr



4.3.4 Unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Bezugsentscheidung

In der als Bezugsentscheidung ausgewählten Eintragung wird jeweils grundsätzlich nur die schwerste Sanktion der Entscheidung berücksichtigt. Wurde in einer Entscheidung neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt (§ 41 StGB), so wird für die Bezugsentscheidung nur die Freiheitsstrafe beachtet.

Wird als jugendrichterliche Maßnahme gem. § 27 JGG ein Schuldspruch verhängt und folgt diesem Schuldspruch im Bezugsjahrgang die Festsetzung einer Jugendstrafe in einem erneuten Urteil, so wird nur der Schuldspruch als Bezugsentscheidung gewählt, das neue Urteil – soweit es auf einer neuerlichen Straftat im Risikozeitraum beruht – wird als Folgeentscheidung gezählt.

Findet sich für eine Person als Entscheidung eine isolierte Maßregel der Besserung und Sicherung, so wird diese unproblematisch zur Bezugsentscheidung, sofern sie 2010 bzw. 2016 ein relevantes Datum aufweist. Für den weit häufigeren Fall, dass eine Maßregel mit einer Hauptstrafe zusammentrifft, wird differenziert: Werden sowohl die Hauptstrafe als auch die Maßregel zur Bewährung im Bezugsjahr ausgesetzt, wird auf das Datum der Entscheidung abgestellt. Findet sich für die Hauptstrafe ein Entlassungsdatum (Erledigung oder Strafrestaussetzung), wird geprüft, ob für die Maßregel ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum vorhanden ist. Findet sich kein solches Datum,

wird die Entscheidung als Bezugsentscheidung gewertet, da anzunehmen ist, dass die Person in 2010 bzw. in 2016 tatsächlich in Freiheit entlassen worden ist. Findet sich aber ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum für die Maßregel, muss angenommen werden, dass sich die Person im Jahr 2010 bzw. 2016 nicht in Freiheit befand, sondern aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug verlegt worden ist. Damit scheidet der Fall aus.

Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen, deren Vollstreckung zugunsten einer Drogentherapie gemäß § 35 BtMG zurückgestellt wird, werden unter diesem Aspekt nicht gesondert erfasst. Da im Zentralregister keine Angaben über Beginn und Ende der Therapie registriert sind, lässt sich z.B. ein Rückfall während oder nach der Therapie nicht exakt erfassen.

4.3.5 Gruppierung und Kategorisierung

Obgleich sämtliche verhängten Sanktionen im Einzelnen erfasst sind, bedarf es der Übersichtlichkeit halber folgender Zusammenfassungen: Freiheits- und Jugendstrafe werden weitgehend in Anlehnung an die Strafverfolgungsstatistik nach der Dauer (bis unter 6 Monate, 6 bis einschließlich 12 Monate, über 1 Jahr bis einschließlich 2, über 2 bis einschließlich 5, über 5 Jahre, lebenslang), die Geldstrafe nach Anzahl der Tagessätze differenziert (bis 15, 16–30, 31–50, 51–90, über 90 Tagessätze), Straf- und Strafrestaussetzungen sowohl nach der Dauer als auch hinsichtlich der Frage des Widerrufs und der Bewährungsaufsicht.

Bei den Freiheitsstrafen wird der äußerst seltene Strafrest, der nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt wird und maximal bis einschließlich 6 Monate dauern kann, miterfasst. Straf(rest)aussetzungen enthalten neben richterlichen auch gnadeweise Entscheidungen.

Jugendrichterliche Maßnahmen umfassen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel. Jugendarrest wird gesondert aufgeführt. Das Absehen von Strafverfolgung oder die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG wird als Bezugsentscheidung berücksichtigt, aber ebenfalls gesondert aufgeführt. Die übrigen jugendstrafrechtlichen Reaktionen tauchen in der Sammelkategorie „Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen“ auf.

Die in der Sammelkategorie Maßregeln/Nebenstrafen enthaltenen Sanktionen wie das Berufsverbot und die Einziehung sind hier nicht gesondert aufgeführt.

Im BZR sind mehrere hundert Straftatbestände des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze einzeln ausgewiesen. Für die Zwecke einer Rückfalluntersuchung ist es allerdings nicht sinnvoll, für alle Delikte im Einzelnen die Rückfallraten aufzuführen. Deshalb werden nur quantitativ und qualitativ bedeutsame Deliktgruppen dargestellt. Wird eine deliktbezogene Betrachtung angestellt, so erfolgt dies parallel zu dem Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik (StVS): Es wird nur auf das jeweils abstrakt schwerste dem Urteil zugrundeliegende Delikt abgestellt.¹⁶ Davon abgewichen wird aber, wenn es darum geht zu überprüfen, ob eine einschlägige Rückfälligkeit oder Vorbelastung vorliegt. Dann werden auch die neben dem schwersten Delikt weniger schweren Straftaten betrachtet.

4.4 Folgeentscheidung und Rückfallkriterium

Ob innerhalb des Risikozeitraums eine erneute Straftat verübt wurde, der strafrechtlich Sanktionierte also rückfällig wurde, kann nur bedingt gemessen werden, nämlich soweit diese Straftat der Justiz innerhalb des Risikozeitraums amtlich bekannt wurde und zu einer erneuten justiziellen Reaktion, sei es einer Verurteilung, sei es einer sonstigen registerpflichtigen strafrechtlichen Reaktion, führte. Die im Dunkelfeld verbleibenden oder erst nach dem Risikozeitraum aufgedeckten Straftaten bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie jene, die dem Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten und deshalb nicht zu einer justiziellen Reaktion führten.

Unberücksichtigt bleiben auch die Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Während Diversionseinsparungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden in das Erziehungsregister eingetragen werden, ist die entsprechende Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht eintragungspflichtig und kann deshalb nicht als Rückfallereignis registriert werden.

Folgeentscheidung bedeutet demnach jede erneute Registereintragung, die im Risikozeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt.

¹⁶ Orientiert am abstrakt schwersten Strafrahmen der Delikte, die dem Urteil zugrunde lagen.

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, werden in der Rückfalluntersuchung nicht alle Folgeentscheidungen, sondern bei evtl. mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen grundsätzlich nur die Entscheidung mit der schwersten Sanktion¹⁷ dargestellt. Eine Person kann also mehrfach erneut im Bundeszentralregister registriert sein, betrachtet und ausgewertet wird jedoch nur die – gemessen an der Sanktion – schwerste Folgeentscheidung.

5 Risikozeitraum

Der Zeitraum für die Messung des Rückfalls dauert personenbezogen 3 bzw. 9 Jahre. Abhängig von der Art der Entscheidung gibt es unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Berechnung des Risikozeitraums. Die Berechnung orientiert sich an dem Datum, das für die Auswahl einer Entscheidung als Bezugsentscheidung ausschlaggebend war, also bei ambulanten Sanktionen am Entscheidungsdatum, im Übrigen an der Strafrestaussetzung bzw. am Vollstreckungsende, also dem Zeitpunkt des Risikoeintritts.

6 Voreintragungen

Die zeitlich vor der Bezugsentscheidung liegenden Eintragungen werden als Voreintragungen gewertet. Ausgewiesen werden die Anzahl sowie die schwersten – gemessen an der Sanktion – Voreintragungen¹⁸ (sofern es mehrere Voreintragungen gibt).

7 Sonstige Merkmale

Neben der Art der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung werden weitere Merkmale erfasst: Geschlecht, Nationalität sowie das Alter zum Zeitpunkt der letzten der Bezugsentscheidung zugrundeliegenden Tat. Weitere Erläuterungen zu diesen Merkmalen finden sich in den betreffenden Abschnitten.

¹⁷ Die Sanktionen sind wie folgt geordnet: Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafrest ohne Bewährung, Jugendstrafe ohne Bewährung, Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafrest mit Bewährung, Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch, Jugendarrest, Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahmen, Einstellungen nach JGG. Erfolgt innerhalb einer Entscheidung eine Einstellung nach JGG und eine andere jugendrichterliche Maßnahme hat die Einstellung Vorrang.

¹⁸ Die Sanktionen der Voreintragungen sind ebenso geordnet wie die der Folgeentscheidungen.

8 Beschränkungen aufgrund der Eigenarten des BZR

8.1 Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO

Die Aussagekraft der Rückfalluntersuchung ist notwendig mit der Herkunft der Daten aus dem BZR verknüpft. Da im Bereich des Erwachsenenstrafrechts grundsätzlich nur strafgerichtliche Urteile bzw. Strafbefehle Aufnahme in das BZR finden, ist gleichzeitig eine bedeutende Einschränkung vorgegeben: Sämtliche verfahrensrechtlichen Einstellungen auf Grundlage der StPO – ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, ob vor oder in der Hauptverhandlung – sind folglich im BZR nicht vorhanden. Die regional unterschiedliche Einstellungspraxis kann sich nicht nur auf die Verteilung der formellen Sanktionen, sondern auch auf die Deliktverteilung auswirken.

Auf Grundlage der Rechtspflegestatistiken kann davon ausgegangen werden, dass von den Einstellungsmöglichkeiten gem. §§ 153 ff. StPO zunehmend häufiger Gebrauch gemacht wird. Inzwischen dürfte fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen, dessen Verfahren nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist. Wegen der Nichteintragung im BZR bleibt also ein quantitativ bedeutsamer Bereich von Bezugs- und Folgeentscheidungen für die Rückfalluntersuchung – bei der Berechnung der Rückfallraten von erwachsenen (im Gegensatz zu den jungen) Straffälligen – unberücksichtigt (siehe auch 2. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 6).

Die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG werden im Gegensatz zu den Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich für eine Auswertung zur Verfügung. Dies ist umso erfreulicher, als diese Einstellungen mittlerweile den größten Teil der jugendrechtlichen Reaktionen darstellen und hier nicht verloren gehen.

Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im Allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen würden, wäre keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erzielbar, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt. Um aber abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat, werden an einigen geeigneten Stellen – sowohl auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen – die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG herausgenommen und zusätzliche Berechnungen nur auf der Basis der übrigen Entscheidungen durchgeführt.

Hierbei zeigt sich, dass die Rückfallrate nach JGG-Entscheidungen deutlich steigt (vgl. Teil B), weil offensichtlich mit den nach §§ 45, 47 JGG Behandelten die weniger rückfallgefährdeten Personen wegfallen. Umgekehrt ist für die Erwachsenen anzunehmen, dass deren Rückfallrate sinken würde, könnte man die Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO mitberücksichtigen.

8.2 Unvollständige Einträge

Ein weiteres Problem liegt darin, dass der Verlauf der Vollstreckung nicht vollständig in das BZR eingetragen wird. Dies führt dazu, dass die Plausibilität der Eintragungen nicht in jedem Fall überprüft werden kann. Auch wurde festgestellt, dass manchmal nach den registerrechtlichen Vorschriften einzutragende Informationen im BZR fehlen. So kommt es im Einzelfall dazu, dass beispielsweise Informationen über die Anzahl der Tagessätze oder über das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht vorhanden sind. Diese Fälle können lediglich in der Gesamtbetrachtung, in der nicht nach dem jeweils fehlenden Kriterium differenziert wurde, berücksichtigt werden.

Auch die Vollstreckungsmodalitäten lassen sich wegen erkennbar fehlenden Eintragungen in manchen Fällen nicht oder zumindest nicht eindeutig dem Register entnehmen. Die für die Zuweisung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe relevanten Merkmale und Daten sind z. B. im vorliegenden Datensatz nicht in allen Fällen vorhanden. Werden etwa besonders kurze unbedingte (später nicht einbezogene) Freiheitsstrafen mit Entscheidungsdatum in 2016 bis zum Jahr 2019 weiterverfolgt, findet sich nicht in allen Fällen ein Datum vom Ende der Strafvollstreckung, obwohl anzunehmen ist, dass in diesem Zeitraum die Strafe verbüßt sein müsste. Das Ende der Strafvollstreckung

bei bis einschließlich zweijährigen unbedingten Freiheitsstrafen des Bezugsjahres 2016 fehlt – abhängig von der Dauer – in 8–10 % der Fälle. Da der Rückfalldatensatz bei verbüßten Freiheits- und Jugendstrafen am Vollstreckungsende anknüpft, geht also vermutlich ein gewisser Teil relevanter Fälle verloren, wenn sie aufgrund fehlender Informationen zum Vollstreckungsende nicht als Bezugsentscheidung identifiziert werden können.

Vereinzelte ist es auch zu mutmaßlichen – da gesetzlich nicht möglichen – Fehleintragungen gekommen, beispielsweise wenn für Jugendliche Sanktionen des allgemeinen Strafrechts registriert wurden. Der umgekehrte Fall – Erwachsene werden mit jugendrechtlichen Sanktionen belegt – lässt sich damit erklären, dass bei Verurteilung Erwachsener wegen Taten im Jugend- oder Heranwachsendenalter Jugendstrafrecht anzuwenden war (§§ 1, 105 JGG) oder es sich um eine Entscheidung gem. § 32 JGG handelt, also um mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen, die aber einheitlich nach Jugendstrafrecht behandelt werden.

Personen, deren Eintragungen mit solchen und ähnlichen Fehlern behaftet sind, werden im Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet, wenn die fehlerhafte Eintragung erkannt wird. In der ersten Absammelwelle wurden die Eintragungen dieser Personen nicht mitgeliefert, so dass keine Aussagen über die mögliche Verteilung als fehlerhaft gekennzeichnete Entscheidungen auf einzelne Sanktionsgruppen und die Auswirkungen auf die Rückfallraten getroffen werden konnten. Erst in der zweiten Absammelwelle wurden auch Personen übermittelt, die zum Absammelzeitpunkt¹⁹ als fehlerhaft gekennzeichnet sind. Dadurch ist die Zahl der erfassten Freiheits- und Jugendstrafen und in der Folge die Rate der Rückfälle gestiegen.

In einer Rückfalluntersuchung zu berücksichtigen sind nur rückfallfähige Personen, nämlich alle diejenigen, die im Risikozeitraum überhaupt rückfällig und im BZR mit Folgeentscheidungen eingetragen werden können. Ausgesondert werden müssten deshalb insbesondere Personen, die im Risikozeitraum versterben, auswandern oder ausgewiesen werden. Der BZR-Datensatz enthält diese Informationen jedoch überwiegend nicht, weshalb der Anteil der Nichtrückfälligen überschätzt wird. Zu systematischen Fehlern kann dieses Problem vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen. So kann ein Ausländer (Nichtdeutscher) zwar mit einer Bezugsentscheidung erfasst sein, aber für die Rückfallbetrachtung ausfallen, weil er zwischenzeitlich ausgereist ist oder abgeschoben wurde. Je schwerer die in der Bezugsentscheidung verhängte Strafe ist, die sich unmittelbar auf den aufenthaltsrechtlichen Status auswirken kann, umso wahrscheinlicher wird eine Abschiebung. Somit verringert sich unter Umständen die Rückfallrate zu Gunsten bestimmter Gruppen (vgl. B 3.3).

¹⁹ Da es sich beim BZR um eine dynamische Datenbank handelt, an der ständig Änderungen und Verbesserungen vorgenommen werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Fehlerkennung, die zum Absammelzeitpunkt 2010/2011 bestand, mit der zum Absammelzeitpunkt 2008 übereinstimmte. Für den Bezugszeitraum 2016–2019 ist aber davon auszugehen, dass alle Fälle erfasst werden können.

9 Konzeption der Auswertung

Das Forschungsprojekt zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen umfasst vier Arbeitsebenen:

- Absammlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister und Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Justiz.
- Umwandlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister in mit statistischer Software verarbeitbare Variablen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.
- Auswahl von relevanten Fällen für die Rückfalluntersuchung und Auswertung der inzwischen vollständig anonymisierten Daten der Bezugsjahre 2010, 2013 und 2016, jeweils für den Risikozeitraum durch die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen.
- Abfassung eines Forschungsberichts.

Im April 2019 erfolgte die erste Datenabsammlung des Bundeszentralregisters für die 5. Erhebungswelle. Anhand dieser Daten wurde am MPI in Freiburg die Verknüpfung mit den Daten der dritten und vierten Erhebungswelle getestet. Im April 2020 wurde die endgültige Datenabsammlung für die 5. Erhebungswelle durchgeführt. Die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters wurden also jeweils im April 2019/2020 abgesammelt und in Teilabschnitten an das MPI in Freiburg übermittelt. Dort erfolgte die Umwandlung der Daten in statistisch auswertbare Datensätze und, soweit möglich, die Nachbearbeitung fehlerhafter Daten. Die besonders arbeitsintensive Umwandlung der Deliktbeschreibungen wurde im September 2023 abgeschlossen. In der Folge wurden die Datensätze für das Bezugsjahr 2016 an die Universität Göttingen weitergegeben, wo nach Datenprüfungen und –validierungen die Auswertung und die Aufbereitung für die Veröffentlichung vorgenommen wurden.

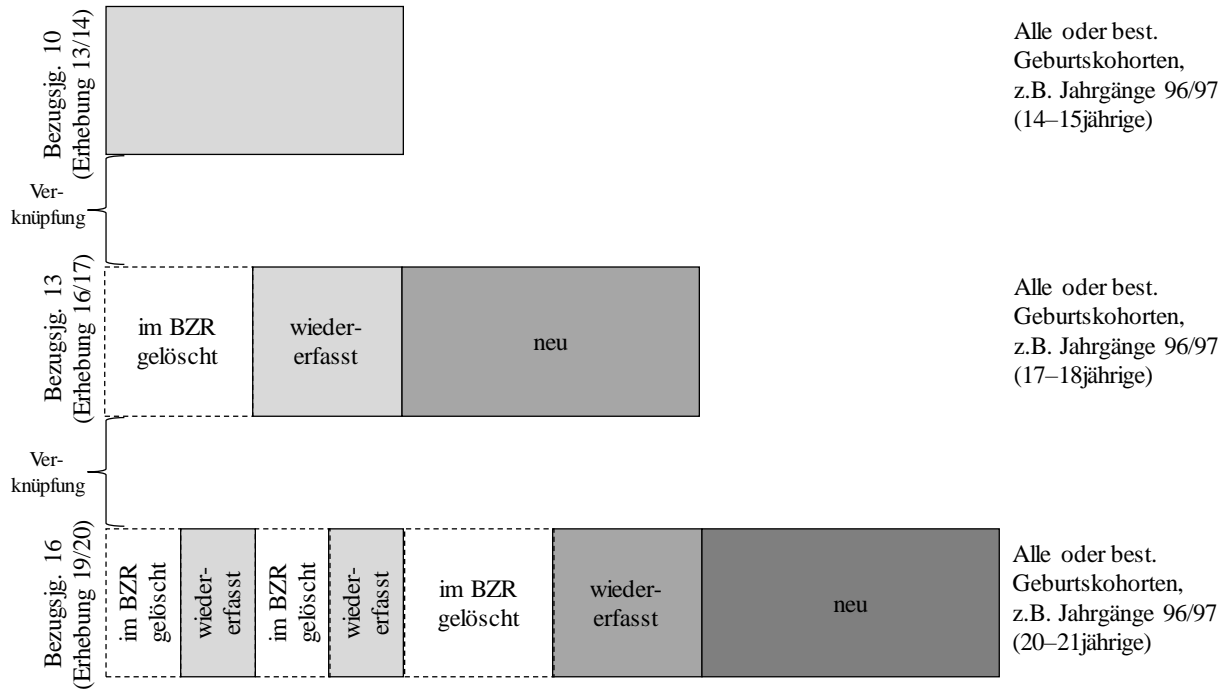
Gegenstand dieses Berichts sind die vollständigen Auswertungen für den Bezugszeitraum 2016–2019 sowie eine Erweiterung der Rückfallbetrachtungen für das Bezugsjahr 2010 auf den neunjährigen Beobachtungszeitraum.

10 Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung

Aus der Sicht der Verfasser ist es unbedingt lohnenswert, das Vorhaben einer Rückfalluntersuchung weiter zu verfolgen. Als Ausgangspunkt für eine regelmäßige Absammlung von BZR-Daten konzipiert, erbringen die in bestimmten Abständen durchgeführten Erhebungswellen Basisraten des Rückfalls im Vergleich zwischen verschiedenen Bezugsjahren und können so u.U. unterstützend für die Evaluation rechtspolitischer Veränderungen herangezogen werden.

Darüber hinaus eröffnet die regelmäßige Erhebung der Bundeszentralregisterdaten die Möglichkeit, eine Kombination zwischen Querschnitts- und Kohortendesign zu schaffen. So wird eine lückenlose Beschreibung krimineller Karrieren durch die Verbindung von Quer- und Längsschnitt – auch über die Tilgungszeiträume des Bundeszentralregisters hinaus – möglich. Erhebungsdesign und Datenaufbereitung sind in der aktuellen Absammelwelle für Zwecke einer periodischen Rückfalluntersuchung so angelegt, dass auch Fragestellungen, für die Kohortendaten benötigt werden, bearbeitet werden können, sei es im Rahmen eines fortlaufenden Kohortenprojekts (Geburts[registrierten]- oder Verurteiltenkohorten) oder im Rahmen vertiefender ad-hoc-Untersuchungen. Wenn die Daten für die periodische Rückfalluntersuchung in einem regelmäßigen Turnus von nicht mehr als drei Jahren jeweils ausfallfrei und flächendeckend für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gezogen werden, enthalten sie zugleich auch alle Daten, die für den Aufbau und die Fortschreibung von BZR-Geburts(registrierten)kohorten erforderlich sind. Zugleich können die Daten im Querschnitt die Grundlage für eine Strafzumessungsdatenbank schaffen, welche das Spektrum bundesweit und regional üblicher Sanktionspraxis – in Abhängigkeit von persönlichen Merkmalen, zugrundeliegenden Delikten und Vorstrafen – abbilden kann.

Abb. A 10.1: Verknüpfung der periodischen Querschnittserhebungen mit einem Kohortendesign



Teil B: Bezugszeitraum 2016–2019

1 Kontrolle und Darstellung der Daten

1.1 Validität der Ausgangsdaten

1.1.1 Vergleich der BZR-Daten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik

Eine Möglichkeit, die Validität des Datenerhebungskonzepts sowie der untersuchten Daten zu überprüfen, liegt im Vergleich bestimmter Eckwerte des BZR-Datensatzes und der Strafverfolgungsstatistik (StVS). Um die bestmögliche Vergleichsbasis zu erreichen, wird für diesen Zweck testweise die Zählweise der StVS für den BZR-Datensatz übernommen. Es werden – wie in der StVS – im BZR-Datensatz alle im Jahr 2016 rechtskräftig gewordenen Entscheidungen²⁰ gezählt, auch wenn in einem Jahr mehrere Entscheidungen für eine Person registriert waren (fallbezogene Zählweise). Darüber hinaus wird für alle Sanktionen im BZR-Datensatz, so auch für die unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (siehe dazu näher unten B 7.1.2), ebenfalls nur auf das Datum der Rechtskraft abgestellt. Der folgende Vergleich bezieht sich auf die Hauptstrafen Geld-, Freiheits- und Jugendstrafe sowie Zuchtmittel und/oder Erziehungsmaßregeln:

²⁰ Durch die Erhebungsmethodik der Strafverfolgungsstatistik ergeben sich hieraus u.U. geringfügige zeitliche Verschiebungen.

Tab. B 1.1.1.1: *Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2016) und Strafverfolgungsstatistik (2016) im Vergleich*

	BZR	StVS	BZR/StVS
Freiheitsstrafen gesamt	106.776	107.829	99%
FS ohne Bewährung	33.255	33.632	99%
FS mit Bewährung	73.521	74.197	99%
Jugendstrafe gesamt	10.456	10.033	104%
JS ohne Bewährung	4.473	4.119	109%
JS mit Bewährung	5.983	5.914	101%
Geldstrafe	593.153	574.775	103%
Zuchtmittel u. Erziehungs- maßregeln (inkl. Jugendarrest)	53.553	51.695	104%
Gesamt	763.938	744.332	103%

Im Bereich der Sanktionsformen nach StGB (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) finden sich lediglich leichte Abweichungen zwischen der im BZR dokumentierten Anzahl von Fällen und den in der StVS 2016 berichteten Häufigkeiten (-1 Prozentpunkt bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung und bei Freiheitsstrafen mit Bewährung und +3 Prozentpunkten bei Geldstrafen). Auch bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen stimmen die Häufigkeiten recht gut überein. Während bei den Jugendstrafen mit Bewährung im BZR 1 % mehr Fälle zu verzeichnen sind als in der StVS, ist die Zahl von Jugendstrafen ohne Bewährung um 9 Prozentpunkte höher. Bezüglich der Anordnung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen ist eine Abweichung +4 Prozentpunkten zu verzeichnen. Insgesamt weist das BZR etwas mehr Fälle auf, als an die StVS gemeldet werden (+3 Prozentpunkte).

1.1.2 Vergleich der Daten 2010–2013, 2013–2016 und 2016–2019

In Tab. B 1.1.2.1 werden die Häufigkeiten aller sowie einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz für das Bezugsjahr 2016 mit denen für die Bezugsjahre 2010 und 2013 verglichen. Im Unterschied zum Vergleich mit der StVS werden die Fälle nun so, wie für die Rückfallmessung etabliert (vgl. A 4.3), gezählt, nämlich ambulante Sanktionen einschließlich Strafaussetzungen ab Entscheidungsdatum, vollstreckte Freiheits- und Jugendstrafen und Maßnahmen ab Entlassung.

Tab. B 1.1.2.1: *Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Bundeszentralregister
Bezugsjahre 2010, 2013 und 2016 im Vergleich*

	BZR 2010	BZR 2013	Rück- gang seit 2010	BZR 2016	Rück- gang seit 2013
Freiheitsstrafe gesamt	112.084	104.260	-7%	95.597	-8%
FS. o. Bew.	25.469	26.227	3%	24.136	-8%
FS. m. Bew.	86.615	78.033	-10%	71.461	-8%
Jugendstrafe gesamt	17.031	12.226	-28%	9.202	-25%
JS. o. Bew.	5.298	4.688	-12%	3.549	-24%
JS. m. Bew.	11.733	7.538	-36%	5.653	-25%
Geldstrafe	522.249	508.376	-3%	513.280	1%
„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen gesamt	286.792	229.543	-20%	219.451	-4%
Jugendarrest	15.332	10.971	-28%	7.992	-27%
Sonstige jugendrichterl. Entscheidungen	58.137	45.014	-23%	35.519	-21%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	213.323	173.558	-19%	175.940	1%
Gesamt	938.156	854.405	-9%	837.530	-2%

Bei einem Vergleich der für die Bezugsjahre 2010, 2013 und 2016 für die Rückfalluntersuchung erfassten Fälle zeigt sich, dass die Anzahl von Personen mit Bezugsentscheidungen zwischen den Bezugsjahren 2010 und 2013 bereits um insgesamt 9 % abnimmt, zwischen 2013 und 2016 aber nur noch um 2 % zurückgeht. Betrachtet man bestimmte Sanktionsformen zeigt sich aber, dass der Rückgang zwischen 2013 und 2016 fast ebenso groß ist, wie zwischen 2010 und 2013. Dass der Rückgang insgesamt geringer ist, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Anzahl von Diversionsentscheidungen annähernd gleichbleibt. Der Fallrückgang, zwischen den einzelnen Erhebungswellen der Legalbewährungsuntersuchung, ist auch in der StVS zu verzeichnen. Die stärkste Entwicklung weisen jugendstrafrechtliche Sanktionen auf: Bei Jugendstrafen verringern sich die Fallzahlen zwischen 2010 und 2013 um 28 % und zwischen 2013 und 2016 noch einmal um 25 %. Ebenfalls stark rückläufig sind die Fallzahlen des Jugendarrests und der sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen.

1.1.3 Vergleich der Rückfallraten mit denen der Vorgängerstudien

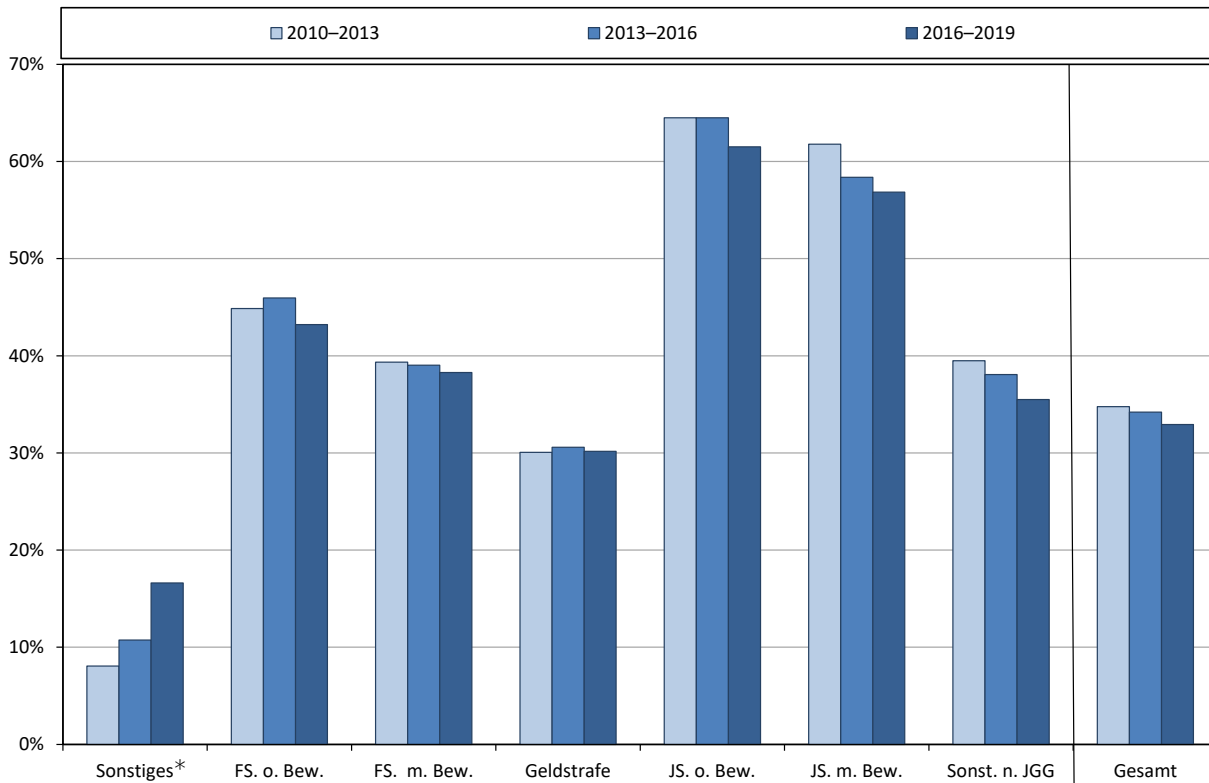
Die Rückfallraten der Rückfalluntersuchungen 2010 bis 2013, 2013 bis 2016 und 2016 bis 2019 beziehen sich jeweils auf einen dreijährigen Risikozeitraum²¹. Abb. B 1.1.3.1 und Tabelle B 1.1.3.1 zeigen die Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im Vergleich für die Bezugsjahrgänge 2010, 2013 und 2016.

Im Vergleich der Rückfallraten für die einzelnen Bezugsjahrgänge zeigt sich eine große Kontinuität. Die durchschnittliche Rückfallrate liegt zwischen 33 und 35 %. Bei einzelnen Sanktionsformen sind geringfügige

²¹ Die Rückfälle im vierten und in späteren Jahren werden durch die Verknüpfung der Daten der fünften Absammelwelle für das Bezugsjahr 2010 erfasst, sodass nun ein Risikozeitraum von bis zu 9 Jahren (2010 bis 2019) gemessen werden kann (vgl. Teil C).

Abweichungen bezüglich der Rückfallraten zu verzeichnen. Insgesamt liegt bei allen jugendstrafrechtlichen Sanktionen ein Rückgang der Rückfallraten vor (2 bis max. 5 % bei Jugendstrafe mit Bewährung). Bei Freiheits- und Geldstrafe sind die Rückgänge der Rückfallraten ebenfalls gering (bis max. 2). Eine deutliche Zunahme der Rückfallraten lässt sich lediglich bei isolierten Maßregeln feststellen; hier sind die Fallzahlen aber erhebliche kleiner (vgl. B 4.6.3).

Abb. B 1.1.3.1: Vergleich der Rückfallraten nach 3 Jahren für die Bezugsjahrgänge 2010, 2013 und 2016



* Zumeist isolierte Maßregeln

Tab. B 1.1.3.1: *Vergleich der Häufigkeiten rückfälliger und nicht rückfälliger Personen und Rückfallraten für die Bezugsjahrgänge 2010, 2013 und 2016 nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung²²*

		Sonstiges*	FS. o. Bew.	FS. m. Bew.	Geldstrafe	JS. o. Bew.	JS. m. Bew.	Sonst. n. JGG	Gesamt
2010	Kein Rückfall	970	14.040	52.529	365.225	1.881	4.499	173.555	612.699
	Rückfall	85	11.429	34.086	157.024	3.417	7.274	113.237	326.552
	RF-Rate	8%	45%	39%	30%	64%	62%	39%	35%
2013	Kein Rückfall	1.023	12.902	46.483	349.767	1.680	3.148	142.057	557.060
	Rückfall	123	10.967	29.753	154.032	3.052	4.414	87.311	289.652
	RF-Rate	11%	46%	39%	31%	64%	58%	38%	34%
2016	Kein Rückfall	974	13.708	44.110	358.458	1.366	2.439	141.555	562.610
	Rückfall	194	10.428	27.351	154.822	2.183	3.214	77.896	276.088
	RF-Rate	17%	43%	38%	30%	62%	57%	35%	33%

* Zumeist isolierte Maßregeln

1.2 Tilgungsverluste

Maßgeblich für die Festlegung des Beobachtungszeitraums für eine Rückfalluntersuchung mit Hilfe von BZR-Daten sind die dort geltenden Tilgungs- und Löschvorschriften, die in der Regel jedoch mindestens fünf Jahre betragen.

Problematisch erweisen sich hingegen die Tilgungsvorschriften für das Erziehungsregister, denn alle Eintragungen im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt²³, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt ist. Diese Vorschrift betrifft lediglich nicht rückfällige Personen und sorgt somit bei einem Beobachtungszeitraum von mehr als drei Jahren für eine Überschätzung der Rückfallraten der Personen, die im Bezugsjahr zwischen 18 und 21 Jahre alt sind. Dieses Problem konnte bereits in der 1. Erhebungswelle durch die Verkürzung des Beobachtungszeitraums von 4 auf 3 Jahre gelöst werden.²⁴

Eine Sanktionsform, die sich mit den in der Pilotstudie und im Bezugsjahr 2004 angewendeten Absammelzeiträumen von vier²⁵ bzw. drei²⁶ Jahren nicht richtig erfassen ließ, ist der Schuldspruch gem. § 27 JGG, da gemäß § 30 Abs. 2 JGG der Eintrag des Schuldspruchs im Bundeszentralregister gelöscht wird, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne dass der Richter auf Jugendstrafe erkennt. So finden sich im Datensatz für das Bezugsjahr 2004 mit dreijährigem Risikozeitraum nur Fälle mit Schuldsprüchen, in denen sich die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht bewährt haben; denn in diesen Fällen bleibt beim Eintrag der Jugendstrafe ins Zentralregister auch der Schuldspruch gem. § 27 JGG erhalten, bis die üblichen Tilgungsfristen für die nachfolgenden Entscheidungen abgelaufen sind.

Unter anderem, um eine genauere Analyse des Verlaufs nach Entscheidungen gem. § 27 JGG durchzuführen, wurden – wie schon in den vorausgegangenen Absammelwellen – zwei Datenerhebungszeitpunkte (April 2019 und

²² In „Sonstiges“ werden 1.168 Bezugsentscheidungen subsumiert, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und zumeist isolierte Maßregeln betreffen.

²³ Die Liegefrist im Bundeszentralregister gilt in analoger Anwendung von § 45 Abs. 2 i.V.m. § 59 Satz 2 BZRG auch für das Erziehungsregister. Götz/Tolzmann: Kommentar zum BZRG, 2015, Rdnr. 6 zu § 63 BZRG.

²⁴ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003, S. 23 ff.

²⁵ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

²⁶ Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004–2007. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

April 2020) gewählt und deren Daten im Anschluss verknüpft. So konnte – trotz des insgesamt dreijährigen Beobachtungszeitraums – ein zusätzlicher Absammelzeitpunkt ergänzt werden, der nicht mehr als zwei Jahre nach dem Bezugszeitpunkt liegt. Die tilgungsfreie Erfassung von Schuldsprüchen gem. § 27 JGG wurde damit möglich. In der vorliegenden Auswertung wird der Schuldspruch gem. § 27 JGG in der Kategorisierung der Bezugsentscheidungen in der Regel den sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen zugeordnet. Nur ausnahmsweise, wie im Abschnitt „jugendstrafrechtliche Sanktionen“, wird er separat ausgewiesen. Auf Ebene der Folgeentscheidungen wird der Schuldspruch gem. § 27 JGG in den Abbildungen den „sonstigen ambulanten Sanktionen“ bzw. „sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen“ zugeordnet. Lediglich in den Übersichtstabellen wird der Schuldspruch separat ausgewiesen.

Mit entsprechendem Vorgehen wurde die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) erfasst, die gem. § 12 Abs. 2 BZRG aus dem Register entfernt wird, wenn „das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit feststellt, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat“ (BZRG, § 12 Abs. 2 Satz 2). In der vorliegenden Auswertung wird die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB sowohl auf Ebene der Bezugs- als auch der Folgeentscheidungen wie die Geldstrafe kategorisiert.

1.3 Daten und Tabellen, Forschungsdatenbank

Zum Zweck der graphischen Darstellung im Rahmen dieses Berichts werden unterschiedliche Merkmalskategorisierungen vorgenommen. Insbesondere die Folgeentscheidungen werden nur grob kategorisiert ausgewiesen, d.h. getrennt nach Fällen mit Legalbewährung und mit Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, sonstigen ambulanten Sanktionen (Geldstrafen und jugendrichterliche Maßnahmen), Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung und Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung (isolierte Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB sind grundsätzlich in der Gruppe der sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen enthalten, werden aber im Abschnitt über die Führungsaufsicht gesondert dargestellt (vgl. B 4.6.3). Die jeweiligen Gruppierungen der Daten sind in den betreffenden Abschnitten beschrieben. Die Häufigkeiten und prozentualen Anteile werden jeweils in graphischer oder tabellarischer Form dargestellt.

Alle verwendeten Ergebnisdarstellungen werden im Excel-Format in der Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland (FoRD)²⁷ zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung gestellt. Neben den recht grob kategorisierten Ergebnisdarstellungen für die Bezugsjahrgänge 2010 und 2016, die den Abbildungen und Tabellen in diesem Bericht entsprechen, sind in der Datenbank darüber hinaus eine Vielzahl zusätzlicher Informationen sowie zusätzliche Auswertungen zu den Bezugsjahrgängen 2010 und 2016 verfügbar. Damit kann eine effiziente Datenverwertung gewährleistet, die Forschungsökonomie durch redundante Nutzung gesteigert und der Aufwand für wiederholte Erhebungen reduziert werden.

In der Datenbank lassen sich verschiedene Nutzungsbereiche unterscheiden: Im Bereich „Publikationen und Dokumente“ stehen alle Berichte zur Legalbewährung (inkl. Ergebnistabellen im Excel-Format) bereit. Zusätzlich finden sich hier auch die aus den letzten Berichten bekannten Übersichtstabellen (im Excel-Format), die hinsichtlich der im Text dargestellten Auswertungen detailliert Auskunft geben über die Sanktionsart der Folgeentscheidung. Die große Mehrzahl der Übersichtstabellen ist nach einem einheitlichen Muster aufgebaut: In der vertikalen Gliederung finden sich die Folgeentscheidungen, gegliedert nach Gruppen und weitgehend geordnet nach Schweregrad. In der horizontalen Gliederung wird je nach Fragestellung differenziert: Differenzierungskriterien sind die persönlichen Merkmale Alter, Geschlecht, Nationalität, die Art der Bezugsentscheidung, die Delikte sowie Art und Häufigkeit der Voreintragungen, wobei Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen, als Nullwerte oder unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, durch Striche in den Tabellen dargestellt werden. Neben den Berichten zur Legalbewährung sind auch andere Veröffentlichungen, die mit den Daten der Legalbewährungsuntersuchung arbeiten, verlinkt.

²⁷ <http://legalbewahrung.uni-goettingen.de/>

Abb. B 1.3.1: Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland (FoRD)

The screenshot displays the FoRD research database interface with several functional modules:

- Publikationen und Dokumente:** Wenn Sie an Publikationen oder Ergebnissen der Legalbewährungsuntersuchung interessiert sind, besuchen Sie unseren Downloadbereich. **ÖFFNEN**
- Entscheidungsdatenbank zu Raubdelikten:** Ermitteln Sie die regionale Sanktionierungspraxis bei Raubdelikten. **ÖFFNEN**
- Anfragen für individuelle Auswertungen:** Mit einer Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz können Sie eigene Auswertungen planen und am Institut für Kriminalwissenschaften ausführen lassen. **ÖFFNEN**
- Grafiken zum Rückfall nach Deliktart:** Erstellen Sie Grafiken zum Rückfall nach bestimmten Deliktarten und laden Sie diese als .CSV oder . PGN für eigene Präsentationen herunter. **ÖFFNEN**
- Grundtabellen:** Mit Grundtabellen lässt sich die Art der schwersten Rückfallsanktionen nach unterschiedlichen Sanktionsformen differenziert nach Alter, Geschlecht und Nationalität ermitteln. **ÖFFNEN**
- Basisraten zum Rückfall:** Ermitteln Sie Rückfallraten für spezifische Personengruppen, differenziert nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Ausgangsdelikt und Vorstrafenbelastung. **ÖFFNEN**

At the bottom right, it is noted: Gefördert durch **DFG** Deutsche Forschungsgemeinschaft. A footer bar contains the links: **Datenschutz Kontakt Impressum**.

Im „Grundtabellen“-Bereich können über 100 sanktionsspezifische Tabellen²⁸ differenziert nach Geschlecht (männlich, weiblich) und Nationalität (deutsch, nicht deutsch) individuell erzeugt werden. Dieses Tabellenwerk ist bisher nicht von der Veröffentlichung umfasst. Die Zugänglichkeit zu diesen Tabellen einzuräumen, ist aber aus Sicht von Wissenschaft und Praxis durchaus sinnvoll, da sich mit ihrer Hilfe – ohne zusätzlich notwendige Datenauswertungen – sehr differenzierte sanktionsspezifische Rückfallraten ermitteln lassen. Denn in den sog. Grundtabellen werden für jede im BZR oder Erziehungsregister einzutragende strafrechtliche Reaktionsform die Rückfallraten und -sanktionen von Tätern einzelner Altersgruppen dargestellt. Der Aufbau der Tabellen gleicht dem der Übersichtstabellen. In der horizontalen Gliederung sind jeweils die verschiedenen Altersgruppen differenziert (vgl. Tab. B 1.3.1).

Neu in der aktuellen Welle ist auch die Möglichkeit, grafische Ausgaben für Rückfallraten nach Deliktart der Bezugsentscheidung sowie Basisraten für bestimmte Personengruppen in Abhängigkeit von der Deliktart der Bezugsentscheidung, dem Alter und Geschlecht der Person sowie deren Vorstrafenbelastung in der Datenbank berechnen zu lassen. Die Datenbank bietet damit vielfältige Informationen zum Rückfallverhalten von ca. 3 Mio. im Bundesgebiet verurteilter und entlassener Personen aus den Jahren 2010 und 2016 in Beobachtungszeiträumen zwischen drei und neun Jahren.

Neben rückfallstatistischen Auswertungen wird erstmals auch die Möglichkeit eröffnet, die regionale Strafzumessungspraxis bei Raubdelikten über die Datenbank abzurufen. Dazu wurden aus den BZR-Datensätzen – anders

²⁸ In der Datenbank FoRD werden die sog. „Grundtabellen“, die als Basiskonzept für zu erfassende Bezugsentscheidungen der Legalbewährungsuntersuchung zugrunde liegen zur Verfügung gestellt.

als für die Rückfalluntersuchung – alle Entscheidungen der Bezugsjahre 2016, 2017 und 2018 ausgewählt, die Raubdelikte betreffen und nach StGB abgeurteilt wurden. Anhand ausgewählter delikt- und personenbezogener Merkmale (Alter, Vorstrafenbelastung) lässt sich hier die Dauer der Freiheitsstrafen auf Bundesebene und für einzelne Oberlandesgerichtsbezirke berechnen (vgl. Teil E).

Die o.g. Auswertungsmöglichkeiten sind frei zugänglich.²⁹ Wie beschrieben greifen Nutzer unserer Website, die die Abfragen aus dem Web-Datensatz durchführen, niemals direkt auf die Daten zu. Dennoch wird auch hier für den Zugang zur Website die Einrichtung eines Nutzeraccounts gefordert. Erst nachdem der Account von einer am Projekt beteiligten Person genehmigt ist, wird ein Zugriff auf die Inhalte der Datenbank möglich. Nach einer Registrierung stehen den Nutzern und Nutzerinnen alle Auswertungsbereiche zur Verfügung.

In der Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland wird darüber hinaus die Möglichkeit angeboten, Anfragen für individuelle Auswertungen³⁰ zu stellen. Hier bietet sich die Möglichkeit, eine Vielzahl von wissenschaftlichen Fragestellungen, die mit Hilfe der für die Legalbewährungsuntersuchung bearbeiteten BZR-Daten beantwortet werden könnten, zu untersuchen. Der Bereich „Anfragen für individuelle Auswertungen“ stellt detaillierte Informationen zum Aufbau und der Struktur der Daten zum Download zur Verfügung. Der Zugang ist für wissenschaftliche Nutzer vorgesehen, die individuelle Forschungsfragen mit Hilfe der Daten der Legalbewährungsuntersuchung evaluieren möchten. Voraussetzung für die Autorisierung ist die Genehmigung des Forschungsvorhabens durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) nach § 42a BZRG. Für den Downloadbereich registrierte und autorisierte Nutzer können eine Demo-Datensatz³¹ der Daten sowie Informationen zu Merkmalskategorisierung³² und Auswertungsroutinen zur Berechnung der Auswertungen zur Legalbewährungsuntersuchung herunterladen, um Programmieranweisungen für eigene Forschungsfragen vorzubereiten.

²⁹ Der Datensatz, der für diese webbasierten Abfragen zur Verfügung gestellt wird, enthält nur noch eine kleine Auswahl stark kategorisierter Merkmale. Die Nutzer und Nutzerinnen, die die Web-Datenbank zur Abfrage von Grundtabellen, deliktspezifischen Rückfallraten, Basisraten oder Informationen zur Sanktionierungspraxis verwenden, erhalten dabei niemals direkten Zugriff auf die Daten. Die Anfragen werden vom Webserver zu einem Daten-Server übermittelt (die Kommunikation ist verschlüsselt) und lediglich die Ergebnisse (Häufigkeitstabellen, Grafiken, Wahrscheinlichkeiten) selbst werden über den Web-Server an die Nutzer weitergegeben.

³⁰ Forschende können – nach dem Vorbild der „kontrollierten Datenfernverarbeitung“ – die eigene Auswertung vorbereiten und die entsprechenden Routinen an die Arbeitsgruppe zur Legalbewährung nach Göttingen schicken. Dort wird zunächst gegen Entgelt geprüft, ob die Auswertungen den beantragten und durch das BfJ genehmigten Auswertungswünschen entsprechen und sodann die Berechnung der Ergebnisse durchgeführt. Die Ergebnisse werden per Mail an den Nutzer versandt. Zu keinem Zeitpunkt erhält der Nutzer selbst direkten Zugriff auf die Datenbank der Legalbewährungsuntersuchung (legalbewaehrung.uni-goettingen.de).

³¹ Hierbei handelt es sich um Daten erfundener Personen, die einen Querschnitt der verwendeten Variablen aufweisen.

³² Näher zum Verfahren: [destatis, http://www.forschungsdatenzentrum.de/datenzugang.asp](http://www.forschungsdatenzentrum.de/datenzugang.asp).

Tab. B 1.3.1: Muster der Übersichtstabellen*

	gesamt	Altersgruppen											
		14-17	18-20	21-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+		
Fälle insgesamt													
Keine Folgeentsch.		Summe aller Fälle mit Bezugsentscheidung											
FE, darunter		Summe aller Fälle mit Folgeentscheidung (Summe aus A, B, C und D)											
A. Freiheitsstrafe		Summe aller Freiheitsstrafen											
ü. 5 J.													
ü. 2-5 J.													
ü. 1-2 J. o.B.													
m.B.													
6-12 M. o.B.													
m.B.													
bis u. 6 M. o.B.													
m.B.													
B. Jugendstrafe		Summe aller Jugendstrafen											
ü. 5 J.													
ü. 2-5 J.													
ü. 1-2 J. o.B.													
m.B.													
6-12 M. o.B.													
m.B.													
C. Geldstrafe		Summe aller Geldstrafen											
D. Sonst. Entsch. JGG		Summe aller sonst. Entscheidungen nach JGG (Summe aller unter D genannten plus § 3 S. 2 JGG)											
Jugendarrest													
jrichterl. Maßn.													
Entsch. §§ 45, 47													

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

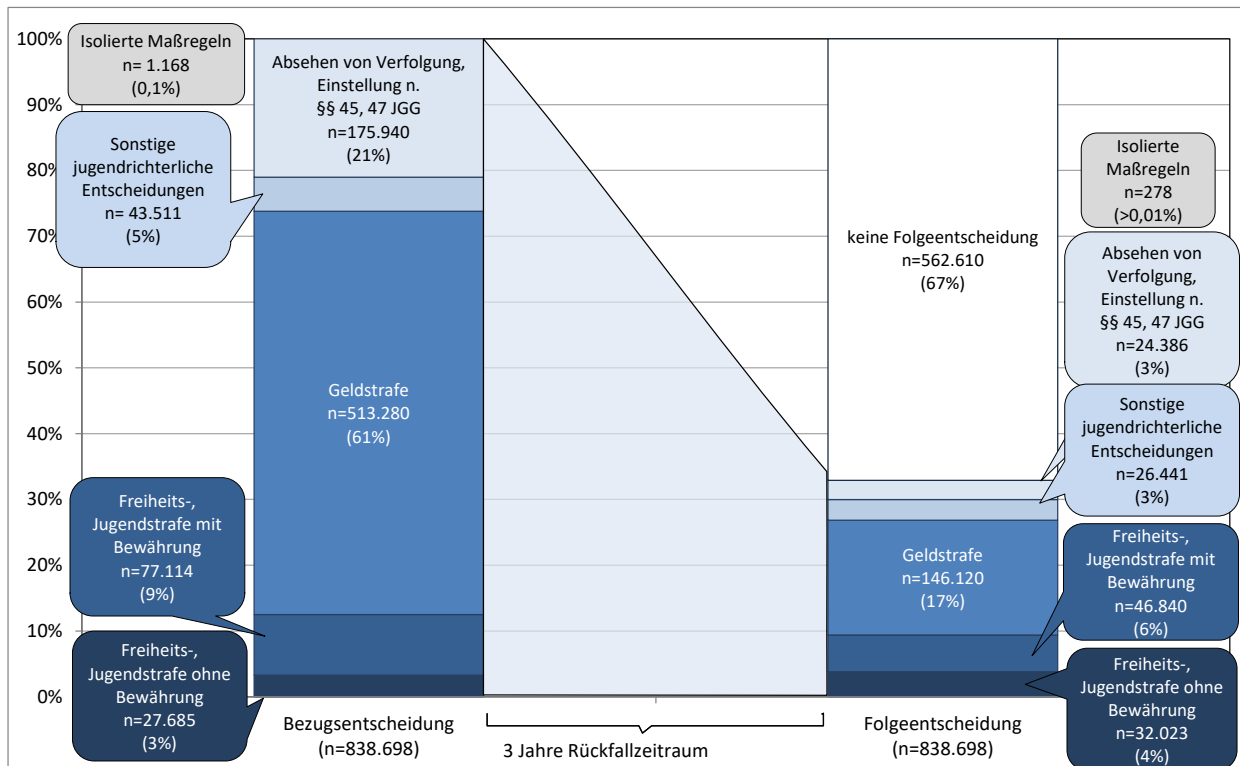
- | | |
|---|--|
| FE: Folgeentscheidung
(alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßnahmen sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) | o.B.: ohne Bewährung |
| FS: Freiheitsstrafe | m.B.: mit Bewährung |
| GS: Geldstrafe | jrichterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG
(alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| JS: Jugendstrafe | §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| ü: über | JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |
| J: Jahre | |
| M: Monate | |

2 Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung

2.1 Überblick

Die Darstellung der Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2016–2019 folgt in weiten Teilen der Darstellung der Rückfalluntersuchung 2007–2010, 2010–2013, 2013–2016.³³

Abb. B 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung 2016 und Art der Folgeentscheidung innerhalb von drei Jahren ($N = 838.698$)



Zunächst wird ein grober Überblick über die Resultate der Rückfalluntersuchung gegeben. Personen, die im Basisjahr 2016 verurteilt oder mit einer anderen jugendrechtlichen Reaktion belegt bzw. – bei freiheitsentziehenden Sanktionen – aus der Haft entlassen wurden, werden im Risikozeitraum von 3 Jahren überwiegend nicht erneut straffällig. Ein Drittel (33 %) wird wieder registriert. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tabelle B 2.1.1). Dieses Verhältnis verschiebt sich bei den Folgeentscheidungen im Risikozeitraum: Wenn auch hier noch mehrheitlich Geldstrafen und ambulante Reaktionen des JGG erfolgen, wächst doch die Bedeutung der Freiheits- und Jugendstrafen im Verhältnis deutlich (vgl. Abb. B 2.1.1).

³³ Im Gegensatz zu den vorausgegangenen Veröffentlichungen kann aufgrund datenschutzrechtlicher Aspekte nur ein neunjähriger Beobachtungszeitraum erfasst werden und daher keine Anknüpfung an die Bezugsjahre 2004 und 2007 erfolgen.

Tab. B 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung

Freiheitsstrafe ohne Bewährung	24.136	2,88%
Freiheitsstrafe mit Bewährung	71.461	8,52%
Geldstrafe	513.280	61,20%
Jugendstrafe ohne Bewährung	3.549	0,42%
Jugendstrafe mit Bewährung	5.653	0,67%
Jugendarrest	7.992	0,95%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen (ohne Jugendarrest)	35.519	4,24%
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	175.940	20,98%
Isolierte Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB	1.168	0,14%
Gesamt	838.698	100,00%

2.2 Folgeentscheidungen im Einzelnen

Abb. B 2.2.1: Art der Folgeentscheidung nach allen Bezugsentscheidungen (N = 838.698)

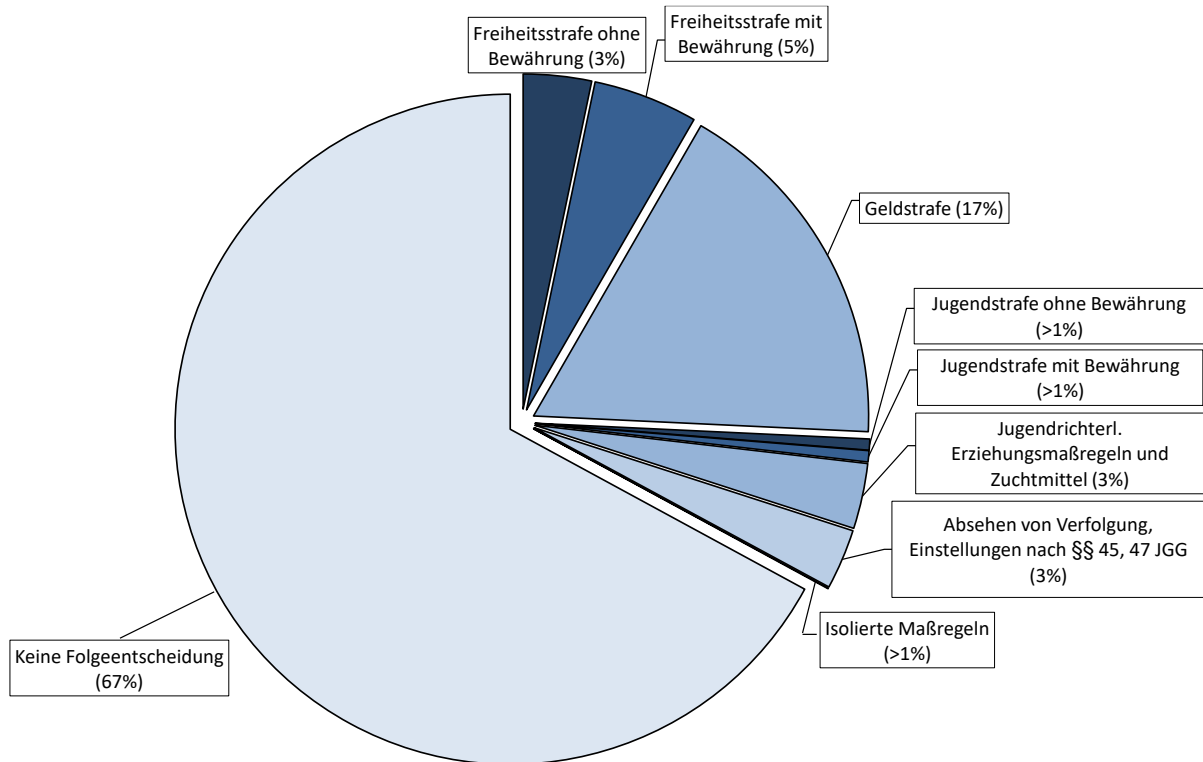
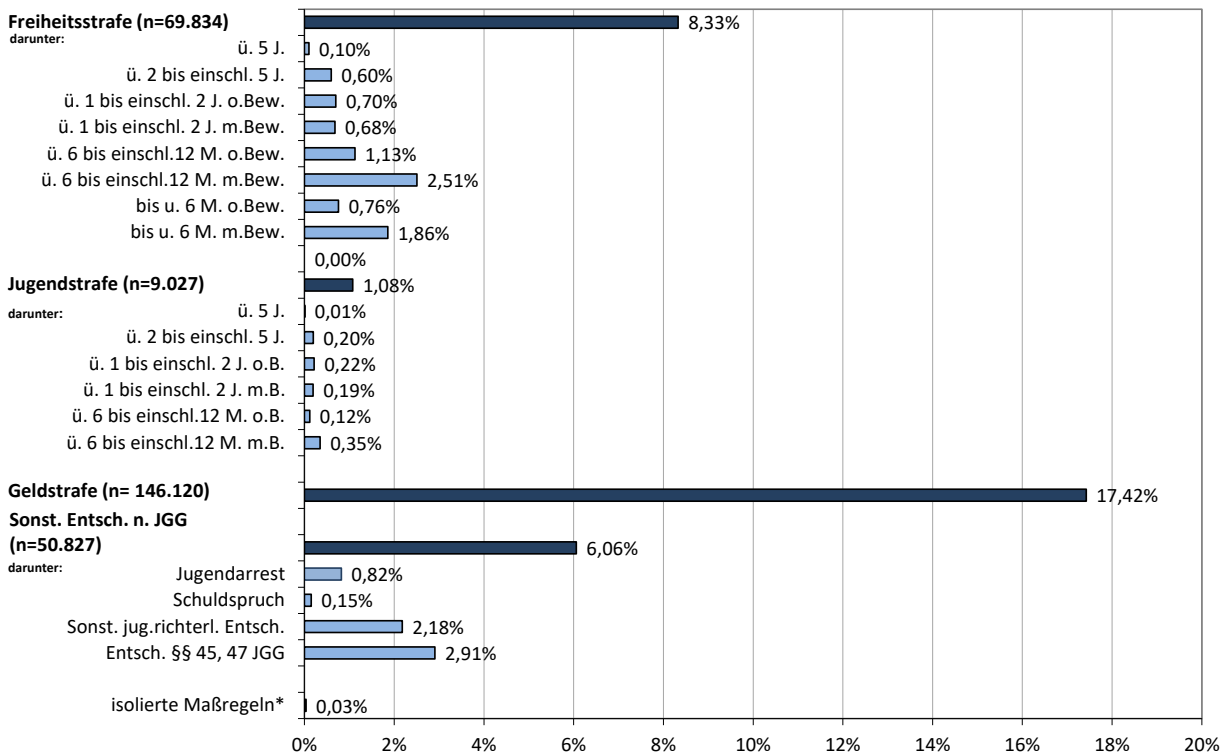


Abbildung B 2.2.1 zeigt die Größenordnung und Art der strafrechtlichen Reaktionen, die sämtlichen Bezugsentscheidungen nachfolgen. Dabei ist zu beachten, dass nur die jeweils schwerste der Sanktionen, die der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgen, als Folgeentscheidung erfasst wird. Das bedeutet, dass beim Zusammentreffen mehrerer Folgeentscheidungen die leichteren keinen statistischen Ausdruck finden.

Zwei Drittel aller von einer Bezugsentscheidung in 2016 betroffenen Personen weisen hiernach keine Folgeentscheidung auf, d.h. es wird in einem Dreijahreszeitraum nur ein Drittel rückfällig. Der größte Teil der Folgeentscheidungen betrifft nicht freiheitsentziehende Reaktionen, Geldstrafen (18 %) und Entscheidungen nach dem JGG ohne Jugendstrafen (7 %). Zählt man noch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen hinzu (6 %), bleibt nur noch ein kleiner Teil von Personen, die als Folgeentscheidung unbedingte freiheitsentziehende Maßnahmen verbüßen müssen (Jugendstrafe weniger als 1 %, Freiheitsstrafe ca. 3 %). Die Rückfälle sind also überwiegend nicht von so großem Gewicht, dass die Strafjustiz mit unbedingten Freiheitsentziehungen reagieren würde.

Abb. B 2.2.2: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen (N=838.698 entsprechen 100%)



* Im Folgenden wird diese Zahl nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern stets nur im Gesamt der Folgeentscheidungen berücksichtigt.

Abbildung B 2.2.2 zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen: Freiheits- und Jugendstrafe sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzte und unbedingt verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Auch bei dieser näheren Betrachtung zeigt sich: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schwereren, d.h. bei Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen Freiheitsentziehungen häufiger als die langen.

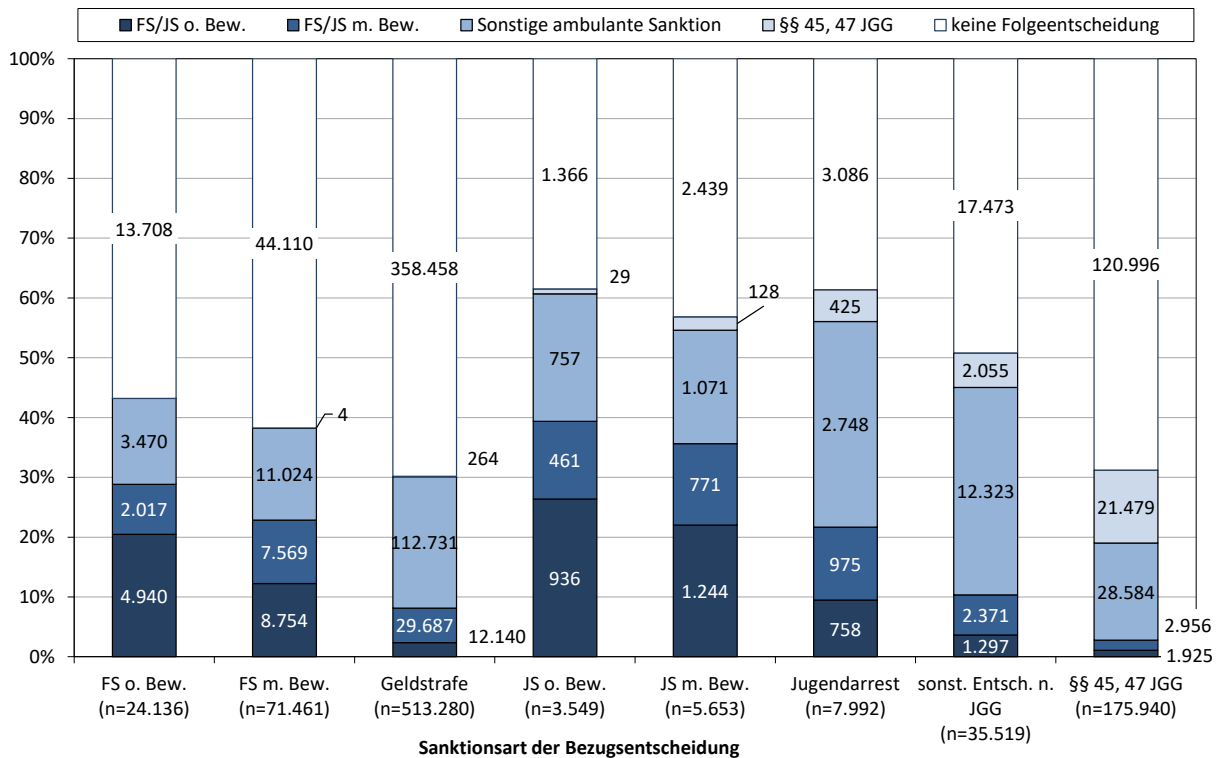
Abbildung B 2.2.3 bildet die Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung ab. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in acht Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) und nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest, sonstige jugendrichterliche Entscheidungen, d. h. vor allem Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel), sowie §§ 45, 47 JGG³⁴ Entscheidungen zusammengefasst (siehe näher B 4). Die Ergebnisse zeigen tendenziell: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch Legalbewährung. Die höchsten Rückfallraten besitzen die Jugendstrafe ohne Bewährung und der Jugendarrest mit jeweils 62 bzw. 61 %, die niedrigste die Geldstrafe mit

³⁴ Eine differenzierte Betrachtung isolierter Maßregeln findet sich in Abschnitt B 4.6.

30 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge (vgl. B 3.1).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, werden vier Rückfallgruppen unterschieden: Neben unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen sind alle sonstigen nicht freiheitsentziehenden (ambulanten) Sanktionen sowie die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ausgewiesen. Erwartungsgemäß weisen die schwereren Bezugsanktionen größere Anteile an stationären Folgeentscheidungen auf: Die zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten kehren zu 26 bzw. zu 20 % wieder in den Strafvollzug zurück.³⁵

Abb. B 2.2.3: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung³⁶ (n=837.530)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie oben (A 5.1) dargestellt, werden die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich – im Gegensatz zu Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO – für eine Auswertung zur Verfügung. Da Einstellungen heute den größten Teil der jugendrechtlichen Verfahrenserledigungen darstellen, handelt es sich um einen – aus der Perspektive der Analyse von Rückfallkriminalität – erheblichen Informationsgewinn. Um abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat bzw. um welche Größenordnung es hier geht, werden im Folgenden sowohl auf der Ebene der

³⁵ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 2.2.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_2_2_3_u_Ü_4_1_1_Sanktionsart_2024>.

³⁶ 1.168 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen oder lediglich isolierte Maßregeln als Folgeentscheidungen aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

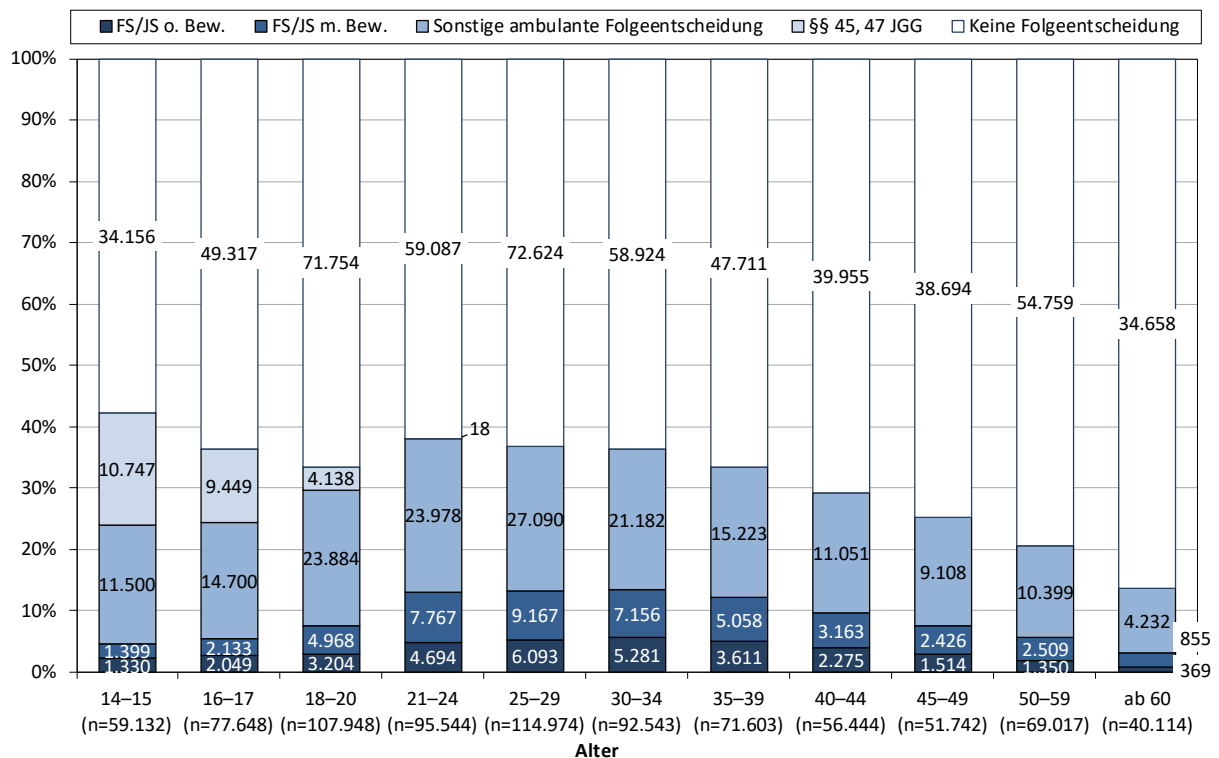
Bezugs- als auch auf der Ebene der Folgeentscheidungen die Diversionsentscheidungen jeweils separat ausgewiesen. Ein vollständiger Ausschluss der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG würde zu einem erheblichen Verlust von Bezugssanktionen führen. Folgerichtig nähme das relative Gewicht der Bezugsentscheidungen nach allgemeinem Strafrecht zu und dementsprechend wären auch unter den Folgeentscheidungen die Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht stärker und die nach JGG geringer repräsentiert (vgl. Tab. B 3.1.1 und Tab. B 3.1.2).

3 Persönliche Merkmale

3.1 Alter

Alter im Sinne der Rückfalluntersuchung bedeutet die Differenz in Jahren zwischen dem Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der (letzten) der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat.³⁷

Abb. B 3.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung (n=836.709)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

³⁷ Falls das Alter zum Zeitpunkt der Tat in den Bundeszentralregisterdaten nicht verfügbar oder offensichtlich fehlerhaft war (in ca. 2 %, 15.783 Fällen wurde kein Tatalter angegeben, in 122 Fällen lag das angegebene Tatalter unter 14 Jahren), wurde stattdessen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung herangezogen. Trotzdem verbleiben 1.989 Fälle, für die keine sinnvolle Altersangabe ermittelt werden konnte. Diese Fälle werden im folgenden Abschnitt aus der Analyse ausgeschlossen.

Schon die vergleichsweise hohe Rückfallbelastung der zu Jugendstrafe Verurteilten (vgl. Abb. B 2.2.3) weist darauf hin, dass die Rückfallrate in starkem Maße altersabhängig ist. Die prozentuale Darstellung der Folgeentscheidungen nach Altersgruppen in Abb. B 3.1.1 bestätigt dies. Die Rückfallrate für die Gruppe der 14–15jährigen liegt mit 42 % etwas höher als in der Gruppe der 16–17jährigen (36 %) sowie der 18–20jährigen (Heranwachsende, 34 %). Etwas darunter liegt die Gesamtgruppe der Erwachsenen 31 %. Allerdings beginnt die Rückfallrate in der Gruppe der 21–24jährigen mit 38 % auf höherem Niveau, um bei der Gruppe der 25–29jährigen und in den folgenden Altersgruppen in kleineren Abschwüngen zwischen 1 und 7 Prozentpunkten schließlich auf 14 % bei den über 60jährigen zu sinken.

Tabelle B 3.1.1 vergleicht die unterschiedlichen Rückfallraten je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für die drei Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Einige Zellen bleiben leer, da z.B. Jugendliche nicht zu einer Geldstrafe oder (zum Tatzeitpunkt) Erwachsene nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt werden können. In diesem Vergleich treffen zwei Faktoren zusammen, die einander verstärken: die Abhängigkeit der Rückfallrate von der Schwere der Bezugsentscheidung und der altersabhängige Effekt (Tab. B 3.1.1). Insoweit entsprechen eine Rückfallrate von 66 % bei den Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, und eine Rückfallrate von 30 % bei den zu einer Geldstrafe verurteilten Erwachsenen den Erwartungen.³⁸

Tab. B 3.1.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – (N = 833.523)³⁹

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	FS o. B.	FS m. B.	Geldstrafe	JS o. B.	JS m. B.	Jugend-arrest	Sonstige Entsch. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Jugendliche	-	-	-	66%	63%	67%	58%	35%
Heranwachsende	28%	42%	39%	60%	54%	56%	44%	25%
Erwachsene	43%	38%	30%	-	-	-	-	-

Tab. B 3.1.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – ohne Bezugs- und Folgeentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG (N = 657.730)⁴⁰

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung						
	FS o. B.	FS m. B.	Geldstrafe	JS o. B.	JS m. B.	Jugend-arrest	Sonstige Entsch. n. JGG
Jugendliche	-	-	-	63%	58%	59%	49%
Heranwachsende	28%	42%	37%	60%	53%	53%	42%
Erwachsene	43%	38%	30%	-	-	-	-

Tabelle B 3.1.2 ist reduziert um die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, sowohl für die Bezugs- als auch für die Folgeentscheidungen. Abgesehen von den Erwachsenen, bei denen dies naturgemäß keine Auswirkungen

³⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_3_1_2_Altersgruppen_2024>.

³⁹ 1.168 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sowie 1.989 Fälle ohne korrekte Altersangabe werden von der Auswertung ausgeschlossen. Von vornherein ausgeschlossen sind hier auch die wenigen Fälle (n=37) mutmaßlicher Fehleintragungen, z.B. Geldstrafe für Jugendliche.

⁴⁰ Neben den o.g. Fällen (vgl. FN 53) werden hier alle Diversionsentscheidungen (n=175.7940) aus der Auswertung ausgeschlossen. Auf Ebene der Folgeentscheidungen werden Diversionsentscheidungen nicht als Rückfall bewertet; Personen mit ausschließlich Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG im dreijährigen Beobachtungszeitraum werden als nicht rückfällig kategorisiert.

hat, ergeben sich auf diese Weise geringfügige Rückgänge der Rückfälligkeit bei Heranwachsenden, etwas deutlichere bei den Jugendlichen, insbesondere was die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, den Jugendarrest und andere ambulante jugendrichterliche Entscheidungen betrifft. Nach diesen Sanktionen kommt es also nicht ganz selten zu (den in Tab. B 3.1.2 nicht als Rückfall bewerteten) Diversionsentscheidungen aufgrund nicht erheblicher Folgetaten. Damit wird deutlich, dass die Rückfallrate, welche Diversionsentscheidungen einbezieht (zu dieser Festlegung vgl. A 5.1), nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen etwas überhöht erscheint wenn man mit Erwachsenen vergleicht, bei denen die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO gerade nicht erfasst sind.

Abb. B 3.1.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Altersgruppe: Erwachsene (n=589.571)⁴¹

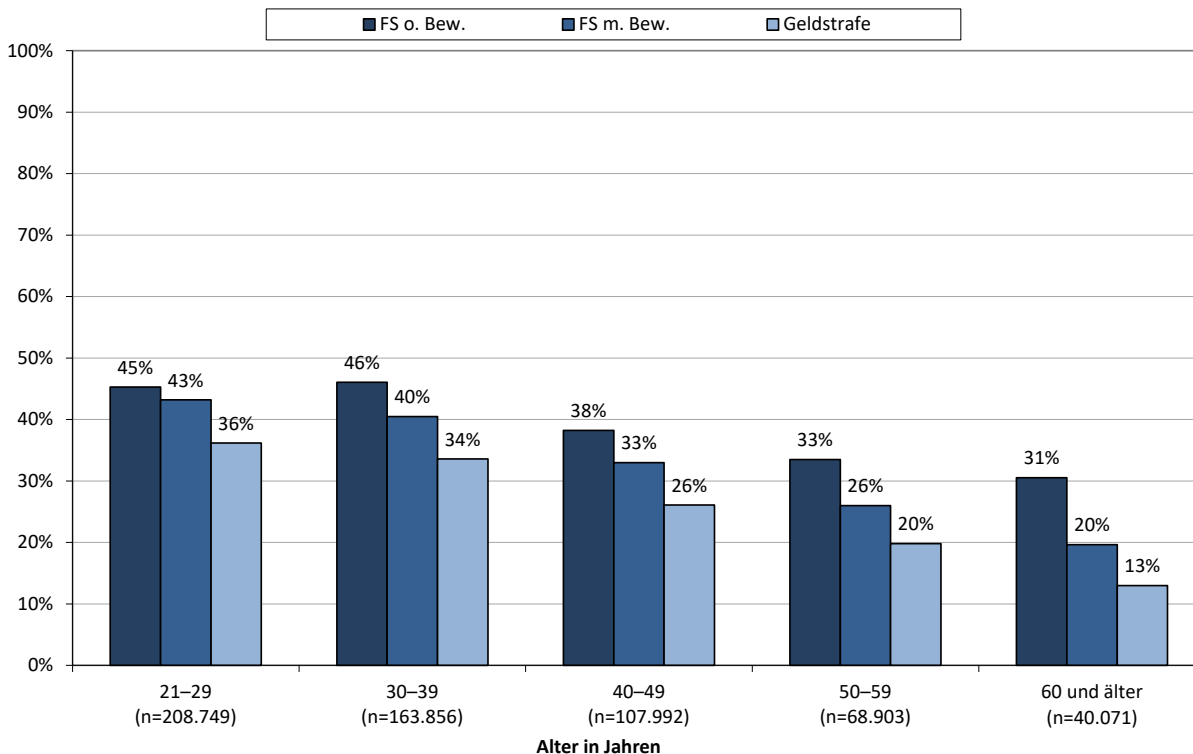


Abbildung B 3.1.2 zeigt auch für die Erwachsenen den bereits vorgestellten altersabhängigen Effekt: Die Rückfallrate sinkt kontinuierlich mit dem Alter und zwar bei allen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung. In allen Altersgruppen ist freilich die Rückfallrate bei den unbedingten Freiheitsstrafen deutlich höher – sie reicht von ca. 46 % bei den 30- bis 40jährigen bis 31 % bei den über 60jährigen – als bei den Strafaussetzungen und erst recht bei den Geldstrafen, wo sie von 36 % auf 13 % absinkt.⁴²

⁴¹ 941 Fälle mit isolierten Maßregeln und 1.469 Fälle mit vermutlichen Fehleintragungen von jugendstrafrechtlichen Sanktionen wurden aus der Analyse ausgeschlossen.

⁴² Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Alter- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_3_1_3_Sanktionsart_Erwachsene_2024>.

3.2 Geschlecht

Abb. B 3.2.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Männer/Frauer⁴³

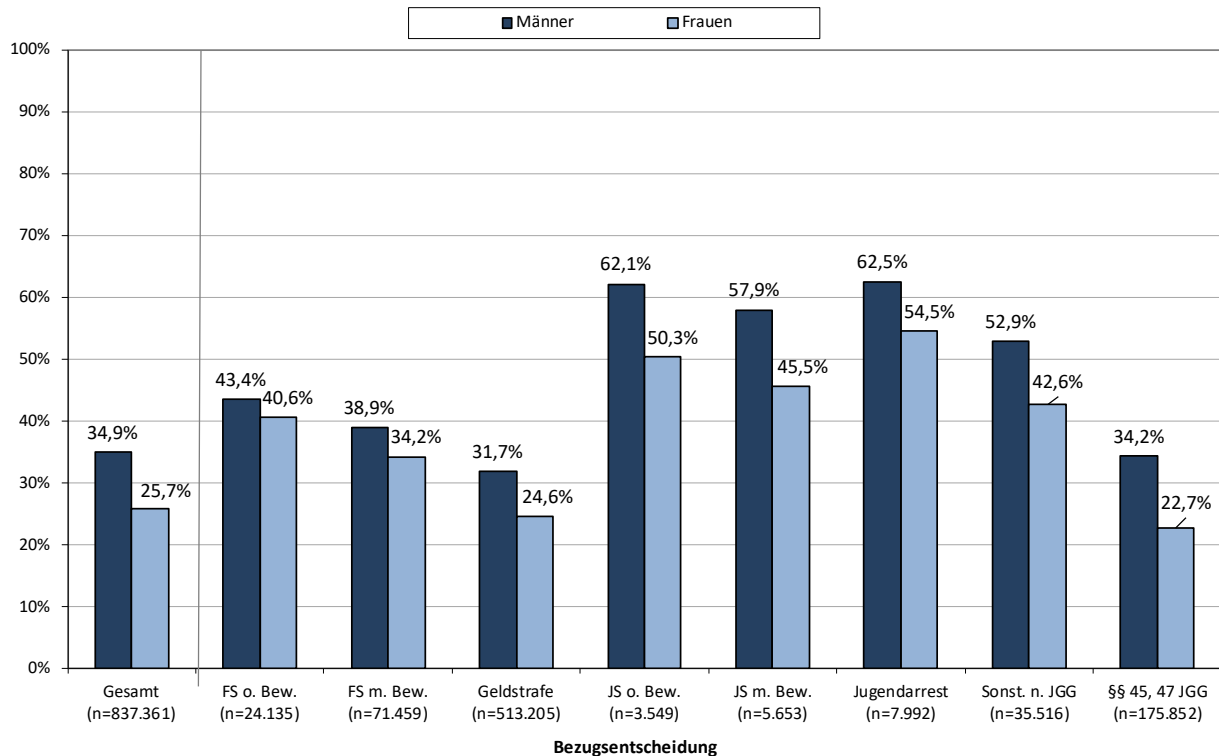


Abbildung B 3.2.1 zeigt, dass die Rückfallrate von Frauen mit rund 26 % deutlich unter derjenigen der Männer mit rund 35 % liegt. Die geschlechtsspezifische Differenz bleibt auch erhalten, wenn zwischen den verschiedenen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung unterschieden wird: Die Rückfallrate bei Frauen ist stets niedriger als die von Männern. Freilich variiert die prozentuale Differenz zwischen den verschiedenen Ausgangs-sanktionen: Am stärksten fällt die Differenz bei den Jugendstrafen ohne und mit Bewährung aus. Hier beträgt der Unterschied jeweils 12 Prozentpunkte. Am geringsten ist er bei den Freiheitsstrafen ohne und mit Bewährung mit lediglich 3 bzw. 5 Prozentpunkten ausgeprägt.⁴⁴

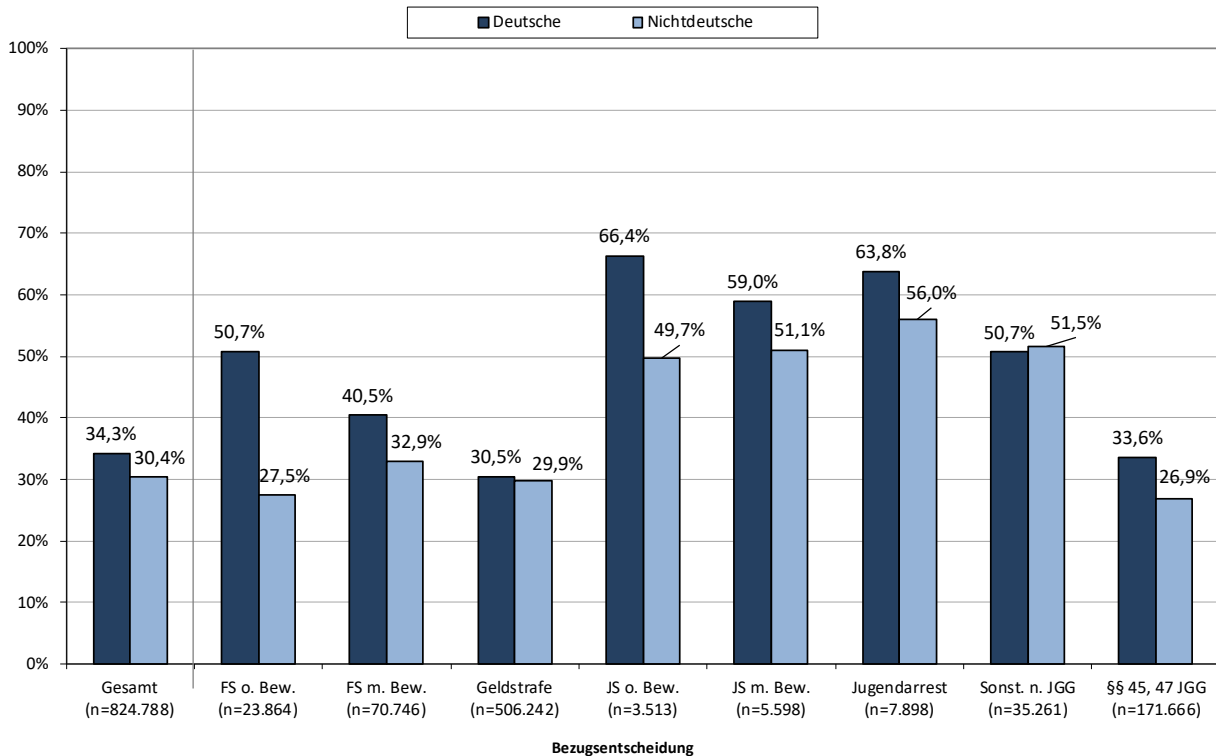
Dabei ist zu bedenken, dass die Kriminalitätsbelastung von Frauen sehr viel geringer ist als die der Männer; in dem der Rückfalluntersuchung zugrundeliegenden Datensatz sind insgesamt nur 21 % der Betroffenen Frauen. Der Anteil von Frauen variiert aber bei den einzelnen Sanktionen stark. So stellen Frauen nur 5 % aller mit Jugendstrafen ohne Bewährung Sanktionierten dar, dagegen 26 % im Falle der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG.

⁴³ 169 Personen ohne Angaben zum Geschlecht wurden aus dieser Analyse ausgeschlossen. Zusätzlich werden 1.168 Fälle mit isolierten Maßnahmen ausgeschlossen.

⁴⁴ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_3_2_1_Sanktionsart_Geschlecht_2024>.

3.3 Nationalität

Abb. B 3.3.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Deutsche/Nichtdeutsche⁴⁵



Getrennt dargestellt werden Deutsche (n=582.082) und Nichtdeutsche (n=242.706). Als Nichtdeutsche sind Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sowie Staaten- bzw. Heimatlose (n=622) erfasst. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. Personen, deren Herkunft ungeklärt ist bzw. für die keine Angaben bezüglich der Nationalität verfügbar sind (n=12.754), werden hier nicht in die Auswertung aufgenommen.

Abbildung B 3.3.1 zeigt die Unterschiede der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für Deutsche und Nichtdeutsche getrennt auf. Nichtdeutsche stellen 29 % aller Verurteilten; ihre allgemeine Rückfallrate liegt insgesamt etwas niedriger als bei den Deutschen (30 % im Vergleich zu 34 %). Auffällig ist aber ein großer Unterschied in den Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung. Hier liegt die Rückfallrate der Nichtdeutschen um 23 bzw. 17 Prozentpunkte niedriger als die der Deutschen. Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheitsstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden. Weniger ausgeprägt ist die Differenz bei der Geldstrafe (weniger als 1 Prozentpunkt), bei den Diversionentscheidungen (7 Prozentpunkte) und den sonstigen Entscheidungen nach JGG, bei denen die Rückfallrate der Nichtdeutschen um weniger als 1 Prozentpunkt höher liegt als die der Deutschen.⁴⁶

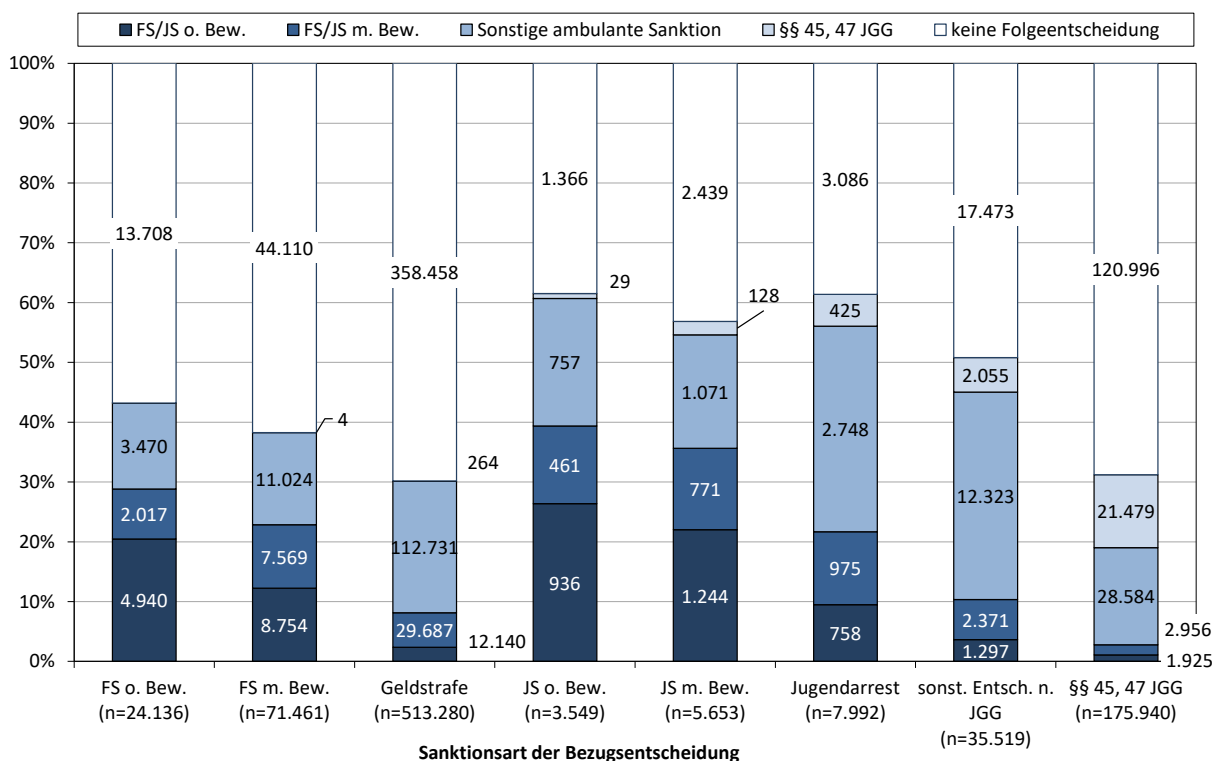
⁴⁵ Zusätzlich wurden auch alle Personen, deren Entscheidungen sich nicht den genannten Kategorien zuordnen ließen und isolierten Maßnahmen betrafen (n=1.168), ausgeschlossen.

⁴⁶ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_3_3_1_Sanktionsart_Nationalität_2024>.

4 Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

4.1 Sanktionsgruppen

Abb. B 4.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung⁴⁷ (n=837.530)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

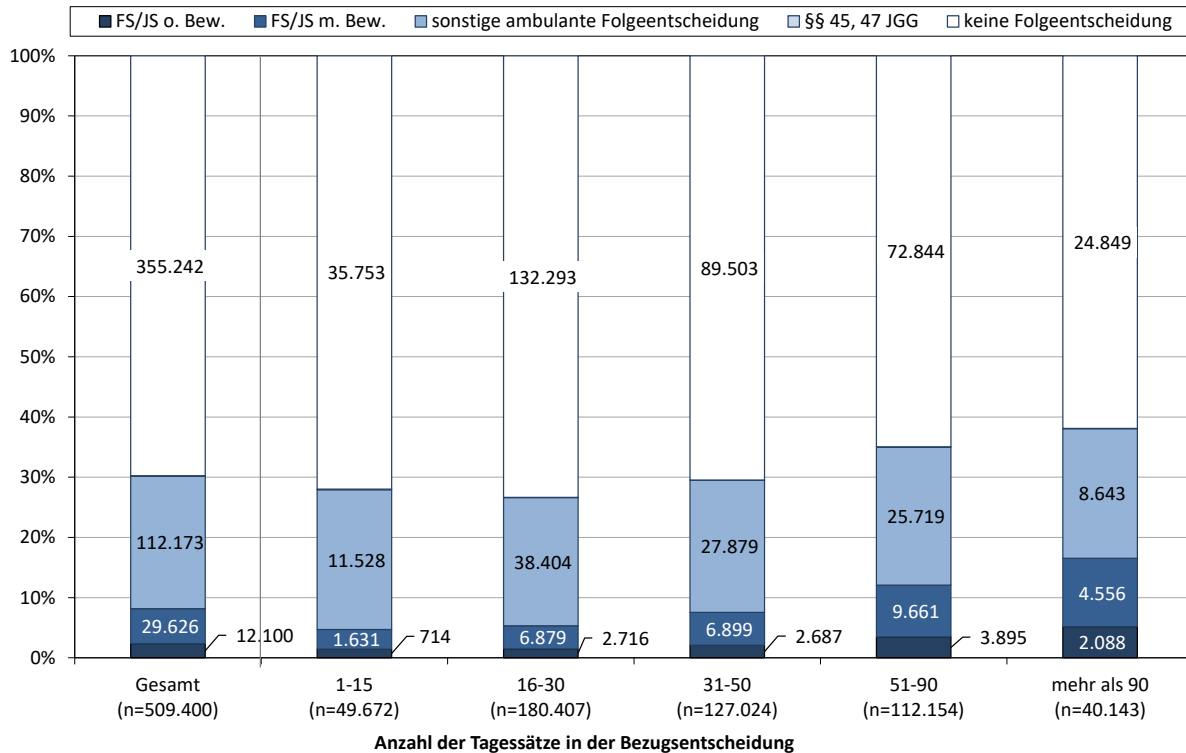
Abbildung B 4.1.1 greift die Darstellung in Abbildung B 2.2.3, den Vergleich der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung, nochmals auf. Es wird deutlich, dass die Jugendstrafen, besonders die unbedingten Jugendstrafen, sowie der Jugendarrest am häufigsten Folgeentscheidungen nach sich ziehen. Demgegenüber fallen die Rückfallraten nach anderen Entscheidungen, insbesondere nach sonstigen Entscheidungen nach JGG, Freiheitsstrafen und Geldstrafen sowie Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, niedriger aus. Im Folgenden sollen diese groben Aussagen verfeinert werden, indem die ambulanten Sanktionen der Geldstrafe und der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen sowie die freiheitsentziehenden Sanktionen stärker differenziert werden. Dargestellt werden auch die Rückfallraten nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot. Die Legalbewährung nach freiheitsentziehenden Maßregeln, die mit oder ohne Verurteilung zu einer

⁴⁷ 1.168 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Freiheitsstrafe angeordnet werden, wird in Abschnitt B 4.6.3 unter dem Gesichtspunkt der Führungsaufsicht gesondert untersucht.

4.2 Geldstrafe

Abb. B 4.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Geldstrafe⁴⁸



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

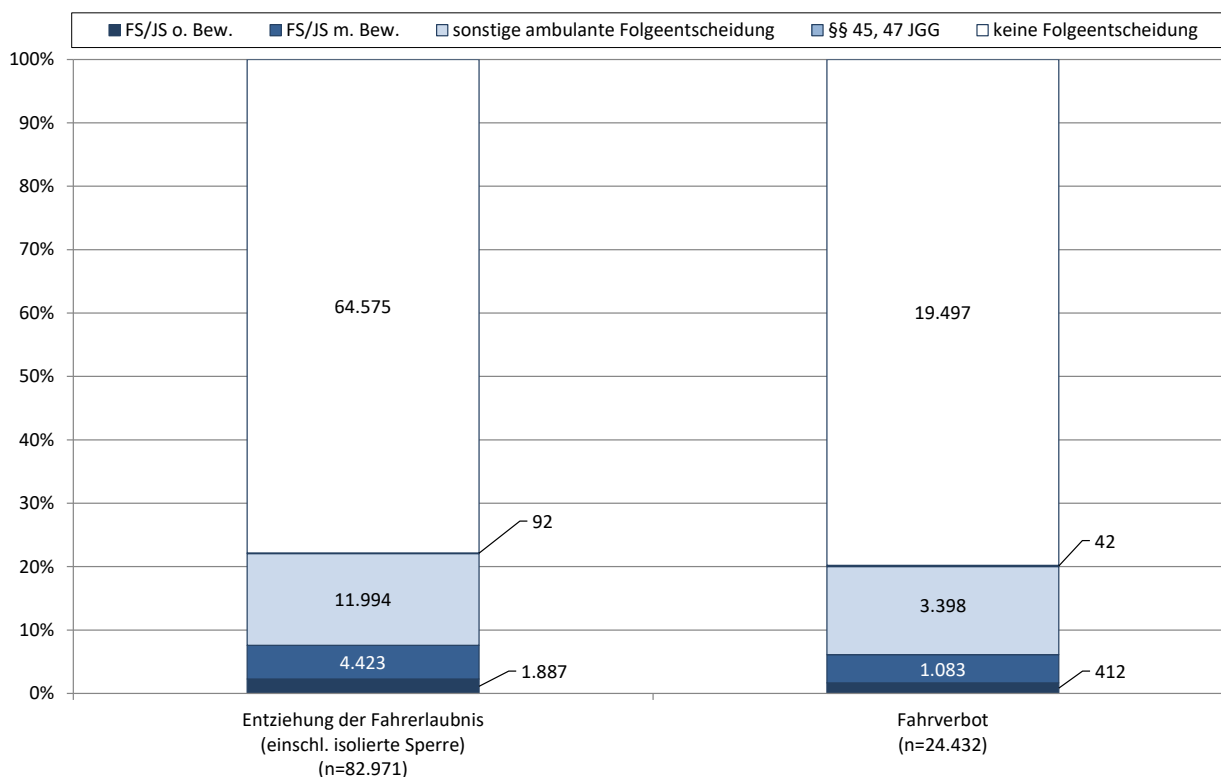
Die Rückfallrate nach Geldstrafen liegt vergleichsweise niedrig bei rund 30 %. Soweit Folgeentscheidungen erfolgen, belassen sie die Rückfälligen ganz überwiegend in Freiheit, nur ein Bruchteil wird später zu einer „stationären“, d.h. einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt (2 %). Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert im Hinblick auf den Rückfall nur geringfügig: Dort, wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind die Rückfallraten kaum unterschiedlich; dagegen steigen sie bei den Gruppen mit 51–90 und mehr als 90 Tagessätzen.⁴⁹

⁴⁸ 3.880 Fälle, in der Mehrzahl Verwarnungen mit Strafvorbehalt n. § 59 StGB, bleiben hier unberücksichtigt.

⁴⁹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_2_1_Geldstrafe_2024>.

4.3 Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Abb. B 4.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach der Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In der Bezugsentscheidung können bei Verurteilungen aufgrund von Straßenverkehrsdelikten neben einer Hauptstrafe oder -sanktion (v.a. Geldstrafe) zusätzlich die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis oder als Nebenstrafe ein Fahrverbot angeordnet werden. In Abbildung B 4.3.1 und in Tabelle B 4.3.1 werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot gesondert erfasst. Da sich die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot fast durchweg auf Verkehrsdelikte beziehen, ist nicht überraschend, dass eine Rückfallrate beobachtet wird, die der Wiederverurteilungsrates nach Geldstrafen (vgl. B 4.2) und nach Verkehrsstraftaten (vgl. B 6.1) gleicht: Nur 22 % der mit Entziehung der Fahrerlaubnis und 20 % der mit Fahrverbot Belegten werden erneut registriert; zumeist wird zu einer Geldstrafe wiederverurteilt.⁵⁰

⁵⁰ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle. B 4.3.1: Spezifische Folgeentscheidungen nach einer Bezugsentscheidung mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_3_1_Entziehung_Fahrverbot_2024>.

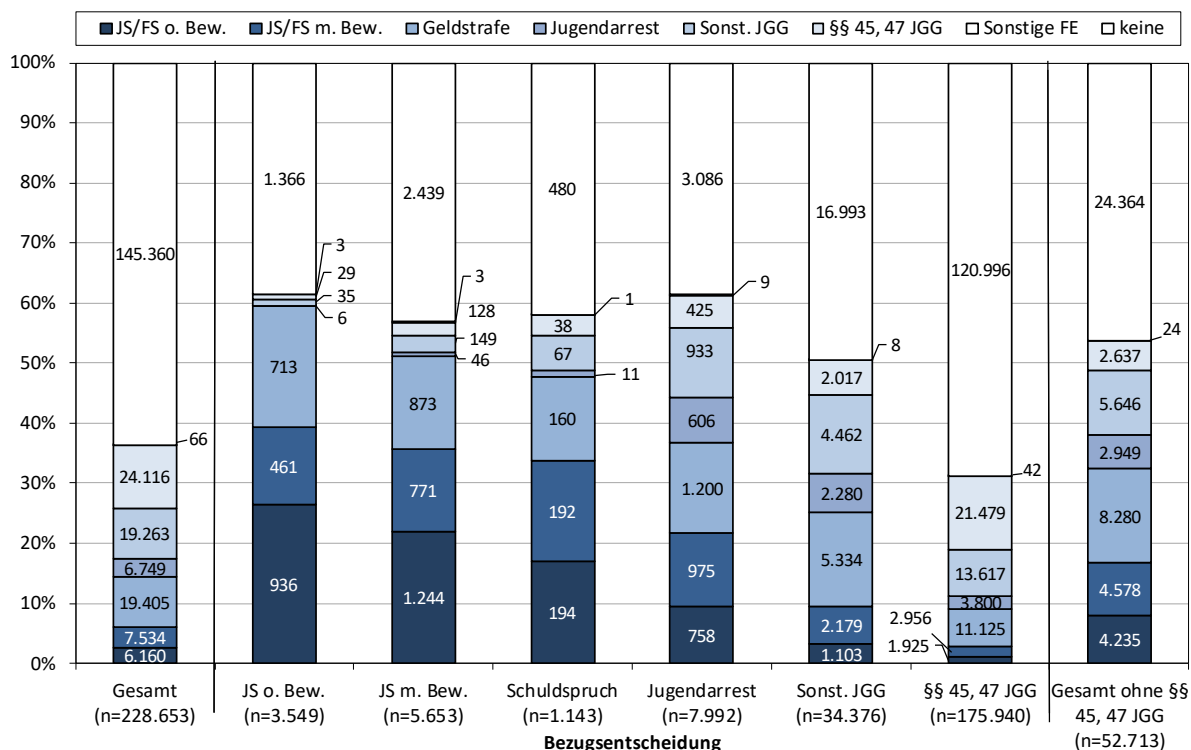
Tab. B 4.3.1: *Spezifische Folgeentscheidungen nach einer Bezugsentscheidung mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot*

		Bezugsentscheidung			
		Entziehung der Fahrerlaubnis (n=82.971)		Fahrverbot (n=24.432)	
		n	%	n	%
Folgeentscheidung	Keine Folgeentscheidung	64.575	77,8%	19.497	79,8%
	Folgeentscheidungen	18.396	22,2%	4.932	20,2%
	Entziehung der Fahrerlaubnis	7.610	9,2%	1.583	6,5%
	Fahrverbot	1.016	1,2%	1.057	4,3%

Mit Tabelle B 4.3.1 wird eine spezielle Fragestellung untersucht, nämlich ob nach der Anordnung einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots im Risikozeitraum dieselbe Maßregel oder Nebenstrafe wieder angeordnet wird. Die Daten zeigen, dass eine erneute Verhängung derselben Sanktion nicht ganz selten ist. So erhalten von 24.432 mit Fahrverbot Verurteilten 1.057 ein erneutes Fahrverbot (4 %), noch mehr allerdings eine Entziehung der Fahrerlaubnis (1.583 = 7 %); von 82.971 Personen mit Entziehung der Fahrerlaubnis erhalten 7.610 (9 %) eine erneute Entziehung der Fahrerlaubnis, aber auch eine kleine Minderheit (1.016 = 1 %) ein Fahrverbot. Insgesamt erweist sich, dass die mit einem Fahrverbot Sanktionierten und die mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis belegten Personen einander ähneln, was die Rückfallrate und verkehrsspezifische Folgeentscheidungen betrifft.

4.4 Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Abb. B 4.4.1: Art der Folgeentscheidung* nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen



* Als sonstige FE werden alle nicht in anderen Kategorien subsumierte Sanktionen bezeichnet, es handelt sich im Wesentlichen um isolierte Maßregeln.

Abbildung B 4.4.1 zeigt zweierlei: Die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, liegt – wenn man Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG einbezieht – bei 36 %. Damit bewähren sich knapp 64 % der nach JGG Sanktionierten und nur ein kleiner Teil von 3 % wird in der Folge zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Zum anderen offenbaren sich erwartungsgemäß innerhalb dieser Gruppe starke Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man auf die Sanktion der Bezugsentscheidung abstellt. Am besten schneiden die Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG ab, obgleich auch hier rund 31 % der Personen erneut straffällig werden – ein Hinweis auf die generell hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Am höchsten ist die Rückfallbelastung nach einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe: 61 % werden erneut straffällig und noch 26 % kehren wieder in den Vollzug zurück. Nur geringfügig besser ist die allgemeine Rückfallrate nach einer ausgesetzten Jugendstrafe, einem Schuldspruch (mit ausgesetzter Verhängung der Jugendstrafe) und einem Jugendarrest: Besser schneiden diese Sanktionen indessen ab, wenn man auf die Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe abstellt: Hier beträgt die Inhaftierungsrate 22 % bzw. 17 % bzw. 9 %.⁵¹

Wie oben (A 8.1) ausgeführt, sind Absehen von Strafverfolgung und Einstellungen des Jugendstrafverfahrens nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister eingetragen und stehen deshalb für die Analyse des Rückfalls zur Verfügung, während die Entscheidungen nach §§ 153, 153 a StPO für Erwachsene nicht eingetragen sind und folglich unberücksichtigt bleiben. In Abbildung B 4.4.1 zeigt die äußerste rechte Säule die Zahlenverhältnisse unter Ausschluss der Verfahrensbeendigungen nach §§ 45, 47 JGG auf der Ebene der Bezugsentscheidungen. Hieraus ergibt

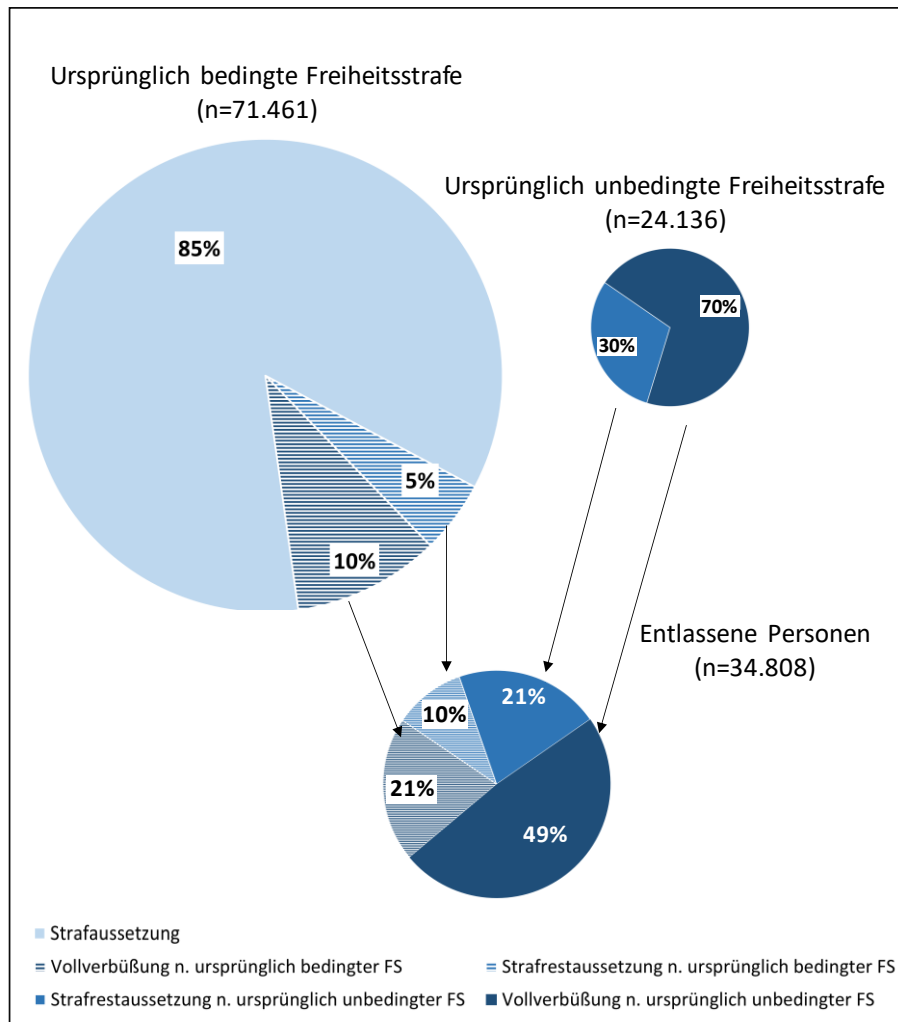
⁵¹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_4_1_JGG_2024>.

sich eine deutlich höhere Rückfallrate der gerichtlich Verurteilten; auch wenn man die Diversionsentscheidungen nicht als Rückfall bewertet und als Folgeentscheidungen unberücksichtigt lässt, liegt die Rückfallrate bei 54 %.

4.5 Entlassene nach dem Strafvollzug

Um den Rückfall nach Strafvollzug zu messen, wird hier – anders als in den bisher dargestellten Ergebnissen – nicht auf die ursprünglich verhängten Sanktionen, sondern auf die tatsächlich Straftlassenen abgestellt. Hierzu gehören einerseits die aus dem Vollzug unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen Entlassenen und andererseits auch die Gefangenen, die nach Widerruf einer Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung im Bezugsjahr aus der Haft entlassen wurden. Die widerrufenen Bewährungsstrafen bilden mit den ebenfalls am Vollstreckungsende erfassten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen, je nachdem, unter welchen Bedingungen die Täter aus der Haft entlassen wurden, die Gruppe der „vollverbüßten“ bzw. „strafrestausgesetzten“ Strafen (vgl. Abb. B 4.5.1 und B 4.5.2). In Abbildung B 4.5.2.1 und B 4.5.2.2 werden die aus der Haft entlassenen Personen mit Freiheits- oder Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zusätzlich auch den Personen gegenübergestellt, deren Strafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurde.

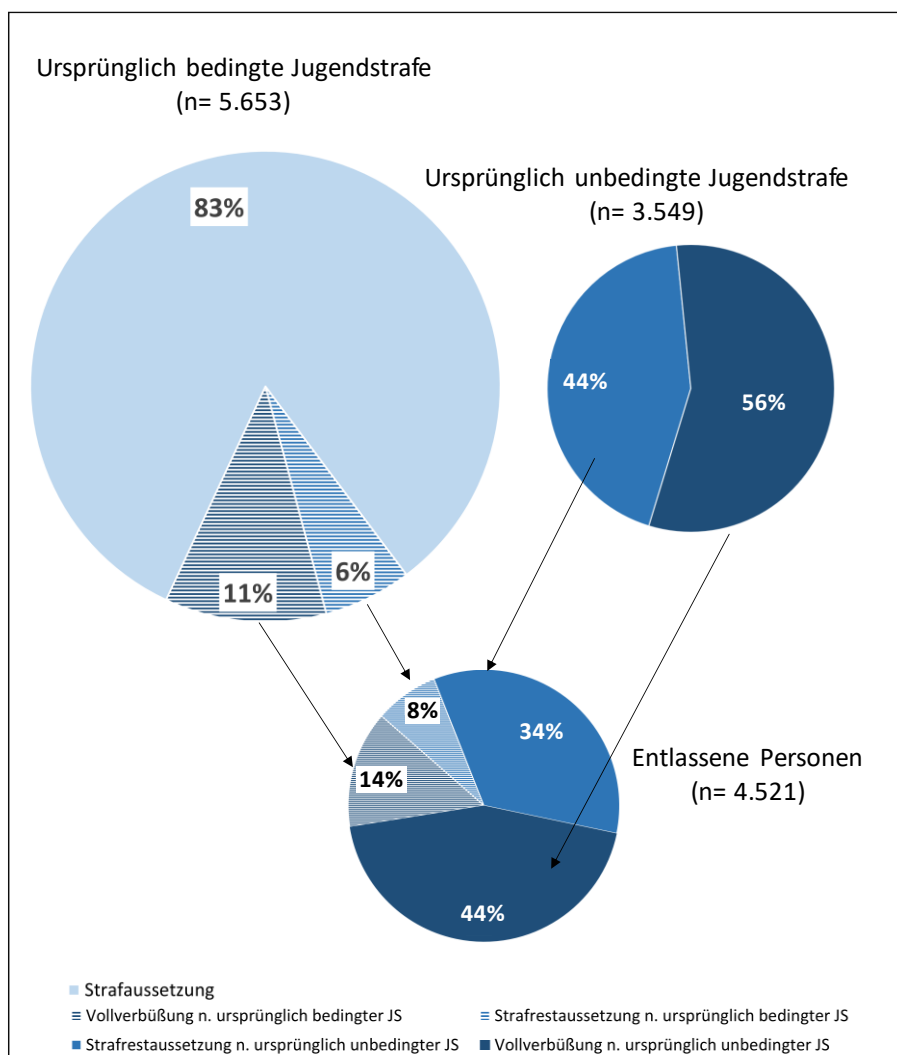
Abb. B 4.5.1: Erfasste Freiheitsstrafen nach Anknüpfungzeitpunkt



Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2016 71.461 ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen erfasst (vgl. Abb. 4.5.1), davon 60.749 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 10.711 Fälle betreffen Personen, die zuvor zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, aber nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftatlassenen nach einer unbedingten Freiheitsstrafe (24.136 Fälle). Zusammen werden 34.847 Personen erfasst, die aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen wurden (30 % nach Strafrestausssetzung und 70 % nach Vollverbüßung).

Für das Bezugsjahr 2016 werden insgesamt 5.653 ursprünglich bedingte Jugendstrafen erfasst (vgl. Abb. B 4.5.2). Davon wurden 4.681 Jugendstrafen mit Bewährung mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr erfasst. Die übrigen Fälle betreffen Personen, die zuvor zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, aber nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr nach Strafrestausssetzung (n=343) oder Vollverbüßung (n=629) entlassen worden sind; hinzukommen die Straftatlassenen nach einer unbedingten Jugendstrafe (3.549 Fälle). Zusammen werden 4.521 Personen aus dem Vollzug einer Jugendstrafe entlassen (42 % nach Strafrestausssetzung und 58 % nach Vollverbüßung).

Abb. B 4.5.2: Erfasste Jugendstrafen nach Anknüpfungzeitpunkt



4.5.1 Dauer und Aussetzung der freiheitsentziehenden Sanktionen

Abb. B 4.5.1.1: Rückfallrate bei Entlassenen nach der Dauer vollstreckter Freiheits- und Jugendstrafen⁵² (n=39.329)

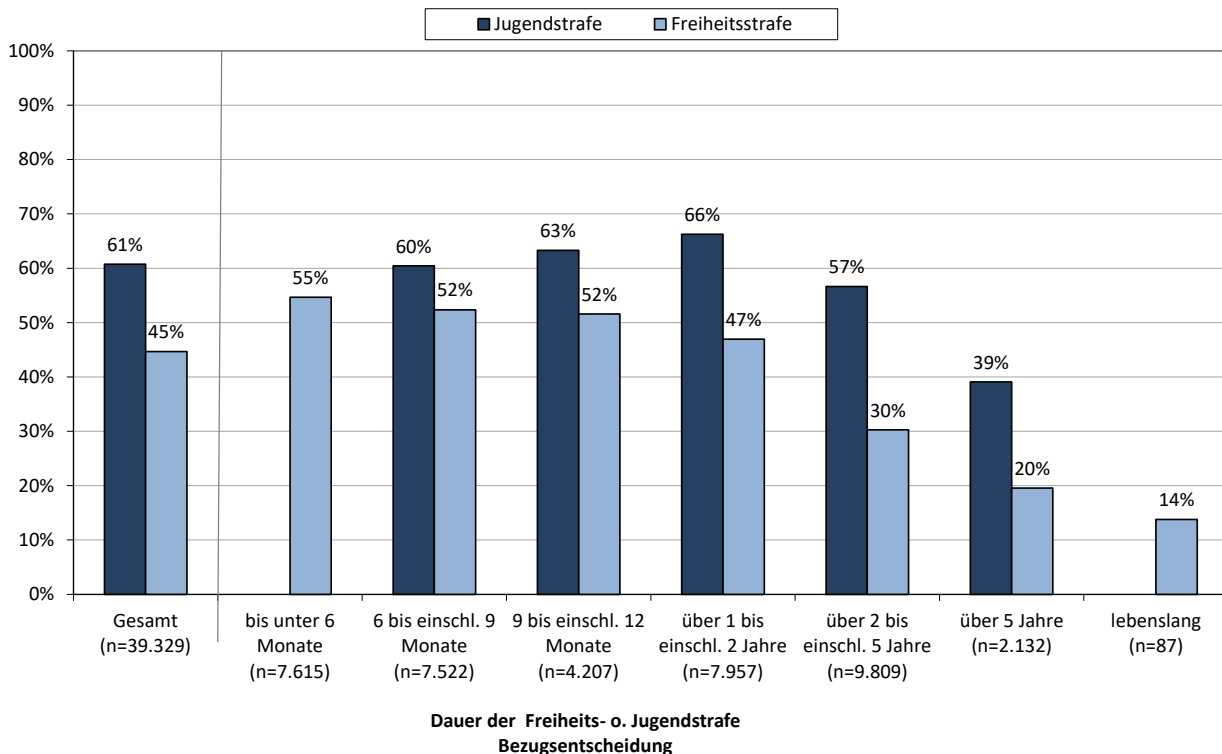


Abbildung B 4.5.1.1 vergleicht die Rückfallraten von vollstreckten Jugend- und Freiheitsstrafen (vgl. Abb. 4.5.1 und 4.5.2), indem nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert wird. Ganz generell zeigen sich – wie bereits in Abb. B 2.2.3 dargestellt – altersbedingt höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6 bis 9 und 9 bis 12 Monaten und von 1 bis 2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten. Mit zunehmender Dauer sinkt sie ab; bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf einen Wert, der weit unter der Rückfallrate bei Geldstrafen bleibt.⁵³ Dies ist allerdings auch dem Umstand geschuldet, dass die Strafrestausssetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe gem. § 57a StGB eine positive Legalbewährungsprognose voraussetzt. Des Weiteren hängen die differenziellen Ergebnisse vermutlich auch mit unterschiedlichen Mustern krimineller Karrieren bei kürzer oder länger Inhaftierten und mit den Folgen von Alterungs- und Reifungsprozessen zusammen. Auch die Tatsache, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen größere Risiken konzentrieren, könnte zu deren relativ hohen Rückfallrate führen. Denn in dieser Gruppe sind nur Personen enthalten, die entweder direkt zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden oder deren ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe widerrufen wurde.

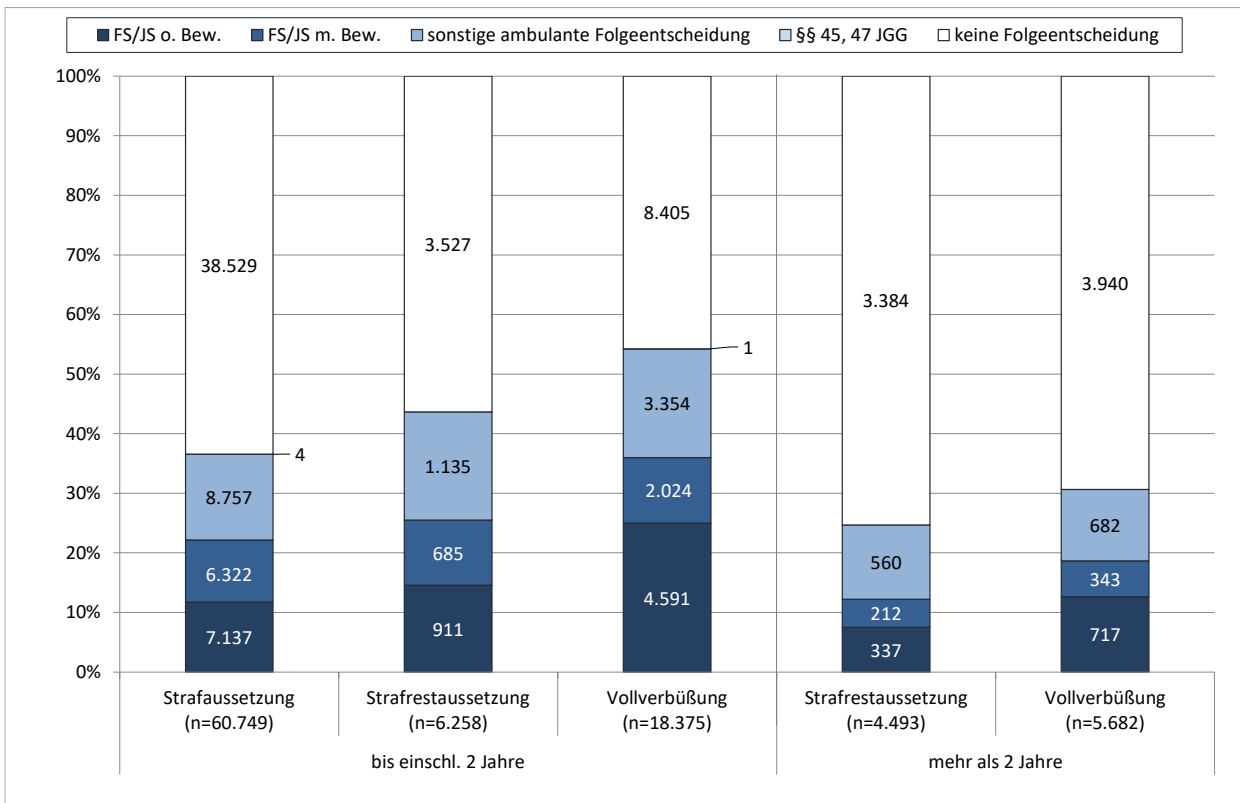
⁵² Schuldsprüche nach § 27 JGG blieben in dieser Auswertung unberücksichtigt, da sich hier i.d.R. kein Antrag zur Strafdauer findet.

⁵³ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.5.1.1: Schwerste Folgeentscheidung bei vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_5_1_1_Strafdauer_2024>.

4.5.2 Art der Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen

Ganz generell ist bei der Gesamtheit aller Freiheits- (vgl. Abb. B 4.5.2.1) und Jugendstrafen (vgl. Abb. B 4.5.2.2) eine deutlich höhere Rückfälligkeit der jungen gegenüber den älteren Verurteilten zu beobachten – ein Unterschied, der sich durch alle Fallgruppen zieht. Ein weiterer Trend, der sich erkennen lässt, wird besonders bei den Freiheitsstrafen deutlich: Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen ziehen weniger Folgeentscheidungen nach sich als verbüßte Freiheitsstrafen. Der Unterschied ist besonders bedeutsam bei der Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafe.

Abb. B 4.5.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen (n=95.597)⁵⁴



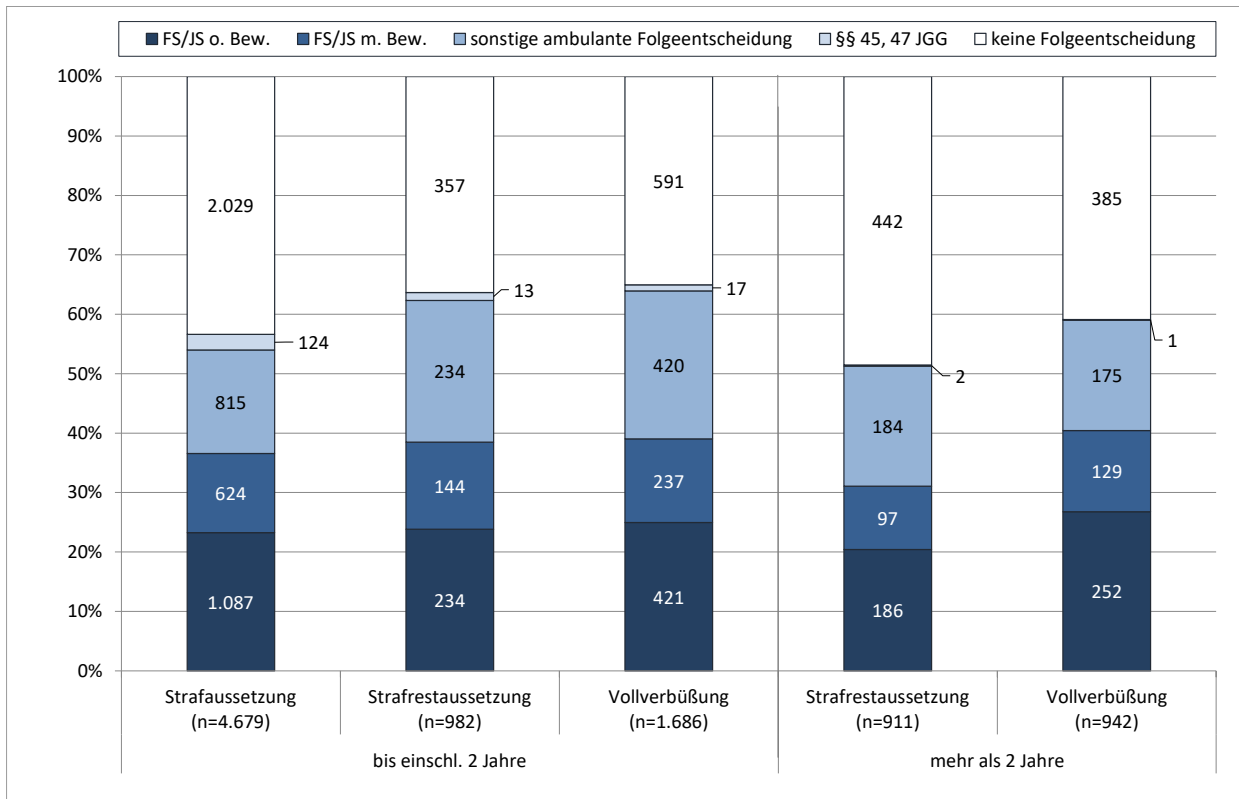
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Was die Straftenslassen betrifft, so schneiden diese nach einer Restaussetzung der Freiheitsstrafe deutlich besser ab als nach Vollverbüßung (Abb. B 4.5.2.1). Außerdem werden „Vollverbüßer“ nach Freiheitsstrafe

⁵⁴ 39 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Freiheitsstrafen mit Maßregeln betreffen, wurden hier ausgeschlossen.

häufiger wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt als vorzeitig Entlassene.⁵⁵ Dagegen unterscheiden sich die vorzeitig entlassenen Jugendstrafgefangenen kaum von den „Vollverbüßern“ (Abb. 4.5.2.2). Bezogen auf die bis zu 2jährigen Jugendstrafen ist die Rückfallrate bei Strafrestaussetzungen nur wenig niedriger als bei den „Vollverbüßern“ und die Rate der Wiederverurteilungen zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen unterscheidet sich ebenfalls weniger stark. Dies gilt bezogen auf die Rückfallrate auch für die längeren Jugendstrafen. Allerdings kommt es nach Vollverbüßung hier häufiger zu einer erneuten Verurteilung zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe.⁵⁶

Abb. B 4.5.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen (n=9.202)⁵⁷



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁵⁵ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.5.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_5_2_1_Ende_FS_2024>.

⁵⁶ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.5.2.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_5_2_2_Ende_JS_2024>.

⁵⁷ 2 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Jugendstrafen mit isolierten Maßregeln betreffen, wurden hier ausgeschlossen. Auch Schuldsprüche (§ 27 JGG) blieben unberücksichtigt, da sich hier i.d.R. keine Angaben zur Strafdauer finden.

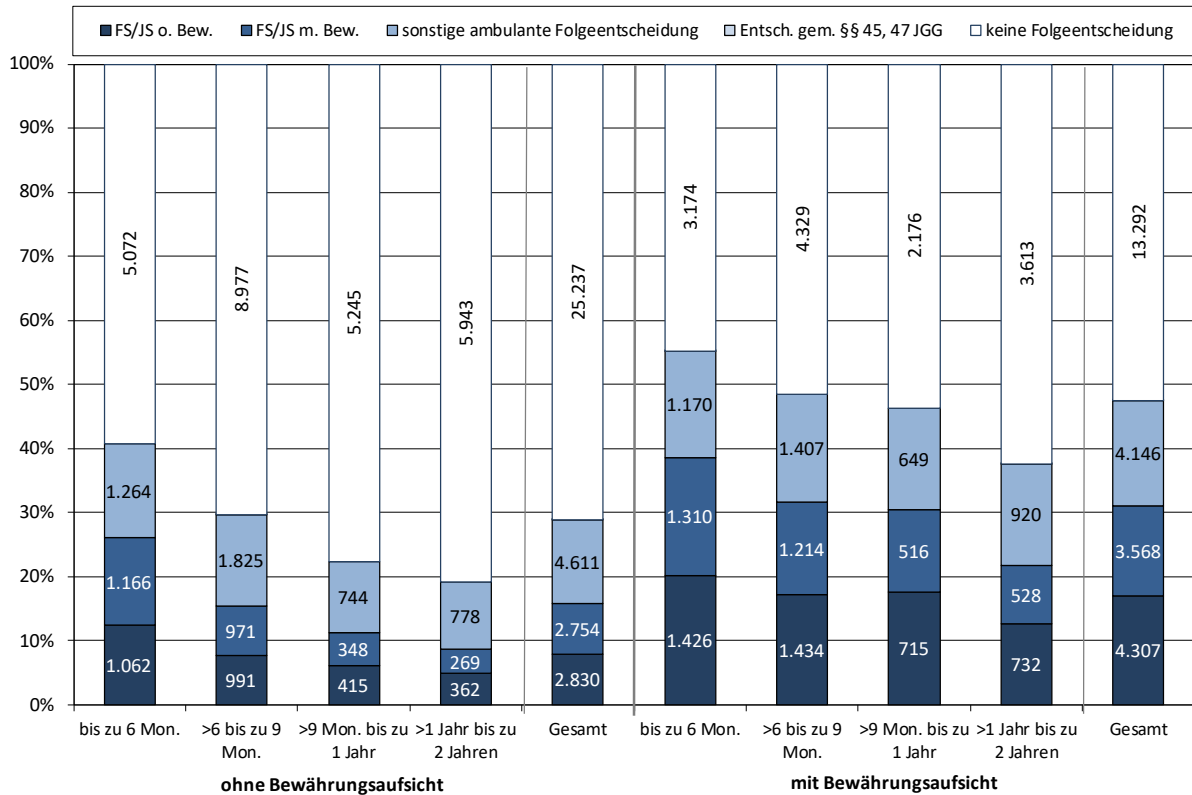
Bei all diesen Unterschieden ist mit zu beachten, dass den Fällen der Strafaussetzung und Strafrestauesetzung nach den gesetzlichen Vorgaben in der Regel eine günstigere richterliche Einschätzung zugrunde liegt. Die Eintragungen im Bundeszentralregister enthalten darüber hinaus noch die Information, ob die Personen mit ausgesetzten Freiheitsstrafen und Strafresten unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden (vgl. B 4.6).

4.6 Bewährungs- und Führungsaufsicht

4.6.1 Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung von Freiheitsstrafen

In diesem Abschnitt wird untersucht, wie sich der weitere Verlauf der Bewährung drei Jahre lang gestaltet bzw. ob ein Misserfolg in Gestalt einer Folgeverurteilung wegen einer erneuten Straftat eintritt. Dabei werden wie bei der Untersuchung der Rückfälligkeit nach Straftatlassung (vgl. B 4.5) drei Gruppen unterschieden: Personen mit Strafaussetzung sowie Straftatlassene mit Strafrestauesetzung und „Vollverbüßer“. Verglichen werden die Folgeentscheidungen nach Freiheitsstrafe, je nachdem, ob die Strafaussetzung (Abb. B 4.6.1.1.) bzw. Strafrestauesetzung (Abb. B 4.6.1.2.) mit einer Bewährungsaufsicht verbunden war.

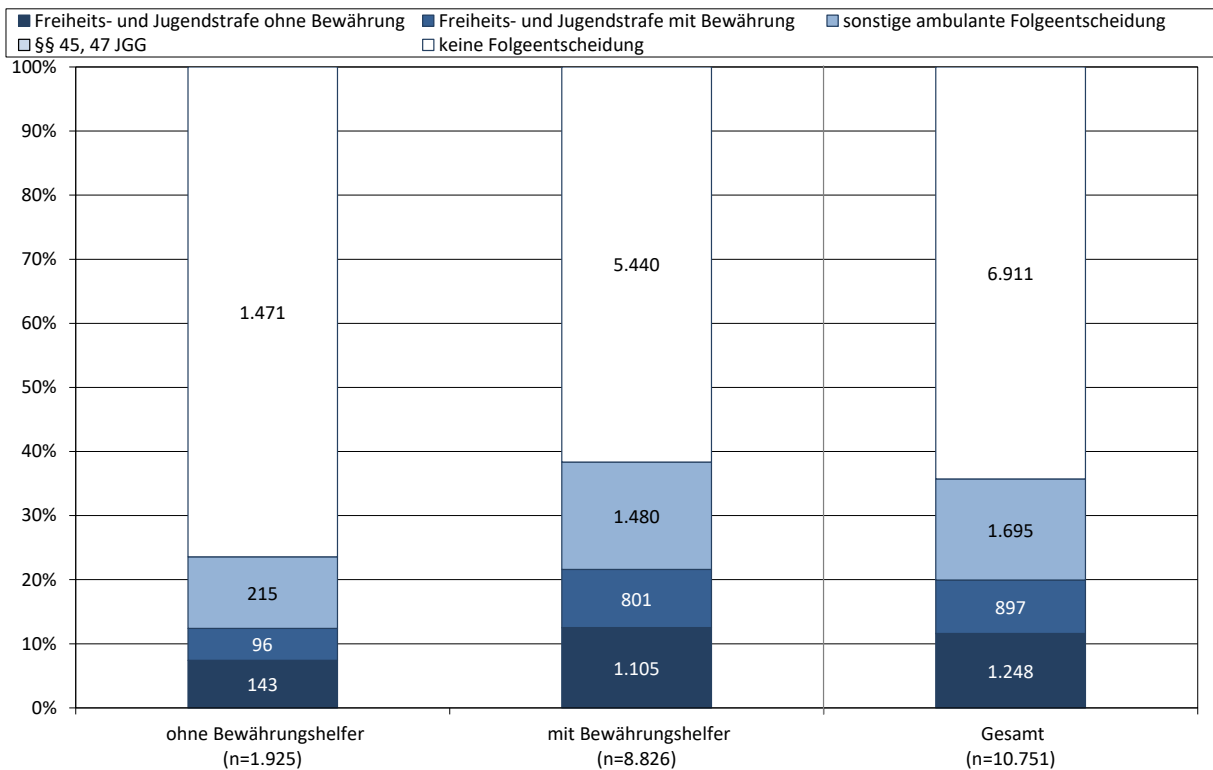
Abb. B 4.6.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach in 2016 angeordneten Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Es zeigt sich das (nur auf den ersten Blick überraschende) Ergebnis, dass die unter Bewährungsaufsicht stehenden häufiger erneut straffällig werden als diejenigen ohne Bewährungsaufsicht. Dabei ist freilich zu bedenken, dass Bewährungsaufsicht nach den gesetzlichen Vorgaben in den risikoreicher erscheinenden Fällen angeordnet wird. Zugleich ist festzuhalten, dass generell die Rückfallrate bei den unter Bewährung stehenden Personen immer noch deutlich niedriger liegt als bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe (voll)verbüßen (vgl. B 4.5). Dieser Unterschied ist besonders stark in Bezug auf die Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe: Während davon nur 17 % der unter Bewährung stehenden Personen betroffen sind, sind dies bei den Straftatklassen 27 % (vgl. B 4.5.2.1). Bei den primär ausgesetzten Freiheitsstrafen nimmt die allgemeine Rückfallrate mit wachsender Dauer der Freiheitsstrafe ab, und zwar in beiden Gruppen mit und ohne Bewährungsaufsicht.⁵⁸

Abb. B 4.6.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Strafrestaussatzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie oben (B 4.5.2.1) dargestellt, schneiden die nach einer Strafrestaussatzung entlassenen Strafgefangenen besser ab als die Vollverbüßer. Differenziert man danach, ob die Strafrestaussatzung mit einer Unterstellung unter die Bewährungshilfe als Regelfall – oder ohne Bewährungsaufsicht – als Ausnahmefall – erfolgt ist, zeigt sich das zu erwartende Bild: Die besseren Risiken, d.h. Probanden ohne Bewährungsaufsicht, werden deutlich

⁵⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.6.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_6_1_1_Strafdauer_Bewährungsaufsicht_2024>.

weniger allgemein rückfällig (24 %) und kehren weniger oft in den Strafvollzug zurück (7 %) als die Bewährungshilfeprobanden (38 bzw. 13 %).⁵⁹

Bei Bewährungsstrafen und besonders bei Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht ist darüber hinaus auch interessant, in welchem Umfang im Zusammenhang mit einem Rückfall oder unabhängig davon ein Widerruf der Straf(rest)aussetzung erfolgt. Wie bei der Untersuchung der Wiederverurteilung beträgt der Zeitraum, für den der Widerruf erfasst wird, drei Jahre.

Abb. B 4.6.1.3: Wiederverurteilung und Widerruf⁶⁰ nach (Rest)Aussetzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht

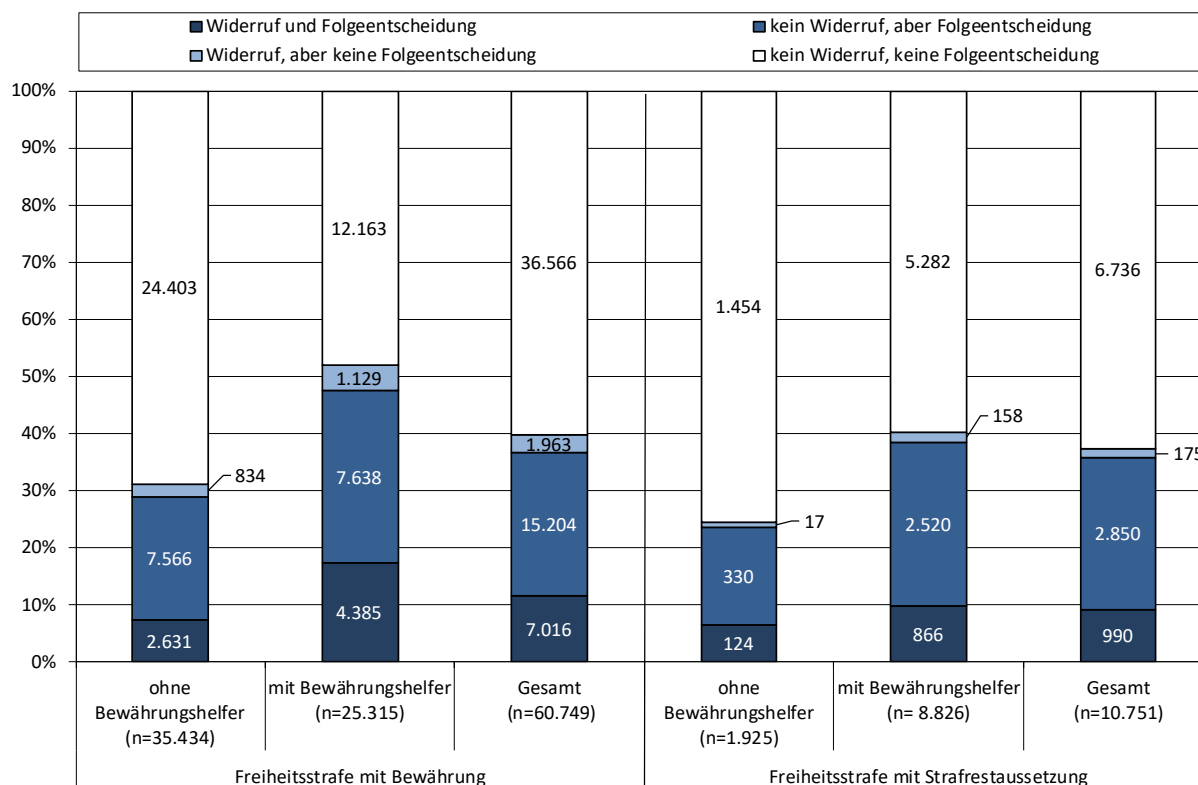


Abbildung B 4.6.1.3 zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung für Freiheitsstrafen: Nicht stets geht eine erneute Verurteilung mit einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung einher; offensichtlich wird mehrheitlich bei leichteren bzw. nicht einschlägigen Wiederverurteilungen die Notwendigkeit eines Widerrufs verneint. Eher selten erfolgt der Widerruf der Strafaussetzung ohne erneute Verurteilung. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, nämlich ein beharrlicher Verstoß gegen Auflagen und Weisungen, dürften bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen etwas häufiger angenommen werden. Offensichtlich handelt es sich bei ihnen um eine gefährdete Gruppe; zudem werden Verstöße infolge der Kontrolle durch die Bewährungsaufsicht auch eher sichtbar.

⁵⁹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.6.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Strafrestaussetzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_6_1_2_EndFS_Bewährungsaufsicht_2024>.

⁶⁰ Sofern in der Kategorie „Strafrestaussetzung“ ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen betroffen sind, wird der Widerruf der anfänglichen Aussetzung nicht berücksichtigt.

4.6.2 Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen

Da im Jugendstrafrecht die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht obligatorisch ist, wenn die Jugendstrafe bzw. die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung ausgesetzt wird, entfällt eine dem allgemeinen Strafrecht entsprechende Differenzierung zwischen Fällen mit und ohne Bewährungshilfe. Von Interesse ist aber, in welchem Ausmaß Folgeentscheidungen während der Bewährungszeit mit einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung einhergehen.

Abb. B 4.6.2.1: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen

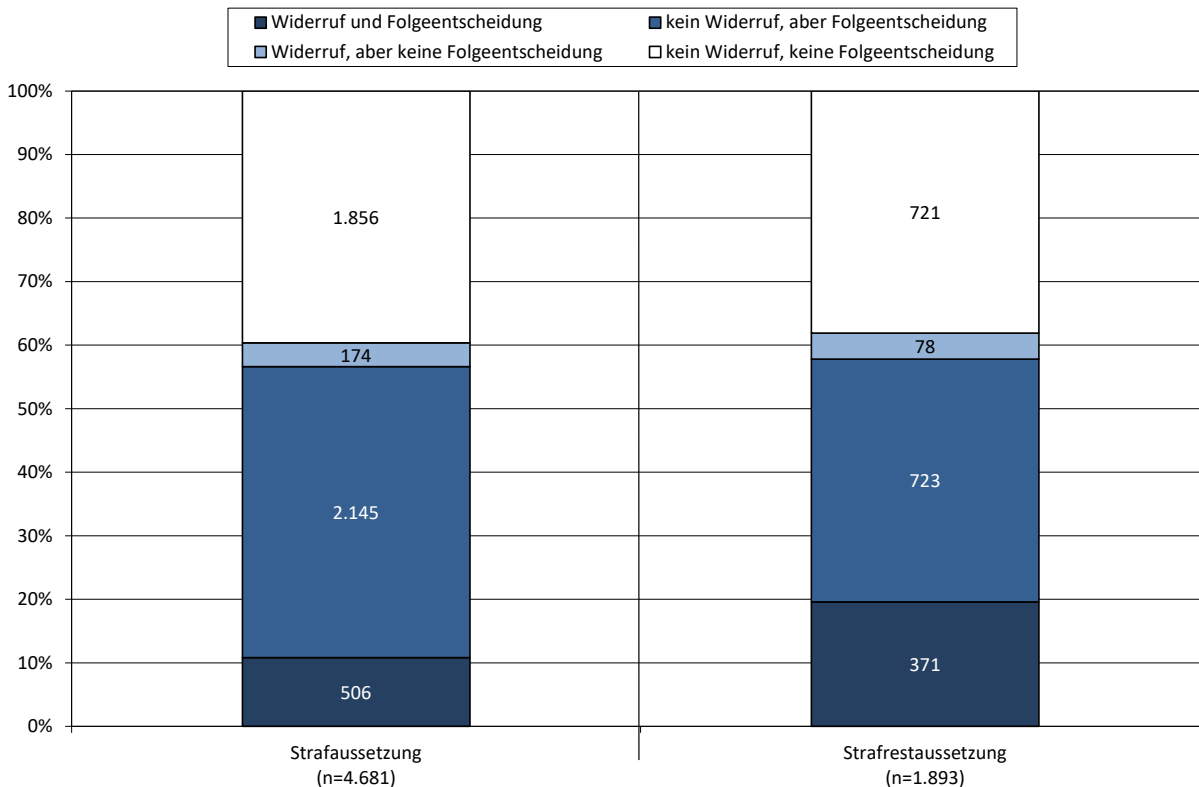


Abbildung B 4.6.2.1 zeigt wiederum die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung, hier für Jugendstrafen: Insgesamt sind gegenüber den Freiheitsstrafen bei den Jugendstrafen die Rückfallraten deutlich höher (vgl. B 4.4), aber auch hier erfolgt bei rückfälligen Personen im Falle einer Wiederverurteilung überwiegend kein Widerruf der Bewährungsaussetzung. Offensichtlich wird auch im Jugendstrafrecht bei leichteren oder nicht einschlägigen Wiederverurteilungen nicht mit dem Widerruf reagiert. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass dann, wenn die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe in einer neuen Einheitsstrafe aufgeht (§ 31 JGG), der formelle Widerruf oder dessen Meldung an das BZR unterbleibt. Recht gering ist der Anteil der Personen, deren Bewährungsaussetzung widerrufen wird, ohne dass sie erneut straffällig geworden sind.

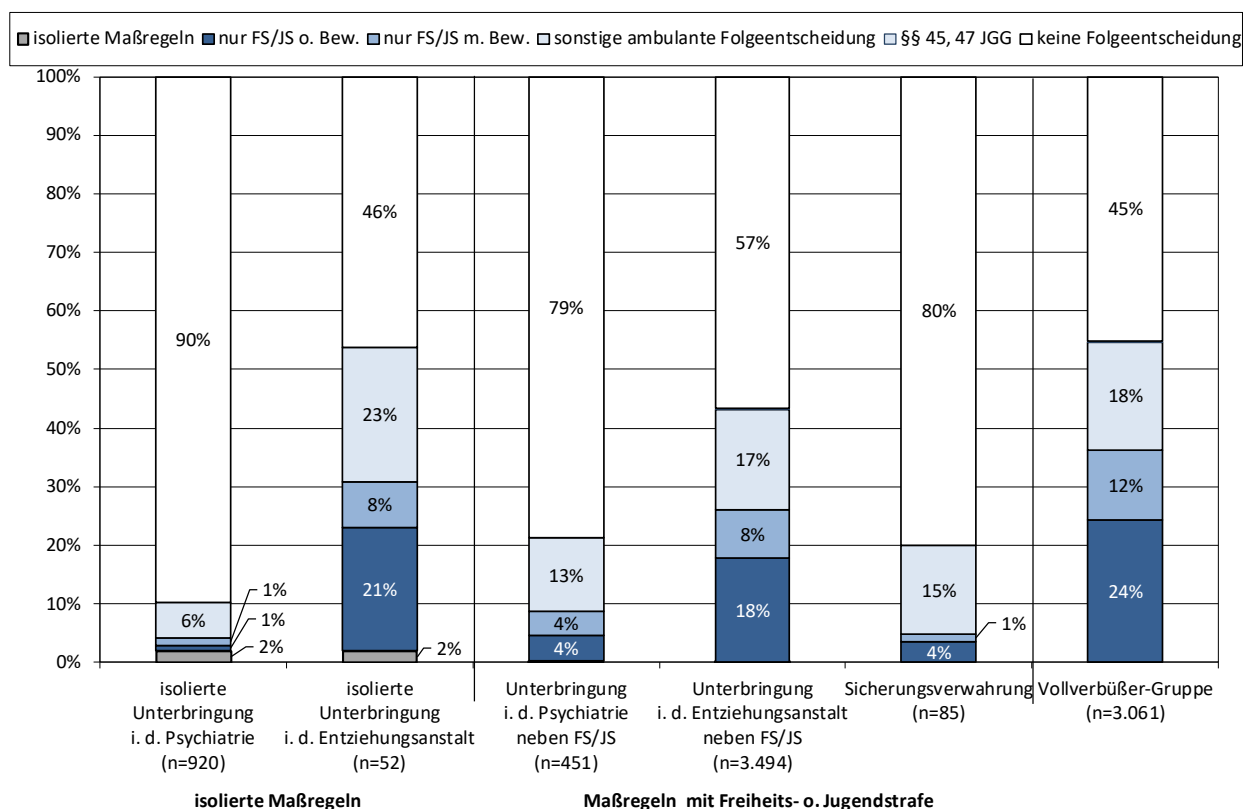
4.6.3 Bewährung der unter Führungsaufsicht Stehenden

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden.

Dazu werden Personen ausgewählt (zur statistischen Verteilung der gerichtlichen Entscheidungen über Führungsaufsicht siehe näher D 2), die im Jahr 2016 der Führungsaufsicht unterstellt wurden. Dabei lassen sich drei gesetzliche Grundlagen für die Unterstellung finden:

- die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung nach § 68 Abs. 1 StGB („Anordnungsgruppe“): Die relativ heterogene Gruppe der Anordnungsfälle gemäß § 68 Abs. 1 StGB umfasst für das Jahr 2016 238 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet.⁶¹
- die Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes – d.h. nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen bzw. bei bestimmten Sexualstraftaten einjährigen Freiheitsstrafe – gem. § 68 f Abs. 1 StGB („Vollverbüßergruppe“) und
- die Führungsaufsicht nach Aussetzung⁶² oder Erledigung stationärer Maßregeln, namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bzw. in der Sicherungsverwahrung gem. §§ 67 ff. StGB. Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.⁶³

Abb. B 4.6.3.1: Art der Folgeentscheidung* bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



⁶¹ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder grafisch dargestellt.

⁶² Hier handelt es sich größtenteils um Fälle des § 67d Abs. 2 StGB, die nach einer gewissen Unterbringungszeit infolge einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden. Unter den gleichen Textkennziffern werden im BZR aber auch die primären Aussetzungen der Maßregeln nach § 67b StGB ausgewiesen, so dass hier die (seltenen) Fälle miterfasst werden, bei denen die Maßregel (zunächst) nicht vollstreckt worden ist.

⁶³ Gegenüber den in der Voraufgabe (Jehle et al., 2016) veröffentlichten Absolutzahlen bzgl. der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB mit Parallelstrafe werden hier weniger Probanden erfasst: Während in der Voraufgabe die unerkannten Fälle von Erledigterklärung nach Ablauf der Führungsaufsicht mit enthalten sind, ist es jetzt gelungen, diese zu identifizieren und auszuschließen, so dass die jetzige Auswertung tatsächlich nur noch die Fälle enthält, die aus dem Vollzug der Maßregel oder Freiheitsstrafe in Freiheit entlassen werden.

Wie Abbildung B 4.6.3.1 (vgl. auch Übersichtstabelle B.4.6.3.1) zeigt, weist die Vollverbüßergruppe mit gut 55 % eine deutlich überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Dabei ist der Anteil von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen bedeutend (24 %) und ähnlich hoch wie bei den Strafverbüßungen bis zu 2 Jahren (22 %, vgl. Abb. B 4.5.2.1). 12 % der Personen der Vollverbüßergruppe werden in der Folge zu einer Freiheits- und Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt, 19 % werden mit einer sonstigen ambulanten Sanktion oder Reaktion belegt.

Abbildung B 4.6.3.1 zeigt weiterhin die Rückfallsanktionierung in Abhängigkeit von der angeordneten Maßregel für Personen mit isolierter Maßregelanzahlung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits. Dabei offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederverurteilungen. Bemerkenswert ist die extrem niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden für weniger als 10 % der Personen innerhalb des dreijährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert.⁶⁴ Deutlich häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (54 %), wobei auch erneute Verurteilungen zu stationären Sanktionen nicht selten sind (21 %). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Verurteilte mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden eher selten rückfällig (21 %), während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit knapp 43 % weitaus höhere Rückfallraten aufweisen. Auch die Rückkehr in den Strafvollzug findet sich in dieser Gruppe von Personen relativ häufig (18 %). Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 20 % eine moderate Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein.⁶⁵ Die seltenen Rückfälle, die mit einer erneuten Anordnung von isolierten Maßregeln einhergehen, sind in der Abbildung 4.6.3.1 in der Kategorie „FS/JS o. Bew. inkl. Maßregeln“ subsumiert.⁶⁶

Abbildung B 4.6.3.2 zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Maßregelaussetzung:⁶⁷ Bei isolierter Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt geht eine erneute Verurteilung in den vorliegenden Fällen nur sehr selten mit einem Widerruf der Maßregelaussetzung einher. Noch seltener wird die Aussetzung der Maßregel ohne Folgeentscheidung widerrufen. Bei isolierter Unterbringung in der Psychiatrie ist dies schon häufiger der Fall: In 8 % der Fälle wird die Aussetzung der Unterbringung ohne Folgeentscheidung im Vollstreckungsverlauf widerrufen; in knapp etwa 2 % der Fälle geht der Widerruf mit einer erneuten Folgeentscheidung einher. Auch bei den Maßregeln nach § 63 bzw. § 64 StGB, die neben einer Strafe angeordnet werden, wird jeweils in etwa 15 % aller Fälle die Notwendigkeit eines Widerrufs bejaht.

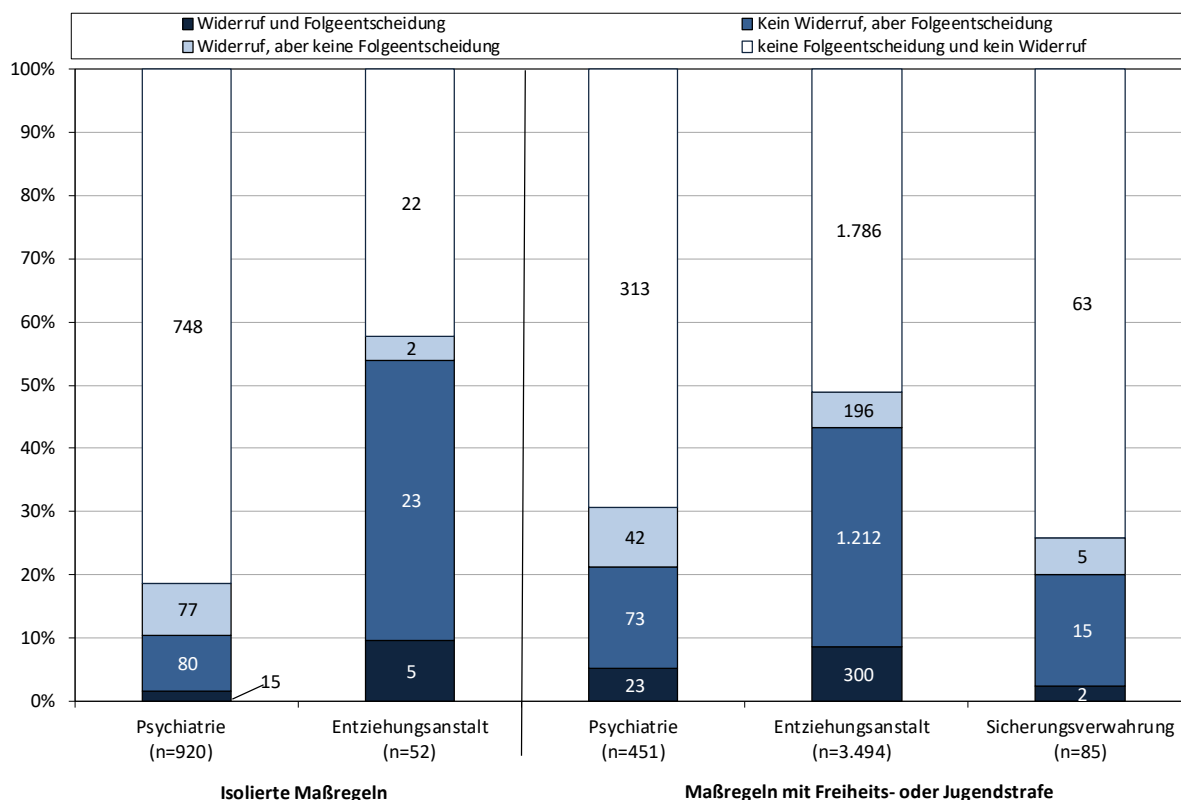
⁶⁴ Hierbei könnte eine Rolle spielen, dass bei Verdacht nicht erheblicher Straftaten die Verfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit eingestellt werden; diese Einstellungen sind zwar im BZR (gem. § 11 BZRG) einzutragen, enthalten aber keine näheren Angaben zum Delikt.

⁶⁵ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.6.3.1: Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_4_6_3_1_Entlassung_Maßregel_2024>.

⁶⁶ Nach Entlassung aus der Unterbringung in der Psychiatrie (isolierte Anordnung) wird gegen 8 Personen erneut eine isolierte Maßregel angeordnet, nach der Entlassung aus der Entziehungsanstalt (isolierte Anordnung) gegen keine der betroffenen Personen. Für Personen, die aus einer Maßregel entlassen werden, die im Zusammenhang mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt wurde, gilt: Nach der Entlassung aus der Psychiatrie wird gegen keine der betroffenen Personen in der Folge eine isolierte Maßregel angeordnet; nach der Entlassung aus der Entziehungsanstalt wird in 4 Fällen eine isolierte Maßregel angeordnet.

⁶⁷ Da die Textkennziffer die primär ausgesetzten und die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel nicht unterscheidet sind in den Zahlen auch die wenigen Fälle die ausschließlich einen Widerruf der primären Aussetzung aufweisen.

Abb. B 4.6.3.2: Wiederverurteilung und Widerruf bei aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



5 Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen (wenn noch im Bundeszentralregister registriert) erfasst. Dies entspricht zugleich der Perspektive der entscheidenden Staatsanwaltschaften und Gerichte zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung. Freilich kann es vorkommen, dass weit zurückliegende Voreintragungen zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfassbar sind; die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach dem StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren (in seltenen Fällen gibt es keine Tilgungsfrist). Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist. Durch die Verknüpfung der drei Absammelwellen (2010, 2013 und 2016 vgl. genauer C 1.2) werden Tilgungsverluste minimiert, denn Vorstrafen von Personen, deren Eintragungen im Bundeszentralregister zwischen 2010 und 2013 getilgt wurden (z.B. beim Erreichen des 24. Lebensjahres), bleiben erkennbar und können weiterhin zugeordnet werden. Für das Bezugsjahr 2016 im Vergleich zum Bezugsjahr 2013 wirkt sich dies aber kaum noch aus: Der Anteil nichtvorbestrafter Personen für das Bezugsjahr 2016 im Vergleich zum Bezugsjahr 2013 bleibt bei Jugendlichen und Heranwachsenden konstant, bei Erwachsenen sinkt er aber noch einmal um ca. knapp 2 Prozentpunkte. Im Übrigen hängt es naturgemäß vom Lebensalter des Betroffenen ab, wie lange der Zeitraum zwischen Strafmündigkeit und Bezugsentscheidung ist.

Die Vorentscheidungen werden nach der Art der schwersten Sanktion sowie nach der Häufigkeit erfasst; bei der Häufigkeit werden alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt. Da die spätere Einbeziehung im Wege der Gesamtstrafenbildung insbesondere in der jugendgerichtlichen Praxis nicht selten ist und dadurch die strafrechtliche Vorbelastung reduziert erscheint, ist die eigenständige Zählung der einbezogenen Entscheidungen sinnvoll. Nachfolgend werden stets alle Voreintragungen gezählt; die Differenz, die sich bei der Nichtberücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen ergibt, ist aus den Tabellen B 5.1 und B 5.2 zu entnehmen.

Tab. B 5.1: *Anzahl⁶⁸ der Voreintragungen (mit und ohne einbezogene Entscheidungen) differenziert nach Altersgruppen (absolute Zahlen)*

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
0	97.819	97.464	53.808	53.475	231.007	226.672	382.634	377.611
1	22.522	22.127	20.578	19.951	79.961	75.775	123.061	117.853
2	9.136	9.043	12.628	11.807	51.782	48.042	73.546	68.892
3 bis 4	5.799	6.102	13.443	12.818	71.946	64.962	91.188	83.882
5 und mehr	1.504	2.044	7.491	9.897	157.285	176.530	166.280	188.471
Gesamt	136.780	136.780	107.948	107.948	591.981	591.981	836.709	836.709

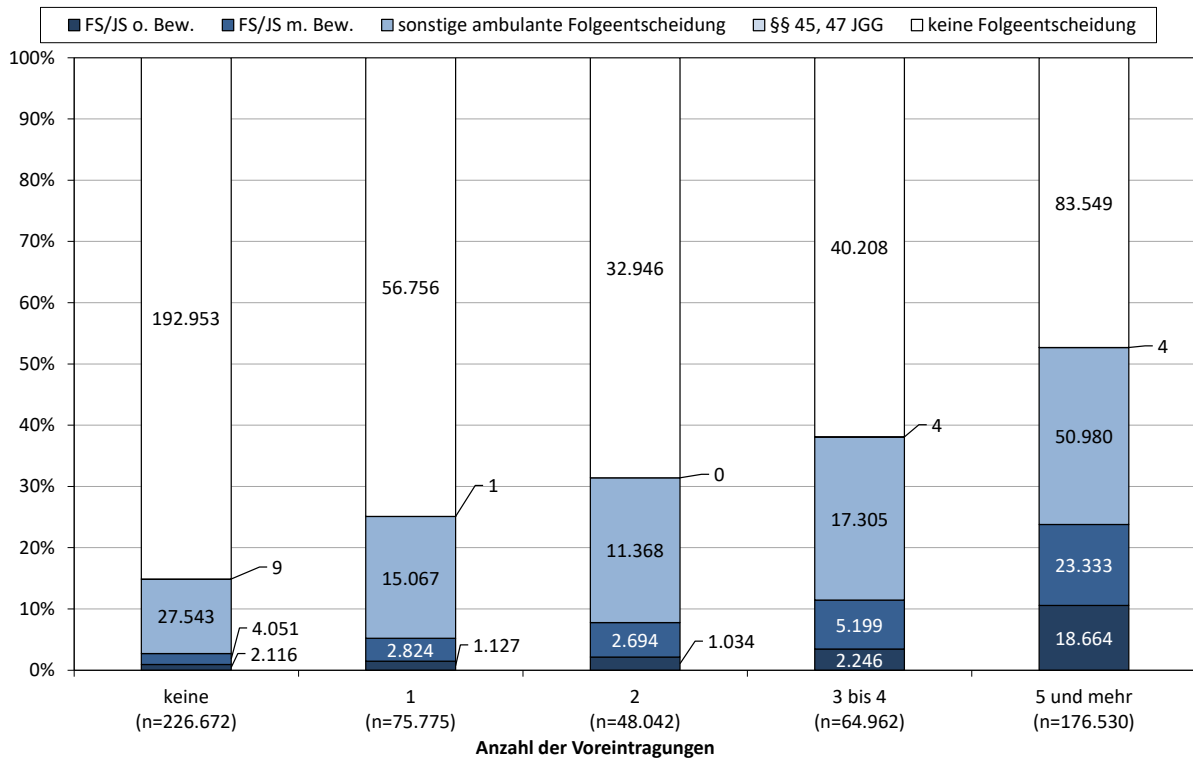
Tab. B 5.2: *Anzahl der Voreintragungen in Prozent (mit und ohne einbezogene Entscheidungen) differenziert nach Altersgruppen (Prozent)*

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
0	71,5%	71,3%	49,8%	49,5%	39,0%	38,3%	45,7%	45,1%
1	16%	16%	19%	18%	14%	13%	15%	14%
2	7%	7%	12%	11%	9%	8%	9%	8%
3 bis 4	4%	4%	12%	12%	12%	11%	11%	10%
5 und mehr	1%	1%	7%	9%	27%	30%	20%	23%
Gesamt	136.780	136.780	107.948	107.948	591.981	591.981	836.709	836.709

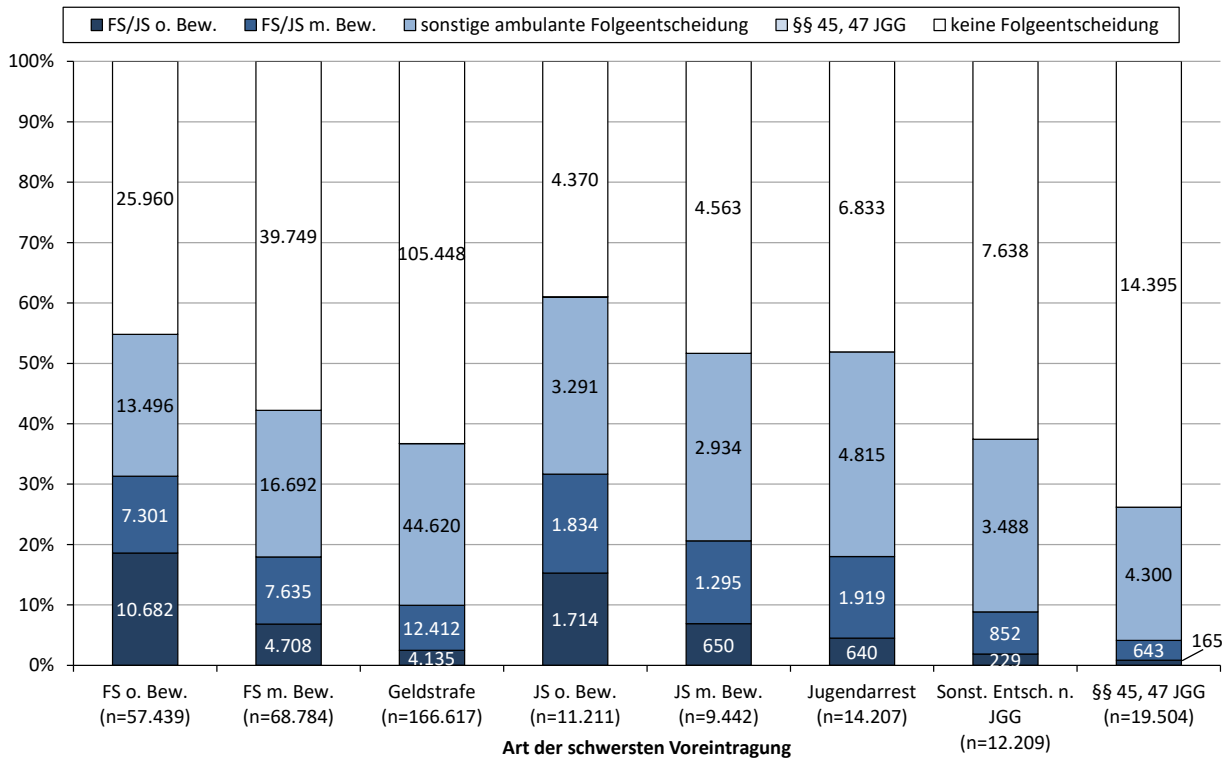
⁶⁸ 1.989 Fälle ohne Angabe zum Alter wurden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

5.1 Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

Abb. B 5.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Anzahl der Voreintragungen (Erwachsene)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abb. B 5.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der schwersten Voreintragung (Erwachsene)⁶⁹

* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

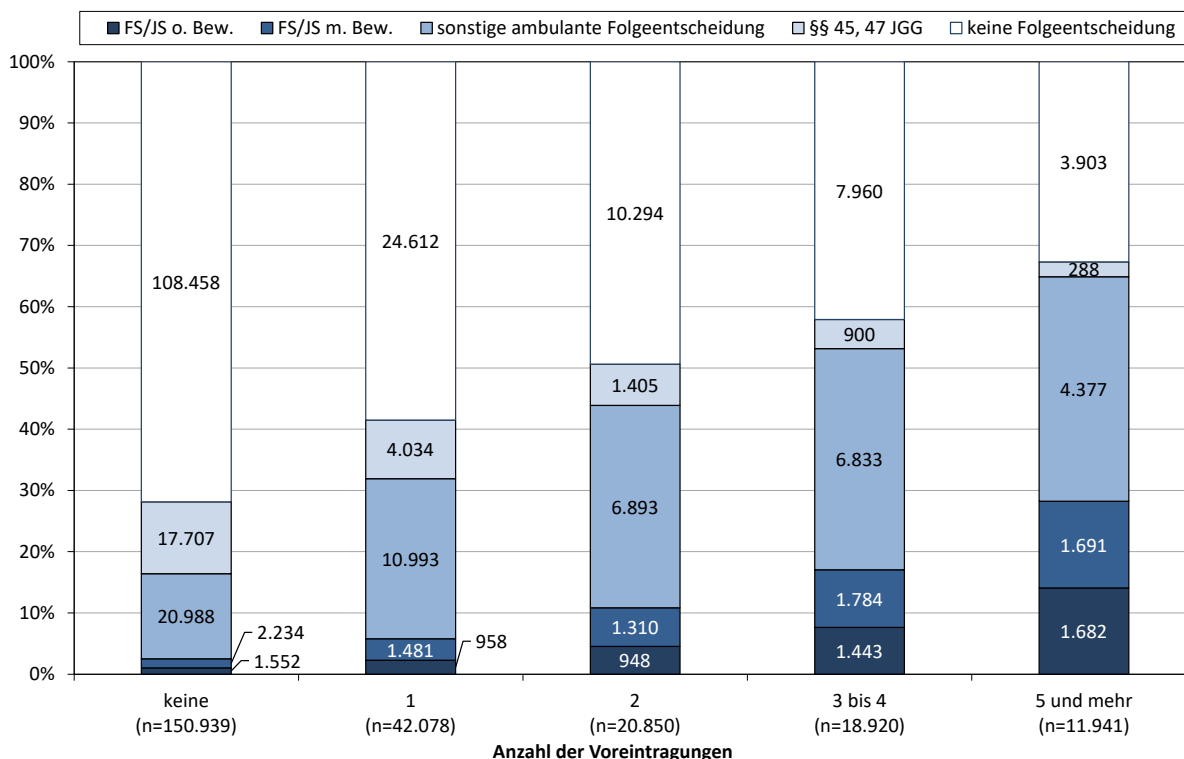
Für Erwachsene zeigen sich enge Beziehungen zwischen Art und Anzahl der Voreintragungen und der Art der späteren Folgeentscheidung: Je mehr Voreintragungen (Abb. B 5.1.1) bestehen und je schwerer die Voreintragung (Abb. B 5.1.2) ist, desto größer ist auch die Rate späterer Folgeentscheidungen und desto höher der Anteil der stationären Sanktionen. So sind bei den Vorbestraften mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen die Wiederverurteilungsraten und auch die Raten erneuter Inhaftierung höher als bei den mit zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen Vorbestraften und den mit ambulanten Sanktionen Vorbelasteten.⁷⁰

⁶⁹ 71 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Vorentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen. Ebenso werden 5.896 Fälle ausgeschlossen in denen keine zuordenbare Hauptsanktion eingetragen ist.

⁷⁰ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 5.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene) auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_5_1_1_Vorstrafen_Erw_2024>.

5.2 Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

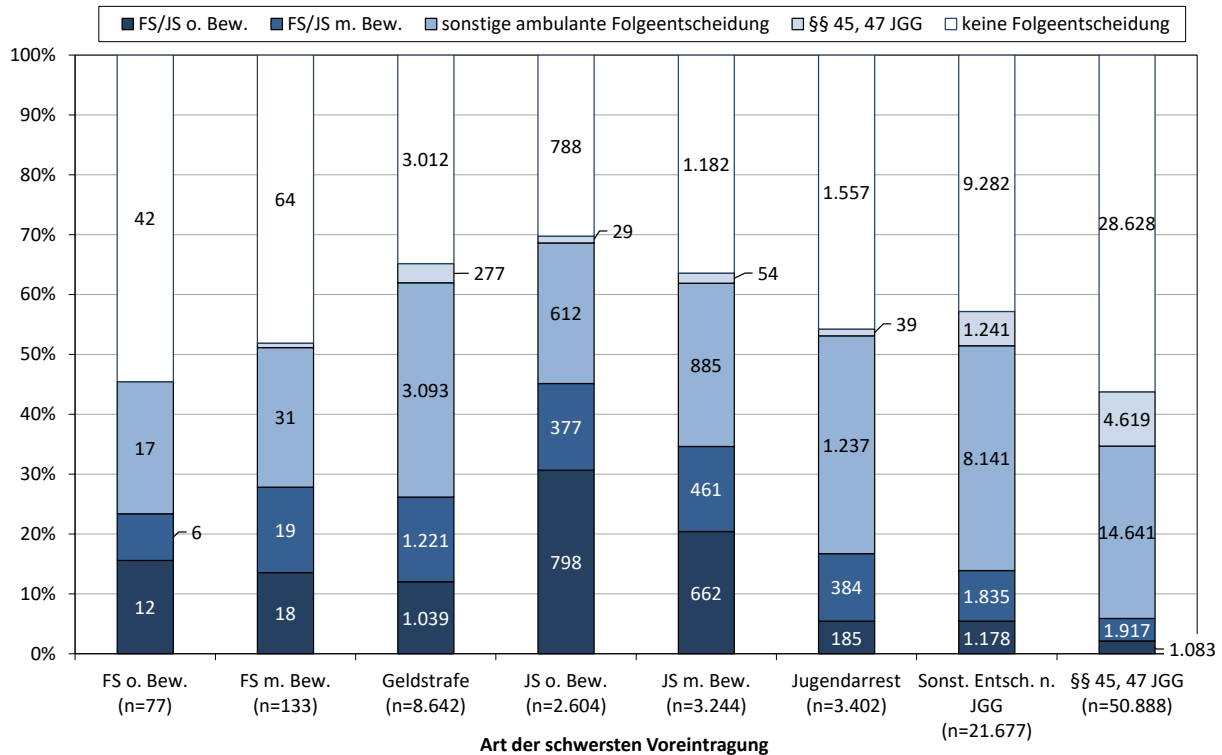
Abb. B 5.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Anzahl der Voreintragungen (Jugendliche/Heranwachsende)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Aus Abbildung B 5.2.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunimmt. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (72 %) keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 32 %. Der Anteil von stationären Folgeentscheidungen steigt entsprechend von 1 % bei keiner auf gut knapp 15 % bei 5 und mehr Voreintragungen. Im Gegenzug sinkt der Anteil von Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG mit der Anzahl der Vorstrafen deutlich ab. Während bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Vorentscheidung noch 12 % auch in der Folge lediglich eine Diversionsentscheidung erhalten, sinkt dieser Anteil in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, die 5 und mehr Vorstrafen haben, auf 2 %.⁷¹

⁷¹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 5.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende) auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_5_2_1_Vorstrafen_Jug_Heran_2024>.

Abb. B 5.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der schwersten Voreintragung⁷² (Jugendliche und Heranwachsende)

* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Eine ähnliche Beziehung gibt es auch zwischen der Schwere der Voreintragung und der späteren Folgeentscheidung. Das Bild entspricht bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher, weil es sich hier um eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko handelt, nämlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“. Dies gilt nicht für die wenigen Fälle von Freiheits- und Geldstrafe, die hier auftauchen, weil bei einer Minderheit von Heranwachsenden bereits allgemeines Strafrecht angewandt und Freiheitsstrafen verhängt werden.

⁷² 1 Fall, der sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lässt und Vorentscheidungen mit isolierten Maßregeln betrifft, wird hier ausgeschlossen. Ebenso werden 3.121 Fälle ausgeschlossen in denen keine zuordenbare Hauptsanktion eingetragen ist.

6 Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen

Aus kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht ist die deliktspezifische Betrachtung von Rückfällen und kriminellen Karrieren von besonderem Interesse. Im Folgenden werden die Bundeszentralregisterdaten unter diesem Gesichtspunkt analysiert. Allerdings sind auch hier Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft der Ergebnisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Absammelkonzept für die Rückfalluntersuchung und der besonderen Art der Ausgangsdaten ergeben. So ist der Risikozeitraum, der zunächst auf drei Jahre festgelegt wurde, relativ kurz. Für bestimmte Deliktformen (z.B. Sexualdelikte) sind die Rückfallintervalle aber vermutlich häufig länger, so dass (insbesondere) einschlägige Rückfälle noch nicht stattgefunden haben und deswegen in der vorliegenden Absammelwelle für das Bezugsjahr 2016 auch noch nicht erfasst werden. Selbst wenn solche Rückfalltaten noch im Beobachtungszeitraum von drei Jahren erfolgten, besteht aufgrund der Tat schwere eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln zum Absammelzeitpunkt noch nicht rechtskräftig und deswegen noch nicht im Bundeszentralregister eingetragen waren. Gerade aus diesem Grund ist das Design der Verknüpfung mit früheren Absammelwellen entwickelt worden. Die für das Bezugsjahr 2010 durchgeführte fünfte Absammelwelle hat den Beobachtungszeitraum auf neun Jahre verlängert und damit die Aussagekraft für einschlägige Rückfälle bei schwereren Straftaten entsprechend erhöht (siehe C 6).

6.1 Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

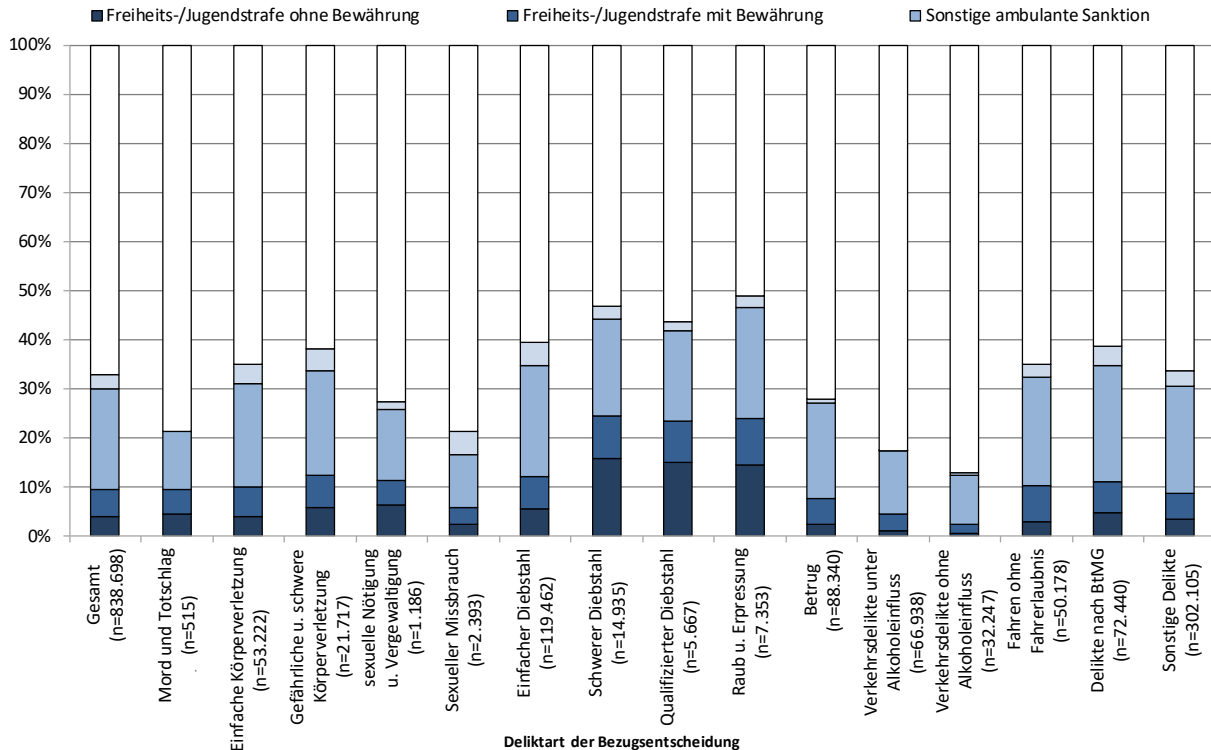
Bei den Delikten besteht eine große Vielfalt mit mehreren hundert Straftatbeständen des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze. Diese Informationen werden differenziert im Bundeszentralregister eingetragen. Für die Zwecke der rückfallstatistischen Darstellung ist es aber nicht möglich und vom Aussagewert auch nicht sinnvoll, alle Delikte und Deliktkombinationen für jeden Täter zu berücksichtigen. Deshalb wird ausschließlich das schwerste Delikt⁷³ der Bezugsentscheidung herangezogen. Weist die ausgewählte Bezugsentscheidung mehrere Delikte auf (im zugrunde liegenden Datensatz werden bis zu fünf Delikte des Urteils abgebildet), so wird in der Regel nur das abstrakt schwerste Delikt für die Zuordnung zu einer Deliktgruppe herangezogen. Diese „schwersten“ Delikte wurden zu insgesamt 12 Gruppen zusammengefasst, die in kriminologischer und rechtspolitischer Hinsicht besonders interessant erscheinen⁷⁴:

- Mord und Totschlag: §§ 211, 212, 213 StGB
- Einfache Körperverletzung: § 223 StGB
- Gefährliche und schwere Körperverletzung: §§ 224, 226, 227 StGB
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung: §§ 177, 178 StGB
- Sexueller Missbrauch:
§§ 174 ohne Abs. 3 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a, 176 b StGB
- Einfacher Diebstahl: § 242 StGB
- Diebstahl in einem besonders schweren Fall (schwerer Diebstahl): § 243 Abs. 1 StGB
- Qualifizierter Diebstahl §§ 244, 244a StGB
- Raub und Erpressung: §§ 249-253, 255, 316 a StGB
- Betrug: § 263 StGB
- Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss: §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB
- Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss: §§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB
- Fahren ohne Fahrerlaubnis: § 21 StVG
- Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz: §§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG

⁷³ Der vorgenommenen Schwerekodierung liegen die schematischen Hilfen des Statistischen Bundesamts zugrunde, die auch bei der Strafverfolgungsstatistik Anwendung finden.

⁷⁴ Alle §§-Angaben im Text beziehen sich auf die geltende Fassung des StGB. In der Programmierung für die Deliktgruppen wurden aber auch alte Fassungen des StGB berücksichtigt, wenn dies aufgrund des Entscheidungsdatums nötig war.

Abb. B 6.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Betrachtet man die einzelnen Deliktgruppen, offenbaren sich deutliche Unterschiede (vgl. Abb. 6.1.1): Die höchste Belastung weisen die Gruppen „Raub und Erpressung“ (49 %) sowie die schweren Formen des Diebstahls (44 bzw. 47 %) auf. Danach folgen deutlich abgestuft die Gruppen „einfacher Diebstahl“ und „Verstöße gegen das BtMG“ (40 % bzw. 39 %), „gefährliche und schwere Körperverletzung (jeweils 38 %), und „einfache Körperverletzung“ (35 %). Bereits leicht unterdurchschnittlich ist das Rückfallrisiko bei „Betrug“ (28 %) und „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (27 %) und „sexueller Missbrauch“ (21 %). Auch die Tötungsdelikte „Mord und Totschlag“ weisen mit ca. 21 % eine geringe allgemeine Rückfallrate auf. Generell ist allerdings zu beachten, dass es sich hier nicht um ein spezifisches Rückfallrisiko handelt, sondern dass jedes nach der Bezugsentscheidung erneut strafrechtlich sanktionierte Delikt unabhängig von seiner Art als Rückfall erfasst wird. Insbesondere die beiden Gruppen der Straßenverkehrsdelikte im StGB (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 sowie §§ 315 c-Rest⁷⁵, 142 StGB) liegen mit rund 17 % bzw. 13 % deutlich unter der allgemeinen Rückfallrate. Hier bestätigt sich, dass die auch zahlenmäßig größte Gruppe der „Verkehrsstraftäter“ häufig Einmaltäter sind, die eher wegen der „potentiellen Deliktsituation“ des Straßenverkehrs mit dem Gesetz in Konflikt geraten als aus zielgerichteter krimineller Intention. Hervorzuheben ist, dass die Rückfallrate der „Alkoholtäter im Straßenverkehr“ (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB) verhältnismäßig gering ausfällt, obgleich für diese Gruppe eher ein höheres Rückfallrisiko angenommen wird. Die relativ hohe Rückfallrate des § 21 StVG, „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, mit 35 % indes bestätigt die bisherigen Erfahrungen eines deutlich erhöhten Rückfallrisikos. Zumeist wird es sich aber um Rückfälle handeln, die erneut § 21 StVG betreffen.

⁷⁵ Gemeint sind damit sämtliche Fälle des § 315 c StGB, die nicht unter § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB fallen.

Tabelle B 6.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung⁷⁶ nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts*

	Sanktionsart der Folgeentscheidung					
	FS / JS ohne Be- wahrung	FS /JS mit Be- wahrung	Sonst. am- bulante Sanktio- nen	§§ 45, 47 JGG	keine Folgeent- scheidung	Gesamt
Gesamt	32.023	46.840	172.839	24.386	562.610	838.698
Mord und Totschlag	23	26	60	0	406	515
Einfache Körperverletzung	2.034	3.231	11.296	2.023	34.638	53.222
Gefährliche u. schwere Körperverletzung	1.261	1.432	4.626	946	13.452	21.717
Sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung	76	57	174	18	861	1.186
Sexueller Missbrauch	59	76	259	113	1.886	2.393
Einfacher Diebstahl	6.640	7.686	27.177	5.730	72.229	119.462
Schwerer Diebstahl	2.348	1.303	2.955	390	7.939	14.935
Qualifizierter Diebstahl	849	483	1.031	107	3.197	5.667
Raub u. Erpressung	1.064	695	1.657	183	3.754	7.353
Betrug	1.998	4.672	17.290	698	63.682	88.340
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	741	2.245	8.551	99	55.302	66.938
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	177	547	3.243	183	28.097	32.247
Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=51.770)	1.432	3.654	11.085	1.359	32.648	50.178
Delikte nach BtMG	3.371	4.564	17.197	2.906	44.402	72.440
Sonstige Delikte	9.950	16.169	66.238	9.631	200.117	302.105

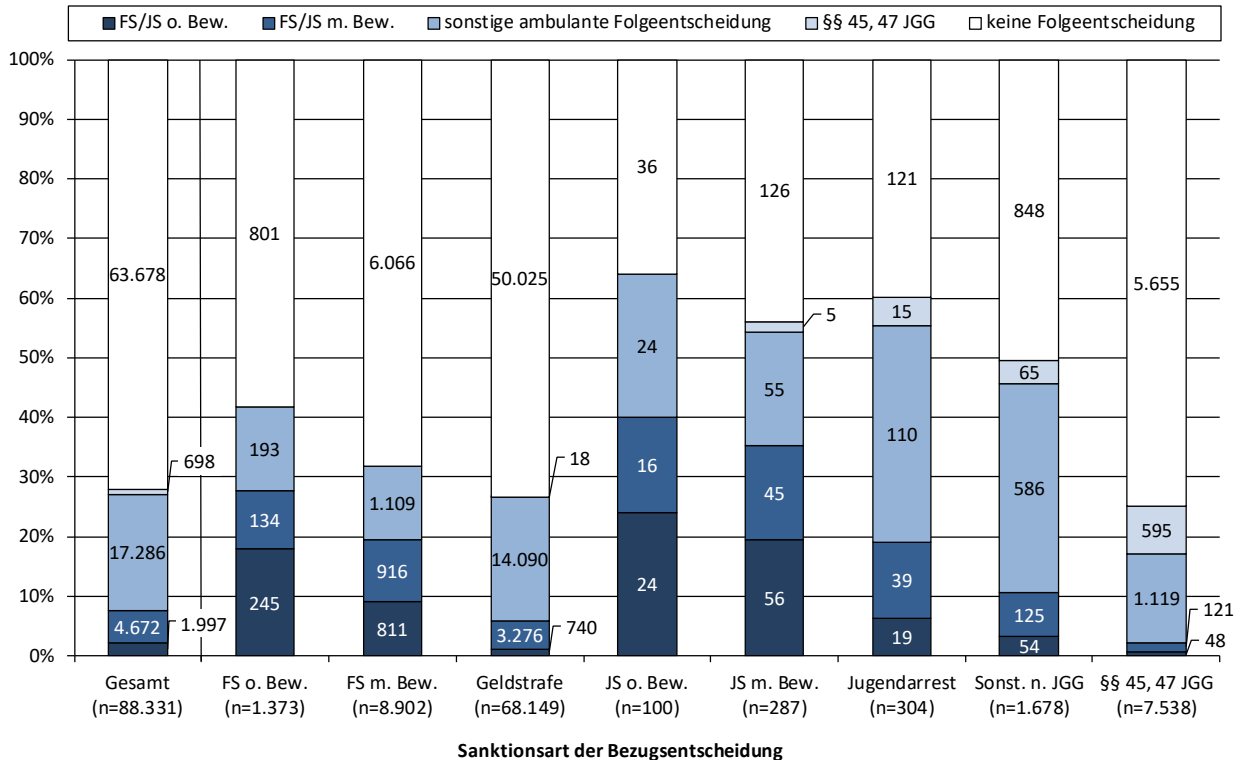
6.2 Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen

Im zweiten Schritt werden einzelne Deliktgruppen näher betrachtet. Dabei wird jeweils nach der Sanktionsart der Bezugsentscheidung differenziert. Die Gewalt-, Sexual- und Diebstahldelikte, die später bezüglich eines einschlägigen Rückfalls untersucht werden (B 6.3), sind hier ausgeklammert.

⁷⁶ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_1_1_Deliktart_2024>.

6.2.1 Betrug

Abb. B 6.2.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung⁷⁷ aufgrund von Betrug (§ 263 StGB)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Rückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

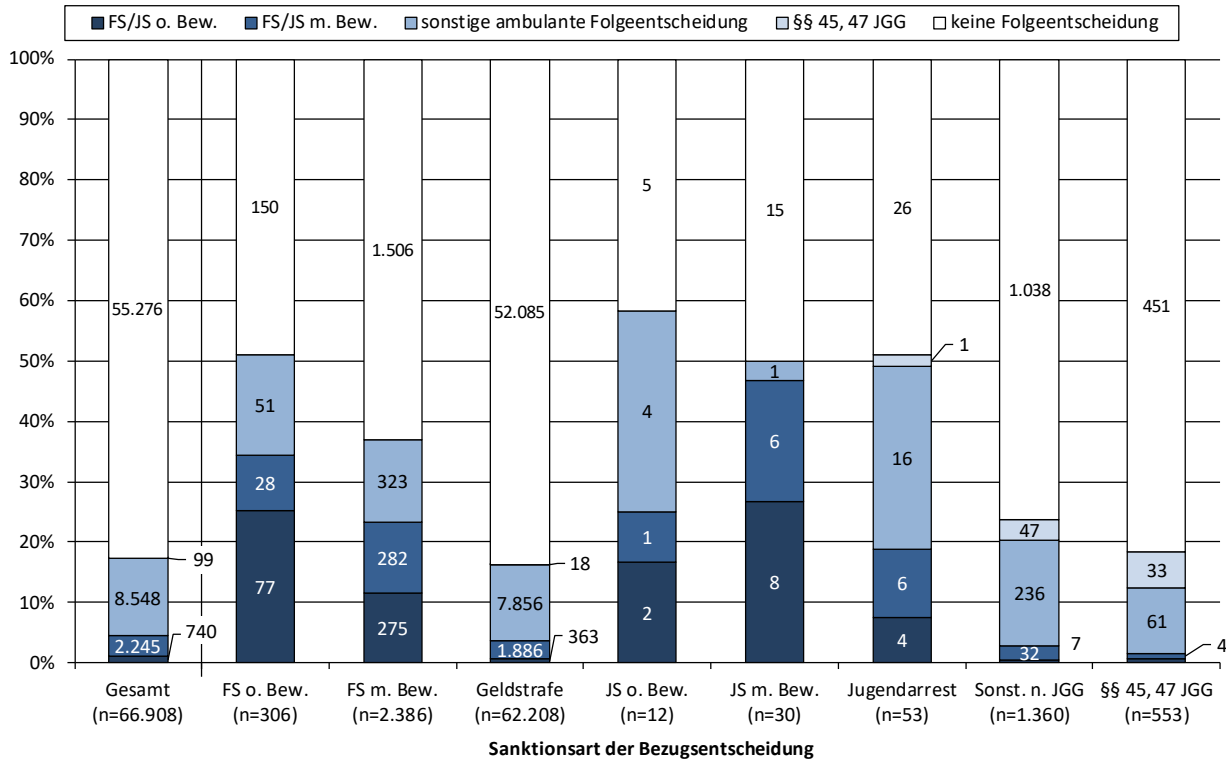
Wie gesehen (Abb. B. 6.1.1) sind Rückfallraten nach einer Bezugsentscheidung wegen Betrugs (§ 263 StGB) deutlich niedriger als nach Bezugsentscheidungen wegen Diebstahls. Auffällig ist insbesondere die vergleichsweise niedrige Rückfallrate nach zur Bewährung ausgesetzten, aber auch nach unbedingten Freiheitsstrafen mit 42 % bzw. 32 %. Ansonsten zeigt sich der allgemeine Trend: Die Rückfallrate ist nach stationären Sanktionen höher als nach ambulanten, bei Sanktionen nach JGG höher als solchen nach StGB.⁷⁸

⁷⁷ Hier werden 9 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁷⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.2.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_2_1_1_Betrug_2024>.

6.2.2 Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss⁷⁹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

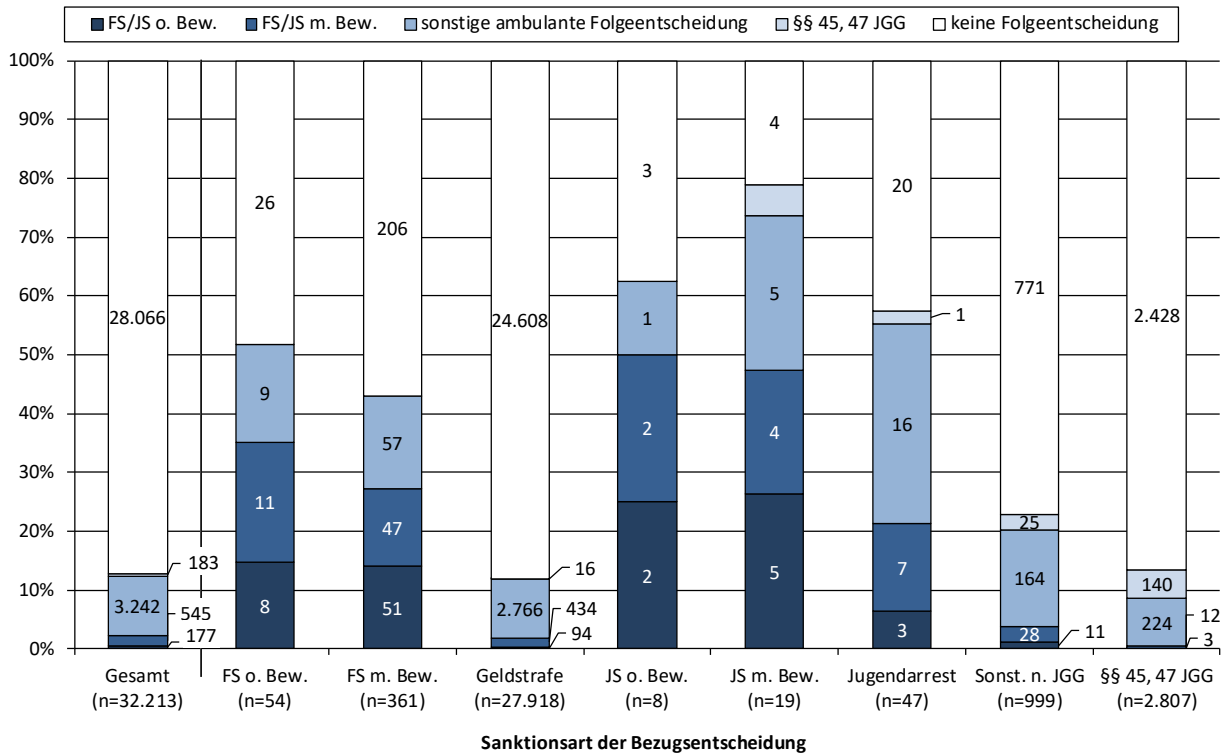
Wie aus der Übersichtstabelle B 6.1.1 hervorgeht, weisen Straßenverkehrsdelikte allgemein das geringste Rückfallrisiko auf. Dies gilt für solche unter Alkoholeinfluss wie ohne Alkoholeinfluss begangene Delikte. Differenziert man nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung wegen Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss, §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB, zeigt sich indessen, dass die niedrige Rückfallrate im Wesentlichen auf die große Zahl der zu einer Geldstrafe verurteilten Verkehrsstraftäter zurückgeht, deren Rückfallrate bei lediglich 16 % liegt. Die kleine Minderheit der zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilten Verkehrsstraftäter weist demgegenüber beachtliche Rückfallraten auf⁸⁰, wenngleich diese immer noch etwas geringer sind als bei aufgrund anderer Delikte Verurteilten.

⁷⁹ Hier werden 30 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁸⁰ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B.6.2.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_2_2_1_Verkehr_mit_Alk_2024>.

6.2.3 Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung⁸¹ aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss



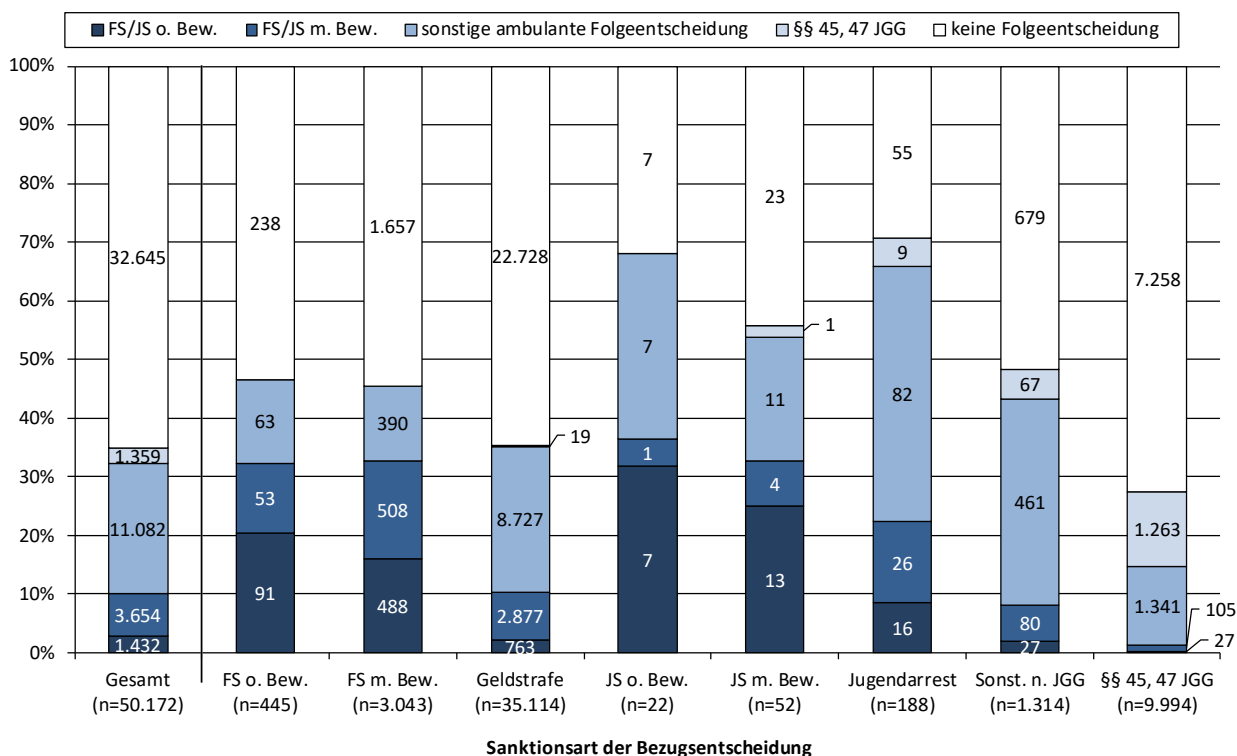
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die allgemeine Rückfallrate nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c, Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB) liegt noch etwas niedriger als nach Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss. Im Übrigen zeigen sich ähnliche Proportionen, nämlich dass die Masse der zu Geldstrafe Verurteilten eine sehr geringe und die wenigen nach einer vollstreckten Freiheits- bzw. Jugendstrafe Entlassenen eine vergleichsweise hohe Rückfallrate aufweisen.

⁸¹ Hier werden 34 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

6.2.4 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Abb. B 6.2.4.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung⁸² aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

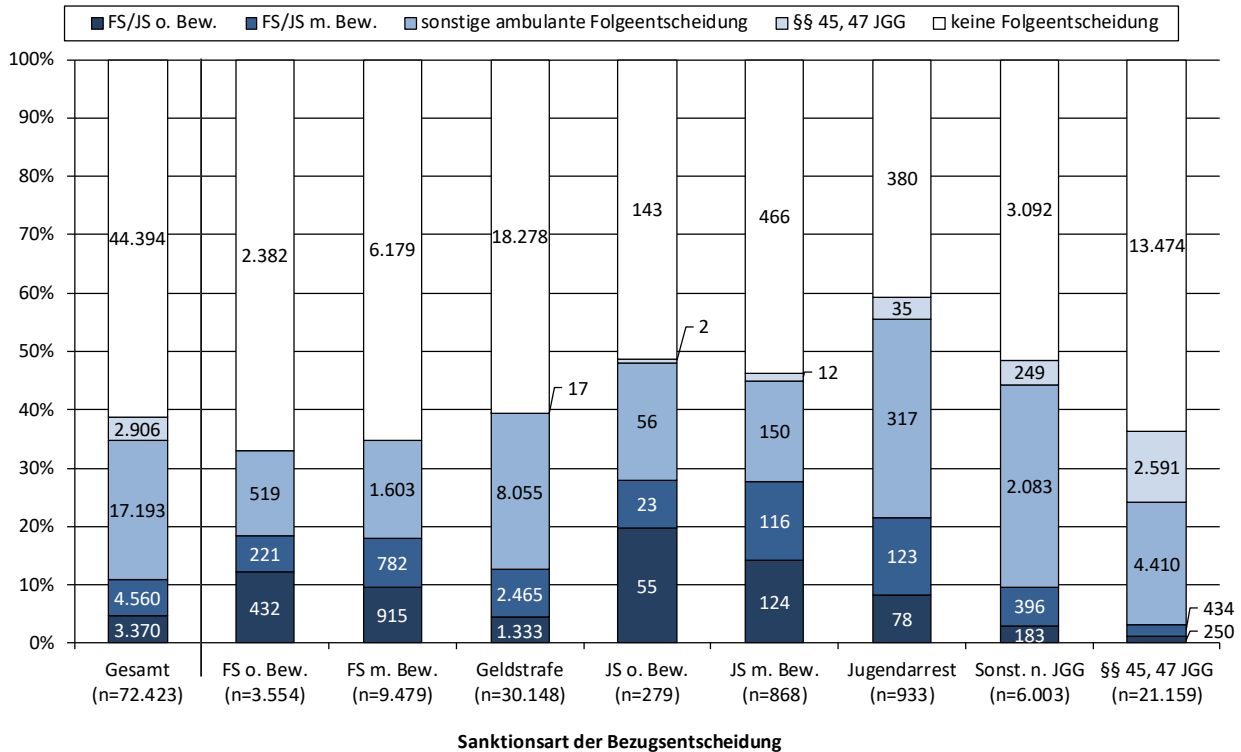
Wie schon die Übersichtstabelle B 6.1.1 zeigt, ist die Rückfallrate bei Fahren ohne Fahrerlaubnis deutlich höher als bei den sonstigen Verkehrsdelikten. Auch die lediglich mit einer Geldstrafe Bestraften haben mit 36 % ein beachtliches Rückfallrisiko. Eine höhere Rückfallrate weisen nur die nach JGG Sanktionierten auf.⁸³ In vielen Fällen handelt es sich um einen einschlägigen Rückfall, also um ein erneutes Fahren ohne Fahrerlaubnis.

⁸² Hier werden 6 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁸³ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.2.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_2_4_1_Fahren_ohne_Fahrerlaubnis_2024>.

6.2.5 Delikte nach BtMG

Abb. B 6.2.5.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Delikten nach BtMG⁸⁴



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie gesehen (Abbildung B 6.1.1) weisen Bezugsentscheidungen mit BtM-Delikten als schwerster Straftat eine überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Differenziert nach der Art der Bezugsentscheidung fallen einige Besonderheiten auf: Entgegen dem allgemeinen Trend weisen die Freiheitsstrafen (33 bzw. 35 %) eine sogar etwas bessere Legalbewährungsrate auf als die Geldstrafe (39 %). Besonders bemerkenswert ist, dass unbedingte Freiheitsstrafen ein wenig besser abschneiden als Bewährungsstrafen. Hierbei dürften die Therapiemöglichkeiten außerhalb des Strafvollzugs gemäß §§ 35, 38 BtMG eine Rolle spielen.

Ähnliches gilt auch im Jugendstrafrecht: Nach Jugendstrafen ohne und mit Bewährung (49 bzw. 46 %) erfolgen in etwa so viele Folgeentscheidungen wie nach anderen jugendrichterlichen Sanktionen (48 %). Die – neben der Jugendstrafe ohne Bewährung – höchste Rückfallrate ist für die zu Jugendarrest Verurteilten zu notieren; hier ist insbesondere die hohe Gesamtrückfallrate von 59 % auffällig.⁸⁵

⁸⁴ Hier werden 17 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁸⁵ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.2.5.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_2_5_1_BtMG_2024>.

6.3 Einschlägiger Rückfall bei ausgewählten Deliktgruppen

In einem dritten Schritt wird das Rückfallverhalten nach kriminologisch und kriminalpolitisch besonders bedeutsamen Deliktgruppen differenzierter dargestellt: Für Sexual-, Gewalt- und Diebstahldelikte wird der Rückfall sanktions- und deliktspezifisch abgebildet. Zum einen wird für die genannten Tätergruppen differenziert untersucht, welche Bezugssanktion gegenüber den einzelnen Tätergruppen ausgesprochen wurde und welche Arten von Folgeentscheidungen zu verzeichnen sind. Zum anderen wird gesondert untersucht, inwiefern Sexual-, Gewalt- und Diebstahldelikte in der kriminellen Karriere weitere einschlägige Delikte nach sich ziehen. Von einschlägigem Rückfall ist im engeren Sinne zu sprechen, wenn der Täter wegen der gleichen Straftat wieder verurteilt wird, z.B. ein wegen Vergewaltigung Verurteilter eine erneute Vergewaltigung begeht. Hier wird der einschlägige Rückfall aber etwas weiter gefasst: Als einschlägig gilt, wenn die erneute Straftat derselben Deliktgruppe, in der vergleichbare Delikte zusammengefasst sind, angehört wie die vorangegangene Straftat. So werden etwa die sexuellen Missbrauchsdelikte in einer Gruppe zusammengefasst, ebenso wie die Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 226, 227 StGB. Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen ausgewiesen, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

6.3.1 Sexualdelikte

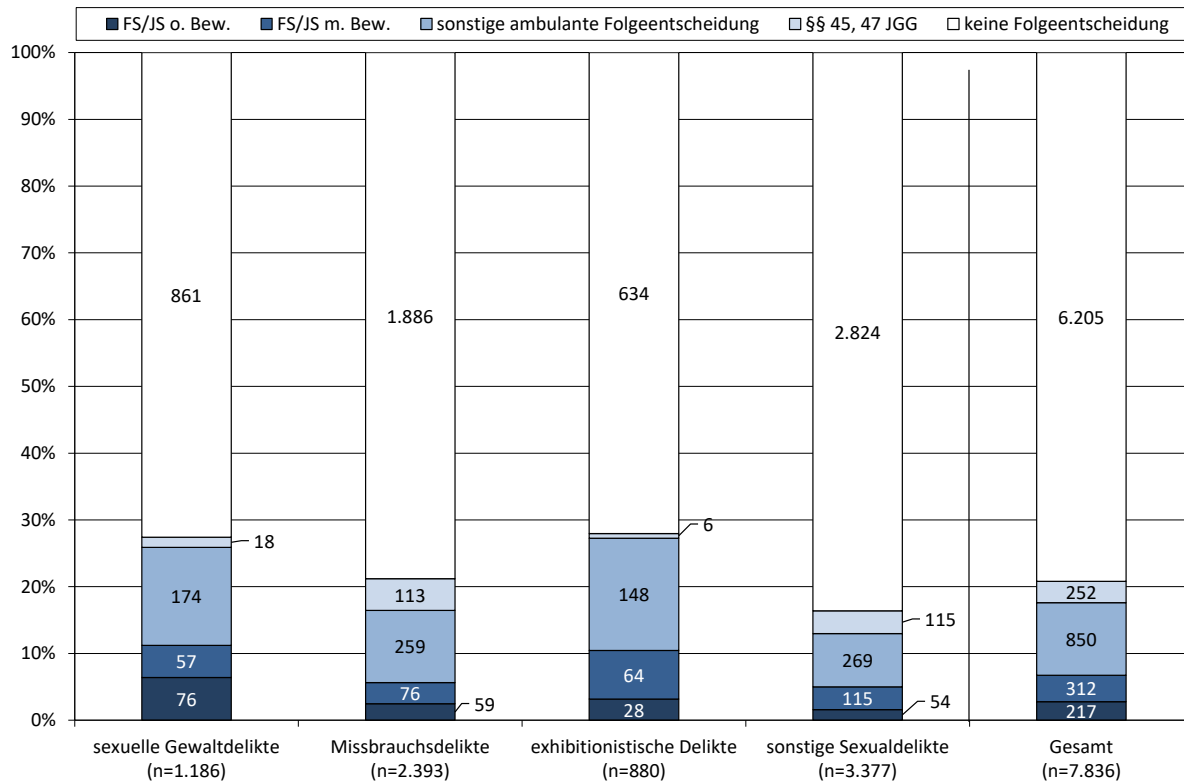
Für die detaillierte Betrachtung der Sexualdelikte werden vier Gruppen von Sexualstraftaten unterschieden: Als sexuelle Gewaltdelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB) zu Grunde liegt. Daneben werden folgende weitere Deliktgruppen gebildet: Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 3 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a, 176 b StGB), exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 3 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-j StGB).

6.3.1.1 Allgemeiner Rückfall

Insgesamt liegen die allgemeinen Rückfallraten der Sexualtäter deutlich unter dem Durchschnitt von 33 % (vgl. Abb. B. 6.1.1). Die Rückfallrate der sexuellen Gewalttäter (27 %) und die nach exhibitionistischen Delikten (28 %) liegt dabei etwas über den Rückfallraten nach Missbrauchsdelikten (21 %) oder sonstigen Sexualdelikten (16 %) (vgl. Abb. B 6.3.1.1.1 und Tab. B 6.3.1.1.1).

Ähnlich verhält es sich mit der Rate der stationären Sanktionen, allerdings auf recht niedrigem Niveau: Die sexuellen Gewalttäter werden etwas häufiger zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen wiederverurteilt (zu 6 %) als die übrigen Sexualstraftäter (2 % bei sexuellem Missbrauch, 3 % bei exhibitionistischen Delikten und 2 % bei sonstigen Sexualdelikten). Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Darstellung noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Abb. B 6.3.1.1.1: Art der Folgeentscheidung nach Sexualdelikten*

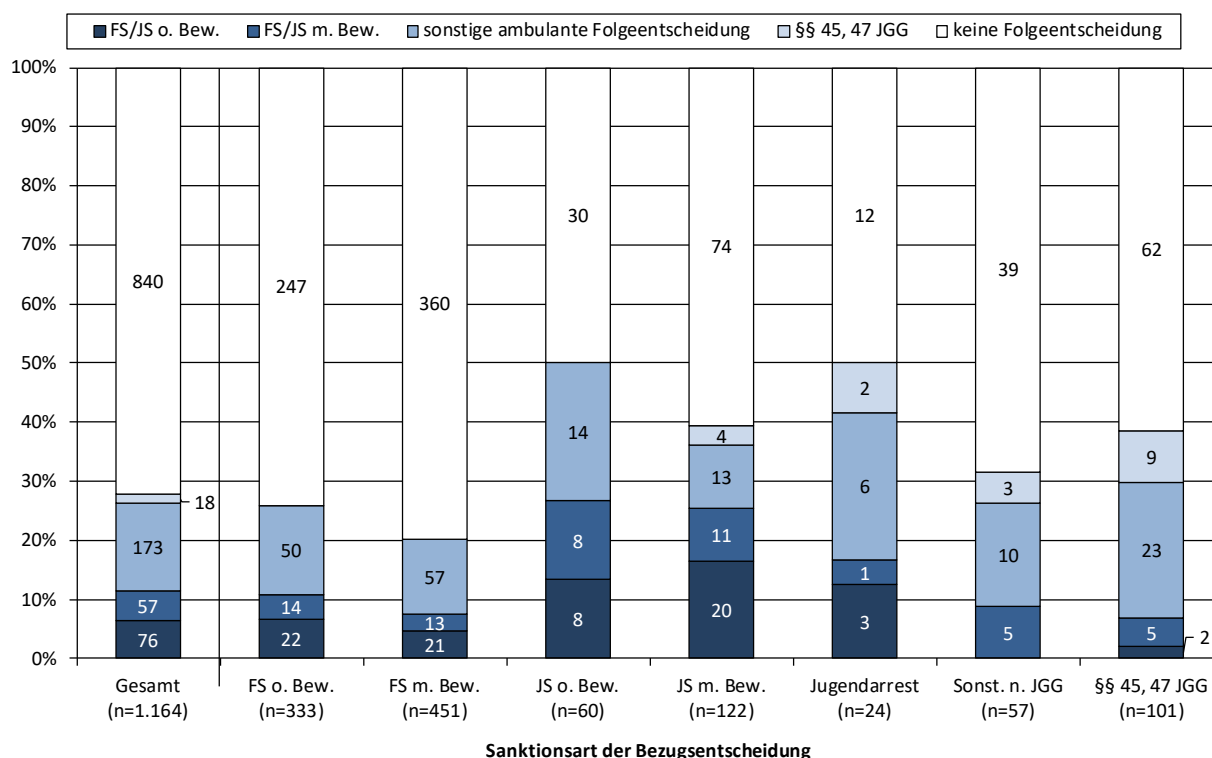


* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die Differenzierung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten zeigt den bekannten deutlichen Unterschied zwischen den nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Sanktionierten (vgl. Abb. B 6.3.1.1.2). Die Rückfallrate der zu Freiheitsstrafe Verurteilten liegt in erheblichem Maße unter der von zu Jugendstrafe Verurteilten und selbst der mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen Belegten. Auch ist die Rate der Wiederverurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion bei zu Jugendstrafen Verurteilten beachtlich. Dennoch sind ganz überwiegend die Rückfälle nicht so schwerer Natur, dass das Gericht eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe für angemessen halten würde.⁸⁶

⁸⁶ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.1.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_3_1_1_1_sexuelle_Gewalt_2024>.

Abb. B 6.3.1.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung⁸⁷

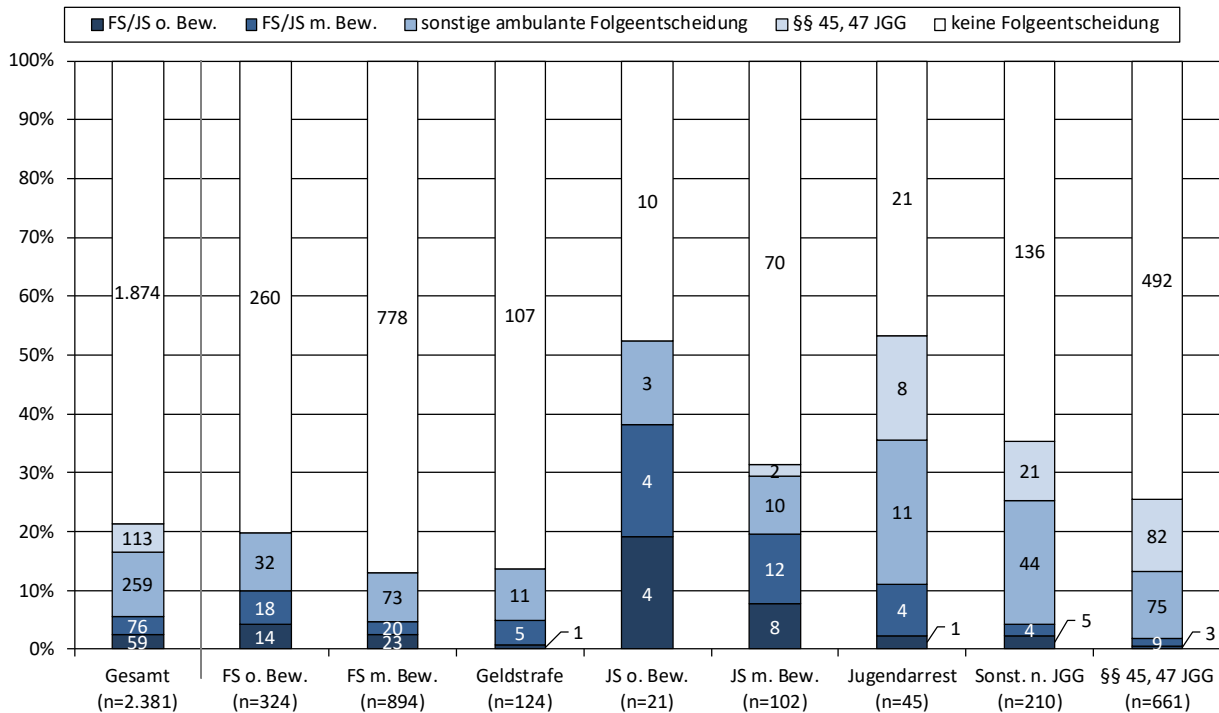


* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Niedriger als bei den sexuellen Gewaltdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate bei sexuellem Missbrauch (vgl. Abb. B 6.3.1.1.3). Im Übrigen ergeben sich hier ähnliche Unterschiede zwischen nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten haben deutlich höhere Rückfallraten, insbesondere die – allerdings sehr kleinen – Gruppen der nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe Entlassenen sowie der aus dem Jugendarrest Entlassenen.⁸⁸

⁸⁷ Hier werden 22 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen. Es sind auch in 8 Fällen Geldstrafen eingetragen. An sich ist Geldstrafe als Sanktion aufgrund eines Delikts nach §§ 177, 178 StGB nicht möglich. Zudem zeigen alle mit Geldstrafe Sanktionierten dasselbe Rückfallverhalten und müssen damit – um eine Reidentifizierung zu vermeiden – aus der Darstellung ausgeschlossen werden.

⁸⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.1.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_3_1_1_2_sexueller_Missbrauch_2024>.

Abb. B 6.3.1.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch⁸⁹

Sanktionsart der Bezugsentscheidung

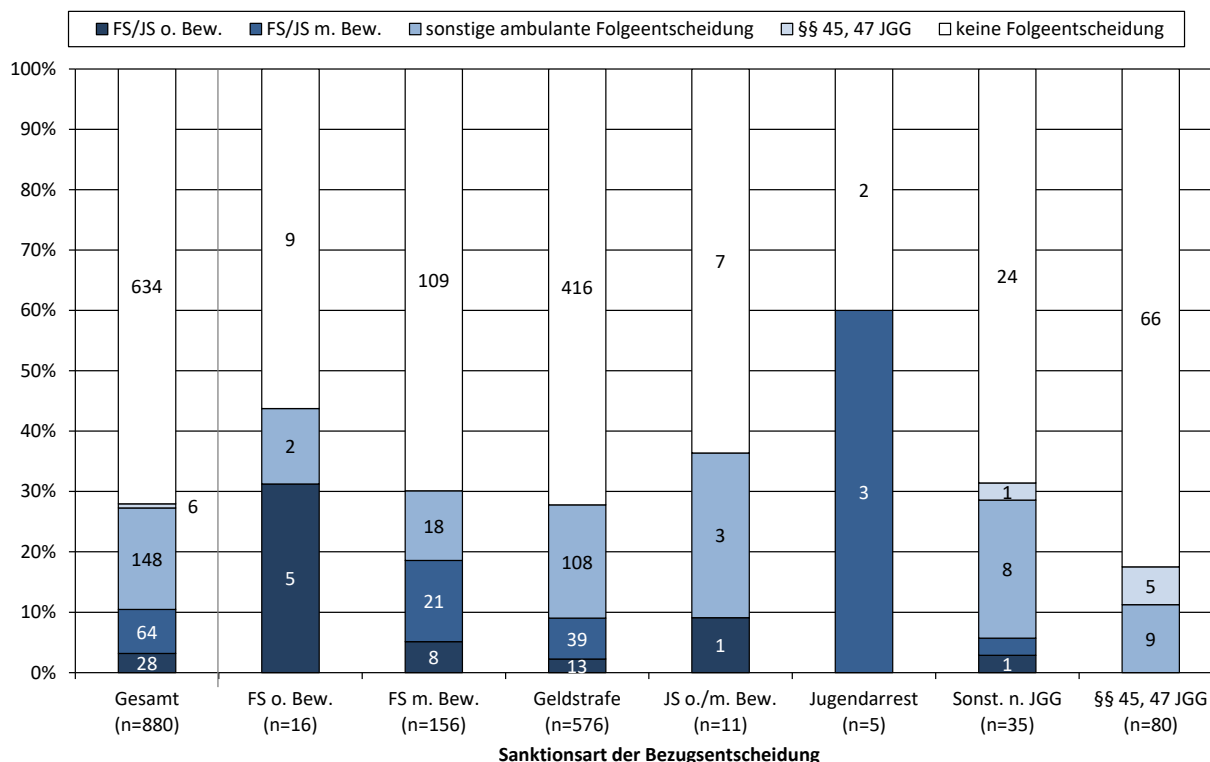
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Bereits die Verteilung der Bezugsentscheidungen zeigt die Besonderheiten exhibitionistischer Handlungen. Im Gegensatz zu den sexuellen Gewaltdelikten und den Missbrauchsdelikten bilden die mit Freiheitsstrafe Sanktionierten die Minderheit. Während es nach den häufigen Verurteilungen zu Geldstrafen zu einer unterdurchschnittlichen Rückfallrate kommt, weisen insbesondere die wenigen zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten eine beachtliche allgemeine Rückfallrate auf.⁹⁰

⁸⁹ Hier werden 12 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁹⁰ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.1.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von exhibitionistischen Delikten auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_3_1_1_3_Exhibitionismus_2024>.

Abb. B 6.3.1.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund exhibitionistischer Handlungen⁹¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

6.3.1.2 Einschlägiger Rückfall

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten, Missbrauchsdelikten, exhibitionistischen Delikten und sonstigen Sexualdelikten. Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier in den Klassen „andere Gewaltdelikte“ und „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner (Gewalt-)Kriminalität vorliegen.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur für die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung:

⁹¹ Hier wird eine Entscheidung, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lässt und isolierte Maßregeln betrifft, aus der Analyse ausgeschlossen. Zudem werden die Jugendstrafen mit und ohne Bewährung zusammengefasst um eine mögliche Re-Identifizierung zu vermeiden.

Tab. B 6.3.1.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Sexualdelikten*⁹²

Vorentscheidungen ⁹³	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Sexuelle Gewaltdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB)	Sexuelle Gewaltdelikte
Missbrauchsdelikte	Missbrauchsdelikte (§§ 174 [außer 174 Abs. 2 Nr. 1], 174 a, 174 b, 174 c, 176 [außer 176 Abs. 4 Nr. 1], 176 a, 176 b, 179 StGB)	Missbrauchsdelikte
Exhibitionistische Delikte	Exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB)	Exhibitionistische Delikte
Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB)	Sonstige Sexualdelikte
Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-252, 255, 316 a, 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)		Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-253, 255, 316 a, 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

Für eine Analyse des einschlägigen Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat jeder Folgeentscheidung ermittelt und einer der relevanten Deliktgruppen zugeordnet. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppierungen zugeordnet: Ist in den Folgeentscheidungen (auch) ein Delikt der Deliktgruppe „sexuelle Gewaltdelikte“ wieder registriert, wird die Person unter die Kategorie „auch sexuelle Gewaltdelikte“ subsumiert. Kommt es im Rahmen der Folgeentscheidungen nicht zu einer Verurteilung aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts, aber (auch) aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts, wird die Person in die Kategorie „(auch) sexueller Missbrauch“ aufgenommen. Analog werden die exhibitionistischen und sonstigen Sexualdelikte behandelt. Erfolgt im Rahmen der Folgeentscheidungen keine erneute Verurteilung wegen eines Sexualdelikts, aber (unter anderem) wegen eines anderen Gewaltdelikts, wird die Person der Kategorie „(auch) andere Gewaltdelikte“ zugeordnet. Personen, die in der Folge weder wegen Sexual- noch wegen Gewaltdelikten verurteilt werden, aber (mindestens) eine Folgeentscheidung haben, gehören zu der Kategorie „nur andere Delikte“. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Jede Person wird auf diese Weise eindeutig einer Gruppe zugeordnet. Doppelzählungen von Personen mit mehreren verschiedenartigen Folgeentscheidungen gibt es nicht. Die Deliktart der Vorentscheidung wird analog ermittelt.

⁹² Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

⁹³ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist. Sexualdelikte (§§ 174 bis 180 oder 182 StGB) werden bei Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erst nach zwanzig Jahren getilgt, andere Delikte können schon nach fünf Jahren getilgt werden.

Abb. B 6.3.1.2.1: Rückfalldelikt bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung

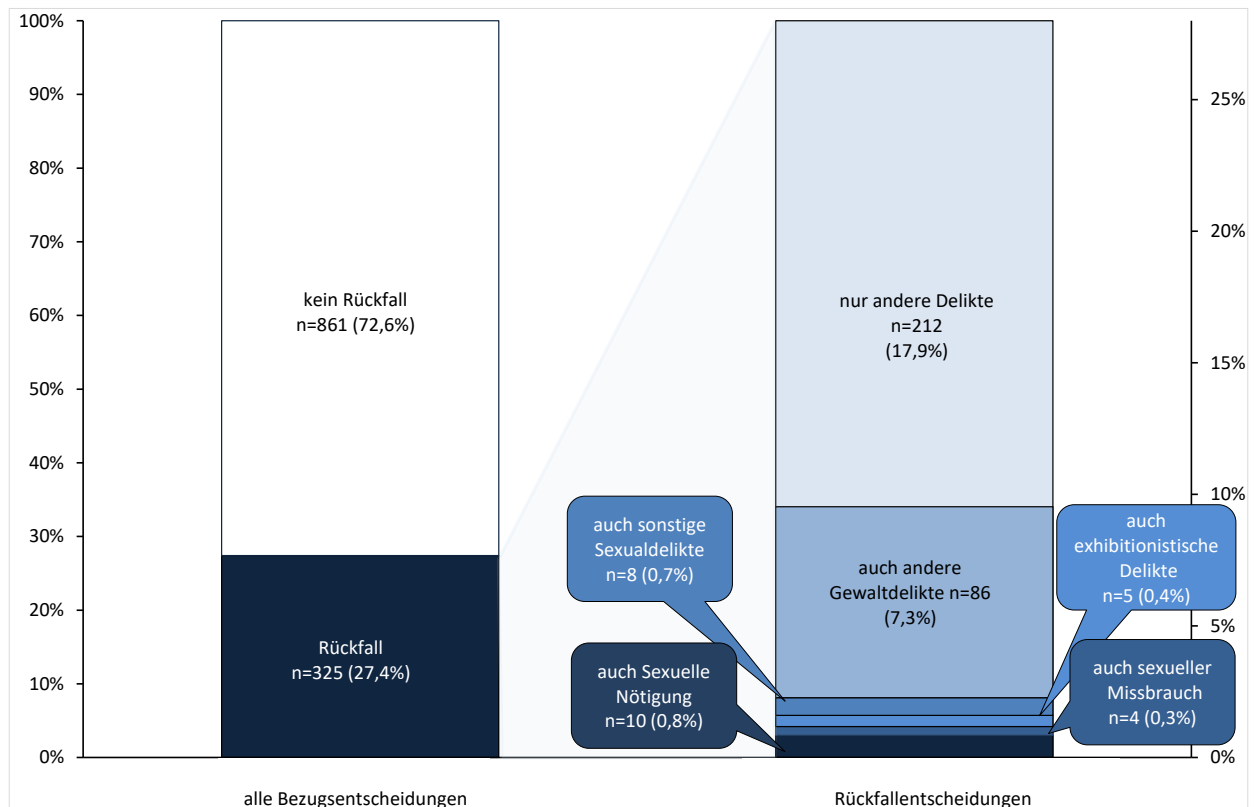
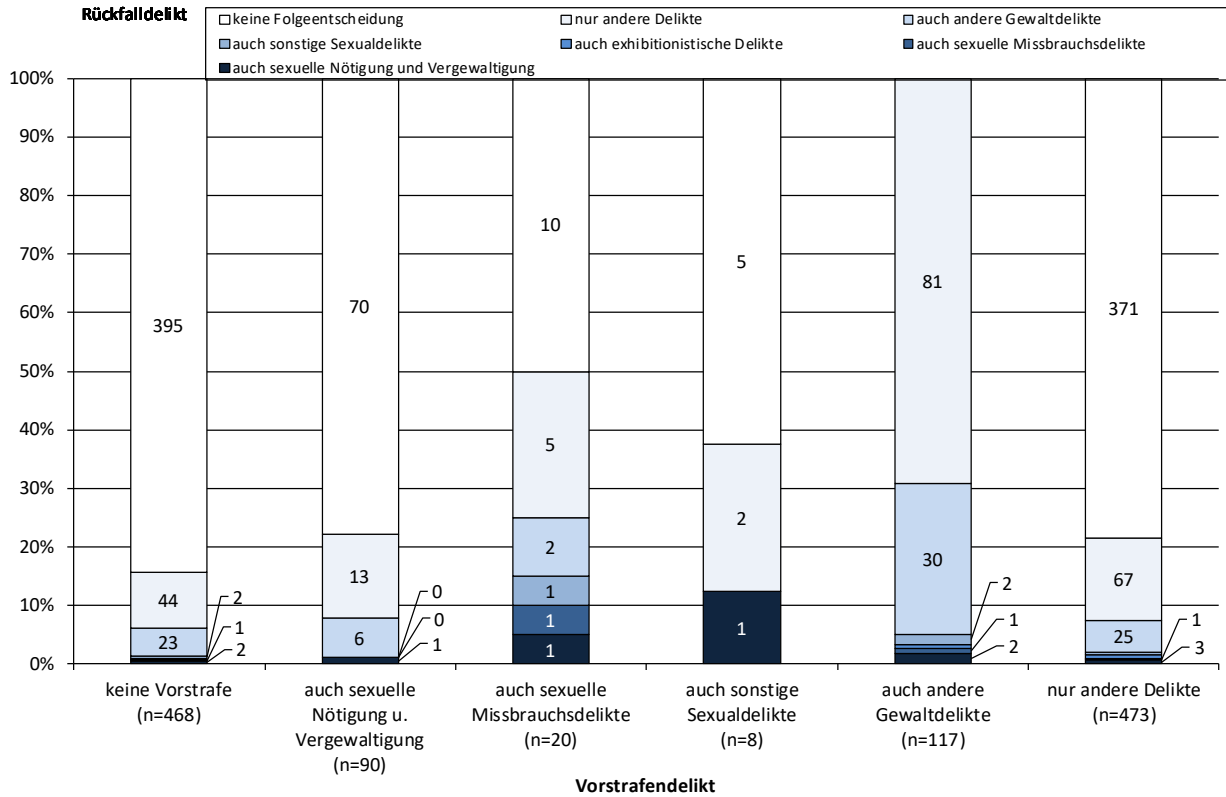


Abbildung B 6.3.1.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Personen nicht erneut aufgrund eines Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (18 %). 7 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und weniger als 2 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts (sonstige Sexualdelikte, exhibitionistische Delikte oder sexuelle Missbrauchsdelikte) verurteilt. Etwas weniger als 1 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexueller Nötigung einschlägig rückfällig. Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.1.2.2 zeigt den einschlägigen Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von sexueller Gewalt verurteilt wurden. Ein Großteil der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilten Personen ist nicht vorbestraft (39 %); 40 % der Personen wurden bereits zuvor mindestens einmal wegen eines nicht einschlägigen Delikts verurteilt. Bei 8 % aller im Bezugsjahr 2016 erfassten sexuellen Gewaltstraftäter treten vorausgehende Verurteilungen wegen sexueller Gewaltdelikte auf. Nur sehr wenige der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten im Jahr 2016 Sanktionierten oder Entlassenen weisen Vorstrafen im Bereich anderer Sexualdelikte (sexueller Missbrauch, exhibitionistische Handlungen oder sonstige Sexualdelikte) auf. Für die nicht vorbestraften Personen ist erwartungsgemäß die allgemeine Rückfallrate am niedrigsten (16 %). Das allgemeine Rückfallrisiko für einschlägig vorbestrafte sexuelle Gewaltstraftäter liegt bei ca. 22 %.⁹⁴ Das spezifische Rückfallrisiko ist in all diesen Vorbestraftengruppen gering und bewegt sich zwischen 0,5 und 2 %. Die übrigen Vorbestraftengruppen sind zahlenmäßig so gering besetzt, dass sich Prozentangaben verbieten.

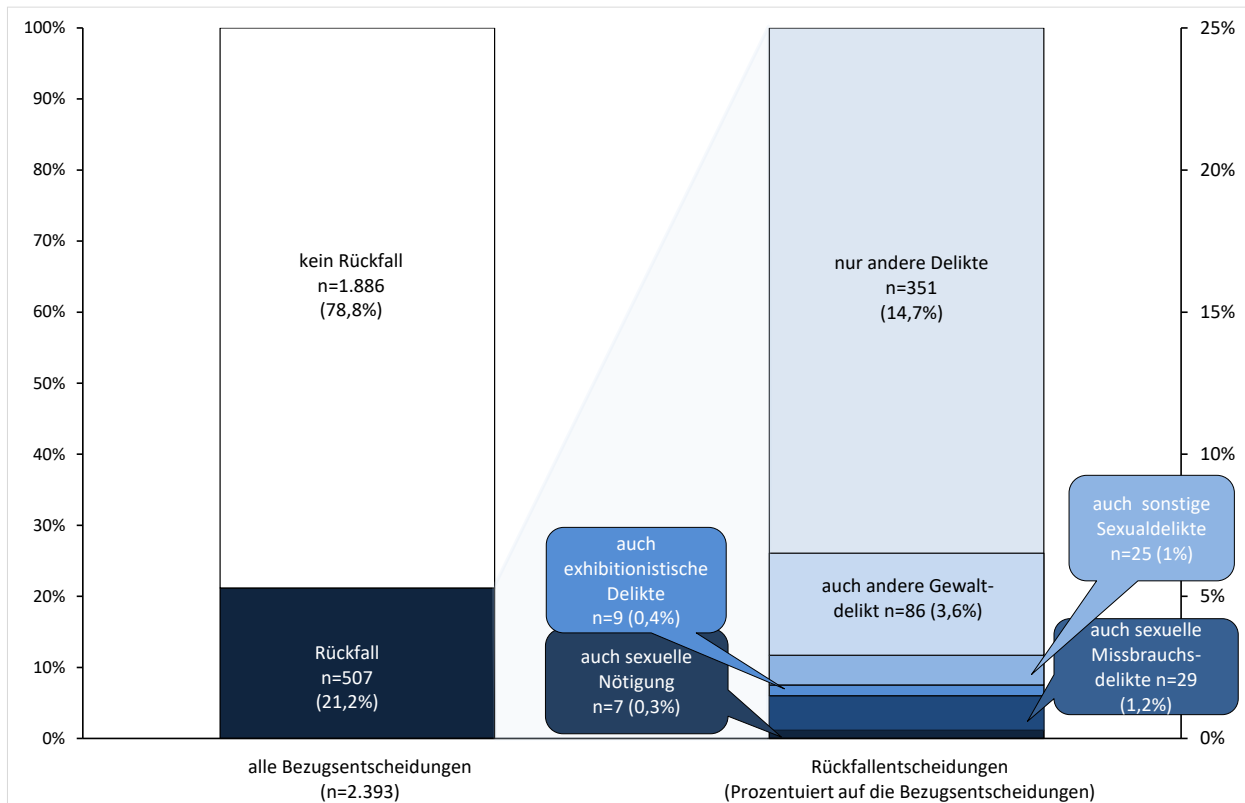
⁹⁴ Um sog. Tabelleneinsen zu vermeiden und damit eine mögliche Re-Identifizierung von Personen zu verhindern, wird die sehr kleine Gruppen von Personen mit Vorentscheidungen aus dem Bereich „sonstige Gewaltdelikte“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt.

Abb. B 6.3.1.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen⁹⁵ bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung*



⁹⁵ Um sog. Tabelleneinsen zu vermeiden und damit eine mögliche Re-Identifizierung von Personen zu verhindern, wird die sehr kleine Gruppen von Personen mit Vorentscheidungen aus dem Bereich „exhibitionistische Delikte“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt.

Abb. B 6.3.1.2.3: Rückfalldelikt bei sexuellem Missbrauch



Wie Abbildung B 6.3.1.2.3 zeigt, ist die allgemeine Rückfallrate nach Fällen des sexuellen Missbrauchs mit 21 % insgesamt etwas niedriger als nach sexuellen Gewaltstraftaten. Die einschlägige Rückfallrate ist mit gut 1 % sehr gering und nur unwesentlich höher als die spezifische Rückfallrate bei sexueller Gewalt. Dies heißt, dass Missbrauchsdelikte, ebenso wie gewalttätige Sexualdelikte, zumeist einmalige Erscheinungen im Lebensverlauf eines Täters darstellen. Nur eine kleine Gruppe fällt innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums wiederholt wegen Missbrauchs- und gewalttätigen Sexualdelikten auf.

Betrachtet man die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Missbrauchsdelikts verurteilt wurden (Abb. B 6.3.1.2.4), ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei sexueller Gewalt: In den meisten Fällen liegt bisher keine Vorstrafe vor (59 %). Damit ist der Anteil der nichtvorbestraften Personen hier noch größer als bei sexuellen Gewaltdelikten. Wenn eine Person bereits vorbestraft ist, dann zumeist aufgrund anderer Delikte (27 %). Nicht ganz selten liegen hier aber auch bereits einschlägige Vorstrafen aus dem Bereich der Missbrauchsdelikte vor (6 %); und eine sehr kleine Gruppe wegen sexuellem Missbrauch einschlägig Vorbestrafter wird wegen eines erneuten sexuellen Missbrauchsdelikts rückfällig (4 %).

Abb. B 6.3.1.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch*

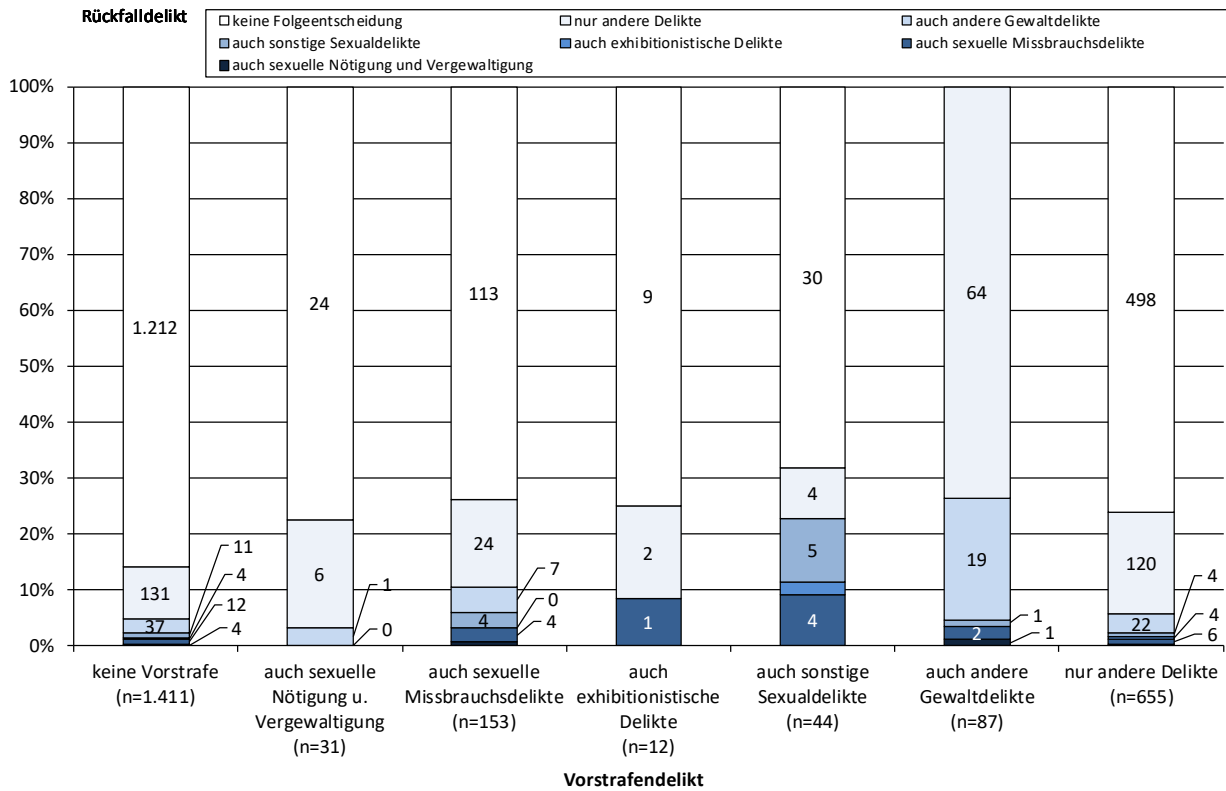
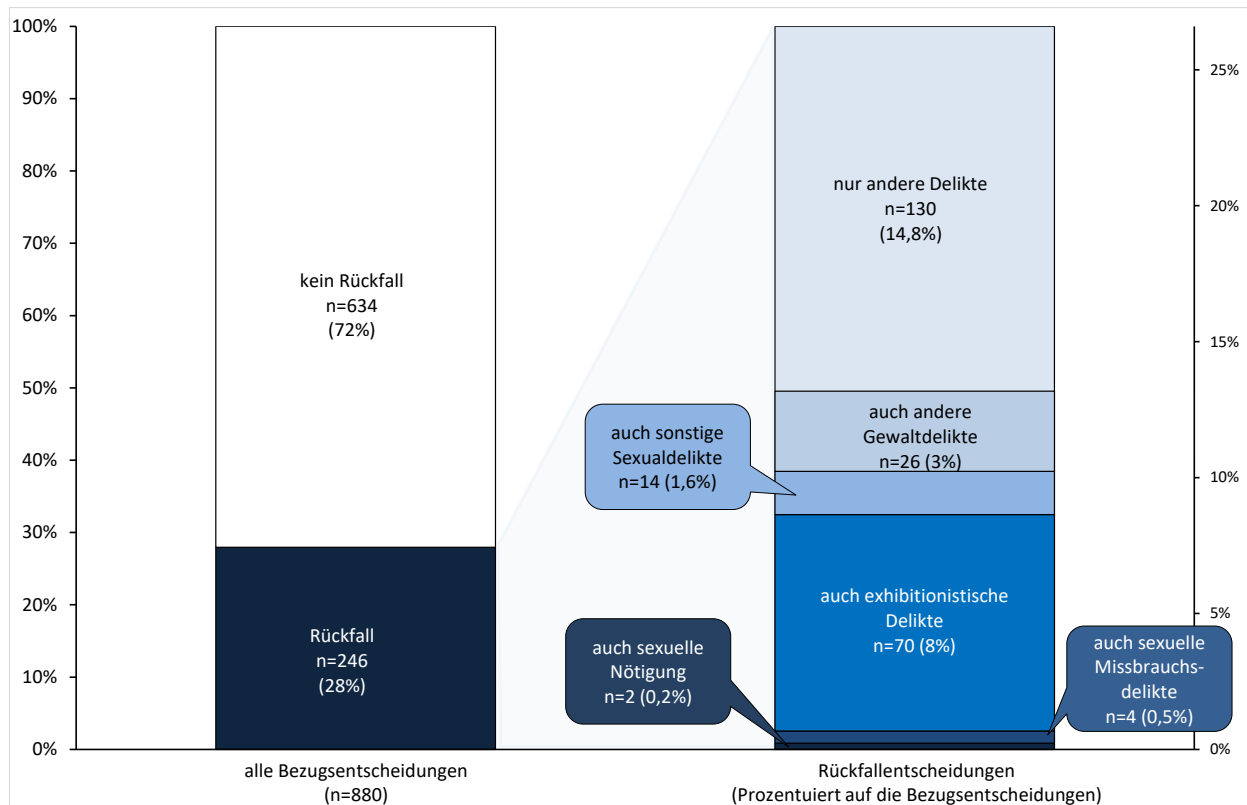


Abb. B 6.3.1.2.5: Rückfalldelikt bei exhibitionistischen Delikten

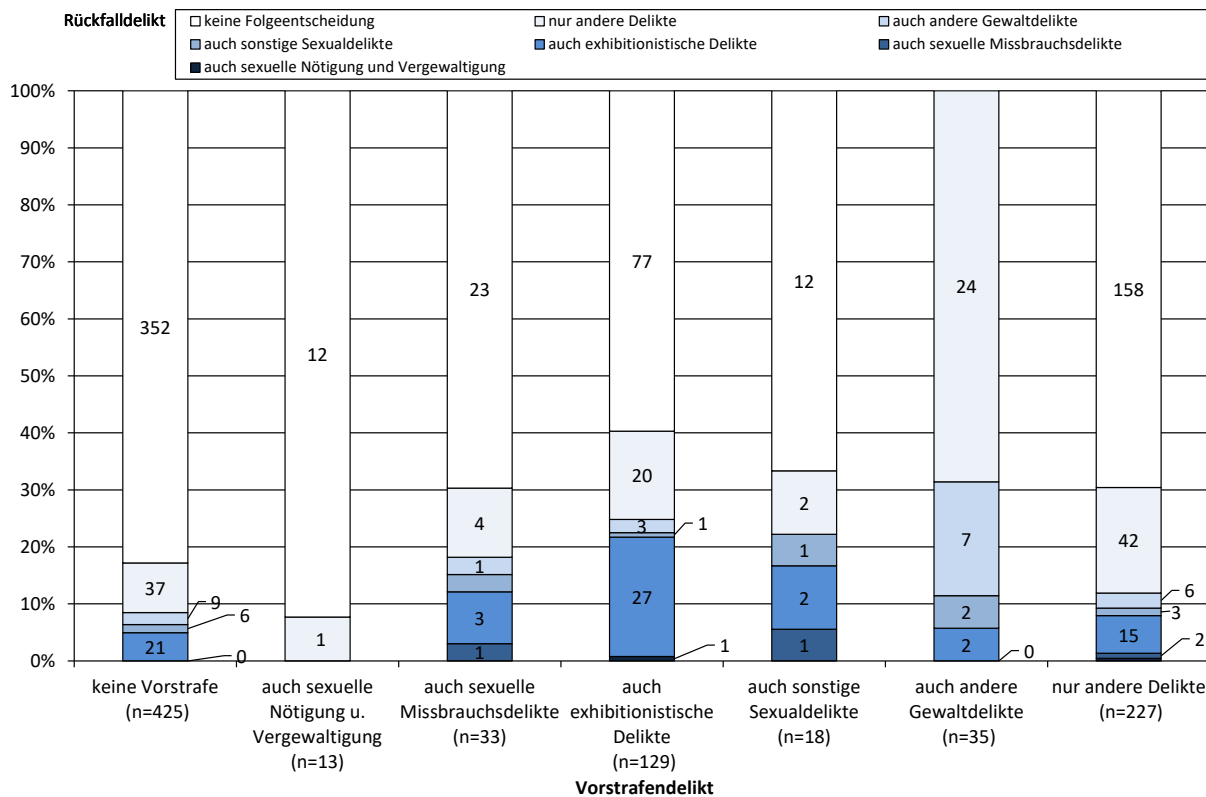


Zuletzt soll hier noch die Gruppe der Personen, die aufgrund exhibitionistischer Delikte verurteilt wurden, genauer hinsichtlich ihrer Vor- und Rückfallbelastung betrachtet werden. Abbildung B 6.3.1.2.5 zeigt, dass bei den exhibitionistischen Delikten insgesamt – wie bei den übrigen Sexualdelikten – eine eher niedrige allgemeine Rückfallrate (28 %) vorliegt. Bemerkenswert ist hier aber die vergleichsweise hohe einschlägige Rückfallrate: Im Falle einer erneuten Verurteilung geschieht dies in 8 % der Fälle aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts; andere Sexualdelikte spielen dagegen eine vergleichsweise geringe Rolle (2,3 % der Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden).

Diese besondere Tendenz, die sich für exhibitionistische Täter findet, spiegelt sich auch bei Betrachtung der Vorstrafen wider (vgl. Abb. B 6.3.1.2.6): Der Anteil von nicht vorbestraften Personen bewegt sich mit 48 % zwar in einer ähnlichen Größenordnung wie bei sexuellen Gewalt- und Missbrauchstätern. Doch ist der Anteil einschlägiger Vorstrafen bei den Exhibitionisten deutlich höher als in den anderen Deliktgruppen (17 %). Neben den Personen, die ausschließlich aufgrund anderer Delikte vorbestraft waren (26 %), spielen aber auch Vorstrafen im Bereich anderer Sexualdelikte eine Rolle (zusammen genommen 6 %).

Exhibitionisten zeigen also eine stärker ausgeprägte Tendenz zu einschlägigen Delikten: In der Gruppe der exhibitionistischen Straftäter, die bereits aufgrund exhibitionistischer Delikte vorbestraft sind, beträgt die einschlägige Rückfallrate ca. 21 %.

Abb. B 6.3.1.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten*



6.3.2 Gewaltdelikte

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird hier ebenfalls untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammentreffen. Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2016 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB), Raub- und Erpressungsdelikten (§§ 249–253⁹⁶, 255, 316 a StGB) und einfachen Körperverletzungsdelikten (§ 223 StGB) sowie gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB).⁹⁷

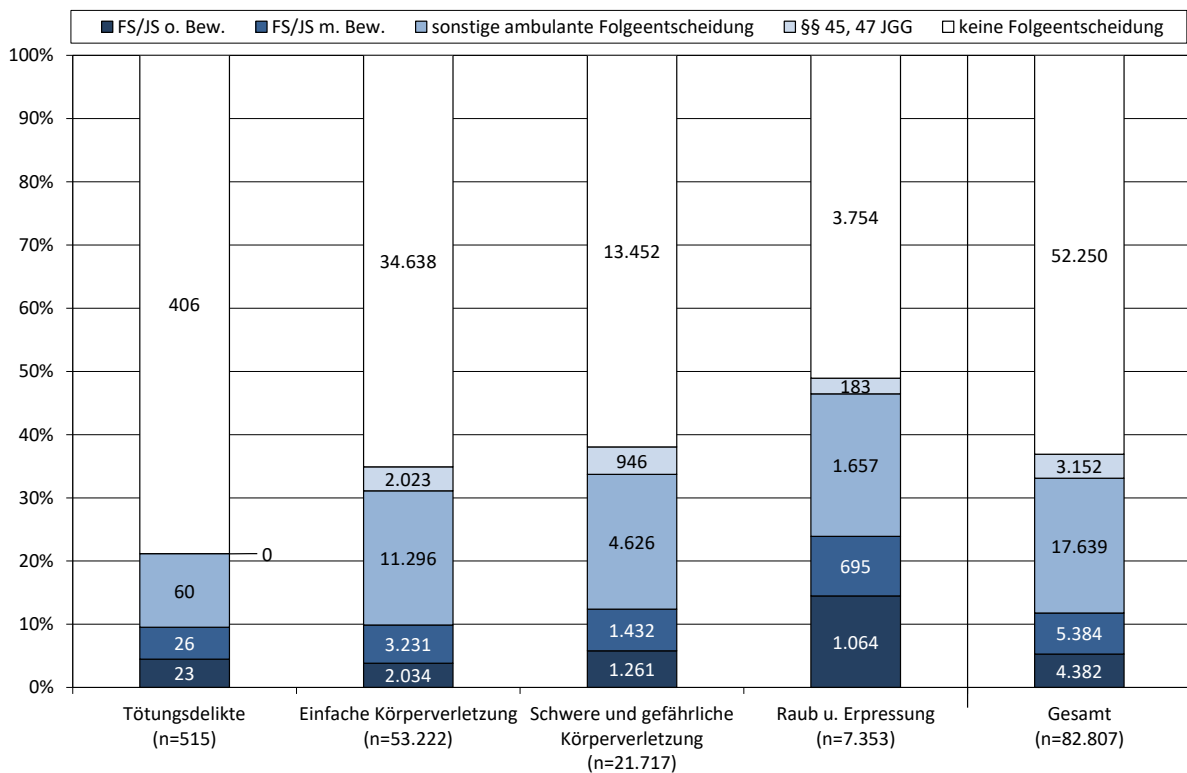
6.3.2.1 Allgemeiner Rückfall

In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der verschiedenen Gruppen betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert. In einem zweiten Schritt wird der einschlägige Rückfall dargestellt.

⁹⁶ Aus pragmatischen Gründen wird neben der räuberischen Erpressung auch die einfache Erpressung hinzugenommen.

⁹⁷ Die §§-Angaben im Text und in den Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

Abb. B 6.3.2.1.1: Art der Folgeentscheidung nach Gewaltdelikten*



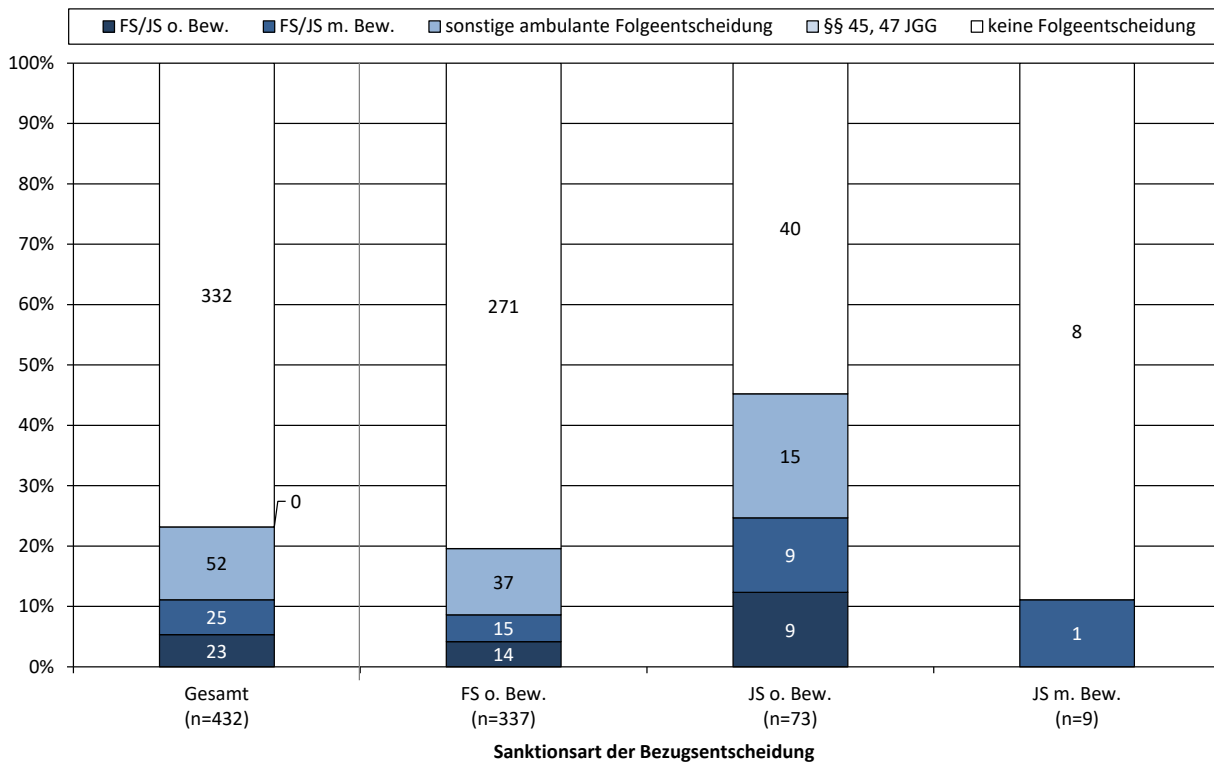
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die Rückfallraten unterscheiden sich in den einzelnen Deliktgruppen für Gewaltstraftaten deutlich voneinander: So werden nur ca. 21 % aller Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden, rückfällig, während in der Gruppe der einfachen bzw. gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikte etwa 35 bzw. 38 % und in der Gruppe der Raub- und Erpressungsdelinquenten sogar 49 % wieder verurteilt werden (vgl. Abb. B 6.3.2.1.1). Entsprechende Unterschiede zeigen sich, wenn man auf die Schwere der Wiederverurteilung abstellt: So beträgt die Wiederverurteilungsraten zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe bei Raubdelikten 14 % und bei Tötungs- und einfachen Körperverletzungsdelikten 4 %, bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung 6 %. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Tötungsdelikte werden vom Gesetzgeber – gemessen am abstrakten Strafrahen – als schwerste Straftaten eingestuft (vgl. Abb. B 6.3.2.1.2). Dementsprechend fällt auf der Ebene der Bezugsentscheidungen auch die kon-

krete Strafzumessung der Gerichte aus. Besonders hoch liegen die Anteile von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (n= 410 von 432; d.h. 95 %)⁹⁸. Die Rückfallrate nach Tötungsdelikten ist jedoch, wie oben dargestellt, insgesamt eher gering (Abb. B 6.3.2.1.2).⁹⁹

Abb. B 6.3.2.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung¹⁰⁰ aufgrund von Mord und Totschlag¹⁰¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

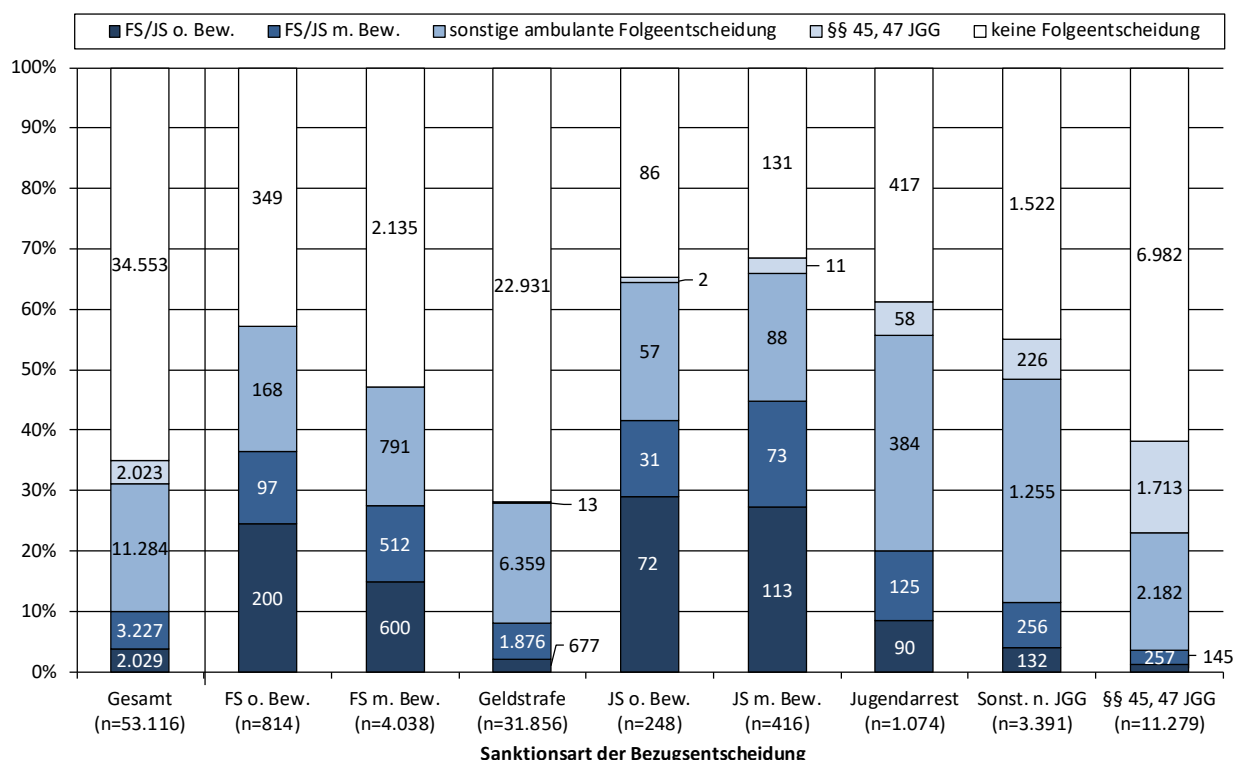
⁹⁸ Die Häufigkeit von Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen bzw. Bewährungsstrafen nach StGB und JGG ist hier sehr gering. Diese Sanktionen kommen nur beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsmöglichkeiten in Betracht (n=13). Hier nicht dargestellt ist darüber hinaus die Anordnung isolierter Maßregeln, die bei den Tötungsdelikten eine recht hohe Rate erreicht (n=77, 15 %). Bei den Raubdelikten kommt die Anordnung isolierter Maßregeln in knapp 1 % aller Fälle vor; bei Körperverletzungsdelikten – wie bei den sonstigen Deliktformen – spielt die isolierte Anordnung von Maßregeln nahezu keine Rolle (n=282, < 1 %).

⁹⁹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.2.1. auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_3_2_1_1_Mord_und_Totschlag_2024>.

¹⁰⁰ Um sog. Tabelleneinsen zu vermeiden und damit eine mögliche Re-Identifizierung von Personen zu verhindern, wird die sehr kleine Gruppen von Personen mit Bezugsentscheidungen aus dem Bereich „Freiheitsstrafe mit Bewährung“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt, ist aber in der Säule Gesamt enthalten.

¹⁰¹ Hier werden 83 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, ausgeschlossen. Fälle, die Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen und Diversionsentscheidungen betreffen, kommen im Bezugsjahr 2016 nicht vor.

Abb. B 6.3.2.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung¹⁰²



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

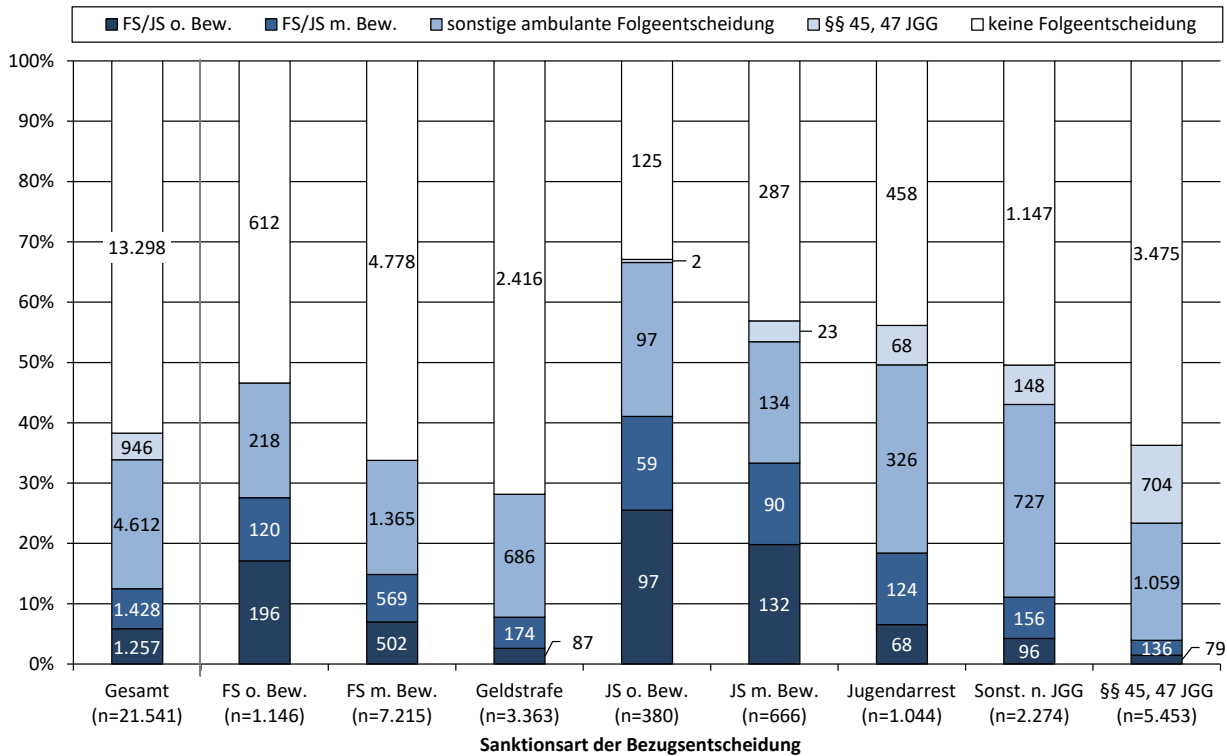
Einfache Körperverletzungsdelikte liegen – im Vergleich zu Tötungs- und Raub-/ Erpressungsdelikten – eher im unteren Bereich der Deliktsschwere; dies zeigt sich auch darin, dass der Anteil von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen bei den Bezugsentscheidungen lediglich ca. 2 % (n= 1.062) beträgt. Einfache Körperverletzungsdelikte werden in der Mehrzahl mit nicht freiheitsentziehenden Reaktionsformen wie Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung, Geldstrafe oder sonstigen Entscheidungen nach JGG sanktioniert (n=52.054; 98 %). Bemerkenswert ist auch hier der stark überproportionale Anteil der nach JGG Behandelten.

Die Rückfallraten variieren je nach Sanktionsart erheblich, wobei auch hier die nach Jugendstrafrecht Behandelten deutlich ungünstiger abschneiden (vgl. Abb. B 6.3.2.1.3). Die kleine Gruppe der zu Jugendstrafe Verurteilten lässt mit 69 % (bei Strafaussetzung) bzw. 65 % (ohne Bewährung) hohe allgemeine Rückfallraten erkennen. Besonders stark ausgeprägt sind die Wiederverurteilungen zu unbedingter Freiheitsentziehung mit jeweils 27 bzw. 29 %. Aber auch die Rückfallrate nach Jugendarrest (61 %) und sonstigen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (55 %) ist beträchtlich. Die Werte für die nach StGB Sanktionierten bewegen sich auf niedrigerem Niveau. Die Rückfallrate

¹⁰² Hier werden 106 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

der mit Geldstrafe Sanktionierten liegt bei 28 % (etwa dieselbe Rückfallrate wie der Durchschnitt aller Bezugsentscheidungen).¹⁰³

Abb. B 6.3.2.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung¹⁰⁴



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Bei der schweren und gefährlichen Körperverletzung¹⁰⁵ liegt – im Vergleich zur einfachen Körperverletzung – der Anteil von Personen, die in der Bezugsentscheidung nach JGG sanktioniert worden sind, mit rund der Hälfte noch höher und naturgemäß spielen Freiheits- und Jugendstrafen eine größere Rolle. Die allgemeine Rückfallrate (vgl. Abb. B 6.3.2.1.4) liegt hier zwar etwas höher als nach einfacher Körperverletzung, die Rückfallraten nach einzelnen Sanktionsformen sind aber bei einigen Sanktionsformen (insbesondere Freiheitsstrafen und Jugendstrafe ohne Bewährung) sogar etwas niedriger als nach einfacher Körperverletzung als nach

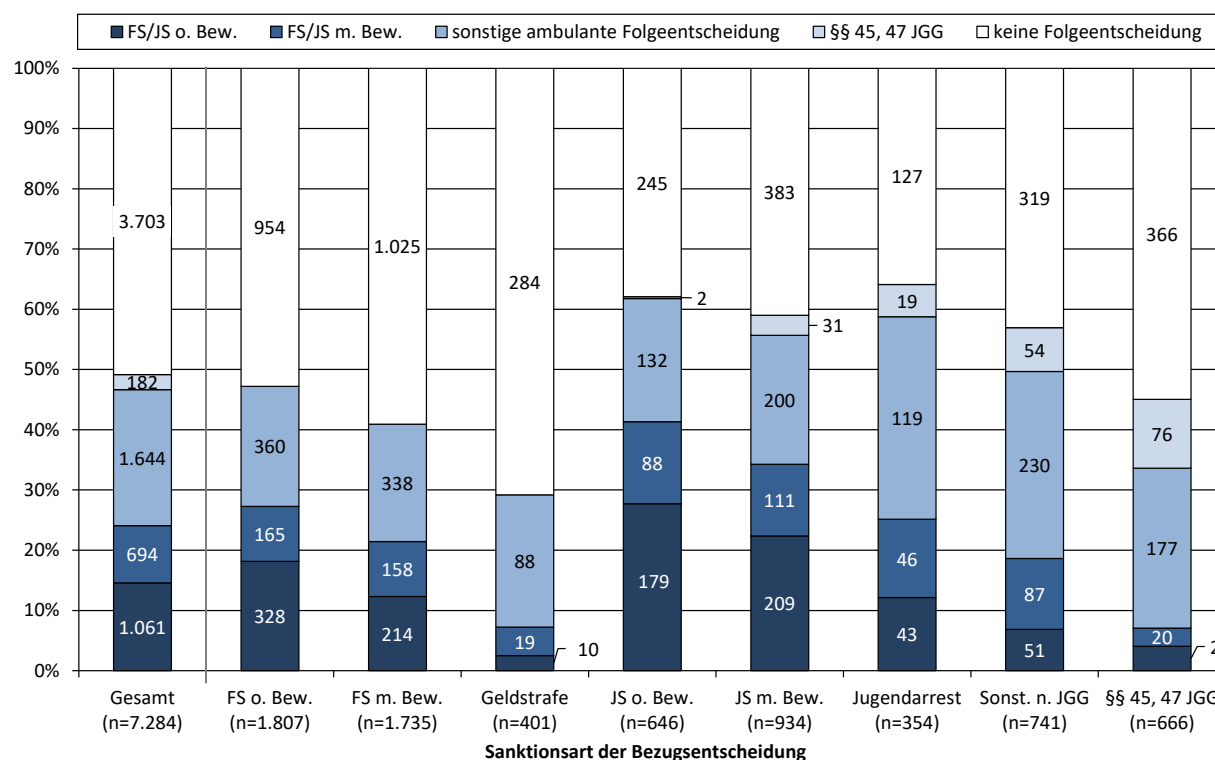
¹⁰³ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.2.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_3_2_1_2_einfache_Körperverletzung_2024>.

¹⁰⁴ Hier werden 176 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

¹⁰⁵ Einbezogen ist hier auch die Körperverletzung mit Todesfolge.

einfacher Körperverletzung¹⁰⁶, weisen aber ansonsten ähnliche Unterschiede je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung auf.¹⁰⁷

Abb. B 6.3.2.1.5: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung¹⁰⁸



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Ähnlich wie bei den Tötungsdelikten liegt auch für die wegen Raub- und Erpressungsdelikten erfolgten Bezugsentscheidungen der Großteil der Verurteilungen im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen. Allerdings spielen hier neben den unbedingten Sanktionsformen (n=2.453 von 7.284; 34 %) auch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen eine große Rolle (n=2.669 von 7.284; 37 %). Bemerkenswert ist auch, dass mehr als die Hälfte der Verurteilten nach JGG verurteilt wurde, Jugendliche und Heranwachsende also völlig überproportional beteiligt sind, die zudem mehrheitlich nicht mit einer Jugendstrafe verurteilt werden.

Gleichwohl weisen alle nach JGG Behandelten eine hohe Rückfallrate auf (vgl. Abb. B 6.3.2.1.5), wobei allerdings die zu Jugendstrafe Verurteilten verstärkt wieder erneut zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt werden.

¹⁰⁶ Dies ist darauf zurück zu führen, dass der Anteil von Geldstrafen bei einfacher Körperverletzung sehr viel höher ist (55 % vs. 16 % bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung).

¹⁰⁷ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: unter Übersichtstabelle B 6.3.2.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_3_2_1_3_schwere_gefährliche_Körperverletzung_2024>.

¹⁰⁸ Hier werden 69 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Eine besonders hohe Rückfallrate ist für den Jugendarrest und die zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten registriert. Bei Jugendstrafe ohne und mit Bewährung ist nicht nur die hohe Rückfallrate auffällig, sondern auch der hohe Anteil stationärer Folgeentscheidungen. Demgegenüber schneiden die erwachsenen zu Freiheitsstrafe Verurteilten etwas besser ab. Die höchsten Legalbewährungsraten weisen die wenigen zu Geldstrafe Verurteilten auf.¹⁰⁹

6.3.2.2 Einschlägiger Rückfall

Für die deliktbezogene Analyse des Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat einer Folgeentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen (Tötungsdelikte, Raub und Erpressung oder Körperverletzung) zugeordnet. Anders als in den Abschnitten B 6.1.1 und B 6.3.2.1 wird im Folgenden nicht zwischen einfacher und gefährlicher oder schwerer Körperverletzung differenziert. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppen zugeordnet: Wird für einen Täter, der wegen eines Gewaltdelikts im Bezugsjahr 2016 erfasst wurde, im Beobachtungszeitraum (auch mindestens) ein Tötungsdelikt registriert, wird der Täter in der Gruppe (auch) Tötungsdelikte erfasst. Tritt im Beobachtungszeitraum kein Tötungsdelikt, aber (auch mindestens) ein Raub- oder Erpressungsdelikt auf, wird der Täter in der Gruppe „auch Raub- und Erpressungsdelikte“ erfasst. Ebenso wird mit Körperverletzungsdelikten verfahren. Zusätzlich zu den genannten Gewaltdelikten wird die kriminelle Karriere des Täters auch hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte überprüft. Personen, die in der Folge nicht erneut aufgrund der genannten Gewalt- oder Sexualdelikte verurteilt werden, aber (mindestens) eine Folgeentscheidung haben, stellen die Fälle der Kategorie „nur andere Delikte“ dar. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Diese Deliktkategorien werden ebenfalls auf der Ebene der Vorentscheidungen differenziert. Doppelzählungen von Personen mit mehreren verschiedenartigen Folgeentscheidungen gibt es nicht.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur, was die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung angeht:

Tab. B 6.3.2.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Gewaltdelikten*¹¹⁰

Vorentscheidungen ¹¹¹	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Tötungsdelikte	Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)	Tötungsdelikte
Raub- u. Erpressungsdelikte	Raub- u. Erpressungsdelikte (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	Raub- u. Erpressungsdelikte
Körperverletzungsdelikte	Gefährliche und schwere (§§ 224, 226, 227 StGB) sowie einfache Körperverletzungsdelikte (§ 223 StGB)	Körperverletzungsdelikte
Sexuelle Gewaltdelikte		Sexuelle Gewaltdelikte
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

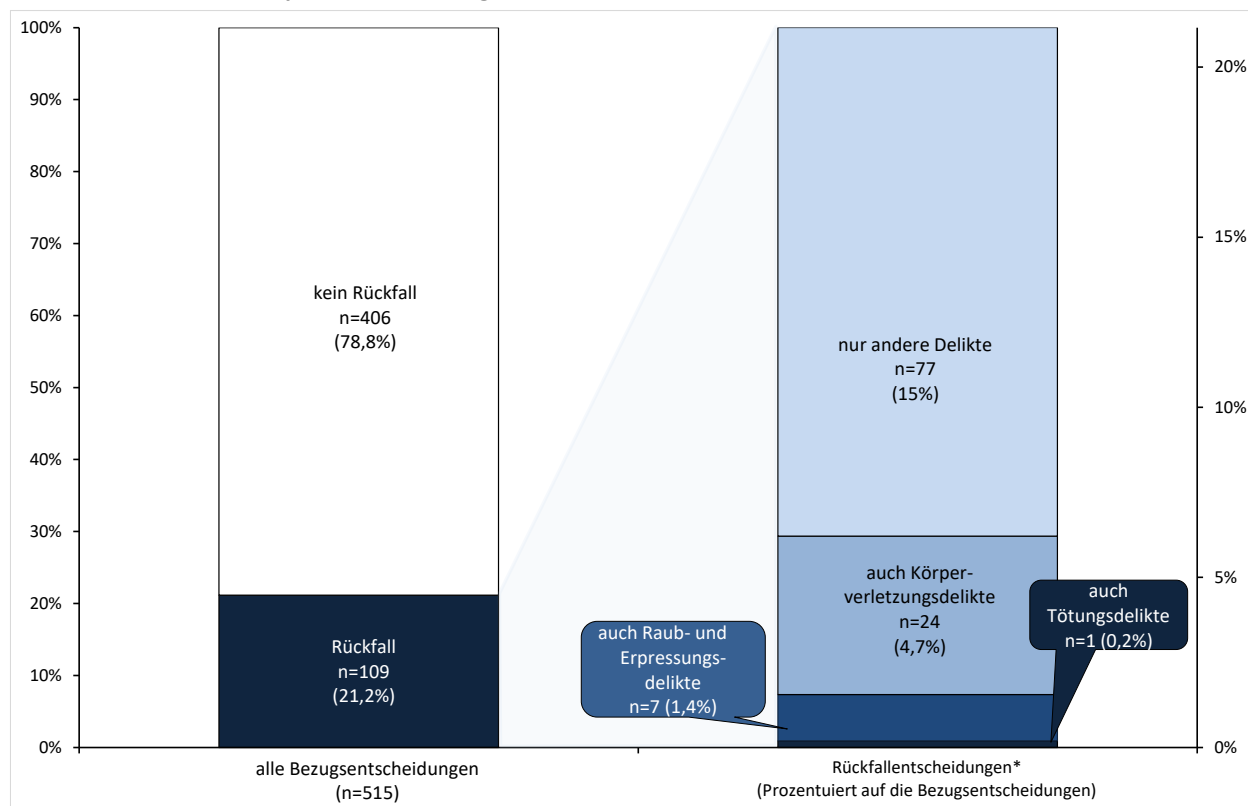
¹⁰⁹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.2.1.4: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_3_2_1_4_Raub_Erpressung_2024>.

¹¹⁰ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

¹¹¹ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist. Eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wird erst nach fünfzehn Jahren getilgt, leichtere Strafen können schon nach fünf Jahren getilgt werden.

Abbildung B 6.3.2.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilten Personen nicht rückfällig wird (79 %). Etwas mehr als 6 % der Verurteilten (32 von 515 Tätern) werden mit einem Gewaltdelikt rückfällig. Allerdings stellen erneute Tötungsdelikte ein äußerst seltenes Ereignis dar. Von 515 Personen, die 2016 wegen eines Tötungsdelikts verurteilt werden, tritt eine der im Bezugszeitraum erfassten Personen wegen eines erneuten Tötungsdelikts in Erscheinung. Etwas häufiger sind Raub- und Erpressungsdelikte (1 %), und Körperverletzungsdelikte (ca. 5 %) zu finden. Keiner der im Bezugsjahr 2016 erfassten Tötungsdelinquenten begeht im nachfolgenden Beobachtungszeitraum ein sexuelles Gewaltdelikt.

Abb. B 6.3.2.2.1: Rückfalldelikt bei Tötungsdelikten

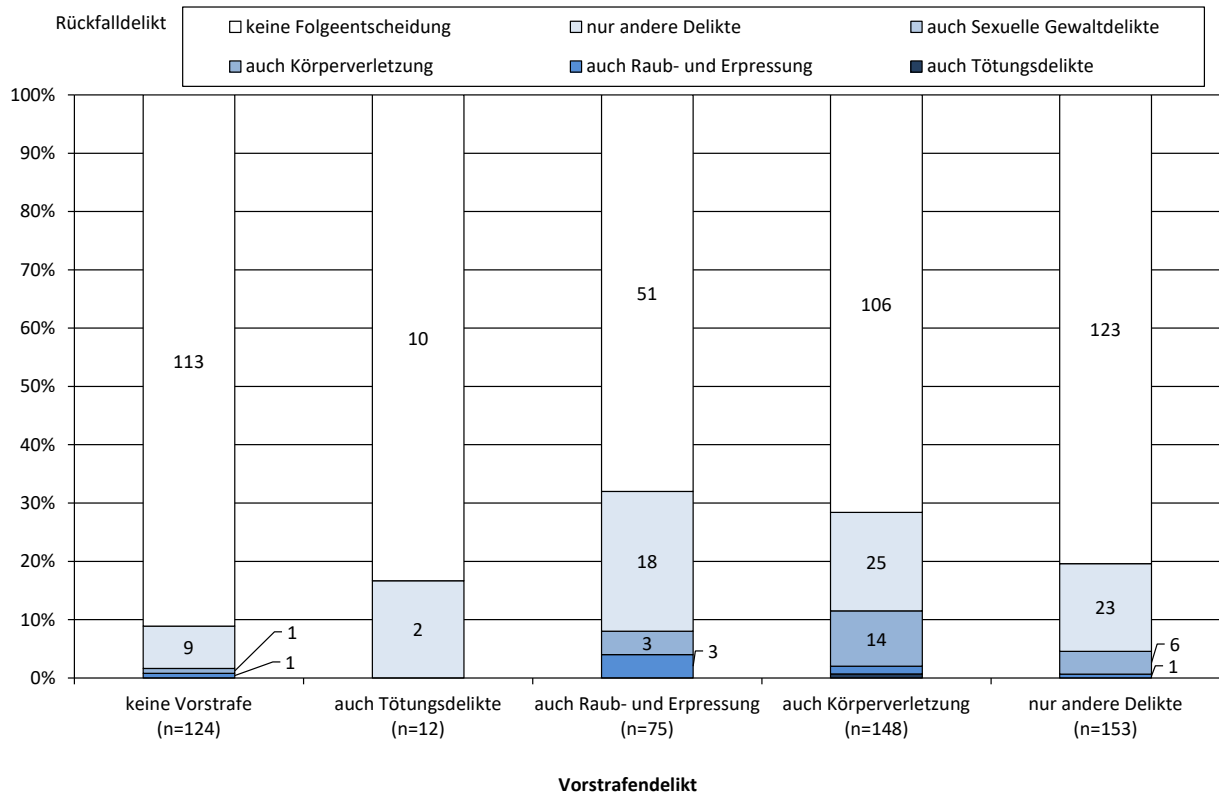


Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen wird dabei die abstrakt schwerste Straftat einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.2.2.2 zeigt den Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden. Etwas weniger als ein Viertel der aufgrund von Tötungsdelikten verurteilten Personen, ist nicht vorbestraft (124 = 24 %). Wenn Vorstrafen vorliegen, handelt es sich zumeist hauptsächlich um sonstige Delikte (153 = 30 %) oder Körperverletzungsdelikte (148 = 29 %). In einigen Fällen hat der Täter im Vorfeld bereits (auch mindestens) ein Raubdelikt (15 %), selten ein Tötungsdelikt (2 %) oder ein sexuelles Gewaltdelikt (< 1 %) begangen.

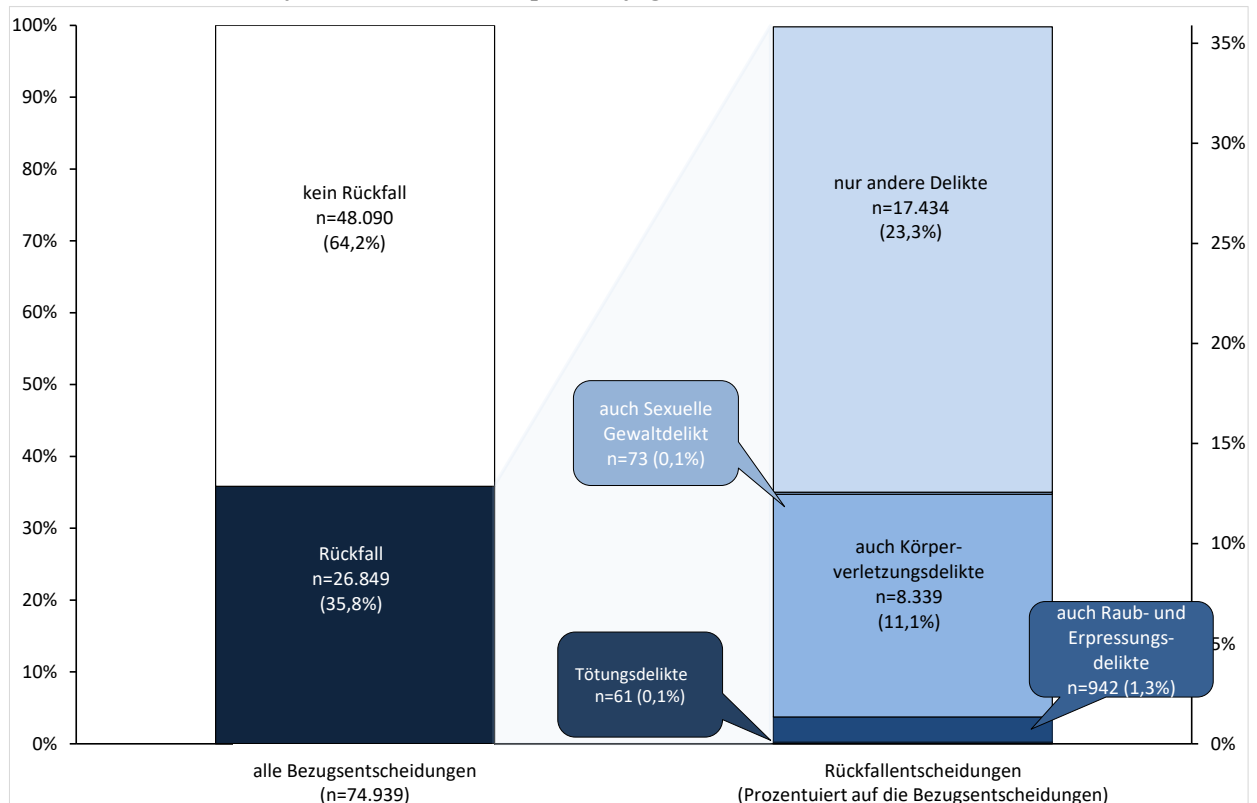
Sehr niedrig ist die allgemeine Rückfallrate, wenn eine Person keine Vorentscheidung aufweist (9 %). Die höchste allgemeine Rückfallrate zeigen Tötungsdelinquenten, die aufgrund von anderen Gewaltdelikten vorbestraft sind (32 % bei Vorstrafen aufgrund von Raub und Erpressung und 29 % bei Vorstrafen aufgrund von Körperverletzungsdelikten).

Abb. B 6.3.2.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten*¹¹²



¹¹² Um sog. Tabelleneinsen zu vermeiden und damit eine mögliche Re-Identifizierung von Personen zu verhindern, wird die sehr kleine Gruppen von Personen mit Vorstrafen aus dem Bereich „Sexuelle Gewaltdelikte“ (n=3) aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt.

Abb. B 6.3.2.2.3: Rückfalldelikt nach einem Körperverletzungsdelikt



Bei den Körperverletzungsdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate mit 36 % niedriger als bei Raub und Erpressung, aber deutlich höher als bei den Tötungsdelinquenten. Der gewalttätige Rückfall, der (auch) mit schwereren Gewaltdelikten (Tötungs-, Raub- oder Erpressungsdelikte) einhergeht, ist dennoch mit deutlich unter 2 % eher selten (vgl. Abb. B 6.3.2.2.3). (Auch) sexuelle Gewaltdelikte kommen bei den Körperverletzern sehr selten vor (<0,1 %). Rückfälle, die (auch) mit erneuten Körperverletzungsdelikten einhergehen, spielen hier dagegen eine große Rolle (11 %).

Bezieht man die Deliktart der Vorentscheidung(en) in die Analyse mit ein (vgl. Abb. B 6.3.2.2.4), so zeigt sich auch auf dieser Ebene ein besonders großer Anteil einschlägiger Delikte: 59 % aller aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten oder aus der Haft Entlassenen sind vorbestraft, dabei handelt es sich in 32 % aller Fälle (auch) um eine im weitesten Sinne einschlägige Vorstrafe aus dem Bereich der Gewaltdelikte. Nur 166 Täter (0,2 %) sind (auch) mit einem sexuellen Gewaltdelikt vorbelastet, immerhin 26 % aller Täter weisen ausschließlich Vorstrafen aus sonstigen Deliktbereichen auf.

Rückfälle sind in der Gruppe der nicht vorbestraften Personen am seltensten (ca. 24 %). Die höchste Rückfallrate zeigen Körperverletzungsdelinquente, die eine Vorentscheidung aufgrund von Raub- und Erpressungsdelikten aufweisen (56 %). Alle Körperverletzer, die aufgrund eines Gewaltdelikts im Sinne von Tötungsdelikten, Raub und Erpressung oder Körperverletzung vorbestraft sind, weisen eine hohe einschlägige Rückfallrate (zwischen 14 und 17 %) im Sinne einer erneuten Körperverletzung auf (vgl. Abb. B 6.3.2.2.4).

Abb. B 6.3.2.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten*

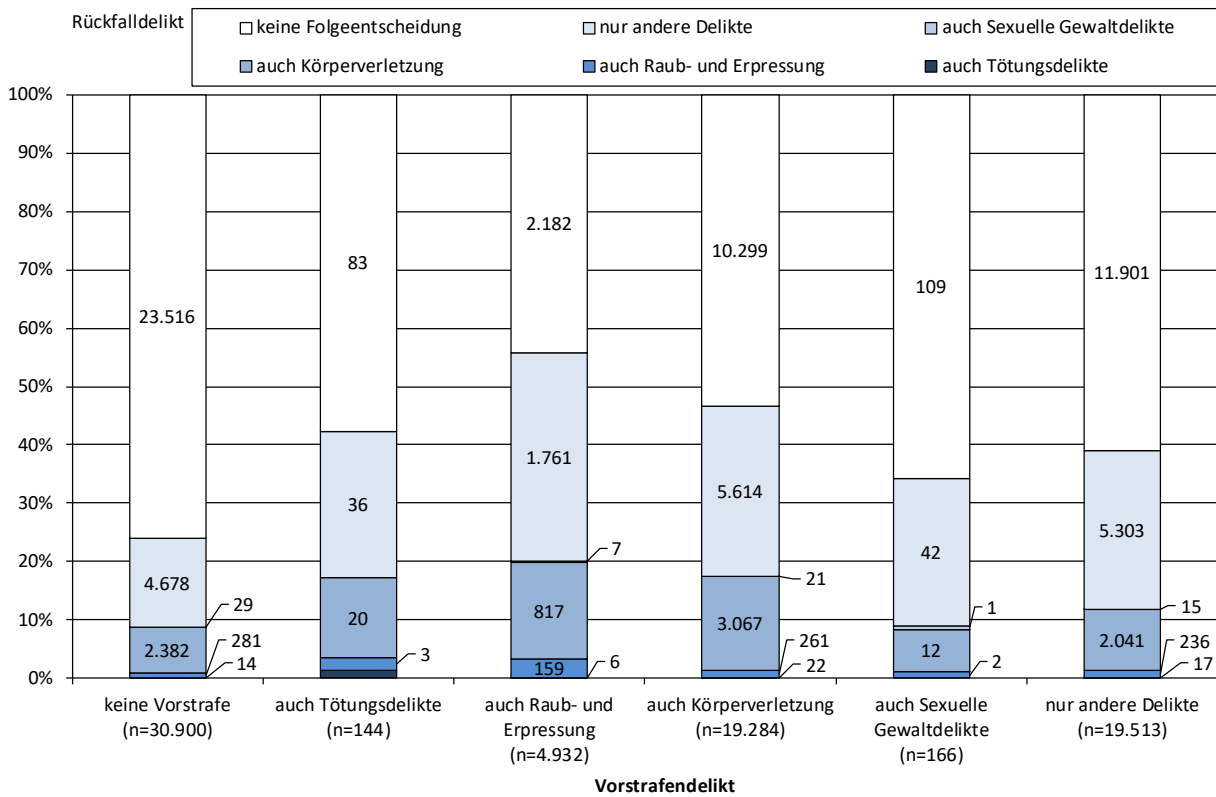
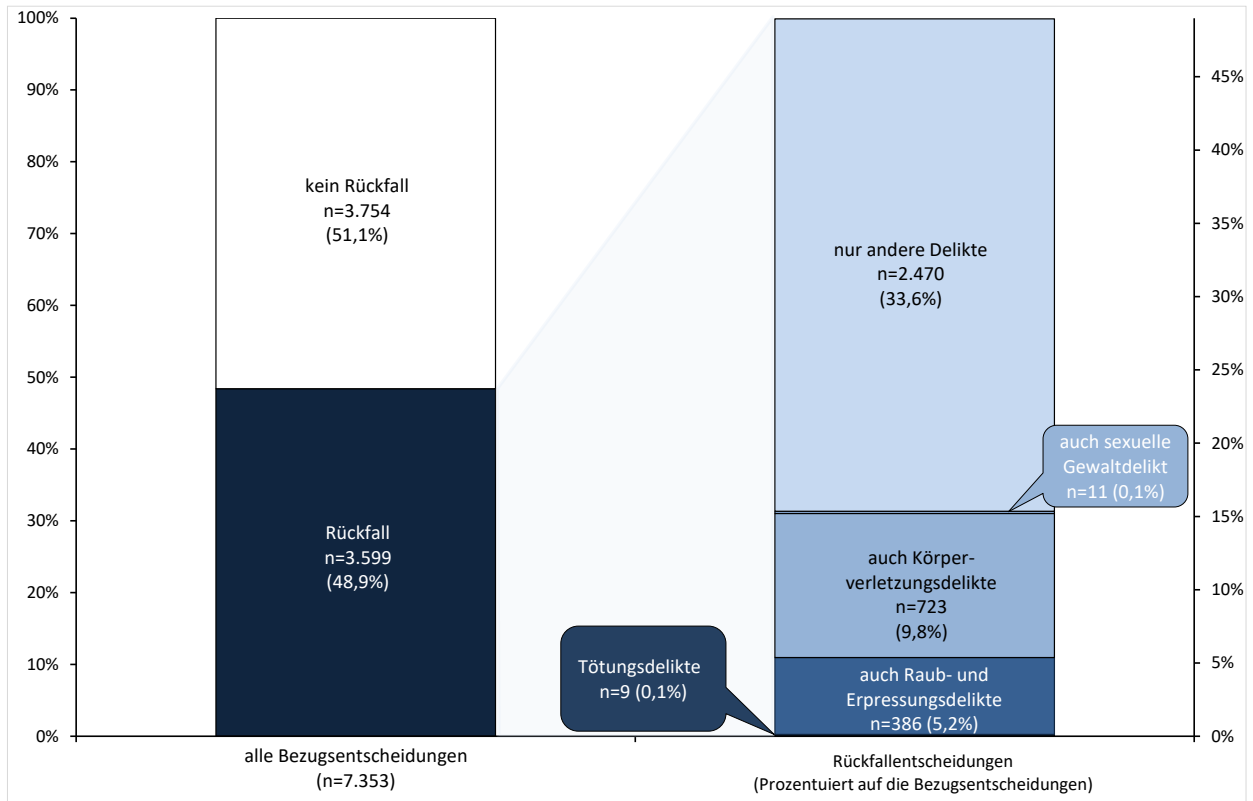


Abb. B 6.3.2.2.5: Rückfalldelikt bei Raub und Erpressung

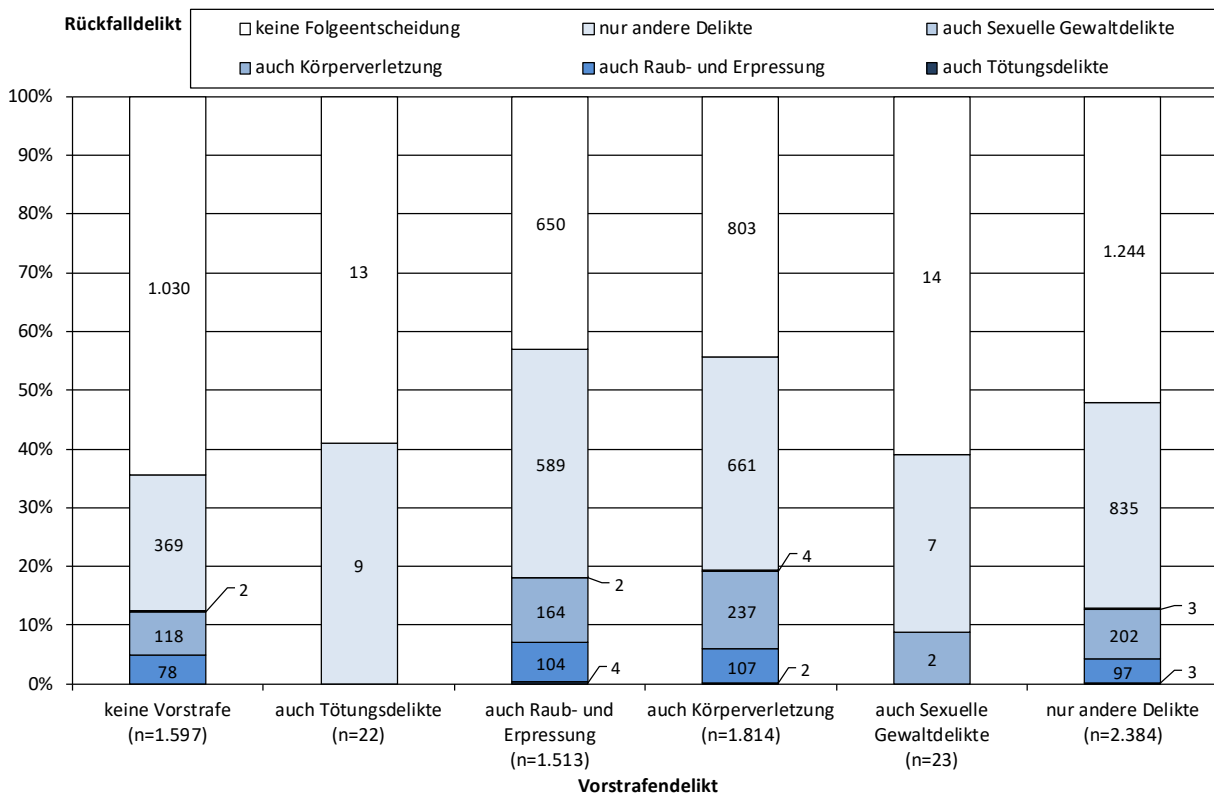


Betrachten wir die Gruppe der Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt wurden, ergibt sich das folgende Bild:

Fast die Hälfte aller aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts erfassten Personen werden rückfällig. Dabei spielen erneute Gewaltdelikte eine große Rolle; besonders Körperverletzungsdelikte, aber auch Raub- und Erpressungsdelikte treten in der Folge mit 10 bzw. 5 % nicht selten auf. Weniger als 1 % der Verurteilten werden (auch) aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilt. 34 % der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts Verurteilten werden in der Folge ausschließlich aufgrund sonstiger Delikte verurteilt.

Darüber hinaus lassen sich auch die Delikte der Vorentscheidungen in die Analyse miteinbeziehen (vgl. Abb. B 6.3.2.2.6): Fast vier Fünftel aller wegen eines Raub- und Erpressungsdelikts verurteilten Personen sind bereits vorbestraft (78 %), fast die Hälfte der Personen wurde bereits (min.) einmal wegen eines Gewaltdelikts verurteilt (46 %). Relativ häufig sind auch einschlägige Vorstrafen (20 %). In der Gruppe der nicht vorbestraften Personen liegt die Rückfallrate bereits über dem allgemeinen Durchschnitt (36 %), aber niedriger als bei den wegen Raub oder Erpressung Vorbestraften (ca. 57 %). Bis auf die kleine Gruppe der Personen, die bereits wegen eines Tötungsdelikts vorbestraft sind, liegen bei allen anderen Gruppen von vorbestraften Personen die Rückfallraten relativ hoch (zwischen 39 und 56 %). Freilich stammen die Rückfalldelikte ganz überwiegend aus dem Bereich sonstiger Delikte, erneute einschlägige Raubdelikte sind weniger häufig (4 bzw. 6 %, vgl. Abb. B 6.3.2.2.6).

Abb. B 6.3.2.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten*



6.3.3 Diebstahldelikte

Knapp ein Fünftel der in der Legalbewährungsuntersuchung erfassten Straftäter wurde aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242-244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Für diese Straftäter wird hier ebenfalls untersucht, wie sich in dieser quantitativ bedeutsamen Gruppe die Rückfälligkeit nach Diebstahl im dreijährigen Beobachtungszeitraum entwickelt und ob der Diebstahl im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Diebstahl- bzw. Raubdelikten zusammentrifft.

Als Diebstahldelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen Delikte gem. §§ 242, 243, 244, 244a StGB¹¹³ zu Grunde liegen. Folgende Deliktgruppen wurden gebildet:

- einfacher Diebstahl, § 242 StGB,
- Diebstahl in einem besonders schweren Fall, § 243 StGB (schwerer Diebstahl); das sind insbesondere Diebstähle verbunden mit Einbruch, Einsteigen, falschen Schlüsseln oder Diebstahl verschlossener oder gesicherter Sachen,
- qualifizierter Diebstahl, insbesondere Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 StGB, sowie schwerer Bandendiebstahl, § 244a StGB.

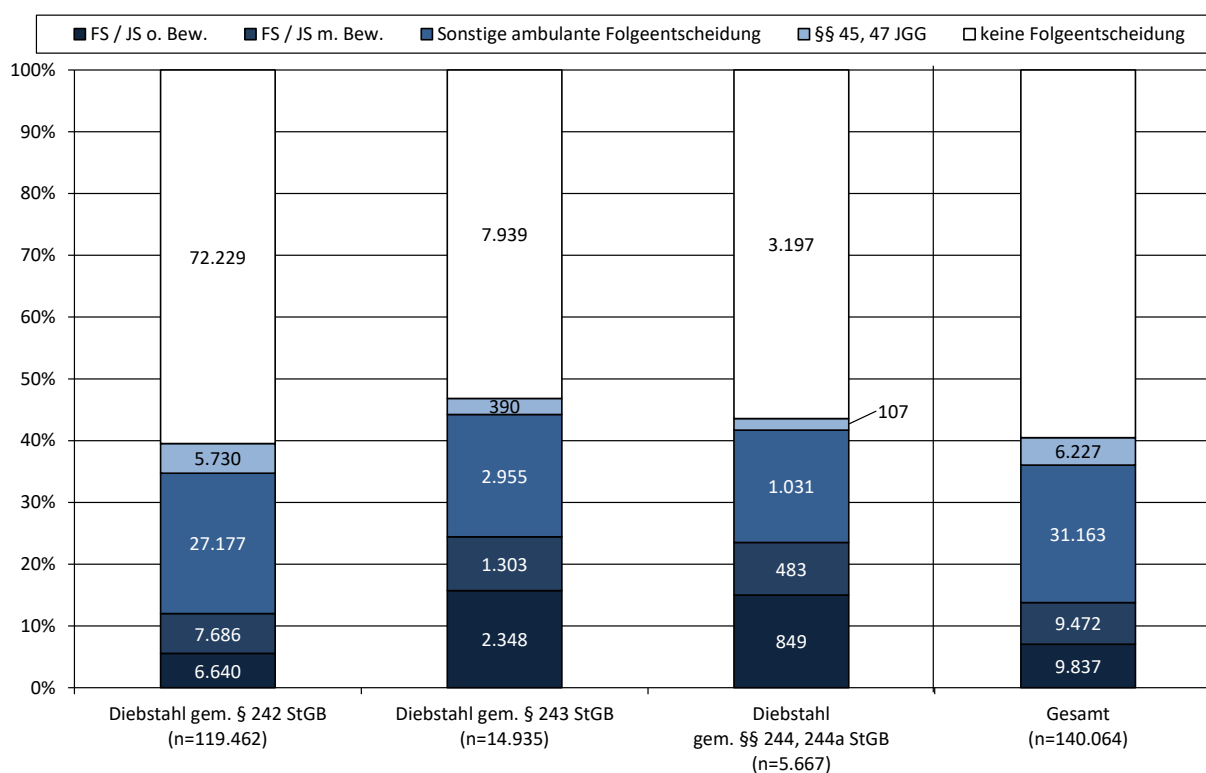
In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der verschiedenen Gruppen betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert. In einem zweiten Schritt wird der einschlägige Rückfall dargestellt.

¹¹³ Die §§-Angaben im Text und in den Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

6.3.3.1 Allgemeiner Rückfall

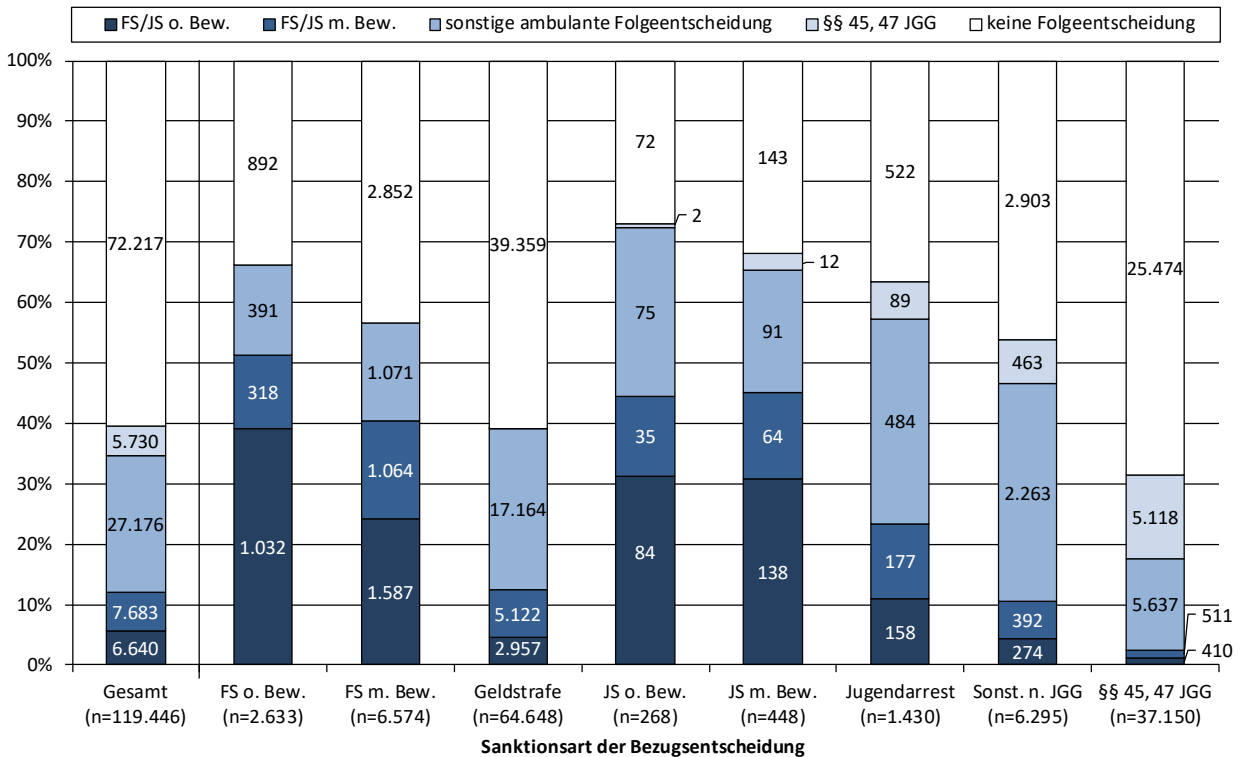
Abbildung B 6.3.3.1.1 zeigt differenziert für unterschiedlich schwere Formen des Diebstahls die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleich welcher Art) von Personen, die im Bezugsjahr 2016 wegen Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Diebstahldelikten liegt bei rund 40 % und ist somit etwas höher als die Gesamtrückfallrate (33 %, vgl. B 2.1). Am stärksten belastet sind Personen, die wegen schweren Diebstahls (§ 243 StGB) oder qualifizierten Diebstahls (gem. §§ 244, 244a StGB) verurteilt worden sind (47 bzw. 44 %). Etwas seltener kommt es nach einfachem Diebstahl zu einem Rückfall (40 %). Entsprechende Unterschiede zeigen sich auch, wenn man auf die Schwere der Wiederverurteilung abstellt: So beträgt die Wiederverurteilungsrate zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe bei qualifizierten und schweren Diebstahldelikten etwa 15 % und bei einfachen Diebstahldelikten lediglich 6 %. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Abb. B 6.3.3.1.1: Art der Folgeentscheidung nach Diebstahldelikten*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abb. B 6.3.3.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl¹⁴



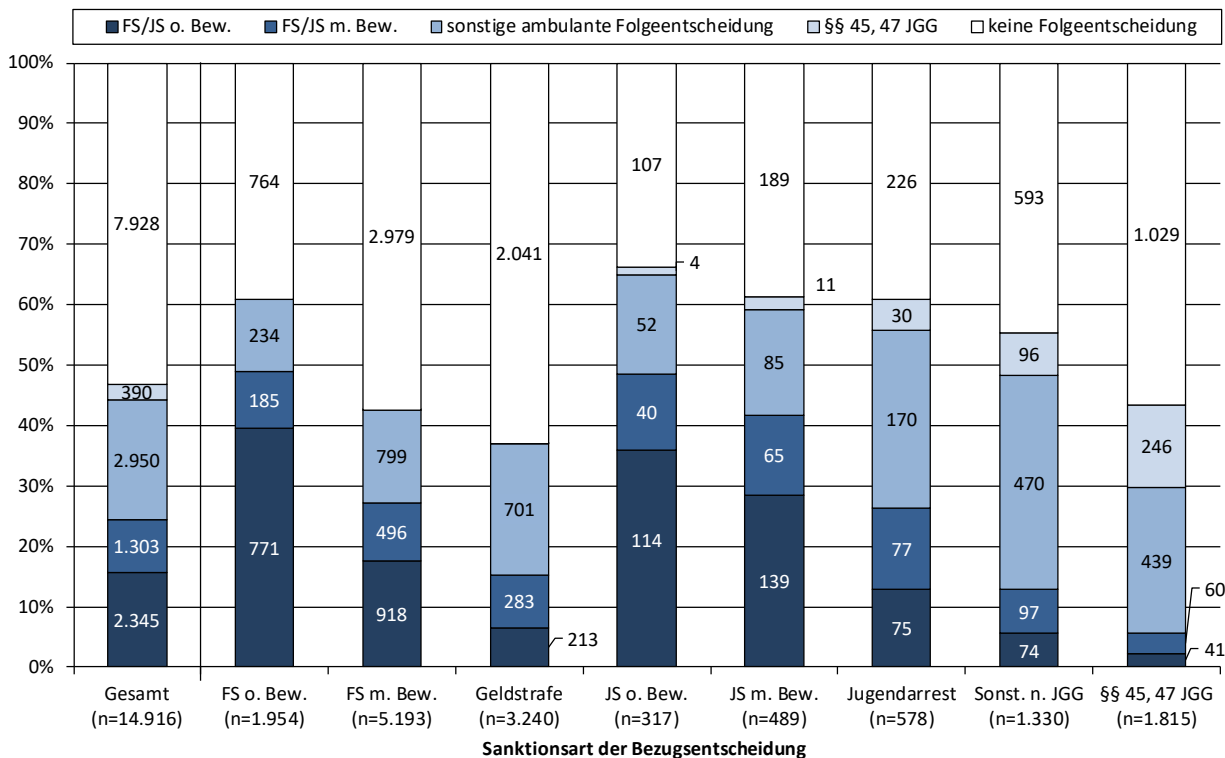
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 6.3.3.1.2 zeigt die Folgeentscheidungen nach Sanktionierung wegen § 242 StGB. So werden Verurteilte mit einer Jugendstrafe ohne Bewährung nur zu einem geringen Teil, nämlich zu ca. 27 %, nicht erneut registriert und eine Wiederverurteilung zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe ist häufig (31 %). Deutlich geringer ist dagegen die Rückfallrate bei den Diversionsentscheidungen nach JGG (31 %), wobei der Anteil von unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe äußerst gering ist (1 %). Ein ähnliches Verhältnis zwischen der Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und der Rückfallrate sowie der Schwere der Folgeentscheidung ergibt sich auch für die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Zwar ist die allgemeine Rückfallrate der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten etwas niedriger als bei den zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten, jedoch liegt ihre Wiederinhaftierungsrate mit ca. 39 % sogar noch etwas höher. Von den wegen § 242 StGB zu Geldstrafe Verurteilten werden nur 39 % erneut registriert; zudem sind stationäre Folgeentscheidungen selten (5 %).

¹⁴ 16 Fälle, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Aus Abbildung B 6.3.3.1.3 und B 6.3.3.1.4¹¹⁵ ergibt sich für Folgeentscheidungen nach Sanktionierung aufgrund schwerer Diebstahlformen (§§ 243 Abs. 1 sowie 244, 244a StGB) im Wesentlichen dasselbe wie beim einfachen Diebstahl. Auch bei den schweren Formen des Diebstahls liegt ein ähnlicher Zusammenhang zwischen Sanktions- schwere der Bezugsentscheidung und Rückfallrate sowie Schwere der Folgeentscheidung vor. Ebenso zeigt sich wieder, dass zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte gegenüber zu Jugendstrafe Verurteilten in geringerem Umfang rück- fällig werden. Hervorzuheben ist folgender Unterschied im Vergleich zu § 242 StGB: Die Rückfallrate der wegen § 243 Abs. 1 StGB oder §§ 244, 244a StGB Verurteilten, die eine Diversionsentscheidung nach JGG erhalten haben, ist höher als bei den wegen einfachen Diebstahls Belangten. Hier werden 43 % bzw. 38 % erneut registriert (gegen- über 31 % der nach § 242 StGB Straffälligen). Offensichtlich sind die schweren Formen des Diebstahls ein Indiz für erhöhte Rückfallgefahr.

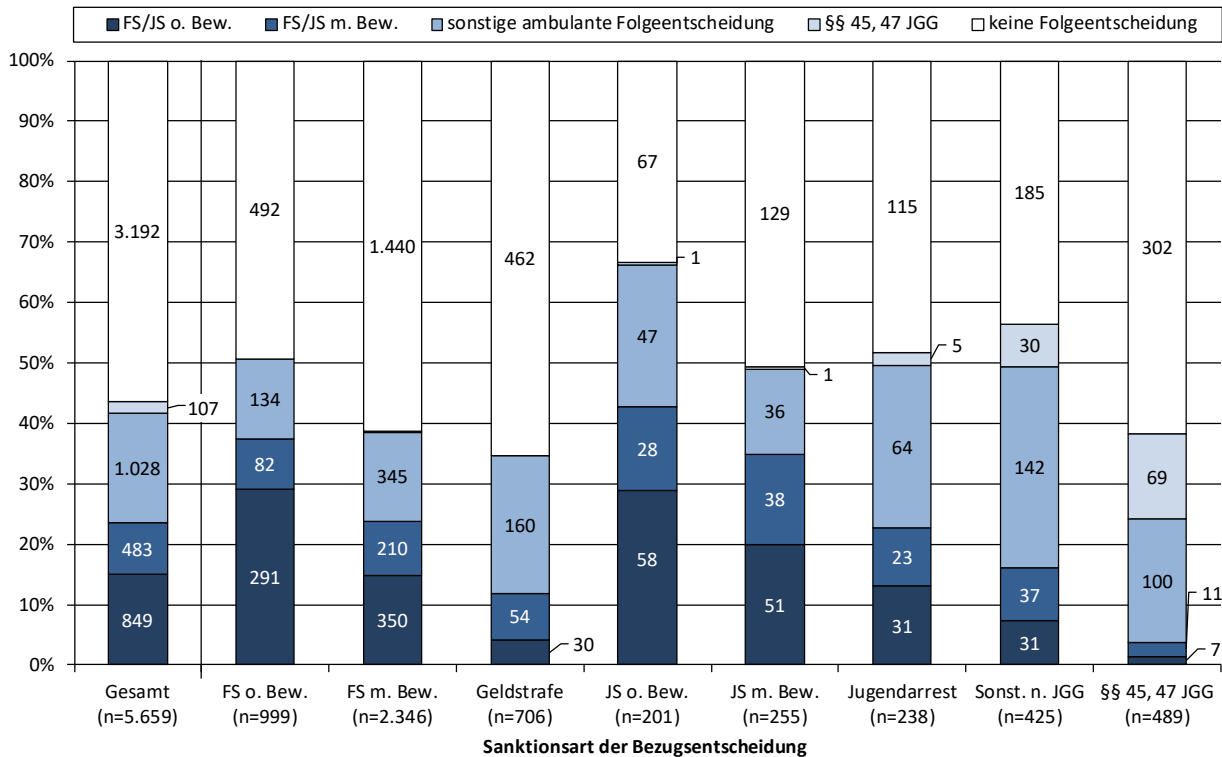
Abb. B 6.3.3.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerem Diebstahl¹¹⁶



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

¹¹⁵ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.3.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerem Diebstahl und Übersichtstabelle B 6.3.3.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl auf der Homepage FoRD (vgl. FN 28) <Ü_6_3_3_1_2_schwerer_Diebstahl_2024> und <Ü_6_3_3_1_3_qualifizierter_Diebstahl_2024>.

¹¹⁶ Hier werden 19 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugs- oder Folgeentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, ausgeschlossen.

Abb. B 6.3.3.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von qualifiziertem Diebstahl¹¹⁷

* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

6.3.3.2 Einschlägiger Rückfall

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Diebstahl differenziert. Um zu prüfen, ob Diebstahldelikte isoliert für sich stehen oder ob es Übergänge von oder zu anderen Delikten gibt, werden darüber hinaus auch Delikte, die der Gruppe „Raub und Erpressung“ angehören, sowie „sonstige Delikte“ erfasst. In der Kategorie „Raub und Erpressung“ werden Raub (gem. § 249 StGB), schwerer Raub (gem. § 250 StGB), Raub mit Todesfolge (gem. § 251 StGB) sowie räuberischer Diebstahl (gem. § 252 StGB), Erpressung (gem. § 253 StGB) und räuberische Erpressung (gem. § 255 StGB) zusammengefasst.

¹¹⁷ Hier werden 8 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugs- oder Folgeentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, ausgeschlossen.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur für die deliktsspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung:

Tab. B 6.3.3.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Diebstahl*¹¹⁸

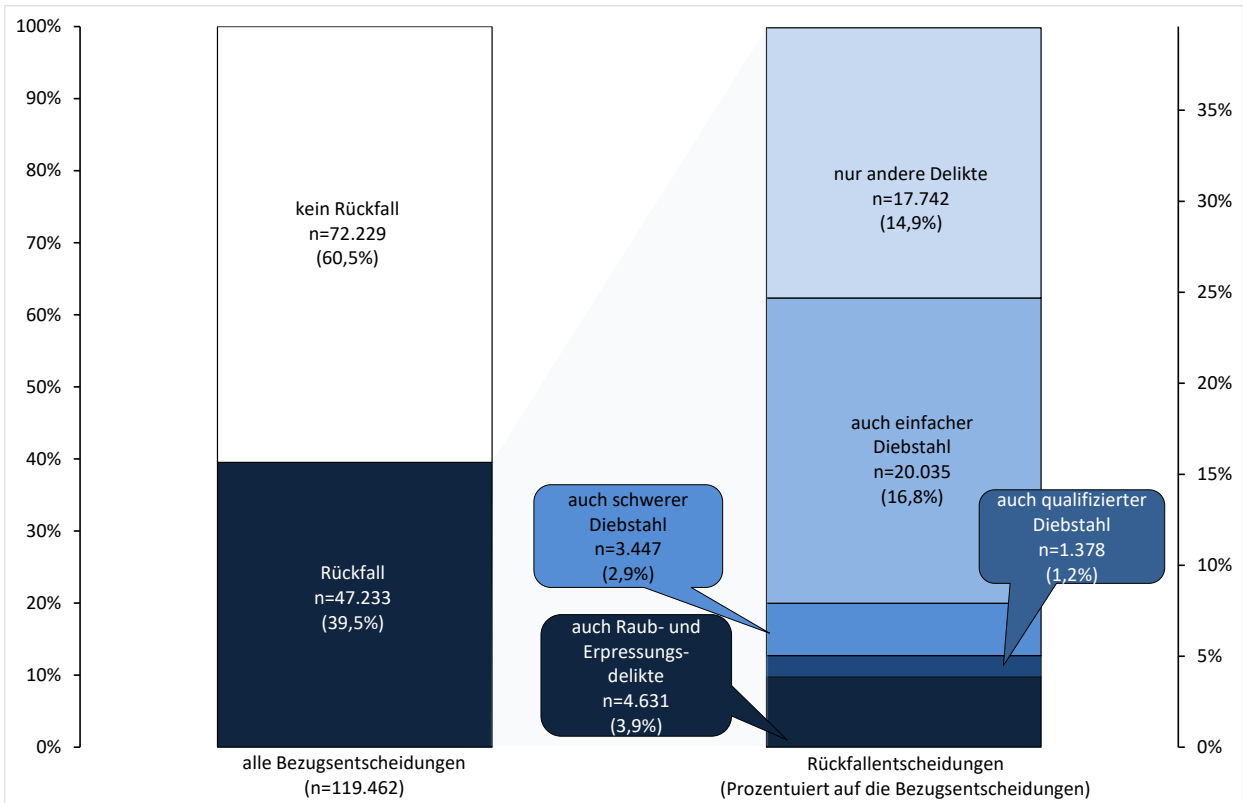
Vorentscheidungen ¹¹⁹	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249–253, 255 StGB)	Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)	Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249–253, 255 StGB)
Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)	Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)
Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)		Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

Im Rahmen der deliktsspezifischen Auswertung wird jeweils nur ein Delikt aus allen Vor- und Folgeentscheidungen einer Person ausgewählt, um Doppelzählungen zu vermeiden. Ähnlich wie bei den Sexual- und Gewaltdelikten wird eine Hierarchisierung der Vor- und Folgeentscheidungen vorgenommen. Da schwere Formen des Diebstahls, also etwa Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl mit Waffen, leicht in ein Raubdelikt übergehen können, wenn beispielsweise unverhofft ein potenzielles Opfer auftaucht, wird hier dem schwereren Delikt der Vorrang gegeben. Die Vor- bzw. Folgeentscheidungen aller Bezugsentscheidungen wegen Diebstahl werden zunächst darauf hin geprüft, ob ein Raubdelikt verwirklicht wurde, im zweiten Schritt werden Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie schwerer Bandendiebstahl erfasst, im dritten Schritt schwerer Diebstahl und erst im Anschluss daran einfacher Diebstahl. Das bedeutet, dass in Fällen, in denen eine Person neben einem einfachen Diebstahl auch zu einem schweren Diebstahl verurteilt wird, der einfache Diebstahl „untergeht“. Unter der Bezeichnung „einfacher Diebstahl“ werden also nur die Fälle gefasst, die nicht zugleich auch wegen schwererer Diebstahl- oder Raubdelikte verurteilt sind. In der letzten Kategorie „sonstige Delikte“ werden Personen zusammengefasst, die im Rahmen ihrer Vor- oder Folgeentscheidungen ausschließlich – unabhängig von der Schwere – andere (also nicht mit den genannten Diebstahl- oder Raubdelikten in Zusammenhang stehende) Delikte verwirklicht haben.

¹¹⁸ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

¹¹⁹ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist.

Abb. B 6.3.3.2.1: Rückfalldelikt bei einfachem Diebstahl



In Abb. B 6.3.3.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den dreijährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach drei Jahren von den aufgrund eines einfachen Diebstahls Verurteilten weniger als die Hälfte der Personen erneut verurteilt wird, davon ein Großteil (auch) wegen eines neuen Diebstahldelikts oder wegen anderer Delikte (21 bzw. 15 %). Etwa 4 % der Diebstahldelinquenten werden (auch) wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts oder (auch) wegen eines schweren oder qualifizierten Diebstahldelikts (4 %), 17 % jedoch (auch) aufgrund eines einfachen Diebstahls wieder verurteilt. Das heißt, ganz überwiegend gehen Delinquenten, die aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt wurden, nicht auf schwerere Diebstahl- oder Raubformen über.

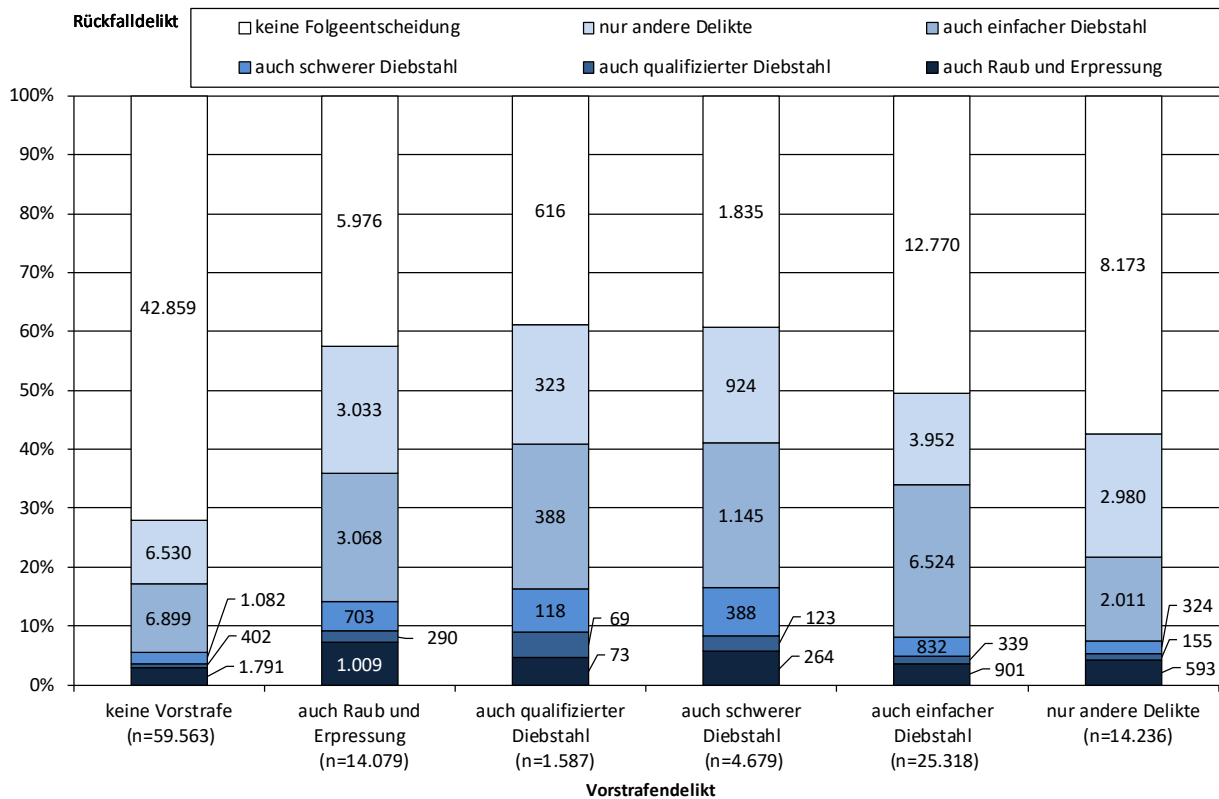
Um die kriminelle Karriere von Diebstahldelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden (vgl. Abb. B 6.3.3.2.). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.3.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl im Bezugsjahr 2016 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die keine Vorstrafe haben (28 %). Diese Personengruppe, die zugleich die ganz überwiegende Zahl der wegen Diebstahldelikten verurteilten Personen darstellt, ist insgesamt weniger rückfallgefährdet als die Gesamtheit aller Straftäter. Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raub- oder Erpressungsdelikt begangen haben, weisen demgegenüber mit 58 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Dies gilt auch für Personen, die bereits im Vorfeld schwerere oder qualifizierte Diebstahldelikte begangen haben (1 %). Niedriger, aber immer noch recht hoch ist die allgemeine Rückfallrate, wenn im Vorfeld einfacher Diebstahl oder andere (nicht Raub-, Erpressungs- oder Diebstahl-) Delikte registriert wurden (49 bzw. 43 %).

Erneute Straftaten aus dem Deliktbereich der Raub- und Diebstahldelikte kommen bei der Gruppe der bereits aufgrund von Raub bzw. qualifizierten oder schweren Diebstahldelikten vorbestraften Täter am häufigsten vor (36

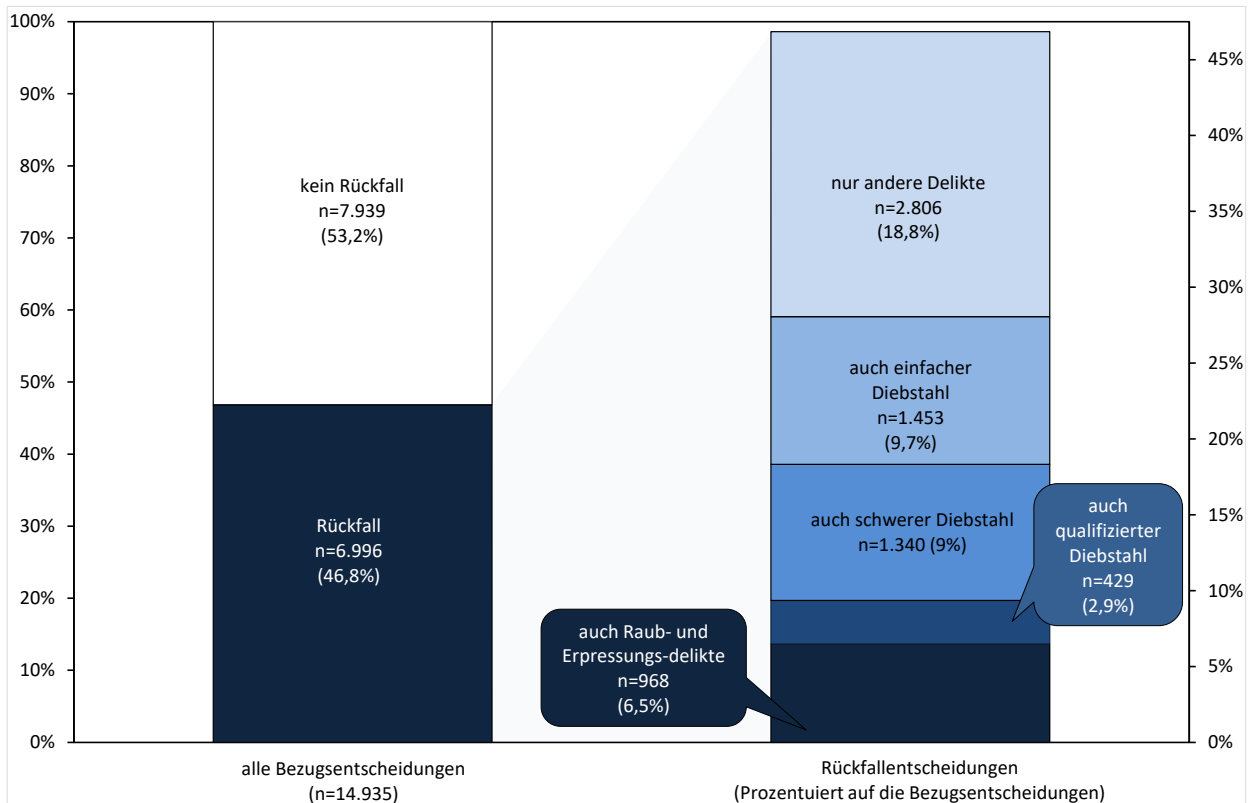
bzw. 41 %). Zugleich werden die wegen Raub- oder Diebstahldelikten Vorbestraften aber auch häufig wieder mit einfachem Diebstahl rückfällig (22 bis 26 %), gehen also nicht mehr auf schwerere Diebstahlformen über. Deutlich seltener erfolgt ein Rückfall wegen Raub- und Diebstahldelikten bei den Personen, die nicht (17 %) oder nur mit anderen (also nicht Raub, Erpressung oder Diebstahl betreffenden) Delikten (22 %) vorbestraft wurden. Es zeigt sich, dass schwerere Rückfalldelikte bei Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt werden, vor allem dann zu verzeichnen sind, wenn auch im Vorfeld bereits schwerere Diebstahl- oder gar Raubdelikte festzustellen sind.

Abb. B 6.3.3.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen einfachem Diebstahl*



In Abb. B 6.3.3.2.3 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für Personen dargestellt, die wegen eines schweren Diebstahls (gem. § 243 StGB) im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Es zeigt sich, dass diese Personen nach drei Jahren zu etwas weniger als 50 % rückfällig werden: wegen sonstiger Delikte (19 %) oder wegen erneuter Diebstahl- oder Raubdelikte (28 %), wobei der einfache Diebstahl 10 %, der schwere Diebstahl 9 %, der qualifizierte Diebstahl 3 % sowie Raub und Erpressung ca. 7 % ausmachen.

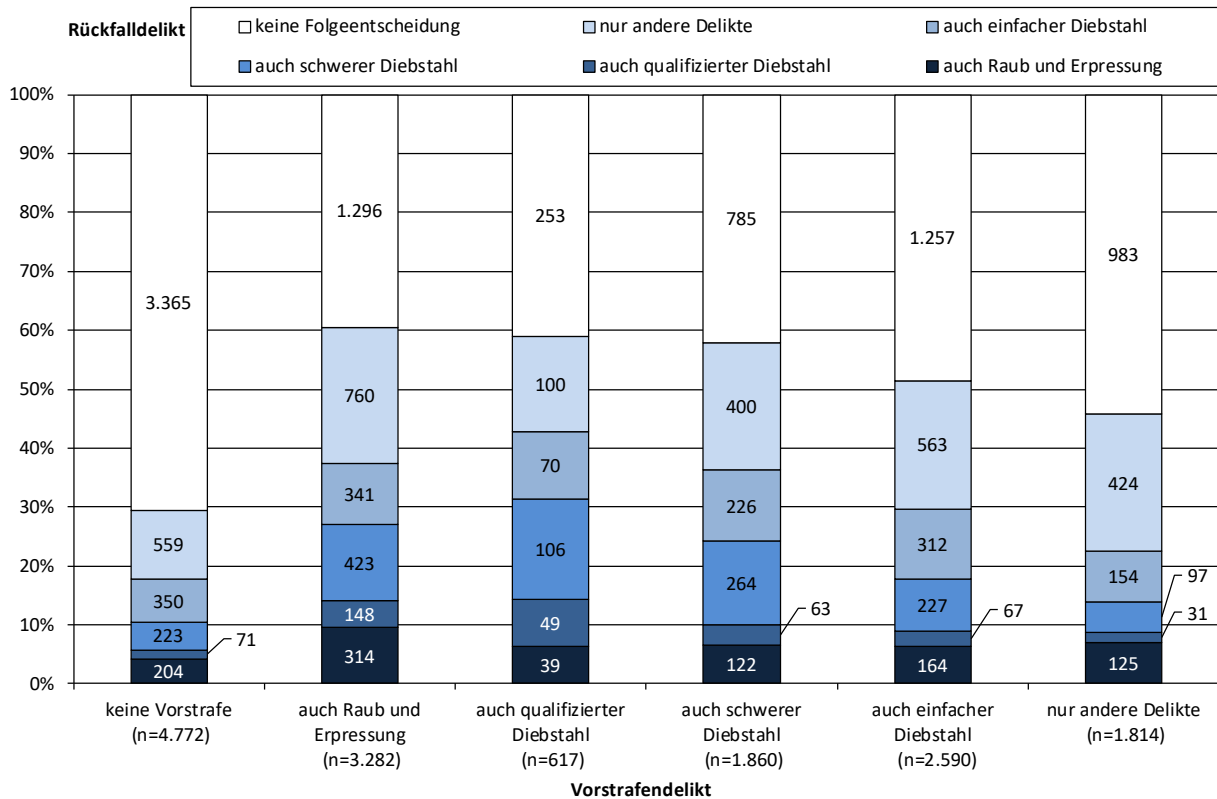
Abb. B 6.3.3.2.3: Rückfalldelikt bei schwerem Diebstahl



Um die kriminelle Karriere von Tätern, die wegen schweren Diebstahls verurteilt worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.3.2.4 zeigt die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von schwerem Diebstahl im Bezugsjahr 2016 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen. Die geringste allgemeine Rückfallrate weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (29 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raub-, Erpressungs- oder Diebstahldelikt begangen hatten, weisen dagegen mit 51 bis 61 % überdurchschnittlich hohe allgemeine Rückfallraten auf. Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen schweren Diebstahls Verurteilten werden häufig wegen schwerem, qualifiziertem oder einfachem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (36 %) oder qualifiziertem (43 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (37 %).

Abb. B 6.3.3.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen schwerem Diebstahl*



In Abb. B 6.3.3.2.5 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für Personen dargestellt, die aufgrund eines qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. In dieser Tätergruppe werden nach drei Jahren 44 % aller Verurteilten wieder verurteilt, 17 % wegen sonstiger Delikte und 26 % wegen eines neuen Raub- oder Diebstahlsdelikts. Dabei werden 6 % wegen eines Raubdelikts, 5 % wegen eines erneuten qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB, 5 % wegen eines schweren Diebstahls gem. § 243 StGB und 10 % wegen eines einfachen Diebstahls innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums rückfällig.

Abb. B 6.3.3.2.5: Rückfalldelikt bei qualifiziertem Diebstahl

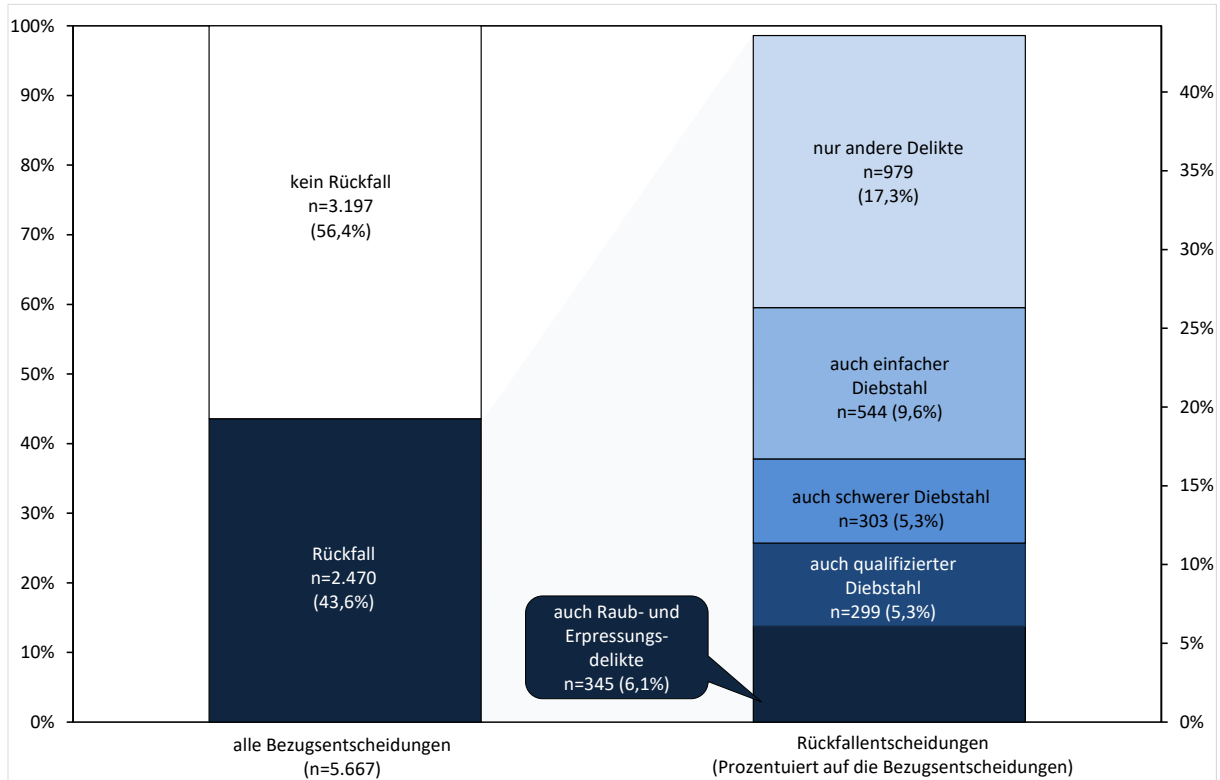
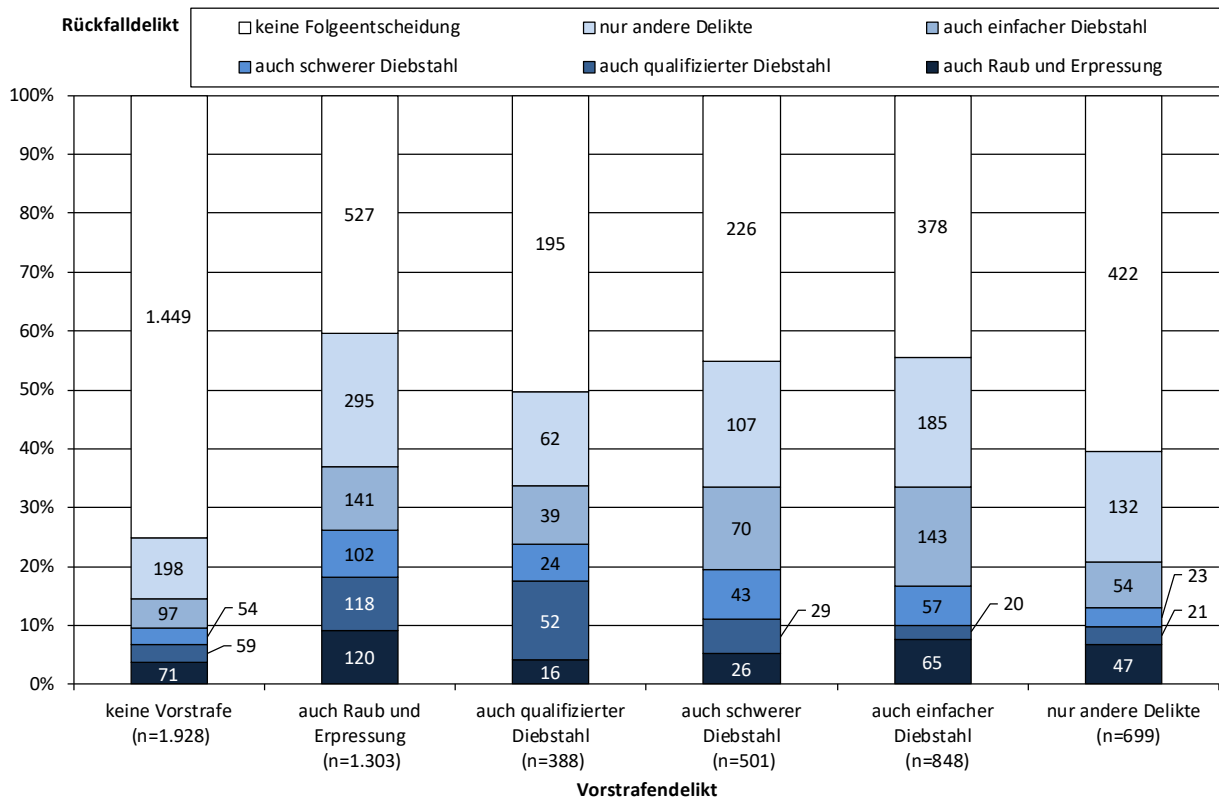


Abbildung B 6.3.3.2.6 zeigt die Rückfallrate von Personen, die im Bezugsjahr 2016 aufgrund von qualifizierten Diebstahldelikten verurteilt oder entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (25 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raubdelikt aufweisen, zeigen mit 60 % hohe Rückfallraten. Etwas niedriger liegt die allgemeine Rückfallrate bei Personen, für die ein schwerer oder qualifizierter Diebstahl (55 % bzw. 50 %) oder einfacher Diebstahl (55 %) als Voreintragung zu verzeichnen ist, etwas geringer ist die Rückfallrate von Personen, die lediglich wegen sonstiger Delikte vorbestraft sind (ca. 40 %). Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen qualifiziertem Diebstahl Verurteilten werden häufig mit einfachem, schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits wegen einfachem (34 %), schwerem (34 %) oder qualifiziertem (34 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (37 %) vorbestraft sind.

Abb. B 6.3.3.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen qualifiziertem Diebstahl*



7 Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern

Da die Eintragungen des Bundeszentralregisters die Kennzeichnung des Bundeslandes, in dem die gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, enthalten, ist es im Prinzip möglich, die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung länderspezifisch aufzubereiten. Eine Analyse der länderspezifischen Abweichungen der Rückfallraten setzt allerdings eine sorgfältige Recherche der Hintergründe voraus, die den Umfang der vorliegenden Studie und die Auswertungsmöglichkeiten der zugrunde liegenden Datenbasis bei Weitem übersteigen würde. Aus diesem Grund werden hier nicht die länderbezogenen Einzelergebnisse dargestellt, vielmehr werden die Länderergebnisse lediglich unter Angabe der Spannbreite (Minimum/Maximum) präsentiert, damit deutlich wird, dass die Rückfallraten eine erhebliche Schwankungsbreite im Bundesgebiet aufweisen.

In allen Bundesländern ist unter den *Bezugsentscheidungen* die Geldstrafe die häufigste Sanktion mit einem Anteil von ca. 52 % bis 66 %, gefolgt von den Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG mit einem Anteil von 16 bis 28 %. Sehr viel seltener finden sich alle anderen Strafformen, wie z.B. die Freiheitsstrafen mit Bewährung mit 5 bis 12 % und die sonstigen Entscheidungen nach JGG mit 2 bis 7 %. Freiheitsstrafen ohne Bewährung sind mit 2 bis 4 % in den meisten Bundesländern recht selten; noch seltener sind Jugendstrafen mit Bewährung mit einem Anteil um 1 %. Sowohl Jugendstrafen ohne Bewährung als auch isolierte Maßregeln sind in allen Bundesländern sehr selten (weniger als 1 %).¹²⁰

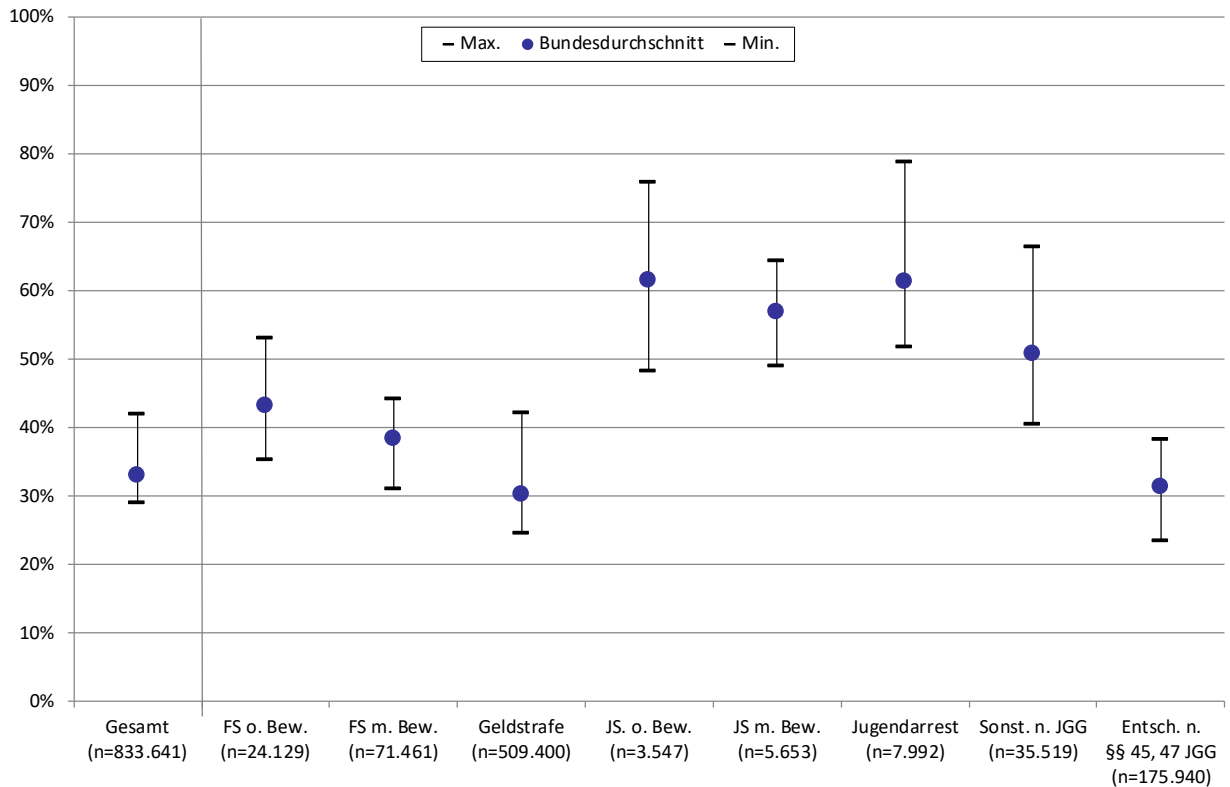
Zwischen den Bundesländern zeigen sich also bedeutsame Unterschiede in der Strafzumessungspraxis, am deutlichsten bezüglich der Anteile von Bewährungsstrafen und Diversionsentscheidungen. Dagegen findet sich in allen Bundesländern mit geringfügigen Schwankungen die typische Altersverteilung bei den Personen mit einer Bezugsentscheidung im Jahr 2016. Der Anteil von Frauen unter allen Bezugsentscheidungen im Jahr 2016 variiert in den einzelnen Bundesländern zwischen 17 und 25 %, im Bundesdurchschnitt liegt er bei 21 %. Allerdings schwankt der Ausländeranteil deutlich mit Werten zwischen 10 und 38 % in den einzelnen Bundesländern; im Bundesdurchschnitt beträgt er 29 %. Auch beim Anteil nicht vorbestrafter Personen finden sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während im Bundesdurchschnitt 45 % aller Personen mit Bezugsentscheidung im Jahr 2016 nicht vorbestraft sind, liegt ihr Anteil in den einzelnen Bundesländern zwischen 35 und 50 %. Diese Zahlen machen deutlich, dass die von der Strafjustiz zu behandelnden Personen in ihrer Zusammensetzung nicht gleich sind, sondern sich im Hinblick auf Merkmale, die mit der Strafzumessung und dem Rückfall korrelieren, von Bundesland zu Bundesland deutlich unterscheiden. Insofern ist es auch plausibel, dass die Rückfallraten von Land zu Land unterschiedlich ausfallen.

Abbildung B 7.1 (siehe auch Tabelle B 7.1) zeigt die Rückfallraten insgesamt und nach einzelnen Sanktionsformen im Bundesdurchschnitt sowie die minimalen und maximalen Rückfallraten derjenigen Länder, die am deutlichsten vom Bundesdurchschnitt abweichen. Zwischen den Bundesländern lassen sich klare Unterschiede in den Rückfallraten erkennen. Bezogen auf die generelle Rückfallrate reicht die Spannweite - bei einem Bundesdurchschnitt von 33 % - in den Ländern von 29 bis zu 42 %. Die Spannweite (Differenz zwischen minimaler und maximaler Rückfallrate) ist bei Jugendstrafen ohne Bewährung (28 Prozentpunkte) und Jugendarrest (27 Prozentpunkte) am höchsten, gefolgt von den Rückfallraten nach sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen (26 Prozentpunkte), Freiheitsstrafen ohne Bewährung und Geldstrafen (jeweils 18), Jugendstrafen mit Bewährung und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (jeweils 15 Prozentpunkte) und Freiheitsstrafen mit Bewährung (13 Prozentpunkte).

Diese zum Teil enormen Unterschiede zwischen den Ländern sind vermutlich weniger unterschiedlicher Strafzumessungspraxis als vielmehr Unterschieden in der Bevölkerungsstruktur und Kriminalitätsbelastung geschuldet, wie sich augenfällig beim Vergleich eines Stadtstaates mit einem Flächenstaat erweist. Grundsätzlich ist denkbar, die für die Unterschiede möglicherweise mit verantwortlichen Faktoren, wie Alter, Nationalität, Geschlecht, Deliktart und Vorstrafen, differenzierend heranzuziehen; dann dürfte sich für entsprechend differenzierten Gruppen ergeben, dass die Unterschiede zwischen den Bundesländern erheblich kleiner werden.

¹²⁰ Vergleiche für die Bewährungsstrafen und Diversionsraten auch die länderbezogenen Zahlen in Abschnitt D.

Abb. B 7.1: Rückfallraten in den Bundesländern – differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –



Tab. B 7.1: Rückfallraten in den Bundesländern – differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –

		Rückfallraten der Bundesländer			
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Bundesdurchschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	24.129	35%	43%	53%
	FS m. Bew.	71.461	31%	38%	44%
	Geldstrafe	509.400	25%	30%	42%
	JS. O. Bew.	3.547	48%	62%	76%
	JS. M. Bew.	5.653	49%	57%	65%
	Jugendarrest	7.992	52%	61%	79%
	Sonst. N. JGG	35.519	41%	51%	67%
	Entsch. N. §§ 45, 47 JGG	175.940	24%	31%	38%
Gesamt		833.641	29%	33%	42%

Teil C: Bezugszeitraum 2010–2019

1 Konzeption und Kontrolle der Daten

1.1 Konzeption

Mit der fünften Erhebungswelle 2019/2020 wird die periodische Rückfalluntersuchung weitergeführt, bei der die in regelmäßigen Abständen aus dem Bundeszentralregister gesammelten Daten miteinander verbunden werden. Aufgrund der Vorgaben des BZRG (§ 42a Abs. 1a), wonach die gesetzlichen Tilgungsfristen durch eine solche Verknüpfung nicht mehr als verdoppelt werden dürfen, ist eine Anknüpfung an das Bezugsjahr 2004 in dieser Welle nicht mehr möglich, so dass hier nun ausgehend vom Bezugsjahr 2010 ohne Tilgungsverluste über den dreijährigen Rückfallzeitraum hinaus die Legalbiographie in einem neunjährigen Beobachtungszeitraum (2010–2019) betrachtet werden soll (vgl. Abb. C 1.2.1).

- Dies bringt Erkenntnisgewinn: Insbesondere bei Sexualstraftätern oder anderen Gewaltstraftätern wird vermutet, dass es häufig erst viele Jahre nach der Verurteilung oder Entlassung zu einer erneuten Straftat kommt.
- Bei regelmäßiger Absammlung wird auch im Bereich der Vorstrafen eine tilgungsfreie Erfassung möglich. Die Legalbiographie wird also über einen längeren Zeitraum vollständig erfasst. Damit kann der Einfluss von Vorstrafen auf die Rückfälligkeit differenzierter untersucht werden.
- Mit zunehmender Laufzeit der Studie können andere Themen der Karriereforschung wie z.B. Karriereabbruch und Spezialisierung aussagekräftiger untersucht werden.

1.2 Datenzusammenführung

Grundlegend für die Erweiterung der Legalbewährungsuntersuchung ist, dass Daten verschiedener Datenlieferungen, die sich auf dieselbe Person beziehen, zusammengeführt werden können (vgl. Abb. C 1.2.1). Dies geschieht mithilfe eines kryptifizierten Personenschlüssels; die Identität der Person wird dabei nicht sichtbar.

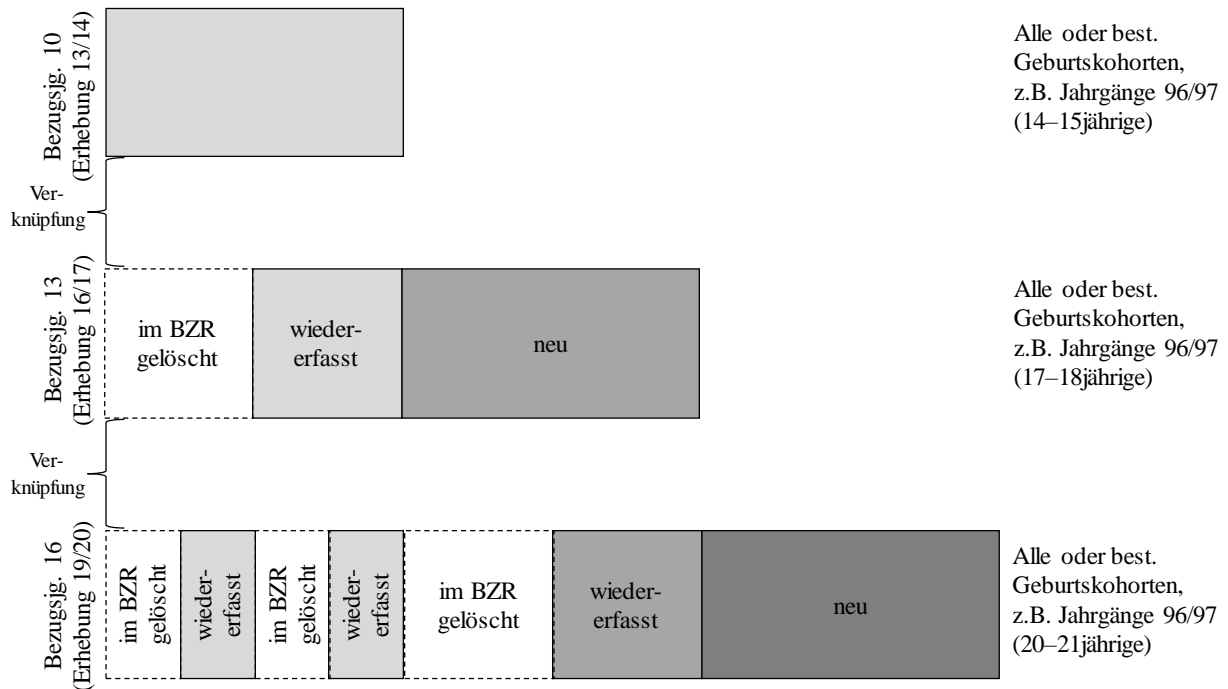
In der aktuell vorzustellenden Auswertung für den Bezugsjahrgang 2010 müssen Personen, die zum Absammlungszeitpunkt 2013/2014 erfasst wurden, mit den Personen zusammengeführt werden, die zum Absammlungszeitpunkt 2016/2017 und 2019/2020 erfasst wurden.

Unproblematisch sind dabei die Fälle, deren (ursprünglichen) Einträge zwischen 2013/2014 und 2019/2020 nicht getilgt wurden. Hier lassen sich problemlos die einzelnen Entscheidungen durch die BZR-interne Personennummer verknüpfen, so dass sowohl die Vorstrafen als auch Folgeentscheidungen der Personen i.d.R. vollständig abgebildet werden können.

Personen, deren Eintragungen im BZR zwischen den Erhebungswellen aufgrund der gesetzlichen Tilgungsvorschriften gelöscht wurden, sind dagegen problematischer: Um die tatsächliche Rückfallrate einer bestimmten Kohorte / eines bestimmten Bezugsjahrgangs im mehr als dreijährigen Beobachtungszeitraum zu erfassen, ist es aber zwingend notwendig, auch diese ursprünglich eingetragenen, aber zwischenzeitlich gelöschten Personen mit zu erfassen. Denn die Tilgung im Bundeszentralregister bedeutet, dass sich die Betroffenen über einen hinreichend langen Zeitraum bewährt haben und deshalb nach der gesetzgeberischen Wertung zu Recht im Zentralregister gelöscht werden. Mithin handelt es sich also um positive Fälle der Legalbewährung. Umgekehrt bleiben nur diejenigen langfristig erhalten, deren Eintragungen wegen einer erneuten Straftat vor Ablauf der Tilgungsfrist nicht getilgt wurden. Beschränkt man also die Untersuchung nur auf Personen, die im Register (noch) einen Eintrag aufweisen, werden bei einer langen Beobachtungsdauer immer mehr Fälle positiver Legalbewährung verschwinden, bis am Ende fast nur noch Rückfällige übrigbleiben.

Besonders problematisch sind aber „scheinbare Ersttäter“, also jene Personen, die nach dem Ziehungszeitpunkt 2013/2014 gelöscht wurden, aber zum Ziehungszeitpunkt 2019/2020 einen neuen Eintrag im Bundeszentralregister aufweisen, ohne dass erkennbar wäre, dass sie bereits früher eingetragene waren. Damit die Legalbiographie dieser Personengruppen ebenfalls fortgeschrieben werden kann, müssen alle neuen Eintragungen darauf hin überprüft werden, ob sie Personen zuzuordnen sind, die zum Ziehungszeitpunkt 2013/2014 mittlerweile gelöschte Eintragungen aufweisen. In diesem Fall würde diese Person bei einer Folgeentscheidung im BZR eine neue Personennummer erhalten. Damit die Person nicht fälschlicherweise als Nichtrückfällige bzw. erstmals Straffällige betrachtet wird, wird über einen zusätzlichen Personenschlüssel überprüft, ob Entscheidungen einer bereits in den früheren Absammelwellen erfassten Person zuzuordnen sind. Das Vorgehen bezüglich der Verknüpfung mehrerer Erhebungswellen beruht auf § 42 a Abs. 1a BZRG. Die Details der Erhebungsmerkmale, der Ziehung, des Datenabgleichs und der Datenauswertung sowie der Anonymisierung und Datensicherung wurden mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmt. Abb. C 1.2.1 zeigt, welche unterschiedlichen Konstellationen von erfassten, wiedererfassten oder nicht rückfälligen Personen sich zwischen den verschiedenen Absammelwellen ergeben können.

Abb. C 1.2.1: Modell der deutschen Rückfalluntersuchung: Verbindung der periodischen Querschnitterhebungen



1.2.1 Der Datenbestand

Bei jeder Datenabsammlung werden zunächst – unabhängig vom Bezugsjahr, für das eine Rückfalluntersuchung durchgeführt werden soll – alle Personen, für die ein Eintrag mit einem bestimmten Bearbeitungsdatum im Bundeszentralregister vorliegt¹²¹, erfasst.

- Die Datenlieferung zur dritten Welle setzt sich aus Ziehungen vom April 2013 und April 2014 zusammen. Die Ziehung vom April 2013 enthält Personen mit letztem Bearbeitungsdatum 2010 oder später. Sie umfasst 2.186.876 Personen. Die Ziehung vom April 2014 umfasst 1.386.654 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2013 oder 2014.
- Die vierte Welle setzt sich aus Datenziehungen vom April 2016 und April 2017 zusammen. Die Ziehung April 2016 enthält Personen mit letztem Bearbeitungsdatum 2013 oder später. Sie umfasst 2.034.605 Personen. Die Ziehung vom April 2017 umfasst 1.340.164 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2016 oder 2017.
- Die fünfte Welle setzt sich aus Datenziehungen vom April 2019 und April 2020 zusammen. Die Ziehung April 2019 enthält Personen mit letztem Bearbeitungsdatum 2016 oder später. Sie umfasst 1.773.594 Personen. Die Ziehung vom April 2020 umfasst 1.059.061 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2019 oder 2020.¹²²

¹²¹ Ausgenommen sind aber Personen, die lediglich einen Suchvermerk oder Steckbrief-Eintrag aufweisen.

¹²² Zwischen den einzelnen Bezugsjahren ergeben sich deutliche Unterschiede bzgl. der Fallzahlen. Dies entspricht aber den aus anderen Quellen bekannten Informationen. So enthielt z.B. die erste Ziehung für das Bezugsjahr 2016 (April 2019) rund 19 % weniger Fälle als die erste Ziehung für das Bezugsjahr 2010 (April 2013). Dieser starke Rückgang entspricht ungefähr dem Rückgang der Fallzahlen in der StVS, der zwischen den Berichtsjahren 2010 und 2016 ca. 13 % ausmacht.

1.2.2 Detaillierter Personenabgleich

Die Ziehungen 2019 und 2020 wurden anhand der Personenkennung (EDV-Nummer) und den Entscheidungsnummern des Bundeszentralregisters zusammengeführt. So können Personen, die in beiden Ziehungen enthalten sind, als dieselbe Person erkannt und ihre Entscheidungen korrekt ergänzt werden. Nach diesem ersten Schritt wurden auch die Datenbestände aus den Ziehungen 2013/14 und 2016/17 mit den Daten der Ziehungen 2019/20 anhand der Personenkennung und den Entscheidungsnummern verknüpft. Der zusammengeführte Datenbestand für die Bezugsjahre 2010, 2013 und 2016 Welle enthält 5.061.600 Personen mit 16.988.897 Entscheidungen.

Die Zusammenführung von Personen aus verschiedenen Ziehungszeitpunkten anhand der EDV-Kennung und den Entscheidungsnummern ist immer dann problematisch, wenn die ursprünglichen Einträge einer Person im Bundeszentralregister getilgt werden und dieselbe Person später noch einmal eine Eintragung erhält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei vermeintlich Neuregistrierten um Personen handelt, die bereits einmal im Bundeszentralregister erfasst, aber zwischenzeitlich getilgt/gelöscht wurden und deshalb im Falle einer erneuten Registrierung natürlich eine neue Personenkennung im Bundeszentralregister erhalten. Um in der Gruppe der Neuregistrierten diejenigen Personen zu erkennen, die zwischen den Ziehungszeitpunkten gelöscht und später erneut registriert wurden, wurde anhand eines eigens für die Legalbewährungsstudie erzeugten Personenschlüssels ein genauerer Personenabgleich durchgeführt. Dieser Personenschlüssel wird vom Bundeszentralregister zu jeder Datenziehung mit einer Hashfunktion anhand des Geburtsdatums und des Geburtsnamens erzeugt. Er ist nicht reversibel, d.h. aus dem Personenschlüssel können Geburtsdatum und Personennamen nicht zurückberechnet werden; der Schlüssel stellt lediglich sicher, dass es sich bei zwei Datensätzen mit gleichen Schlüsselnummern um dieselbe Person handeln muss.¹²³ Aus dem anhand der Personenkennungen und Entscheidungsnummern des Bundeszentralregisters zusammengeführten Datensatz werden also die Personen herausgefiltert, die nur zum Ziehungszeitpunkt 2013/2014, 2016/2017 und / oder 2019/2020 im Bundeszentralregister registriert waren und unterschiedliche EDV-Nummern aber denselben Personenschlüssel aufweisen. Für diese Personen wird geprüft, ob die verschiedenen Einträge den gleichen Geburtsnamen oder das gleiche Geburtsdatum aufweisen. Im aktuellen Datensatz der fünften Welle konnten so 141.101 Person (2,4 % des Gesamtdatenbestandes) identifiziert werden, die bereits in einer der früheren Wellen im Bundeszentralregister registriert, dann aber zwischenzeitlich getilgt und in der 5. Erhebungswelle mit einer neuen EDV-Nummer wieder registriert wurden.

Doch der durch eine Hash-Funktion erzeugte Personenschlüssel kann auch auf zwei verschiedene Personen zutreffen, wenn der Geburtstag und der Geburtsnachname übereinstimmen. Letzteres kann bei sehr häufig vorkommenden Geburtsnachnamen vorkommen. Diese Fälle lassen sich nicht endgültig aufklären. Wie ein detaillierter Abgleich der Datenbestände zur Absammlung für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 anhand von Geburtsort und Vorname zeigen konnte, trifft das für ca. 1 % des Gesamtdatenbestandes zu. Da die Übermittlung von Klarnamen datenschutzrechtlich problematisch ist, wurde in den folgenden Absammelwellen dieser Fehler von 1 % in Kauf genommen.

1.2.3 Auswahl der Bezugsentscheidung

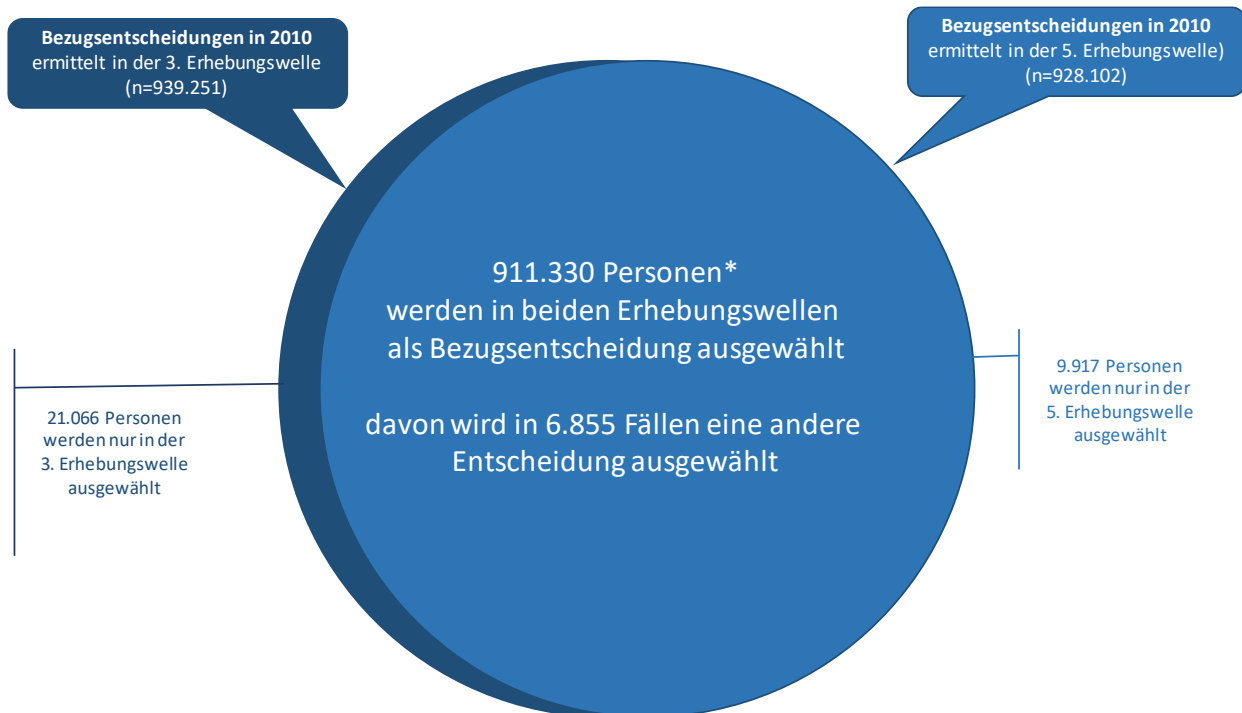
Wie im Teil A beschrieben wurden auch für das Bezugsjahr 2010 aus dem so zusammengeführten Datenbestand alle Personen ausgewählt, die im Bezugsjahr 2010 zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus der Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden.

Im Vergleich zu den Datensätzen, die für das Bezugsjahr 2010 zu den Ziehungszeitpunkten 2013/2014 erstellt wurden, ergeben sich weitgehende Übereinstimmungen. (vgl. Abb. C 1.2.3.1). Da es sich aber beim Bundeszentralregister um eine dynamische Datenbank handelt, in der ständig Korrekturen, wie z.B. die Zusammenfassung bzw. Trennung von Personen, vorgenommen werden, kann zum Ziehungszeitpunkt 2019/2020 nicht exakt dieselbe Datenbasis erfasst werden wie in früheren Erhebungszeitpunkten. Ein Vergleich der im Bezugsjahr 2010 erfassten

¹²³ Durch die oben beschriebenen kryptographischen Verfahren ist sichergestellt, dass eine solche personenbezogene Zusammenführung anhand von Schlüsselnummern möglich wird, ohne dass die Identität der betroffenen Person offengelegt oder den Forschern ein Rückschluss auf die betroffene Person möglich würde.

Fälle über die unterschiedlichen Erhebungswellen hinweg zeigt, dass für den Bezugsjahrgang 2010 in der Erhebungswelle 2013/2014 nahezu ebenso viele Fälle erfasst werden wie in der Erhebungswelle 2019/2020. Die Unterschiede sind klein (sie liegen unter 3 %) und gehen vermutlich auf Korrekturen im BZR zurück.

Abb. C 1.2.3.1: Schnittmengen erfasster Bezugsentscheidungen für das Bezugsjahr 2010



* auch in den Fällen, in denen in beiden Erhebungswellen dieselbe Entscheidung ausgewählt wurde, kann es zu Abweichungen hinsichtlich der Sanktionsart, der Rückfälligkeit oder der Vorstrafenbelastung kommen. Diese Abweichungen sind aber überaus selten (>1 %).

1.3 Validität der Ausgangsdaten

1.3.1 Vergleich der Datenerhebung 2019/2020 mit der Datenerhebung 2013/2014

Anhand der Verteilung der Sanktionen soll geprüft werden, ob es möglicherweise in bestimmten Bereichen zu spezifischen Verlusten bei der Zusammenführung gekommen ist. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren – wie bereits zu den Ziehungszeitpunkten 2013/2014 – stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tab. C 1.3.1.1).

Zwischen den Erhebungswellen 2013/2014 und 2019/2020 lässt sich bei allen Sanktionsformen ein leichter Rückgang der erfassten Fälle feststellen. Die Unterschiede bzgl. der einzelnen Sanktionsformen sind aber klein (sie liegen im Bereich von 0 bis 4 Prozentpunkten) und sind, wie bereits oben erwähnt, vermutlich auf Korrekturen im BZR zurückzuführen. Deshalb dürfen auch insofern die Daten als valide betrachtet werden.

Tab. C 1.3.1.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz für unterschiedliche Ziehungzeitpunkte¹²⁴

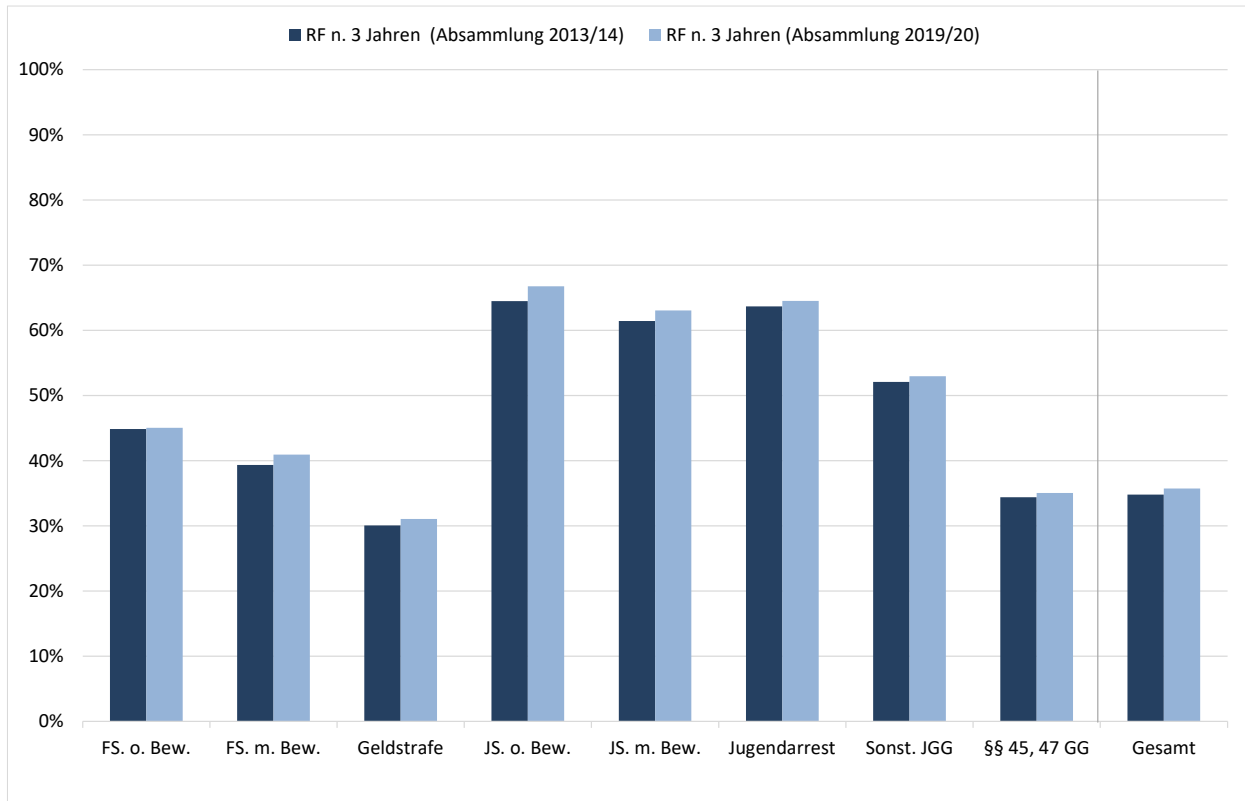
	BZR 2010 (Erfassung 13/14)	BZR 2010 (Erfassung 19/20)	Differenz zwischen den Ziehungzeit- punkten 13/14 und 19/20
Freiheitsstrafe gesamt (+ Strafarrest)	112.084	108.912	-3%
FS o. Bew. ohne Strafarrest o. Bew.	25.469	24.509	-4%
FS m. Bew. ohne Strafarrest m. Bew.	86.615	84.403	-3%
Jugendstrafe gesamt	15.380	15.088	-2%
JS o. Bew.	5.298	5.182	-2%
JS m. Bew.	10.082	9.906	-2%
Geldstrafe	522.249	516.061	-1%
„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen ges.	288.483	286.983	-1%
Jugendarrest	15.332	15.068	-2%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen	59.828	59.309	-1%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	213.323	212.606	0%
Gesamt	938.196	927.044	-1%

1.3.2 Vergleich der Rückfallraten für den drei und neunjährigen Beobachtungszeitraum

In den dunkelblauen Säulen sind die dreijährigen Rückfallraten dargestellt, die sich nach der Absammlung 2013/2014 für das Bezugsjahr 2010 ergeben. Die mittelblauen Säulen stellen die dreijährigen Rückfallraten für das Bezugsjahr 2010, wie sie sich in der 5. Absammelwelle ergeben: Durch die spätere Absammlung steigen die Rückfallraten im Vergleich zur Absammlung nach drei bzw. vier Jahren um durchschnittlich 1 Prozentpunkt an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass noch nicht rechtskräftige Entscheidungen zu erneuten Straftaten, die in den Beobachtungszeitraum fallen, erst in der späteren Absammlung erfasst werden können.

¹²⁴ 1.058 sonstige Entscheidungen aus der Datenerhebung 19/20, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und überwiegend isolierte Maßregeln betreffen, werden nicht in die Tabelle aufgenommen.

Abb. C 1.3.2.1: Vergleich der Rückfallraten im 3jährigen Beobachtungszeitraum nach dem Bezugsjahr 2010 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte¹²⁵



¹²⁵ 1.058 sonstige Entscheidungen aus der Datenerhebung 19/20, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und überwiegend isolierte Maßnahmen betreffen, werden nicht in die Abbildung aufgenommen.

C 1.3.2.1: *Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz 2010 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume*¹²⁶

		RF n. 3 J. erfasst 13/14	RF n. 3 J. erfasst 19/20
FS o. Bew.	Gesamt	25.469	24.509
	davon rückfällig	11.429	11.040
FS m. Bew.	Gesamt	86.615	84.403
	davon rückfällig	34.086	34.543
Geldstrafe	Gesamt	522.249	516.061
	davon rückfällig	157.024	160.363
JS o. Bew.	Gesamt	5.298	5.182
	davon rückfällig	3.417	3.460
JS m. Bew.	Gesamt	10.082	9.906
	davon rückfällig	6.193	6.247
Jugendarrest	Gesamt	15.332	15.068
	davon rückfällig	9.761	9.721
Sonst. n. JGG	Gesamt	59.828	59.309
	davon rückfällig	31.171	31.413
§§ 45, 47 JGG	Gesamt	213.323	212.606
	davon rückfällig	73.386	74.517
Gesamt	Gesamt	938.196	927.044
	davon rückfällig	326.467	331.304

1.4 Zur Darstellung der Daten

Der vorliegende Datensatz wird im Wesentlichen unter zwei Aspekten ausgewertet: Dies ist zum einen der Zeitraum bis zum ersten allgemeinen Rückfall. Als Rückfall wird dabei jede erneute Registereintragung, die im Risikozeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt angenommen. Zunächst wird – differenziert nach verschiedenen Personen- und Sanktionsgruppen – dargestellt, ob der erste Rückfall im ersten (0 bis 3 Jahre), zweiten (mehr als 3 bis 6 Jahre) oder dritten (mehr als 6 bis 9 Jahre) des Beobachtungszeitraums stattgefunden hat. Genauer wird zusätzlich der zeitliche Verlauf in Vierteljahresschritten grafisch dargestellt. Als weiteres Maß der zentralen Tendenz wird der Median der Dauer bis zum ersten Rückfall für die Personen, die rückfällig werden,¹²⁷ herangezogen.

Zum anderen wird auch die Schwere des Rückfalls berücksichtigt. Dabei wird jeweils auf die – gemessen an der Sanktionsschwere – schwerste Folgeentscheidung innerhalb des drei-, sechs- oder neunjährigen Beobachtungszeitraums abgestellt. Bei mehrfach rückfälligen Personen sind hier folgende Aspekte zu beachten: Einmal werden Jugendliche und Heranwachsende im Laufe des Beobachtungszeitraums erwachsen und deshalb wird es zu einer Zunahme von Verurteilungen nach StGB kommen; der Anteil von Reaktions- und Sanktionsformen nach JGG nimmt also ab. Zum anderen ergibt sich allein schon durch die i.d.R. zunehmende Sanktionsschwere im Laufe der kriminellen Karriere ein etwas höherer Anteil freiheitsentziehender Sanktionen.

¹²⁶ Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen werden ausgeschlossen. Dies gilt für 1.055 Fälle des Absammelzeitpunkts 13/14, und 1.058 Fälle des Absammelzeitpunkts 2019/2020.

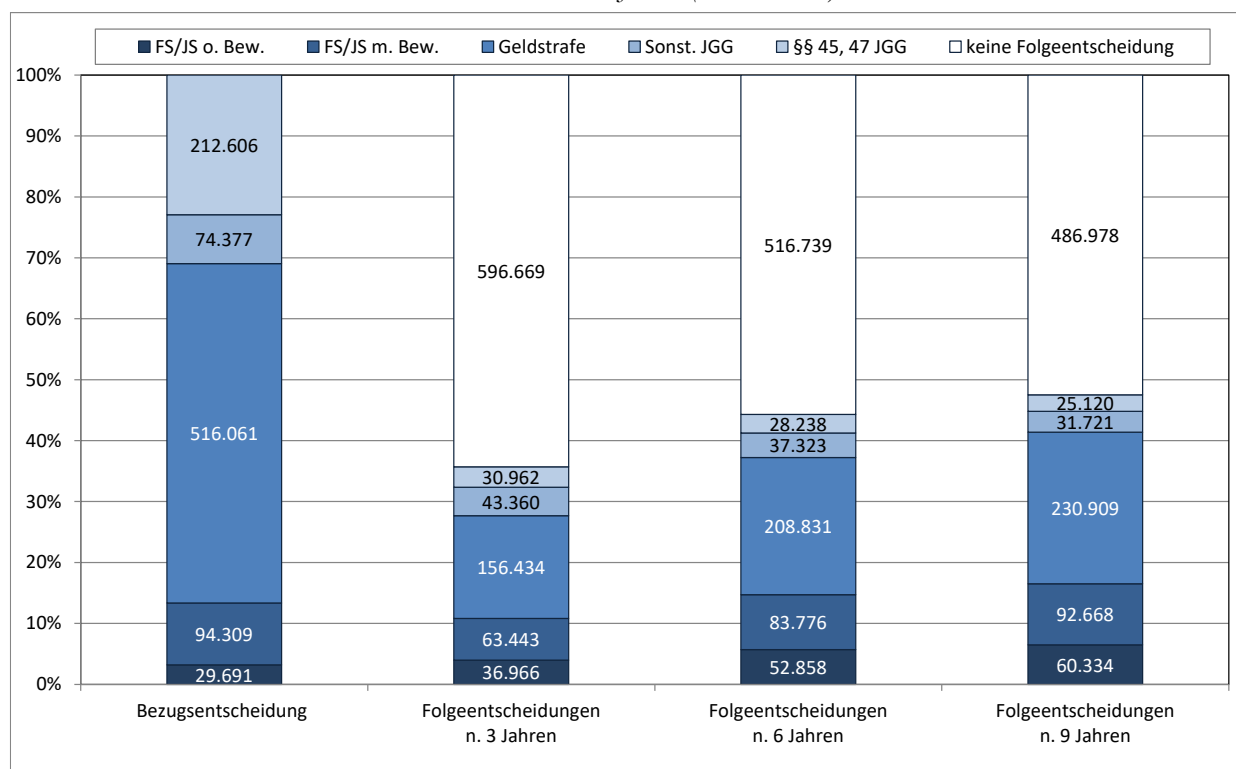
¹²⁷ Der Mittelwert eignet sich hier nicht als Maß der zentralen Tendenz, da die Dauer bis zum Rückfall nicht normal verteilt ist. Der Median über alle Personen einer Personen- oder Sanktionsgruppe eignet sich hier nicht, da die Gesamtrückfallraten nach 9 Jahren häufig deutlich um 50 % liegen.

Schließlich wird die Rückfälligkeit im Verlauf der erfassten neun Jahre genauer betrachtet und untersucht, ob es nach einem ersten Rückfall zu weiteren Rückfällen kommt oder ob die Betroffenen ihre „kriminelle Karriere“ abbrechen (vgl. C 8).

2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung

2.1 Überblick

Abb. C 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung¹²⁸ und Art der Folgeentscheidung innerhalb von drei¹²⁹, sechs¹³⁰ und neun¹³¹ Jahren (N=928.102)



Die rechte Säule der Abb. C 2.1.1 zeigt kumuliert alle Rückfälligen während des neunjährigen Beobachtungszeitraums: Die Gesamtrückfallrate nach 9 Jahren liegt bei 48 %. 7 % aller Personen werden mindestens einmal zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung wieder verurteilt, 10 % zu einer Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung, 25 % zu Geldstrafe und 3 % zu sonstigen jugendrichterlichen Sanktionen. In 3 % aller Fälle ist die schwerste neuerliche Eintragung eine Diversionsentscheidung. Verfolgt man die Entwicklung über den dreijährigen (2. Säule), sechsjährigen (3. Säule) und neunjährigen (4. Säule) Beobachtungszeitraum, zeigt sich bei den Folgeentscheidungen, dass der Anteil ambulanter jugendstrafrechtlicher Reaktionsformen von

¹²⁸ Insgesamt 1.058 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

¹²⁹ Insgesamt 268 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

¹³⁰ Insgesamt 337 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

¹³¹ Insgesamt 372 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

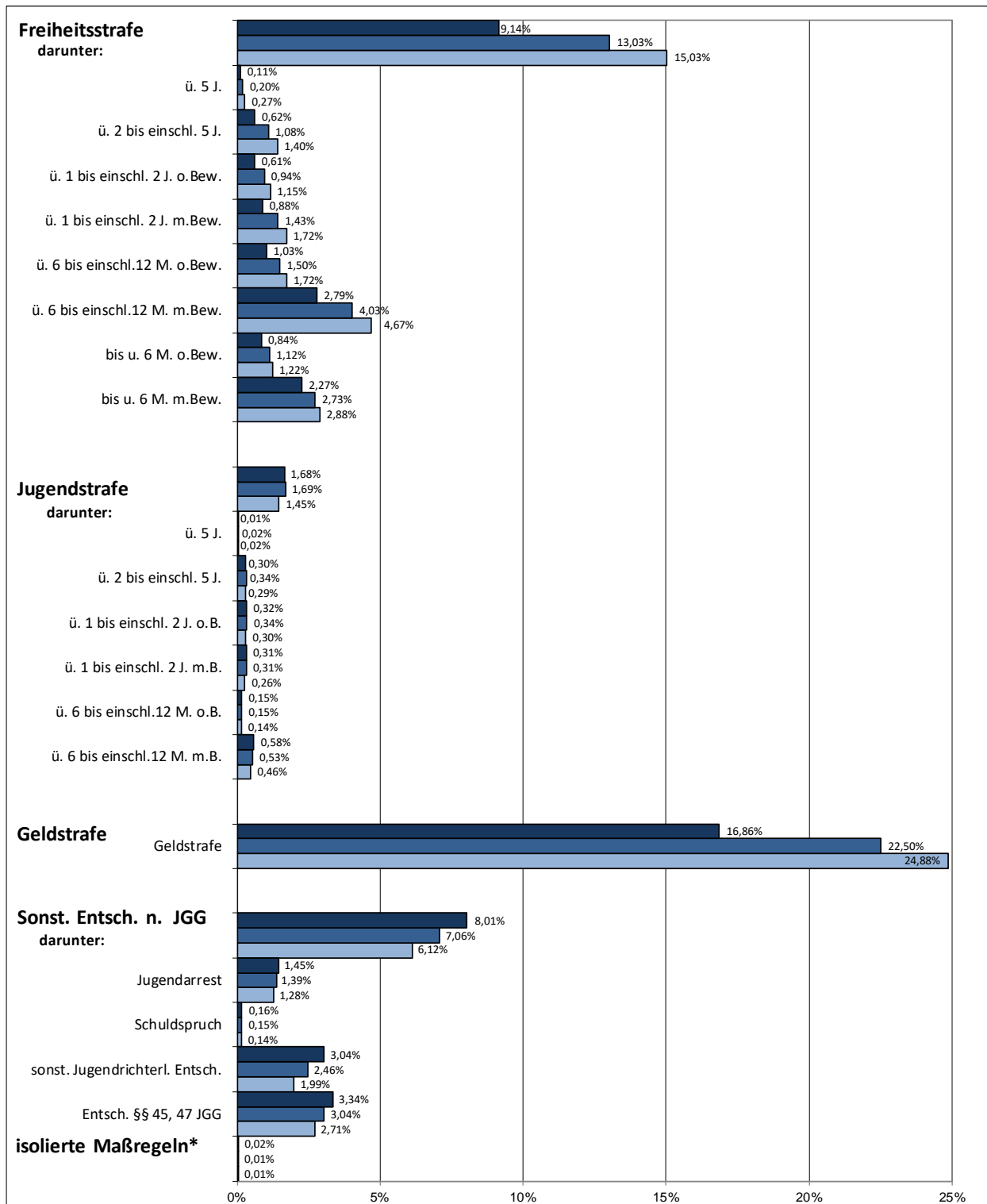
5 % aller Folgeentscheidungen nach drei Jahren, auf 4 % nach sechs, auf 3 % nach neun Jahren zurückgeht. Entsprechendes gilt auch für Jugendstrafen mit und ohne Bewährung. Auf eine separate Darstellung wird verzichtet, da die Zahlen generell sehr klein sind. Dass die Zahl der jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen so stark abnimmt, während die Sanktionsformen nach StGB zunehmen, liegt schlicht daran, dass die jungen Personen im Verlauf der Zeit aus dem Bereich des Jugendstrafrechts hinauswachsen. Der Anteil von Sanktionen nach StGB steigt entsprechend, zugleich wächst der Anteil von unbedingten Freiheitsentziehungen.

2.2 Folgeentscheidungen im Einzelnen

Da nach der Konzeption der Rückfalluntersuchung jeweils die schwerste Folgeentscheidung einer Person erfasst wird, ergeben sich zwei Steigerungseffekte, durch die der Anteil der einzelnen Sanktionsformen unter den Folgeentscheidungen verschoben wird. Zum einen spielt hier das zunehmende Alter Jugendlicher und Heranwachsender eine Rolle, zum anderen wirkt sich bei einer erneuten Verurteilung die ansteigende Sanktionschwere aus (vgl. C 1.4).

Abb. C 2.2.1 zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen. Freiheits- und Jugendstrafen sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzte und unbedingt verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Sowohl für den drei- als auch für den sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich bei dieser näheren Betrachtung: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schweren. D.h. bei den Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen und bei den vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen häufiger als die langen. Bei der Betrachtung des sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraums nimmt nicht nur die Häufigkeit von Rückfällen zu, sondern auch die Schwere der Sanktionen, da bei Mehrfachtätern die leichte Sanktion verdrängt wird.

Abb. C 2.2.1: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen nach drei, sechs und neun Jahren (N=928.102 entspricht 100%)



* Im Folgenden wird diese Zahl nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern stets nur im Gesamt der Folgeentscheidungen berücksichtigt.

2.3 Verlauf der Rückfälligkeit

Abb. C 2.3.1: Rückfälligkeit nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=927.044)¹³²

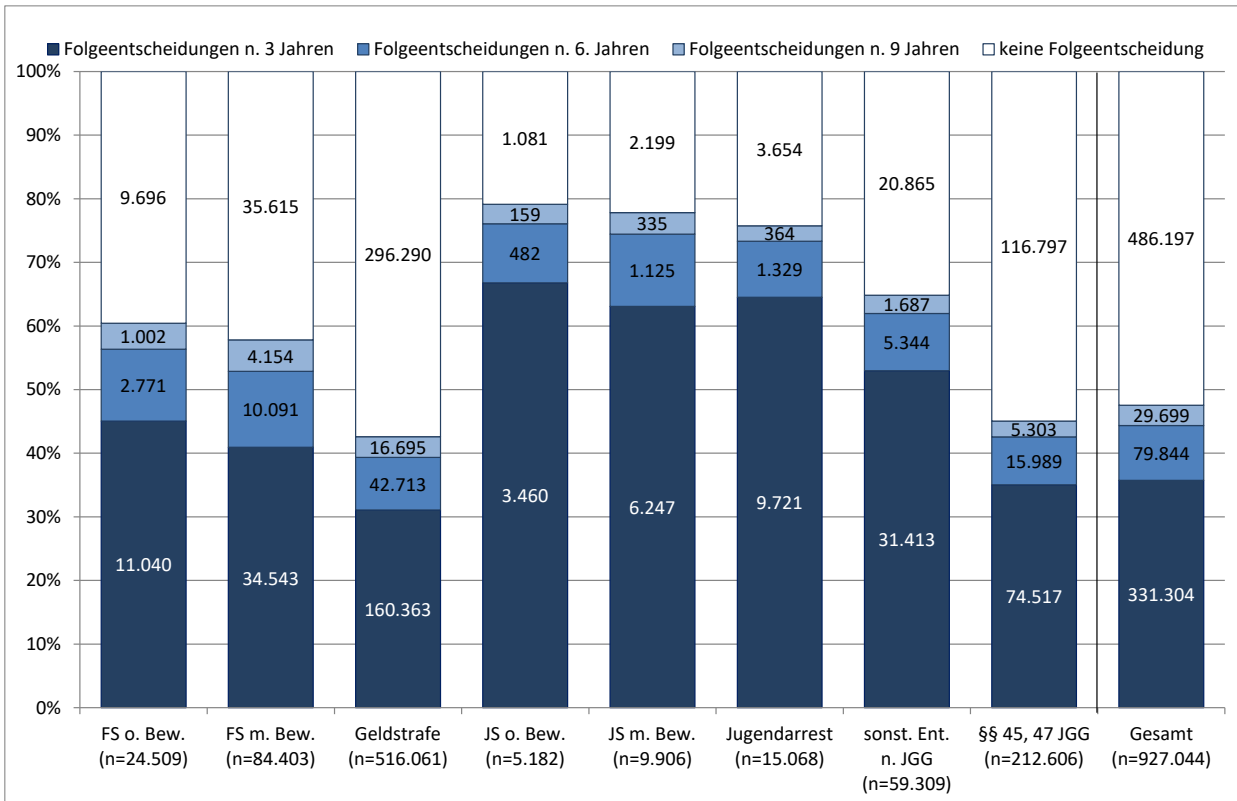
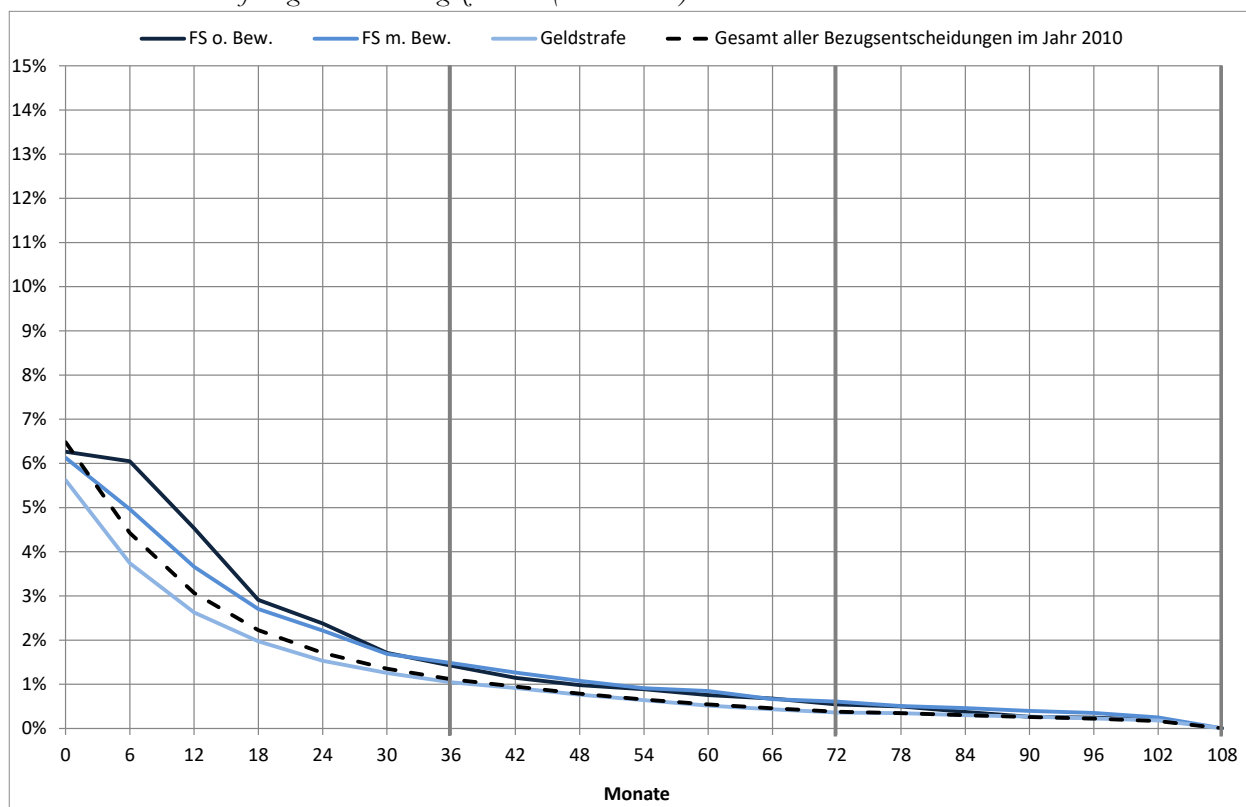


Abb. C 2.3.1 bildet die allgemeine Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung und dem Beobachtungsabschnitt, in dem der erste Rückfall erfolgte, ab. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in acht Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) und Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Entscheidungen sowie Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG) zusammengefasst. Die Ergebnisse zeigen: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung. Die höchste Rückfallrate besitzt nach neun Jahren die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 79 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 43 %. Die höheren Rückfallraten bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen im Vergleich zu Sanktionen nach StGB entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge. Hierbei ist zu beachten, dass die Rückfälle aufkumuliert werden, d.h. alle Personen gezählt werden, die im Beobachtungszeitraum von 9 Jahren wenigstens einmal erneut straffällig geworden sind: Zusätzlich zu den bereits in den ersten drei Jahren erneut Straffälligen kommen in den nächsten drei Jahren weitere Personen hinzu, die zwar in den ersten drei Jahren nicht wieder straffällig, aber in den darauffolgenden drei Jahren erstmals erneut registriert wurden. In der zweiten Phase des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 9 Prozentpunkte an. Etwas höher ist der Anstieg nach Jugend- und Freiheitsstrafen (9 bis 12 Prozentpunkte) im Vergleich zu den ambulanten Sanktionen (Geldstrafe, sonstige jugendrichterliche Entscheidungen und Diversionsentscheidungen 8 bis 9 Prozentpunkte). In der dritten Phase des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate noch einmal um durchschnittlich 3 Prozentpunkte. Hier ist der Anstieg bei den Freiheitsstrafen (ca. 4 bis 5 Prozentpunkte) im Vergleich zu den anderen Sanktionen (2 bis 3 Prozentpunkte) erhöht.

¹³² Im Gesamt der Bezugsentscheidungen sind 1.058 Fälle mit isolierten Maßregeln nicht berücksichtigt.

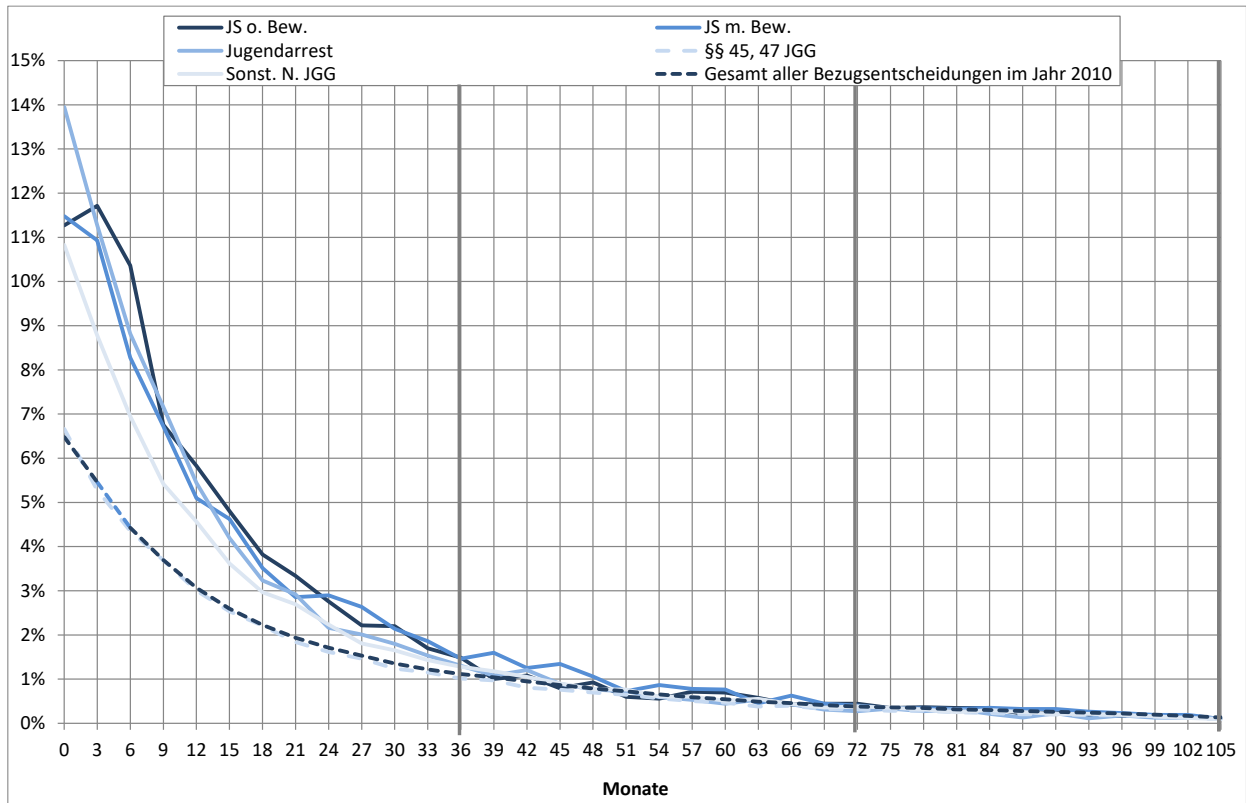
Anhand der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit wird deutlich, wie unterschiedlich schnell die Rückfälle in den einzelnen Gruppen erfolgen. In Abb. C 2.3.2 (Sanktionen des StGB) und Abb. C 2.3.3 (Sanktionen des JGG) wird gemessen, in welchem zeitlichen Abstand vom Eintritt in den Risikozeitraum die im Bundeszentralregister verzeichnete (letzte) Tat der ersten Folgeentscheidung begangen worden ist. Der zeitliche Abstand wird in Dreimonatsschritten ausgedrückt: Damit lässt sich ersehen, wie viele Personen innerhalb des 1., 2., 3. usw. Quartals in diesem Sinne einen ersten Rückfall begehen, wenn bis dahin noch kein Rückfall zu verzeichnen war. Das Ergebnis ist: Je länger der rückfallfreie Zeitraum dauert, je länger die Person sich legal bewährt, desto geringer wird das Rückfallrisiko. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kommen generell nur noch wenige erstmalige Rückfälle hinzu, d.h. die Rückfallrate pro Quartal sinkt deutlich ab. Bei den Bezugssanktionen nach StGB fällt auf, dass die unbedingten Freiheitsstrafen vor allem im ersten Jahr rascher Rückfälle nach sich ziehen als die Bewährungsstrafen; im zweiten Jahr kommen in beiden Gruppen etwa die gleichen Anteile von erstmals Rückfälligen hinzu.

Abb. C 2.3.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Sanktionsformen des StGB im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=624.973)



Zunächst ist bei den nach JGG Sanktionierten (Abb. C 2.3.3) festzustellen, dass im ersten dreijährigen Abschnitt noch stärker als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (Abb. C. 2.3.2) die große Mehrzahl der Rückfälle in den ersten vier Quartalen erfolgt. Dies gilt in besonderem Maße für die freiheitsentziehende Sanktion des Jugendarrests. Deutlich niedriger ist der Verlauf bei der Diversion. Insgesamt gilt hier wie bei den Sanktionen des StGB: Je länger der rückfallfreie Zeitraum, desto geringer erscheint das Rückfallrisiko.

Abb. C 2.3.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Sanktionsformen des JGG im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=302.071)



Tab. C 2.3.1 berücksichtigt im Gegensatz zu Abb. C 2.3.2 und C 2.3.3 nur die rückfälligen Personen und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Gemessen wird der Median, d.h. die Zeitdauer, zu der bereits die Hälfte (50 %) der jeweiligen rückfälligen Personengruppe ihren ersten Rückfall hatte.

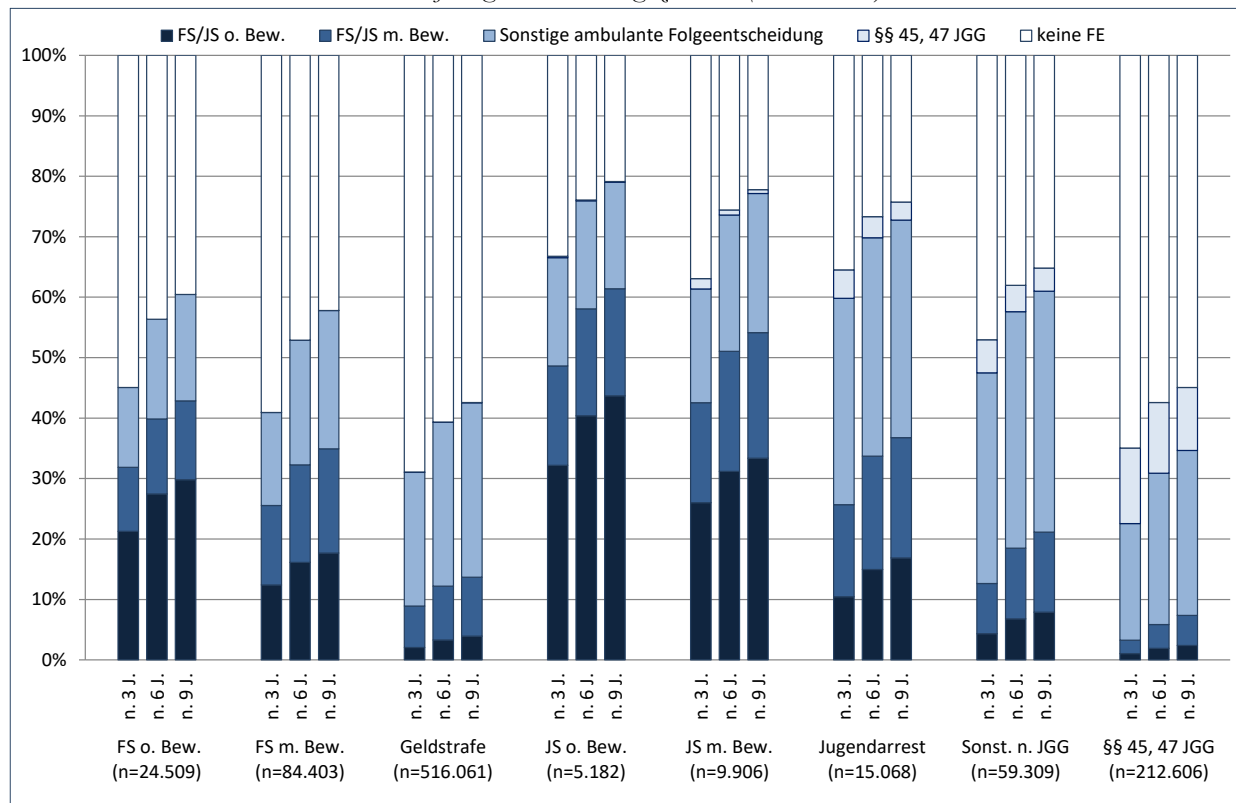
Tab. C 2.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (n=440.847 Rückfällige)

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	480	16	14.813
FS m. Bew.	559	19	48.788
Geldstrafe	507	17	219.771
JS o. Bew.	352	12	4.101
JS m. Bew.	384	13	7.707
Jugendarrest	316	11	11.414
Sonst. n. JGG	367	12	38.444
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	435	15	95.809

Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten nach Jugendstrafe ohne Bewährung und Jugendarrest: In diesen Gruppen haben 50 % aller Rückfälligen bereits nach 12 bzw. 11 Monaten ihren ersten Rückfall. Ähnlich niedrig liegt der Median bei Rückfälligen, die zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt bzw. mit einer sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktion belegt wurden (13 bzw. 12 Monate). Rückfällige nach Einstellungen und Absehen von Verfolgung gem. §§ 45, 47 JGG werden deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei knapp 15 Monaten). Bei nach StGB Verurteilten dauert es länger, nämlich zwischen 16 und 19 Monaten, bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

Durch die Berücksichtigung des um je drei Jahre auf sechs und neun Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. C 2.3.4), denn bei mehrfach Rückfälligen wird jeweils die schwerste Sanktion ausgewählt. Das bedeutet bei ansteigender Sanktionsschwere z.B. den Wechsel von einer ambulanten hin zu einer stationären Sanktion. Besonders bei der Jugendstrafe ohne Bewährung ist zu beobachten, dass der Anteil stationärer Folgeentscheidungen um ca. 12 Prozentpunkte von 32 % nach drei Jahren auf 40 % nach sechs Jahren und auf 44 % nach neun Jahren ansteigt. Auch nach Freiheitsstrafen ohne Bewährung ist nach neun Jahren ein etwas größerer Anteil stationärer Sanktionen zu verzeichnen: Er steigt um 9 Prozentpunkte auf ca. 30 %.

Abb. C 2.3.4: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=927.044)¹³³



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

¹³³ Im Gesamt der Bezugsentscheidungen sind 1.058 Fälle mit isolierten Maßregeln nicht berücksichtigt.

Tab. C 2.3.2: *Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im drei-, sechs-, neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=927.044)*

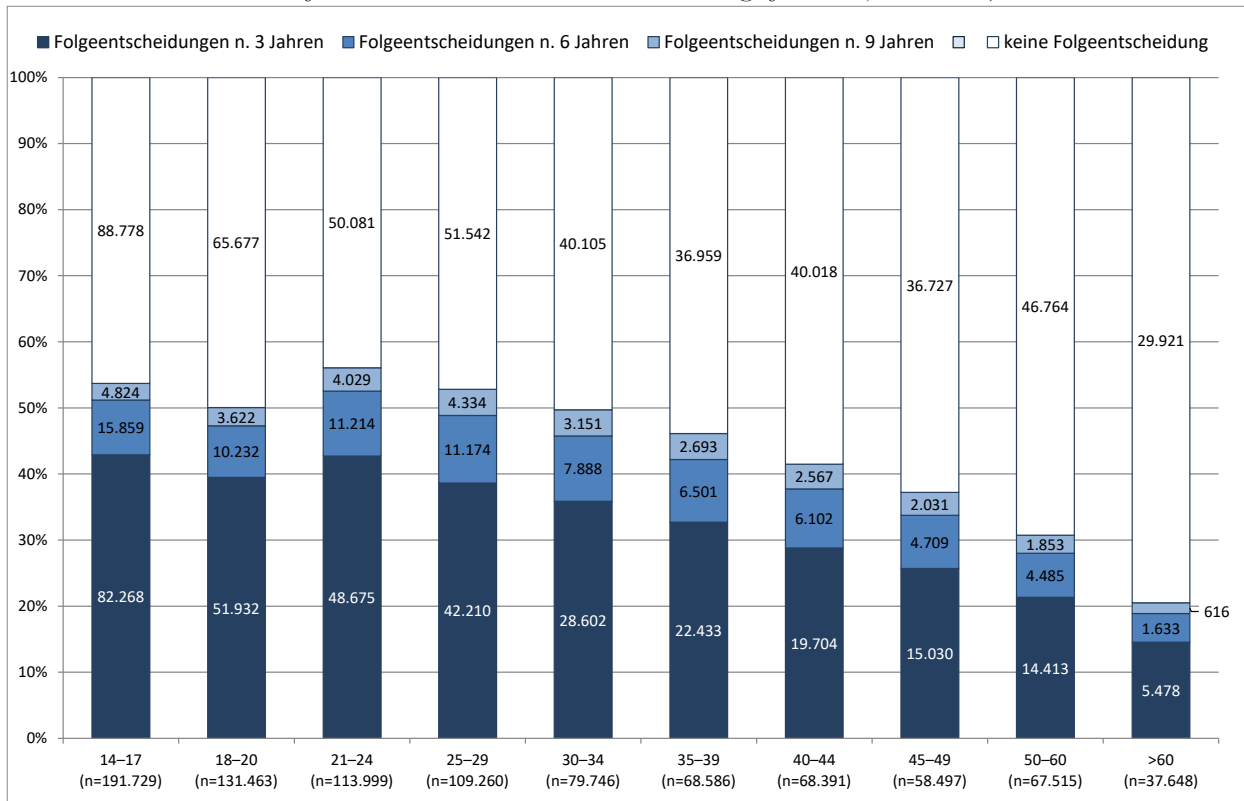
		keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonst. amb. Folgeentsch.		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
FS o. Bew. (n=24.509)	n. 3 J.	13.469	55%	0	0%	3.231	13%	2.598	11%	5.211	21%
	n. 6 J.	10.698	44%	0	0%	4.044	17%	3.041	12%	6.726	27%
	n. 9 J.	9.696	40%	0	0%	4.313	18%	3.193	13%	7.307	30%
FS m. Bew. (n=84.403)	n. 3 J.	49.860	59%	6	0%	12.985	15%	11.079	13%	10.473	12%
	n. 6 J.	39.769	47%	4	0%	17.408	21%	13.609	16%	13.613	16%
	n. 9 J.	35.615	42%	3	0%	19.310	23%	14.563	17%	14.912	18%
Geldstrafe (n=516.061)	n. 3 J.	355.698	69%	247	0%	114.120	22%	35.331	7%	10.665	2%
	n. 6 J.	312.985	61%	177	0%	139.871	27%	46.074	9%	16.954	3%
	n. 9 J.	296.290	57%	160	0%	148.932	29%	50.454	10%	20.225	4%
JS o. Bew. (n=5.182)	n. 3 J.	1.722	33%	13	0%	927	18%	852	16%	1.668	32%
	n. 6 J.	1.240	24%	7	0%	926	18%	916	18%	2.093	40%
	n. 9 J.	1.081	21%	5	0%	915	18%	917	18%	2.264	44%
JS m. Bew. (n=9.906)	n. 3 J.	3.659	37%	169	2%	1.864	19%	1.639	17%	2.575	26%
	n. 6 J.	2.534	26%	83	1%	2.232	23%	1.969	20%	3.088	31%
	n. 9 J.	2.199	22%	65	1%	2.279	23%	2.059	21%	3.304	33%
Jugendarrest (n=15.068)	n. 3 J.	5.347	35%	710	5%	5.140	34%	2.297	15%	1.574	10%
	n. 6 J.	4.018	27%	529	4%	5.444	36%	2.823	19%	2.254	15%
	n. 9 J.	3.654	24%	451	3%	5.422	36%	3.000	20%	2.541	17%
Sonst. n. JGG (n=59.309)	n. 3 J.	27.896	47%	3.256	5%	20.669	35%	4.910	8%	2.578	4%
	n. 6 J.	22.552	38%	2.605	4%	23.198	39%	6.932	12%	4.022	7%
	n. 9 J.	20.865	35%	2.281	4%	23.622	40%	7.850	13%	4.691	8%
§ 45, 47 JGG (n=212.606)	n. 3 J.	138.089	65%	26.559	12%	41.034	19%	4.720	2%	2.204	1%
	n. 6 J.	122.100	57%	24.832	12%	53.214	25%	8.382	4%	4.078	2%
	n. 9 J.	116.797	55%	22.154	10%	58.010	27%	10.594	5%	5.051	2%

* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

3 Persönliche Merkmale

3.1 Alter

Abb. C 3.1.1: Rückfälligkeit nach Altersgruppen im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=926.834)¹³⁴

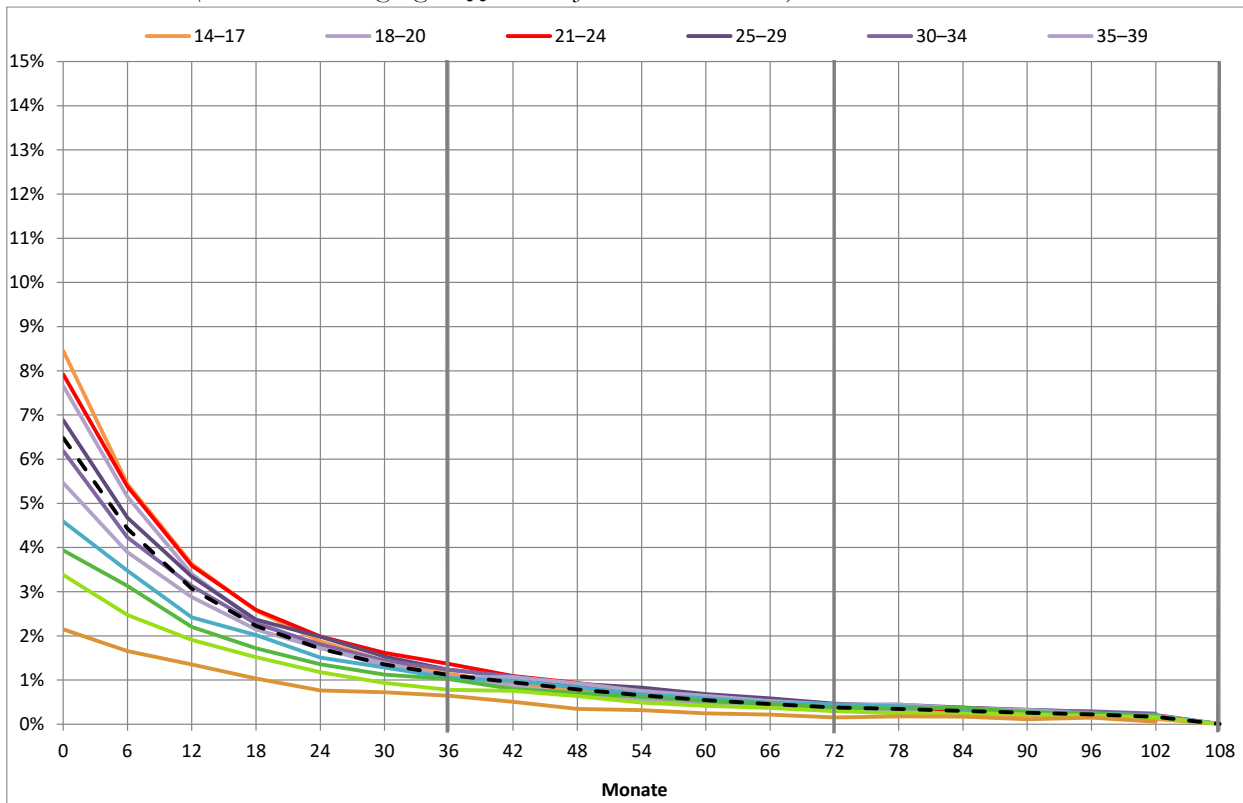


Wie Abb. C 3.1.1 zeigt, ist die Rückfallrate besonders in den ersten drei Jahren nach dem Eintritt in den Risikozeitraum in starkem Maß altersabhängig. Im zweiten Drittel des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate allerdings in fast allen Altersstufen in etwa gleichem Maße an (8 bis 10 Prozentpunkte). Nur die älteren Straftäter bilden hier eine Ausnahme: In der Altersgruppe der 50- bis 60-Jährigen steigt die Rückfallrate zwischen dem vierten und sechsten Jahr des Beobachtungszeitraums lediglich um 7 Prozentpunkte, in der über 60-Jährigen sogar lediglich noch um 4 Prozentpunkte an. Hier wirkt sich das Alter, das auf die Rückfallneigung Einfluss hat, aus. Im dritten Teil des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann nur leicht an (2 bis 4 Prozentpunkte). Den geringsten Anstieg mit lediglich 1,6 Prozentpunkten weisen auch hier wieder die über 60-Jährigen auf.

Bei der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Abb. C 3.1.2) wird deutlich, dass in den Altersgruppen, die höhere Rückfallraten aufweisen, relativ schnell viele Rückfälle passieren, während in den Gruppen mit niedrigen Gesamtrückfallraten auch die Rückfallraten pro Quartal zu Beginn des Beobachtungszeitraums relativ niedrig sind. Erst im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums gleichen sich die Rückfallraten in den einzelnen Altersgruppen an.

¹³⁴ Insgesamt 1.268 Fälle werden aufgrund fehlender Angaben zur Altersberechnung aus der Analyse ausgeschlossen.

Abb. C 3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Altersgruppen im neunjährigen Beobachtungszeitraum (inkl. Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, $n=926.834^{135}$)



* Gesamt aller Bezugsentscheidungen im Jahr 2010

Entsprechend gestaltet sich in den einzelnen Gruppen der Median der Rückfälligen (Tab. C 3.1.1): Während die Hälfte der rückfälligen Jugendlichen und Heranwachsenden bereits in den ersten 13 bzw. 14 Monaten erneut straffällig wird, steigt der Median in der Gruppe der jungen Erwachsenen (bis 29 Jahre) auf 15 bzw. 17 Monate und liegt bei den über 30jährigen zwischen 17 und 20 Monaten (vgl. Tab. C 3.1.1).

¹³⁵ 1.268 Personen werden aufgrund fehlender Angaben zur Altersberechnung aus der Analyse ausgeschlossen.

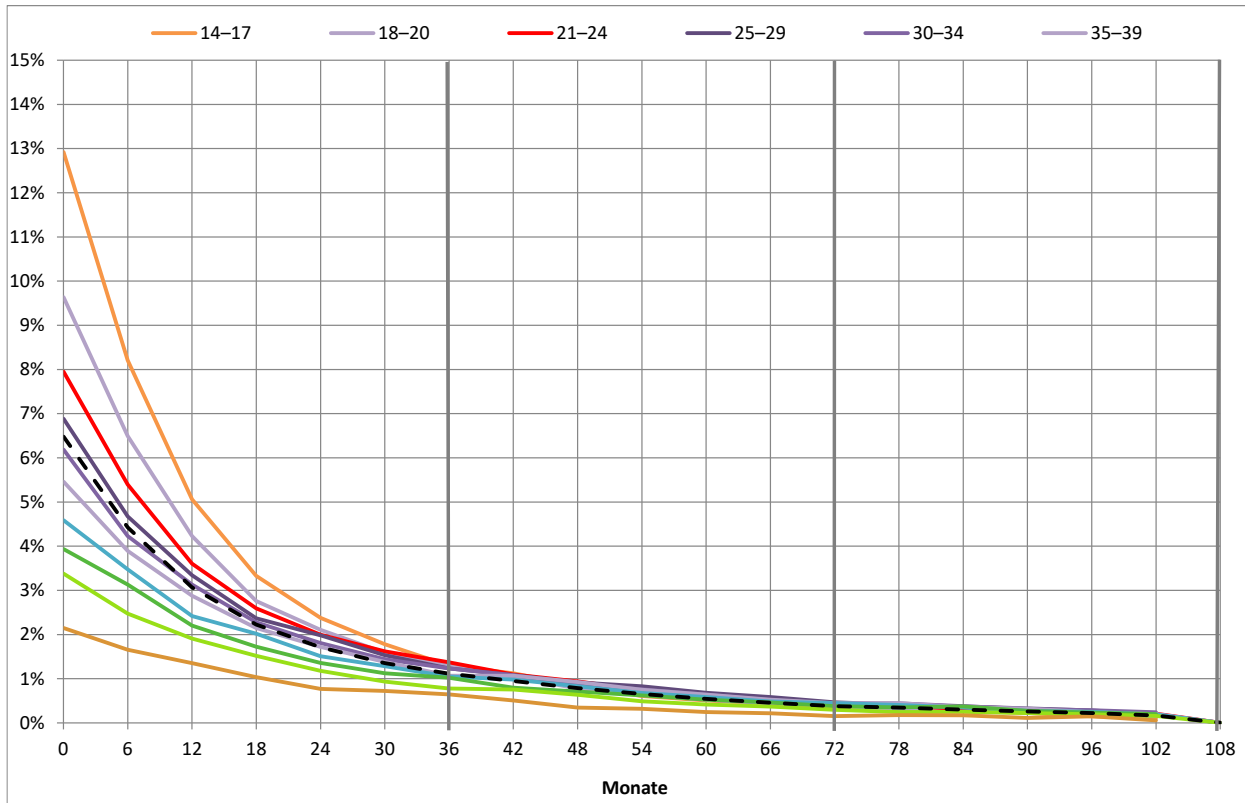
Tab. C 3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Altersgruppe
(inkl. Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, n=440.262 Rückfällige)

Alter in Gruppen	Median		n
	in Tagen	in Monaten	
14–17	399	13	102.951
18–20	408	14	65.786
21–24	452	15	63.918
25–29	503	17	57.718
30–34	517	17	39.641
35–39	552	18	31.627
40–44	584	19	28.373
45–49	596	20	21.770
50–59	592	20	20.751
>= 60	583	19	7.727

Es lässt sich schließen, dass jüngere Straftäter nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in den Gruppen der 14- bis 17-jährigen und der 18- bis 21-jährigen auch Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG auf Ebenen der Bezugs- und Folgeentscheidungen berücksichtigt werden, während bei den Erwachsenen Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht berücksichtigt werden. Schließt man sowohl bei den Bezugs- als auch bei den Folgeentscheidungen Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG aus,¹³⁶ werden die Unterschiede zwischen den Altersgruppen bzgl. der Rückfallraten zu Beginn des Beobachtungs-zeitraums jedoch noch deutlicher (vgl. Abb. C 3.1.3), weil mit den Diversionentscheidungen die geringeren Risiken ausgenommen werden.

¹³⁶ Hierbei werden 1.188 Personen, für die gültige Altersinformationen verfügbar sind, ausgeschlossen.

Abb. C 3.1.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Altersgruppen im neunjährigen Beobachtungszeitraum (ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, n=715.496)¹³⁷



* Gesamt aller Bezugsentscheidungen im Jahr 2010

Tab. C 3.1.2: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Altersgruppe (ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, n=339.088 Rückfällige)

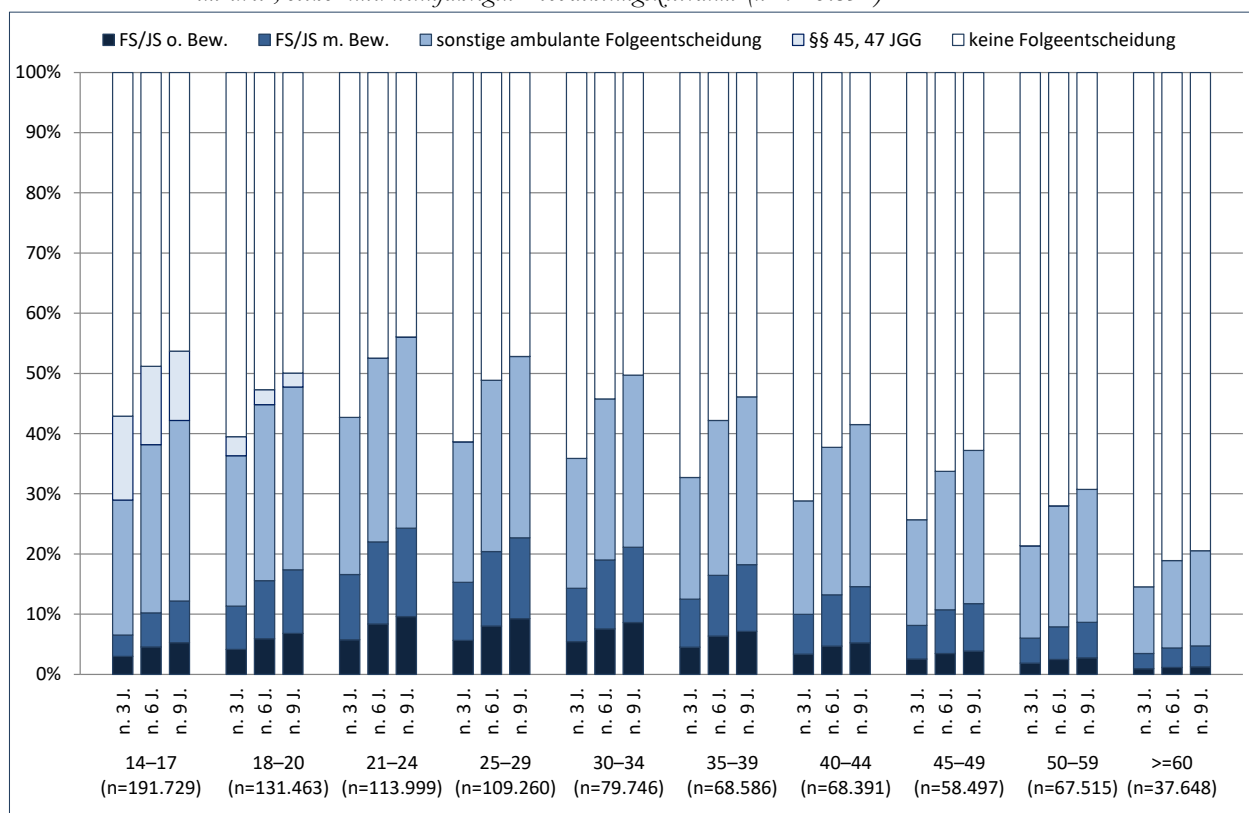
Alter in Gruppen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
14–17	355	12	26.910
18–20	398	13	40.949
21–24	452	15	63.626
25–29	503	17	57.715
30–34	517	17	39.640
35–39	552	18	31.627
40–44	584	19	28.373
45–49	596	20	21.770
50–59	592	20	20.751
>=60	583	19	7.727

Bezüglich der Schwere der zu erfassenden Rückfälle lassen sich keine sehr deutlichen Unterschiede zwischen den Altersgruppen finden (vgl. Abb. C 3.1.4). Entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Rückfallraten

¹³⁷ 1.188 Personen werden aufgrund fehlender Angaben zur Altersberechnung aus der Analyse ausgeschlossen.

variiert auch der Anstieg in den einzelnen Gruppen von Folgeentscheidungen altersspezifisch. In (fast) allen Gruppen liegen die größten Zunahmen im Bereich ambulanter Sanktionen bzw. im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung. Der Zuwachs an Folgeentscheidungen mit stationären Sanktionen ist in (fast) allen Gruppen am geringsten. Lediglich der Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG nimmt in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden mit wachsender Beobachtungsdauer ab.

Abb. C 3.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Altersgruppen
im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=926.834)¹³⁸



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

¹³⁸ Insgesamt 1.268 Fälle werden aufgrund fehlender Angaben zur Altersberechnung aus der Analyse ausgeschlossen.

Tab. C 3.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Altersgruppen im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=926.834)¹³⁹

		keine Folgeent- scheidung		§§ 45, 47 JGG		sonst. amb. Folgeentsch.		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
14–17 (n=191.729)	n. 3 J.	109.461	57%	26.755	14%	42.965	22%	6.797	4%	5.751	3%
	n. 6 J.	93.602	49%	24.942	13%	53.634	28%	10.817	6%	8.734	5%
	n. 9 J.	88.778	46%	22.066	12%	57.518	30%	13.292	7%	10.075	5%
18–20 (n=131.463)	n. 3 J.	79.531	60%	4.178	3%	32.838	25%	9.485	7%	5.431	4%
	n. 6 J.	69.299	53%	3.275	2%	38.417	29%	12.706	10%	7.766	6%
	n. 9 J.	65.677	50%	3.037	2%	39.935	30%	13.848	11%	8.966	7%
21–24 (n=113.999)	n. 3 J.	65.324	57%	9		29.772	26%	12.331	11%	6.563	6%
	n. 6 J.	54.110	47%	6		34.804	31%	15.535	14%	9.544	8%
	n. 9 J.	50.081	44%	5		36.233	32%	16.741	15%	10.939	10%
25–29 (n=109.260)	n. 3 J.	67.050	61%	1		25.493	23%	10.548	10%	6.168	6%
	n. 6 J.	55.876	51%	2		31.086	28%	13.504	12%	8.792	8%
	n. 9 J.	51.542	47%	1		32.915	30%	14.682	13%	10.120	9%
30–34 (n=79.746)	n. 3 J.	51.144	64%	0		17.194	22%	7.063	9%	4.345	5%
	n. 6 J.	43.256	54%	0		21.333	27%	9.124	11%	6.033	8%
	n. 9 J.	40.105	50%	0		22.793	29%	9.993	13%	6.855	9%
35–39 (n=68.586)	n. 3 J.	46.153	67%	0		13.873	20%	5.453	8%	3.107	5%
	n. 6 J.	39.652	58%	0		17.645	26%	6.936	10%	4.353	6%
	n. 9 J.	36.959	54%	0		19.127	28%	7.596	11%	4.904	7%
40–44 (n=68.391)	n. 3 J.	48.687	71%	0		12.877	19%	4.528	7%	2.299	3%
	n. 6 J.	42.585	62%	0		16.771	25%	5.817	9%	3.218	5%
	n. 9 J.	40.018	59%	0		18.404	27%	6.380	9%	3.589	5%
45–49 (n=58.497)	n. 3 J.	43.467	74%	0		10.263	18%	3.275	6%	1.492	3%
	n. 6 J.	38.758	66%	0		13.475	23%	4.230	7%	2.034	3%
	n. 9 J.	36.727	63%	0		14.891	25%	4.613	8%	2.266	4%
50–59 (n=67.515)	n. 3 J.	53.102	79%	1		10.338	15%	2.825	4%	1.249	2%
	n. 6 J.	48.617	72%	1		13.566	20%	3.652	5%	1.679	2%
	n. 9 J.	46.764	69%	1		14.920	22%	3.971	6%	1.859	3%
>=60 (n=37.648)	n. 3 J.	32.170	85%	0		4.172	11%	958	3%	348	1%
	n. 6 J.	30.537	81%	0		5.455	14%	1.219	3%	437	1%
	n. 9 J.	29.921	79%	0		5.951	16%	1.303	3%	473	1%

* Siehe Anmerkung bei Abb. C 3.1.4:

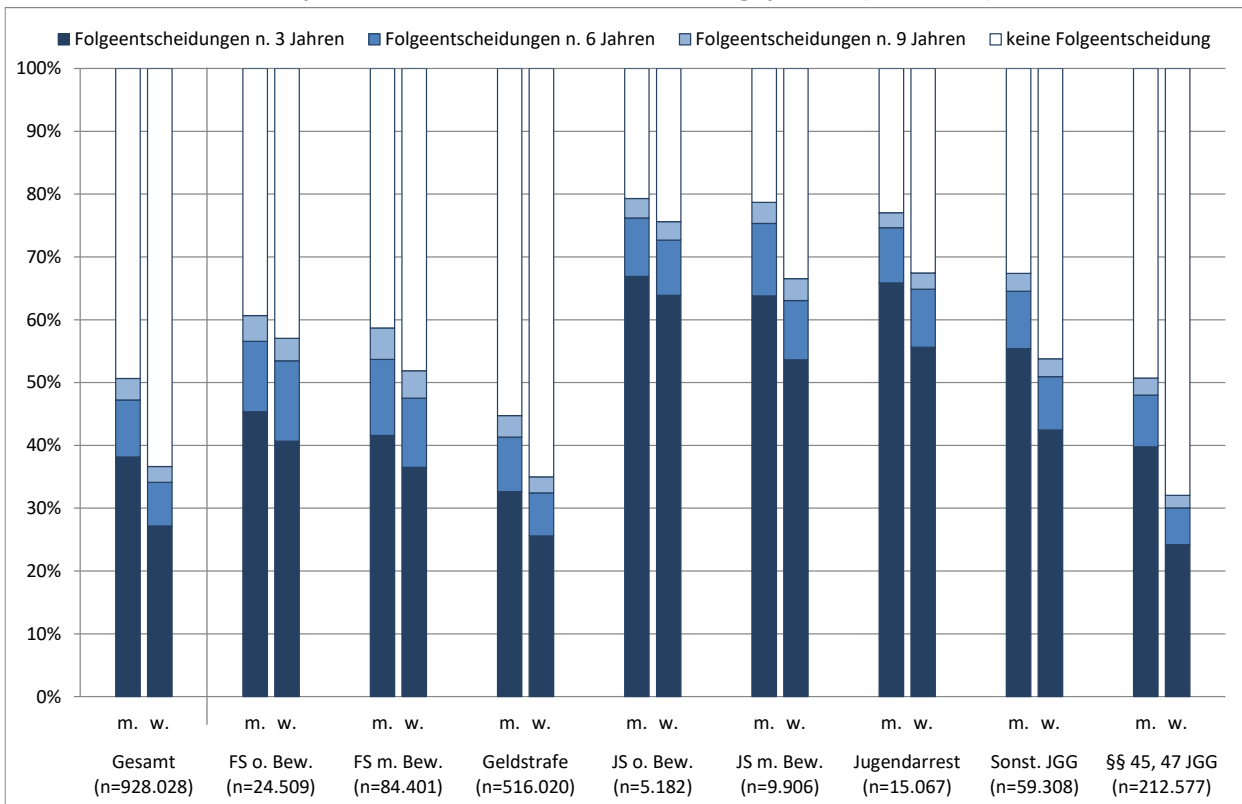
¹³⁹ Insgesamt 1.268 Fälle werden aufgrund fehlender Angaben zur Altersberechnung aus der Analyse ausgeschlossen.

3.2 Geschlecht

Abb. C 3.2.1 zeigt die Rückfallraten von Männern und Frauen in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung. Nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums ist die Rückfallrate von Frauen durchschnittlich 14 % niedriger als die von Männern. Am deutlichsten ist dieser geschlechtsspezifische Unterschied bei Diversionentscheidungen und ambulanten jugendrichterlichen Sanktionsformen (ohne Jugendarrest). Hier beträgt die Differenz zwischen 14 und 19 Prozentpunkte. Auch bei bedingter Jugendstrafe liegt die Differenz noch bei über 10 Prozentpunkten. Deutlich geringer fällt sie aber nach Geldstrafe bzw. Jugendarrest (10 Prozentpunkte) und Freiheitsstrafe mit Bewährung (7 Prozentpunkte) aus. Am geringsten ist die Differenz zwischen den Rückfallraten von Männern und Frauen bei Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung (jeweils 4 Prozentpunkte).

Der geschlechtsspezifische Unterschied ist in erster Linie auf unterschiedliches Rückfallverhalten in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums zurückzuführen. Bezüglich des Anstiegs der Rückfallrate in den folgenden drei Jahren unterscheiden sich die Männer und Frauen kaum: Sowohl bei Männern als auch bei Frauen steigt die Rückfallrate im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um weniger als 10 Prozentpunkte (Männer 9 Prozentpunkte, Frauen 7 Prozentpunkte); auch für die einzelnen Sanktionsformen liegen die geschlechtsspezifischen Unterschiede maximal bei 2 Prozentpunkten. Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt der geschlechtsspezifische Unterschied insgesamt dann lediglich noch einen Prozentpunkt und auch für die einzelnen Sanktionsformen unterscheiden sich die Rückfallraten maximal um einen Prozentpunkt (vgl. Tab. C 3.2.2).

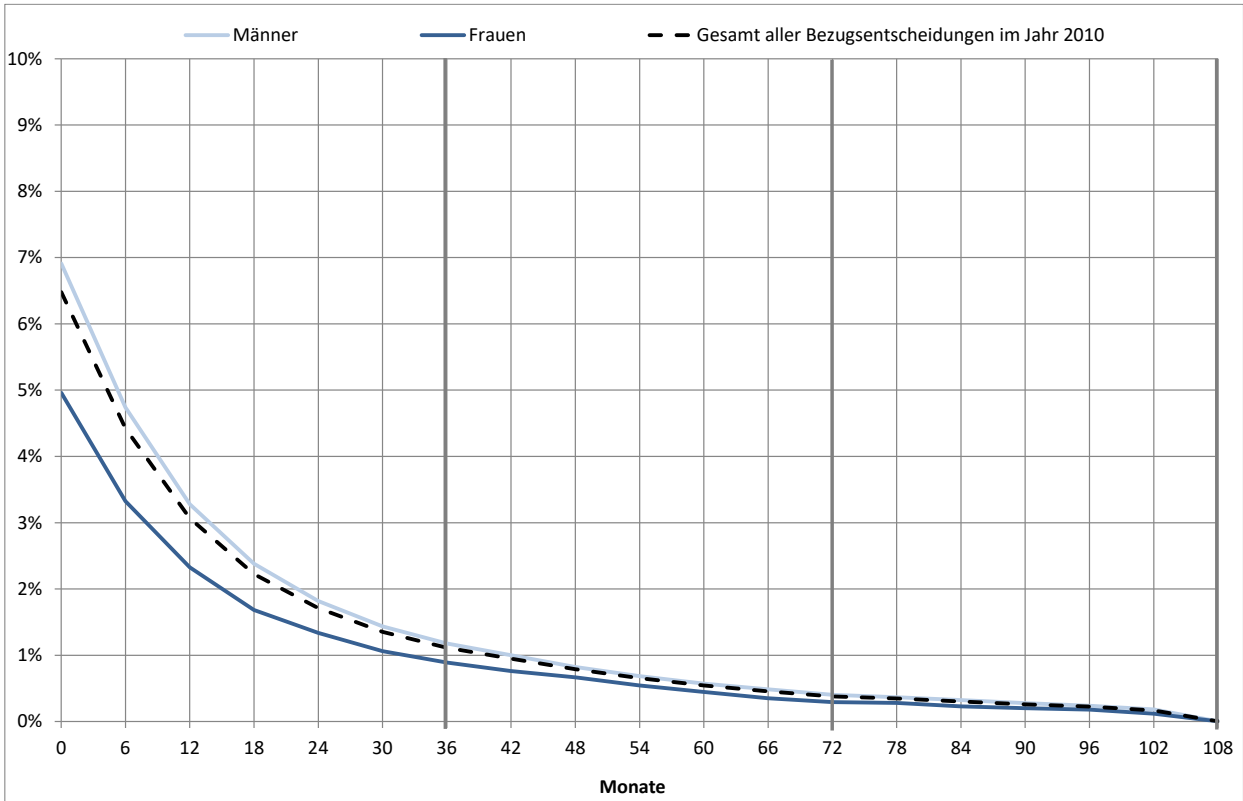
Abb. C 3.2.1: Rückfälligkeit nach Geschlecht^{140 141}
im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=928.028)



¹⁴⁰ 74 Fälle werden ausgeschlossen, weil das Geschlecht des Probanden nicht ermittelt werden konnte.

¹⁴¹ In der Gesamtmenge sind 1.058 Bezugsentscheidungen enthalten die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen.

Abb. C 3.2.2: Entwicklung der Rückfallraten nach Geschlecht im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=928.028)



Dies belegt auch die Betrachtung der vierteljährlichen Rückfallraten von Frauen und Männern (vgl. Abb. C 3.2.2): Männer werden besonders zu Beginn des Risikozeitraums häufiger rückfällig als Frauen. Im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums (nach dem 3. Jahr) nähern sich die monatlichen Rückfallraten etwas an und sind im dritten Teil des Beobachtungszeitraums (nach dem 6. Jahr) auf einem fast gleichen Niveau. Der Unterschied ist auch insgesamt betrachtet sehr gering: Betrachtet man jeweils nur die rückfälligen Frauen und Männer, zeigt sich, dass 50 % aller rückfälligen Männer nach 466 Tagen (16 Monaten) ihren ersten Rückfall aufweisen; bei Frauen werden 50 % der Rückfälle nur wenig später – nach 489 Tagen – (ebenfalls 16 Monate) erreicht (vgl. Tab. C 3.2.1). Allerdings finden sich einige sanktionsspezifische Effekte: Nach stationären Sanktionsformen, wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung, aber auch Jugendarrest, sind die Unterschiede im Median etwas größer, während sie bei Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe nahezu gegen Null gehen. Eine Ausnahme bilden hier die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG; auch hier sind – ähnlich wie bei den stationären Sanktionsformen – 50 % aller rückfälligen Männer bereits nach 14 Monaten rückfällig geworden, während der Median bei Frauen bei rund 15 Monaten liegt.

Tab. C 3.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Geschlecht und Sanktionsart der Bezugsentscheidung (n=440.844 Rückfällige)

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Männer			Frauen		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	476	15,9	13.918	541	18,0	895
FS m. Bew.	556	18,5	43.085	593	19,8	5.703
Geldstrafe	506	16,9	179.710	512	17,1	40.059
JS o. Bew.	350,5	11,7	3.946	389	13,0	155
JS m. Bew.	379,5	12,7	7.228	450	15,0	479
Jugendarrest	311	10,4	10.067	348	11,6	1.347
Sonst. n. JGG	363	12,1	32.437	393	13,1	6.007
§§ 45, 47 JGG	428	14,3	75.183	460	15,3	20.625
Gesamt	466	15,5	365.574	489	16,3	75.270

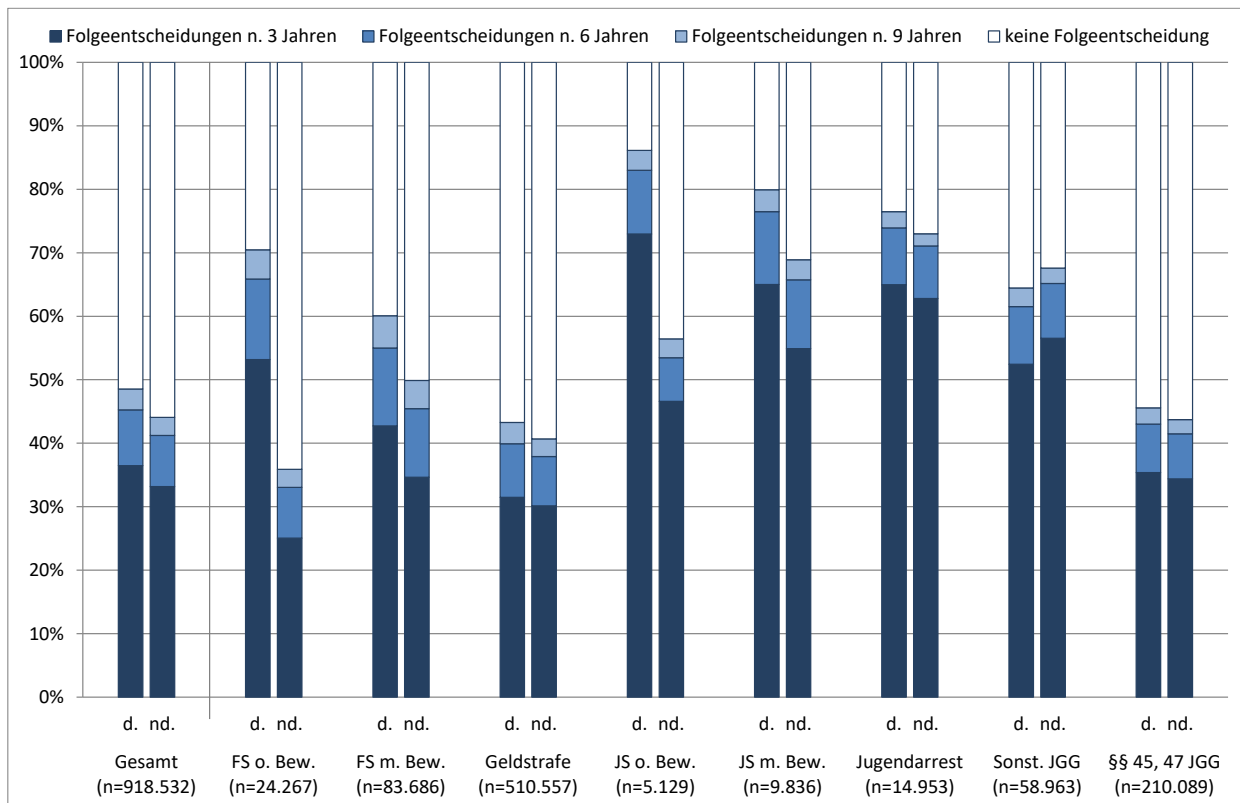
Tab. C 3.2.2: Rückfälligkeit nach Geschlecht im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=928.028)

		keine Folgeentscheidung		Folgeentscheidungen n. 3 J.		Folgeentscheidungen n. 6 J.		Folgeentscheidungen n. 9 J.	
Gesamt (n=928.028)	m.	356.593	49,4%	275.542	38,1%	65.694	9,1%	24.590	3,4%
	w.	130.314	63,4%	55.888	27,2%	14.236	6,9%	5.171	2,5%
FS o. Bew. (n=24.509)	m.	9.022	39,3%	10.402	45,3%	2.570	11,2%	946	4,1%
	w.	674	43,0%	638	40,7%	201	12,8%	56	3,6%
FS m. Bew. (n=84.401)	m.	30.326	41,3%	30.530	41,6%	8.881	12,1%	3.674	5,0%
	w.	5.287	48,1%	4.013	36,5%	1.210	11,0%	480	4,4%
Geldstrafe (n=516.020)	m.	221.847	55,2%	131.087	32,6%	34.876	8,7%	13.747	3,4%
	w.	74.404	65,0%	29.274	25,6%	7.837	6,8%	2.948	2,6%
JS o. Bew. (n=5.182)	m.	1.031	20,7%	3.329	66,9%	464	9,3%	153	3,1%
	w.	50	24,4%	131	63,9%	18	8,8%	6	2,9%
JS m. Bew. (n=9.906)	m.	1.958	21,3%	5.861	63,8%	1.057	11,5%	310	3,4%
	w.	241	33,5%	386	53,6%	68	9,4%	25	3,5%
Jugendarrest (n=15.067)	m.	3.003	23,0%	8.610	65,9%	1.145	8,8%	312	2,4%
	w.	650	32,5%	1.111	55,6%	184	9,2%	52	2,6%
Sonst. JGG (n=59.308)	m.	15.702	32,6%	26.671	55,4%	4.395	9,1%	1.371	2,8%
	w.	5.162	46,2%	4.742	42,5%	949	8,5%	316	2,8%
§§ 45, 47 JGG (n=212.577)	m.	73.033	49,3%	58.935	39,8%	12.226	8,2%	4.022	2,7%
	w.	43.736	68,0%	15.581	24,2%	3.763	5,8%	1.281	2,0%

3.3 Nationalität

In Abb. C 3.3.1 werden die Rückfallraten deutscher (n=747.804) und nichtdeutscher Delinquenten (n=170.692) nach unterschiedlichen Arten von Bezugsentscheidungen dargestellt. Dabei zeigt sich für Nichtdeutsche am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraum durchweg eine niedrigere Rückfallrate als für Deutsche (der Unterschied beträgt 4 Prozentpunkte). Besonders deutlich sind die Unterschiede im Bereich von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen: Bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung beträgt der Unterschied 35 Prozentpunkte, bei Jugendstrafen ohne Bewährung immerhin noch 30 Prozentpunkte. Aber auch nach zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen sind die Unterschiede noch recht groß (10 Prozentpunkte bei Freiheitsstrafe mit Bewährung und 11 Prozentpunkte bei Jugendstrafe mit Bewährung). Bei ambulanten Sanktionen liegt die Differenz lediglich zwischen 2 (Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG) und 3 Prozentpunkten (Jugendarrest). Eine Ausnahme von diesem Muster bildet die Kategorie der sonstigen Entscheidungen nach Jugendstrafrecht. Hier ist die Rückfallrate der Deutschen um 3 Prozentpunkte niedriger als bei den Nichtdeutschen.

Abb. C 3.3.1: *Rückfälligkeit nach Nationalität*^{142 143}
im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=918.532)



Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheits- und Jugendstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben werden oder freiwillig das Land verlassen und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden können.

¹⁴² Insgesamt werden 9.570 Personen, bei denen die Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden konnte, aus der Analyse ausgeschlossen. Darunter fallen Personen, deren Herkunft ungeklärt ist (n=2.688), Personen ohne Angabe zur Staatsbürgerschaft (n=4.966) sowie Personen mit fehlenden Einträgen (n=1.916).

¹⁴³ Im Gesamt der Bezugsentscheidungen sind 1.058 Fälle mit isolierten Maßregeln nicht berücksichtigt.

Diese Vermutung scheint sich auch dadurch zu bestätigen, dass die Zuwächse im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums bei Freiheitsstrafen mit Bewährung und Jugendstrafen ohne Bewährung für deutsche Delinquenten etwas größer sind als für Nichtdeutsche. Während die Rückfallrate deutscher Delinquenten nach Freiheitsstrafe mit Bewährung zwischen dem 4. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums um 13 Prozentpunkte und zwischen dem 7. und 9. Jahr um 5 Prozentpunkte steigt, beträgt die Zunahme bei Nichtdeutschen 8 bzw. 3 Prozentpunkte.

Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich nur geringfügige Unterschiede: Bei nichtdeutschen Delinquenten sind nach 16 Monaten 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen, bei Deutschen auch nach 16 Monaten (vgl. Tab. C 3.3.1); auch eine Differenzierung nach einzelnen Sanktionsformen lässt wenig Unterschiede in den Medianen erkennen.

Tab. C 3.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Nationalität und Sanktionsart der Bezugsentscheidung (n=438.053 Rückfällige)

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Deutsche			Nichtdeutsche		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	468	16	12.265	581,5	19	2.462
FS m. Bew.	553	18	39.895	592	20	8.617
Geldstrafe	513	17	176.162	489	16	42.161
JS o. Bew.	339	11	3.403	401	13	665
JS m. Bew.	378	13	6.424	427	14	1.239
Jugendarrest	318	11	9.368	304,5	10	1.972
Sonst. n. JGG	371,5	12	33.066	340	11	5.173
§§ 45, 47 JGG	438	15	82.309	411	14	12.872
Gesamt	471	16	362.892	466	16	75.161

Tab. C 3.3.2: *Rückfälligkeit nach Nationalität im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=918.532)*

		keine Folgeentscheidung		Folgeentscheidungen n. 3 J.		Folgeentscheidungen n. 6 J.		Folgeentscheidungen n. 9 J.	
Gesamt (n=918.532)	d.	384.715	51%	272.679	36%	65.672	9%	24.774	3%
	n.d.	95.487	56%	56.650	33%	13.714	8%	4.841	3%
FS o. Bew. (n=24.267)	d.	5.144	30%	9.256	53%	2.208	13%	801	5%
	n.d.	4.396	64%	1.718	25%	549	8%	195	3%
FS m. Bew. (n=83.686)	d.	26.518	40%	28.372	43%	8.162	12%	3.361	5%
	n.d.	8.656	50%	5.984	35%	1.866	11%	767	4%
Geldstrafe (n=510.557)	d.	230.784	57%	128.065	31%	34.363	8%	13.734	3%
	n.d.	61.450	59%	31.235	30%	8.045	8%	2.881	3%
JS o. Bew. (n=5.129)	d.	548	14%	2.883	73%	396	10%	124	3%
	n.d.	513	44%	549	47%	81	7%	35	3%
JS m. Bew. (n=9.836)	d.	1.614	20%	5.226	65%	922	11%	276	3%
	n.d.	559	31%	987	55%	195	11%	57	3%
Jugendarrest (n=14.953)	d.	2.883	24%	7.959	65%	1.098	9%	311	3%
	n.d.	730	27%	1.697	63%	223	8%	52	2%
Sonst. JGG (n=58.963)	d.	18.242	36%	26.915	52%	4.656	9%	1.495	3%
	n.d.	2.482	32%	4.328	57%	659	9%	186	2%
§§ 45, 47 JGG (n=210.089)	d.	98.343	54%	63.898	35%	13.790	8%	4.621	3%
	n.d.	16.565	56%	10.128	34%	2.087	7%	657	2%

4 Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Nachdem im Abschnitt 2.2 bereits eine erste Übersicht über die Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen gegeben wurde, sollen im folgenden Abschnitt einzelne Sanktionen etwas detaillierter dargestellt werden. Dabei werden zunächst die Rückfallraten nach Geldstrafe entsprechend der Anzahl von Tagessätzen differenziert. Anschließend werden die Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafe differenzierter hinsichtlich Dauer und unterschiedlichen Formen der Straf(rest)aussetzung dargestellt.

4.1 Geldstrafe

Abb. C 4.1.1: Rückfälligkeit bei Geldstrafen nach Anzahl der Tagessätze¹⁴⁴
im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=511.668)

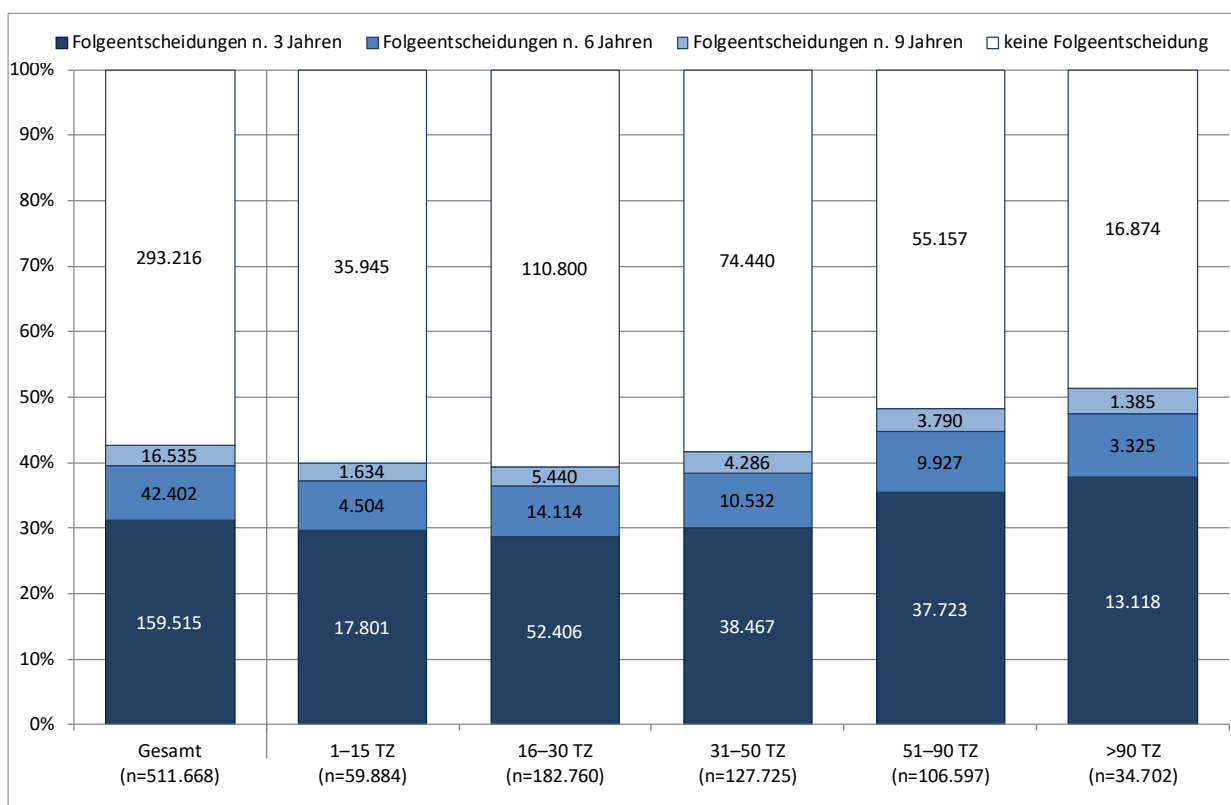


Abb. C 4.1.1 vergleicht die Rückfallraten von Geldstrafen nach drei, sechs und neun Jahren, indem nach der Anzahl der Tagessätze differenziert wird. Die Rückfallraten nach Geldstrafe liegen auch nach einer neunjährigen Beobachtungsdauer relativ niedrig bei insgesamt ca. 43 %. Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert im Hinblick auf den Rückfall kaum: Dort wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind weder die Gesamtrückfallraten noch der Zuwachs von Rückfällen im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums bedeutsam unterschiedlich. Dies lässt sich auch anhand der ähnlichen Mediane in den einzelnen Tagessatzgruppen (vgl. Tab. C 4.1.1) zeigen.

¹⁴⁴ 4.393 Fälle, in der Mehrzahl Verwarnungen mit Strafvorbehalt n. § 59 StGB, werden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

Tab. C 4.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Tagessätze (n=218.452 Rückfällige)

Anzahl Tagessätze	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
1–15	482	16	23.939
16–30	511	17	71.960
31–50	519	17	53.285
51–90	502	17	51.440
>90	496	17	17.828
Gesamt	506	17	218.452

Tab. C 4.1.2: Rückfälligkeit für Geldstrafen nach Anzahl der Tagessätze im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=511.668)

	keine Folgeentscheidung		Folgeentscheidungen n. 3 J.		Folgeentscheidungen n. 6 J.		Folgeentscheidungen n. 9 J.	
Gesamt (n=511.668)	293.216	57,3%	159.515	31,2%	42.402	8,3%	16.535	3,2%
1–15 TZ (n=59.884)	35.945	60,0%	17.801	29,7%	4.504	7,5%	1.634	2,7%
16–30 TZ (n=182.760)	110.800	60,6%	52.406	28,7%	14.114	7,7%	5.440	3,0%
31–50 TZ (n=127.725)	74.440	58,3%	38.467	30,1%	10.532	8,2%	4.286	3,4%
51–90 TZ (n=106.597)	55.157	51,7%	37.723	35,4%	9.927	9,3%	3.790	3,6%
>90 TZ (n=34.702)	16.874	48,6%	13.118	37,8%	3.325	9,6%	1.385	4,0%

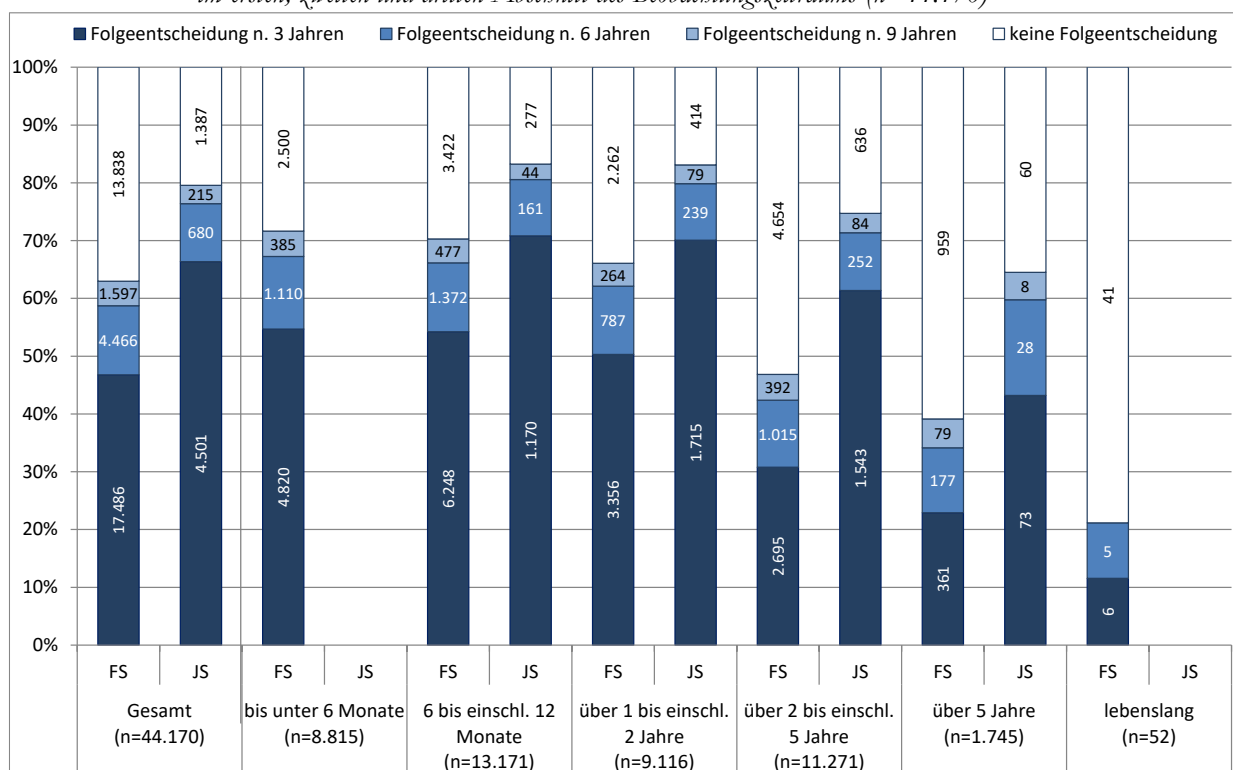
4.2 Entlassene aus dem Strafvollzug

Wie bereits im Abschnitt B 4.5 beschrieben, wird hier nicht auf die ursprünglich verhängte Sanktion, sondern auf die tatsächlich Strafentlassenen abgestellt, um den Rückfall nach Strafvollzug zu messen. Zu den Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe gehören einerseits die aus dem Vollzug unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen Entlassenen und andererseits auch die Gefangenen, die nach Widerruf einer Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung im Bezugsjahr aus der Haft entlassen wurden. Die widerrufenen Bewährungsstrafen bilden mit den ebenfalls am Vollstreckungsende erfassten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen, je nachdem unter welchen Bedingungen die Täter aus der Haft entlassen wurden, die Gruppe der vollverbüßten bzw. strafrestausgesetzten Strafen. In Abschnitt C 4.2.2 und C 4.2.3 werden die aus der Haft entlassenen Personen mit Freiheits- oder Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zusätzlich auch den Personen gegenübergestellt, deren Strafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurden.

4.2.1 Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen

Vergleicht man die Rückfallraten nach Entlassung aus Jugend- und Freiheitsstrafe¹⁴⁵ nach drei, sechs und neun Jahren, indem man nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert (vgl. Abb. C 4.2.1), so zeigen sich ganz generell auch im neunjährigen Beobachtungszeitraum altersbedingt deutlich höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6-12 Monaten und von 1-2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten und sinkt mit zunehmender Dauer ab.

Abb. C 4.2.1: Rückfälligkeit nach der Dauer vollstreckter Freiheits- und Jugendstrafen¹⁴⁶ im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=44.170)



Die Masse der Rückfälle nach Freiheits- und Jugendstrafen ist für alle Dauergruppen in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums festzustellen. Der Zuwachs an rückfälligen Personen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt in allen Dauergruppen zwischen 10 und 17 Prozentpunkten. Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums liegt der Anstieg zwischen 3 und 4 Prozentpunkten bis einschließlich zweijährigen Jugend- und Freiheitsstrafen und bei 5 Prozentpunkten bei den über fünfjährigen Freiheits- bzw. Jugendstrafen.

Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Freiheits- und Jugendstrafen einerseits (vgl. auch C 2.1) und den einzelnen Dauergruppen andererseits. Betrachtet man die rückfälligen Erwachsenen, sind nach 15 bis 16 Monaten bei den Freiheitsstrafen bis

¹⁴⁵ In die Gruppe „Entlassene“ fallen Personen, die nach Strafrestaussetzung entlassen werden, sowie Vollverbüßer. Bei der Ausgangsanktion kann es sich um eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe oder um eine zunächst ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe, bei der die Aussetzung später widerrufen wurde, handeln (vgl. genauer C 4.2.2 und C 4.2.3).

¹⁴⁶ Die (wenigen) Jugendstrafen mit mutmaßlich falschen Einträgen einer Dauer von weniger als 6 Monaten wurden unter die Gruppe Jugendstrafen von 6 bis einschl. 12 Monaten subsumiert.

zwei Jahre bereits 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren wird der Median dagegen erst nach 22 bis 28 Monaten erreicht. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die lebenslange Freiheitsstrafe mit einem Median von 33 Monaten. Ähnlich verhält es sich bei der Gruppe der Personen, die nach der Entlassung aus einer Jugendstrafe rückfällig werden: Bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren liegt der Median bei 5 bis 12 Monaten; bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren bei 13 bzw. 22 Monaten. Hier schlägt sich vermutlich der Umstand nieder, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen hohe Risiken konzentrieren, die hier eine höhere Rückfallgeschwindigkeit aufweisen.

Tab. C 4.2.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen nach Strafdauer (n=28.945)*

Strafdauer in Gruppen	Freiheitsstrafe			Jugendstrafe		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
bis zu 6 Mon.	473	16	6.315	148	5	1
>6 Mon. bis zu 9 Mon.	476,5	16	5.302	322,5	11	706
>9 Mon. bis zu 1 Jahr	450	15	2.795	367,5	12	668
>1 Jahr bis zu 2 Jahren	478	16	4.407	349	12	2.033
>2 Jahre bis zu 5 Jahren	665,5	22	4.102	398	13	1.879
>5 Jahre	840	28	617	651	22	109
lebenslänglich	1003	33	11			
Gesamt	504	17	23.549	368	12	5.396

Tab. C 4.2.2: *Rückfälligkeit nach der Dauer vollstreckter Freiheits- und Jugendstrafen¹⁴⁷ im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums*

		Folgeentscheidungen n. 3 J.		Folgeentscheidungen n. 6 J.		Folgeentscheidungen n. 9 J.		Folgeentscheidungen n. 3 J.	
Gesamt (n=44.170)	FS	13.838	37,0%	17.486	46,8%	4.466	11,9%	1.597	4,3%
	JS	1.387	20,4%	4.501	66,4%	680	10,0%	215	3,2%
bis unter 6 Monate (n=8.815)	FS	2.500	28,4%	4.820	54,7%	1.110	12,6%	385	4,4%
	JS								
6 bis einschließl. 9 Monate (n=8.396)	FS	2.252	29,8%	4.080	54,0%	899	11,9%	323	4,3%
	JS	135	16,0%	605	71,9%	78	9,3%	24	2,9%
6 bis einschließl. 12 Monate (n=4.775)	FS	1.170	29,5%	2.168	54,7%	473	11,9%	154	3,9%
	JS	142	17,5%	565	69,8%	83	10,2%	20	2,5%
über 1 bis einschl. 2 Jahre (n=9.116)	FS	2.262	33,9%	3.356	50,3%	787	11,8%	264	4,0%
	JS	414	16,9%	1.715	70,1%	239	9,8%	79	3,2%
über 2 bis einschl. 5 Jahre (n=11.271)	FS	4.654	53,2%	2.695	30,8%	1.015	11,6%	392	4,5%
	JS	636	25,3%	1.543	61,4%	252	10,0%	84	3,3%
über 5 Jahre (n=1.745)	FS	959	60,9%	361	22,9%	177	11,2%	79	5,0%
	JS	60	35,5%	73	43,2%	28	16,6%	8	4,7%
lebenslang (n=52)	FS	41	78,8%	6	11,5%	5	9,6%	0	0,0%
	JS								

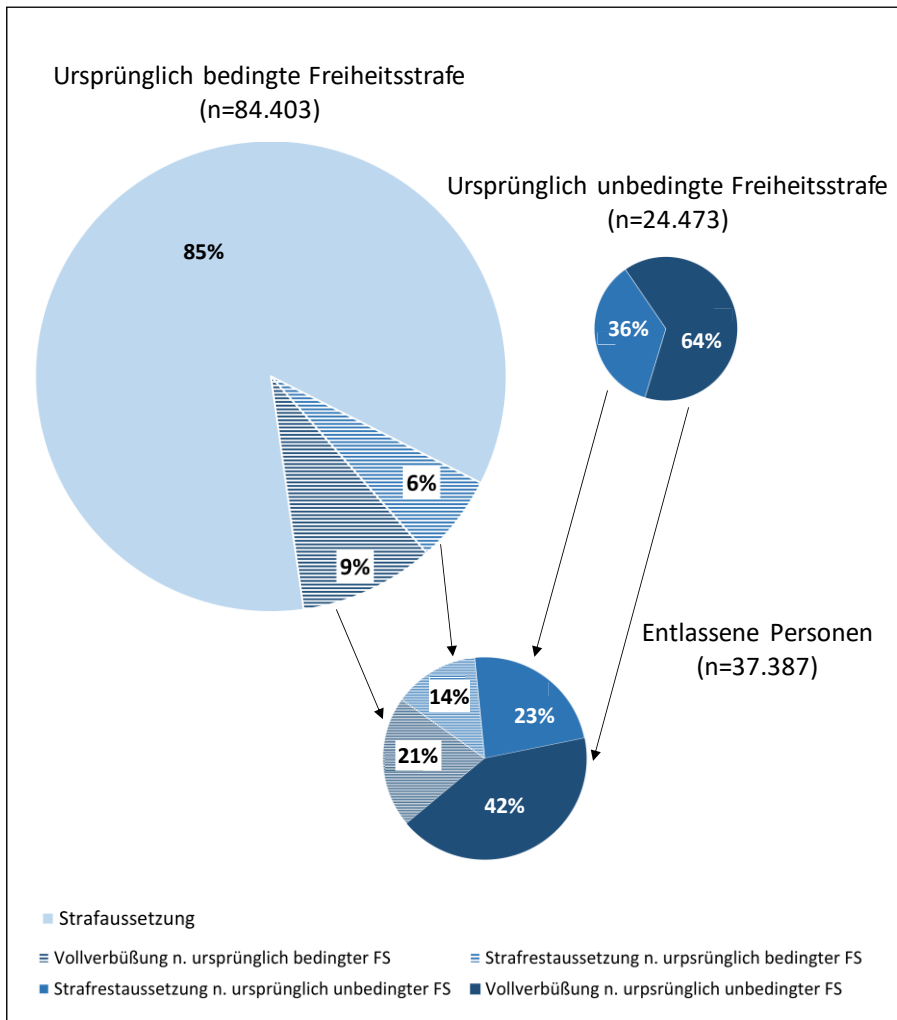
4.2.2 Entlassene nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2010 84.403 ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen erfasst, davon 71.489 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 12.914 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftlassenen nach einer unbedingten Freiheitsstrafe (24.473 Fälle¹⁴⁸, vgl. Abb. C 4.2.2.1). Zusammen werden 37.387 Personen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen (37 % nach Strafrestausssetzung und 63 % nach Vollverbüßung).

¹⁴⁷ Die (wenigen) Jugendstrafen mit mutmaßlich falschen Einträgen einer Dauer von weniger als 6 Monaten wurden in der Gruppe Jugendstrafen von 6 bis einschließl. 12 Monaten subsumiert.

¹⁴⁸ In 36 Fällen fehlen Informationen zum Ende der Vollstreckung.

Abb. C 4.2.2.1: Erfasste Freiheitsstrafen nach Anknüpfungzeitpunkt (n=108.876)



4.2.2.1 Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

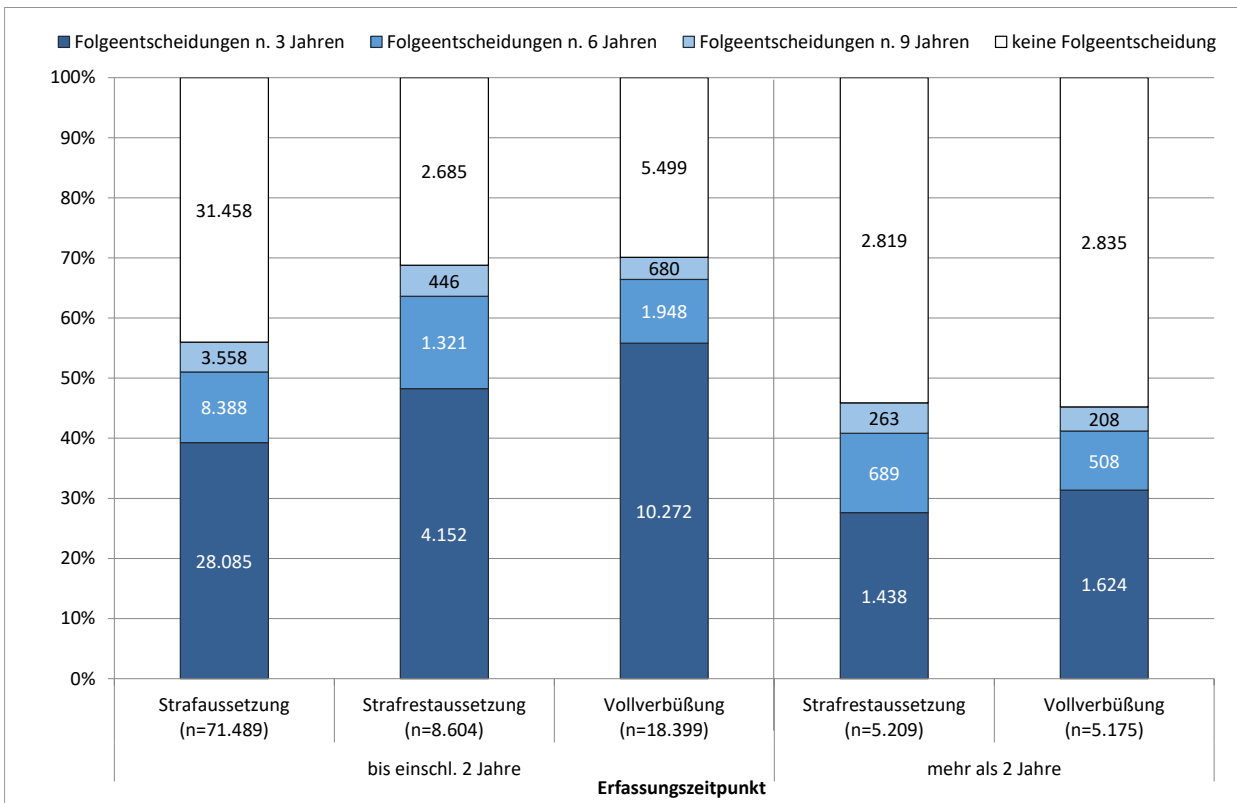
Abb. C 4.2.2.1.1 zeigt die Rückfallraten nach drei, sechs und neun Jahren für Personen, die nach Strafrestaussatzung und Vollverbüßung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen werden, differenziert nach bis einschließlich zweijährigen und über zweijährigen Strafen. Bei den bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafen wird zusätzlich die Rückfallrate für Bewährungsstrafen ausgewiesen. Personen, deren Freiheitsstrafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurde, weisen in einem neunjährigen Beobachtungszeitraum weniger Folgeentscheidungen auf (56 %) als solche, die nach Strafrestaussatzung oder Vollverbüßung einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe aus dem Vollzug entlassen wurden (69 bzw. 70 %). Betrachtet man die Rückfallraten nach drei Jahren, schneiden die Entlassenen nach Vollverbüßung noch etwas schlechter ab als die Entlassenen mit Strafrestaussatzung (48 zu 56 %). Doch insbesondere im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nimmt die Rückfallrate nach Strafrestaussatzung deutlicher zu (15 Prozentpunkte) als nach Vollverbüßung (11 Prozentpunkte). Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums ist der Unterschied zwischen beiden Gruppen nur gering (5 bzw. 4 Prozentpunkte), so dass beide Personengruppen am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums nahezu dieselbe Rückfallrate aufweisen.

Betrachtet man die über zweijährigen Strafen zeigt sich ein ähnliches Bild: Nach dem ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (bis 3 Jahre) weisen die Personen, die nach Strafrestaussatzung entlassen wurden, eine etwas niedrigere Rückfallrate auf (28 %) als die nach Vollverbüßung Entlassenen (31 %). Dieser Unterschied wird allerdings im weiteren Verlauf deutlich kleiner und beträgt am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums nur noch einen Prozentpunkt.

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Kurze Freiheitsstrafen weisen deutlich höhere Rückfallraten auf als lange (vgl. auch C 4.2.1). Nach Strafvollzug werden über 2/3 (70 %) aller Personen mit bis zu zweijährigen Freiheitsstrafen in den nächsten 9 Jahren erneut strafrechtlich erfasst, während die Rückfallraten nach über zweijährigen Freiheitsstrafen ca. nur 46 % betragen.
- Personen, bei denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, weisen niedrigere Rückfallraten auf als diejenigen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben.
- Langfristig ergeben sich bei den bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafen keine und bei den über zweijährigen Freiheitsstrafen nur geringfügige Unterschiede in den allgemeinen Rückfallraten von Personen mit und ohne Strafrestaussatzung; freilich ist die Wiederkehrate bei Strafrestaussatzungen deutlich geringer (vgl. Abb. C 4.2.2.1.4 und Tab. C 4.2.2.1.2).

Abb. C 4.2.2.1.1: Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=108.876)



Wie Abb. C 4.2.2.1.1 und C 4.2.2.1.2 zeigen, liegen die vierteljährlichen Rückfallraten von Personen, die nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren aus der Haft entlassen werden, besonders im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich höher als die von Personen, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Insbesondere nach Vollverbüßung finden sehr schnell sehr viele Rückfälle statt. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums gleichen sich die vierteljährlichen Rückfallraten der Entlassenen und der unter Bewährung stehenden Personen jedoch an. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass Personen mit Bewährung sich vor allem im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums besser „bewähren“ bzw. langsamer rückfällig werden.

Dies lässt sich auch anhand der Mediane belegen (vgl. Tab. C 4.2.2.1.1): Betrachtet man nur die rückfälligen Personen zeigt sich, dass in der Gruppe der nach Aussetzung einer Freiheitsstrafe Rückfälligen 19 Monate vergehen, ehe 50 % ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In der Gruppe der Personen, die mit einer Strafrestaussetzung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren entlassen werden, wird der Median ebenfalls nach 19 Monaten erreicht. In der Gruppe der Personen, die die Freiheitsstrafe voll verbüßen müssen, wird der Median bereits nach 15 Monaten erreicht.

Abb. C 4.2.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=98.492)

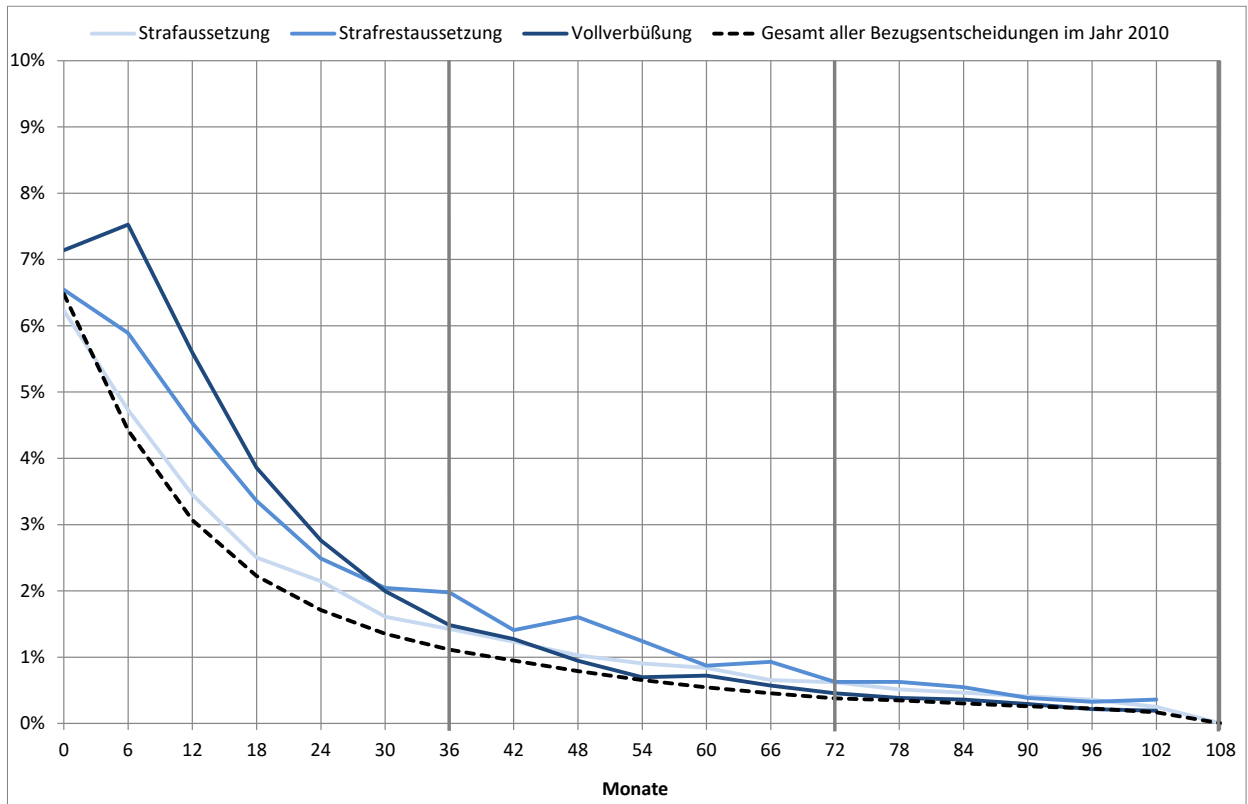
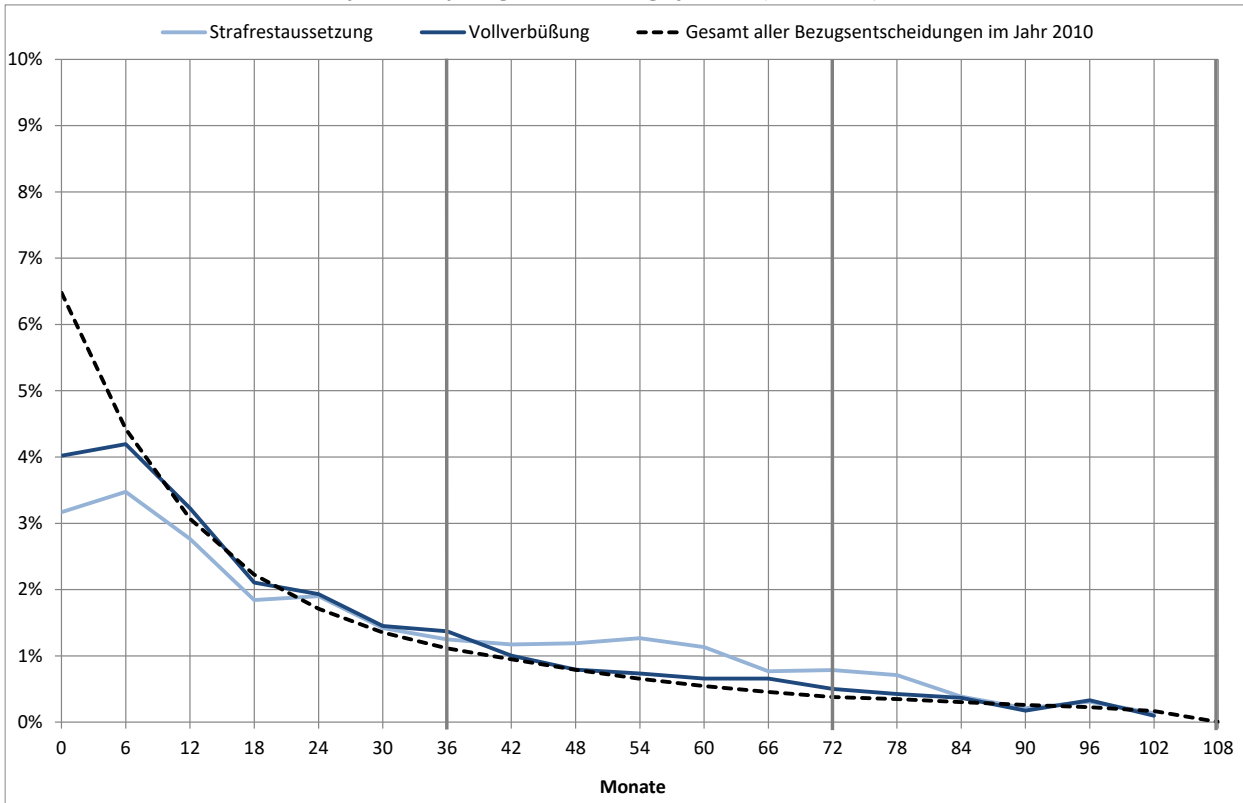


Abb. C 4.2.2.1.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer über zweijährigen Freiheitsstrafe im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=10.384)



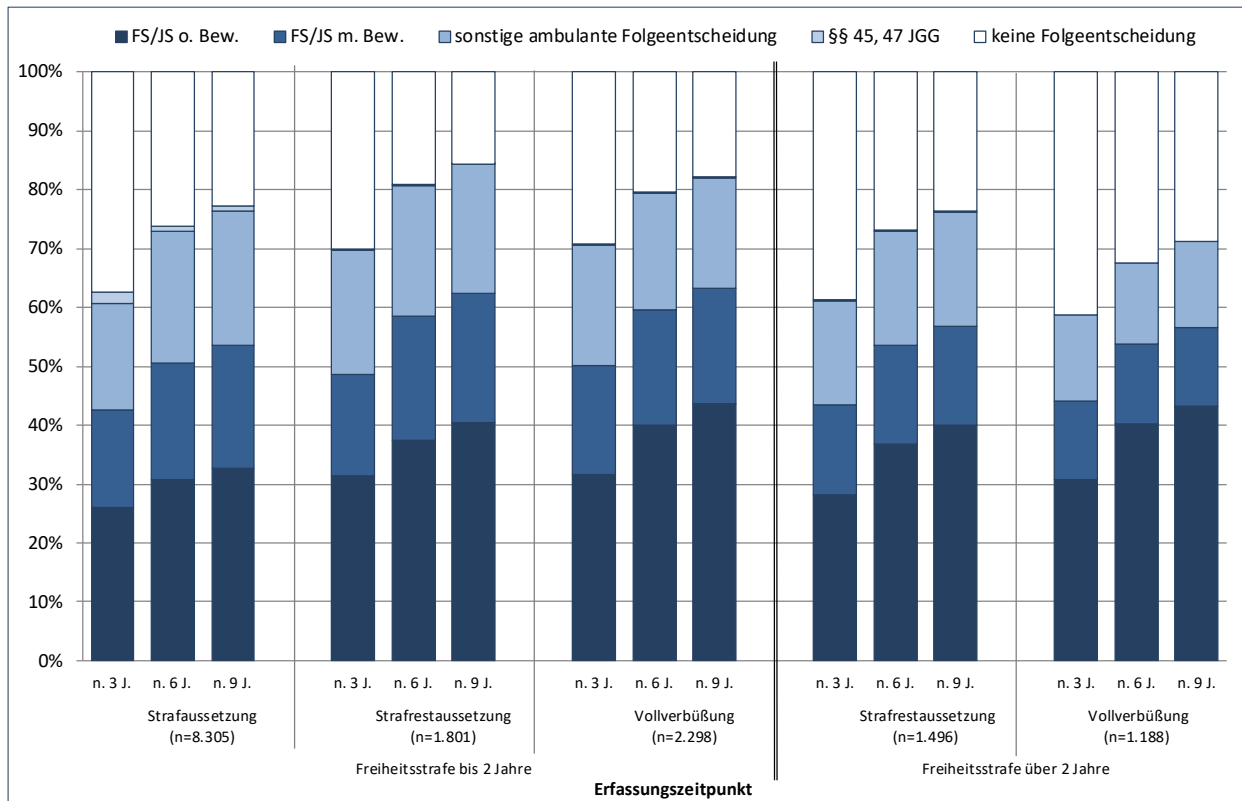
Tab. C 4.2.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung (n=63.580 Rückfällige)

	bis einschl. 2 Jahre			mehr als 2 Jahre		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
Strafaussetzung	563	19	40.031	-	-	-
Strafrestaussetzung	559	19	5.919	800	27	2.390
Vollverbüßung	440	15	12.900	582	19	2.340
Gesamt	529	18	58.850	690	23	4.730

Durch die Berücksichtigung des sukzessive um jeweils drei Jahre auf insgesamt neun Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. C 4.2.2.1.4). Nach Vollverbüßung und Strafrestaussetzung einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren steigt der ohnehin im Vergleich zu Strafaussetzungen höhere Anteil von Wiederinhaftierungen im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch deutlicher an (7 im Vergleich zu 3 Prozentpunkten). Der Anstieg stationärer Sanktionen ist also nach Strafaussetzungen geringer; es kommt auch im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums seltener zu schwereren Rückfällen. Bei Entlassenen nach Vollverbüßung spielen dagegen erneute Registrierungen im ambulanten Bereich (FS/JS mit

Bewährung oder sonstige ambulanten Sanktionen) im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum noch eine Rolle (der Anstieg zwischen dem 4. und 9. Jahr beträgt hier jeweils nur noch knapp 1 bzw. 2 Prozentpunkte).

Abb. C 4.2.2.1.4: Art der Folgeentscheidung* bei Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung im drei-, sechs-, neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=108.876)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

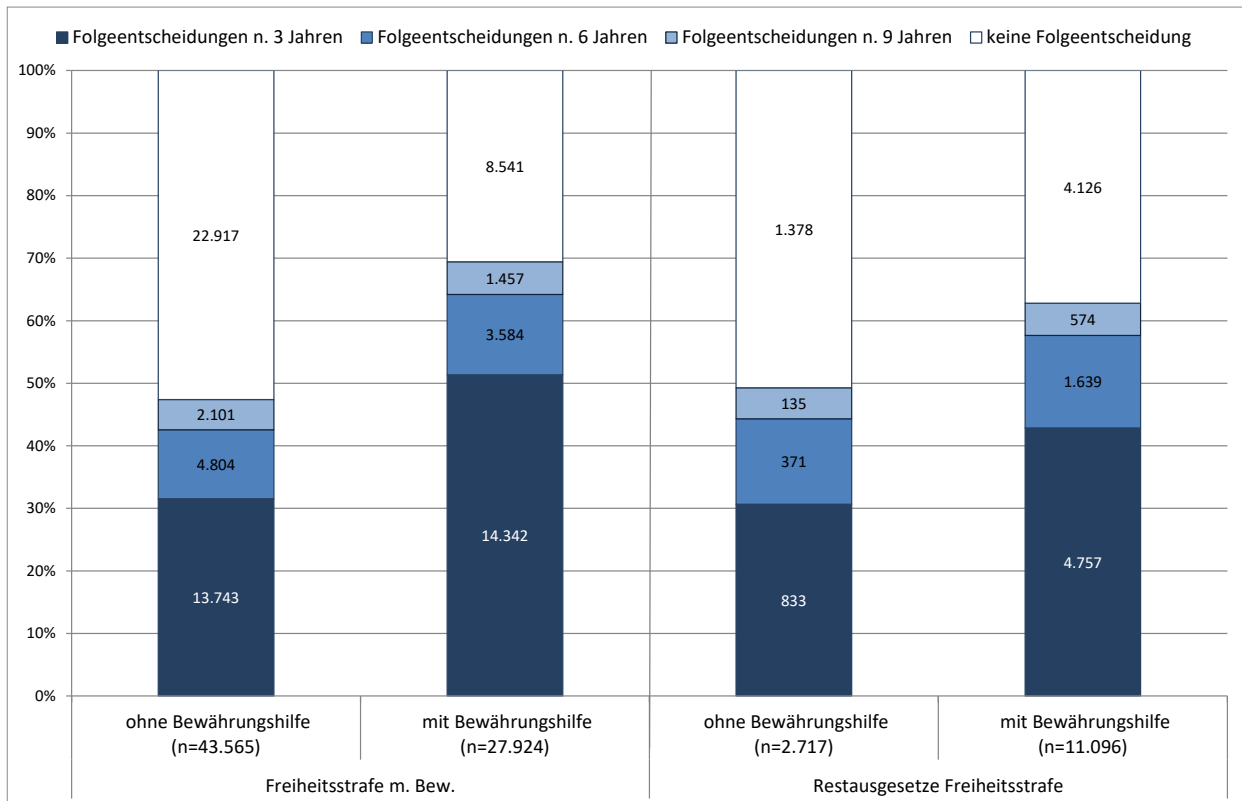
Tab. C 4.2.2.1.2: *Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=108.876)*

			keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
Freiheitsstrafe bis einschl. 2 Jahre	Straf- aussetzung (n=71.489)	n. 3 J.	43.404	61%	6	0%	10.621	15%	9.324	13%	8.134	11%
		n. 6 J.	35.016	49%	4	0%	14.480	20%	11.518	16%	10.471	15%
		n. 9 J.	31.458	44%	3	0%	16.211	23%	12.363	17%	11.454	16%
	Straf- rest- ausset- zung (n=8.604)	n. 3 J.	4.452	52%	0	0%	1.446	17%	1.191	14%	1.515	18%
		n. 6 J.	3.131	36%	0	0%	2.006	23%	1.472	17%	1.995	23%
		n. 9 J.	2.685	31%	0	0%	2.124	25%	1.596	19%	2.199	26%
	Voll- ver- bü- ßung (n=18.399)	n. 3 J.	8.127	44%	0	0%	3.002	16%	2.472	13%	4.798	26%
		n. 6 J.	6.179	34%	0	0%	3.359	18%	2.733	15%	6.128	33%
		n. 9 J.	5.499	30%	0	0%	3.482	19%	2.797	15%	6.621	36%
Freiheitsstrafe über 2 Jahre	Strafrest- aussetzung (n=5.209)	n. 3 J.	3.771	72%	0	0%	598	11%	357	7%	483	9%
		n. 6 J.	3.082	59%	0	0%	926	18%	500	10%	701	13%
		n. 9 J.	2.819	54%	0	0%	1.063	20%	538	10%	789	15%
	Vollver- bü- ßung (n=5.175)	n. 3 J.	3.551	69%	0	0%	544	11%	333	6%	747	14%
		n. 6 J.	3.043	59%	0	0%	674	13%	424	8%	1.034	20%
		n. 9 J.	2.835	55%	0	0%	736	14%	459	9%	1.145	22%

4.2.2.2 Wiederverurteilung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe

Wie Abbildung C 4.2.2.2.1 zeigt, passiert der größte Teil aller Rückfälle in allen Gruppen in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums wächst die Rückfallrate um 11 bis 15 Prozentpunkte, im dritten Abschnitt noch einmal um 5 Prozentpunkte an (vgl. Abb. C 4.2.2.2.1).

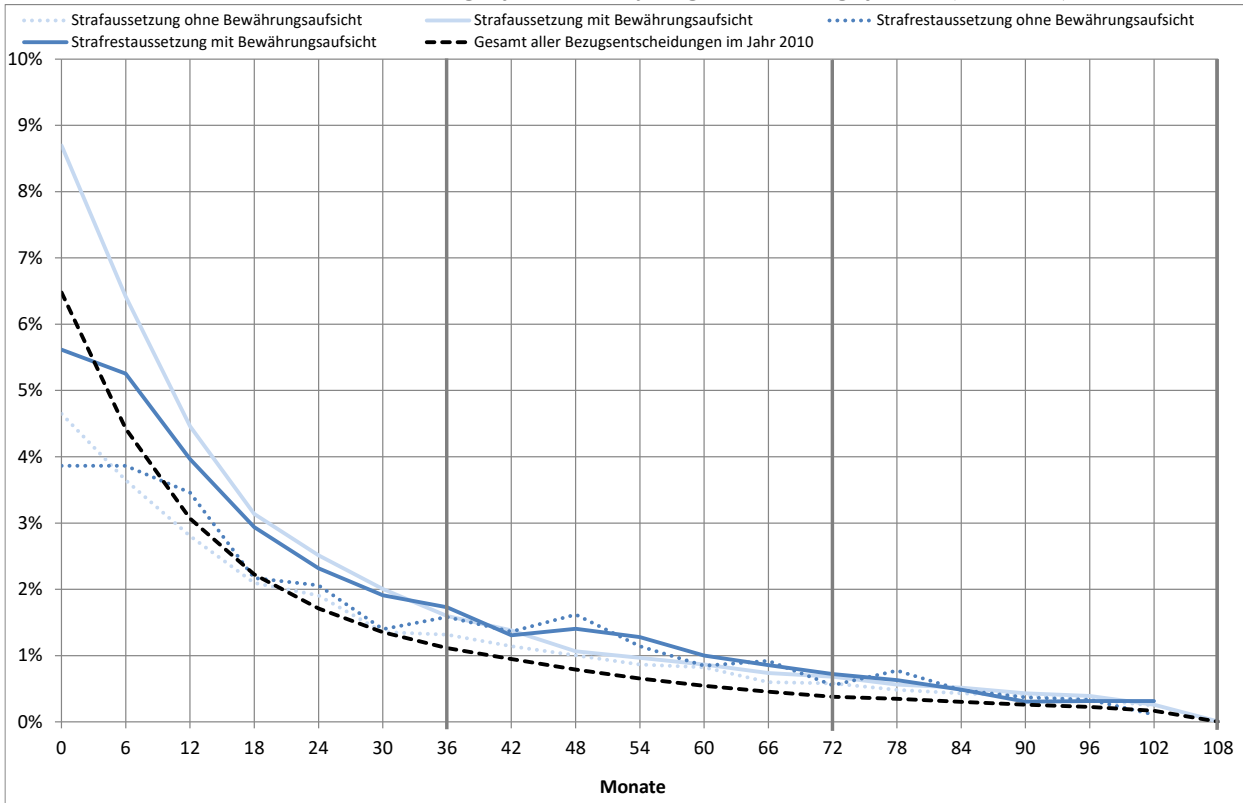
Abb. C 4.2.2.2.1: Rückfälligkeit nach (rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=85.302)



Differenzierter zeigt Abb. C4.2.2.2, dass die vierteljährlichen Rückfallraten nach ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Anordnung von Bewährungshilfe im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich über denen ohne die Anordnung von Bewährungsaufsicht liegen. Dasselbe gilt auch für die restausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht, auch wenn der Unterschied in den vierteljährlichen Rückfallraten hier weniger deutlich ist. Am Beginn des zweiten Abschnitts des Beobachtungszeitraums haben sich die vierteljährlichen Rückfallraten auf niedrigem Niveau weitgehend angeglichen; am Beginn des dritten Abschnitts des Beobachtungszeitraums liegen die durchschnittlichen vierteljährlichen Rückfallraten unabhängig von der Art der Bezugssanktion oder der Anordnung von Bewährungshilfe unter 1 %.

Dass die unter Bewährungsaufsicht Unterstellten schlechter abschneiden als die Bewährungsprobanden ohne Aufsicht, ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass die Gerichte die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht bei den stärker Rückfallgefährdeten anordnen (vgl. auch B 4.2.2.2).

Abb. C 4.2.2.2.2: Entwicklung der Rückfallrate bei straf(rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=85.302)



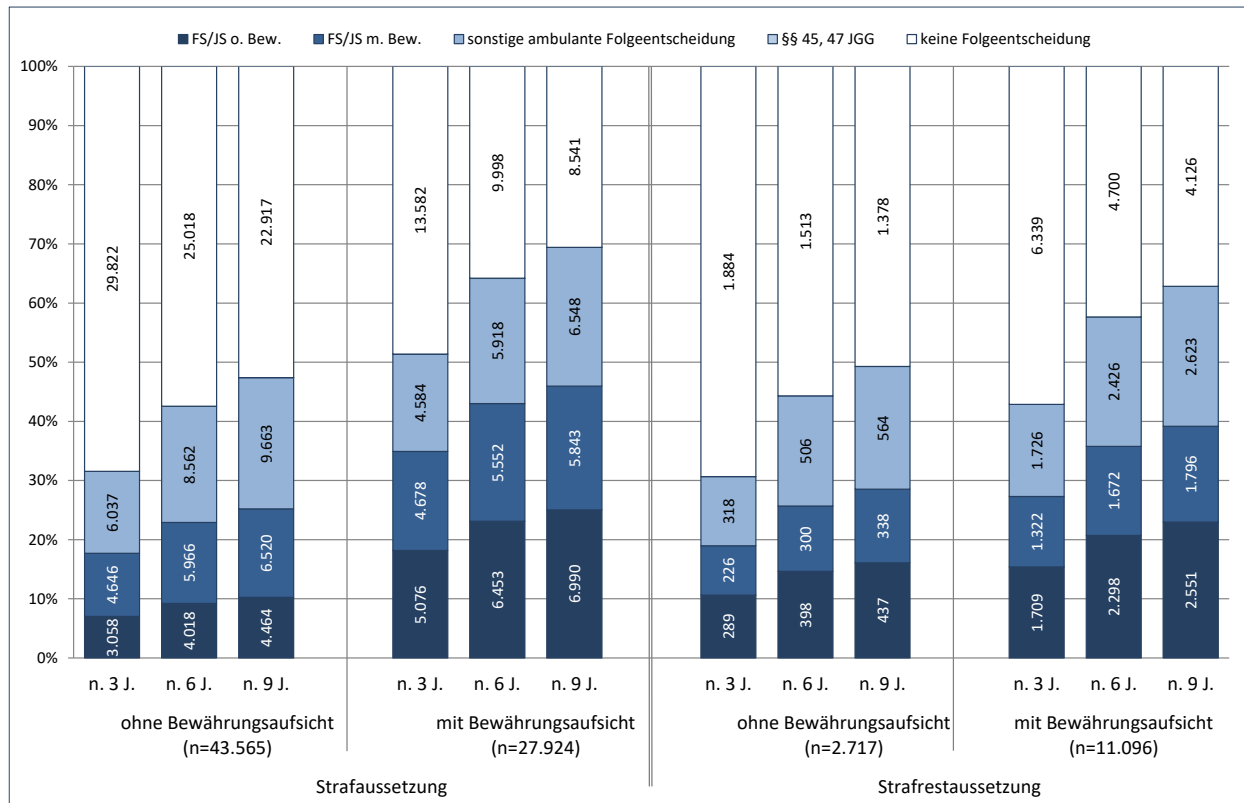
Betrachtet man nur die rückfälligen Personen (vgl. Tab. C 4.2.2.2.1), zeigt sich, dass in der Gruppe der ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Anordnung von Bewährungshilfe nur 16 bzw. 22 Monate vergehen, ehe 50 % dieser Gruppen ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In den Gruppen ohne Bewährungshilfe liegt der Median etwas höher (20 bzw. 24 Monate).

Tab. C 4.2.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei straf(rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht (n=48.340 Rückfällige)

	Strafaussetzung			Strafrestausssetzung		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
ohne Bewährungsaufsicht	651	22	20.648	723	24	1.339
mit Bewährungsaufsicht	489	16	19.383	607	20	6.970
Gesamt	563	19	40.031	622	21	8.309

Differenziert man nach der Schwere der Folgeentscheidung (vgl. Abb. C 4.2.2.2.3) zeigt sich, dass die Proportionen zwischen den ambulanten Sanktionen, den ausgesetzten sowie den unbedingten Freiheitsstrafen im ersten, zweiten und dritten Dreijahreszeitraum sich nicht wesentlich verändern, d.h. dass wohl ähnlich schwere Delikte bzw. Sanktionen folgen.

Abb. C 4.2.2.2.3: *Art der Folgeentscheidung* bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=85.302)*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

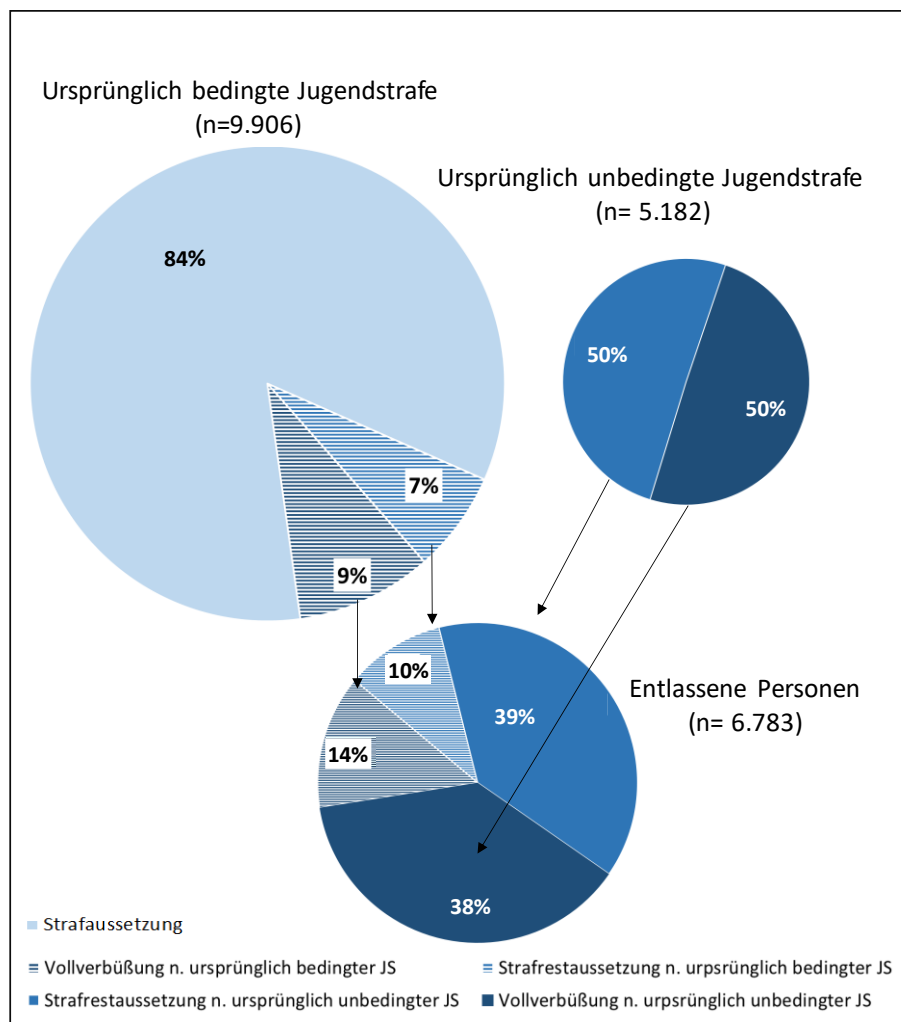
Tab. C 4.2.2.2.2: *Art der Folgeentscheidung* bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=85.302)*

			keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
Strafausetzung	ohne Bewährungsaufsicht (n=43.565)	n. 3 J.	29.822	68%	2	0%	6.037	14%	4.646	11%	3.058	7%
		n. 6 J.	25.018	57%	1	0%	8.562	20%	5.966	14%	4.018	9%
		n. 9 J.	22.917	53%	1	0%	9.663	22%	6.520	15%	4.464	10%
	mit Bewährungsaufsicht (n=27.924)	n. 3 J.	13.582	49%	4	0%	4.584	16%	4.678	17%	5.076	18%
		n. 6 J.	9.998	36%	3	0%	5.918	21%	5.552	20%	6.453	23%
		n. 9 J.	8.541	31%	2	0%	6.548	23%	5.843	21%	6.990	25%
Strafrestaussetzung	ohne Bewährungsaufsicht (n=2.717)	n. 3 J.	1.884	69%	0	0%	318	12%	226	8%	289	11%
		n. 6 J.	1.513	56%	0	0%	506	19%	300	11%	398	15%
		n. 9 J.	1.378	51%	0	0%	564	21%	338	12%	437	16%
	mit Bewährungsaufsicht (n=11.096)	n. 3 J.	6.339	57%	0	0%	1.726	16%	1.322	12%	1.709	15%
		n. 6 J.	4.700	42%	0	0%	2.426	22%	1.672	15%	2.298	21%
		n. 9 J.	4.126	37%	0	0%	2.623	24%	1.796	16%	2.551	23%

4.2.3 Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen

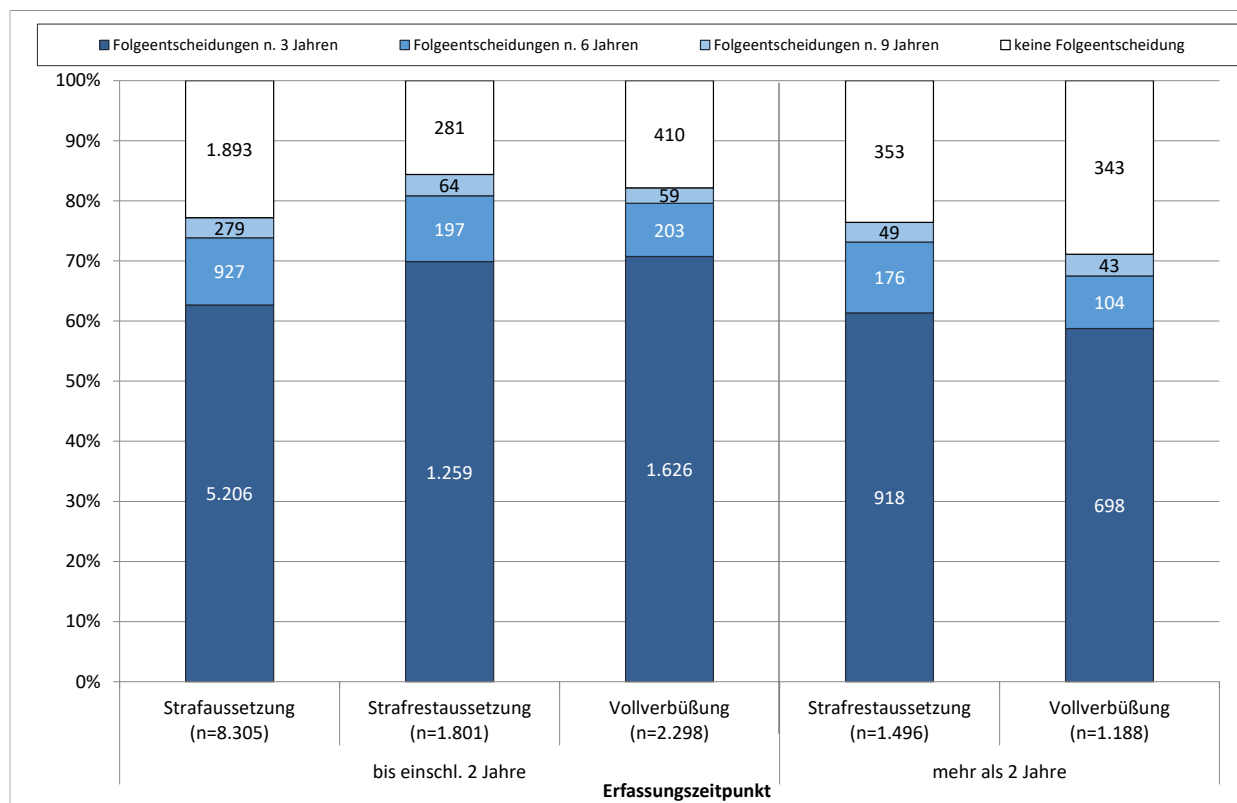
Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2010 9.906 ursprünglich bedingte Jugendstrafen erfasst, davon 8.305 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 1.601 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftatlassenen nach einer unbedingten Jugendstrafe (5.182 Fälle, vgl. Abb. C 4.2.3.1). Zusammen werden 6.783 Personen aus dem Vollzug einer Jugendstrafe entlassen (49 % nach Strafrestausssetzung und 52 % nach Vollverbüßung).

Abb. C 4.2.3.1: Erfasste Jugendstrafen nach Anknüpfungzeitpunkt (n=15.088)



4.2.3.1 Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

Abb. C 4.2.3.1.1: Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=15.088)



Die linke Hälfte von Abb. C 4.2.3.1.1 zeigt die Rückfallraten nach drei, sechs und neun Jahren für Personen, deren Jugendstrafe im Bezugsjahr 2010 zur Bewährung ausgesetzt wurde, im Vergleich zu den Rückfallraten nach Entlassung aus einer vollstreckten (bis zwei Jahre) Jugendstrafe, differenziert für Strafrestaussetzungen und Vollverbüßungen. Während die Fälle mit Strafaussetzungen etwas günstiger ausfallen, ergeben sich kaum Unterschiede hinsichtlich der Rückfallraten zwischen den Strafrestaussetzungen und den Vollverbüßungen.

Die rechte Hälfte der Abb. C 4.2.3.1.1 zeigt die Rückfallraten nach Haftentlassungen aus der Vollstreckung einer über zweijährigen Jugendstrafe bei Strafrestaussetzung (76 %) und Vollverbüßung (71 %). Hier schneiden anders als bei Freiheitsstrafen (vgl. C 4.2.2) die Vollverbüßungen etwas günstiger ab. Das gilt allerdings nur für die allgemeine Rückfallrate, nicht für die Wiederkehr in den Strafvollzug (vgl. Abb. C 4.2.3.1.4.).

Die meisten Rückfälle nach Jugendstrafe passierten in allen genannten Kategorien in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums; zwischen dem 4. und 6. Jahr steigen die Rückfallraten bei Personen mit Jugendstrafe um 9 bis 12 Prozentpunkte und zwischen dem 7. und 9. Jahr um weitere 3 bis 4 Prozentpunkte an. Wie Abb. C 4.2.3.1.2 und Abb. C 4.2.3.1.3 zeigen, liegen die vierteljährlichen Rückfallraten bei den genannten Kategorien nur anfänglich etwas auseinander, gleichen sich aber in späteren Abschnitten des Beobachtungszeitraums einander an.

Abb. C 4.2.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=12.404)

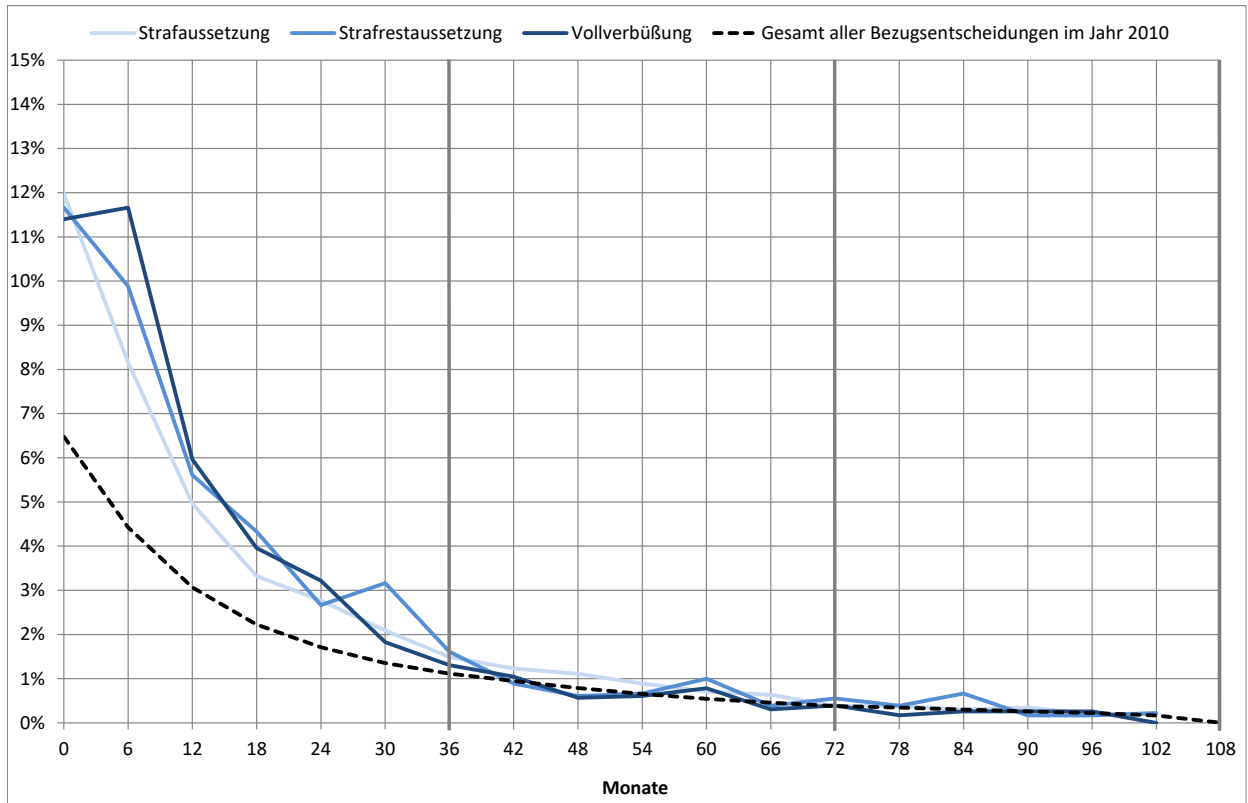
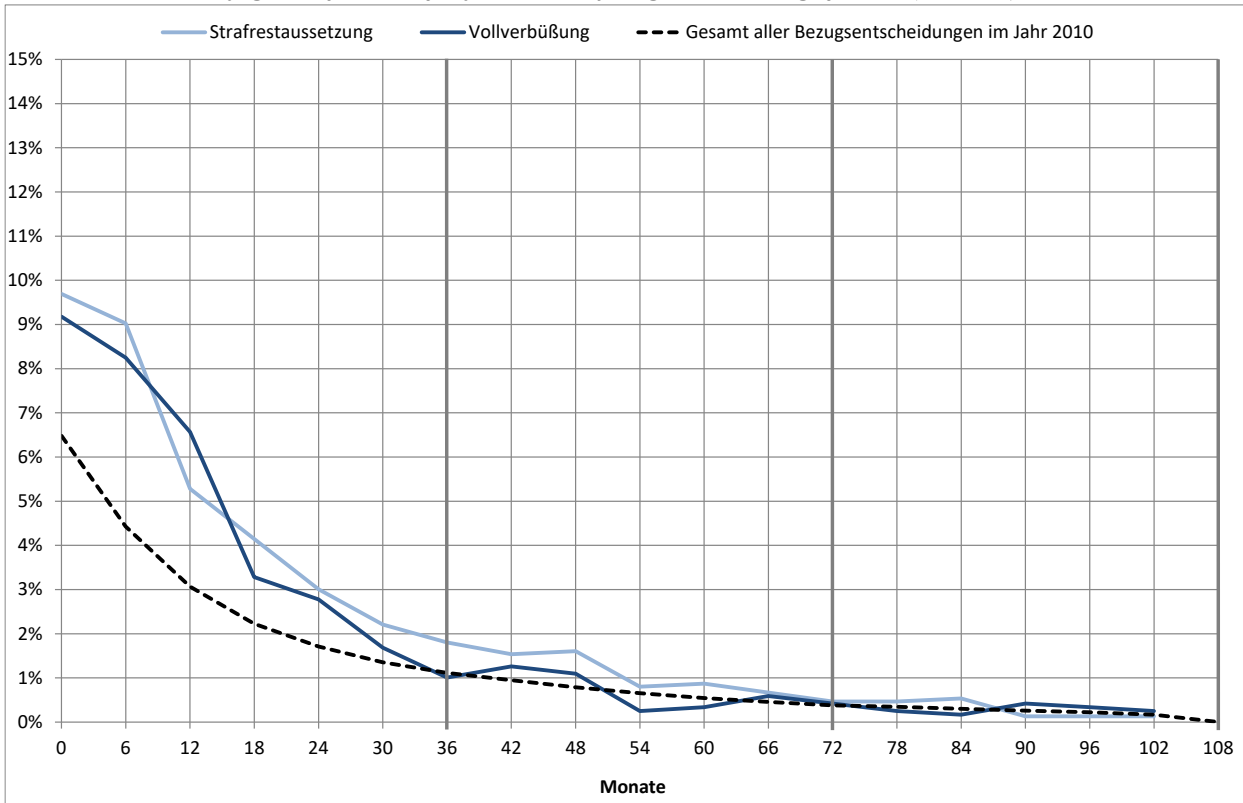


Abb. C 4.2.3.1.3: Entwicklung der Rückfallrate bei strafrestausgesetzten und vollverbüßten Jugendstrafen über zwei Jahre im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=2.684)



Betrachtet man nur die rückfälligen Personen, zeigt sich, dass in der Gruppe der nach Aussetzung einer Jugendstrafe Rückfälligen 12 Monate vergehen, ehe 50 % dieser Gruppe ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In der Gruppe der Personen, die nach Entlassung aus einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren rückfällig werden, wird der Median bereits nach 13 bzw. 11 Monaten erreicht. Bei den über zweijährigen Strafen erreicht die Gruppe der rückfälligen Vollverbüßer den Median zur selben Zeit wie bei den Personen, die nach Restaussetzung einer über zweijährigen Jugendstrafe entlassen werden.

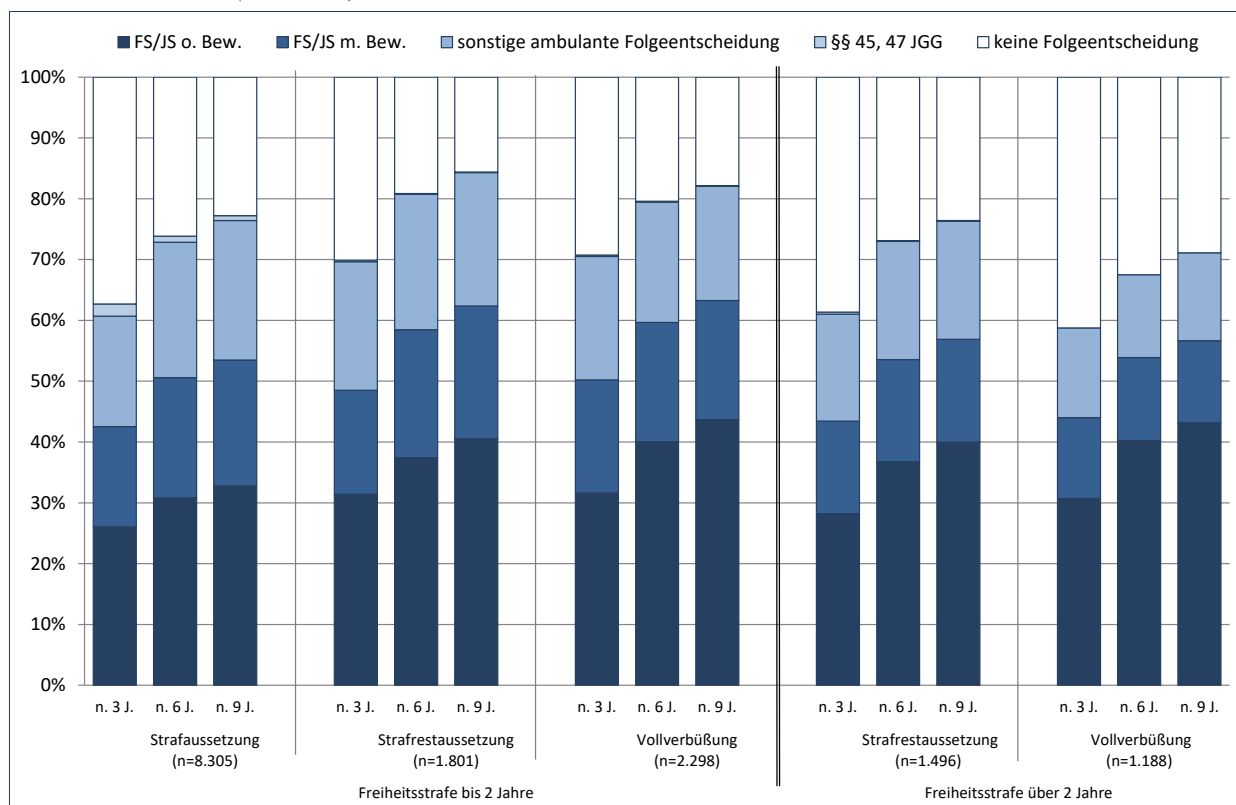
Tab. C 4.2.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussatzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe (n=11.808 Rückfällige)

	bis einschl. 2 Jahre			mehr als 2 Jahre		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
Strafaussetzung	374	12	6.412	-	-	-
Strafrestaussatzung	380	13	1.520	401	13	1.143
Vollverbüßung	323	11	1.888	404	13	845
Gesamt	365	12	9.820	404	13	1.988

Durch die Berücksichtigung des sukzessive um jeweils drei auf insgesamt neun Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. C 2.2.). In allen fünf Gruppen ist ein deutlicher Anstieg von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen (zwischen 7 Prozentpunkten bei ausgesetzter Jugendstrafe und 12 bzw.

13 Prozentpunkten nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe) und ein jeweils deutlich geringerer bzw. unbedeutender Anstieg von erneuten Registrierungen mit ambulanten Sanktionen oder Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG zu erkennen (vgl. Abb. C 4.2.3.1.4 und Tab. C 4.2.3.1.2).

Abb. C 4.2.3.1.4: *Art der Folgeentscheidung* bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung einer unbedingten Jugendstrafe im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=15.088)*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab C 4.2.3.1.2: Art der Folgeentscheidung bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßung nach unbedingter Jugendstrafe im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=15.088)

			keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
Jugendstrafe bis einschl. 2 Jahre	Strafaussatzung (n=8.305)	n. 3 J.	3.099	37%	166	2%	1.507	18%	1.370	16%	2.163	26%
		n. 6 J.	2.172	26%	82	1%	1.850	22%	1.642	20%	2.559	31%
		n. 9 J.	1.893	23%	64	1%	1.905	23%	1.720	21%	2.723	33%
	Strafrestaussatzung (n=1.801)	n. 3 J.	542	30%	5	0%	380	21%	308	17%	566	31%
		n. 6 J.	345	19%	2	0%	401	22%	379	21%	674	37%
		n. 9 J.	281	16%	2	0%	395	22%	393	22%	730	41%
	Vollverbüßung (n=2.298)	n. 3 J.	672	29%	6	0%	466	20%	427	19%	727	32%
		n. 6 J.	469	20%	4	0%	454	20%	451	20%	920	40%
		n. 9 J.	410	18%	2	0%	432	19%	450	20%	1.004	44%
Jugendstrafe über 2 Jahre	Strafrestaussatzung (n=1.496)	n. 3 J.	578	39%	5	0%	263	18%	228	15%	422	28%
		n. 6 J.	402	27%	2	0%	291	19%	251	17%	550	37%
		n. 9 J.	353	24%	2	0%	290	19%	253	17%	598	40%
	Vollverbüßung (n=1.188)	n. 3 J.	490	41%	0	0%	175	15%	158	13%	365	31%
		n. 6 J.	386	32%	0	0%	162	14%	162	14%	478	40%
		n. 9 J.	343	29%	0	0%	172	14%	160	13%	513	43%

4.3 Führungsaufsicht

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden (zur Differenzierung der einzelnen Gruppen siehe B 4.6.3). An dieser Stelle soll genauer analysiert werden, inwiefern sich bei einer Verlängerung des Risikozeitraums die Höhe der Rückfallraten verändert und ob gerade bei ehemaligen Maßregelpatienten, die nach Entlassung zunächst im Wege der Führungsaufsicht und forensischen Ambulanzen stark kontrolliert werden, die Rückfallraten besonders ansteigen.

Die relativ heterogene *Gruppe der Anordnungsfälle* gemäß § 68 Abs. 1 StGB zum Absammelzeitpunkt 2019/2020 umfasst für das Jahr 2010 402 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet.¹⁴⁹

3.450 Fälle gehören zur *Vollverbüßer-Gruppe*, damit weisen nur in 54 % aller möglichen Fälle (n=6.380) tatsächlich eine Anordnung von Führungsaufsicht auf. Da offenbleiben muss, ob hier die Anordnung der Führungsaufsicht nach der Ausnahmegvorschrift von § 68 f Abs. 2 StGB unterblieben oder deren Meldung an das BZR versäumt worden ist, werden nur die Fälle mit eingetragener Führungsaufsicht auf Rückfälligkeit geprüft.

¹⁴⁹ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder graphisch dargestellt.

Es gibt 3.989 Fälle von Führungsaufsicht, die dem Bereich der *Maßregel-Gruppe* angehören. Dies sind 99,6 % aller Fälle mit Aussetzungen oder Erledigungen¹⁵⁰ einer Maßregel im Jahre 2010. Diese nahezu 100prozentige Quote erklärt sich daraus, dass nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder bei primärer Aussetzung sowie nach Erledigung der Maßregel die Führungsaufsicht zwingende Rechtsfolge ist (bis auf die Ausnahme von §§ 67 d Abs. 6 S. 5 StGB).

Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.

Abb. C 4.3.1: Rückfälligkeit bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=7.302)

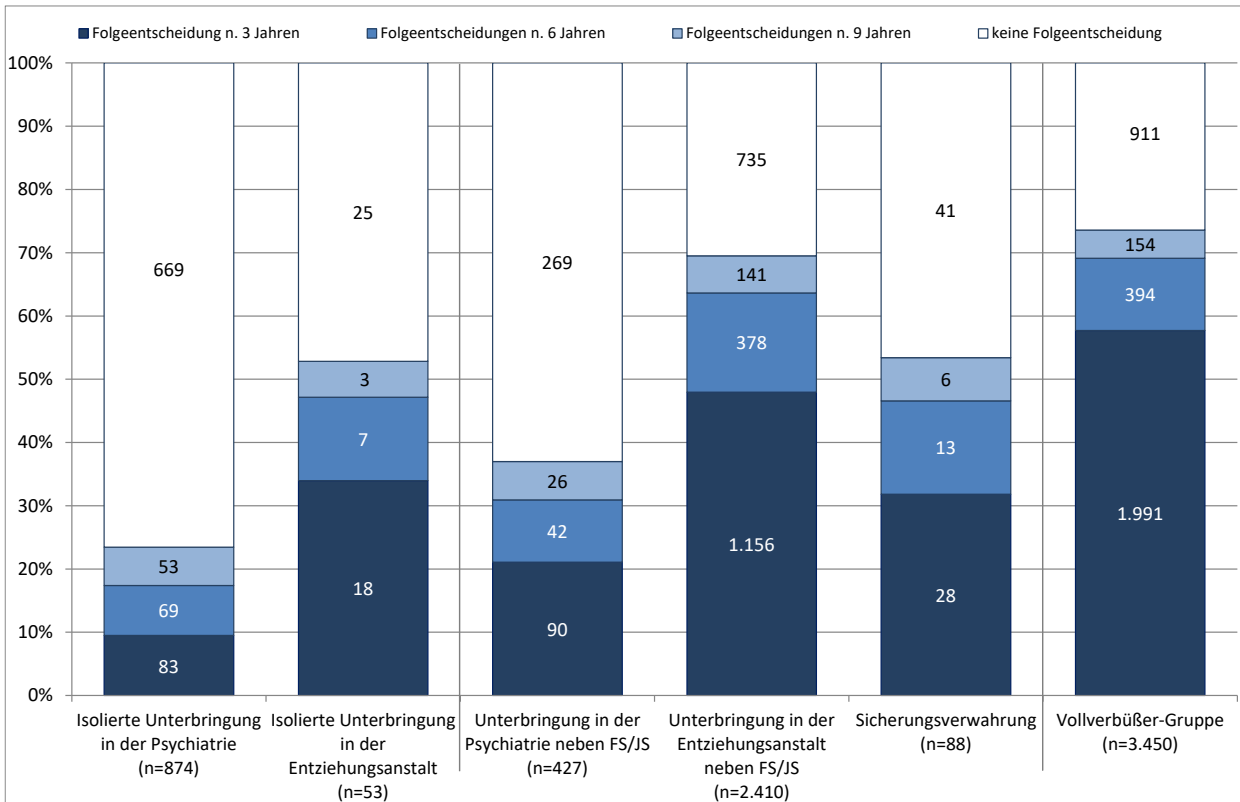


Abbildung C 4.3.1 zeigt Rückfallraten nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums in Abhängigkeit von der angeordneten Maßregel für Personen mit isolierter Maßregelanordnung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits sowie die Rückfallrate für die „Vollverbüßer-Gruppe“. Letztere weist mit 74 % am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums eine deutlich überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Auch bzgl. der einzelnen Maßregelgruppen offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederverurteilungen. Bemerkenswert ist die sehr niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden lediglich bei gut 24 % der Personen innerhalb des neun-

¹⁵⁰ Im BZR werden unter derselben Textkennziffer „Erledigung der Maßregel“ einerseits Fälle des § 67d Abs. 3 und 6 StGB eingetragen, also solche Personen, die aufgrund dieser Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden; andererseits aber auch Fälle, die Jahre zuvor, zumeist gemäß § 67d Abs. 2 StGB, entlassen worden sind, deren Führungsaufsicht nunmehr nach einigen Jahren in Freiheit endet und deshalb mit der Erledigung der Führungsaufsicht auch die Maßregelvollstreckung zu Ende gegangen ist. Inzwischen ist es gelungen, letztere Fälle zu identifizieren, so dass sie – anders als in der Voraufgabe – als nicht (mehr) laufende Führungsaufsichtsfälle ausgeschlossen werden.

jährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert. Deutlich häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (53 %). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Nur 37 % der Verurteilten mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden rückfällig, während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit knapp 70 % weitaus höhere Rückfallraten aufweisen. Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 53 % eine durchschnittliche Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein. Die Gruppe der Personen mit isolierter Anordnung der Unterbringung in der Psychiatrie weist im ersten Teil des Beobachtungszeitraums extrem niedrige Rückfallraten von knapp 10 % auf. Die Rückfallraten steigen aber auch im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums um weitere 8 Prozentpunkte an. Sogar im dritten Teil des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate noch um 6 Prozentpunkte an. In den anderen Gruppen der Personen mit Führungsaufsicht lässt sich insgesamt festhalten, dass der größte Teil erneuter Straftaten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums stattfindet.

Deutlich unterschiedlich gestaltet sich auch die Dauer bis zum ersten Rückfall, wenn man lediglich die rückfälligen Personen in den einzelnen Gruppen von unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern oder aus dem Maßregelvollzug Entlassenen betrachtet (vgl. Tab. C 4.3.2), wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Häufigkeiten im Einzelfall sehr klein sind. Der Median, also der Zeitpunkt, in dem 50 % der betroffenen Gruppe ihren ersten Rückfall aufweisen, schwankt zwischen 14 Monaten bei den Vollverbüßern und 47 Monaten bei den aus isolierter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen.

Tab. C 4.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Median		n
	in Tagen	in Monaten	
isolierte Unterbringung in der Psychiatrie	1.411	47	205
isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt	644	21	28
Unterbringung in der Psychiatrie neben FS/JS	916	31	158
Unterbringung in der Entziehungsanstalt neben FS/JS	642	21	1.675
Sicherungsverwahrung	845	28	47
Vollverbüßer-Gruppe	419	14	2.539

Abb. C 4.3.2: Art der Folgeentscheidung bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=7.302)

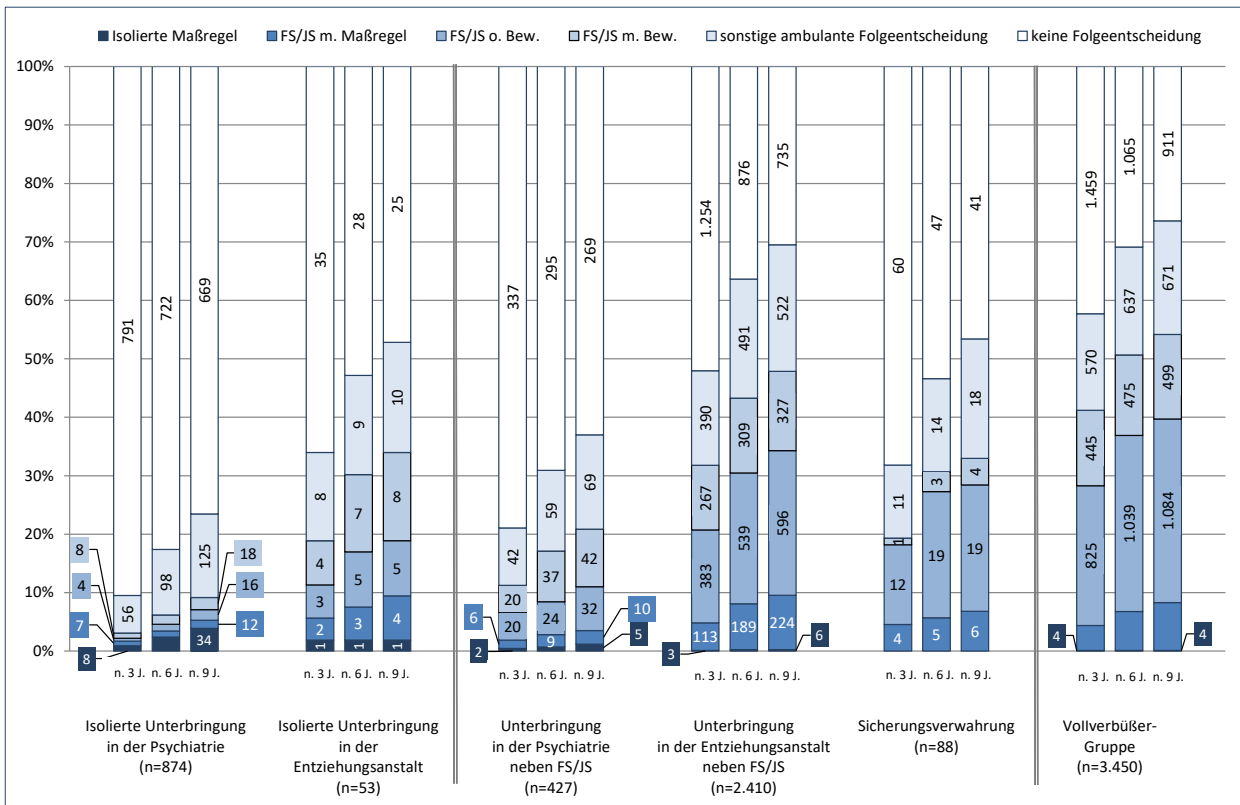


Abbildung C 4.3.2 (vgl. auch Tab. C 4.3.2) zeigt die Art des schwersten Rückfalls bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen. Anders als in den vorausgegangenen Auswertungen sind die seltenen Rückfälle, die eine isolierte Unterbringung in der Psychiatrie nach sich ziehen, hier in der Kategorie „FS/JS o. Bew. oder isolierte Unterbringung in der Psychiatrie“ enthalten. Wie die allgemeine Rückfallrate nach neun Jahren (vgl. auch Abb. C 4.3.1) unterscheidet sich auch die Schwere der Rückfallentscheidung in den einzelnen Maßregelgruppen deutlich. Zu einer erneuten Inhaftierung bzw. Maßregelanordnung kommt es nach isolierter Unterbringung in der Psychiatrie oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eher selten (7 bzw. 11 %); etwas höher liegt diese Rate nach isolierter Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (19 %). Dagegen liegt diese Rate bei Personen, die neben Freiheits- oder Jugendstrafe zu einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt verurteilt wurden (34 %), bei Entlassenen aus der Sicherungsverwahrung (28 %) oder Vollverbüßern (40 %), nach neun Jahren deutlich höher (vgl. Abb. C 4.3.2 und Tab. C 4.3.5a, 4.3.5).

Tab. C 4.3: *Art der Folgeentscheidung bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=7.302)*

		keine Folgeentscheidung		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew. o. isolierte Unterbringung in der Psychiatrie	
Isolierte Unterbringung in der Psychiatrie (n=874)	n. 3 J.	791	91%	56	6%	9	1%	18	2%
	n. 6 J.	722	83%	98	11%	16	2%	38	4%
	n. 9 J.	669	77%	125	14%	22	3%	58	7%
Isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt (n=53)	n. 3 J.	35	66%	8	15%	4	8%	6	11%
	n. 6 J.	28	53%	9	17%	7	13%	9	17%
	n. 9 J.	25	47%	10	19%	8	15%	10	19%
Unterbringung in der Psychiatrie neben FS/JS (n=427)	n. 3 J.	337	79%	42	10%	20	5%	28	7%
	n. 6 J.	295	69%	59	14%	38	9%	35	8%
	n. 9 J.	269	63%	69	16%	44	10%	45	11%
Unterbringung in der Entziehungsanstalt neben FS/JS (n=2.410)	n. 3 J.	1.254	52%	390	16%	277	11%	489	20%
	n. 6 J.	876	36%	491	20%	318	13%	725	30%
	n. 9 J.	735	30%	522	22%	337	14%	816	34%
Sicherungsverwahrung (n=88)	n. 3 J.	60	68%	11	13%	1	1%	16	18%
	n. 6 J.	47	53%	14	16%	3	3%	24	27%
	n. 9 J.	41	47%	18	20%	4	5%	25	28%
Vollverbüßer-Gruppe (n=3.450)	n. 3 J.	1.459	42%	570	17%	448	13%	973	28%
	n. 6 J.	1.065	31%	637	18%	477	14%	1.271	37%
	n. 9 J.	911	26%	670	19%	501	15%	1.368	40%

Von besonderem Interesse ist, ob die aus der Psychiatrie Entlassenen wieder eine rechtswidrige Tat begehen, die eine erneute Anordnung der Unterbringung in der Psychiatrie zu Folge hat: Nach Entlassung aus der isolierten Unterbringung in der Psychiatrie werden 57 von 874 Personen innerhalb des 9jährigen Beobachtungszeitraum erneut in der Psychiatrie untergebracht (zum größten Teil [n=34] mit isolierter Anordnung). Nach der Entlassung aus der Unterbringung in der Psychiatrie mit einer Freiheitsstrafe ist innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei 18 Personen eine erneute Anordnung zu verzeichnen; bei fünf Personen erfolgt die erneute Unterbringung in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Die Entlassenen aus der Entziehungsanstalt mit einer Parallelstrafe kehren zu 9 % in die Entziehungsanstalt zurück. Die erneute Anordnung einer Sicherungsverwahrung ist recht selten (5 von 88 Fällen).

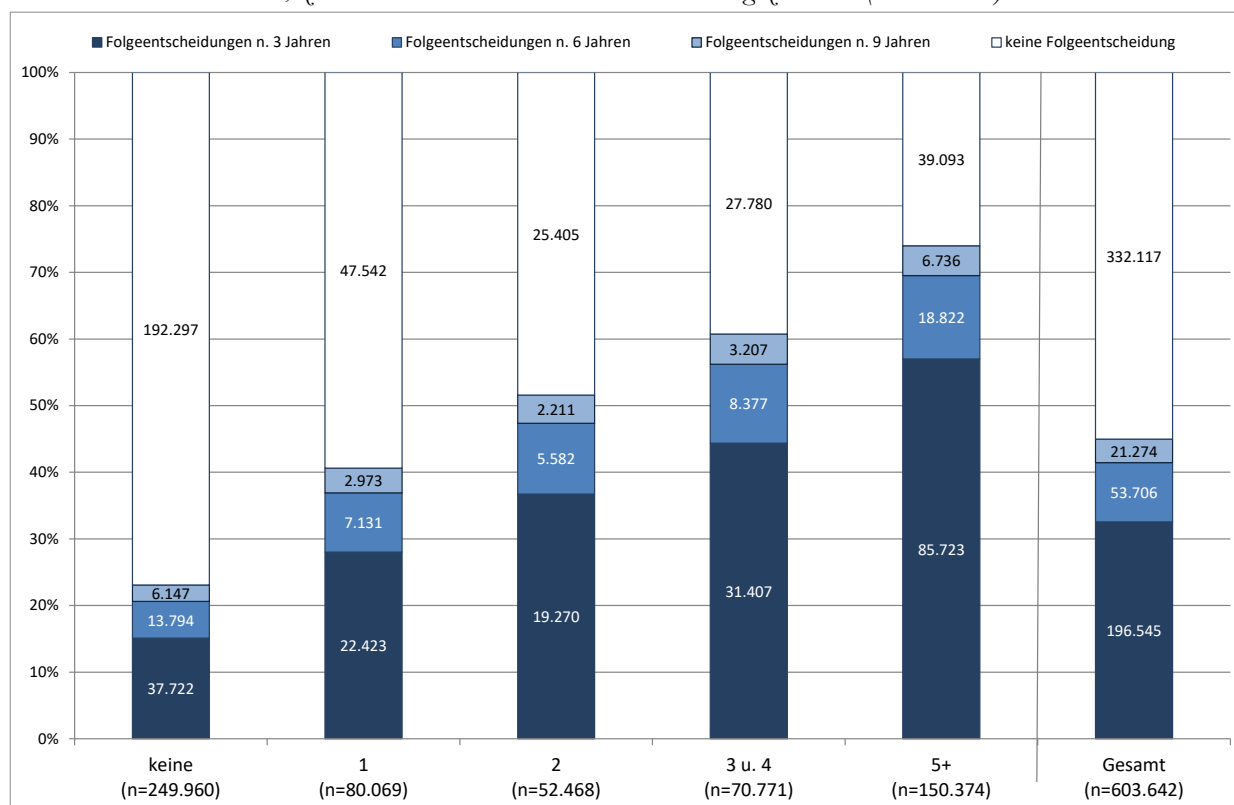
5 Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen (wenn noch im Bundeszentral- oder Erziehungsregister registriert¹⁵¹) erfasst. Die Vorentscheidungen werden nach der Häufigkeit (vgl. C 5.1.1, C 5.2.1) sowie nach der Art der schwersten Sanktion (vgl. C 5.1.2. und C 5.2.2) differenziert. Es werden jeweils alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt.

5.1 Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

5.1.1 Anzahl der Vorstrafen

Abb. C 5.1.1.1: Rückfälligkeit nach der Anzahl der Vorstrafen – Erwachsene
im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=603.642)



Aus Abb. C 5.1.1.1 geht hervor, dass in der Altersgruppe der Erwachsenen – auf niedrigerem Niveau als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. 5.2.1) – mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung zunimmt. Während bei denjenigen Erwachsenen, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil

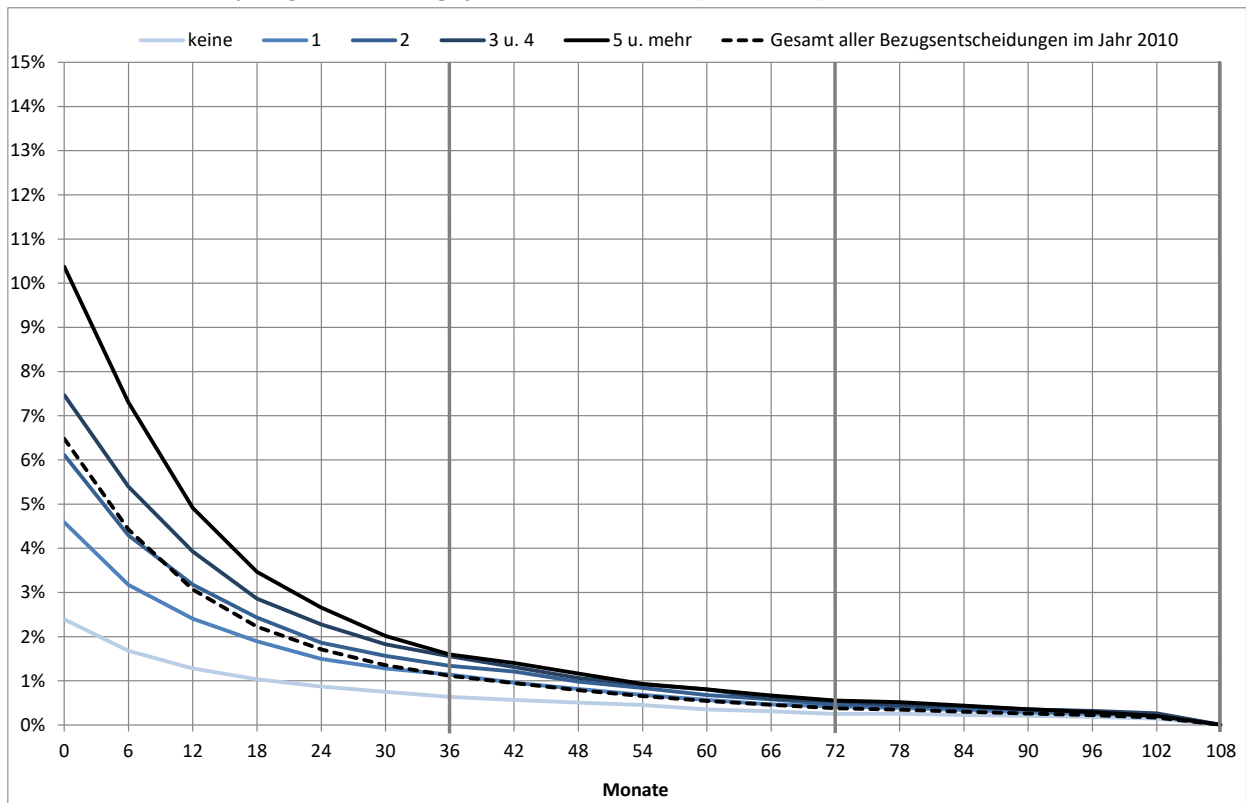
¹⁵¹ Weit zurückliegende Voreintragungen sind zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfasst. Die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren. Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist.

(77 %) innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei knapp 26 %.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre (vgl. Abb. C 5.1.1.2). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 9 Prozentpunkte und im dritten Abschnitt um 4 Prozentpunkte an. Bei Erwachsenen, die noch keine Vorstrafe aufweisen, ist der Anstieg zwischen 6 und knapp 2 Prozentpunkten allerdings deutlich geringer als in der Gruppe der Erwachsenen, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits vorbestraft waren (zwischen 9 und 13 Prozentpunkten im zweiten und 4 und 5 Prozentpunkten im dritten Beobachtungsabschnitt).

Entsprechend gestaltet sich der Verlauf der Rückfallraten (vgl. Abb. C 5.1.1.2): Je höher die Anzahl der Vorstrafen ist, desto höher liegen die vierteljährlichen Rückfallraten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums. Allerdings gleichen sich die Rückfallraten im zweiten Abschnitt etwas weniger an als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. Abb. C 5.2.1.2). Nach drei Jahren lassen sich für vorbestrafte Erwachsene immer noch etwas höhere Rückfallraten finden als für nicht Vorbestrafte. Erst nach etwa vier Jahren finden sich kaum noch Unterschiede.

Abb. C 5.1.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach der Anzahl von Voreintragungen im neunjährigen Beobachtungszeitraum – Erwachsene ($n=603.642$)



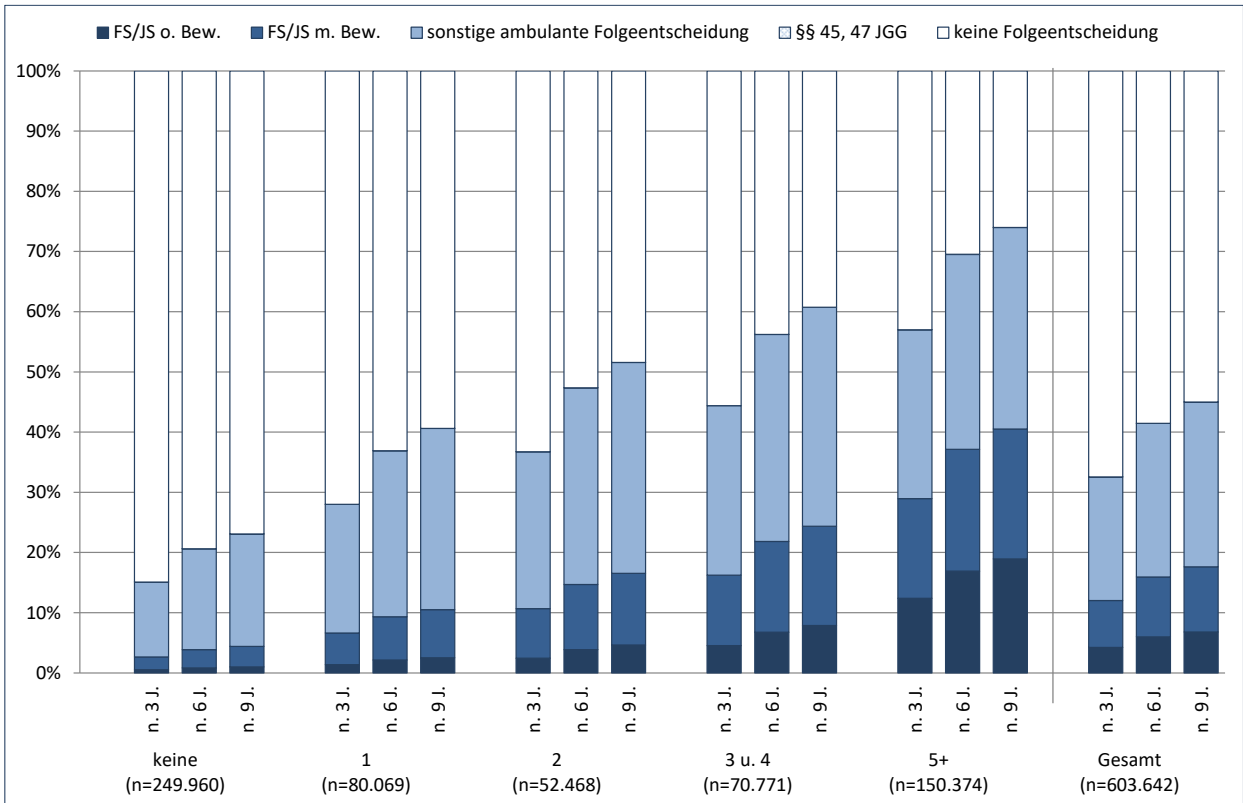
Dass die Rückfallgeschwindigkeit auch bei rückfälligen Erwachsenen umso höher ist, je größer die Anzahl ihrer Vorstrafen ist, zeigen Mediane in den einzelnen Gruppen (vgl. Tab. C 5.1.1.1): Der Zeitpunkt, zu dem 50 % der rückfälligen Personen ihre erste erneute Registrierung zu verzeichnen haben, sinkt kontinuierlich mit der Anzahl der Vorstrafen. Während in der Gruppe der nicht vorbestraften Rückfälligen der Median bei 23 Monaten liegt, sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von rückfälligen Personen mit 5 und mehr Vorstrafen bereits nach 15 Monaten erreicht.

Tab. C 5.1.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Vorstrafen – Erwachsene (n= 271.525)

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
keine	675	23	57.663
1	599	20	32.527
2	549	18	27.063
3 und 4	511	17	42.991
5 und mehr	438	15	111.281
Alle Erwachsenen	521	17	271.525

Durch die Berücksichtigung des verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. 5.1.1.3). In der Gruppe der nicht vorbestraften Erwachsenen nehmen kommen im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums Rückfällige hinzu, die fast nur mit ambulanten Sanktionen belegt werden. Demgegenüber führen die später hinzukommenden Rückfälle der Vorbestraften zu ambulanten Sanktionen, ausgesetzten und unbedingten Freiheitsstrafen gleichermaßen. Ein überproportionaler Anstieg der stationären Sanktionen lässt anders als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden hier nicht beobachten.

Abb. C 5.1.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach der Anzahl der Voreintragungen – Erwachsene im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=603.642)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

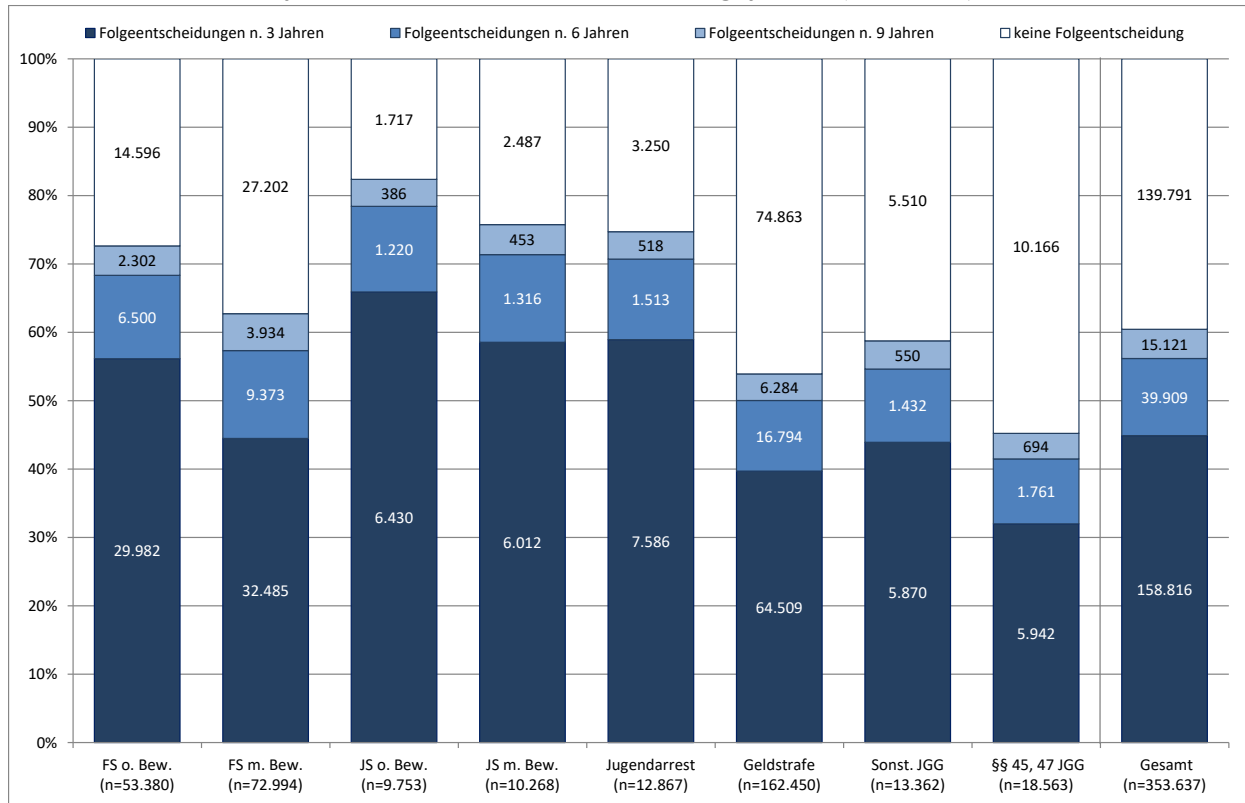
Tab. C 5.1.1.2: Art der Folgeentscheidung nach der Anzahl der Voreintragungen – Erwachsene im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=603.431)

		keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
Gesamt (n=603.642)	n. 3 J.	407.097	67%	11	0%	123.982	21%	46.981	8%	25.571	4%
	n. 6 J.	353.391	59%	9	0%	154.135	26%	60.017	10%	36.090	6%
	n. 9 J.	332.117	55%	7	0%	165.234	27%	65.279	11%	41.005	7%
keine (n=249.960)	n. 3 J.	212.238	85%	2	0%	31.115	12%	5.260	2%	1.345	1%
	n. 6 J.	198.444	79%	1	0%	41.858	17%	7.548	3%	2.109	1%
	n. 9 J.	192.297	77%	1	0%	46.642	19%	8.503	3%	2.517	1%
1 (n=80.069)	n. 3 J.	57.646	72%	3	0%	17.104	21%	4.234	5%	1.082	1%
	n. 6 J.	50.515	63%	1	0%	22.086	28%	5.743	7%	1.724	2%
	n. 9 J.	47.542	59%	1	0%	24.109	30%	6.397	8%	2.020	3%
2 (n=52.468)	n. 3 J.	33.198	63%	3	0%	13.661	26%	4.319	8%	1.287	2%
	n. 6 J.	27.616	53%	3	0%	17.149	33%	5.668	11%	2.032	4%
	n. 9 J.	25.405	48%	2	0%	18.390	35%	6.242	12%	2.429	5%
3 u. 4 (n=70.771)	n. 3 J.	39.364	56%	0	0%	19.928	28%	8.277	12%	3.202	5%
	n. 6 J.	30.987	44%	1	0%	24.329	34%	10.658	15%	4.796	7%
	n. 9 J.	27.780	39%	0	0%	25.754	36%	11.673	16%	5.564	8%
5 u. mehr (n=150.374)	n. 3 J.	64.651	43%	3	0%	42.174	28%	24.891	17%	18.655	12%
	n. 6 J.	45.829	30%	3	0%	48.713	32%	30.400	20%	25.429	17%
	n. 9 J.	39.093	26%	3	0%	50.339	33%	32.464	22%	28.475	19%

5.1.2 Art der schwersten Vorstrafe

Abb. C 5.1.2.1 stellt die Rückfallraten nach einem drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Erwachsene unter Berücksichtigung der Art der schwersten Voreintragung dar, die der Bezugsentscheidung vorausging. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen etwas höher als bei der Gesamtheit der Bezugsentscheidungen mit Freiheits- und Jugendstrafen (vgl. C 2.3.4). Dies erklärt sich damit, dass hier eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden. Der größte Teil der Rückfälle erfolgt auch hier im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten bei vorbestraften Erwachsenen beträgt 12 Prozentpunkte im sechsjährigen Beobachtungszeitraum und knapp 4 Prozentpunkte in den letzten drei Jahren des Beobachtungszeitraums.

Abb. C 5.1.2.1: Rückfälligkeit nach der Art der schwersten Vorstrafe – Erwachsene¹⁵² im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=353.637)



Auch die Mediane der Rückfälligen in den einzelnen Vorbestraftengruppen (vgl. Tab. C 5.1.2.1) entsprechen im Wesentlichen dem Verlauf, der sich für die Rückfallraten ergibt, wenn man nach der Art der Bezugsstrafe differenziert.

Tab. C 5.1.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe – Erwachsene (n=213.846 Rückfällige)

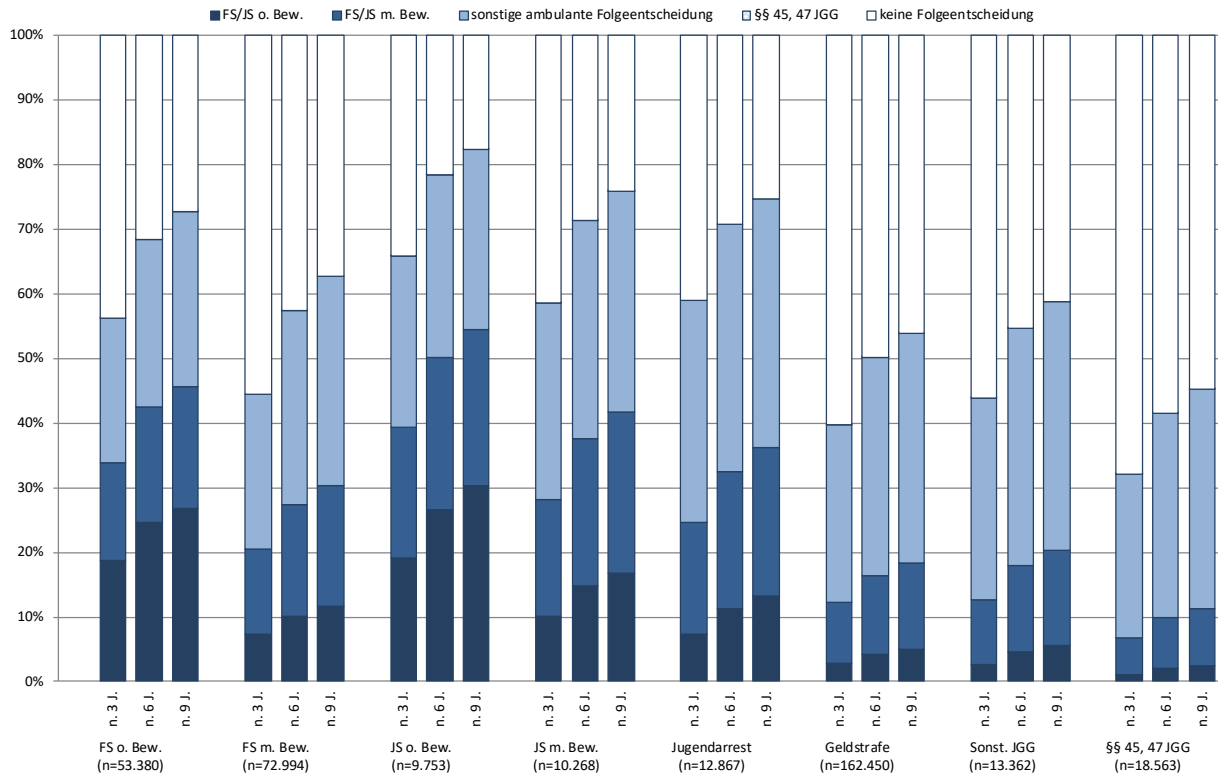
Sanktionsart der schwersten Vorentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	430	14	38.784
FS m. Bew.	560	19	45.792
JS o. Bew.	408	14	8.036
JS m. Bew.	436	15	7.781
Jugendarrest	401	13	9.617
Geldstrafe	497	17	87.587
Sonst. n. JGG	471	16	7.852
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	555	19	8.397

Ebenso ändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums (vgl. Abb. C 5.1.2.2): Für Erwachsene, die

¹⁵² 45 Personen, mit ausschließlich isolierten Maßregeln als Vorstrafen, werden hier ausgeschlossen.

bereits mit einer Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung vorbestraft sind, lässt sich eine leicht zunehmende Sanktionsschwere feststellen: Wiederverurteilungen zu stationären Folgesanktionen steigen etwas höher an als solche ausgesetzter Freiheits- und Jugendstrafe oder sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen. Bei mit Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung sowie Geldstrafen Vorbestraften sind dagegen nur sehr geringfügige Unterschiede zu finden. Im Bereich der Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG lassen sich die deutlichsten Anstiege bei sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen ausmachen.

Abb. C 5.1.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach der Art der schwersten Voreintragung – Erwachsene im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=353.637)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

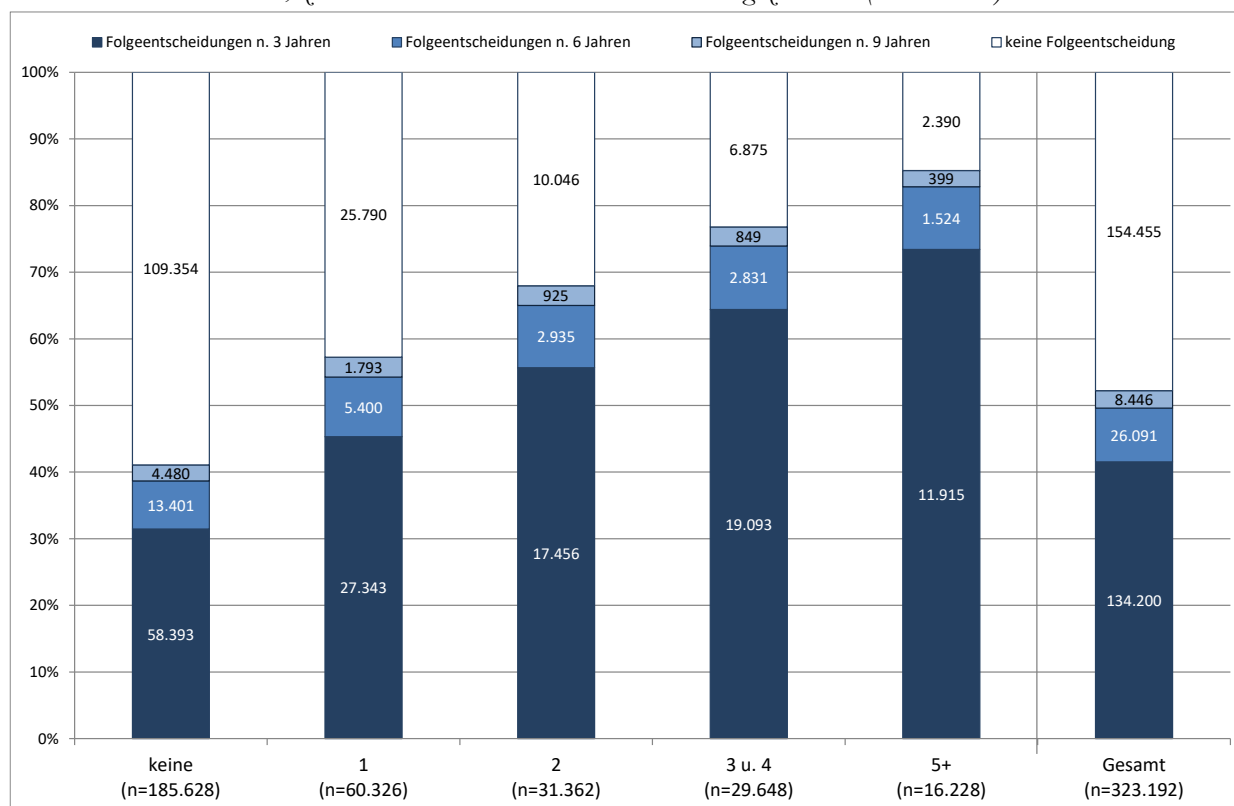
Tab. C 5.1.2.2: *Art der Folgeentscheidung nach der Art der schwersten Voreintragung – Erwachsene im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=353.637)*

		keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
FS o. Bew. (n=53.380)	n. 3 J.	23.398	44%	1	0%	11.874	22%	8.073	15%	10.034	19%
	n. 6 J.	16.898	32%	1	0%	13.824	26%	9.540	18%	13.117	25%
	n. 9 J.	14.596	27%	1	0%	14.382	27%	10.074	19%	14.327	27%
FS m. Bew. (n=72.994)	n. 3 J.	40.509	55%	0	0%	17.459	24%	9.704	13%	5.322	7%
	n. 6 J.	31.136	43%	1	0%	21.929	30%	12.489	17%	7.439	10%
	n. 9 J.	27.202	37%	0	0%	23.683	32%	13.588	19%	8.521	12%
JS o. Bew. (n=9.753)	n. 3 J.	3.323	34%	1	0%	2.590	27%	1.978	20%	1.861	19%
	n. 6 J.	2.103	22%	1	0%	2.754	28%	2.295	24%	2.600	27%
	n. 9 J.	1.717	18%	1	0%	2.723	28%	2.364	24%	2.948	30%
JS m. Bew. (n=10.268)	n. 3 J.	4.256	41%	1	0%	3.110	30%	1.859	18%	1.042	10%
	n. 6 J.	2.940	29%	1	0%	3.462	34%	2.344	23%	1.521	15%
	n. 9 J.	2.487	24%	1	0%	3.507	34%	2.542	25%	1.731	17%
Jugendarrest (n=12.867)	n. 3 J.	5.281	41%	0	0%	4.426	34%	2.214	17%	946	7%
	n. 6 J.	3.768	29%	0	0%	4.913	38%	2.739	21%	1.447	11%
	n. 9 J.	3.250	25%	0	0%	4.956	39%	2.965	23%	1.696	13%
Geldstrafe (n=162.450)	n. 3 J.	97.941	60%	1	0%	44.539	27%	15.516	10%	4.453	3%
	n. 6 J.	81.147	50%	1	0%	54.611	34%	19.801	12%	6.890	4%
	n. 9 J.	74.863	46%	1	0%	57.899	36%	21.610	13%	8.077	5%
Sonst. n. JGG (n=13.362)	n. 3 J.	7.492	56%	1	0%	4.183	31%	1.331	10%	355	3%
	n. 6 J.	6.060	45%	1	0%	4.904	37%	1.794	13%	603	5%
	n. 9 J.	5.510	41%	0	0%	5.145	39%	1.969	15%	738	6%
§§ 45,47 JGG (n=18.563)	n. 3 J.	12.621	68%	4	0%	4.680	25%	1.046	6%	212	1%
	n. 6 J.	10.860	59%	2	0%	5.871	32%	1.467	8%	363	2%
	n. 9 J.	10.166	55%	2	0%	6.284	34%	1.662	9%	449	2%

5.2 Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

5.2.1 Anzahl der Vorstrafen

Abb. C 5.2.1.1: Rückfälligkeit nach der Anzahl von Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=323.192)

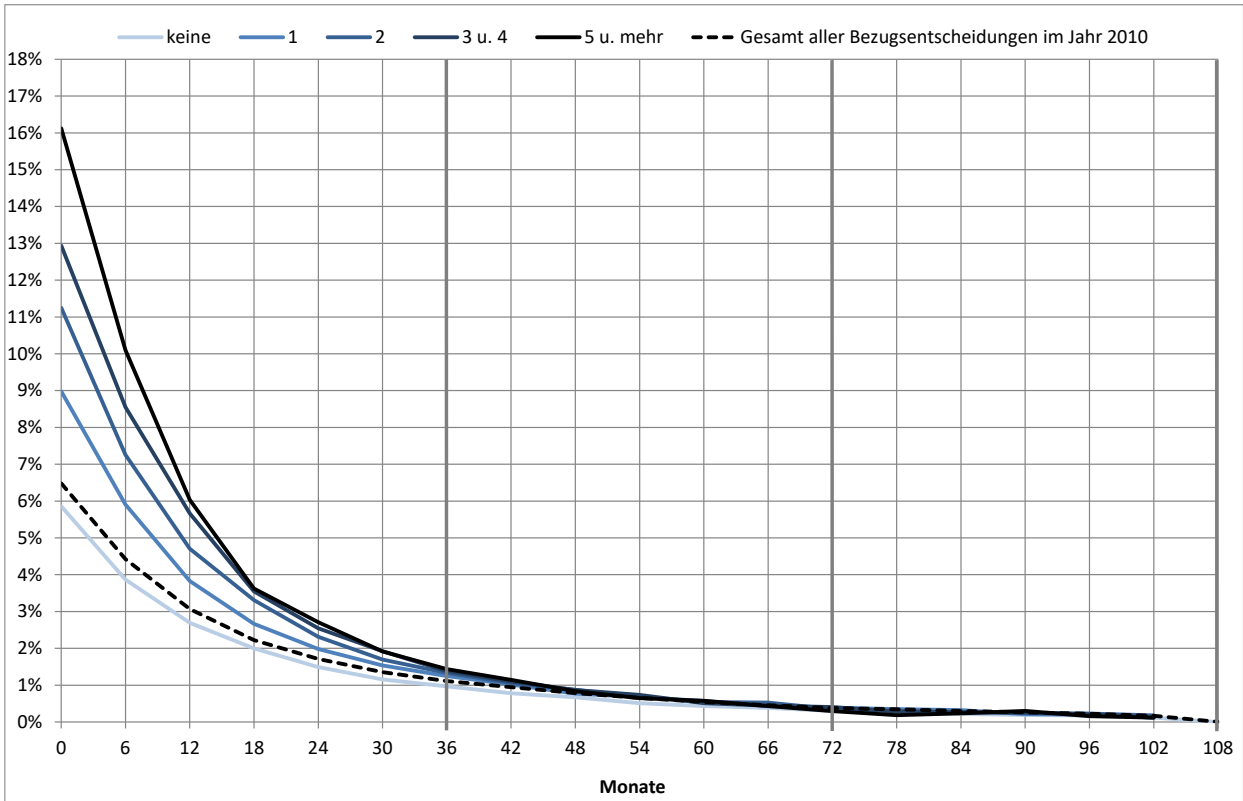


Aus Abb. C 5.2.1.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Rückfallraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunehmen. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (59 %) innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 15 %.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 8 und im dritten Abschnitt um 3 Prozentpunkte an. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die noch keine Vorstrafe aufweisen, ist der Anstieg dabei mit knapp 7 und 2 Prozentpunkten nur unwesentlich geringer als in der Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits vorbestraft waren (zwischen 9 und 10 Prozentpunkten im zweiten und ca. 3 Prozentpunkte im dritten Abschnitt).

Entsprechend gestaltet sich der Verlauf der Rückfallraten (vgl. Abb. C 5.2.1.2): Je höher die Anzahl der Vorstrafen ist, desto höher liegen die vierteljährlichen Rückfallraten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt gleichen sie sich jedoch deutlich an. Nach vier Jahren lassen sich keine Unterschiede mehr zwischen den vorbestraften und nicht vorbestraften Personen finden.

Abb. C 5.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach der Anzahl von Voreintragungen im neunjährigen Beobachtungszeitraum – Jugendliche und Heranwachsende (n=323.192)



Dass die Rückfallgeschwindigkeit bei rückfälligen Jugendlichen und Heranwachsenden umso höher ist, je größer die Anzahl ihrer Vorstrafen ist, zeigen die Mediane in den einzelnen Gruppen (vgl. Tab. C 5.2.1.1): Der Zeitpunkt, zu dem 50 % der rückfälligen Personen ihre erste erneute Registrierung zu verzeichnen haben, sinkt fast kontinuierlich mit der Anzahl der Vorstrafen. Während in der Gruppe der nicht vorbestraften Rückfälligen der Median bei 15 Monaten liegt, sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von rückfälligen Personen mit 5 und mehr Vorstrafen bereits nach 10 Monaten erreicht.

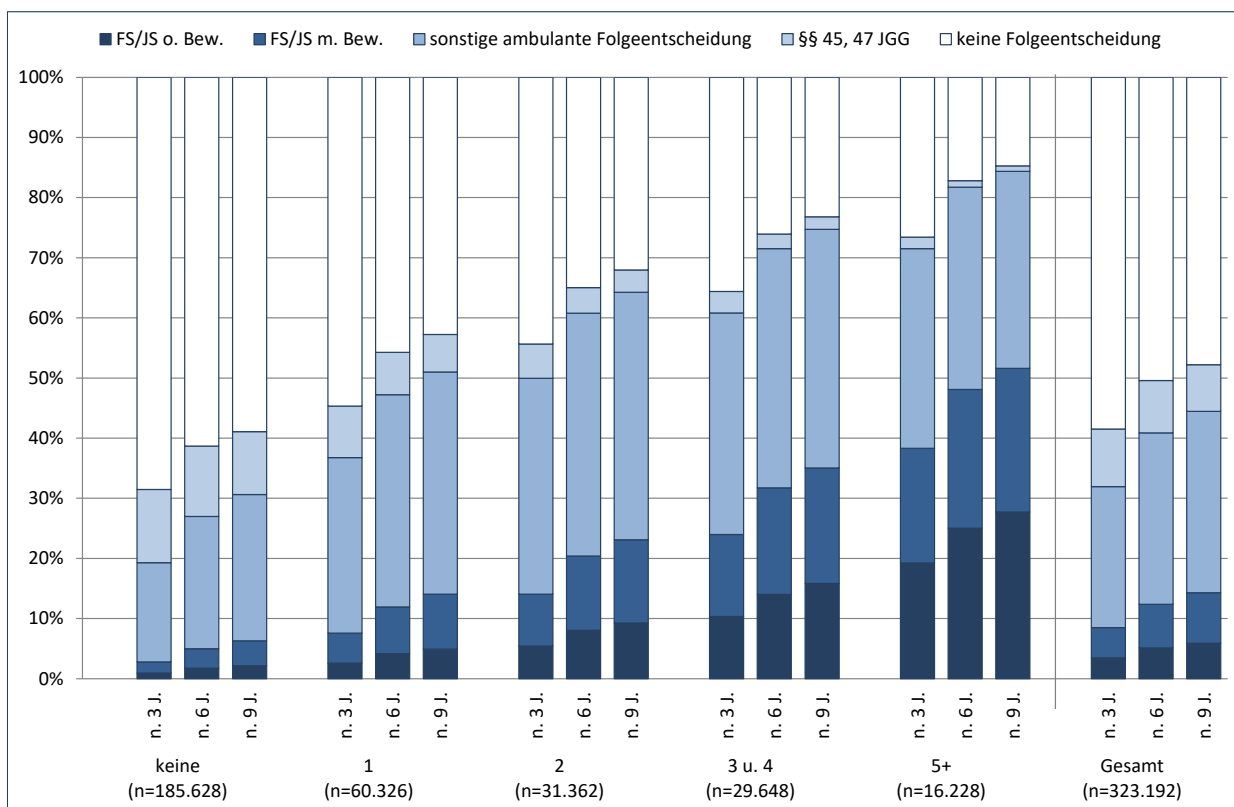
Tab. C 5.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende (n= 168.737 Rückfällige)

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
keine	455	15	76.274
1	405	14	34.536
2	366	12	21.316
3 und 4	345	12	22.773
5 und mehr	306	10	13.838

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums (vgl. Abb. 5.2.1.3). In der Gruppe der nicht vorbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden treten im ersten Teil des Beobachtungszeitraum in erster Linie erneute Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen (16 %) auf. Auch erneute Diversionentscheidungen sind nicht selten (12 %), während Freiheits- und Jugendstrafen kaum eine Rolle spielen (2 bzw. 1 %). Auch im

zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums steigt vor allem der Anteil von erneuten ambulanten Sanktionen (6 bzw. 2 Prozentpunkte Anstieg), während Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen kaum eine Rolle spielen (2 bzw. 1 Prozentpunkte Anstieg). In den Gruppen vorbestrafter Jugendlicher und Heranwachsender dagegen nimmt der Anteil von Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafe kontinuierlich zu (zwischen 6 Prozentpunkten bei Personen mit einer Vorstrafe und 14 Prozentpunkten bei Personen mit mehr als fünf Vorstrafen). In allen Gruppen geht wiederum der Anteil von erneuten Registrierungen mit einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums zurück.

Abb. C 5.2.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach der Anzahl der Voreintragungen
 – Jugendliche und Heranwachsende im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=323.192)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.2.1.2: *Art der Folgeentscheidung* nach der Anzahl der Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=323.192)*

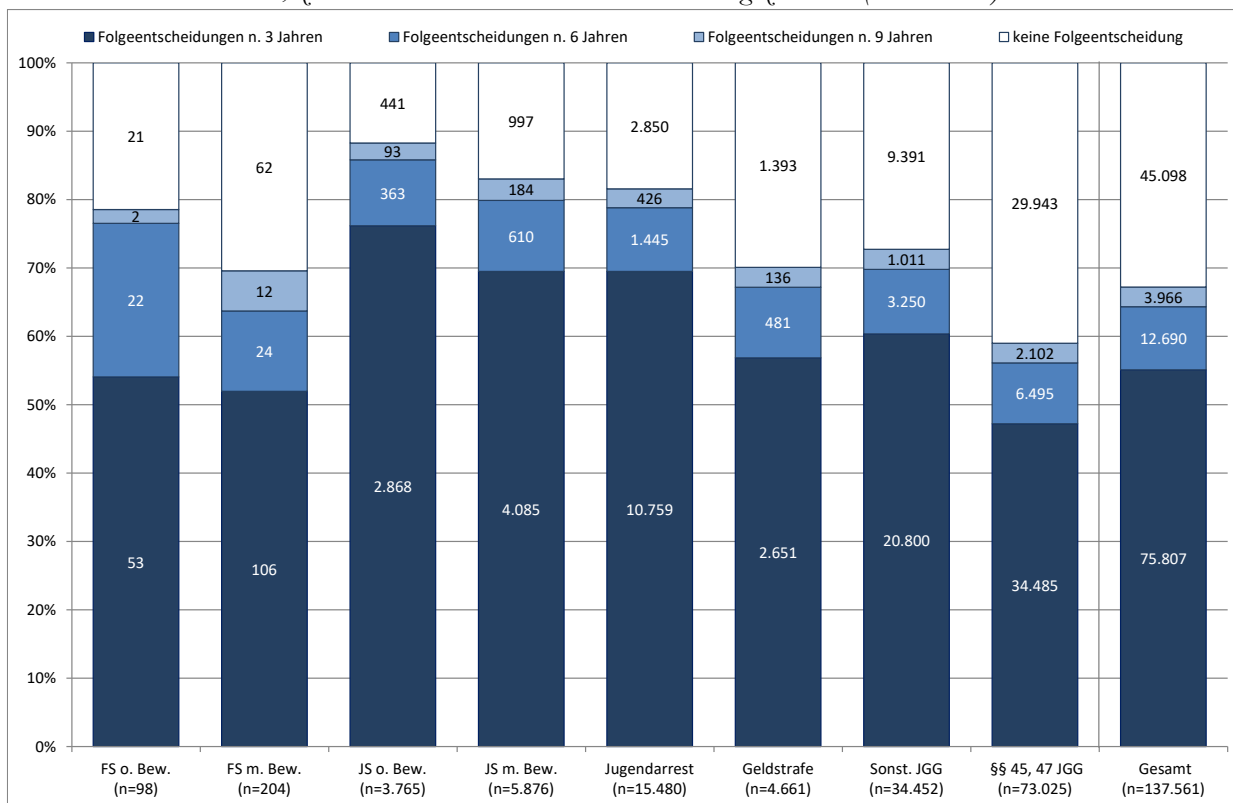
		keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
Gesamt (n=323.192)	n. 3 J.	188.992	58%	30.933	10%	75.803	23%	16.282	5%	11.182	3%
	n. 6 J.	162.901	50%	28.217	9%	92.051	28%	23.523	7%	16.500	5%
	n. 9 J.	154.455	48%	25.103	8%	97.453	30%	27.140	8%	19.041	6%
keine (n=185.628)	n. 3 J.	127.235	69%	22.612	12%	30.627	16%	3.413	2%	1.741	1%
	n. 6 J.	113.834	61%	21.724	12%	40.853	22%	5.965	3%	3.252	2%
	n. 9 J.	109.354	59%	19.409	10%	45.176	24%	7.709	4%	3.980	2%
1 (n=60.326)	n. 3 J.	32.983	55%	5.160	9%	17.610	29%	3.016	5%	1.557	3%
	n. 6 J.	27.583	46%	4.265	7%	21.283	35%	4.687	8%	2.508	4%
	n. 9 J.	25.790	43%	3.762	6%	22.286	37%	5.526	9%	2.962	5%
2 (n=31.362)	n. 3 J.	13.906	44%	1.792	6%	11.251	36%	2.716	9%	1.697	5%
	n. 6 J.	10.971	35%	1.333	4%	12.659	40%	3.871	12%	2.528	8%
	n. 9 J.	10.046	32%	1.165	4%	12.907	41%	4.342	14%	2.902	9%
3 u. 4 (n=29.648)	n. 3 J.	10.555	36%	1.058	4%	10.931	37%	4.041	14%	3.063	10%
	n. 6 J.	7.724	26%	718	2%	11.797	40%	5.255	18%	4.154	14%
	n. 9 J.	6.875	23%	620	2%	11.767	40%	5.686	19%	4.700	16%
5 u. mehr (n=16.228)	n. 3 J.	4.313	27%	311	2%	5.384	33%	3.096	19%	3.124	19%
	n. 6 J.	2.789	17%	177	1%	5.459	34%	3.745	23%	4.058	25%
	n. 9 J.	2.390	15%	147	1%	5.317	33%	3.877	24%	4.497	28%

5.2.2 Art der schwersten Vorstrafe

Abb. C 5.2.2.1 bildet die Rückfallraten nach dem drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Jugendliche und Heranwachsende unter Berücksichtigung der Art der schwersten Voreintragung¹⁵³ ab, die der Bezugsentscheidung vorausging. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher als bei der Gesamtheit der Bezugsentscheidungen mit Freiheits- und Jugendstrafen (vgl. C 2.3.4). Dies erklärt sich damit, dass hier eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden. Eine deutliche Ausnahme bilden hier die wenigen bereits im Vorfeld nach StGB zu Freiheitsstrafe mit bzw. ohne Bewährung Verurteilten.

¹⁵³ 3 Personen mit ausschließlich isolierten Maßregeln als Vorstrafen werden hier ausgeschlossen.

Abb. C 5.2.2.1: Rückfälligkeit nach der Art der schwersten Vorstrafe – Jugendliche und Heranwachsende¹⁵⁴ im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (n=137.561)



Auch die Mediane der Rückfälligen in den einzelnen Vorbestraftengruppen (vgl. Tab. C 5.2.2.1) entsprechen im Wesentlichen dem Verlauf, der sich für die Rückfallraten ergibt, wenn man nach der Art der Bezugssanktion differenziert.

Tab. C 5.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe – Jugendliche und Heranwachsende (n=92.463 Rückfällige)

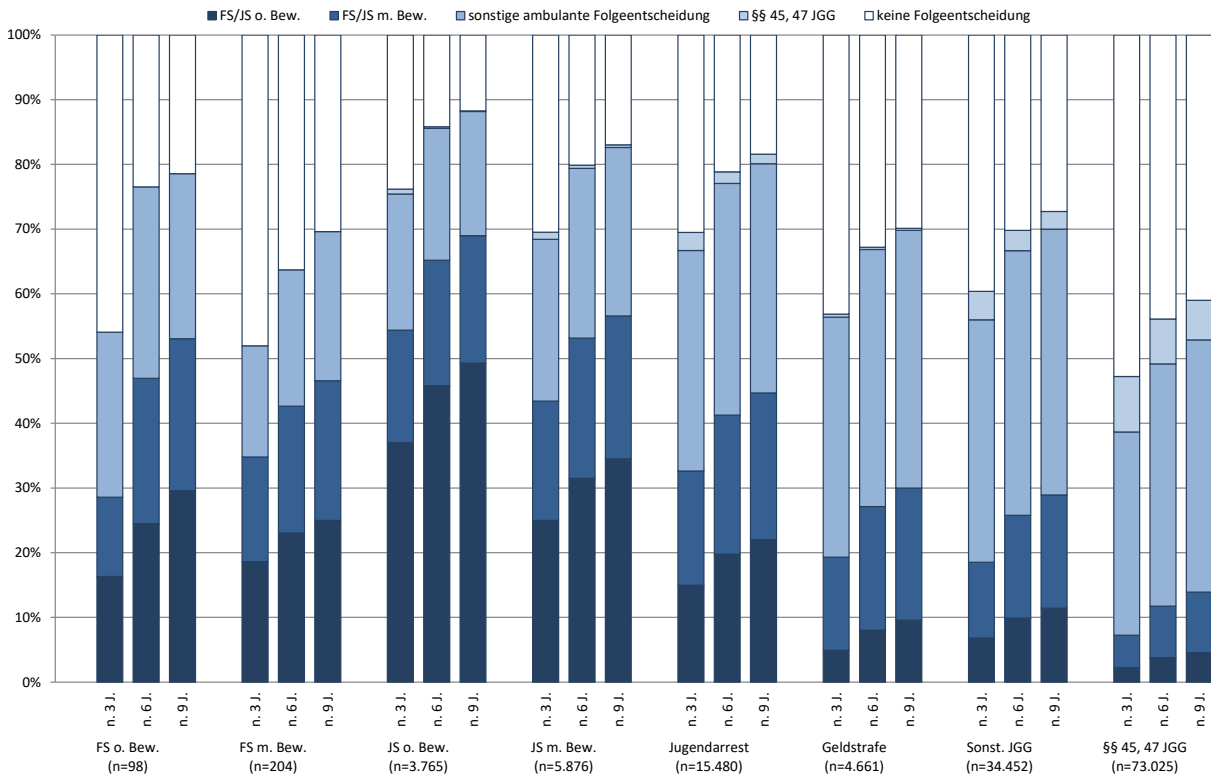
Sanktionsart der schwersten Vorentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	681	23	77
FS m. Bew.	505	17	142
JS o. Bew.	321	11	3.324
JS m. Bew.	377	13	4.879
Jugendarrest	310	10	12.630
Geldstrafe	353	12	3.268
Sonst. n. JGG	348	12	25.061
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	395	13	43.082

Durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums ändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen: Für alle Arten von Vorentscheidungen nimmt

¹⁵⁴ 3 Personen, mit ausschließlich isolierten Maßregeln als Vorstrafen, werden hier ausgeschlossen.

der Anteil von stationären Folgeanktionen zu. Am stärksten betrifft dies die Jugendstrafen mit und ohne Bewährung sowie den Jugendarrest; hier beträgt der Anstieg 10, 12 bzw. 7 Prozentpunkte. Sehr deutlich wird der Anstieg der Sanktionsschwere daran, dass der Anteil von Diversionsentscheidungen bei allen Sanktionsarten von Vorstrafen mehr oder weniger deutlich zurückgeht. Nicht selten werden demnach mehrere Rückfälle pro Person mit ansteigender Sanktionsschwere registriert.

Abb. C 5.2.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach der Art der schwersten Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=137.561)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.2.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach der Art der schwersten Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=137.561)

		keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
		n.	%	n.	%	n.	%	n.	%	n.	%
FS o. Bew. (n=98)	n. 3 J.	45	46%	0	0%	25	26%	12	12%	16	16%
	n. 6 J.	23	23%	0	0%	29	30%	22	22%	24	24%
	n. 9 J.	21	21%	0	0%	25	26%	23	23%	29	30%
FS m. Bew. (n=204)	n. 3 J.	98	48%	0	0%	35	17%	33	16%	38	19%
	n. 6 J.	74	36%	0	0%	43	21%	40	20%	47	23%
	n. 9 J.	62	30%	0	0%	47	23%	44	22%	51	25%
JS o. Bew. (n=3.765)	n. 3 J.	897	24%	28	1%	792	21%	654	17%	1.394	37%
	n. 6 J.	534	14%	9	0%	768	20%	729	19%	1.725	46%
	n. 9 J.	441	12%	4	0%	722	19%	742	20%	1.856	49%
JS m. Bew. (n=5.876)	n. 3 J.	1.791	30%	64	1%	1.470	25%	1.082	18%	1.469	25%
	n. 6 J.	1.181	20%	31	1%	1.541	26%	1.273	22%	1.850	31%
	n. 9 J.	997	17%	25	0%	1.529	26%	1.297	22%	2.028	35%
Jugend-arrest (n=15.480)	n. 3 J.	4.721	30%	436	3%	5.274	34%	2.732	18%	2.317	15%
	n. 6 J.	3.276	21%	273	2%	5.543	36%	3.325	21%	3.063	20%
	n. 9 J.	2.850	18%	230	1%	5.482	35%	3.510	23%	3.408	22%
Geldstrafe (n=4.661)	n. 3 J.	2.010	43%	22	0%	1.729	37%	671	14%	229	5%
	n. 6 J.	1.529	33%	16	0%	1.852	40%	890	19%	374	8%
	n. 9 J.	1.393	30%	15	0%	1.855	40%	952	20%	446	10%
Sonst. n. JGG (n=34.452)	n. 3 J.	13.652	40%	1.512	4%	12.908	37%	4.039	12%	2.341	7%
	n. 6 J.	10.402	30%	1.084	3%	14.089	41%	5.475	16%	3.402	10%
	n. 9 J.	9.391	27%	943	3%	14.158	41%	6.027	17%	3.933	11%
§§ 45,47 JGG (n=73.025)	n. 3 J.	38.540	53%	6.259	9%	22.943	31%	3.646	5%	1.637	2%
	n. 6 J.	32.045	44%	5.080	7%	27.333	37%	5.804	8%	2.763	4%
	n. 9 J.	29.943	41%	4.477	6%	28.459	39%	6.836	9%	3.310	5%

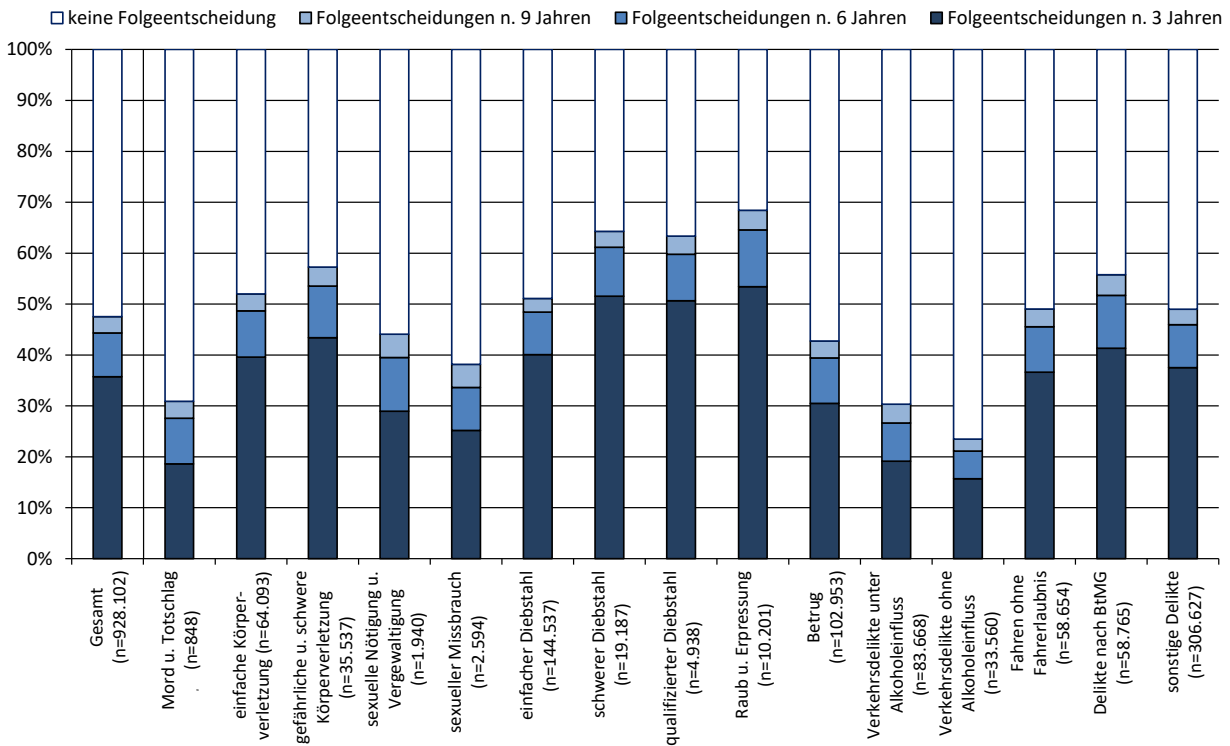
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

6 Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen

6.1 Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

Abb. C 6.1.1 zeigt die Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum differenziert für das jeweils schwerste der Bezugsentscheidung zugrundeliegende Delikt. Die Delikte wurden zu insgesamt 12 Gruppen zusammengefasst, die in kriminologischer und rechtspolitischer Hinsicht besonders interessant erscheinen.¹⁵⁵ Die einzelnen Deliktarten unterscheiden sich bezüglich der Gesamtrückfallrate deutlich voneinander. Dies gilt besonders für die Rückfallraten in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt der Zuwachs an erstmals Rückfälligen durchschnittlich 9 Prozentpunkte und unterscheidet sich geringfügig in den einzelnen Deliktgruppen. Geringfügig niedriger ist der Zuwachs von rückfälligen Personen nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (5 Prozentpunkte) und Betrug (7 Prozentpunkte). Etwas höhere Zunahmen sind dagegen in den Bereichen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung und qualifizierter Diebstahl (mit je 11 Prozentpunkten) sowie in den Bereichen gefährliche und schwere Körperverletzung, schwerem Diebstahl sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis (mit je 10 Prozentpunkten) zu verzeichnen. Deutlich weniger steigen die Rückfallraten vom 7. bis zum 9. Jahr des Beobachtungszeitraums. Der Zuwachs an erstmals Rückfälligen liegt hier durchschnittlich bei 3 Prozentpunkten. Nur bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie sexuellem Missbrauch liegt er mit 5 Prozentpunkten etwas höher. Die Anzahl dieser Delikte ist aber sehr klein (n=89 bzw. 118, vgl. Abb. C 6.1.1 und Tab. C 6.1.2).

Abb. C 6.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Deliktart der Bezugsentscheidung



¹⁵⁵ Für eine detaillierte Beschreibung der Deliktgruppen vgl. Abschnitt B 6.1.

Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede (vgl. Tab. C 6.1.1): Bei rückfälligen Personen mit schwerem, qualifiziertem und einfachem Diebstahl oder Raub und Erpressung sind bereits nach gut einem Jahr – genauer nach 14 Monaten des Beobachtungszeitraums 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; etwas höher liegt der Median in der Gruppe der rückfälligen Personen mit einfacher und gefährlicher und schwerer Körperverletzung (15 Monate), aber auch bei Delikten nach BtMG und Fahren ohne Fahrerlaubnis (16 Monate). Noch etwas höher liegt der Median bei den Personen, die nach einem Betrug (19 Monate) rückfällig werden.

In den Personengruppen derjenigen, die nach sexueller Nötigung oder Vergewaltigung (23 Monate), sexuellem Missbrauch (22 Monate) oder Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (22 Monate) bzw. Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss (24 Monate) rückfällig wurden, dauert es annähernd zwei Jahre, bis für 50 % die erste erneute Registrierung zu verzeichnen ist. Am höchsten liegt der Median bei den Tötungsdelikten (27 Monate).

Tab. C 6.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Deliktgruppe der Bezugsentscheidung

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		n
	in Tagen	in Monaten	
Mord u. Totschlag	805	27	262
Einfache Körperverletzung	462	15	33.325
Gefährliche u. schwere Körperverletzung	464	15	20.357
Sex. Nötigungen u. Vergewaltigung	702	23	855
Sex. Missbrauch	668	22	990
Einfacher Diebstahl	413	14	73.877
Schwerer Diebstahl	385	13	12.338
Qualifizierter Diebstahl	396,5	13	3.128
Raub u. Erpressung	424	14	6.978
Betrug	563	19	44.013
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	731	24	25.396
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	657	22	7.886
Fahren ohne Fahrerlaubnis	482	16	28.770
Delikte nach BtMG	494	16	32.775
Sonstige Delikte	439	15	150.174
Gesamt	470	16	441.124

Tab. C 6.1.2: *Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Deliktart der Bezugsentscheidung*

	keine FE		FE n. 3 Jahren		FE n. 6 Jahren		FE n. 9 Jahren	
Gesamt (n=928.102)	486.978	52%	331.433	36%	79.930	9%	29.761	3%
Mord u. Totschlag (n=848)	586	69%	158	19%	76	9%	28	3%
Einfache Körperverletzung (n=64.093)	30.768	48%	25.374	40%	5.818	9%	2.133	3%
Gef. u. schwere Körperverletzung (n=35.537)	15.180	43%	15.419	43%	3.605	10%	1.333	4%
Sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung (n=1.940)	1.085	56%	562	29%	204	11%	89	5%
Sexueller Missbrauch (n=2.594)	1.604	62%	653	25%	219	8%	118	5%
Einfacher Diebstahl (n=144.537)	70.660	49%	57.926	40%	12.037	8%	3.914	3%
Schwerer Diebstahl (n=19.187)	6.849	36%	9.891	52%	1.842	10%	605	3%
Qualifizierter Diebstahl (n=4.938)	1.810	37%	2.501	51%	452	9%	175	4%
Raub u. Erpressung (n=10.201)	3.223	32%	5.448	53%	1.137	11%	393	4%
Betrug (n=102.953)	58.938	57%	31.389	30%	9.197	9%	3.422	3%
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (n=83.668)	58.272	70%	16.029	19%	6.260	7%	3.107	4%
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (n=33.560)	25.674	77%	5.269	16%	1.827	5%	790	2%
Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=58.654)	29.884	51%	21.487	37%	5.232	9%	2.051	3%
Delikte nach BtMG (n=58.765)	25.990	44%	24.295	41%	6.095	10%	2.385	4%
sonstige Delikte (n=306.627)	156.455	51%	115.032	38%	25.929	8%	9.218	3%

6.2 Rückfall nach Sexualdelikten

6.2.1 Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.2.1.1: Rückfälligkeit nach Sexualdelikten im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

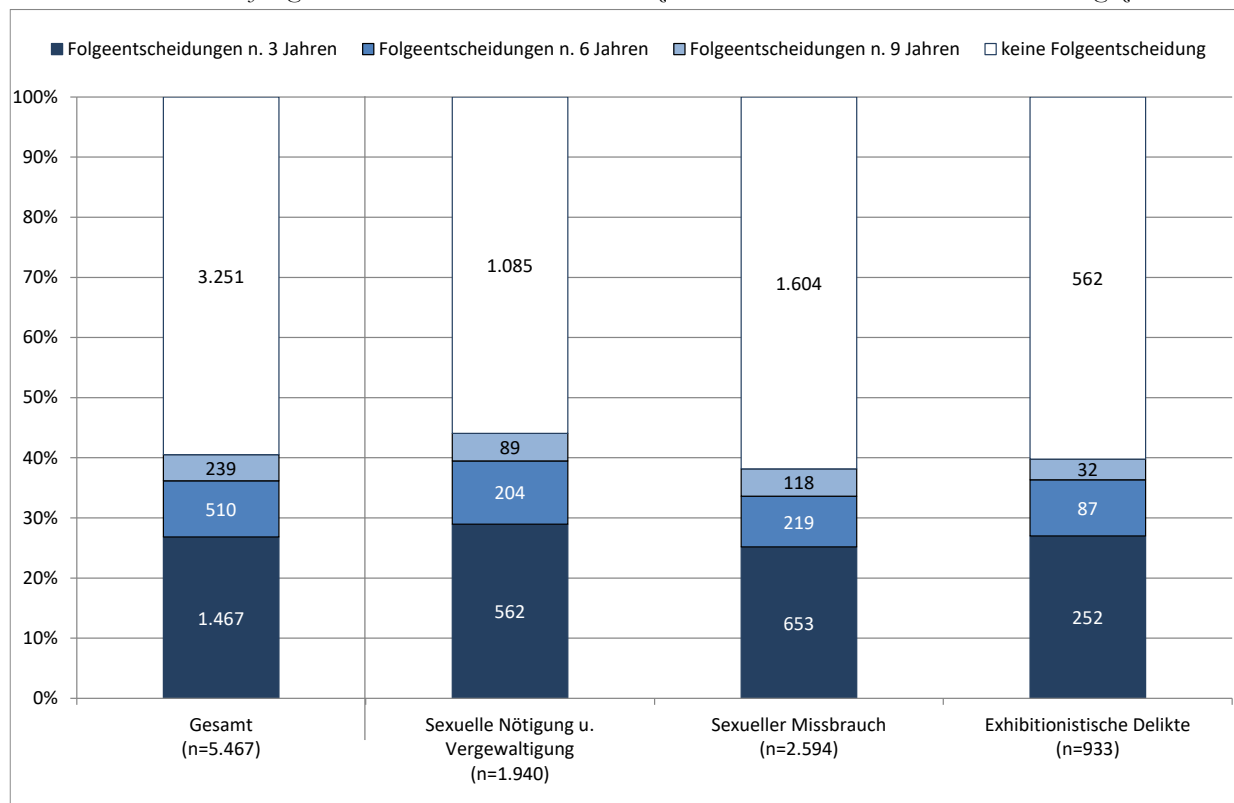
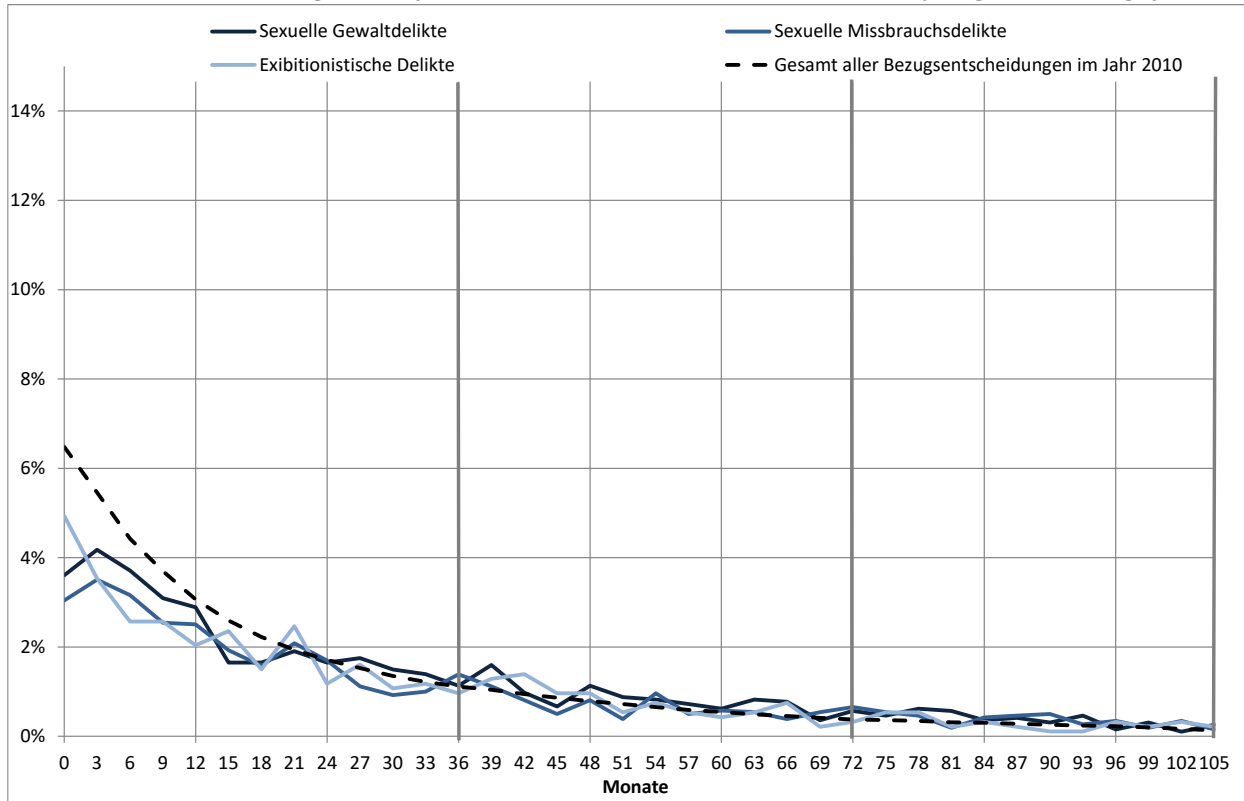


Abbildung C 6.2.1.1 bildet die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleichwelcher Art) von Personen ab, die wegen Sexualdelikten¹⁵⁶ im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Sexualdelikte. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Sexualdelikten liegt nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei 41 % und ist somit etwas niedriger als die Gesamtrückfallrate (48 %, vgl. Abb. C 6.1.1). Am stärksten belastet sind Personen, die aufgrund einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung oder aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden (44 bzw. 40 %). Etwas seltener kommt es nach sexuellem Missbrauch zu einem Rückfall (38 %). Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 27 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 9 Prozentpunkte und im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um weitere 4 Prozentpunkte an. Zwischen den einzelnen Sexualdelikten ergeben sich durch hinzukommende erstmalig Rückfällige nur noch geringfügige Unterschiede.

Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 6.2.1.2) zeigt, dass Sexualdelinquenten zumindest im ersten Jahr deutlich seltener rückfällig werden als der Durchschnitt der im Bezugsjahr 2010 erfassten Straftäter. Die monatliche Rückfallrate gleicht sich aber im zweiten Jahr des Beobachtungszeitraums an die Gesamtrückfallrate des registrierten Bezugsjahrgangs an.

¹⁵⁶ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB.

Abb. C 6.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Sexualdelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Es lässt sich also feststellen, dass Sexualstraftäter etwas langsamer rückfällig werden als andere Straftäter. Wie aber Tab. C 6.2.1.1 zeigt, werden 50 % aller erneuten Registrierungen bei den rückfälligen Sexualstraftätern nach 21 bis 23 Monaten erreicht.

Tab. C 6.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Sexualdelikten

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		n
	in Tagen	in Monaten	
Nötigung u. Vergewaltigung	702	23	855
Sexueller Missbrauch	668	22	990
Exhibitionistische Delikte	639	21	371
Alle Sexualdelikte	670	22	2.216

6.2.2 Einschlägiger Rückfall bei Sexualdelikten

Für die Straftäter, die aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurden, wird hier eine Sonderbetrachtung angestellt, in der untersucht wird, inwiefern die Sexualdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Sexual- bzw. Gewaltdelikten zusammentreffen. Dabei werden vier Gruppen von Sexualstraftaten unterschieden:

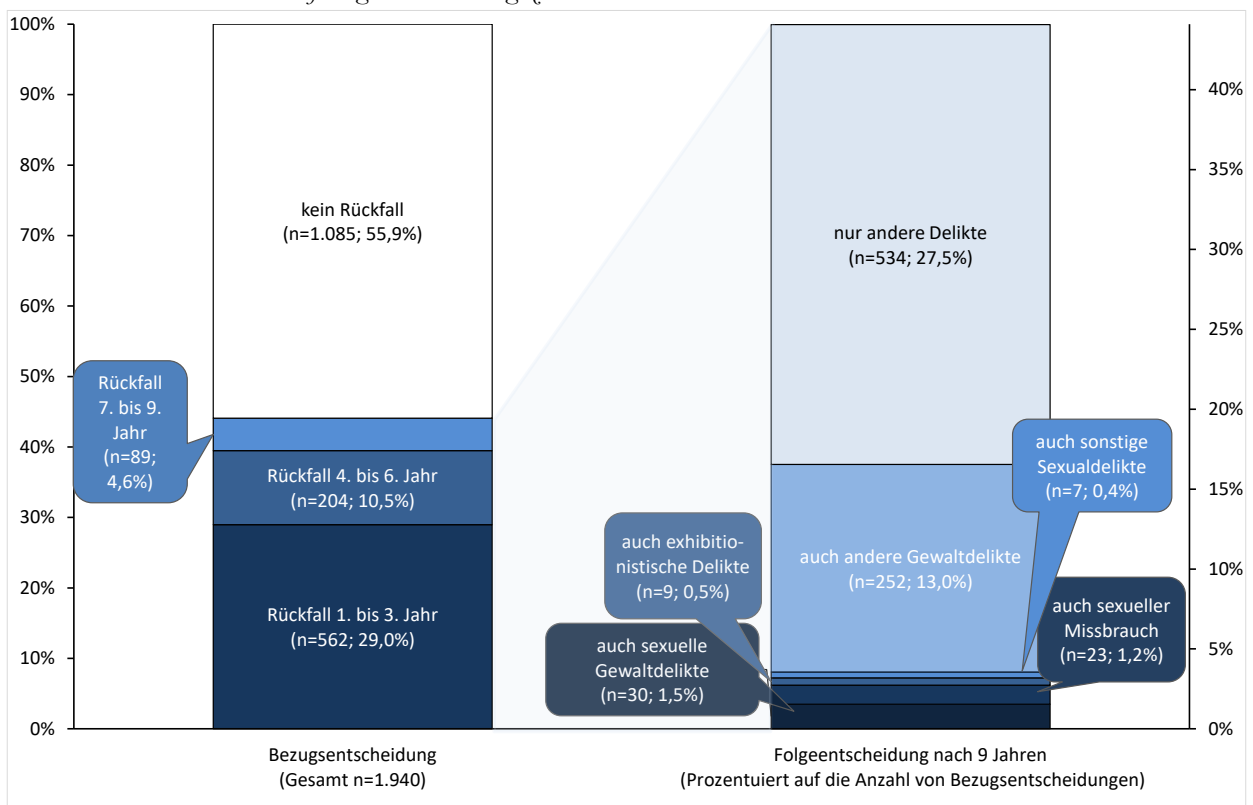
- sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB),
- Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 3 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a StGB)
- exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und
- sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB).

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden – wie in B 6.3.1. beschrieben – ebenfalls die o.g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier als andere Gewaltdelikte und sonstige Delikte erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund von Gewaltkriminalität oder allgemeiner Kriminalität vorliegen.

Von einschlägigem Rückfall ist zu sprechen, wenn der Täter erneut wegen eines Sexualdelikts verurteilt wird. Dabei werden die Sexualdelikte entsprechend der Deliktsschwere gewichtet (vgl. B 6.3.1.2). Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen differenziert, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

6.2.2.1 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Abb. C 6.2.2.1.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im neunjährigen Beobachtungszeitraum*



In Abb. C 6.2.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Rückfälligen nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (28 %). 13 % der sexuellen Gewalttäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 2 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts (sonstige Sexualdelikte, exhibitionistische Delikte oder sexueller

Missbrauch) wieder verurteilt. Nur etwa knapp 2 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig.

Es zeigen sich im Verlauf der Beobachtungszeiträume etwas deutlichere Zuwächse im Bereich allgemeiner Kriminalität (8 Prozentpunkte) und der allgemeinen Gewaltkriminalität (7 Prozentpunkte). Die Zunahme von erneuten Sexualdelikten beträgt dagegen nur etwas mehr als 2 Prozentpunkte (vgl. Tab. C 6.2.2.1.1).

Tab. C 6.2.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=1.940)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
	n	%	n	%	n	%
keine FE	1.378	71%	1.174	61%	1.085	56%
nur andere Delikte	373	19%	483	25%	534	28%
auch andere Gewaltdelikte	152	8%	223	11%	252	13%
auch sonstige Sexualdelikte	2	0%	3	0%	7	0%
auch exhibitionistische Delikte	4	0%	8	0%	9	0%
auch sexueller Missbrauch	12	1%	21	1%	23	1%
auch sexuelle Gewalt	19	1%	28	1%	30	2%

Tab. C 6.2.2.1.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei sexuellen Gewaltdelikten nach der Deliktart des Rückfalls (n=855 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	593	20	30
auch sexueller Missbrauch	536	18	23
auch exhibitionistische Delikte	491	16	9
auch sonstige Sexualdelikte	886	30	7
auch andere Gewaltdelikte	416	14	252
nur andere Delikte	842	28	534

Stellt man nur auf die rückfälligen Straftäter ab, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilt wurden (vgl. Tab. 6.2.2.1.2), und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Sexualdelikten rückfällig werden, verstreichen bis zum ersten Rückfall zwischen 16 bis 30 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). In der Gruppe, die auch mit einem anderen Gewaltdelikt erneut auffällig wird, ist der Median bereits 14 Monaten erreicht; in der Gruppe der Personen, die nur mit anderen Delikten auffällig werden, liegt der Median bei 28 Monaten.

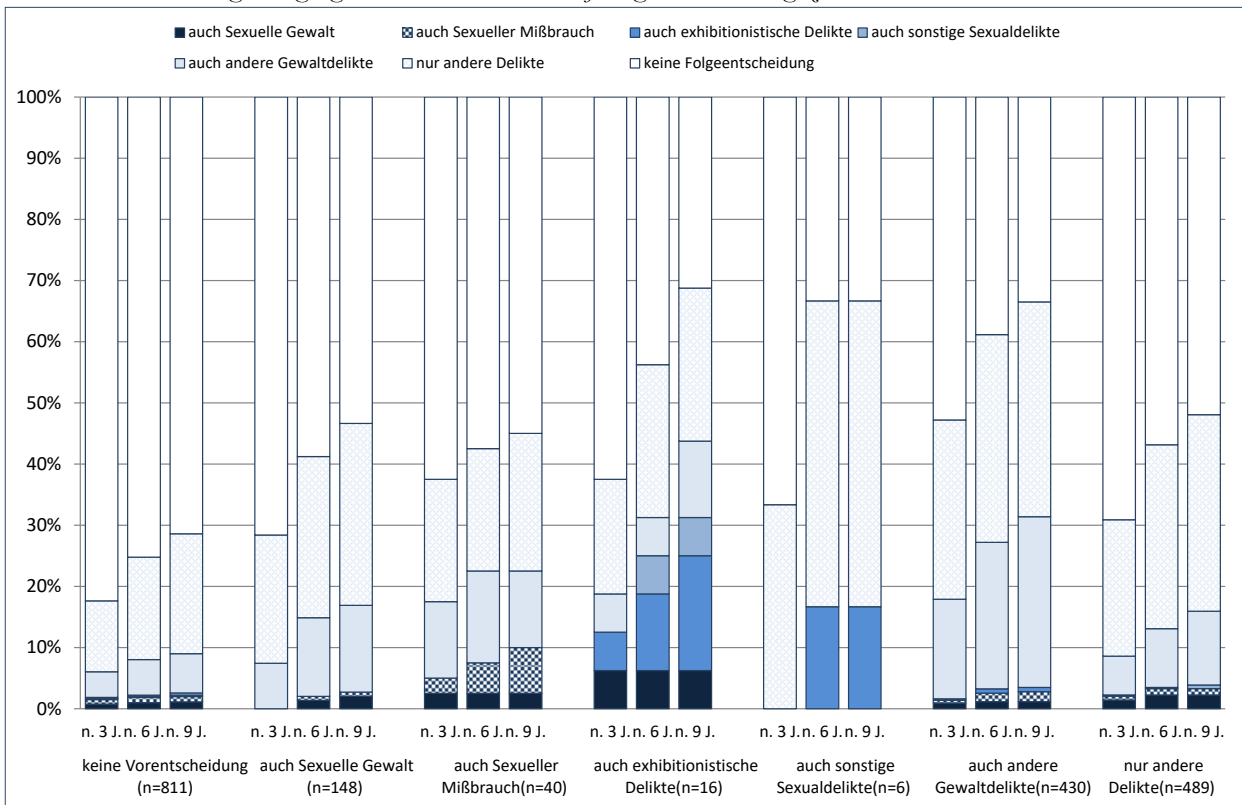
Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.2.2.1.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weisen die Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (29 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein sexuelles Gewaltdelikt begangen hatten, weisen mit 47 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Dies gilt generell für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte oder auch andere Gewaltdelikte begangen hatten; die Rückfallraten liegen hier zwischen 45 und 68 %. Die zahlenmäßig größte Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen

hatten, weist mit 44 % ebenfalls eine erhöhte Rückfallrate auf. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums lässt sich beobachten, dass der Anteil Rückfälliger bei den Nichtvorbestraften im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 8 und im dritten Teil um 4 Prozentpunkte zunimmt. In den Vorbestratengruppen variiert die Zunahme zwischen 5 und 33 Prozentpunkten im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums und zwischen 2 und 13 Prozentpunkten im dritten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um zahlenmäßig sehr kleine Gruppe handelt (Personen, die eine Vorstrafe aus dem Bereich sexueller Missbrauch, Exhibitionismus und sonstiger Sexualdelikte aufweisen).

Einschlägige Rückfälle kommen in allen Gruppen sehr selten vor (2 bis 6 %). Zwischen dem drei- und dem sechsjährigen sowie zwischen dem sechs- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen, besonders deutlich ist der Zuwachs aber in der Regel im Bereich der anderen Straftaten (vgl. auch Tab. C 2.2.1.3).

Abb. C 6.2.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum*

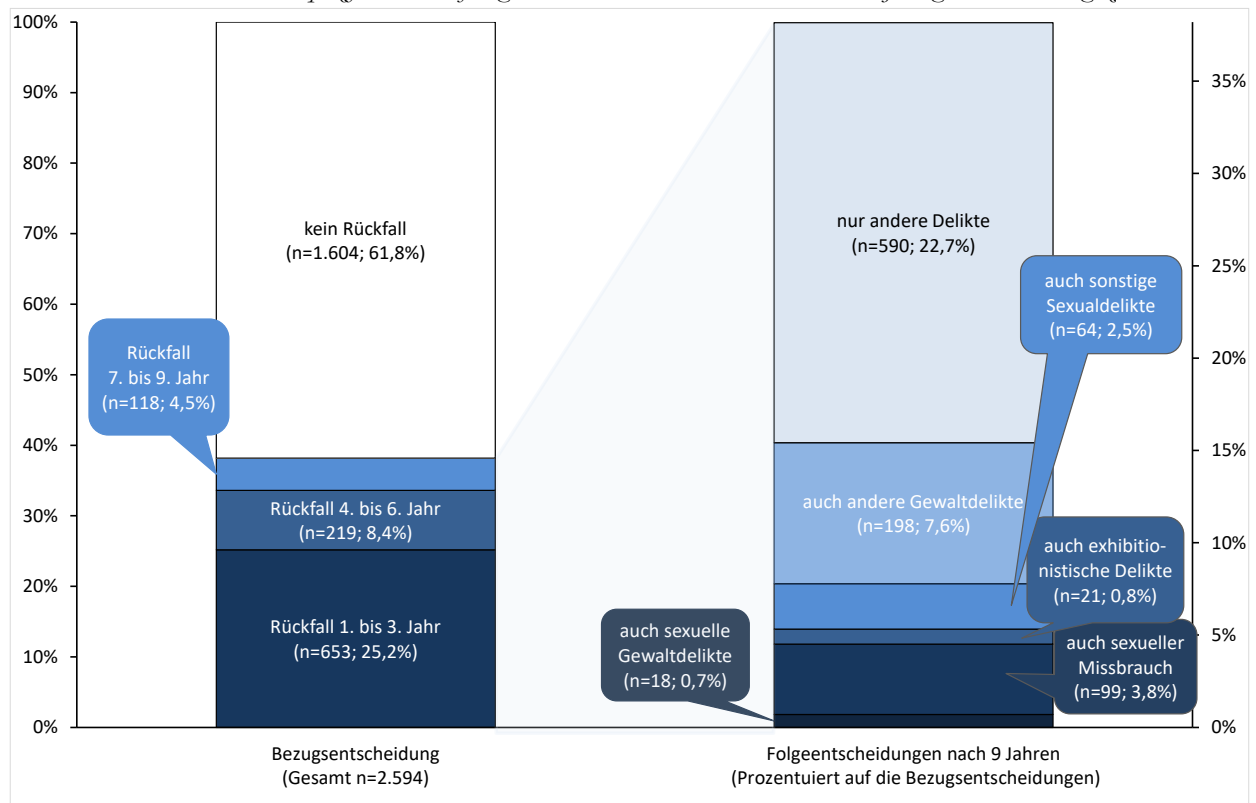


Tab C 6.2.2.1.3: *Delikt spezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeentscheidung		auch sexuelle Gewalt		auch sexueller Missbrauch		auch exhibitionistische Delikte		auch sonstige Sexualdelikte		auch andere Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
keine Vorentscheidung (n=811)	n. 3 J.	668	82%	6	1%	6	1%	2	0%	1	0%	34	4%	94	12%
	n. 6 J.	610	75%	8	1%	7	1%	2	0%	1	0%	47	6%	136	17%
	n. 9 J.	579	71%	9	1%	7	1%	2	0%	3	0%	52	6%	159	20%
auch sexuelle Gewalt (n=148)	n. 3 J.	106	72%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	11	7%	31	21%
	n. 6 J.	87	59%	2	1%	1	1%	0	0%	0	0%	19	13%	39	26%
	n. 9 J.	79	53%	3	2%	1	1%	0	0%	0	0%	21	14%	44	30%
auch sexueller Missbrauch (n=40)	n. 3 J.	25	63%	1	3%	1	3%	0	0%	0	0%	5	13%	8	20%
	n. 6 J.	23	58%	1	3%	2	5%	0	0%	0	0%	6	15%	8	20%
	n. 9 J.	22	55%	1	3%	3	8%	0	0%	0	0%	5	13%	9	23%
auch exhibitionistische Delikte (n=16)	n. 3 J.	10	63%	1	6%	0	0%	1	6%	0	0%	1	6%	3	19%
	n. 6 J.	7	44%	1	6%	0	0%	2	13%	1	6%	1	6%	4	25%
	n. 9 J.	5	31%	1	6%	0	0%	3	19%	1	6%	2	13%	4	25%
auch sonstige Sexualdelikte (n=6)	n. 3 J.	4	67%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	2	33%
	n. 6 J.	2	33%	0	0%	0	0%	1	17%	0	0%	0	0%	3	50%
	n. 9 J.	2	33%	0	0%	0	0%	1	17%	0	0%	0	0%	3	50%
auch andere Gewaltdelikte (n=430)	n. 3 J.	227	112%	4	2%	2	1%	1	0%	0	0%	70	34%	126	62%
	n. 6 J.	167	82%	5	2%	6	3%	3	1%	0	0%	103	51%	146	72%
	n. 9 J.	144	71%	5	2%	7	3%	3	1%	0	0%	120	59%	151	74%
nur andere Delikte (n=489)	n. 3 J.	338	47%	7	1%	3	0%	0	0%	1	0%	31	4%	109	15%
	n. 6 J.	278	39%	11	2%	5	1%	0	0%	1	0%	47	7%	147	21%
	n. 9 J.	254	35%	11	2%	5	1%	0	0%	3	0%	59	8%	157	22%

6.2.2.2 Sexueller Missbrauch

Abb. C 6.2.2.2.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei sexuellem Missbrauch im neunjährigen Beobachtungszeitraum



In Abb. C 6.2.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den neunjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die wegen eines sexuellen Missbrauchsdelikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren der Großteil der aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (23 %). 8 % der Personen mit sexuellem Missbrauch werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 4 % wegen eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 4 % der aufgrund von sexuellem Missbrauch erfassten Personen werden mit demselben Delikt rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich deutlichere Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität: Der Anteil von Personen, die ausschließlich aufgrund von anderen Delikten wieder registriert wurden, steigt im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 4 Prozentpunkte und im dritten um 2 Prozentpunkte. Die Zunahme von anderen Gewaltdelikten beträgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums lediglich 2 Prozentpunkte und im dritten um 1 Prozentpunkt; die von erneuten anderen Sexualdelikten und erneuten Missbrauchsdelikten beträgt dagegen jeweils weniger als 1 Prozentpunkt (vgl. Tab. C 6.2.2.2.1).

Tab. C 6.2.2.2.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei sexuellem Missbrauch im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=2.594)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
	N	%	N	%	N	%
keine FE	1.941	74,8%	1.722	66,4%	1.604	61,8%
nur andere Delikte	420	16,2%	533	20,5%	590	22,7%
auch andere Gewaltdelikte	130	5,0%	172	6,6%	198	7,6%
auch sonstige Sexualdelikte	32	1,2%	48	1,9%	64	2,5%
auch exhibitionistische Delikte	14	0,5%	19	0,7%	21	0,8%
auch sexueller Missbrauch	43	1,7%	82	3,2%	99	3,8%
auch sexuelle Gewalt	14	0,5%	18	0,7%	18	0,7%

Stellt man auch bei den Personen mit sexuellen Missbrauchsdelikten nur auf die rückfälligen Straftäter ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede (vgl. Tab. C 6.2.2.2.2): Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit anderen Sexualdelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel spät. Hier verstreichen 21 und 23 Monaten, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Rückfälligen, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten wieder erfasst werden. Deren Median liegt mit 16 Monaten nur etwas höher als der von Rückfälligen, die aufgrund von anderen Gewaltdelikten erfasst werden (13 Monate).

Tab. C 6.2.2.2.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei sexuellen Missbrauchsdelikten (n=990 Rückfällige)*

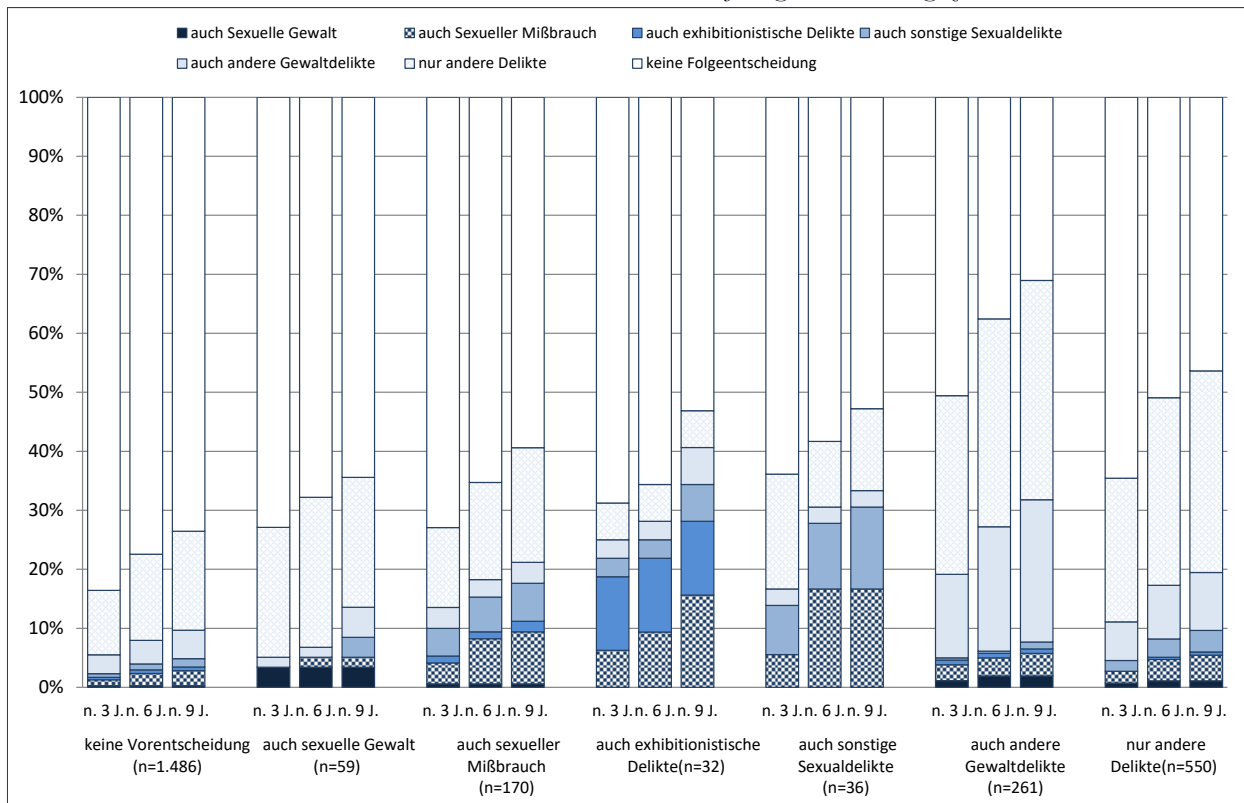
Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	481	16	18
auch sexueller Missbrauch	690	23	99
auch exhibitionistische Delikte	628	21	21
auch sonstige Sexualdelikte	657	22	64
auch andere Gewaltdelikte	379	13	198
nur andere Delikte	775	26	590

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.2.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von sexuellem Missbrauch im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (26 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein sexuelles Missbrauchsdelikt begangen hatten, weisen mit 41 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Dies gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind. Personen, die nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen hatten, weisen mit 54 % eine noch stärker erhöhte Rückfallrate auf. Am stärksten belastet ist die Gruppe von Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten; hier liegt die Rückfallrate nach neun Jahren bei 69 %.

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich ähnliche Unterschiede wie bei den sexuellen Gewaltdelikten: Bei den Nichtvorbestraften nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 7 und im dritten Teil um 3 Prozentpunkte zu; in den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 3 und 14 Prozentpunkten im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums, zwischen 3 und 13 Prozentpunkten im dritten.

Abb. C 6.2.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum*



Erneute sexuelle Missbräuche kommen bei der Gruppe der einschlägig wegen eines sexuellen Missbrauchsdelikts Vorbestraften in 9 % der Fälle vor. Noch häufiger ist dies der Fall in der Gruppe der bereits mit exhibitionistischen Delikten vorbestraften Täter und auch in der Gruppe von Personen, die bereits Vorstrafen aus dem Bereich der sonstigen Sexualdelikte aufweisen (mit 15 bzw. 17 %). Hier zeichnet sich im Bereich gewaltloser sexueller Delikte eine gewisse Perseveranz ab, die im Bereich sexueller Gewalt nicht zu beobachten ist. Zwischen dem drei- und dem sechsjährigen und zwischen dem sechs- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit dies aufgrund der geringen Fallzahlen möglich ist – ein leichter Anstieg von Sexual- und Gewaltstraftaten zeigen.

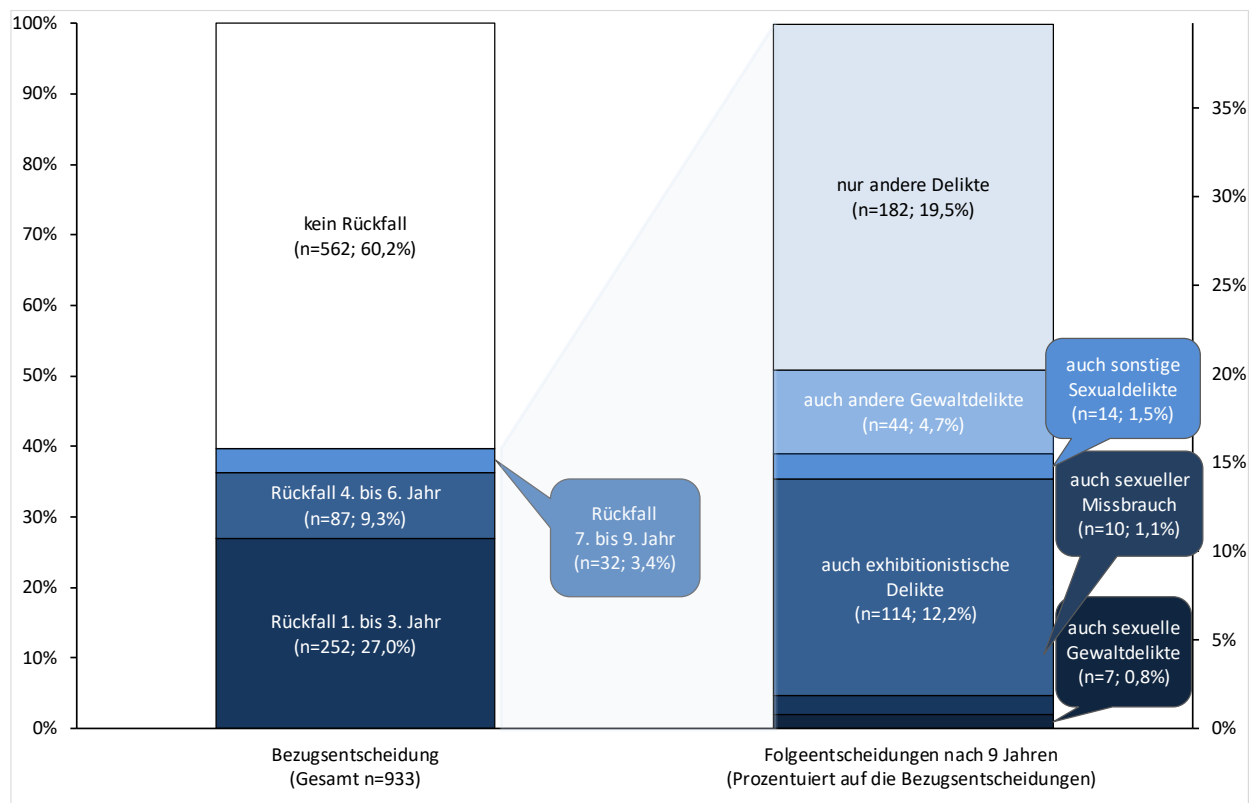
Tab C 6.2.2.2.3: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeentscheidung		auch sexuelle Gewalt		auch sexueller Missbrauch		auch exhibitivonistische Delikte		auch sonstige Sexualdelikte		auch andere Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Vorentscheidung (n=1.486)	n. 3 J.	1.242	84%	4	0%	15	1%	6	0%	9	1%	48	3%	162	11%
	n. 6 J.	1.151	77%	4	0%	31	2%	9	1%	15	1%	59	4%	217	15%
	n. 9 J.	1.093	74%	4	0%	38	3%	9	1%	21	1%	72	5%	249	17%
auch sexuelle Gewalt (n=59)	n. 3 J.	43	73%	2	3%	0	0%	0	0%	0	0%	1	2%	13	22%
	n. 6 J.	40	68%	2	3%	1	2%	0	0%	0	0%	1	2%	15	25%
	n. 9 J.	38	64%	2	3%	1	2%	0	0%	2	3%	3	5%	13	22%
auch sexueller Missbrauch (n=170)	n. 3 J.	124	73%	1	1%	6	4%	2	1%	8	5%	6	4%	23	14%
	n. 6 J.	111	65%	1	1%	13	8%	2	1%	10	6%	5	3%	28	16%
	n. 9 J.	101	59%	1	1%	15	9%	3	2%	11	6%	6	4%	33	19%
auch exhibitivonistische Delikte (n=32)	n. 3 J.	22	69%	0	0%	2	6%	4	13%	1	3%	1	3%	2	6%
	n. 6 J.	21	66%	0	0%	3	9%	4	13%	1	3%	1	3%	2	6%
	n. 9 J.	17	53%	0	0%	5	16%	4	13%	2	6%	2	6%	2	6%
auch sonstige Sexualdelikte (n=36)	n. 3 J.	23	64%	0	0%	2	6%	0	0%	3	8%	1	3%	7	19%
	n. 6 J.	21	58%	0	0%	6	17%	0	0%	4	11%	1	3%	4	11%
	n. 9 J.	19	53%	0	0%	6	17%	0	0%	5	14%	1	3%	5	14%
auch andere Gewaltdelikte (n=129)	n. 3 J.	132	51%	3	1%	7	3%	2	1%	1	0%	37	14%	79	30%
	n. 6 J.	98	38%	5	2%	8	3%	2	1%	1	0%	55	21%	92	35%
	n. 9 J.	81	31%	5	2%	10	4%	2	1%	3	1%	63	24%	97	37%
nur andere Delikte (n=550)	n. 3 J.	355	65%	4	1%	11	2%	0	0%	10	2%	36	7%	134	24%
	n. 6 J.	280	51%	6	1%	20	4%	2	0%	17	3%	50	9%	175	32%
	n. 9 J.	255	46%	6	1%	24	4%	3	1%	20	4%	54	10%	188	34%

6.2.2.3 Exhibitionistische Delikte

In Abb. C 6.2.2.3.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den neunjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Auch bei den Exhibitionisten wird nach neun Jahren der Großteil der Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (20 %). Nur 5 % werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 3 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Auffällig ist hier allerdings der relativ große Anteil von Personen, die wiederum aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden (12 %).

Abb. C 6.2.2.3.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei exhibitionistischen Delikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum*



Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich hier denn auch deutliche Zunahmen: Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts wieder registriert wurden, steigt im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 3 und im dritten Abschnitt um 2 Prozentpunkte. Ähnlich hoch gestaltet sich die Zunahme im Bereich der allgemeinen Kriminalität; im Bereich anderer Sexual- oder Gewaltdelikte beträgt die Zunahme dagegen im gesamten Beobachtungszeitraum lediglich knapp 1 Prozentpunkt (vgl. Tab. C 6.2.2.3.1.)

Tab. C 6.2.2.3.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei exhibitionistischen Delikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=933)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
	n	%	n	%	n	%
keine FE	681	73,0%	594	63,7%	562	60,2%
nur andere Delikte	129	13,8%	166	17,8%	182	19,5%
auch andere Gewaltdelikte	26	2,8%	44	4,7%	44	4,7%
auch sonstige Sexualdelikte	10	1,1%	14	1,5%	14	1,5%
auch exhibitionistische Delikte	76	8,1%	101	10,8%	114	12,2%
auch sexueller Missbrauch	7	0,8%	9	1,0%	10	1,1%
auch sexuelle Gewalt	4	0,4%	5	0,5%	7	0,8%

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr erfasst wurden (vgl. Tab. C 6.2.2.3.2), so zeigen sich hier weniger starke Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktgruppen als bei den anderen Sexualdelikten: Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass exhibitionistische Straftäter nur selten und wenn dann nicht besonders schnell mit sexuellen oder anderen Gewaltdelikten wieder auffällig werden. Unabhängig davon, in welcher Deliktgruppe die Folgeentscheidung anzusiedeln ist, verstreichen zwischen 14 bis zu 25 Monaten, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). Besonders schnell erfolgt der Rückfall in der Gruppe, die auch mit einem sexuellen Gewaltdelikt auffällt; hier ist der Median bereits nach 14 Monaten erreicht.

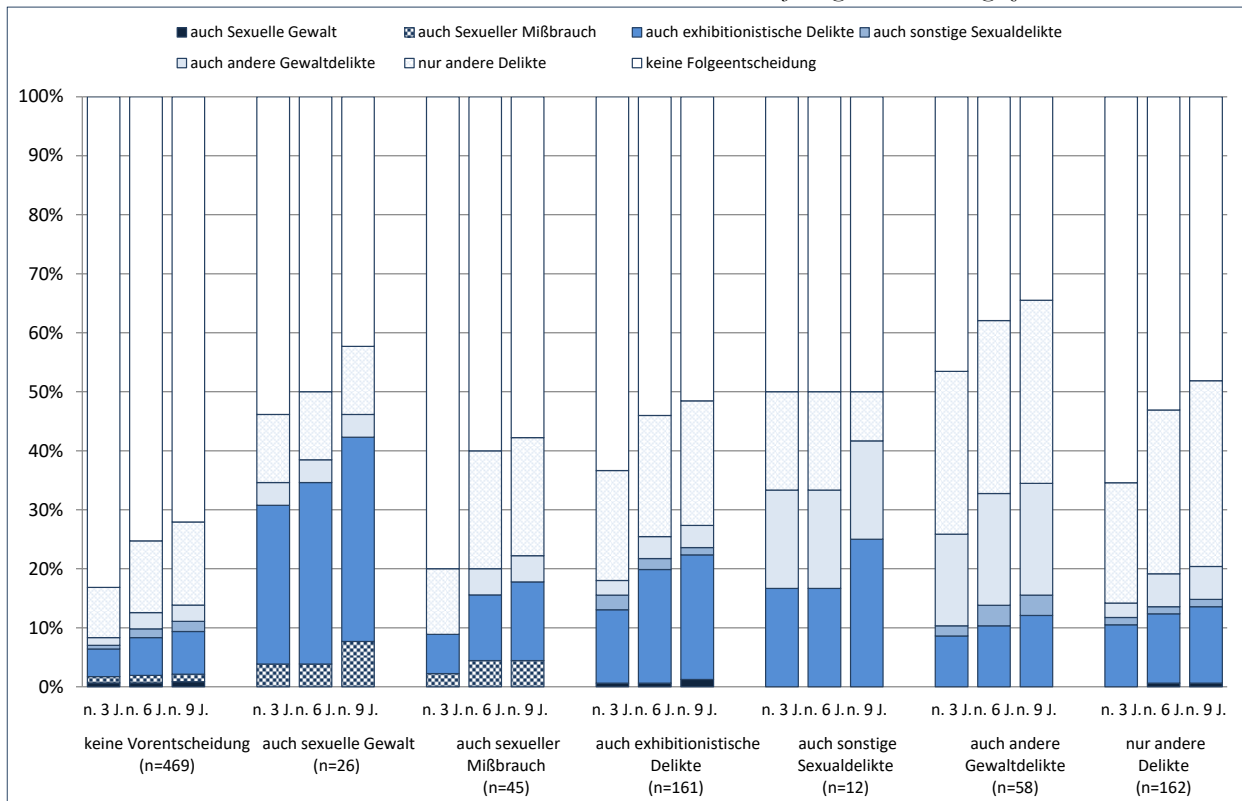
Tab. C 6.2.2.3.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei exhibitionistischen Delikten*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	419	14	7
auch sexueller Missbrauch	546	18	10
auch exhibitionistische Delikte	544	18	114
auch sonstige Sexualdelikte	651	22	14
auch andere Gewaltdelikte	436	15	44
nur andere Delikte	744	25	182

Um die kriminelle Karriere von exhibitionistischen Straftätern genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.2.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab.

Abb. C 6.2.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum*



Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (28 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein exhibitionistisches Delikt begangen hatten, weisen mit 48 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Ähnliches gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind, so dass die Rückfallraten (bis 58 %) hier nicht weiter interpretiert werden können. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, liegt die Rückfallrate auf dem höchsten Niveau (66 %). Die zahlenmäßig größte Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen aufweisen, weist mit 52 % ein ebenfalls ein hohes Niveau bei der Rückfallrate auf.

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums ergibt sich eine ähnliche Tendenz wie bei den anderen Sexualdelikten: Bei den Nichtvorbestraften nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 8 und im dritten Abschnitt um 3 weitere Prozentpunkte zu. In den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 3 und 20 Prozentpunkten im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums und zwischen 0 und 8 Prozentpunkten im dritten. Ein erneuter Eintrag aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im neunjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt am häufigsten, wenn bei einem exhibitionistischen Straftäter bereits eine Vorstrafe aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts vorliegt (35 %, n=9). Recht hoch ist die einschlägige Rückfallrate auch dann, wenn bereits im Vorfeld ein exhibitionistisches Delikt vorliegt (21 %). Hier kristallisiert sich ein gewisser Kern von Personen mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko heraus, dessen Anteil höher liegt als bei anderen Sexual- und Gewalttaten. Andere Sexualstraftaten sind in dieser Gruppe dagegen eher selten. Zwischen dem drei- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich in allen Gruppen – soweit die geringen Fallzahlen überhaupt aussagekräftig erscheinen – nur ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen.

Tab C 6.2.2.3.3: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeentscheidung		auch sexuelle Gewalt		auch sexueller Missbrauch		auch exhibitionistische Delikte		auch sonstige Sexualdelikte		auch andere Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
keine Vorentscheidung (n=469)	n. 3 J.	390	83%	3	1%	5	1%	22	5%	3	1%	6	1%	40	9%
	n. 6 J.	353	75%	3	1%	6	1%	30	6%	7	1%	13	3%	57	12%
	n. 9 J.	338	72%	4	1%	6	1%	34	7%	8	2%	13	3%	66	14%
auch sexuelle Gewalt (n=26)	n. 3 J.	14	54%	0	0%	1	4%	7	27%	0	0%	1	4%	3	12%
	n. 6 J.	13	50%	0	0%	1	4%	8	31%	0	0%	1	4%	3	12%
	n. 9 J.	11	42%	0	0%	2	8%	9	35%	0	0%	1	4%	3	12%
auch sexueller Missbrauch (n=45)	n. 3 J.	36	80%	0	0%	1	2%	3	7%	0	0%	0	0%	5	11%
	n. 6 J.	27	60%	0	0%	2	4%	5	11%	0	0%	2	4%	9	20%
	n. 9 J.	26	58%	0	0%	2	4%	6	13%	0	0%	2	4%	9	20%
auch exhibitionistische Delikte (n=161)	n. 3 J.	102	63%	1	1%	0	0%	20	12%	4	2%	4	2%	30	19%
	n. 6 J.	87	54%	1	1%	0	0%	31	19%	3	2%	6	4%	33	20%
	n. 9 J.	83	52%	2	1%	0	0%	34	21%	2	1%	6	4%	34	21%
auch sonstige Sexualdelikte (n=12)	n. 3 J.	6	50%	0	0%	0	0%	2	17%	0	0%	2	17%	2	17%
	n. 6 J.	6	50%	0	0%	0	0%	2	17%	0	0%	2	17%	2	17%
	n. 9 J.	6	50%	0	0%	0	0%	3	25%	0	0%	2	17%	1	8%
auch andere Gewaltdelikte (n=58)	n. 3 J.	27	47%	0	0%	0	0%	5	9%	1	2%	9	16%	16	28%
	n. 6 J.	22	38%	0	0%	0	0%	6	10%	2	3%	11	19%	17	29%
	n. 9 J.	20	34%	0	0%	0	0%	7	12%	2	3%	11	19%	18	31%
nur andere Delikte (n=162)	n. 3 J.	106	65%	0	0%	0	0%	17	10%	2	1%	4	2%	33	20%
	n. 6 J.	86	53%	1	1%	0	0%	19	12%	2	1%	9	6%	45	28%
	n. 9 J.	78	48%	1	1%	0	0%	21	13%	2	1%	9	6%	51	31%

6.3 Rückfall nach Gewaltdelikten

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden, wird hier ebenfalls untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammentreffen.

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2010 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB), Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249-253, 255, 316a StGB) sowie einfache (§ 223 StGB) und gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte (§§ 224, 226, 227 StGB).

6.3.1 Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.3.1.1: Rückfälligkeit nach Gewaltdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum

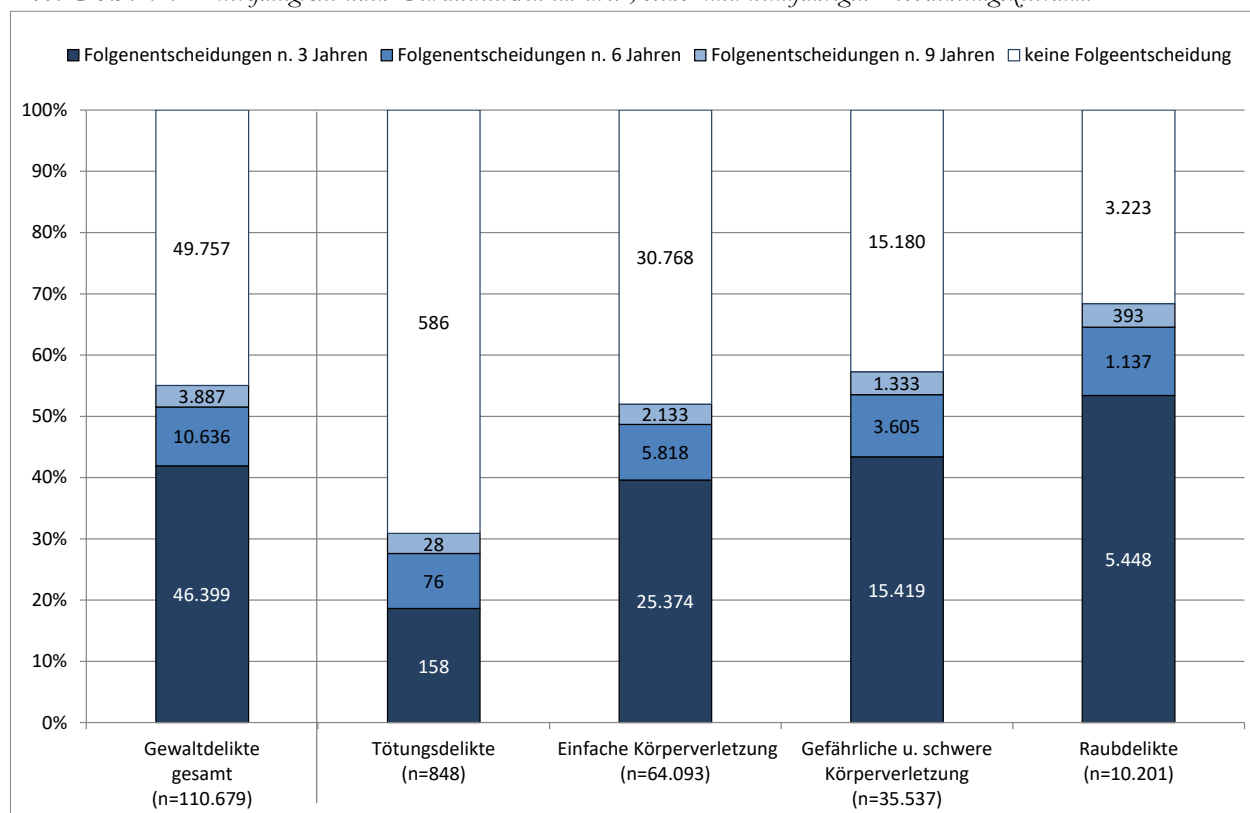
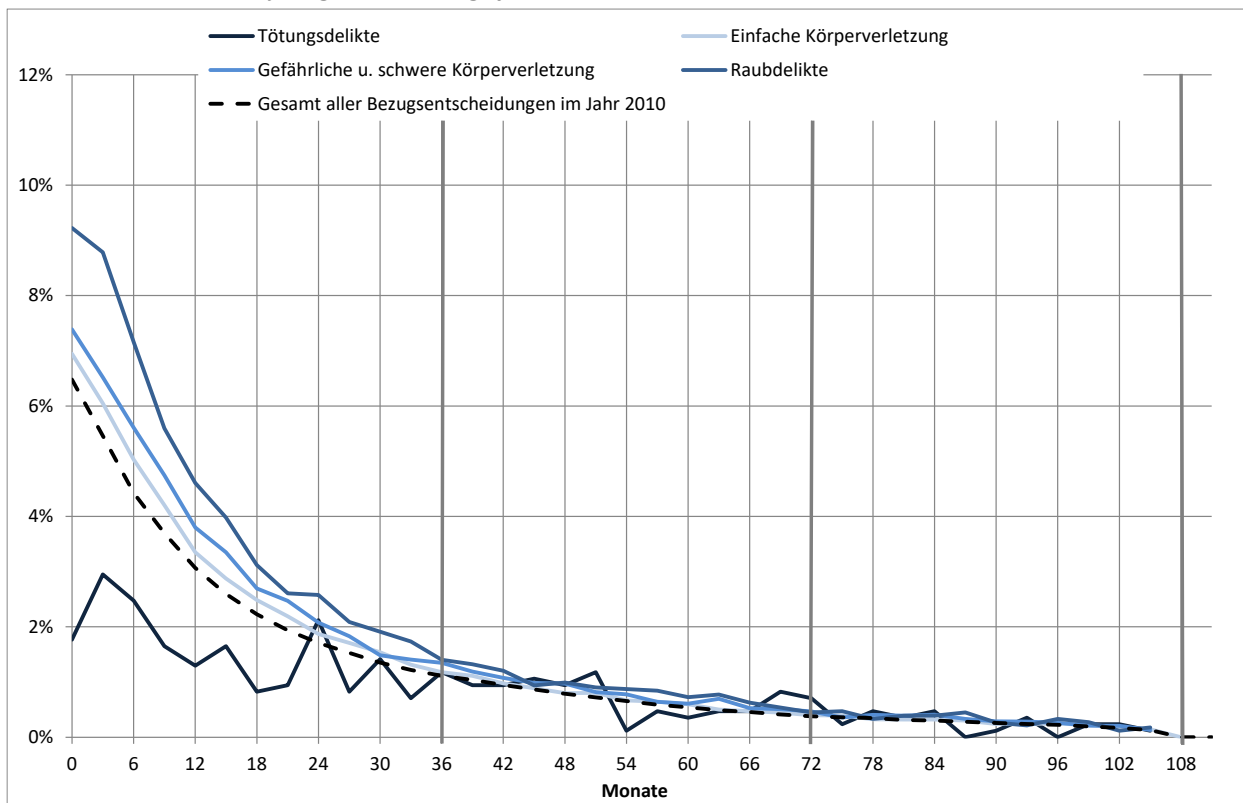


Abbildung C 6.3.1.1 bildet die allgemeine Rückfallrate (mit jeder Straftat irgendwelcher Art) von Personen ab, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Gewaltdelikte. Die durchschnittlichen Rückfallraten nach Gewaltdelikten liegen nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei 55 % und sind somit deutlich höher als die Gesamtrückfallrate (48 %, vgl. Abb. C 6.1.1). Doch die einzelnen Gewaltdeliktgruppen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Rückfallbelastung: Am stärksten belastet sind Personen, die aufgrund eines Raubdelikts verurteilt wurden (68 %). Seltener kommt es nach einfacher (52 %) oder gefährlicher und schwerer Körperverletzung (57 %) zu einem Rückfall. Deutlich niedriger und unter der durchschnittlichen Rückfallrate liegen Personen mit Tötungsdelikten: Nur in 31 % aller Fälle kommt es zu einer erneuten Straftat. Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 42 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfall-

rate dann durchschnittlich um 10 Prozentpunkte an. Zwischen Raub- und Körperverletzungs- und Tötungsdelikten ergeben sich hier keine deutlichen Unterschiede (9 bis 11 Prozentpunkte). Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums liegt die durchschnittliche Zunahme bei 4 Prozentpunkten. Zwischen den Deliktgruppen ergeben sich im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums keine wesentlichen Unterschiede mehr.

Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. 6.3.1.2) zeigt, dass Gewaltdelinquenten ein sehr unterschiedliches Rückfallverhalten aufweisen: Insbesondere nach Raub und Erpressung, aber auch nach einfacherer bzw. schwerer und gefährlicher Körperverletzung, sind die vierteljährlichen Rückfallraten besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums sehr hoch. Die Gewaltdelinquenten dagegen, deren Ausgangsdelikt ein Tötungsdelikt ist, werden besonders am Anfang des Beobachtungszeitraums weniger häufig rückfällig; die vierteljährliche Rückfallrate liegt sogar deutlich unter dem Durchschnitt. Allerdings sinkt die vierteljährliche Rückfallrate auch im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nur wenig ab.

Abb. C 6.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Gewaltdelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Tab. C 6.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Gewaltdelikten ($n=60.922$ Rückfällige)

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Mord u. Totschlag	805	27	262
Einfache Körperverletzung	462	15	33.325
Gefährliche u. schwere Körperverletzung	464	15	20.357
Raub u. Erpressung	424	14	6.978

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines Gewaltdelikts im Bezugsjahr erfasst wurden, anhand des Medians und stellt dabei nur auf die rückfälligen Personen ab (vgl. Tab. C 6.3.1.1), so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gewaltdeliktgruppen. Ein erster Rückfall erfolgt am schnellsten nach Raub und Erpressung: 50 % aller nach Raub- und Erpressungsdelikten rückfälligen Personen haben bereits nach 14 Monaten ihren ersten Rückfall. Ähnlich niedrig liegt der Median bei Rückfälligen, die aufgrund eines einfachen bzw. schweren oder gefährlichen Körperverletzungsdelikts erfasst wurden (jeweils 15 Monate). Rückfällige nach Tötungsdelikten werden dagegen deutlich langsamer erneut rückfällig (der Median liegt hier bei 27 Monaten).

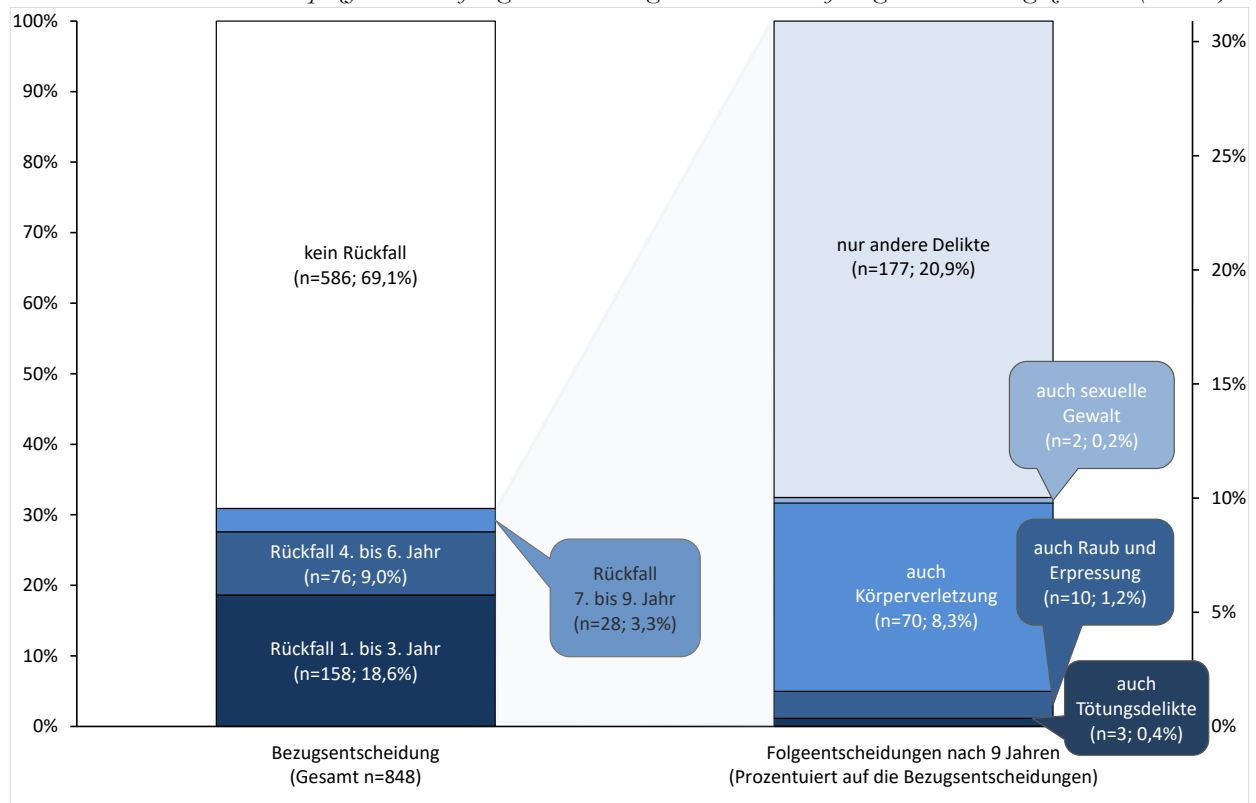
6.3.2 Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten

Auch für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird genauer analysiert, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten – hier wird ein besonderes Augenmerk auf sexuelle Gewaltdelikte gelegt – zusammentreffen.

Hierzu werden auch auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen – wie in B 6.3.2.2 beschrieben – die o. g. Kategorien von Gewaltdelikten differenziert. Sexuelle Gewaltdelikte werden in der Kategorie auch sexuelle Gewalt erfasst. Weitere Entscheidungen werden in der Klasse sonstige Delikte zusammengefasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner Kriminalität vorliegen.

6.3.2.1 Tötungsdelikte

Abb. C 6.3.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei Tötungsdelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=848)*



In Abb. C 6.3.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren der Großteil, der aufgrund eines Tötungsdelikts Verurteilten, nicht wegen eines neuen Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (21 %). Weniger als 1 %

der aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen wird im neunjährigen Beobachtungszeitraum wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes wiederverurteilt. 8 % der Tötungsdelinquenten werden wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 1 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich die deutlichsten Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität und bei den Personen, die (auch) aufgrund von Körperverletzung wieder registriert wurden: Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt der Anstieg 7 bzw. 2 und im dritten Abschnitt 1 bzw. 2 Prozentpunkte. Bei Wiederverurteilungen aufgrund von Raub- und Erpressungs-, sexuellen Gewalt- oder sogar erneuten Tötungsdelikten ist kein nennenswerter Anstieg der spezifischen Rückfallraten festzustellen (vgl. Tab C 6.3.2.1.1).

Tab. C 6.3.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei Tötungsdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=848)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
keine FE	690	81,4%	614	72,4%	586	69,1%
nur andere Delikte	111	13,1%	166	19,6%	177	20,9%
auch sexuelle Gewaltdelikte	0	0%	1	0,1%	2	0,2%
auch Körperverletzung	41	4,8%	58	6,8%	70	8,3%
auch Raub- und Erpressung	5	0,6%	7	0,8%	10	1,2%
auch Tötungsdelikte	1	0,1%	2	0,2%	3	0,4%

Tabelle C 6.3.2.1.2 berücksichtigt nur die rückfälligen Tötungsdelinquenten und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten bei Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten erneut erfasst wurden: 50 % aller Rückfälligen haben hier bereits nach knapp 11 Monaten ihren ersten Rückfall. Rückfällige Tötungsdelinquenten, die auch mit erneuten Tötungsdelikten, sexuellen Gewaltdelikten, Körperverletzungsdelikten oder nur mit anderen Delikten erneut registriert werden, werden deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier zwischen 24 und 47 Monaten). Die Mediane dieser Gruppen von Personen lassen sich aufgrund der geringen Fallzahl allerdings nicht verallgemeinern.

Tab. C 6.3.2.1.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei Tötungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung (n=262 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Tötungsdelikte	1.238	41	3
auch Raub und Erpressung	328	11	10
auch Körperverletzungsdelikte	714	24	70
auch sexuelle Gewaltdelikte	1.415	47	2
nur andere Delikte	953	32	177

Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.3.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=848)*

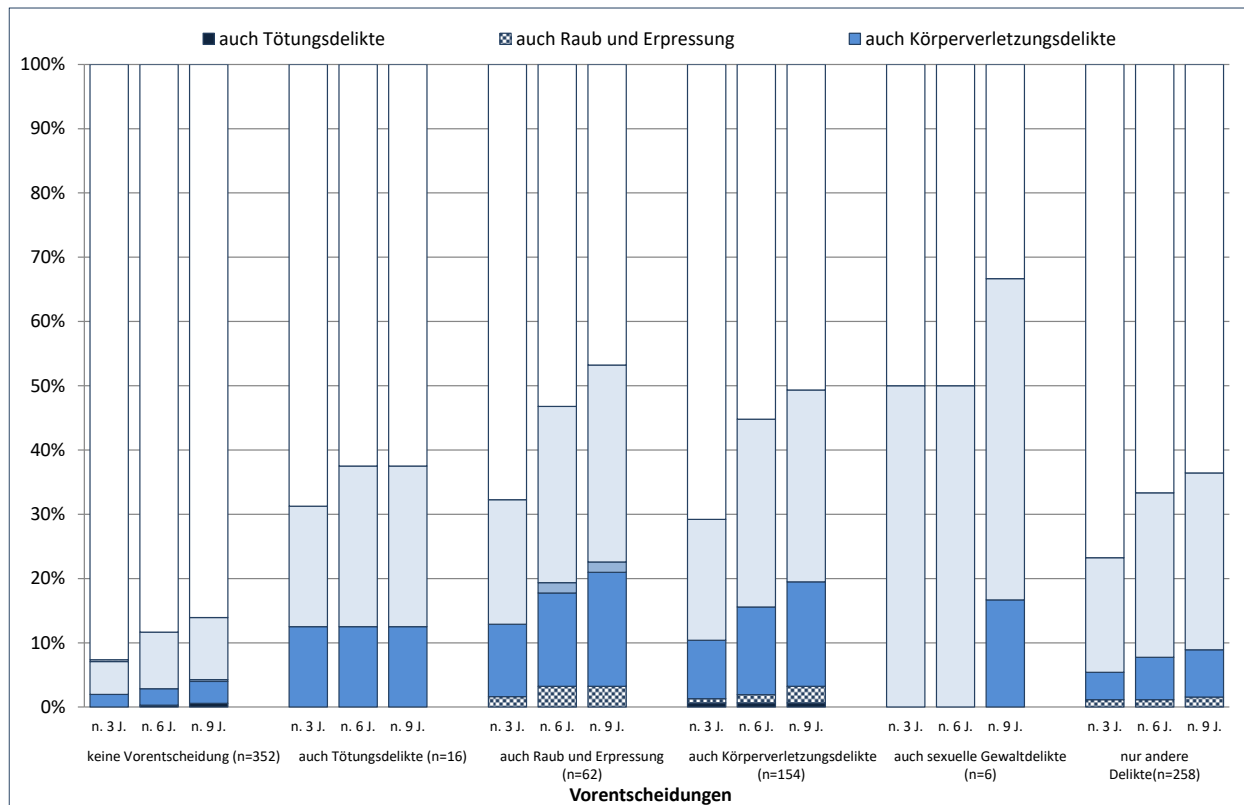


Abbildung C 6.3.2.1.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (14 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Tötungsdelikt begangen hatten, weisen mit 38 % eine deutlich höhere allgemeine Rückfallrate auf. Allerdings ist die Fallzahl hier sehr gering. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, gilt: Nach Raub lässt sich am Ende des neunjährigen Rückfallzeitraums ebenfalls eine überdurchschnittlich hohe Rückfallrate von 53 % feststellen, aber auch nach Körperverletzungsdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate bei (50 %). Sie ist in der Gruppe derjenigen Tötungsdelinquenten, die nur Vorstrafen mit anderen Delikten (keine Gewaltdelikte) aufweisen, wieder unterdurchschnittlich (28 %). Die Gruppe von Personen, die im Bereich der Vorstrafen ein sexuelles Gewaltdelikt aufweisen, ist wiederum sehr klein (n=4), so dass die deliktspezifische Rückfallrate nicht interpretiert werden soll.

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen den verschiedenen Abschnitten des Beobachtungszeitraums ergeben sich deutliche Unterschiede für die einzelnen deliktspezifischen Vorstrafengruppen: Bei den nicht-vorbestraften Tötungsdelinquenten nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums insgesamt lediglich um 7 Prozentpunkte zu. In der Gruppe, die bereits mit einem Tötungsdelikt vorbestraft ist, treten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums lediglich zwei und im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums keine weiteren Rückfälle auf; allerdings ist die Anzahl von Fällen sehr gering. Sehr hoch ist der Anstieg der allgemeinen Rückfallraten dagegen in der Gruppe der Tötungsdelinquenten, die mit einem Raub- oder Erpressungsdelikt vorbestraft sind: Die Rückfallrate im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (32 %) steigt im zweiten Abschnitt um 15 und im dritten um 6 Prozentpunkt an. Etwas niedriger ist der Anstieg in den

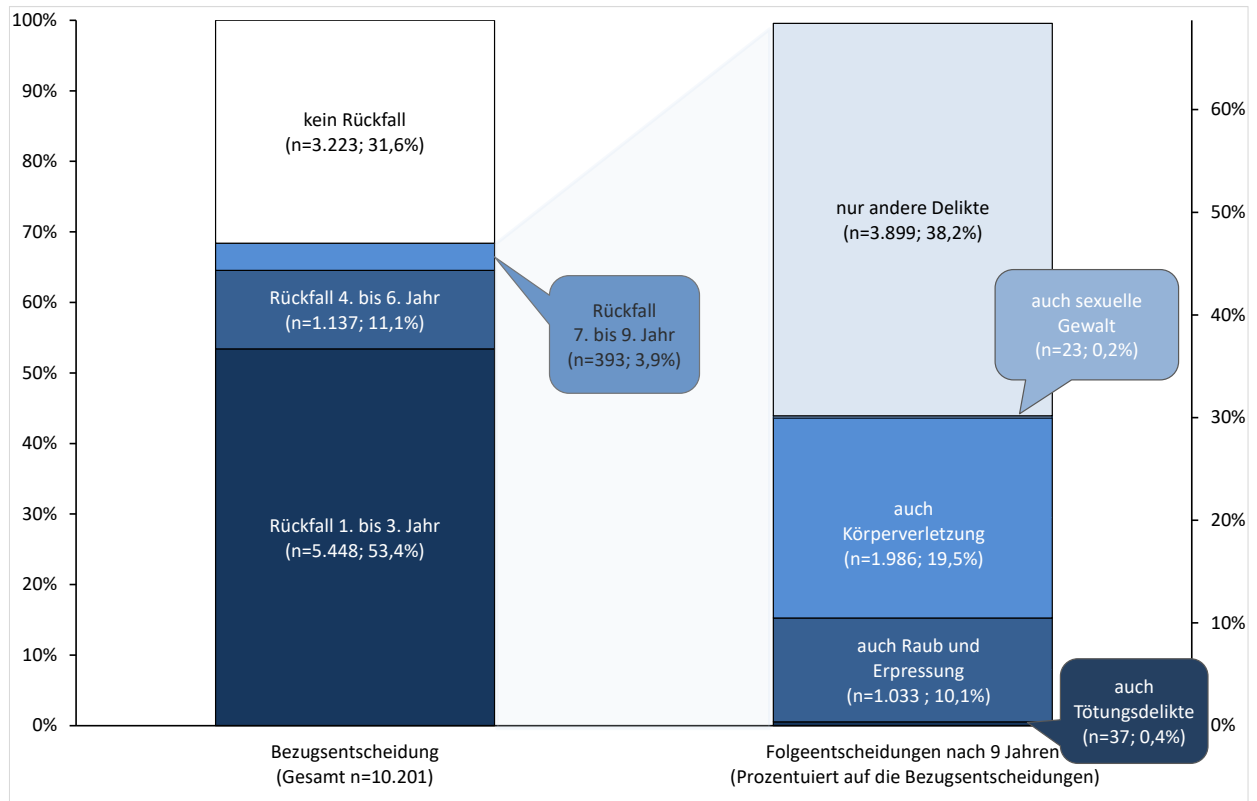
Gruppen der Tötungsdelinquenten, die mind. eine Vorstrafe aus dem Bereich Körperverletzung (insgesamt 21 Prozentpunkte) oder Nicht-Gewaltdelikte (insgesamt 13 Prozentpunkte) aufweisen. Ein erneuter Eintrag aufgrund eines Tötungsdelikts im neunjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt aber generell äußerst selten – unabhängig von der Deliktart der Vorstrafe. Insgesamt sind nur drei erneute Tötungsdelikte registriert worden. Generell dominieren bei den Tötungsdelinquenten andere Delikte die Folgeentscheidungen.

Tab C 6.3.2.1.3: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=848)*

		keine Folgeentscheidung		auch Tötungsdelikte		auch Raub und Erpressung		auch Körperverletzungsdelikte		auch sexuelle Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Vorentscheidung (n=352)	n. 3 J.	327	93%	0	0%	0	0%	7	2%	0	0%	18	5%
	n. 6 J.	311	88%	1	0%	0	0%	9	3%	0	0%	31	9%
	n. 9 J.	303	86%	2	1%	0	0%	12	3%	1	0%	34	10%
auch Tötungsdelikte (n=16)	n. 3 J.	11	69%	0	0%	0	0%	2	13%	0	0%	3	19%
	n. 6 J.	10	63%	0	0%	0	0%	2	13%	0	0%	4	25%
	n. 9 J.	10	63%	0	0%	0	0%	2	13%	0	0%	4	25%
auch Raub und Erpressung (n=62)	n. 3 J.	42	68%	0	0%	1	2%	7	11%	0	0%	12	19%
	n. 6 J.	33	53%	0	0%	2	3%	9	15%	1	2%	17	27%
	n. 9 J.	29	47%	0	0%	2	3%	11	18%	1	2%	19	31%
auch Körperverletzungsdelikte (n=154)	n. 3 J.	109	71%	1	1%	1	1%	14	9%	0	0%	29	19%
	n. 6 J.	85	55%	1	1%	2	1%	21	14%	0	0%	45	29%
	n. 9 J.	78	51%	1	1%	4	3%	25	16%	0	0%	46	30%
auch sexuelle Gewaltdelikte (n=6)	n. 3 J.	3	50%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	3	50%
	n. 6 J.	3	50%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	3	50%
	n. 9 J.	2	33%	0	0%	0	0%	1	17%	0	0%	3	50%
nur andere Delikte (n=258)	n. 3 J.	198	77%	0	0%	3	1%	11	4%	0	0%	46	18%
	n. 6 J.	172	67%	0	0%	3	1%	17	7%	0	0%	66	26%
	n. 9 J.	164	64%	0	0%	4	2%	19	7%	0	0%	71	28%

6.3.2.2 Raub- und Erpressungsdelikte

Abb. C 6.3.2.2.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei Raub- und Erpressungsdelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=10.201)*



In Abb. C 6.3.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren ein Großteil der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikt Verurteilten nicht wegen eines neuen Gewaltdelikts erneut registriert wird, sondern wegen anderer Delikte (38 %). Dabei spielen sexuelle Gewaltdelikte nahezu keine Rolle ($n=23$, $<1\%$). Der Anteil von Personen, die im weiteren Sinn einschlägig – d.h. mit einem Gewaltdelikt – rückfällig werden, ist dennoch relativ hoch: 20 % der Räuber bzw. Erpresser werden wegen eines Körperverletzungsdelikts, immerhin 10 % erneut wegen eines erneuten Raub- oder Erpressungsdelikts (also im engeren Sinne einschlägig) und weniger als 1 % aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilt.

Tab. C 6.3.2.2.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei Raub- und Erpressungsdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=10.201)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
keine FE	4.753	46,6%	3.616	35,4%	3.223	31,6%
nur andere Delikte	3.393	33,3%	3.803	37,3%	3.899	38,2%
auch sexuelle Gewaltdelikte	18	0,2%	23	0,2%	23	0,2%
auch Körperverletzung	1.310	12,8%	1.780	17,4%	1.986	19,5%
auch Raub- und Erpressung	712	7,0%	953	9,3%	1.033	10,1%
auch Tötungsdelikte	15	0,1%	26	0,3%	37	0,4%

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich die deutlichste Zunahme dann auch im Bereich neuer Körperverletzungsdelikte: Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nimmt die einschlägige Rückfallrate um 5 und im dritten Abschnitt um weitere 2 Prozentpunkte zu. Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund von Tötungsdelikten wieder registriert wurden, bleibt annähernd gleich (<1 %), auch der Anteil von Personen, die erneut wegen Raub- und Erpressungsdelikten erfasst werden steigt während des neunjährigen Beobachtungszeitraums kaum an (um 2 Prozentpunkte im zweiten und um 1 Prozentpunkt im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums). Auch der Anteil von im weiteren Sinne einschlägigen Folgeentscheidungen nimmt weniger deutlicher zu (insgesamt 3 Prozentpunkte) als der von Folgeentscheidungen mit ausschließlich anderen Delikten (5 Prozentpunkte, vgl. Tab. C 6.3.2.2.1).

Tab. C 6.3.2.2.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei Raub- und Erpressungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung (n=6.978 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Tötungsdelikte	275	9	37
auch Raub und Erpressung	214	7	1.033
auch Körperverletzungsdelikte	358	12	1.986
auch sexuelle Gewaltdelikte	537	18	23
nur andere Delikte	568	19	3.899

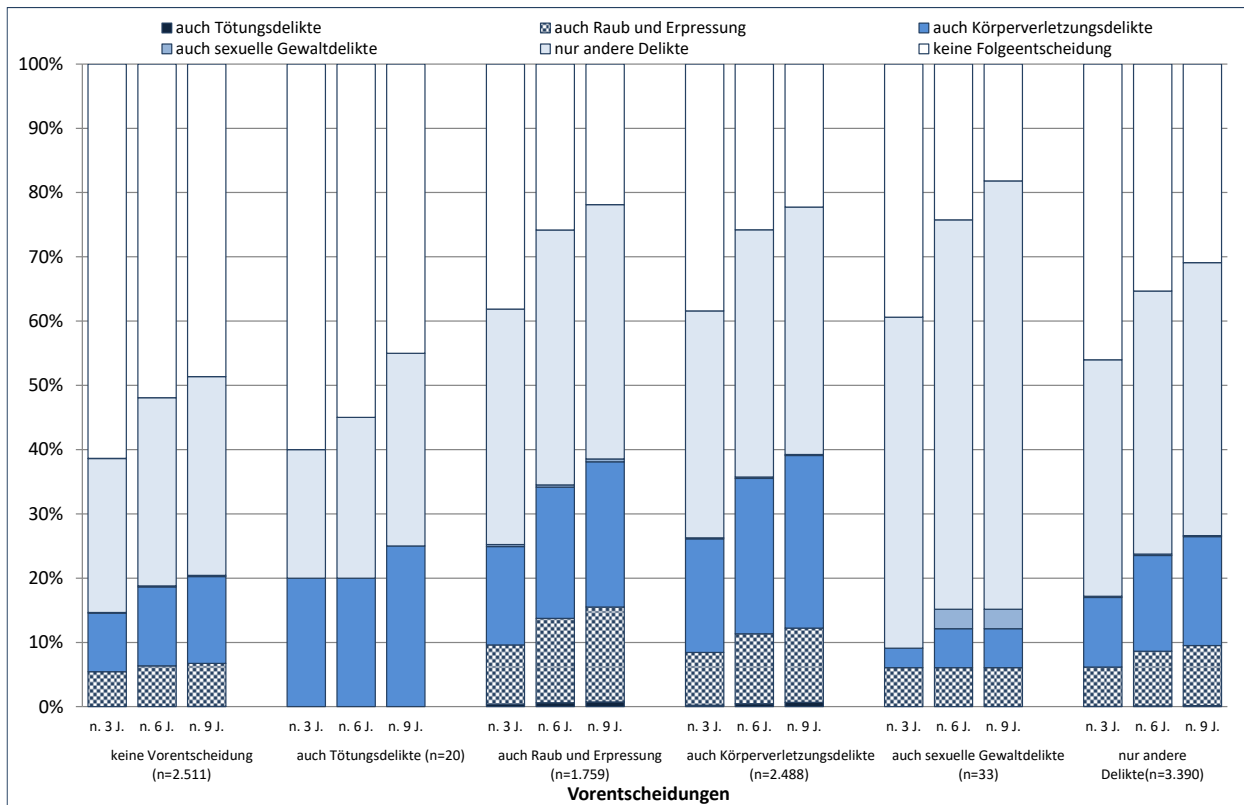
Tabelle C 6.3.2.2.2 berücksichtigt nur die rückfälligen, aufgrund von Raubdelikten registrierten Personen und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten bei Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten erneut registriert werden: 50 % aller rückfälligen Personen dieser Gruppe haben bereits nach 7 Monaten ihren ersten Rückfall. Bei Rückfälligen, die bei ihren Rückfalltaten (auch) Körperverletzungsdelikte oder Tötungsdelikte begangen haben, liegt der Median bei 12 bzw. 7, bei Rückfälligen, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten wiederverurteilt wurden, bei 18 Monaten. In der Gruppe von Rückfälligen, die nicht mit erneuten Gewaltdelikten (nur andere Delikte) auffallen, dauert es dagegen 19 Monate, bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Raubdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.3.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Insgesamt weist diese Gruppe eine recht hohe Rückfallrate auf (vgl. auch C 6.3.1). Dies zeigt sich auch bei Personen, die noch keine Vorstrafe aufweisen: Hier liegen die Rückfallraten nach

neun Jahren bei 51 %. In den vorbestraften Gruppen sind deutlich mehr aller aufgrund von Raub und Erpressung registrierten Personen nach neun Jahren rückfällig geworden: die Rückfallraten variieren zwischen 82 (wegen sexueller Gewalt Vorbestrafte) und 69 % (nur wegen Nicht-Gewaltdelikten Vorbestrafte). Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem dritten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich keine deutlichen Unterschiede. In allen Gruppen liegt der Anstieg zwischen 13 und 21 Prozentpunkten.

Abb. C 6.3.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raub- und Erpressungsdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=10.201)*



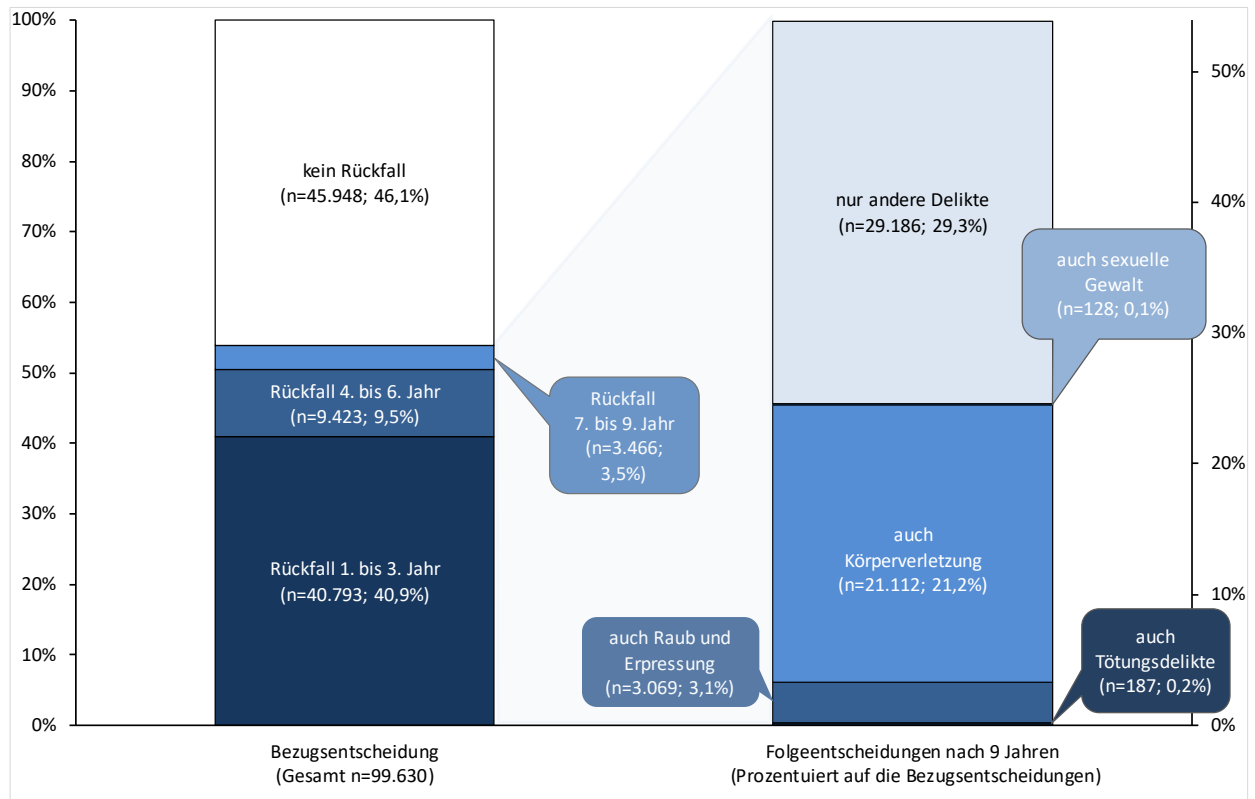
Ein erneuter Eintrag aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts im neunjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt – mit Ausnahme der mit Tötungsdelikten Vorbestraften - durchgängig in beachtlichem Umfang (zwischen 7 und 15 %) bei allen Personen, die aufgrund eines solchen Delikts erfasst wurden. Besonders gilt dies aber für Täter, die bereits eine einschlägige Vorstrafe aufweisen (15 %). Hier zeichnet sich ein gewisser Kern von wiederholten Raub- oder Erpressungsdelikten mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko ab. Darüber hinaus wird in dieser Tätergruppe relativ häufig in der Folge auch eine Körperverletzung registriert (23 %). Bei den Personen mit wiederholten Raub- und Erpressungsdelikten ist eine erneute Registrierung aufgrund eines Gewaltdelikts also recht häufig (zusammen 39 %). Zwischen dem drei- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich für die mit Raub- oder Erpressung oder Körperverletzungsdelikten Vorbestraften (jeweils 13 Prozentpunkte) ein deutlicher Anstieg erneuter Gewaltdelikte zeigen.

Tab C 6.3.2.2.3: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raub- und Erpressungsdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=10.201)*

		keine Folge- entscheidung		auch Tö- tungs- delikte		auch Raub und Erpres- sung		auch Körper- verletzungs- delikte		auch sexuelle Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
keine Vor- entscheidung (n=2.511)	n. 3 J.	1.541	61%	0	0%	137	5%	229	9%	2	0%	602	24%
	n. 6 J.	1.304	52%	0	0%	160	6%	308	12%	4	0%	735	29%
	n. 9 J.	1.221	49%	1	0%	168	7%	339	14%	5	0%	777	31%
auch Tö- tungsdelikte (n=20)	n. 3 J.	12	60%	0	0%	0	0%	4	20%	0	0%	4	20%
	n. 6 J.	11	55%	0	0%	0	0%	4	20%	0	0%	5	25%
	n. 9 J.	9	45%	0	0%	0	0%	5	25%	0	0%	6	30%
auch Raub und Erpres- sung (n=1.759)	n. 3 J.	671	38%	7	0%	162	9%	269	15%	6	0%	644	37%
	n. 6 J.	454	26%	11	1%	231	13%	359	20%	6	0%	698	40%
	n. 9 J.	385	22%	13	1%	260	15%	397	23%	8	0%	696	40%
auch Kör- per-verlet- zungsdelikte (n=2.488)	n. 3 J.	956	38%	6	0%	204	8%	440	18%	4	0%	878	35%
	n. 6 J.	642	26%	11	0%	271	11%	602	24%	5	0%	957	38%
	n. 9 J.	554	22%	17	1%	287	12%	668	27%	4	0%	958	39%
auch sexuelle Gewaltdel- ikte (n=33)	n. 3 J.	13	39%	0	0%	2	6%	1	3%	0	0%	17	52%
	n. 6 J.	8	24%	0	0%	2	6%	2	6%	1	3%	20	61%
	n. 9 J.	6	18%	0	0%	2	6%	2	6%	1	3%	22	67%
nur andere Delikte (n=3.390)	n. 3 J.	1560	46%	2	0%	207	6%	367	11%	6	0%	1.248	37%
	n. 6 J.	1197	35%	4	0%	289	9%	505	15%	7	0%	1.388	41%
	n. 9 J.	1048	31%	6	0%	316	9%	575	17%	5	0%	1440	42%

6.3.2.3 Körperverletzungsdelikte¹⁵⁷

Abb. C 6.3.2.3.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei Körperverletzungsdelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=99.630)*



Betrachtet man die Deliktart der Folgeentscheidungen bei Körperverletzungsdelikten (Abb. C 6.3.2.3.1), zeigt sich, dass nach neun Jahren ein Großteil der aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten wegen anderer Delikte (29 %) erneut verurteilt wird. Der Anteil von Personen, die im weiteren Sinn einschlägig – d.h. mit einem Gewaltdelikt – rückfällig werden, ist ebenfalls relativ hoch: 21 % der Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten verurteilt wurden, werden im Beobachtungszeitraum von neun Jahren erneut (auch) wegen eines Körperverletzungsdelikts registriert (also im engeren Sinne einschlägig), weniger als 1 % aufgrund eines sexuellen Gewalt- oder Tötungsdelikts und 3 % wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts erneut verurteilt.

¹⁵⁷ Im Unterschied zu oben (vgl. C 6.1 und C 6.3.1) werden hier die Körperverletzungsdelikte nicht in leichte und schwere Formen unterschieden.

Tab. C 6.3.2.3.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei Körperverletzungsdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=99.630)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
	n	%	n	%	n	%
keine Folgeentscheidung	58.837	59,1%	49.414	49,6%	45.948	46,1%
nur andere Delikte	23.986	24,1%	27.989	28,1%	29.186	29,3%
auch sexuelle Gewaltdelikte	88	0,1%	120	0,1%	128	0,1%
auch Körperverletzung	14.522	14,6%	19.155	19,2%	21.112	21,2%
auch Raub- und Erpressung	2.107	2,1%	2.804	2,8%	3.069	3,1%
auch Tötungsdelikte	90	0,1%	148	0,1%	187	0,2%

Tabelle C 6.3.2.3.1 zeigt genauer, wie sich die deliktspezifischen Rückfallraten im Laufe des neunjährigen Beobachtungszeitraums entwickeln.

Wie Tabelle C 6.3.2.3.2 ausweist, erfolgt ein erster Rückfall bei rückfälligen Personen, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts im Bezugsjahr 2010 erfasst wurden, am schnellsten, wenn Raubdelikte nachfolgen: 50 % aller Rückfälle (Median) erfolgen hier bereits nach 7 Monaten. Etwas höher liegt der Median aber auch bei einschlägigen Rückfällen, also bei Rückfälligen, die erneut aufgrund von Körperverletzungsdelikten erfasst werden (12 Monate) sowie bei Tötungsdelikten und bei sexuellen Gewaltdelikten (Median bei 10 bzw. 11 Monate). Beim Rückfall mit anderen Delikten werden die Betroffenen deutlich langsamer rückfällig (der Median liegt hier bei 21 Monaten).

Tab. C 6.3.2.3.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei Körperverletzungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung (n=57.798 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Tötungsdelikte	291	10	187
auch Raub und Erpressung	224	7	3.069
auch Körperverletzungsdelikte	361	12	21.112
auch sexuelle Gewaltdelikte	318	11	128
nur andere Delikte	615	21	29.186

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.3.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzungsdelikten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=99.630)*

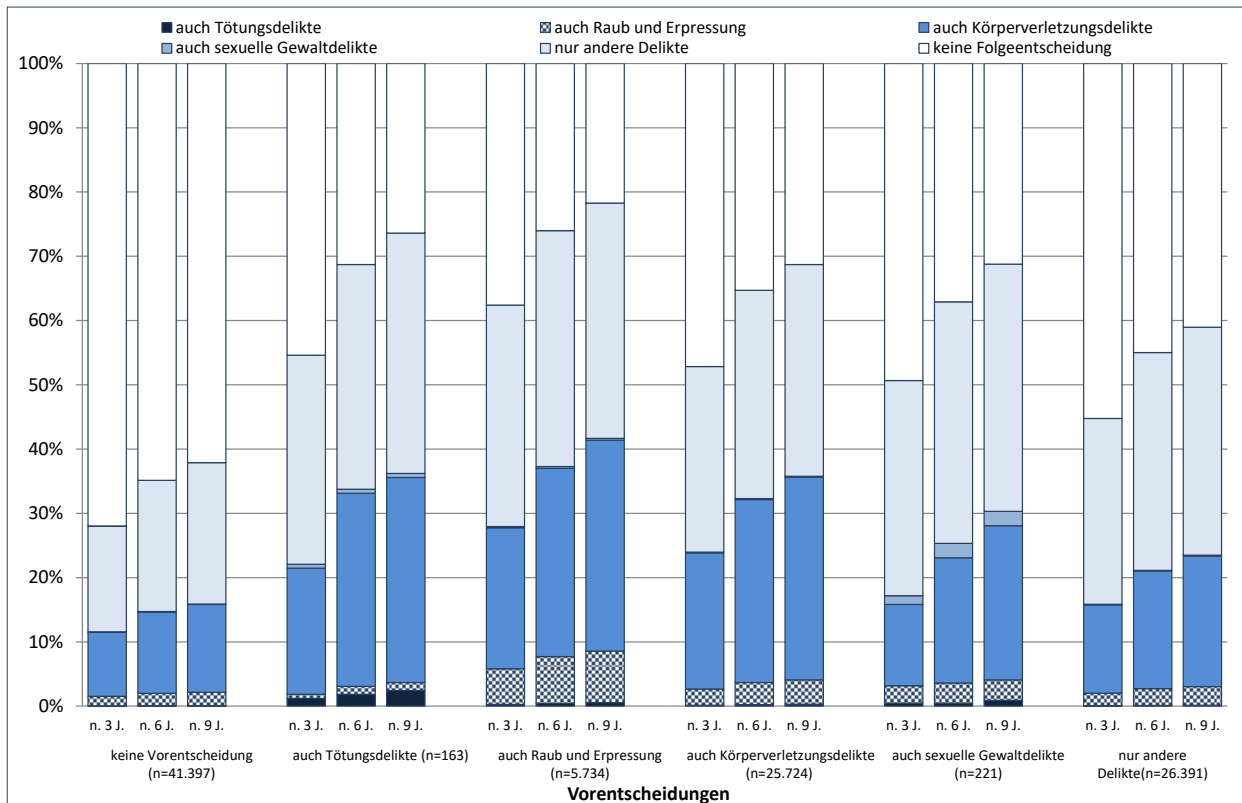


Abbildung C 6.3.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Eine eher niedrige Rückfallrate weist nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (38 %), gefolgt von der Gruppe, die im Vorfeld ausschließlich Nicht-Gewaltdelikte zu verzeichnen hatte (59 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein einschlägiges Körperverletzungsdelikt begangen hatten, wie auch die Personen, die im Vorfeld bereits wegen sexueller Gewaltdelikte verurteilt wurden, weisen eine deutlich höhere Rückfallrate auf (69 %). Schließlich zeigen die Personen, die mindestens eine Vorstrafe im Deliktbereich Raub und Erpressung aufweisen, mit 78 % die höchste Rückfallrate. Aber auch die Gruppe derjenigen Körperverletzungsdelinquenten, die auch Vorstrafen mit Tötungsdelikten aufweisen, ist überdurchschnittlich hoch (74 %). Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich deutliche Unterschiede für die einzelnen deliktspezifischen Vorstrafengruppen: Bei den nichtvorbestraften Körperverletzern nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums insgesamt lediglich um 10 Prozentpunkte zu. In der Gruppe der Personen, die wegen eines Nicht-Gewaltdelikts vorbestraft sind, beträgt die Zunahme 14 %. In der Gruppe der im weiteren Sinne einschlägig vorbestraften Personen kommen im zweiten und dritten Abschnitt insgesamt zwischen 16 Prozentpunkten bei Personen, die wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts bzw. eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft sind, 19 Prozentpunkten bei Personen, die wegen eines Tötungsdelikts vorbestraft sind, und 18 Prozentpunkten bei den Personen, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts vorbestraft sind, hinzu.

Ein erneuter Eintrag aufgrund einer Körperverletzung im neunjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt durchgängig relativ häufig. Insbesondere gilt dies für Täter, die auch eine einschlägige Vorstrafe aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte oder der Raub- bzw. Erpressungsdelikte aufweisen (32 bzw. 33 %). Hier schält sich ein

gewisser Kreis von Personen mit einem delikt-spezifischen Rückfallrisiko heraus. Nichtgewaltdelikte sind ebenfalls sehr häufig. Andere Gewaltdelikte werden dagegen in der Folge eher selten registriert.

Tab C 6.3.2.3.3: *Delikt-spezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=99.630)*

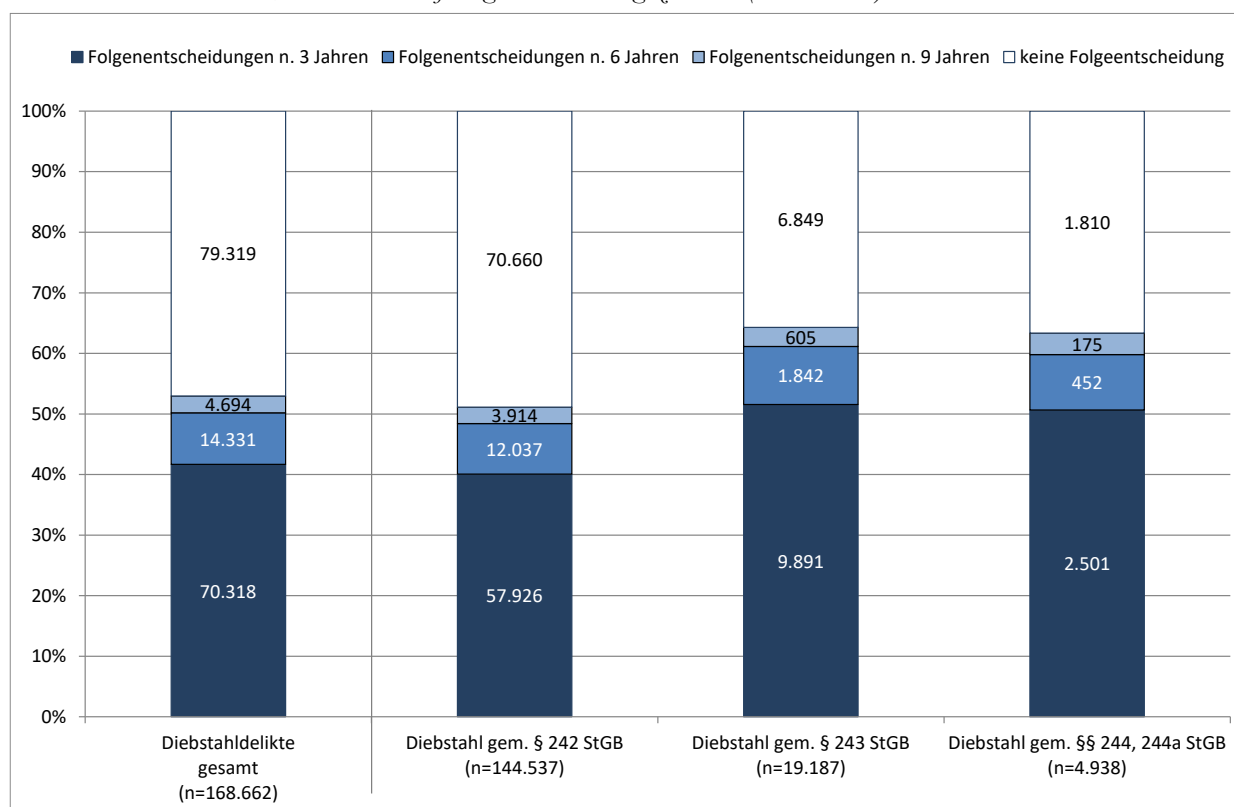
		keine Folgeent-scheidung		auch Tötungs-delikte		auch Raub und Erpressung		auch Körper-verletzungs-delikte		auch sexuelle Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
keine Vorent-scheidung (n=2.511)	n. 3 J.	29.788	72%	17	0%	616	1%	4.129	10%	24	0%	6.823	16%
	n. 6 J.	26.845	65%	27	0%	809	2%	5.227	13%	31	0%	8.458	20%
	n. 9 J.	25.716	62%	36	0%	864	2%	5.648	14%	34	0%	9.099	22%
auch Tötungsdelikte (n=20)	n. 3 J.	74	45%	2	1%	1	1%	32	20%	1	1%	53	33%
	n. 6 J.	51	31%	3	2%	2	1%	49	30%	1	1%	57	35%
	n. 9 J.	43	26%	4	2%	2	1%	52	32%	1	1%	61	37%
auch Raub und Erpressung (n=1.759)	n. 3 J.	2.156	38%	15	0%	318	6%	1.259	22%	10	0%	1.976	34%
	n. 6 J.	1.492	26%	25	0%	417	7%	1.680	29%	15	0%	2.105	37%
	n. 9 J.	1.245	22%	31	1%	460	8%	1.882	33%	16	0%	2.100	37%
auch Körper-verletzungs-delikte (n=2.488)	n. 3 J.	12133	47%	37	0%	647	3%	5.450	21%	29	0%	7.428	29%
	n. 6 J.	9076	35%	63	0%	880	3%	7.325	28%	41	0%	8.339	32%
	n. 9 J.	8045	31%	74	0%	976	4%	8.109	32%	40	0%	8.480	33%
auch sexuelle Gewaltdelikte (n=33)	n. 3 J.	109	49%	1	0%	6	3%	28	13%	3	1%	74	33%
	n. 6 J.	82	37%	1	0%	7	3%	43	19%	5	2%	83	38%
	n. 9 J.	69	31%	2	1%	7	3%	53	24%	5	2%	85	38%
nur andere Delikte (n=3.390)	n. 3 J.	14577	55%	18	0%	519	2%	3.624	14%	21	0%	7.632	29%
	n. 6 J.	11868	45%	29	0%	689	3%	4.831	18%	27	0%	8.947	34%
	n. 9 J.	10830	41%	40	0%	760	3%	5368	20%	32	0%	9361	35%

6.4 Rückfall nach Diebstahldelikten

6.4.1 Allgemeine Rückfallraten

Abbildung C 6.4.1.1 bildet differenziert für unterschiedlich schwere Formen des Diebstahls die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleichwelcher Art) von Personen ab, die im Bezugsjahr 2010 wegen Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Diebstahldelikten liegt nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei 53 % und ist somit höher als die Gesamtrückfallrate (48 %¹⁵⁸). Am stärksten belastet sind Personen, die wegen schweren Diebstahls (§ 243 StGB) oder qualifizierten Diebstahls (gem. §§ 244, 244a StGB) verurteilt worden sind (64 bzw. 63 %). Deutlich seltener kommt es nach einfachem Diebstahl zu einem Rückfall (51 %). Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 42 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 8 und im dritten Abschnitt um weitere 3 Prozentpunkte an. Im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums ergeben sich jedoch nur noch geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen Formen des Diebstahls.

Abb. C 6.4.1.1: Rückfälligkeit nach Diebstahldelikten
im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=168.662)

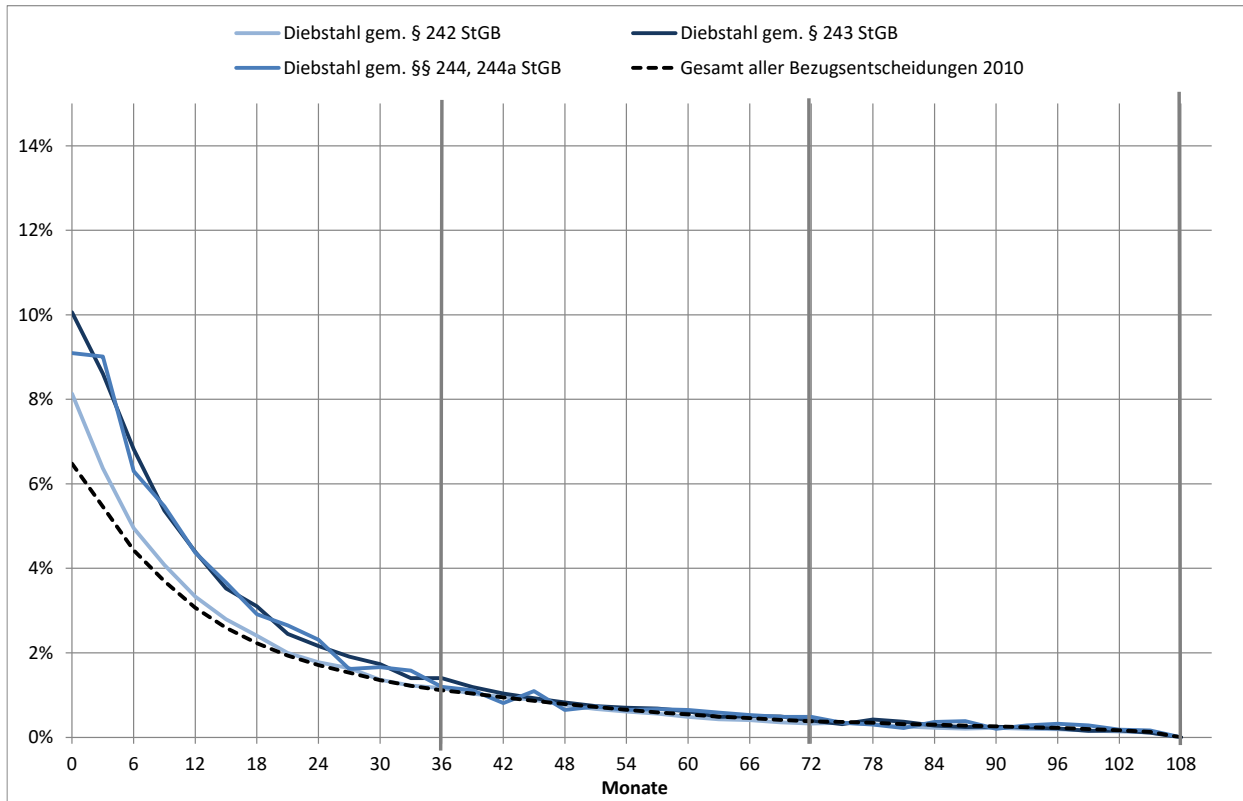


Erfasst man die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 6.4.1.2) zeigt sich, dass Personen mit einfachem Diebstahl (gem. § 242 StGB) nur im ersten Jahr leicht über der durchschnittlichen Rückfallrate liegen und sich danach angleichen. Delinquenten mit schwereren Diebstahldelikten (gem. § 243 und gem. §§ 244, 244a StGB)

¹⁵⁸ (Vgl. C 2.1) Berechnet man die durchschnittliche Rückfallrate ohne Diebstahldelikte, ergibt sich innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums eine etwas niedrigere Rückfallrate von 46 %.

weisen dagegen während der ersten drei Jahre höhere Rückfallraten pro Quartal auf als der Durchschnitt der erfassten Straftäter.

Abb. C 6.4.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Diebstahldelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=168.662)



Es lässt sich also feststellen, dass Diebstahldelinquenten etwas schneller rückfällig werden als andere Straftäter. Wie Tab. C 6.4.1.1 zeigt, werden 50 % aller erneuten Registrierungen bei den rückfälligen Diebstahldelinquenten nach 13 bis 14 Monaten erreicht. Damit liegen die Mediane niedriger als in den meisten anderen Deliktgruppen (vgl. C 6.1.)

Tab. C 6.4.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Diebstahldelikten (n=89.343 Rückfällige)

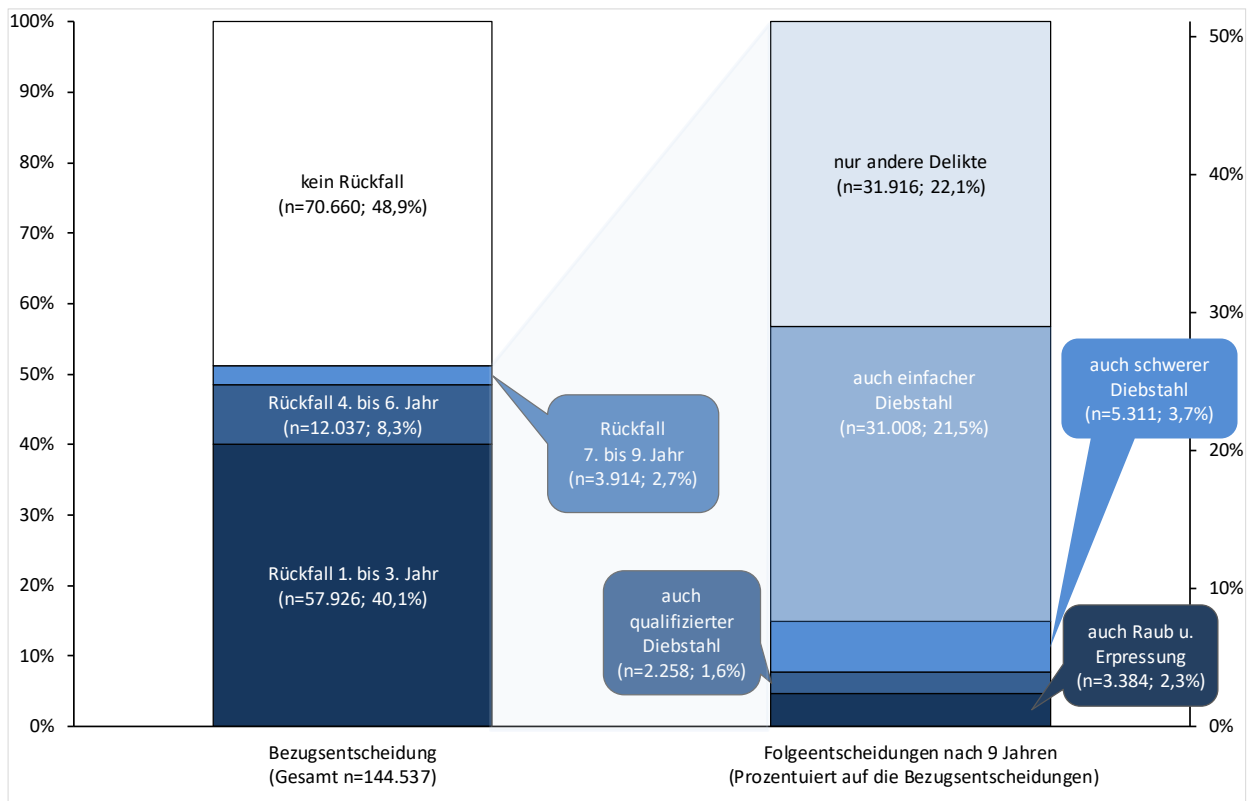
Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Diebstahl gem. § 242 StGB	413	14	73.877
bes. schwerer Diebstahl gem. § 243 StGB	385	13	12.338
qualifizierter Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	397	13	3.128

6.4.2 Einschlägige Vor- und Folgeentscheidungen bei Diebstahl

6.4.2.1 Einfacher Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren von den aufgrund eines einfachen Diebstahls Verurteilten ungefähr jeder Zweite erneut verurteilt wird, davon ein Großteil (auch) wegen eines neuen Raub- und Erpressungs- bzw. Diebstahldelikts und etwas weniger wegen anderer Delikte (22 %). 2 % der Diebstahldelinquenten werden wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts und ca. 5 % wegen eines schweren oder qualifizierten Diebstahldelikts, 22 % jedoch aufgrund eines einfachen Diebstahls wieder verurteilt; das heißt, ganz überwiegend gehen Diebstahldelinquenten nicht auf schwerere Diebstahl- oder Raubformen über.

Abb. C 6.4.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei einfachem Diebstahl im neunjährigen Beobachtungszeitraum*



Untersucht man, ob im Verlauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums noch einschlägige Rückfälle dazu kommen, so lässt sich eine Zunahme vor allem bei Rückfällen wegen sonstiger Delikte und einfacher Diebstähle (jeweils ca. 4 Prozentpunkte) beobachten, während die Rückfälle wegen schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raubdelikten kaum mehr (max. um 1 Prozentpunkt) zunehmen (vgl. Tab. C 6.4.2.1.1).

Tab. C 6.4.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei einfachem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=144.537)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
keine FE	86.611	60%	74.574	52%	70.660	49%
nur andere Delikte	25.593	18%	30.479	21%	31.916	22%
auch einfacherer Diebstahl	24.934	17%	29.627	20%	31.008	21%
auch schwerer Diebstahl	3.841	3%	4.898	3%	5.311	4%
auch qualifizierter Diebstahl	1.360	1%	1.911	1%	2.258	2%
auch Raub und Erpressung	2.198	2%	3.048	2%	3.384	2%

Stellt man nur auf die rückfälligen Straftäter ab, die aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt worden sind, und misst deren Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Tab. C 6.4.2.1.2), so zeigen sich deutliche Unterschiede: Besonders schnell erfolgt der erste Rückfall in der Gruppe von rückfälligen Diebstahldelinquenten, die (auch) mit einem Raub oder schwerem bzw. qualifiziertem Diebstahl erneut auffallen; hier ist der Median bereits zwischen 7 und 8 Monaten erreicht. Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit einfachem Diebstahl rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel eher später: Hier verstreichen 11 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden. Noch später erfolgt der Rückfall bei Personen, die ausschließlich mit anderen Delikten erneut registriert werden: Hier wird der Median erst nach 21 Monaten erreicht.

Tab. C 6.4.2.1.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei einfachem Diebstahl nach der Deliktart des Rückfalls (n=73.877 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raub- und Erpressungsdelikte	205	7	3.384
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	229	8	2.258
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	233	8	5.311
auch Diebstahl gem. §§ 242 StGB	339	11	31.008
nur andere Delikte	629	21	31.916

Um die kriminelle Karriere von Diebstahldelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden (vgl. Abb. C 6.4.2.1.2). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=144.537)*

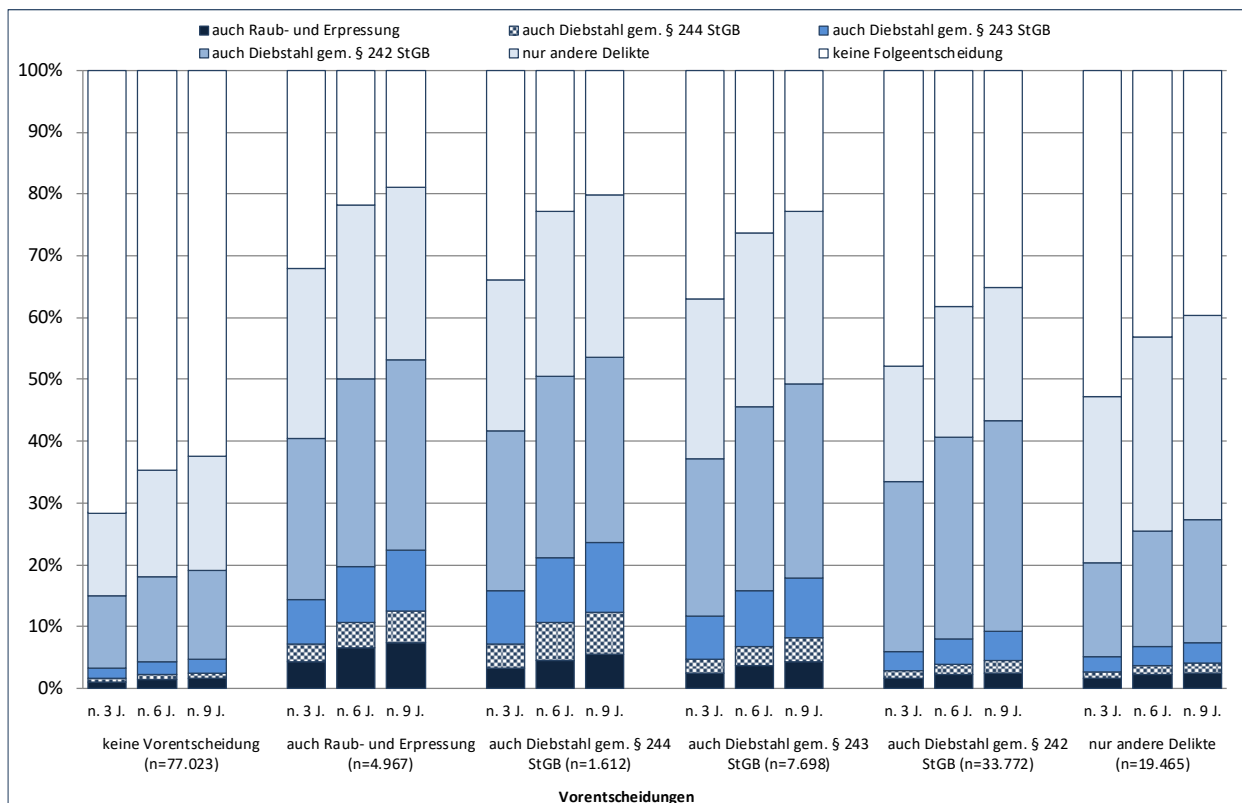


Abbildung C 6.4.2.1.2 bildet nun die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (38 %). Diese Personengruppe, die zugleich die ganz überwiegende Zahl der wegen Diebstahldelikten verurteilten Personen dargestellt, ist insgesamt weniger rückfallgefährdet als die Gesamtheit aller Straftäter; sogar nur jeder Fünfte wird wieder wegen eines erneuten Diebstahl- oder auch Raub- und Erpressungsdelikts rückfällig (19 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung (auch) ein Raubdelikt begangen hatten, weisen demgegenüber mit 81 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Dies gilt auch für alle Personen, die bereits im Vorfeld (auch) schwerere Diebstahldelikte begangen hatten (zwischen 80 und 77 %). Deutlich niedriger ist die allgemeine Rückfallrate bei Personen, die im Vorfeld nur wegen einfachem Diebstahl oder anderer (nicht Raub-, Erpressungs- oder Diebstahl-) Delikte registriert wurden (65 bzw. 60 %).

Erneute Straftaten aus dem Bereich der Raub- und Diebstahldelikte kommen bei der Gruppe der bereits aufgrund von Raub oder schwereren Diebstahldelikten vorbestraften Täter am häufigsten vor (zwischen 53 und 49 %); etwas seltener sind sie bei den nur wegen § 242 StGB vorbestraften Delinquenten zu beobachten (43 %). Zugleich werden diese überwiegend wieder mit einfachem Diebstahl rückfällig (34 %), gehen also nicht auf schwerere Diebstahlformen über. Deutlich seltener erfolgt ein Rückfall wegen Raub- und Diebstahldelikten bei den Personen, die nicht (19 %) oder nur mit anderen (also nicht Raub, Erpressung oder Diebstahl betreffenden) Delikten (27 %) vorbestraft wurden. Es zeigt sich, dass schwerere Rückfalldelikte bei Personen, die aufgrund von Delikten nach § 242 StGB verurteilt werden, vor allem dann zu verzeichnen sind, wenn auch im Vorfeld bereits schwerere Diebstahl- oder gar Raubdelikte festzustellen sind.

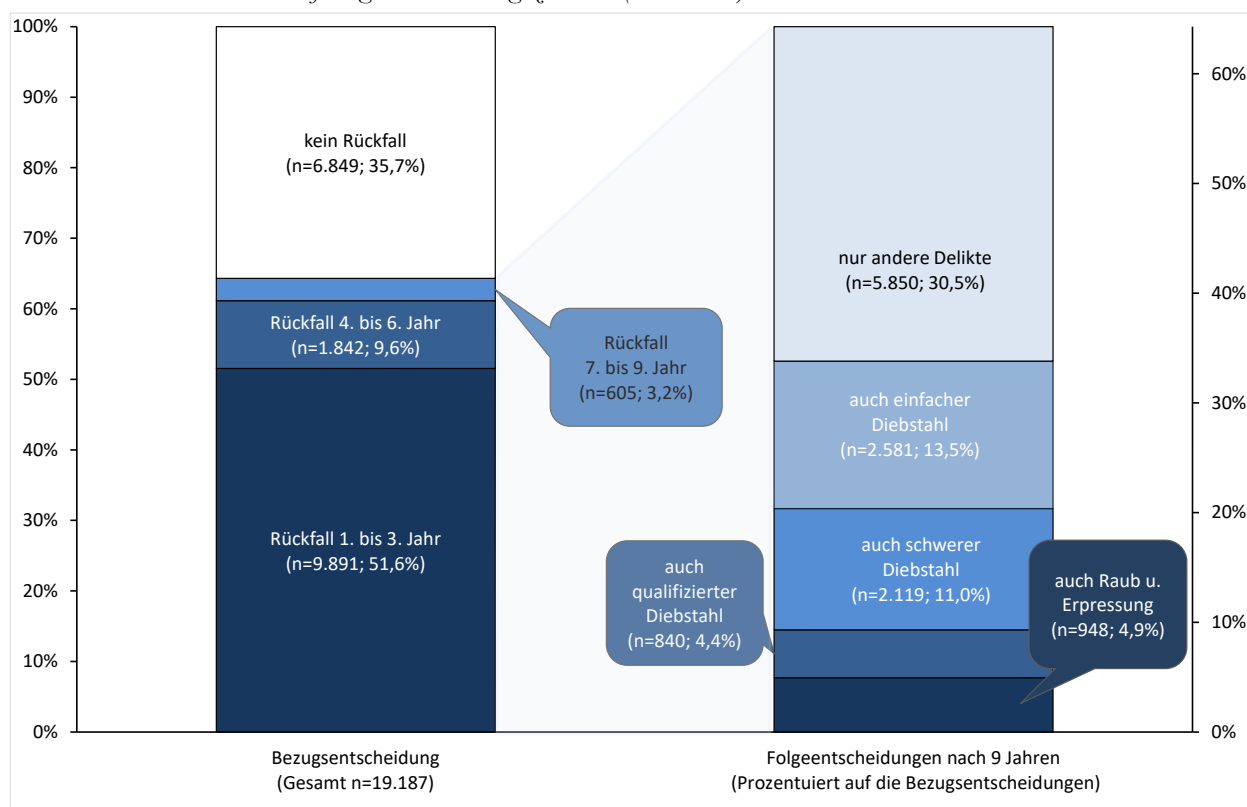
Tab C 6.4.2.1.3: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=144.537)*

		keine Folge- entscheidung		auch Raub und Erpres- sung		auch Dieb- stahl gem. § 244 StGB		auch Dieb- stahl gem. § 243 StGB		auch Dieb- stahl gem. § 242 StGB		nur andere Delikte	
keine Vor- entscheidung (n=77.023)	n. 3 J.	55.203	72%	848	1%	428	1%	1.217	2%	9.070	12%	10.257	13%
	n. 6 J.	49.835	65%	1.167	2%	583	1%	1.543	2%	10.688	14%	13.207	17%
	n. 9 J.	48.089	62%	1.270	2%	645	1%	1.642	2%	11.181	15%	14.196	18%
auch Raub und Erpres- sung (n=4.967)	n. 3 J.	1.590	32%	218	4%	140	3%	357	7%	1.293	26%	1.369	28%
	n. 6 J.	1.080	22%	329	7%	202	4%	444	9%	1.512	30%	1.400	28%
	n. 9 J.	936	19%	368	7%	253	5%	486	10%	1.535	31%	1.389	28%
auch Dieb- stahl gem. § 244 StGB (n=1.612)	n. 3 J.	547	34%	51	3%	64	4%	138	9%	419	26%	393	24%
	n. 6 J.	369	23%	72	4%	99	6%	169	10%	474	29%	429	27%
	n. 9 J.	324	20%	88	5%	111	7%	181	11%	485	30%	423	26%
auch Dieb- stahl gem. § 243 StGB (n=7.698)	n. 3 J.	2.844	37%	193	3%	163	2%	551	7%	1.957	25%	1.990	26%
	n. 6 J.	2.029	26%	280	4%	242	3%	692	9%	2.299	30%	2.156	28%
	n. 9 J.	1.749	23%	323	4%	306	4%	738	10%	2.426	32%	2.156	28%
auch Dieb- stahl gem. § 242 StGB (n=33.772)	n. 3 J.	16.143	48%	553	2%	383	1%	1.102	3%	9.233	27%	6.358	19%
	n. 6 J.	12.876	38%	758	2%	524	2%	1.440	4%	11.025	33%	7.149	21%
	n. 9 J.	11.848	35%	856	3%	636	2%	1.619	5%	11.518	34%	7.295	22%
nur andere Delikte (n=19.465)	n. 3 J.	10.284	53%	335	2%	182	1%	476	2%	2.962	15%	5.226	27%
	n. 6 J.	8.385	43%	442	2%	261	1%	610	3%	3.629	19%	6.138	32%
	n. 9 J.	7.714	40%	479	2%	307	2%	645	3%	3.863	20%	6.457	33%

6.4.2.2 Schwerer Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den neunjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die wegen eines schweren Diebstahls (gem. § 243 StGB) im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren ein größerer Teil der erneuten Registrierungen von Personen, die aufgrund eines schweren Diebstahls erfasst wurden, (auch) erneute Diebstahl- oder Raubdelikte aufweisen (34 %), während 31 % der registrierten Personen nur mit anderen Delikten erneut registriert werden. 11 % der wegen schwerem Diebstahl erfassten Personen werden mit demselben Delikt rückfällig.

Abb. C 6.4.2.2.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei schwerem Diebstahl im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=19.187)*



Tab. C 6.4.2.2.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei schwerem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=19.187)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
keine Folgeentscheidung	9.296	48%	7.454	39%	6.849	36%
nur andere Delikte	5.050	26%	5.684	30%	5.850	30%
auch einfacherer Diebstahl	2.034	11%	2.426	13%	2.581	13%
auch schwerer Diebstahl	1.675	9%	2.032	11%	2.119	11%
auch qualifizierter Diebstahl	529	3%	747	4%	840	4%
auch Raub und Erpressung	603	3%	844	4%	948	5%

Was den Zuwachs der Rückfallraten zwischen dem ersten und dem dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums betrifft, zeigen sich keine deutlichen Unterschiede für die einzelnen Deliktbereiche: Der Anteil von Personen, die erneut registriert werden, steigt je nach der Deliktart der Rückfalltat um 1 bis 4 Prozentpunkte (vgl. Tab C 6.4.2.2.1).

Stellt man auch bei den Personen mit schwerem Diebstahl nur auf die rückfälligen Straftäter ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Tab. C 6.4.2.2.1), so zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Raub- oder Diebstahldelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel früh. Hier verstreichen zwischen 7 bis zu 11 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erneut registriert werden. Bei Rückfälligen, die nur aufgrund anderer Delikte verurteilt werden, liegt der Median dagegen bei 19 Monaten.

Tab. C 6.4.2.2.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei schwerem Diebstahl (n=12.338 Rückfällige)*

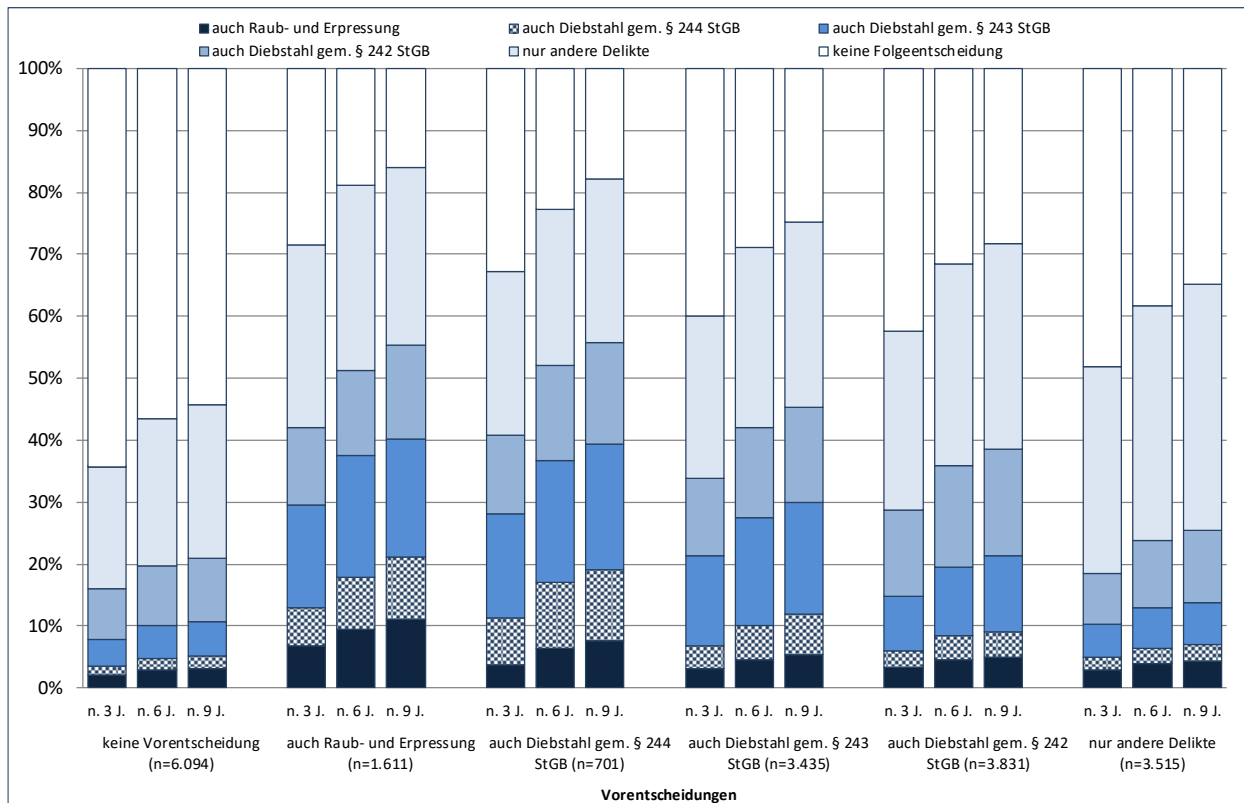
Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raub- und Erpressungsdelikte	221	7	948
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	245	8	840
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	250	8	2.119
auch Diebstahl gem. §§ 242 StGB	342	11	2.581
nur andere Delikte	576	19	5.850

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die wegen schweren Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.4.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von schwerem Diebstahl im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten – aber gleichwohl über dem Durchschnitt aller Straftäter liegenden – allgemeinen Rückfallraten nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (46 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung (auch) ein Raub-, Erpressungs- oder Diebstahldelikt begangen hatten, weisen mit 72 bis 84 % extrem hohe Gesamtrückfallraten auf. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums lassen sich nur geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen finden (der Anstieg zwischen 10 und 15 Prozentpunkten fällt jeweils deutlich aus).

Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen schweren Diebstahls Verurteilten werden häufig mit schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (30 %) oder qualifiziertem Diebstahl (40 %) oder Raub- und Erpressungsdelikten (40 %). Diese vergleichsweise hohen Raten kommen auch dadurch zustande, dass im zweiten und dritten Abschnitt des neunjährigen Beobachtungszeitraums ein Zuwachs um 9 bis 11 Prozentpunkte erfolgt.

Abb. C 6.4.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=19.187)*



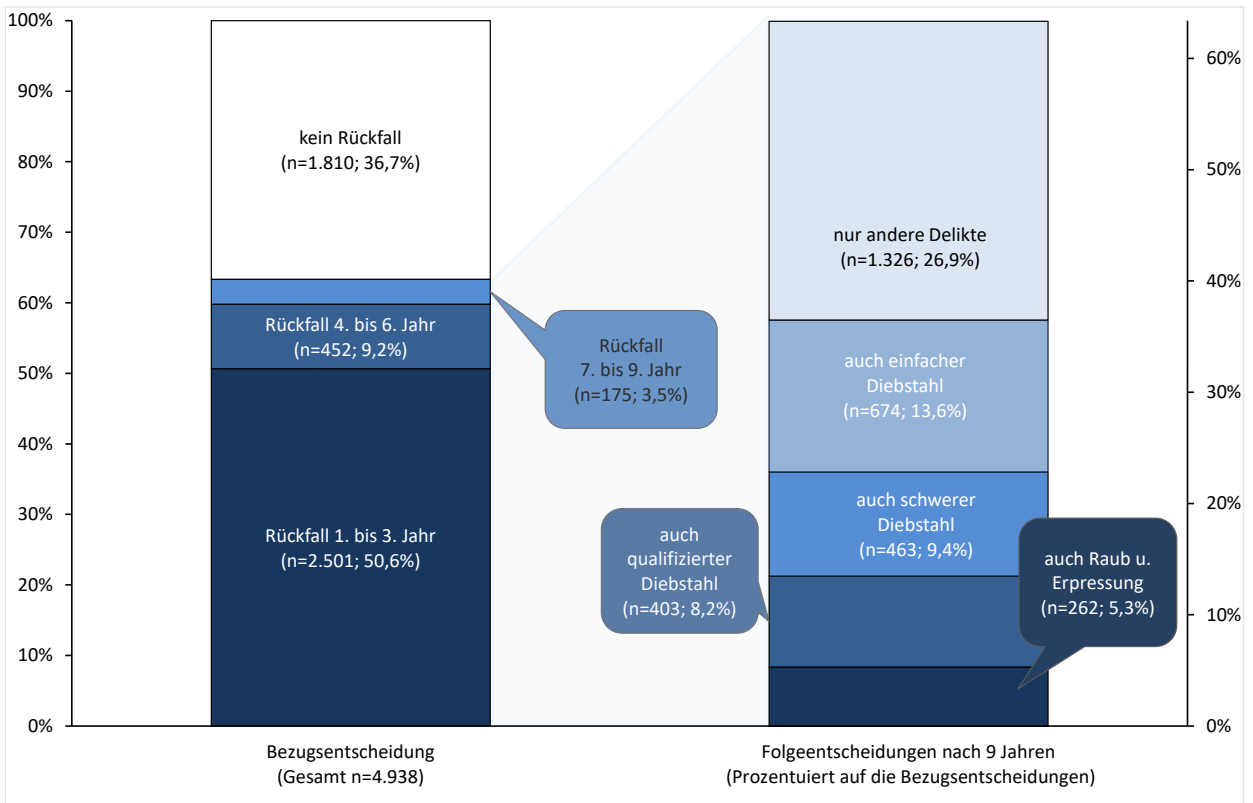
Tab C 6.4.2.2.3: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=19.187)*

		keine Folge- entscheidung		auch Raub und Erpressung		auch Dieb- stahl gem. § 244 StGB		auch Dieb- stahl gem. § 243 StGB		auch Dieb- stahl gem. § 242 StGB		nur andere Delikte	
keine Vor- entscheidung (n=6.094)	n. 3 J.	3.924	64%	131	2%	80	1%	263	4%	498	8%	1.198	20%
	n. 6 J.	3.451	57%	176	3%	111	2%	327	5%	584	10%	1.445	24%
	n. 9 J.	3.307	54%	190	3%	122	2%	345	6%	622	10%	1.508	25%
auch Raub und Erpressung (n=1.611)	n. 3 J.	458	28%	110	7%	99	6%	267	17%	201	12%	476	30%
	n. 6 J.	304	19%	151	9%	138	9%	314	19%	223	14%	481	30%
	n. 9 J.	257	16%	178	11%	162	10%	309	19%	241	15%	464	29%
auch Dieb- stahl gem. § 244 StGB (n=701)	n. 3 J.	230	33%	26	4%	53	8%	118	17%	89	13%	185	26%
	n. 6 J.	159	23%	45	6%	74	11%	138	20%	108	15%	177	25%
	n. 9 J.	125	18%	53	8%	81	12%	142	20%	115	16%	185	26%
auch Dieb- stahl gem. § 243 StGB (n=3.435)	n. 3 J.	1.370	40%	108	3%	124	4%	502	15%	427	12%	904	26%
	n. 6 J.	989	29%	155	5%	190	6%	597	17%	503	15%	1.001	29%
	n. 9 J.	853	25%	182	5%	225	7%	619	18%	529	15%	1.027	30%
auch Dieb- stahl gem. § 242 StGB (n=3.831)	n. 3 J.	1.624	42%	126	3%	104	3%	338	9%	529	14%	1.110	29%
	n. 6 J.	1.205	31%	177	5%	146	4%	428	11%	626	16%	1.249	33%
	n. 9 J.	1.082	28%	194	5%	156	4%	464	12%	666	17%	1.269	33%
nur andere Delikte (n=3.515)	n. 3 J.	1.690	48%	102	3%	69	2%	187	5%	290	8%	1.177	33%
	n. 6 J.	1.346	38%	140	4%	88	3%	228	6%	382	11%	1.331	38%
	n. 9 J.	1.225	35%	151	4%	94	3%	240	7%	408	12%	1.397	40%

6.4.2.3 Qualifizierter Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.3.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die aufgrund eines qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Auch bei diesen Tätern wird nach neun Jahren der Großteil der Verurteilten (auch) aufgrund eines neuen Raub- oder Diebstahldelikts erneut verurteilt (37 %). 5 % werden wegen eines Raubdelikts, ca. 8 % wegen eines erneuten qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB, ca. 9 % wegen eines schweren Diebstahls gem. § 243 StGB und 13 % wegen eines einfachen Diebstahls erneut erfasst.

Abb. C 6.4.2.3.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei qualifiziertem Diebstahl im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=4.938)*



Der Vergleich der deliktbezogenen Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum zeigt kaum Unterschiede: Die Gruppen einschlägiger Delikte steigen um 2 bis 3 Prozentpunkte (vgl. Tab C 6.4.2.3.1).

Tab. C 6.4.2.3.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei qualifiziertem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=4.938)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren		Folgeentscheidung n. 6 Jahren		Folgeentscheidung n. 9 Jahren	
keine Folgeentscheidung	2.437	49%	1.985	40%	1.810	37%
nur andere Delikte	1.188	24%	1.274	26%	1.326	27%
auch einfacherer Diebstahl	520	11%	640	13%	674	14%
auch schwerer Diebstahl	364	7%	446	9%	463	9%
auch qualifizierter Diebstahl	258	5%	363	7%	403	8%
auch Raub und Erpressung	171	3%	230	5%	262	5%

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines Delikts gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr erfasst wurden (vgl. Tab. C 6.4.2.3.2), so zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede zwischen den Personen, die aufgrund eines Raub- und Erpressungs- oder Diebstahldelikts erneut verurteilt werden, und solchen, die nur wegen anderer Delikte erneut registriert werden: In der ersten Gruppe haben sich bereits nach 8 bis 11 Monaten 50 % aller Rückfälle ereignet; in der zweiten Gruppe wird der Median erst nach 20 Monaten erreicht.

Tab. C 6.4.2.3.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei qualifiziertem Diebstahl (n=3.126 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raub- und Erpressungsdelikte	229	8	262
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	330	11	403
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	266	9	463
auch Diebstahl gem. §§ 242 StGB	328	11	674
nur andere Delikte	601	20	1.326

Um die kriminelle Karriere von Personen, die aufgrund von Delikten gem. §§ 244, 244a StGB verurteilt worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=4.938)*

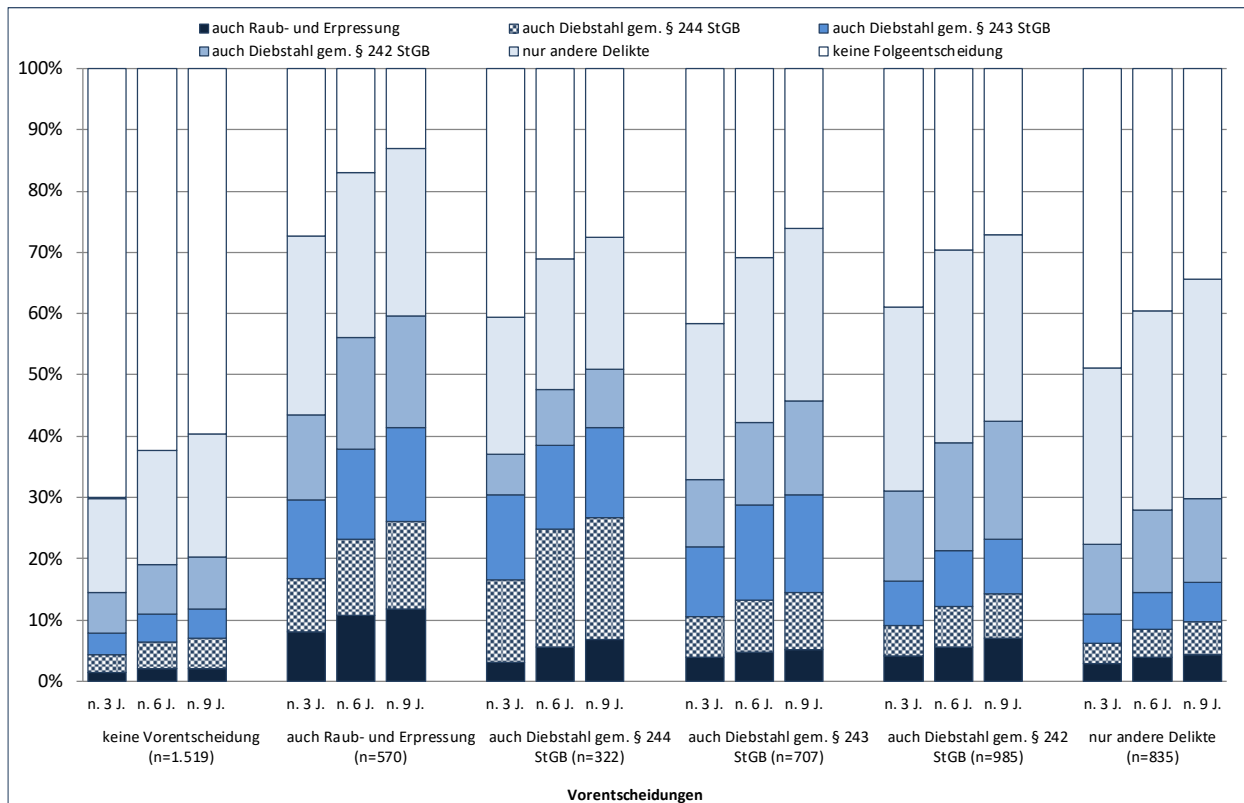


Abbildung C 6.4.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die im Bezugsjahr 2010 aufgrund von qualifizierten Diebstahldelikten verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (40 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung einen einfachen, schweren oder qualifizierten Diebstahl oder ein Raubdelikt aufweisen, zeigen mit 72 % bis 87 % sehr hohe Rückfallraten. Etwas niedriger ist die Rückfallrate bei Personen, die lediglich aufgrund sonstiger Delikte vorbestraft sind (66 %).

Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen qualifiziertem Diebstahl Verurteilten werden häufig mit schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (30 %) oder qualifiziertem (41 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (41 %).

Tab. C 6.4.2.3.3: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=4.938)*

		keine Folgeent- scheidung		auch Raub und Erpressung		auch Diebstahl gem. § 244 StGB		auch Diebstahl gem. § 243 StGB		auch Diebstahl gem. § 242 StGB		nur andere De- likte	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Vorent- scheidung (n=1.519)	n. 3 J.	1.065	70%	23	2%	43	3%	52	3%	103	7%	233	15%
	n. 6 J.	947	62%	30	2%	66	4%	70	5%	124	8%	282	19%
	n. 9 J.	906	60%	32	2%	74	5%	74	5%	128	8%	305	20%
auch Raub und Erpres- sung (n=570)	n. 3 J.	156	27%	46	8%	49	9%	74	13%	79	14%	166	29%
	n. 6 J.	97	17%	61	11%	71	12%	84	15%	104	18%	153	27%
	n. 9 J.	75	13%	67	12%	82	14%	87	15%	104	18%	155	27%
auch Dieb- stahl gem. § 244 StGB (n=322)	n. 3 J.	131	41%	10	3%	43	13%	45	14%	21	7%	72	22%
	n. 6 J.	100	31%	18	6%	62	19%	44	14%	29	9%	69	21%
	n. 9 J.	89	28%	22	7%	64	20%	47	15%	31	10%	69	21%
auch Dieb- stahl gem. § 243 StGB (n=707)	n. 3 J.	294	42%	27	4%	47	7%	81	11%	78	11%	180	25%
	n. 6 J.	218	31%	34	5%	60	8%	109	15%	96	14%	190	27%
	n. 9 J.	185	26%	36	5%	67	9%	112	16%	108	15%	199	28%
auch Dieb- stahl gem. § 242 StGB (n=985)	n. 3 J.	383	39%	41	4%	48	5%	72	7%	145	15%	296	30%
	n. 6 J.	292	30%	55	6%	66	7%	88	9%	175	18%	309	31%
	n. 9 J.	268	27%	69	7%	71	7%	89	9%	189	19%	299	30%
nur andere Delikte (n=853)	n. 3 J.	408	49%	24	3%	28	3%	40	5%	94	11%	241	29%
	n. 6 J.	331	40%	32	4%	38	5%	51	6%	112	13%	271	32%
	n. 9 J.	287	34%	36	4%	45	5%	54	6%	114	14%	299	36%

7 Sanktionskarrieren und Alterskohorten

Das Design der Legalbewährungsuntersuchung ermöglicht die Verknüpfung der drei dreijährigen Erhebungswellen. Damit können die strafrechtlich erfassten Personen weiterverfolgt und ihre erneute Straffälligkeit während eines neunjährigen Beobachtungszeitraums registriert werden.

Die in den vorangehenden Abschnitten gewählte Darstellungsweise war dergestalt, dass die Rückfälligen kumuliert werden, d.h. alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der neun Folgejahre zumindest einmal wieder straffällig wurden, zählen zur Gesamtgruppe der Rückfälligen. Umgekehrt gelten als Legalbewährte nur diejenigen, die im gesamten Zeitraum niemals wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus interessiert aber, ob die Rückfälligen beständig straffällig werden oder nur in einer bestimmten Periode und dann ihre Sanktionskarrieren abbrechen. Auch dies lässt sich mit dem bestehenden Datensatz untersuchen.

Da Rückfälligkeit in hohem Maße altersabhängig ist, erscheint es angebracht, verschiedene Alterskohorten zu bilden. So können etwa junge Ersttäter in Jahrgangskohorten aufgeteilt und ihre Sanktionskarrieren für die nächsten neun Jahre verfolgt werden (C 7.1.), z.B. differenziert nach Diebstahl oder anderen Erstdelikten (C 7.2.). Andererseits ist es von Interesse, bei der Entlassung aus dem Strafvollzug anzusetzen und verschiedene Alterskohorten von Straftlassenen über die nächsten neun Jahre weiterzuverfolgen (C 7.3.).

7.1 Fortdauer bzw. Abbruch von Karrieren junger Ersttäter

Forschungsergebnisse sprechen dafür, dass sich strafrechtliche Auffälligkeiten in bestimmten Altersperioden häufen und dann allmählich ausklingen. Um dies beobachten zu können, ist es nötig, z.B. Jugendliche bis ins Jungerwachsenalter, Heranwachsende bis 30 Jahre und jüngere Erwachsene bis 40 Jahre weiterzuverfolgen und damit nicht nur den ersten, sondern auch spätere, u.U. weniger gewichtige Rückfälle bzw. Abbrüche zu erfassen. Solche Verläufe von kriminellen Karrieren über einen längeren Zeitraum lassen sich mit den verknüpften Daten der Rückfalluntersuchung analysieren.¹⁵⁹

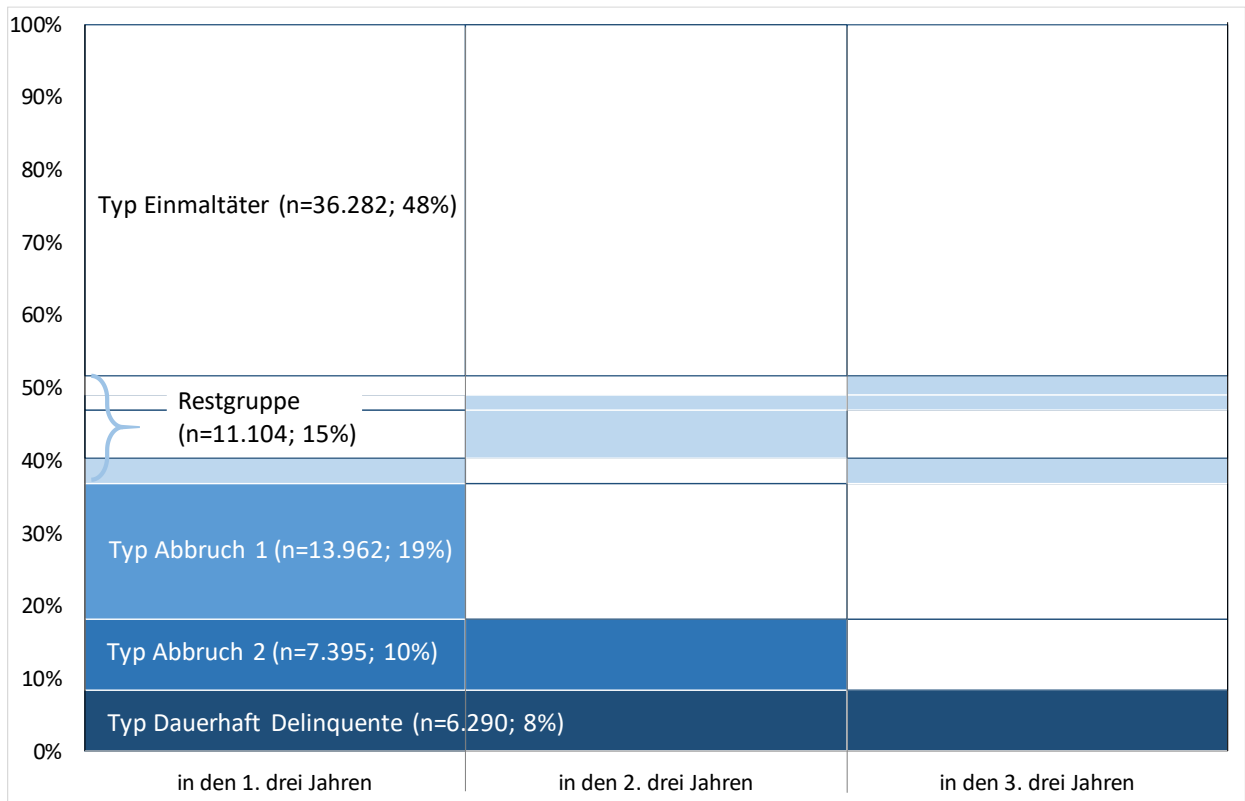
Hier sollen als markantes Beispiel die kriminellen Karrieren von 14–15jährigen Ersttätern im Verlauf des neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt werden (vgl. Abb. C 7.1.1).

Zunächst gibt es den „Einmaltäter“, der über den gesamten Rückfallzeitraum hinweg nicht wieder straffällig wird. Rückfalltyp 4 ist der „dauerhafte Delinquent“, der in jedem der drei Dreijahreszeiträume auffällig wird. Typ 1 wird nur im ersten Zeitabschnitt von 3 Jahren (Abbruch 1) und Typ 2 (Abbruch 2) in den ersten beiden Zeitabschnitten wieder straffällig. Es zeigt sich, dass auch Täter, die zunächst im ersten und zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch rückfällig wurden, im dritten Abschnitt ihre kriminelle Karriere (zunächst) nicht fortsetzen.

Neben diesen drei typisierten Verlaufsformen des Rückfalls bzw. des Abbruchs gibt es zahlreiche Variationen, die in Abb. C 7.1.1 als „Restgruppe“ zusammengefasst werden. So gibt es nicht wenige Ersttäter, die zwar in den nächsten drei Jahren nicht straffällig werden, aber in späteren Abschnitten, zum Teil wiederholt, auffallen. Ähnliches gilt für diejenigen, die wie die Abbrecher von Typus 1 in der ersten Periode, dann in der zweiten nicht, aber in der dritten wieder auftauchen. Hinsichtlich dieser „straffreien“ Intervalle könnte vermutet werden, dass die Betroffenen gar nicht die Chance hatten, rückfällig zu werden, weil sie inhaftiert waren. Die genauen Haftzeiten lassen sich allerdings nicht feststellen. Immerhin kann man näherungsweise bestimmen, wie viele Personen im Abschnitt vor dem straffreien Intervall zu einer mehr als zweijährigen Haftstrafe verurteilt worden waren und deshalb jedenfalls einen Teil des straffreien Intervalls in Unfreiheit waren. Dies ist allerdings nur bei einem kleinen Teil (4 %; 391 von 10.014 Personen) der Fall.

¹⁵⁹ Eine vertiefte Analyse lässt sich mit dem Datensatz durchführen, der auf der Homepage der Legalbewährungsuntersuchung angeboten wird (<http://legalbewaehrung.uni-goettingen.de>). Aus Platzgründen werden hier nur einige Beispiele dargestellt.

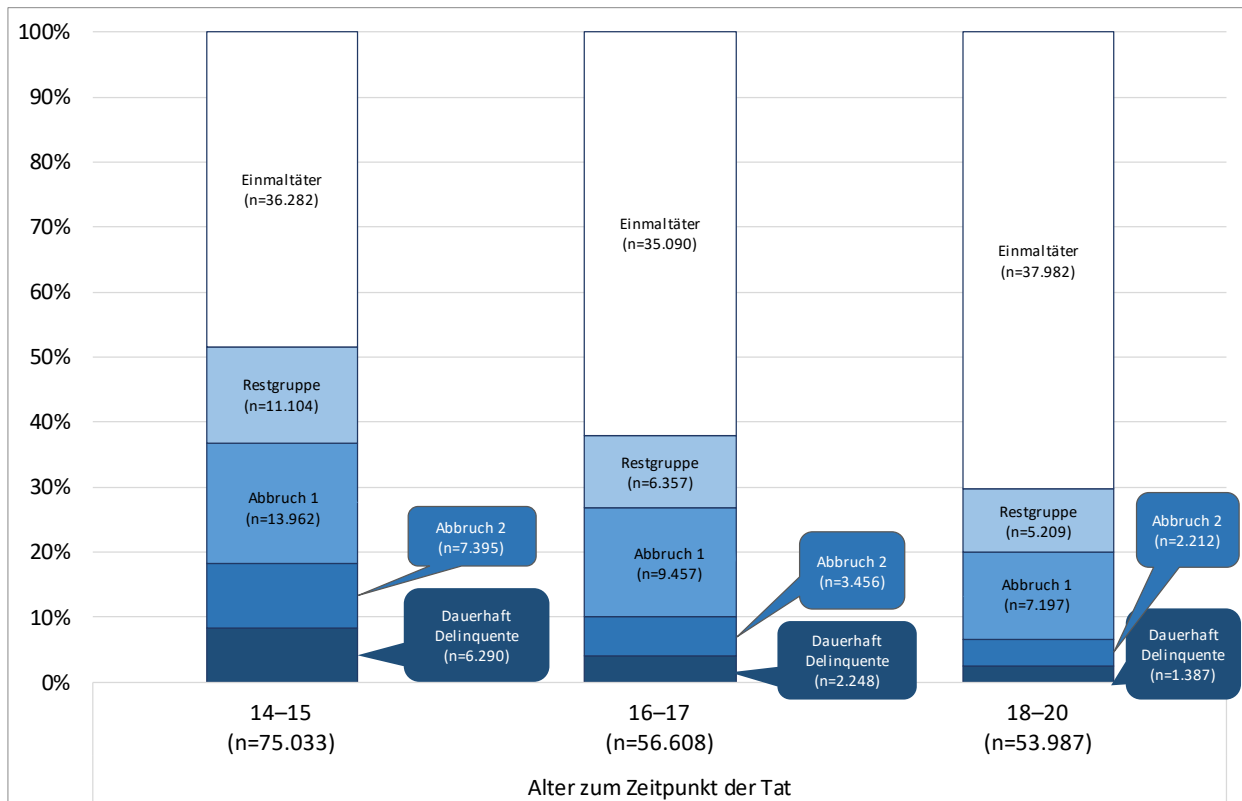
Abb. C 7.1.1: Rückfälligkeit von 14–15jährigen Ersttätern (n= 75.003) im Verlauf des neunjährigen Beobachtungszeitraum



Die oben dargestellten 14/15jährigen Ersttäter sind am Ende des dritten Abschnitts des Beobachtungszeitraums 23 bzw. 24 Jahre alt. Die Gesamtrückfallrate liegt nach 9 Jahren bei 52 %. Umgekehrt bleibt für 48 % der Ersttäter die Straffälligkeit ein einmaliges Ereignis; bei weiteren 19 % erfolgt ein Abbruch nach drei Jahren, bei weiteren 10 % nach 6 Jahren, so dass die überwiegende Mehrzahl der Ersttäter tatsächlich nicht mehr oder nur in einer kurzen Periode rückfällig werden. Der Anteil von Personen, die bis zum Erreichen des 23. bzw. 24. Lebensjahres in jedem Abschnitt strafrechtlich sanktioniert werden, liegt bei immerhin 8 %. Hinzu tritt allerdings eine bedeutsame Gruppe (15 %) von Ersttätern (Restgruppe), die später alternierend straffreie und rückfällige Intervalle aufweisen.

Vergleicht man diese Gruppe von „Frühstartern“ mit Personen, die erst mit 16/17 Jahren oder 18–20 Jahren erstmals einen Registereintrag erhalten, zeigt sich, dass dort der Anteil von dauerhaft delinquenten Personen geringer ist (4 bzw. 3 %), und im Gegenzug steigt der Anteil von Personen, die nicht rückfällig werden, in Abhängigkeit vom Eintrittsalter (62 bzw. 70 %, vgl. Abb. C 7.1.2).

Abb. C 7.1.2: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs
 – Erneute Straffälligkeit innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode
 (14/15jährige, 16/17jährige und 18–20jährige Ersttäter)

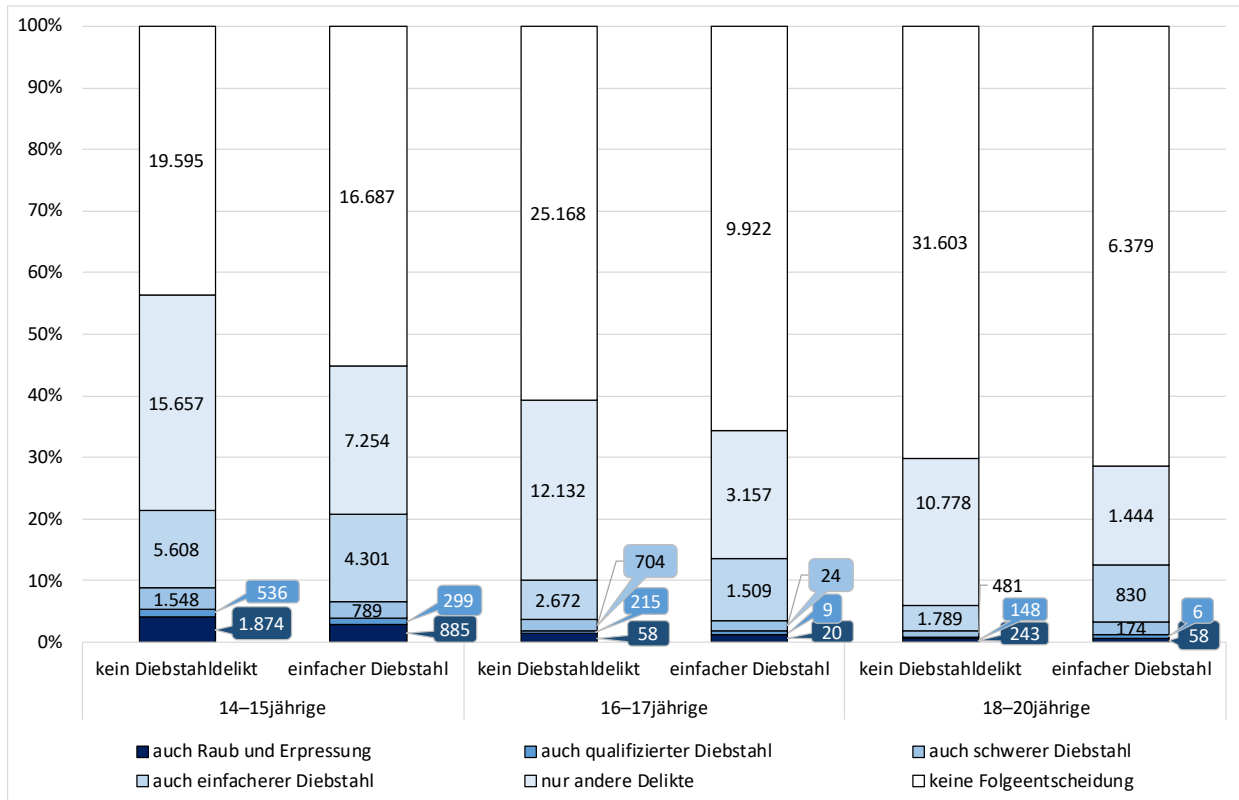


7.2 Karrieren junger Diebe

Die meisten Täter von Einbruchsdiebstahl sind zuvor mit einfachem Diebstahl aufgefallen. Deshalb interessiert umgekehrt auch, bis zu welchem Grad junge Diebe später zu Einbrechern werden.

Wie in C 7.1 werden hier die 14/15jährigen, die 16/17jährigen und die 18-20jährigen Ersttäter betrachtet und dabei differenziert, ob sie mit einem einfachen Diebstahl oder mit einem anderen Delikt erstmals in Erscheinung getreten sind. Im neunjährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich, dass die jungen Diebe in den ersten beiden Alterskohorten etwas seltener rückfällig werden als die wegen eines anderen Delikts erstmalig Belangten. Dagegen liegt die einschlägige Rückfallrate bei den jungen Dieben etwas höher. Allerdings handelt es sich ganz überwiegend um erneute einfache Diebstähle; schwere Diebstahlformen oder gar Raubdelikte sind recht selten. Aus jungen Dieben werden also nur ganz ausnahmsweise Einbrecher und Räuber.

Abb. C 7.2.1 *Deliktenspezifische Rückfälligkeit jugendlicher und heranwachsender Ersttäter (verurteilt aufgrund von einfachem Diebstahl oder nicht-diebstahlähnlichen Delikten)*
Erhebungszeitraum 2010–2019 (n=185.628)



7.3 Entlassene Strafgefangene

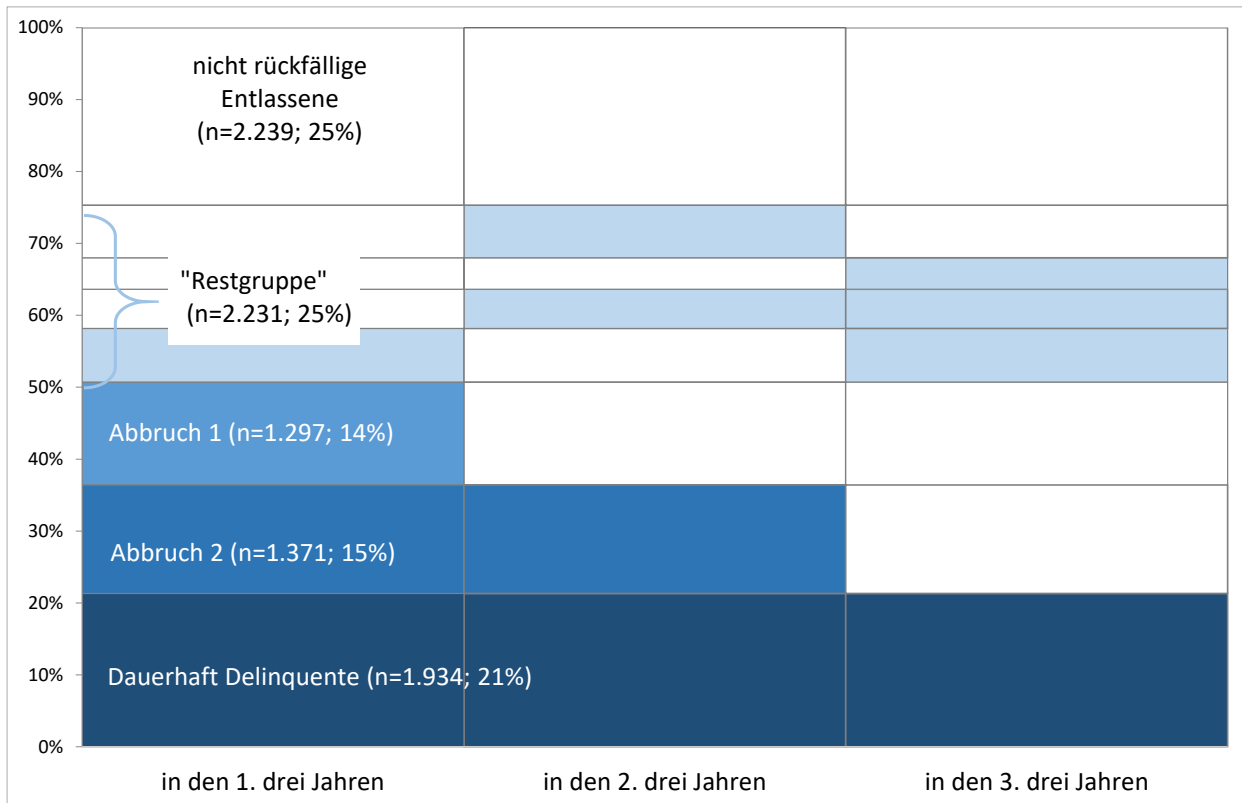
Entlassene Strafgefangene werden zwar innerhalb des Beobachtungszeitraums von neun Jahren ganz überwiegend erneut straffällig, dennoch kehrt deutlich weniger als die Hälfte (42 % nach Jugendstrafe) bzw. ein Drittel (29 % nach Freiheitsstrafe) wieder in den Strafvollzug zurück (vgl. Teil C 4.2). Gerade in Hinblick auf die Straffentlassenen ist von besonderem Interesse, ob sie auf längere Sicht straffällig bleiben und immer wieder in den Strafvollzug wiederkehren oder ob sie ihre kriminelle Karriere abbrechen.

Als Beispiel werden nur männliche deutsche Entlassene mit Freiheitsstrafen¹⁶⁰ zwischen 6 Monaten bis einschließlich zwei Jahre ausgewertet und zwar für die Alterskohorten 25–34, 35–44 und 45–54-jährige.¹⁶¹ Die Rückfallrate nicht deutscher Personen kann nicht genau ermittelt werden, da es möglich ist, dass sie nach Verbüßung ihrer Strafe aus Deutschland ausreisen bzw. ausgewiesen werden. Die ausgewählte deutsche Personengruppe bringt es mit sich, dass die Rückfallbelastung gegenüber der Gesamtgruppe aller Straffentlassenen erhöht ist.

¹⁶⁰ Es kann sich sowohl um unbedingte Freiheitsstrafen als auch um ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen, die nach einem Widerruf der zur Vollstreckung geführt haben, handeln. Entlassene sind sowohl Personen, die eine Strafrestausschüttung erhalten haben, als auch solche, die ihre Strafe voll verbüßt haben.

¹⁶¹ An dieser Stelle wird auf das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung abgestellt.

Abb. C 7.3.1: Rückfälligkeit von männlichen deutschen Entlassenen¹⁶² zwischen 25 und 54 Jahren im Verlauf des neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=9.072)



Die erste Gruppe sind die „nicht rückfälligen Entlassenen“, die über den gesamten Rückfallzeitraum hinweg nicht wieder straffällig werden. Typ 3 der Rückfälligen ist der „dauerhafte Delinquente“, der in jedem der drei Dreijahreszeiträume auffällig wird. Typ 1 wird nur im ersten Zeitabschnitt von 3 Jahren (Abbruch 1) und Typ 2 (Abbruch 2) in den ersten beiden Zeitabschnitten wieder straffällig. Es zeigt sich, dass auch Täter, die zunächst im ersten und zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch rückfällig wurden, im dritten Abschnitt ihre kriminelle Karriere (zunächst) nicht fortsetzen. Neben diesen drei typisierten Verlaufsformen gibt es zahlreiche Variationen, die in Abbildung C 7.3.1 als „Restgruppe“ zusammengefasst werden. So gibt es nicht wenige Entlassene, die zwar in den nächsten drei Jahren nicht straffällig werden, aber in späteren Abschnitten, zum Teil wiederholt, auffallen. Ähnliches gilt für diejenigen, die wie die Abbrecher von Typus 1 in der ersten Periode, dann in der zweiten nicht, aber in der dritten wieder.

Die in Abb. C 7.3.1 dargestellten Altersgruppen von 25- bis 54jährigen Strafentlassenen sind am Ende des dritten Abschnitts des Beobachtungszeitraums 34 bis 63 Jahre alt. Die Gesamtrückfallrate ist nach 9 Jahren mit 74 % recht hoch. Umgekehrt bleiben 26 % der Strafentlassenen auf Dauer straffrei. Bei weiteren 14 % erfolgte ein Abbruch nach drei Jahren und bei weiteren 15 % ein Abbruch nach 6 Jahren, so dass über 55 % der Strafentlassenen tatsächlich nicht mehr oder nur in einer kurzen Periode weiter straffällig werden.

Der Anteil von Personen, die in jedem Abschnitt strafrechtlich wieder in Erscheinung treten, liegt bei 21 %. Hinzu tritt allerdings eine große Gruppe (24 %) von Strafentlassenen, die später alternierend straffreie und rückfällige Intervalle aufweisen. Was deren straffreie Intervalle betrifft, könnte vermutet werden, dass die Betroffenen gar nicht die Chance hatten, rückfällig zu werden, weil sie inhaftiert waren. Die genauen Haftzeiten lassen sich allerdings nicht feststellen. Immerhin kann man näherungsweise bestimmen, wie viele Personen im Abschnitt vor dem straffreien Intervall zu einer mehr als zweijährigen Haftstrafe verurteilt worden waren und deshalb jedenfalls einen Teil

¹⁶² Die Dauer der ursprünglichen Strafe beträgt bei den hier ausgewählten Fällen mehr als 6 Monate bis einschließlich zwei Jahre.

des straffreien Intervalls in Unfreiheit waren. Dies ist allerdings nur bei einem kleinen Teil der Fall. Bei den verschiedenen Varianten gehen dem straffreien Intervall in ca. 1/5 aller Fälle Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahre voraus; insgesamt handelt es sich um 441 von 2.034 Personen (21 %). Diese wenigen Betroffenen hatten also eine geringere Chance, in Freiheit rückfällig zu werden. Umgekehrt darf man also für die große Mehrheit dieser Straftentlassen annehmen, dass sie sich in den straffreien Intervallen tatsächlich legal bewährt haben.

Abb. C 7.3.2: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs – Wiederverurteilung innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode (Entlassene [m., d.] n. Freiheitsstrafe, 6 Monate bis einschl. 2 Jahre)

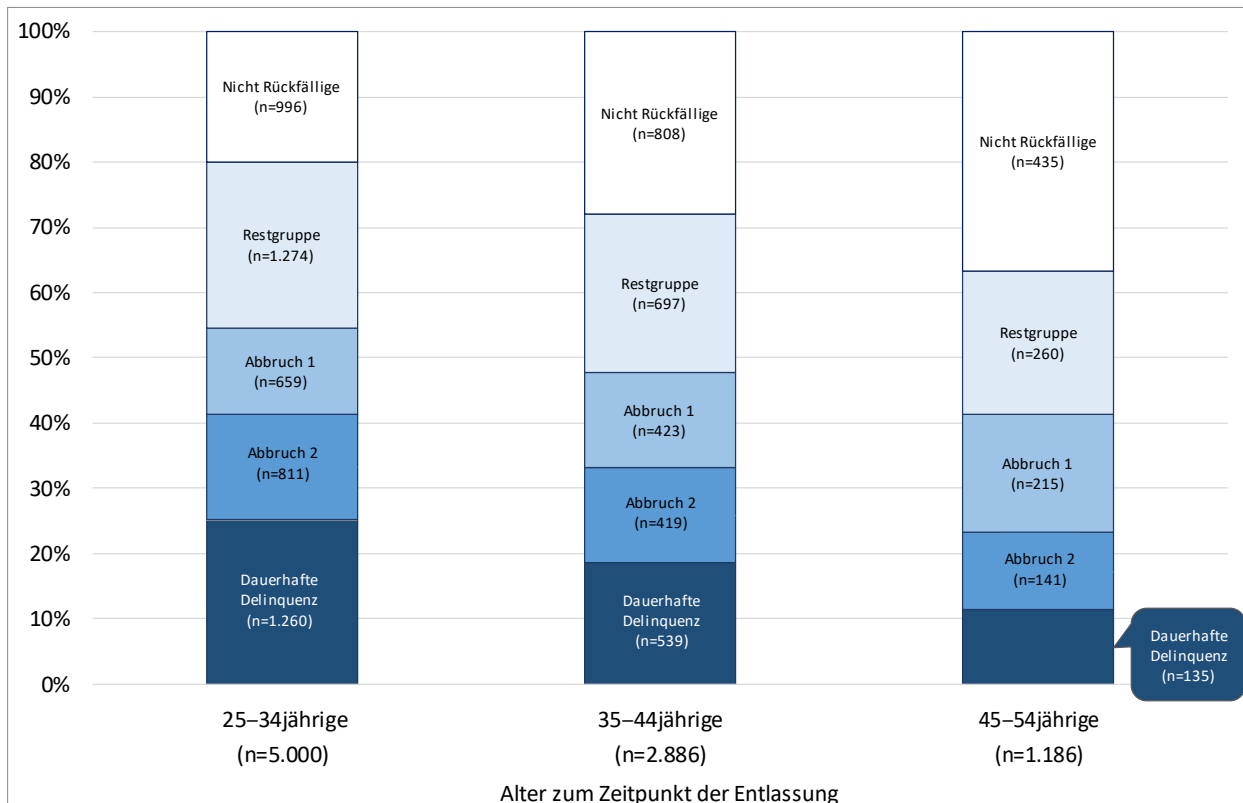


Abb. C 7.3.2 differenziert nach drei Altersgruppen mit einer Spanne von jeweils zehn Jahren: Straftentlassene zwischen 25 und 34, zwischen 35 und 44 sowie zwischen 45 und 54 Jahren. Wie bereits nach der bekannten Altersverteilung im Strafvollzug zu vermuten, ist die weitere kriminelle Karriere stark altersabhängig: Je jünger die Entlassenen sind, desto geringer ist der Anteil der Legalbewährten und desto größer der Anteil derjenigen, die dauerhaft strafrechtlich in Erscheinung treten. So liegt bei den 25- bis 34jährigen der Anteil derjenigen, die ständig oder jedenfalls 6 Jahre (Abbruch 2) lang wieder straffällig werden, bei 25 bzw. 16 %, während dies bei den 45- bis 54jährigen nur zu 11 bzw. 12 % der Fall ist. Freilich wird hier als Rückfall jede neuerliche Verurteilung gezählt, auch solche zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung. Stellt man lediglich auf unbedingte Freiheitsstrafen ab, misst also die Wiederkehr in den Strafvollzug, ergibt sich ein deutlich günstigeres Bild. Selbst für die Gruppe der jüngeren Straftentlassen (25–34jährige) beträgt die Wiederkehreratte „nur“ 40 % (2.016 von 4.995), für die älteren (35–44 und 45–54jährige) noch 33 % (943 von 2.883) bzw. 26 % (306 von 1.184).

Teil D: Ergänzung der Strafrechtspflegestatistiken

Für die folgenden Auswertungen wird neben dem Rückfalldatensatz (vgl. B 1.2.3) ein sog. Entscheidungsdatensatz verwendet. Hierbei werden alle Diversionsentscheidungen (vgl. D 1) und alle Freiheits- und Jugendstrafen – unabhängig davon, ob es sich um eine unbedingte oder bedingte Strafe handelt – ausgewählt, die im Bezugsjahr 2016 ergangen sind. Dieses Vorgehen führt zu einem Datensatz, der im Gegensatz zum Rückfalldatensatz, nicht personen-, sondern entscheidungsbezogen ist und somit eine exakte Berechnung der Sanktionierungspraxis, genauer der Diversions- und Aussetzungsquoten, ermöglicht.

1 Divisionsentscheidungen im Jugendstrafrecht

Divisionsentscheidung nach JGG sind die häufigsten jugendstrafrechtlichen Reaktionen. Dennoch werden sie von den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken nur unvollständig erfasst. Im Erziehungsregister werden die Divisionsentscheidungen dagegen vollständig aufgenommen. Mit den in der Legalbewährungsuntersuchung aufbereiteten Datensätzen lässt sich deshalb zeigen, welche Rolle die einzelnen Divisionsformen in der deutschen Strafrechtspraxis spielen. Insoweit lassen sich die Angaben der Strafverfolgungsstatistik ergänzen, welche die häufigen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbeendigungen nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG nicht aufführt.¹⁶³ Die Daten in Tabelle D 1.1.1 zeigen – anhand des sog. Entscheidungsdatensatzes – die Anwendungshäufigkeit von Absehen von Verfolgung im Vorverfahren gem. §§ 45 Abs. 1, 2, 3 sowie von Einstellungen im Zwischen- oder Hauptverfahren gem. 47 JGG im Bezugsjahr 2016.

Insgesamt erweist sich, dass Divisionsentscheidungen die jugendstrafrechtliche Entscheidungspraxis dominieren: 75 % nach Jugendstrafrecht behandelten Jugendlichen oder Heranwachsenden werden nicht verurteilt, vielmehr wird ihnen gegenüber von Strafverfolgung abgesehen (gem. §§ 45 Abs. 1, 2 und 3 JGG) oder das Strafverfahren eingestellt (gem. § 47 JGG). Den größten Teil dieser Divisionsentscheidungen machen die staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen (ohne Beteiligung des Jugendgerichts) mit zusammen 80 %

¹⁶³ Was Jugendliche betrifft, erhält man so ein umfassenderes Bild der strafrechtlichen Reaktionen; hingegen bei Heranwachsenden nur, soweit sie nach Jugendstrafrecht behandelt werden, was ganz überwiegend der Fall ist. Soweit allerdings allgemeines Strafrecht angewandt wird, fehlen im Bundeszentralregister – wie bei allen Erwachsenen – die Opportunitätseinstellungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten gemäß §§ 153, 153a StPO.

aus, wobei die folgenlosen Verfahrensbeendigungen (§ 45 Abs. 1 JGG) deutlich häufiger vorkommt (48 %) als solche in Verbindung mit einer erzieherischen Maßnahme (§ 45 Abs. 2 JGG, 32 %). Nur geringe praktische Bedeutung (2 %) besitzt das Absehen von Strafverfolgung verbunden mit einer richterlichen Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG. Deutlich häufiger kommt es nach Anklageerhebung zu einer gerichtlichen Verfahrenseinstellung im Zwischen- oder im Hauptverfahren gemäß § 47 JGG (18 % aller Diversionsentscheidungen).

Differenziert man nach Alter und Geschlecht, so erhalten weibliche Täter anteilmäßig häufiger Diversionsentscheidungen als männliche Täter und mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil von Diversionsentscheidungen ab: So liegt er bei 14- bis 15jährigen noch bei 78 %, während er auf 67 % bei den Heranwachsenden zurückgeht. Die Diversionsrate liegt bei Nichtdeutschen (81 %) deutlich höher als bei Deutschen (73 %). Am deutlichsten ist der Unterschied bei den staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen (§ 45 Abs. 1 JGG: 10 Prozentpunkte, § 45 Abs. 2 JGG: 8 Prozentpunkte). Betrachtet man schließlich die zugrunde liegenden Delikte, lässt sich der Trend ablesen, dass bei leichten Delikten, wie z.B. dem Fahren ohne Fahrerlaubnis oder dem einfachen Diebstahl, die Diversionsrate recht hoch ist (84 bzw. 79 %), während sie bei schweren Delikten stark absinkt, so etwa bei Raub und Erpressung auf 21 %. Eine gewisse Ausnahme bilden insoweit die Verkehrsdelikte: Bei solchen mit Alkoholeinfluss kommt es recht selten (27 %) und solchen ohne Alkoholeinfluss deutlich häufiger (71 %) zu einer Diversionsentscheidung; dabei dürfte es eine Rolle spielen, dass die meisten jungen Verkehrstäter bereits das Heranwachsendenalter erreicht haben.

Tabelle D 1.1.1 Diversionsentscheidungen nach JGG Bezugsjahr 2016 (in Prozent)

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4 Spalte 5		Spalte 6	Spalte 7	
	Gesamt Summe aller Entscheidung nach JGG	Summe aller Diversionsent scheidungen	%von 1	StA-Verfügungen		Entscheidungen unter Mitwirkung des Gerichts Abse- hen von Straf- verfol- gung nach § 45 Abs. 3 JGG	Ge- richtli- che Einstel- lung nach § 47 JGG	
				nach § 45 Abs. 1 JGG	nach § 45 Abs. 2 JGG			
	n	n	%von 1	%von 2	%von 2	%von 2	%von 2	
Gesamt	253.959	191.710	75%	48%	32%	2%	18%	
Geschlecht, Alter, Nationalität	männlich	194.624	82%	73%	48%	32%	2%	18%
	weiblich	20.019	17.430	82%	48%	32%	2%	18%
	14–15	87.935	75.903	84%	48%	32%	2%	18%
	16–17	68.559	59.428	78%	47%	36%	2%	16%
	18–20	99.130	66.875	67%	49%	31%	2%	18%
	deutsch	182.434	133.424	73%	49%	29%	2%	20%
nicht deutsch	71.525	58.286	81%	39%	37%	2%	21%	
Deliktgruppen	Tötungsdelikte	88	5	6%	0%	40%	20%	40%
	Einfache Körperverletzung	18.809	12.582	67%	30%	42%	1%	27%
	Gef. u. schwere Körperverletzung	11.294	6.091	54%	23%	35%	1%	41%
	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	379	104	27%	10%	38%	2%	50%
	Sexueller Missbrauch	1.114	704	63%	17%	45%	8%	29%
	Einfacher Diebstahl	50.778	40.141	79%	50%	31%	1%	18%
	Schwerer Diebstahl	5.486	2.184	40%	18%	38%	3%	41%
	Qualifizierter Diebstahl	1.902	563	30%	17%	32%	4%	47%
	Raub u. Erpressung	3.851	801	21%	11%	30%	2%	57%
	Betrug	10.762	8.081	75%	45%	32%	2%	21%
	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	2.134	582	27%	15%	41%	6%	39%
	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	4.025	2.860	71%	27%	43%	4%	26%
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	12.533	10.536	84%	35%	47%	3%	16%
	Delikte nach BtMG	33.145	23.872	72%	44%	37%	2%	17%
	Sonstige Delikte	97.659	82.604	85%	58%	26%	1%	14%

* Die Grundgesamtheiten der jeweiligen Kategorien unterscheiden sich, weil nicht zuordenbare Fälle ausgeschlossen werden.

Tabelle D 1.1.2: *Diversionsquoten in den Bundesländern – Bezugsjahr 2016 (in Prozent)*

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
	Gesamt Summe aller Entscheidungen nach JGG n	Summe aller Diversions- entscheidun- gen n	Anteil der Diversions- an allen Entscheidungen % von 1	StA-Verfügungen		Entscheidungen unter Mitwirkung des Gerichts	
				nach § 45 Abs. 1 JGG % von 2	nach § 45 Abs. 2 JGG % von 2	Absehen von Straf- verfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG % von 2	Gerichtliche Einstellung nach § 47 JGG % von 2
Gesamt BRD	253.959	191.710					
Bundesdurchschnitt			75,5%	48,4%	31,8%	1,8%	18,1%
Län- der	Min.		65,6%	16,9%	6,1%	<1,0%	8,9%
	Max.		88,8%	55,1%	34,7%	8,8%	23,3%

Tabelle D 1.1.2 zeigt die bundesdurchschnittlichen sowie die minimalen und maximalen Diversionsraten in den Bundesländern; einerseits als Anteil der Diversionsentscheidungen an allen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (Spalte 3) und andererseits als Anteil der verschiedenen Arten von Diversionsentscheidungen an allen Diversionsentscheidungen (Spalte 4 bis 7). Die Spannweite des Anteils von Diversion an allen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen zwischen den einzelnen Bundesländern liegt zwischen 66 und 89 %. Ähnlich deutliche Unterschiede bezüglich der Anwendung von Diversionsentscheidungen ergeben sich auch für die einzelnen Diversionsarten.

2 Bewährungs- und Führungsaufsicht

Bis 2011 waren Daten zur Bewährungshilfe und – noch früher – zur Führungsaufsicht in der Bewährungshilfestatistik enthalten, die seither nicht mehr geführt wird. Mit den für die Legalbewährungsuntersuchung erhobenen Daten lassen sich einige Aussagen zu den Probanden der Bewährungs- und Führungsaufsicht treffen.¹⁶⁴ Anders als in der früheren Bewährungshilfestatistik werden nicht die im Verlauf eines Jahres beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe verzeichnet; vielmehr wird der Zugang im Verlauf eines Jahres gemessen: Es werden alle gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2016 gezählt, die die Bewährungsaufsicht verbunden mit Strafaussetzung oder Strafrestausssetzung nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angeordnet haben oder in Verbindung mit Maßregeln oder vollstreckbaren Freiheitsstrafen die Probanden der Führungsaufsicht unterstellt haben. Damit wird der jährliche Zugang zur Bewährungshilfe und Führungsaufsicht ermittelt. Da die Unterstellungen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht in der Regel mehrere Jahre dauern, ist der Bestand an Bewährungs- und Führungsaufsichtsprobanden um ein Mehrfaches höher, kann hier aber nicht erfasst werden.

2.1 Anordnungsquoten bei Freiheits- und Jugendstrafen

Zunächst wird in Bezug auf Freiheitsstrafen ermittelt, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und gegebenenfalls Bewährungsaufsicht angeordnet wurde (vgl. Tab. D 2.1.1). Hierzu wird ein sog. Entscheidungsdatensatz verwendet, bei dem alle Entscheidungen im Bezugsjahr 2016 berücksichtigt werden, um die Aussetzungs- und

¹⁶⁴ s. ausführlicher Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, hrsg. vom BMJV, 2023, S. 51 ff. <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_in_Deutschland_8_Aufl.pdf?__blob=publicationFile&v=1>

Unterstellungsquoten bei Freiheits- und Jugendstrafen darzustellen. Insgesamt finden sich im Bundeszentralregisterdatensatz 98.057 Personen mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Davon werden 73.883 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Aussetzungsquote von 75 %. Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem über einjährige Freiheitsstrafen werden etwas seltener ausgesetzt (71 %). Die Strafaussetzungen werden durchschnittlich zu 44 % mit einer Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht verknüpft. Die Bewährungsprobanden sind ganz überwiegend Männer (27.532 zu 4.620 [14 %] Frauen) und Deutsche (26.016 zu 5.048 [18 %] Nichtdeutsche).

Tab. D 2.1.1: *Strafaussetzungen und Unterstellungen bei Freiheitsstrafen – 2016 (n=98.057)*¹⁶⁵

	(1) Freiheitsstrafe gesamt	(2) davon Strafausset- zung	Aussetzungs- quote (2 von 1)	(3) davon Bewährungs- aufsicht	Unterstel- lungsquote (3 von 2)
Gesamt	89.057	73.833	75%	32.141	44%
bis 6 Monate	42.001	31.269	74%	13.925	45%
mehr als 6 bis 9 Monate	18.684	14.673	79%	6.075	41%
mehr als 9 Mon. bis 1 Jahr	16.209	12.830	79%	5.142	40%
mehr als 1 bis 2 Jahre	21.163	15.111	71%	6.999	46%
Männer*	85.995	63.734	74%	27.521	43%
Frauen	12.060	10.147	84%	4.620	46%
Deutsch*	68.626	52.173	76%	26.016	50%
Nichtdeutsch	28.463	20.965	74%	5.948	28%

Was Jugendstrafen betrifft, finden sich im BZR-Datensatz 8.755 Personen mit Jugendstrafe bis zu zwei Jahren (vgl. Tab. D 2.1.2). Davon werden 5.979 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht 68 %. Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem die über einjährigen Jugendstrafen werden deutlich seltener ausgesetzt. Da die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht bei Jugendstrafen obligatorisch ist, werden sämtliche Personen mit Strafaussetzung zu Bewährungsprobanden. Die Bewährungsprobanden sind ganz überwiegend Männer (5.428 gegenüber 551 [9 %] Frauen) und Deutsche (4.253 gegenüber 1.666 [28 %] Nichtdeutschen).

¹⁶⁵ Zwei Fälle, in dem keine oder fehlerhafte Angaben zum Geschlecht vorlagen, wurde aus der Analyse ausgeschlossen.

968 Fälle, in denen keine oder sonstige Angaben zur Staatsangehörigkeit gemachten wurden, wurden aus der Analyse ausgeschlossen.

Tab. D 1.2.1.2: *Strafaussetzungen bei Jugendstrafe – 2016 (n=8.755)*

	(1) Freiheitsstrafe gesamt	(2) davon Strafausset- zung	Aussetzungs- quote (2 von 1)
Gesamt	8.755	5.979	68%
bis 6 Monate	1.171	1.053	90%
mehr als 6 bis 9 Monate	1.695	1.372	81%
mehr als 9 Mon. bis 1 Jahr	2.074	1.485	72%
mehr als 1 bis 2 Jahre	3.815	2.069	54%
Männer*	8.033	5.428	68%
Frauen	722	551	76%
Deutsch*	6.099	4.253	70%
Nichtdeutsch	2.556	1.666	65%

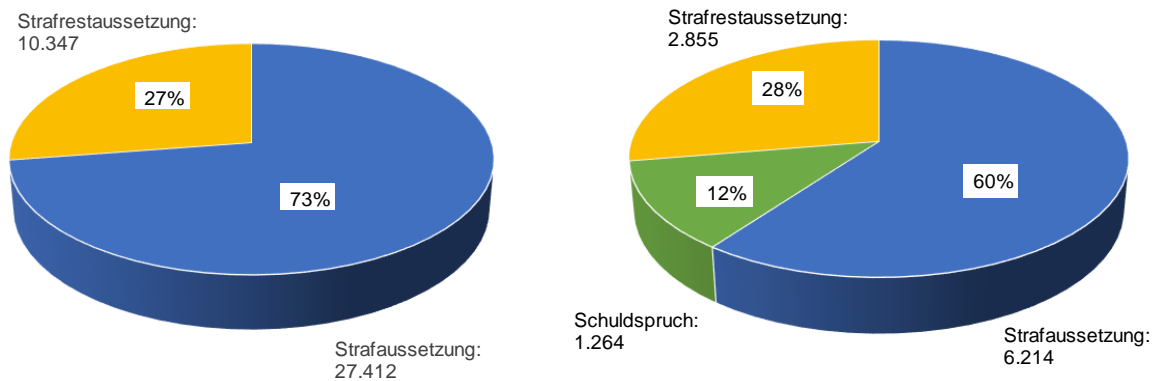
2.2 Zugänge zu Bewährungshilfe und Führungsaufsicht¹⁶⁶

Neben den unter D 2.1 genannten Fällen von Personen, die nach Strafaussetzung einer Freiheits- oder Jugendstrafe bis zu zwei Jahren der Bewährungshilfe unterstellt werden, kommen als Bewährungsprobanden noch diejenigen Personen hinzu, die im Rahmen einer Strafrestauesetzung nach allgemeinem Strafrecht (§§ 57, 57a StGB, n=8.826) oder Jugendstrafrecht (§ 88 JGG, n=1.893) der Aufsicht der Bewährungshilfe unterstellt werden. Um auch diese Fälle, die nach Strafrestauesetzung der Bewährungsaufsicht unterstellt werden, berücksichtigen zu können, wird dafür der Rückfalldatensatz verwendet, der wie oben unter B 4.3 ff. erläutert, bei verbüßten Strafen und Maßregeln an das Datum der Entlassung bzw. Restaussetzung anknüpft.

Abb. D 2.2.1. gibt einen Überblick über die Zahl der unter Bewährungsaufsicht unterstellten Personen; sie bildet in gewisser Weise den Zugang zur Bewährungshilfe ab. Unterstellungen nach Straf- oder Strafrestauesetzung einer Freiheitsstrafe machen insgesamt 81 % aller Bewährungshilfeunterstellungen aus. 61 % der Probanden werden nach Strafaussetzung und 20 % im Zusammenhang mit einer Strafrestauesetzung nach allgemeinem Strafrecht, §§ 57, 57a StGB, der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt. Die nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden machen insgesamt knapp ein Fünftel der Bewährungshilfeklientel aus (19 %). Neben den nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Straf- oder Strafrestauesetzung obligatorisch der Bewährungsaufsicht unterstellt werden (11 % nach § 24 JGG bzw. 5 % nach § 88 JGG), kommen hier noch Personen hinzu, die von der Sonderform eines Schuldspruchs in Verbindung mit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG betroffen sind (3 %) und obligatorisch der Bewährungsaufsicht unterstellt werden.

¹⁶⁶ Zu den Rückfallraten der Probanden der Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht vgl. Kapitel B 4.6 und B 4.6.3.

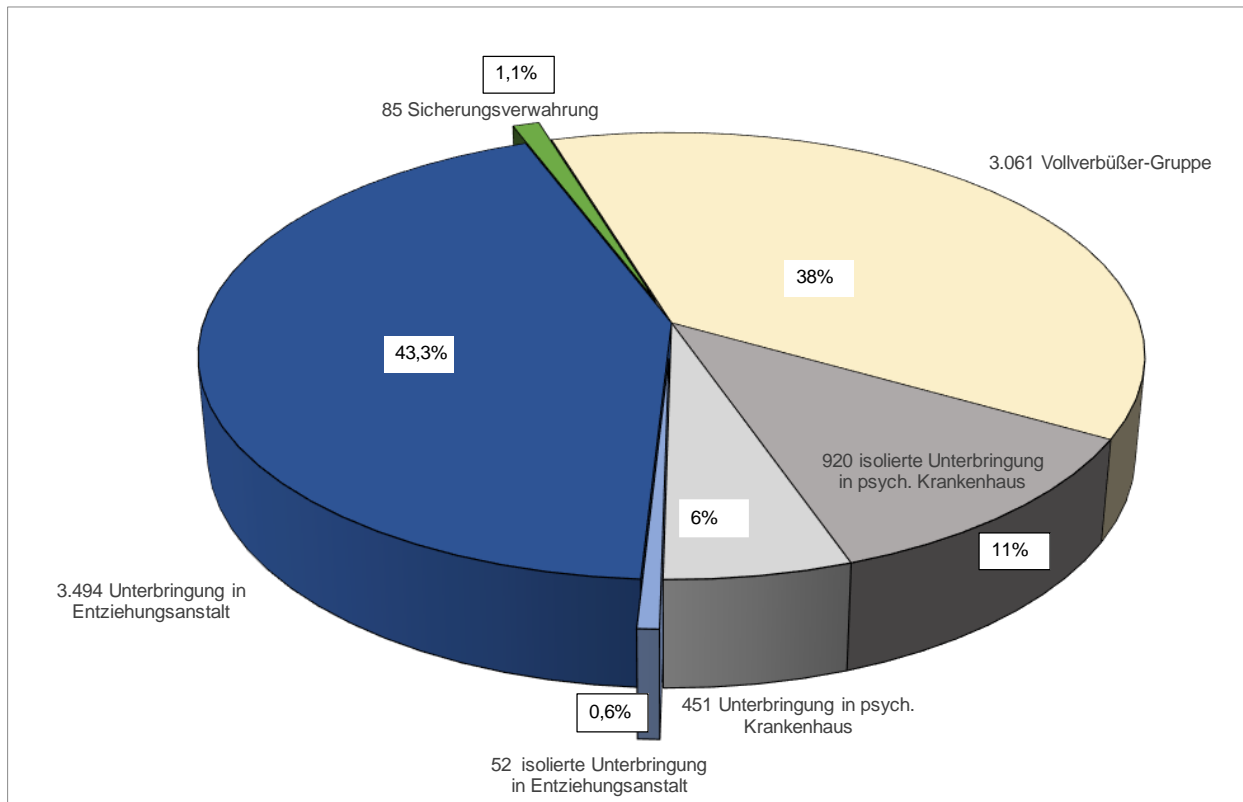
Abb. D 2.2.1: Grundlage der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht – 2016
 Unterstellungen nach allg. Strafrecht (n=34.141) / Unterstellungen nach Jugendstrafrecht (n=7.701)



Die Bewährungshilfe ist nicht nur für die unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen verantwortlich, sondern auch an der Betreuung und Kontrolle der unter Führungsaufsicht gestellten Personen maßgeblich beteiligt. Auch hierzu bietet die Auswertung des Bundeszentralregister-Datensatzes Zahlen. Abb. D 2.2.2 zeigt die im Jahr 2016 unter Führungsaufsicht gestellten Personen, bildet also gewissermaßen den jährlichen Zugang zur Führungsaufsicht ab. Da die Regeldauer der Führungsaufsicht 5 Jahre beträgt, ist die Anzahl der von der Bewährungshilfe zu betreuenden Probanden um ein Vielfaches größer, kann hier aber nicht ermittelt werden. Bei den Zugängen zur Führungsaufsicht handelt es sich um Entlassene aus dem Maßregelvollzug, also aus der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung, sowie um Straftatlassene nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen – bzw. bei bestimmten Sexualstraftätern einjährigen – Freiheitsstrafe. Die Führungsaufsicht tritt von Gesetzes wegen ein; nur in seltenen Ausnahmefällen kann das Gericht davon absehen.

Die größte Gruppe bilden mit 43 % die aus der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt Entlassenen, die fast durchweg zu einer Parallelstrafe verurteilt waren und denen gegenüber nur höchst ausnahmsweise wegen Schuldunfähigkeit isoliert die Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet worden war. Eine fast ebenso große Gruppe (38 %) bilden die Vollverbüßer. Die isolierte Maßregelordnung ist bei den Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus überwiegend der Fall (11 % der Führungsaufsichtsprobanden), nur eine Minderheit (6 %) weist infolge verminderter Schuldfähigkeit eine Parallelstrafe auf. Eine sehr kleine Klientel (0,6 %) bilden die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen. Nicht berücksichtigt sind die wenigen Fällen, in denen das Gericht bei besonderen Straftaten eigens Führungsaufsicht anordnet.

Abb. D 2.2.2: Unterstellung unter Führungsaufsicht – 2016 (n=8.063)



Teil E: Ansätze zu einer Entscheidungsdatenbank

1 Anliegen

Die aus dem Bundeszentralregister gewonnenen und für die Legalbewährungsuntersuchung aufbereiteten Daten eignen sich nicht nur für Längsschnittbetrachtungen; sie können auch für Querschnittanalysen ausgewertet werden. Dabei werden alle strafgerichtlichen Entscheidungen und alle Diversionsentscheidungen eines Bezugsjahres ermittelt. Anhand der Informationen zu Delikten und Sanktionen lässt sich so deliktspezifisch die Strafzumessung in Deutschland beschreiben. Die wenigen personenbezogenen Merkmale (Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung) lassen weitere Differenzierungen zu. Mithilfe der Informationen zum Gerichtsbezirk kann zudem die regionale Strafzumessungspraxis dargestellt werden. Mit diesem Datenbestand kann also die Möglichkeit ausgelotet werden, eine bundesweite Entscheidungsdatenbank zur Erweiterung des „richterlichen Horizonts“ (so die Forderung des Deutschen Juristentags¹⁶⁷) zu erstellen – letztlich mit dem Ziel, dass das entscheidende Gericht für die Strafzumessung im konkreten Fall die üblichen Strafmaße für vergleichbare Fälle heranziehen kann.

2 Eignung des Datensatzes

Da die Daten des BZR nur die abstrakte Deliktbezeichnung der abgeurteilten Taten (und gegebenenfalls gesetzliche Milderungsgründe), aber keine Angaben zu den Tat Umständen und zur Schadenshöhe sowie nur einige persönliche Merkmale enthalten, ist zu fragen, ob diese wenigen Faktoren ausreichen, um einen Orientierungsrahmen für die Strafzumessung zu geben.

Ein erster Ansatz zur Evaluation von Sanktionierungspraktiken auf der Basis der BZR-Daten, die im Rahmen des Projektes zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen verfügbar waren, wurde bereits von Grundies (2016)¹⁶⁸ vorgestellt. Mit Hilfe multivariater Verfahren wurde hierbei überprüft, inwieweit sich in Fällen mit gleichen Deliktgruppen, gleichen sozio-demographischen Merkmalen und gleicher Legalbiographie

¹⁶⁷ Deutscher Juristentag, Beschlüsse, 2018, 20. https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/Beschluesse_gesamt_final.pdf.

¹⁶⁸ Grundies, V. (2016). Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. In F. Neubacher, & N. Bögelein (Eds.), *Krise – Kriminalität – Kriminologie* (pp. 511-525). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

die Sanktionierung regional unterscheidet. Dabei untersuchte Grundies rund 1.500.000 Entscheidungen aus den Bezugsjahren 2004 und 2007 bzw. 2004, 2007 und 2010. In einem ersten Schritt wurden die Einflüsse von Alter, Geschlecht, Nationalität, Vorstrafen und Art bzw. Schwere des verwirklichten Delikts auf die Sanktionierung im jeweiligen Fall mittels einer linearen Regression untersucht. Das Modell erreichte eine Varianzaufklärung von 61 bzw. 64 %. In einem zweiten Schritt wurde eine Mehrebenenanalyse durchgeführt, um zu ermitteln, wie viel Varianz sich zusätzlich durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Amts- oder Landgerichtsbezirk aufklären lässt. Die Ergebnisse zeigen, dass 3 % der verbleibenden Varianz auf den Land- oder Amtsgerichtsbezirk zurückgeführt werden kann, in dem ein Urteil gesprochen wird. Es resultieren also durchaus deutliche Unterschiede in der Sanktionshärte: „In 17,5 % der Gerichtsbezirke werden im Mittel mind. 10 % kürzere Strafen verhängt als im Bundesdurchschnitt. Umgekehrt werden in 21 % der Gerichtsbezirke um mind. 10 % längere Strafen verhängt.“

Es hat sich also erwiesen, dass es sich lohnt, mit den wenigen aus den BZR-Daten zu ermittelnden Faktoren zu arbeiten und daraus Orientierungsrahmen für die Strafzumessung zu ermitteln.

3 Ansatz zu einer Entscheidungsdatenbank

Fernziel einer Entscheidungsdatenbank sollte sein, sämtliche Strafzumessungsentscheidungen einzubeziehen. Das bringt bei der Messung der Strafhöhe allerdings erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Zu allererst besteht das Handicap, dass man den Input auf gerichtlicher Ebene, d.h. die Selektion der zur richterlichen Aburteilung gelangenden Fälle, nicht kontrollieren kann. So ist es denkbar, dass von der Möglichkeit der Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO, die keinen Niederschlag im BZR finden, von Land zu Land bzw. von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht wird. Außerdem können die qualitativen Sprünge zwischen Geldstrafe, zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe und unbedingter Freiheitsstrafe nicht operationalisiert werden, wenn nur ein quantitatives Kontinuum in Form der Straflänge bzw. Strafhöhe dargestellt wird. Schließlich unterscheiden sich die Sanktionen nach JGG stark von denen des StGB und die allgemeinen Strafrahmen gelten bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht nicht.

Um diesen Einwänden Rechnung zu tragen, sollen Sanktionsbereiche ausgewählt werden, bei denen im Allgemeinen keine Einstellungen aus Opportunitätsgründen in Frage kommen und auch Geldstrafe üblicherweise ausscheidet. Erfasst werden sollen daher Delikte mittelschweren und schweren Grades. Das sind alle Verbrechenstatbestände mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe sowie Vergehen, die als Reaktionsform keine Geldstrafe vorsehen, wie z.B. bei §§ 243, 177 Abs. 1 StGB. Damit bleiben freilich die Misdelikte, z.B. Diebstahldelikte und Betrugsvergehen, zunächst außer Betracht.

Unter der Annahme, dass die Gerichtszugehörigkeit einen beträchtlichen Einfluss auf die Strafzumessung besitzt, soll eine Datenbank der Strafzumessung aufgebaut werden, welche sowohl bezogen auf Gesamtdeutschland als auch auf einzelne Oberlandesgerichtsbezirke die Sanktionierungspraxis darstellt.

Damit sich das entscheidende Gericht an der allgemein üblichen Sanktionierung orientieren kann, muss die Datenbank Fallgruppen bereithalten, denen der zu entscheidende Einzelfall zugeordnet werden kann. Die im Zuge der Legalbewährungsuntersuchung erhobenen Registerdaten können dazu genutzt werden, um solche Fallgruppen zu bilden und damit Orientierungsrahmen für die Strafzumessung zu erstellen, indem neben der/den abgeurteilten Straftat/en auch persönliche Merkmale (Alter, Geschlecht), insbesondere aber (einschlägige) Vorstrafen differenziert werden. Indessen ist evident, dass wichtige Strafzumessungsgesichtspunkte außer Acht bleiben müssen, wie z.B. Schadenshöhe oder Anzahl und Art der Opfer. Deshalb soll für die jeweilige Fallgruppe nicht nur ein Durchschnittswert, sondern vor allem ein Sanktionsspektrum angegeben werden, in dem sich z.B. die Mehrzahl der entschiedenen Fälle bewegen. Dies kann für Gesamtdeutschland und – um regionalen Strafzumessungstraditionen Rechnung zu tragen – für einzelne Oberlandesgerichtsbezirke durchgeführt werden.

Ein solches Vorhaben lässt sich folgendermaßen umsetzen: Zum einen sollen auf Bundesebene sowie auf Oberlandesgerichtsbezirksebene bezogen für ausgewählte Delikte die Sanktionierungspraxis beschrieben und das übliche Sanktionsspektrum dargestellt werden, wie hier am Beispiel der Raubdelikt im Abschnitt E 4 de-

monstriert wird. Damit ist ein erster grober Orientierungsrahmen für den zu entscheidenden Einzelfall gegeben. In einem zweiten Schritt können die Fallgruppen verfeinert werden, einerseits tatbezogen dahin, ob mehrere abzuurteilende Delikte und Milderungsgründe vorliegen, andererseits personenbezogen nach Anzahl, Art und Einschlägigkeit der Vorstrafen sowie nach Altersgruppen. Damit lassen sich spezifischere Fallgruppen bilden, die zugleich ein sehr viel engeres Sanktionsspektrum aufweisen. Diese Differenzierung lässt sich indes tabellarisch nicht mehr darstellen; vielmehr bedarf es hierfür der Entwicklung einer Datenbank. Es geht also darum, eine zentrale Entscheidungsdatenbank auf Basis von BZR-Daten einzurichten.

4 (Regionale) Strafzumessung am Beispiel der Raubdelikte

Die in die Entscheidungsdatenbank einzustellenden Informationen sollen anhand der Raubdelikte, die eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen, exemplifiziert werden. Raubdelikte, die nach JGG geahndet werden, sind hier ausgeschlossen.

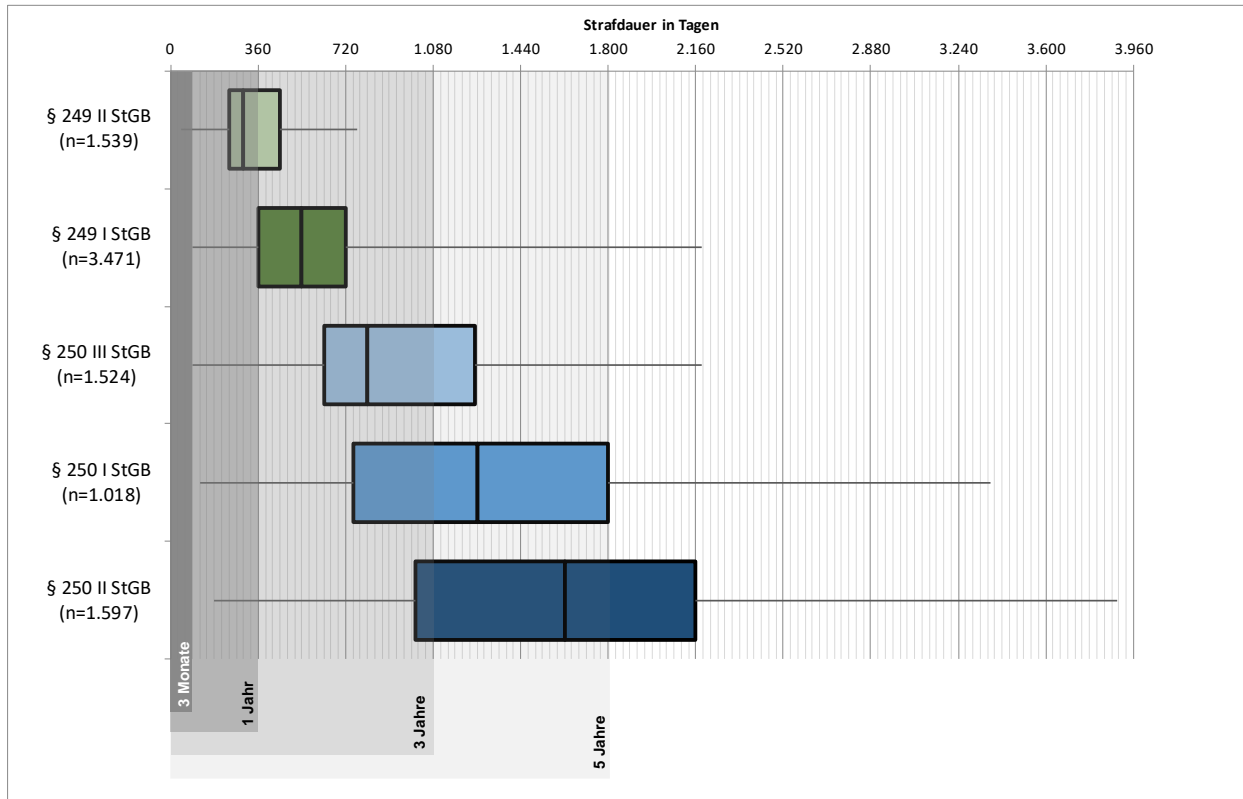
Anders als viele Straftatbestände gibt es beim Raub nicht nur einen gesetzlichen Tatbestand mit einem einheitlichen abstrakten Strafraumen, sondern Qualifikationen und minderschwere Fälle mit je eigenen Strafraumen. Dies lässt die Raubdelikte besonders geeignet erscheinen. Leider fehlt insbesondere bei schwerem Raub nicht selten die Angabe des Absatzes von § 250 StGB, so dass der abstrakte Strafraumen nicht bestimmt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen lediglich eine räuberische Erpressung (§ 255 StGB) bzw. ein räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB) genannt wird, aber keine Verknüpfung mit einem Strafraumen aus den §§ 249, 250 StGB erfolgt. Diese Fälle müssen aus der Analyse ausgeschlossen werden, genauso wie die vielen nach JGG geahndeten Raubfälle, die insgesamt etwas mehr als die Hälfte aller Raubdelikte ausmachen.

Mit einbezogen sind die Fälle von räuberischem Diebstahl (§ 252 StGB) und räuberischer Erpressung (§ 255 StGB), weil sich ihr abstrakter Strafraumen nach den Raubdelikten gemäß §§ 249, 250 StGB richtet. Ausgewählt werden die betreffenden Bezugsentscheidungen der Jahrgänge 2016, 2017 und 2018. Es handelt sich um 9.149 Raubfälle, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Fälle werden folgenden Kategorien zugeordnet: Delikte nach § 250 Abs. 2 StGB, § 250 Abs. 1 StGB, § 249 Abs. 1 StGB, § 250 Abs. 3 StGB und § 249 Abs. 2 StGB, soweit diese die schwerste Strafdrohung aufweisen.

Zur Darstellung der Strafdauer werden sog. Whiskers-Boxplots verwendet. Diese zeigen den Bereich zwischen dem 1. und dem 3. Quartil, der als „Box“ bezeichnet wird und die zentrale Hälfte der Strafdauern enthält. Der Median – in den Abbildungen als Strich innerhalb der Box dargestellt – markiert den Punkt, über und unter dem jeweils 50 % der Straflängen liegen. Die Fälle diesseits und jenseits der Box geben als sog. Whiskers einen Eindruck von der Streuung der Strafdauern. Sie erstrecken sich hier aber nicht bis zum kleinsten bzw. größten Wert, sondern werden auf Straflängen bis zum 1,5fachen Interquartilsabstand¹⁶⁹ begrenzt. Auf diese Weise werden die wenigen Ausreißer ausgeschlossen, was zugleich den Vorteil besitzt, dass Einzelfälle nicht identifizierbar sind.

¹⁶⁹ Der Interquartilsabstand entspricht der Differenz zwischen dem ersten und dem dritten Quartil; umfasst also die Strafdauern in der Box.

Abb. E 4.1: Bundesweite Verteilung der Strafdauern bei Raubdelikten



Wie Abb. E 4.1 (vgl. auch Tab. E 4.1) zeigt, folgt die bundesweite Strafzumessungspraxis der Schwererangfolge der gesetzlichen Strafraumen. Zugleich erweist sich, dass der Kern der Entscheidungen sich im unteren Bereich der Strafdrohung bewegt. Bei den besonders schweren Raubfällen des § 250 Abs. 1 und 2 StGB fällt zudem auf, dass ein Gutteil der Fälle Straflängen unterhalb der gesetzlichen Mindeststrafe aufweist; hier greifen also gesetzliche Milderungsvorschriften, die hier nicht, aber in der Entscheidungsdatenbank dargestellt werden.

Bei schwerem Raub gem. § 250 Abs. 2 StGB (auch i.V.m. §§ 252, 255 StGB) ist ein Strafraumen mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (bis maximal 15 Jahren) vorgeschrieben. Wie Abb. E 4.1 zeigt, verteilen sich die empirischen Straflängen aber anders: Es ergibt sich eine Streuung von 6 Monaten bis zu 10 Jahren und 9 Monaten.¹⁷⁰ Die Box (also 50 % der Fälle) reicht hier von 2 Jahren 9 Monaten bis 6 Jahren (vgl. Tab E 4.1). Der Median beträgt 4 Jahren 6 Monate. Ca. 18 % der Urteile liegen sogar unter oder genau bei zwei Jahren (n=287), so dass diese Freiheitsstrafen mehrheitlich noch zur Bewährung ausgesetzt werden (86 %; n=245). Hier zeigt sich, dass in erheblichem Maß Milderungsgründe greifen.¹⁷¹

Bei Raubdelikten gem. § 250 Abs. 1 StGB ist ein Strafraumen nicht unter drei Jahren vorgeschrieben. Wie Abb. E 4.1 zeigt, verteilt sich die empirische Straflänge aber anders. Die Strafdauern liegen zwischen 4 Monaten und 9 Jahren und 4 Monaten.¹⁷² Die sog. Box umfasst Strafdauern zwischen 2 Jahren 1 Monat und 5 Jahren (vgl. Tab E 4.1). Der Median beträgt 3 Jahre 6 Monate. 25 % der Urteile liegen sogar unter oder genau bei zwei

¹⁷⁰ 1 % der Fälle mit langen Strafdauern werden ausgeschlossen, weil sie mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand über dem 3. Quartil liegen.

¹⁷¹ Möglicherweise zählen hierzu auch nicht identifizierbare Fälle, in denen die Milderungsvorschrift von § 250 Abs. 3 StGB zu registrieren vergessen wurde.

¹⁷² 2 % der Fälle mit langen Strafdauern werden ausgeschlossen, weil sie mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand über dem 3. Quartil liegen.

Jahren, so dass diese Freiheitsstrafen mehrheitlich noch zur Bewährung ausgesetzt werden (85 %). Hier zeigt sich erneut, dass in erheblichem Maß Milderungsgründe greifen.

Beim minder schweren Falls des schweren Raubs gem. § 250 Abs. 3 StGB beträgt der abstrakte Strafrahmen 1 bis 10 Jahre. Wie Abb. E 4.1 zeigt, verteilt sich die empirische Straflänge mehrheitlich im unteren Drittel. Die Streuung liegt zwischen 3 Monaten und 6 Jahren und 1 Monat.¹⁷³ In der Box bewegen sich die Fälle zwischen 1 Jahr 9 Monate und 3 Jahren 6 Monaten (vgl. Tab E 4.1). Der Median beträgt 2 Jahre 3 Monate. 48 % der Urteile liegen unter oder genau bei zwei Jahren, so dass diese Freiheitsstrafen mehrheitlich noch zur Bewährung ausgesetzt werden (82 %). Auch werden vermutlich nicht selten zusätzliche Milderungsgründe greifen.

Für den einfachen Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB gilt die abstrakte Strafdrohung: nicht unter einem Jahr. Wie Abb. E 4.1 zeigt, verteilt sich die empirische Straflänge mehrheitlich im unteren Bereich.¹⁷⁴ Die Straflängen liegen zwischen 3 Monaten bis 3 Jahre 6 Monaten.¹⁷⁵ Die Box erstreckt sich auf Fälle zwischen 1 Jahr und 2 Jahren (vgl. Tab E 4.1). Der Median beträgt 1 Jahr 6 Monate (540 Tage). 78 % der Urteile liegen unter oder genau bei zwei Jahren, so dass diese Freiheitsstrafen ganz überwiegend zur Bewährung ausgesetzt werden (67 %). 16 % der Urteile liegen sogar unter 1 Jahr, so dass in erheblichem Maß Milderungsgründe greifen. Dies zu berücksichtigen erlaubt die Entscheidungsdatenbank (s.u. 5.).

Der minder schwere Fall des einfachen Raubes gem. § 249 Abs. 2 StGB bestimmt den abstrakten Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Wie Abb. E 4.1 zeigt, verteilen sich die Straflängen mehrheitlich im unteren Bereich, sie liegen zwischen 1,5 Monaten und 2 Jahren und 1 Monat.¹⁷⁶ Dazwischen liegt die Box, in der sich die Fälle zwischen 8 Monaten und 1 Jahr 2 Monaten bewegen (vgl. Tab E 4.1). Der Median beträgt 10 Monate (300 Tage). 92 % der Urteile liegen unter oder genau bei zwei Jahren, so dass diese Freiheitsstrafen ganz überwiegend zur Bewährung ausgesetzt werden (73 %). Nur etwa 2 % der Urteile liegen unter 6 Monaten, so dass zu vermuten ist, dass hier nur noch selten zusätzliche Milderungsgründe greifen.

Tab. E 4.1: Bundesweite Verteilung der Strafdauern¹⁷⁷ in Tagen bei Raubdelikten

	Mittelwert	Median	Min ¹⁷⁸	Max ¹⁷⁹	Quartile	
					25	75
§ 250 Abs. 2 StGB (n=1.597)	1.658	1.620	180	3.892	1.005	2.160
§ 250 Abs. 1 StGB (n=1.018)	1.373	1.260	120	3.370	753	1.800
§ 250 Abs. 3 StGB (n=3.471)	947	810	90	2.186	630	1.253
§ 249 Abs. 1 StGB (n=1.524)	600	540	90	1.260	360	720
§ 249 Abs. 2 StGB (n=1.539)	388	300	44	765	240	450

Für die Betrachtung regionaler Sanktionsunterschiede wird die Sanktionierung von Raubdelikten in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke herangezogen.¹⁸⁰ Die Abbildungen E 4.2. bis E 4.6 (vgl. auch Tab. 4 2. bis 6, S. 267 ff.) zeigen die Sanktionierungspraxis für die verschiedenen Deliktgruppen nach den Oberlandesgerichtsbezirken, die in der alphabetischen Reihenfolge der Bundesländer geordnet sind. Zur Darstellung der Strafdauer werden wie in Abb. E.4.1. sog. Whiskers-Boxplots verwendet.

¹⁷³ 2 % der Fälle mit langen Strafdauern werden ausgeschlossen, weil sie mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand über dem 3. Quartil liegen.

¹⁷⁴ Möglicherweise zählen hierzu auch nicht identifizierbare Fälle, in denen die Milderungsvorschrift von § 249 Abs. 2 StGB zu registrieren vergessen wurde.

¹⁷⁵ Weniger als 1 % der Fälle mit langen Strafdauern werden ausgeschlossen, weil sie mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand über dem 3. Quartil liegen.

¹⁷⁶ 7 % der Fälle mit langen Strafdauern werden ausgeschlossen, weil sie mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand über dem 3. Quartil liegen.

¹⁷⁷ Um Ausreißer zu vermeiden, wird hier die Straflänge ggf. beim 1,5fachen des Quartilsabstands angegeben.

¹⁷⁸ Min. entspricht hier dem 1,5fachen Quartilsabstand vor dem zum 2. Quartil.

¹⁷⁹ Max. entspricht hier dem 1,5fachen Quartilsabstand nach dem 3. Quartil.

¹⁸⁰ Um die Re-Identifikation einzelner Fälle zu verhindern, werden Ausreißer nicht dargestellt. Stattdessen wird bei den regionalen Auswertungen die Straflänge ggf. beim 1,5fachen des Quartilsabstands angegeben (vgl. S. 258).

Abb. E 4.2: Verteilung der Strafdauern bei besonders schwerem Raub gem. § 250 Abs. 2 StGB in den bundesdeutschen Oberlandesgerichtsbezirken¹⁸¹

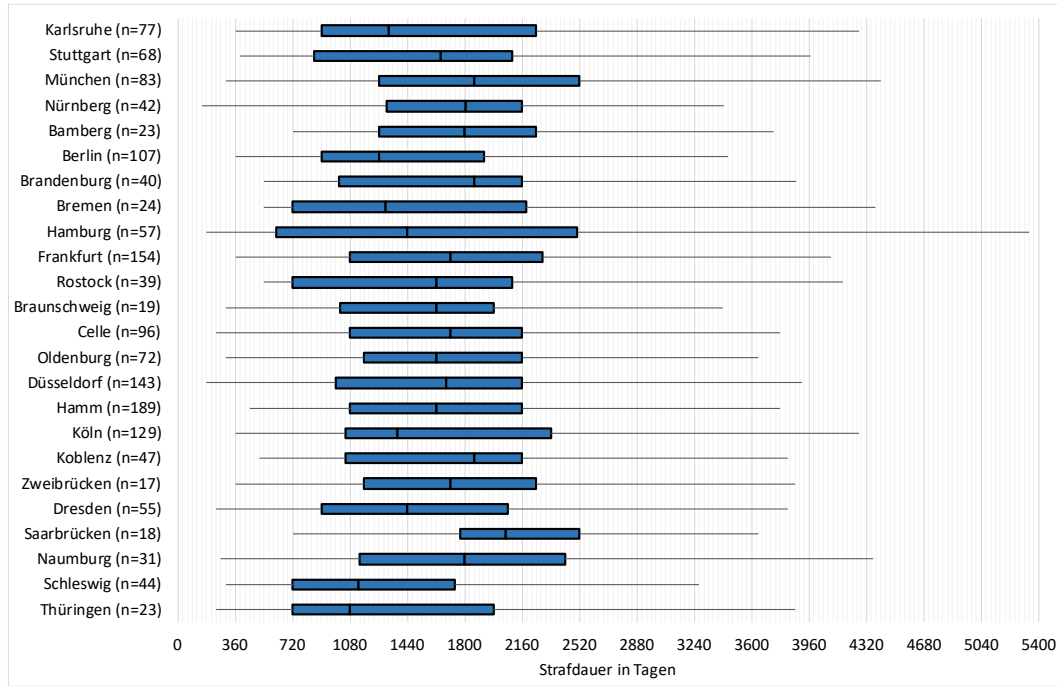
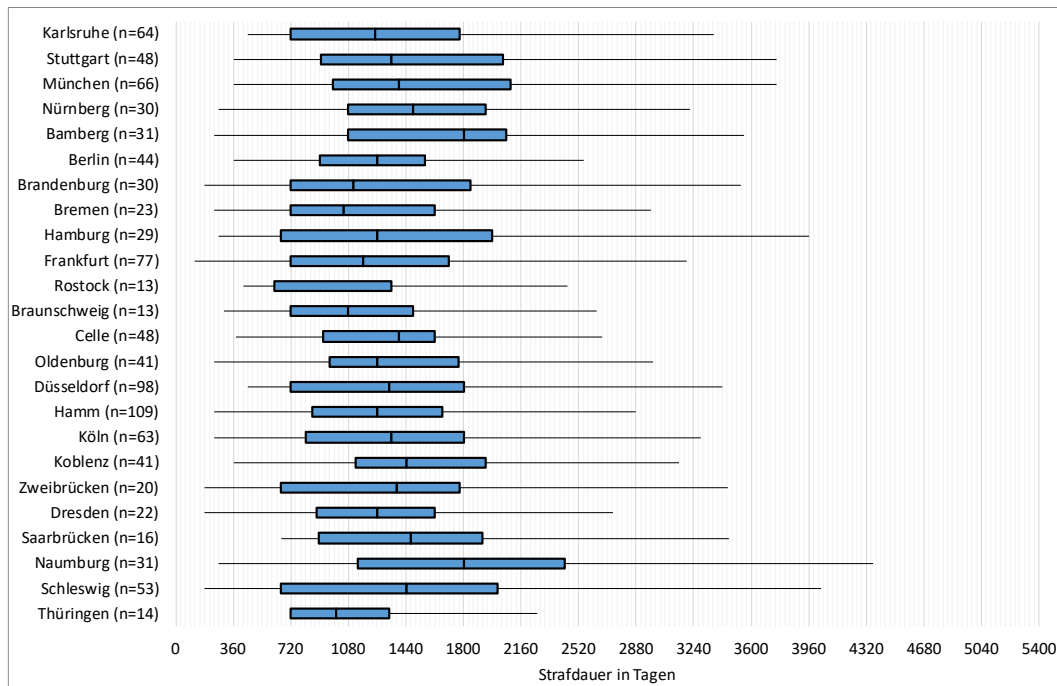


Abb. E 4.3: Verteilung der Strafdauern bei schwerem Raub gem. § 250 Abs. 1 StGB in bundesdeutschen Oberlandesgerichtsbezirken



¹⁸¹ Geordnet nach den Bundesländern in der alphabetischen Reihenfolge.

Abb. E 4.4: Verteilung der Strafdauern bei schwerem Raub gem. § 250 Abs. 3 StGB in bundesdeutschen Oberlandesgerichtsbezirken

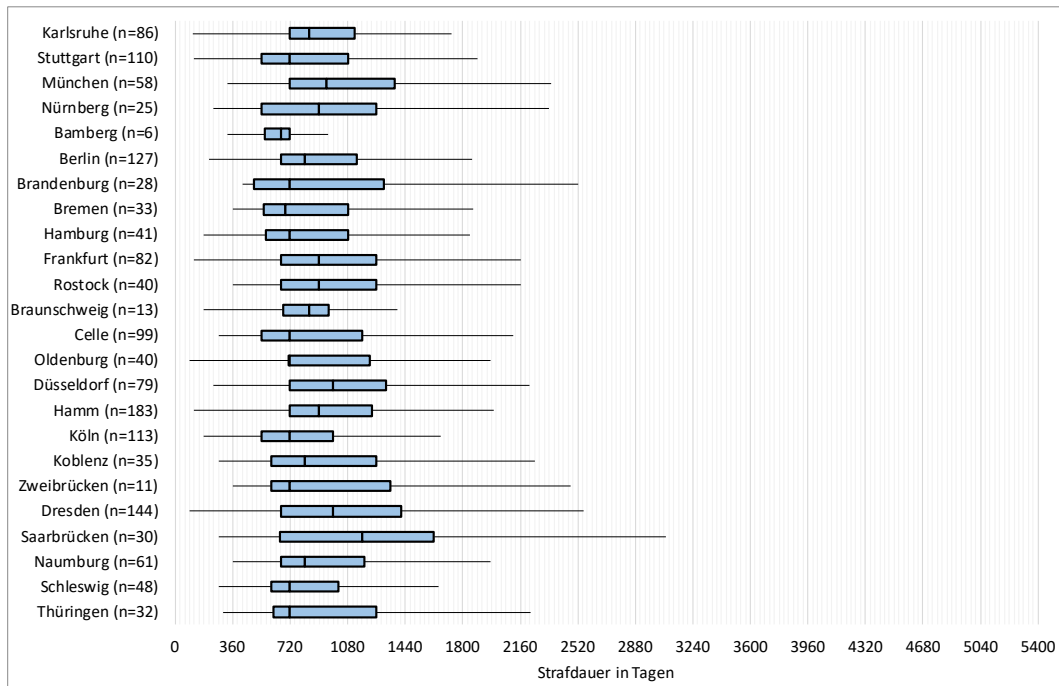


Abb. E 4.5: Verteilung der Strafdauern bei einfachem Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB in bundesdeutschen Oberlandesgerichtsbezirken

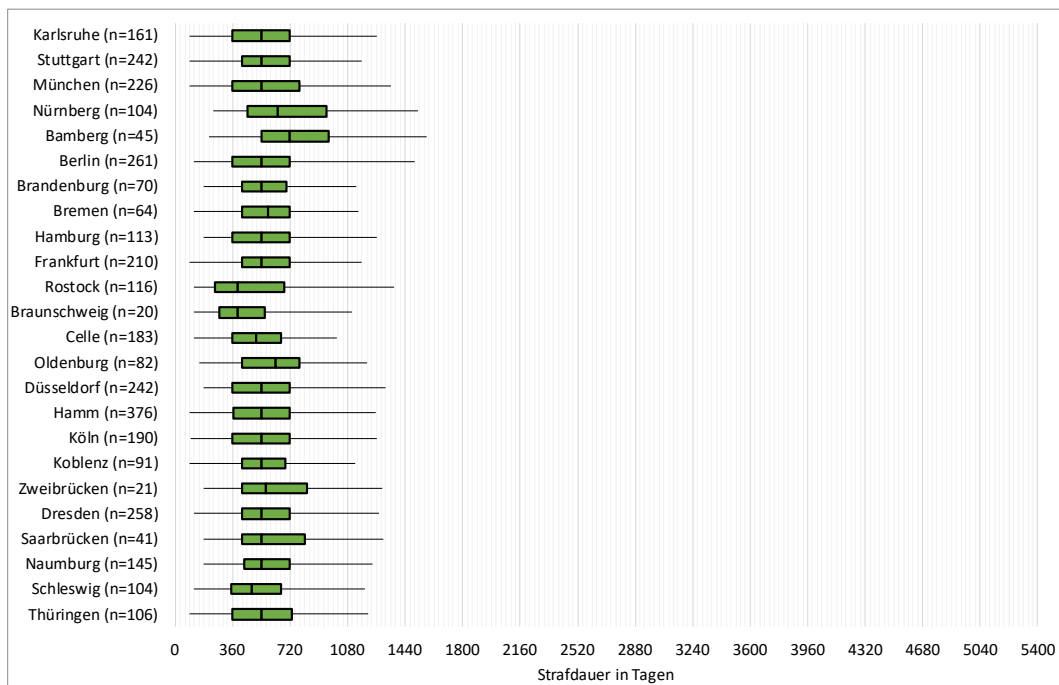
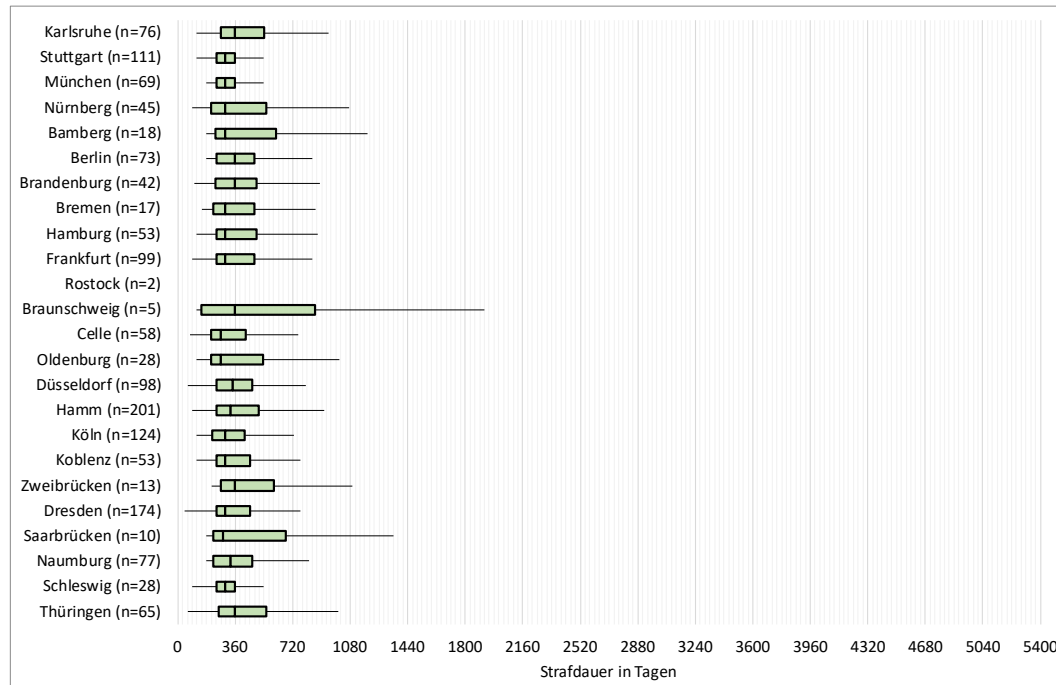


Abb. E 4.6: *Strafdauern bei einfachem Raub gem. § 249 Abs. 2 StGB in bundesdeutschen Oberlandesgerichtsbezirken*



Zwischen den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken zeigen sich erhebliche Unterschiede in den Verteilungen der Strafdauer bei einzelnen Raubdelikten. Indessen lässt sich keine einheitliche Tendenz erkennen, nach der im Sinne eines einfachen Ost-West-, Nord-Süd- oder Stadt-Land-Gefälles auf mildere oder härtere Sanktionierung geschlossen werden könnte. Es kann an dieser Stelle offen bleiben, ob die Strafzumessungsunterschiede von Oberlandesgerichtsbezirk zu Oberlandesgerichtsbezirk auf Gerichtstraditionen zurückzuführen sind oder sich jedenfalls zum Teil damit erklären lassen, dass sich andere Strafzumessungsfaktoren, wie etwa der Anteil vorbestrafter Mehrfachtäter, regional unterschiedlich verteilen. Diese und weitere Strafzumessungsfaktoren können dem BZR-Datensatz entnommen werden und so zu einer feineren Gruppenbildung beitragen. In kleineren OLG-Bezirken kann diese Differenzierung allerdings dazu führen, dass es nur noch wenig einschlägige Fälle gibt, so dass sich ein Sanktionsspektrum nicht mehr darstellen lässt. Insoweit bleibt nur der Rekurs auf die bundesdeutschen Gesamtzahlen.

5 Aufbau und Nutzung der Entscheidungsdatenbank

Ziel ist es, eine Entscheidungsdatenbank aufzubauen, die anhand der im BZR vorhandenen Entscheidungen deliktbezogen die bundesweite und regionale Sanktionierungspraxis abbildet und dabei nach verschiedenen Strafzumessungsfaktoren differenziert. Auf diese Weise lassen sich differenzierte Fallgruppen mit einem engeren Sanktionsspektrum bilden, denen das entscheidende Gericht den konkreten Fall zuordnen kann. Ein solchermaßen gewonnener Orientierungsrahmen dürfte dazu beitragen, die vorhandenen Strafzumessungsunterschiede zu verringern.

Die Informationen des Bundeszentralregister enthalten wichtige strafzumessungsrelevante Angaben zum Delikt und zur Person, die in die Entscheidungsdatenbank eingehen. Die Nutzer können die für ihren Fall zutreffenden Merkmale eingeben, indem sie folgende Fragen beantworten:

- Um welches Delikt handelt es sich?
- Ggf. Qualifikation oder Strafmilderung
- Wurde das Delikt mehrfach begangen?
- Liegen weitere andersartige Delikte vor?
- Gab es andere gesetzliche Strafmilderungsgründe (Versuch, Beihilfe, verminderte Schuldfähigkeit)?
- Ist die Person bereits (einschlägig) vorbestraft?
- Hat sie Hafterfahrung (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, widerrufen Strafaussetzung)?
- Alter zum Zeitpunkt der Tat (Altersgruppen)?
- Geschlecht?

Sind diese Fragen beantwortet, erhält man eine entsprechend ausgewählte Fallgruppe mit dem spezifischen Sanktionsspektrum auf Bundesebene sowie bezogen auf den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk, im Falle von Freiheitsstrafen erfolgt die Ausgabe nach Art der Whiskers-Boxplots (s.o. E.4). Zusätzlich wird noch angegeben, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Die so gestaltete Entscheidungsdatenbank startet mit den erwähnten Raubdelikten; sie soll nach und nach auf weitere Delikte, insbesondere ausgewählte Sexualdelikte (sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch) ausgedehnt werden. Sie kann in die bereits mit der letzten Erhebungswelle etablierte Datenbank zur Legalbewährungsuntersuchung (FoRD) eingebunden werden und wird zum 31. Januar 2025 freigeschaltet.

Tab. E 4.2: Kennwerte der Verteilung der Strafdauer bei schwerem Raub gem. § 250 StGB

		Mittelwert	Median	Quartile			
				Min. ¹⁸²	Max. ¹⁸³	25	75
§ 250 Abs. 2 StGB	Karlsruhe (n=77)	1.594	1.320	360	3.420	900	2.250
	Stuttgart (n=68)	1.572	1.650	390	3.420	855	2.100
	München (n=83)	1.916	1.860	300	4.410	1.260	2.520
	Nürnberg (n=42)	1.881	1.920	270	3.544	1.425	2.273
	Bamberg (n=23)	1.835	1.800	720	3.735	1.260	2.250
	Berlin (n=107)	1.441	1.260	360	3.450	900	1.920
	Brandenburg (n=40)	1.719	1.860	540	3.881	1.013	2.160
	Bremen (n=24)	1.451	1.305	540	2.790	720	2.183
	Hamburg (n=57)	1.554	1.440	180	3.960	615	2.505
	Frankfurt (n=154)	1.755	1.710	360	4.099	1.080	2.288
	Rostock (n=39)	1.548	1.620	540	3.180	720	2.100
	Braunschweig (n=19)	1.548	1.620	300	3.420	1.020	1.980
	Celle (n=96)	1.697	1.710	240	3.780	1.080	2.160
	Oldenburg (n=72)	1.688	1.620	300	3.645	1.170	2.160
	Düsseldorf (n=143)	1.642	1.680	180	3.780	990	2.160
	Hamm (n=189)	1.694	1.620	450	3.780	1.080	2.160
	Köln (n=129)	1.659	1.380	360	4.275	1.050	2.340
	Koblenz (n=47)	1.737	1.860	510	3.825	1.050	2.160
	Zweibrücken (n=17)	1.752	1.710	360	3.870	1.170	2.250
	Dresden (n=55)	1.524	1.440	240	2.880	900	2.070
Saarbrücken (n=18)	2.077	2.055	720	3.240	1.770	2.520	
Naumburg (n=31)	1.841	1.800	270	3.600	1.140	2.430	
Schleswig (n=44)	1.338	1.132	300	3.270	720	1.740	
Thüringen (n=23)	1.308	1.080	240	3.060	720	1.980	
§ 250 Abs. 1 StGB	Karlsruhe (n=64)	1.313	1.245	450	3.240	720	1.778
	Stuttgart (n=48)	1.430	1.350	360	2.670	908	2.048
	München (n=66)	1.588	1.395	360	3.758	983	2.093
	Nürnberg (n=30)	1.649	1.485	270	3.218	1.080	1.935
	Bamberg (n=31)	1.597	1.800	240	3.240	1.080	2.070
	Berlin (n=44)	1.250	1.260	360	2.460	900	1.560
	Brandenburg (n=30)	1.263	1.110	180	2.880	720	1.845
	Bremen (n=23)	1.145	1.050	240	2.460	720	1.620
	Hamburg (n=29)	1.285	1.260	270	2.430	660	1.980
	Frankfurt (n=77)	1.299	1.170	120	3.195	720	1.710
	Rostock (n=13)	1.122	1.350	420	2.453	615	1.350
	Braunschweig (n=13)	1.124	1.080	300	1.980	720	1.485
	Celle (n=48)	1.353	1.395	374	2.666	923	1.620
	Oldenburg (n=41)	1.354	1.260	240	2.700	960	1.770
	Düsseldorf (n=98)	1.366	1.335	450	3.420	720	1.800
	Hamm (n=109)	1.364	1.260	240	2.880	855	1.665
	Köln (n=63)	1.334	1.350	240	2.790	810	1.800
	Koblenz (n=41)	1.485	1.440	360	2.700	1.125	1.935
	Zweibrücken (n=20)	1.335	1.380	180	3.240	660	1.778
	Dresden (n=22)	1.261	1.260	180	2.160	878	1.620
Saarbrücken (n=16)	1.558	1.470	660	2.880	893	1.920	
Naumburg (n=31)	1.841	1.800	270	3.600	1.140	2.430	
Schleswig (n=53)	1.467	1.440	180	3.900	660	2.010	
Thüringen (n=14)	1.108	1.005	720	2.258	720	1.335	

¹⁸² Min. entspricht hier dem 1,5fachen Quartilsabstand vor dem zum 2. Quartil.¹⁸³ Max. entspricht hier dem 1,5fachen Quartilsabstand nach dem 3. Quartil.

Fortsetzung Tab. E 4.1: Kennwerte der Verteilung der Strafdauer bei schwerem Raub gem. § 250 StGB

		Mittelwert	Median	Quartile			
				Min.	Max.	25	75
§ 250 Abs. 3 StGB	Karlsruhe (n=86)	966	840	180	1.733	720	1.125
	Stuttgart (n=110)	831	720	120	1.890	540	1.080
	München (n=58)	1.076	945	330	2.351	720	1.373
	Nürnberg (n=25)	950	900	240	2.250	540	1.260
	Bamberg (n=6)	635	660	450	720	563	720
	Berlin (n=127)	947	810	210	1.860	660	1.140
	Brandenburg (n=28)	991	720	420	2.520	495	1.305
	Bremen (n=33)	836	690	360	1.868	555	1.080
	Hamburg (n=41)	792	720	180	1.350	570	1.080
	Frankfurt (n=82)	999	900	120	2.160	660	1.260
	Rostock (n=40)	962	900	360	1.710	660	1.260
	Braunschweig (n=13)	780	840	248	990	675	960
	Celle (n=99)	896	720	270	2.115	540	1.170
	Oldenburg (n=40)	976	720	90	1.976	708	1.215
	Düsseldorf (n=79)	1.047	990	240	2.220	720	1.320
	Hamm (n=183)	982	900	120	1.995	720	1.230
	Köln (n=113)	831	720	180	1.665	540	990
	Koblenz (n=35)	1.011	810	270	2.250	600	1.260
	Zweibrücken (n=11)	955	720	360	2.160	600	1.350
	Dresden (n=144)	1.040	990	90	2.520	660	1.418
	Saarbrücken (n=30)	1.139	1.170	270	2.160	653	1.620
	Naumburg (n=61)	954	810	360	1.973	660	1.185
	Schleswig (n=48)	799	720	270	1.650	600	1.020
Thüringen (n=32)	938	720	300	1.710	615	1.260	

Tab. E 4.2: Kennwerte der Verteilung der Strafdauer bei einfachem Raub gem. § 249 StGB

		Mittelwert	Median	Min. ¹⁸⁴	Max. ¹⁸⁵	Quartile	
						25	75
§ 249 Abs. 1 StGB	Karlsruhe (n=161)	568	540	90	1.211	360	720
	Stuttgart (n=242)	627	540	120	1.188	420	720
	München (n=226)	634	540	180	1.238	360	780
	Nürnberg (n=104)	742	645	180	1.305	450	945
	Bamberg (n=45)	764	720	120	1.275	540	960
	Berlin (n=261)	592	540	180	1.080	360	720
	Brandenburg (n=70)	603	540	90	1.125	420	698
	Bremen (n=64)	590	585	96	1.260	420	720
	Hamburg (n=113)	575	540	90	1.255	360	720
	Frankfurt (n=210)	615	540	180	1.320	420	720
	Rostock (n=116)	484	390	150	1.200	248	683
	Braunschweig (n=20)	471	390	120	1.013	278	563
	Celle (n=183)	557	510	120	1.080	360	660
	Oldenburg (n=82)	645	630	120	1.373	420	780
	Düsseldorf (n=242)	575	540	90	1.170	360	720
	Hamm (n=376)	605	540	180	1.260	364	720
	Köln (n=190)	589	540	120	1.148	360	720
	Koblenz (n=91)	575	540	180	1.136	420	690
	Zweibrücken (n=21)	604	570	120	1.500	420	825
	Dresden (n=258)	609	540	210	1.575	420	720
Saarbrücken (n=41)	665	540	240	1.523	420	810	
Naumburg (n=145)	616	540	90	1.350	435	720	
Schleswig (n=104)	518	480	90	1.170	348	660	
Thüringen (n=106)	607	540	90	1.260	360	728	
§ 249 Abs. 2 StGB	Karlsruhe (n=76)	432	360	120	945	270	540
	Stuttgart (n=111)	326	300	120	540	240	360
	München (n=69)	366	300	180	540	240	360
	Nürnberg (n=45)	419	300	90	1.073	210	555
	Bamberg (n=18)	457	300	180	1.189	233	615
	Berlin (n=73)	427	360	180	840	240	480
	Brandenburg (n=42)	382	360	104	889	233	495
	Bremen (n=17)	344	300	150	540	225	480
	Hamburg (n=53)	384	300	120	878	240	495
	Frankfurt (n=99)	417	300	90	840	240	480
	Rostock (n=2)	180	180	180	180	180	180
	Braunschweig (n=5)	475	360	120	1.350	150	859
	Celle (n=58)	388	270	74	754	210	428
	Oldenburg (n=28)	396	270	120	1.014	212	533
	Düsseldorf (n=98)	386	345	60	803	240	465
	Hamm (n=201)	408	330	90	915	240	510
	Köln (n=124)	347	300	120	724	218	420
	Koblenz (n=53)	370	300	120	765	240	450
	Zweibrücken (n=13)	422	360	210	810	270	600
	Dresden (n=174)	370	300	44	765	240	450
Saarbrücken (n=10)	390	285	180	720	225	675	
Naumburg (n=77)	394	330	180	825	225	465	
Schleswig (n=28)	350	300	90	540	240	360	
Thüringen (n=65)	450	360	60	1.005	255	555	

¹⁸⁴ Min. entspricht hier dem 1,5fachen Quartilsabstand vor dem zum 2. Quartil.¹⁸⁵ Max. entspricht hier dem 1,5fachen Quartilsabstand nach dem 3. Quartil.

Das inzwischen etablierte Vorgehen, aus den Daten des Bundeszentralregisters (BZR) die statistischen Grundlagen für die Rückfallforschung zu erarbeiten, hat sich bewährt. Damit wurde ein Instrument geschaffen, das über die verschiedenen Erhebungswellen hinweg stabile Ergebnisse erzeugt: Ein Drittel der Straftäter wird innerhalb von drei Jahren wieder verurteilt. Verlängert man den Beobachtungszeitraum auf neun Jahre, wächst die Rückfallrate nochmals beträchtlich an. Je nach Alter, Geschlecht, Strafsanktion und Vorstrafen lassen sich differenzielle Basisraten für den Rückfall bilden.

Die BZR-Daten eröffnen zudem neue Möglichkeiten: Zum einen kann eine bundesweite und regional nach Oberlandesgerichtsbezirken gegliederte Datenbank für Strafzumessungsentscheidungen geschaffen werden, die als Orientierungsrahmen für die Strafrechtspraxis dienen kann. Zum anderen lassen sich mit den Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und den Unterstellungen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht wichtige Bereiche darstellen, die in den Strafrechtspflegestatistiken fehlen.